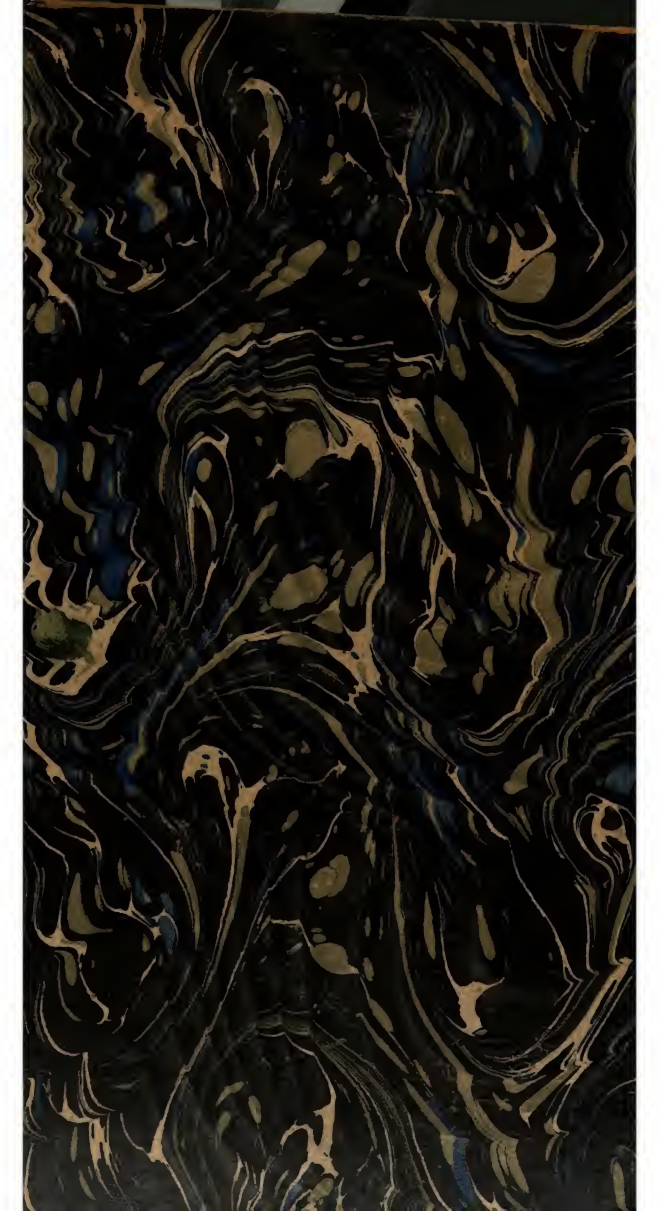





THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM



VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

FÜNFTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

FÜNFTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

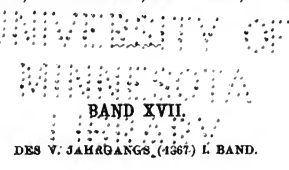
Dr. JULIUS FAUCHER

UND

Dr. OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. Arnd, V. Bœhmert, C. Braun, A. Emminghaus,
F. von Holtzendorff, Jos. Lehmann, Lette, H. Maron, Pfeiffer,
J. Prince-Smith, A. Sœtbeer, M. Wirth, O. Wolff u. A.



BAND XVII.

DES V. JAHRGANGS (1867) I. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1867.

Ueber die Rolle, welche die Thiere in der Geschichte gespielt haben.

Von

J. G. Kohl.

I. Wie die Thiere auf die Ausbreitung der Völker über den Erdboden, auf Verkehr, Handel und Entdeckung neuer Länder eingewirkt haben.

Von allen uns zu unserer Existenz nützlichen Stoffen auf Erden sind diejenigen, welche die Thiere mit sich und an sich herumtragen die beweglichsten und flüchtigsten. Gold, Silber und andere Schätze des Mineralreichs stecken fest im Boden. Und auch die Pflanzen mit ihren Früchten und Blüthen wurzeln ruhig im Erdreich und sie veranlassen daher den Menschen, der sich ihrer Ausbeutung befleissigt, den Berg- und Ackerbauer zum Verweilen und zur festen Ansiedlung.

Die Thiere dagegen schlüpfen, rennen und fliegen mit ihren Federn und Pelzen zur Bekleidung, mit ihrem Fleische zur Nahrung durch die Gewässer, durch die Lüfte und über den Erdboden hin. Manche von ihnen, die wir zähmten und unterwarfen, sind unermüdliche Marschirer und kräftige Lastträger. Sie alle sind daher *die Vermittler der Bewegung und des Verkehrs* auf Erden. Sie bringen dem Menschen, der ihnen entweder, um ihrer habhaft zu werden, begierig folgt, oder der sich ihrer, wenn er sie schon einfing, zum eigenen Weiterkommen bedienen kann, zur Wanderung und zur rührigen Ausbreitung seines Geschlechts. Manche Gegenden und Klimate der Welt sind so rauh, so unwirthbar und unergiebig, bieten auch in ihrer Flora so wenig Geniessbares dar, dass der Mensch für sich allein und ohne Beihülfe anderer Wesen in ihnen verkümmert wäre oder gar nicht in sie hätte eindringen können. Aber die Natur gab ihm dann für solche Striche ein ausdauerndes und genügsames Thier zum Begleiter

und Beistande, das die dürftigen Unkräuter und Moose der Wildniss in Milch und Fleisch verwandelte und den Einwanderern die Ausbreitung ihrer Wohnsitze möglich machte. Daher die Beweglichkeit der Jäger-, Hirten- und Reiter-Völker. Daher die bedeutsame Rolle, welche die Thiere in der Entdeckungs-Geschichte der Erde, bei den Völker-Wanderungen, in der Handels- und Kriegs-Historie spielen.

Ohne die Thiere wären die Menschen für ewige Zeiten unter den Palmbäumen, an der Scholle jenes ihres anfänglichen, einzigen Paradieses kleben geblieben, und wären nicht im Stande gewesen, die Wüsten zu durchdringen und die *andern* auch nicht verächtlichen Paradiese, welche hinter ihnen lagen, aufzuspüren. Nur mit ihrer Beihülfe sind die entlegensten Gegenden erreichbar und bewohnbar geworden, alle Welttheile zivilisirt und dann auch in Zusammenhang gesetzt und erhalten. Es giebt wohl kein Volk auf Erden, das *nicht mit dem Beistande von Thieren* in diejenigen Sitze gekommen wäre, die es jetzt seine Heimath nennt.

Während wir von Haus aus unbehülflichen Menschen alle Bewegung, das aufrechte Gehen, das Laufen, das Schwimmen erst mühsam und mit Anstellung vieler Versuche lernen müssen, während wir, wenn es dabei noch andere Gegenstände zu transportiren giebt, sehr bald ermatten, verstehen sich die Thiere, sobald sie nur aus dem Ei gekrochen sind, auf das perfekteste auf alle diese Künste. Im *Wetteifer mit ihnen* eignet sie sich der Mensch erst an. Das Wild galoppirte ihm vorauf, die Vögel flatterten vor ihm her, zu den Felsen, oder zu den Gewässern sich flüchtend. Ihnen folgend übte er sich im dauernden Lauf, im Klettern und Schwimmen. Fische fangend, den wandernden Forellen und Lachsen nacheilend, breiteten sich die Fischer-Völker längs der Ströme ihres Landes aus bis zu ihren Katarakten und Quellen aufwärts und bis zu ihren Mündungen abwärts. Die Gemsen und Steinböcke jagend sind die Alpenbewohner zu den verstecktesten Theilen und zu den höchsten Gipfeln ihrer Gebirge empor gelangt und haben dort dem Hirten manche schöne Wiese gezeigt und manches heimliche Plätzchen zum Anbau und Wohnen erspäht. Tausendfältig sind in der Geschichte Indiens wie Europas die Fälle, wo ein verfolgtes Wild einen jagenden König zu einer lieblichen Gegend, zu einem herrlichen Bauplatz führte und ihn zur Errichtung eines Schlosses oder zur Gründung einer Stadt veranlasste, die dann noch heute in ihrem Namen »Hirschberg« oder »Eberstein«, oder »Bärenburg« oder »Schweinfurt« — (Namen dieser Art findet man in *alle* Sprachen über-

setzt, in allen Ländern wieder) — an die alte Jägerzeit und an das Geschöpf, das zur Ansiedlung die Veranlassung gab, erinnert.

Ja noch aus der Geschichte der Neuzeit kann man von manchen grossen Ländern behaupten, dass ihre ganze Erforschung, Colonisirung, oder Eroberung nichts anderes gewesen sei, als eine durch eine lange Reihe von Jahren hin fortgesetzte *Jagd* auf eine werthvolle Thiergattung. So ist z. B. der kleine, aber seines schönen Pelzes wegen so kostbare Zobel in der neuern Geschichte Sibiriens von so entscheidender Bedeutung, dass man ihn als die eigentliche verborgene Springfeder aller Unternehmungen der Kosaken in diesem Lande betrachten kann. Seitdem diese kühnen Reiter und Jäger im Anfange des 16. Jahrhunderts unter ihrem Hetman Yermak zuerst über den Ural trabten, bis zu der Zeit, wo sie am Amur und in Kamtschatka am Stillen Ozean ankamen, war fast jede ihrer Eroberungen durch den Zobelfang veranlasst und machte sich durch Zobelfelle bezahlt.

Dort in Kamtschatka und am Stillen Meer bei den Aleutischen Inseln, und dann längs der ganzen Westküste Amerikas bis nach Kalifornien hinab haust ein fast noch seltneres Thier, der in China so berühmte *See-Otter*, dessen Pelz noch höheren Preis davonträgt, als der des Zobels. Kaum hatten die Russen unter dem ersten Europäischen Entdecker jener Küsten, Behring, dieses höchst werthvolle Jagd-Objekt aufgespürt und die ersten Felle desselben auf die Märkte Europa's und Chinas gebracht, so entstand gleichsam ein allgemeines Wettrennen der seefahrenden Nationen Europas zu jenen damals noch völlig unbekannten Küsten. Viele See-Unternehmungen der Spanier, die berühmten Fahrten des Engländers Cook und des Franzosen La Peyrouse, waren in der Hauptsache und in Bezug auf ihre nächsten Triebfedern *See-Otter-Jagden*. Dieses Thier hat Veranlassung zur Entdeckung eines grossen Theiles der Umrisse des westlichen Amerikas und des östlichen Asiens gegeben. Durch die See-Ottern wurde zuerst auch Kalifornien in der Welt berühmt, erst später durch sein Gold.

Den *Biber* mögen wir wieder als eines derjenigen *historisch* wichtigen Jagd*thiere* nennen, die bedeutend zur Wanderung und Ausbreitung der Menschen beigetragen haben. Die Biberjäger Nord-Amerikas sind im ganzen weiten Missouri- und Mississippi-Lande die ersten europäischen Eindringlinge und Entdecker, die Pioniere der Kultur gewesen. Fast jeder Fluss, fast jedes Thal der Rocky Mountains ist durch irgend einen Biberjäger zuerst erspäht, von ihm benannt und bekannt geworden, und viele der in den westlichen Staaten der Union

blühenden und volkreichen Städte, haben ihren Ursprung von einer ergiebigen Biberfangstelle oder von einem bequemen Biberfell-Marktplatze. Ja man kann sagen, dass auch die französischen Kolonisten Kanadas mit ihren Ansiedlungen von einem Biberbau zum andern vorgeschritten sind. Auch die Eroberung und Besiedlung der weit ausgedehnten Hudsons-Bay-Gebiete der Engländer waren ursprünglich eben so auf den Biberfang berechnet, wie der Kosaken-Staat von Sibirien auf den Zobelfang.

Auf dem Meere hat uns kein Thier weiter geführt als die grossen Cetaceen, *die Wallfische.* Eigentlich hat die ganze grosse neuere Ozeanische Entdeckungsgeschichte mit dem Wallfischfange begonnen. Schon vor Kolumbus wurden von ihm die Spanier namentlich die kühnen Biscayer, weit nach Westen, auf den Ozean hinausgelockt. Später ist diese Jagd von den Holländern, Franzosen, Deutschen und Britten fortgesetzt. Da sich die verfolgten Wallfische immer weiter zum Norden zurückzogen, und da man, nach ihrem Fett und Geripp begierig, ihnen stets weiter folgte, so ist am Ende durch die Wallfischfänger unsere Kenntniss vom ganzen hohen unwirthbaren Norden des Globus berichtigt. Grönland, die Baffins-Bay, namentlich aber Spitzbergen und andere arktische Gegenden sind fast nur von Wallfischfängern erforscht und beschrieben worden. Und in neuester Zeit, in der die Handhabung der mörderischen Harpune hauptsächlich auf die Nord-Amerikaner übergegangen ist, hat der Wallfischfang der Erdkunde und Ozeanographie und der Verbreitung der Menschen wieder ähnliche Dienste in der weiten Südsee geleistet, wo vom Aequator bis jenseits der Behrings-Strasse viele Inseln, Inselchen und Ozeanische Schlupfwinkel zuerst von den Verfolgern des Wallfisches ausgespürt, der Schifffahrt zugänglich und geläufig gemacht und zum Empfange europäischer Kultur *(oft freilich auf eine sehr rohe wallfischfängerische Weise)* vorbereitet wurden.

Unter den Reit-, Zug- und Last-Thieren, welche der Mensch unter seine Zucht brachte, und deren Ausdauer und Beweglichkeit er zur Förderung seiner Wanderungen, seiner Kriege und Eroberungen, so wie der Ausdehnung seines Handelsverkehrs nach entfernten Gegenden benutzte, stehen wohl vor Allen das edle *Pferd* und das geduldige *Kameel* oben an. Der Elephant, das Rennthier, das Llama, der Hund und einige andere Geschöpfe, denen man wohl zu Zeiten etwas aufgepackt hat, möchten nur in zweiter und dritter Linie nach diesen zu nennen sein.

Das *Pferd* ist als ein Reit- und Zug-Thier das am besten gelungene Meisterstück der Natur, die Krone der Einhufer, das schon Hiob in der Bibel so schön besungen hat. Sein ganzer Körperbau scheint auf solche Dienste berechnet. Seine Höhe und Breite steht in der schönsten Proportion zu der Haltung und Länge des menschlichen Reiters. Sein flacher etwas gebogener und elastisch sich wiegender Rücken bietet den bequemsten Sitz und vortreffliche Gelegenheit zur Befestigung des Gepäcks. Seine kräftige Brust ist zum Ziehen und Schleppen ungemein gut geeignet. Sein sanftes Naturell macht es der Zähmung und Erziehung geneigt. Es zeigt Ueberlegung bei Gefahren und Schwierigkeiten und sogar Muth und Resignation im Kriege und in der blutigen Schlacht. Seine Muskel- und Arbeitskraft übersteigt in so hohem Grade die des Menschen und ist so allgemein anerkannt, dass es fast sprichwörtlich von jeder starken Anstrengung heisst *»er arbeitet wie ein Pferd«* und, dass wir auch die Energie unserer Dampfmaschinen nach *»Pferdekraft«* bemessen. Es ist in der menschlichen Wirthschaft der tüchtigste und fleissigste aller Mitarbeiter.

Selbst in unseren Städten und auf unsern Aeckern überall verrichtet das Pferd die rohsten und schwierigsten Dienste. Trotz aller unserer Maschinen kann noch jetzt keine Stadt, kein Thurm, kein Haus gebaut werden, ohne seinen Beistand. In jedem Gemäuer steckt wie Kalk so auch Pferdekraft und Pferdeschweiss.

Das Pferd hat den Menschen von Zentralasien aus, wo seine Heimath gewesen zu sein scheint, in die meisten Gegenden der Welt hinausgetragen und geschleppt. Auf seinen eigenen Füssen als Infanterist hätte er viele Striche niemals erreicht. Kavallerie und Train-Pferde hat kein weit hinaus marschirender Eroberer entbehren könne. Ohne Pferd wäre kein den Orient zivilisirender Alexander-Zug ausführbar gewesen. Manche mitten unter uns Europäern angesiedelte Nomaden-Stämme z. B. die Magyaren halten noch jetzt das Pferd, auf dem sie in unsern Welttheil hineinritten, und dem sie ihre jetzigen Wohnsitze verdanken, besonders hoch. Die kolossalen, über unermessliche Länderstrecken ausgedehnten Monarchien des Dschingis-Chan und Tamerlan hätten ohne Beihülfe des Pferdes weder aufgebaut noch auch zusammengehalten werden können. Und auch noch heute lässt sich etwas Aehnliches von dem grossen Reiche des Czaren behaupten, das grösstentheils mit Hülfe des kleinen aber energischen Kosaken-Pferdes zusammenkam und in dem auch noch jetzt der Postdienst, die Truppen-

märsche, die Befehle des Kaisers nur durch die unverwüstlichen Pferde des Landes so schnell gefördert werden können, dass die ganze Maschinerie nicht in's Stocken geräth. Mit einigen wenigen dieser wundervollen Thiere setzten Pizarro und Cortes die Völker Amerikas in Schrecken und eroberten so zu sagen mit ein paar berittenen Schwadronen ganze weitläufige Reiche. Es giebt kein zweites Thier, mit dessen Hülfe so grosse Dinge verrichtet wären, kein zweites, durch das der Mensch seine Kraft in so hohem Grade erweitert und ergänzt und seine an sich mässige Bewegungsfähigkeit so beflügelt hätte.

Der nächste Bruder des Pferdes, der geduldige *Esel,* hat in einigen Ländern, namentlich in solchen, wo man seine trefflichen Eigenschaften durch bessere Pflege als bei uns zur Entwickelung bringt, vielfach das Amt und die Arbeit des Pferdes übernommen. Als ein sehr genügsames leicht und billig zu unterhaltendes Reit- und Last-Thier leistet er noch immer den ärmeren Klassen fast aller Völker und Staaten mehrfach gute Dienste, und ist in vielen Fällen zur Aushülfe wichtig. Dass aber seine übrigen Qualitäten und seine historische Bedeutung für das Menschengeschlecht im Grossen und Ganzen weit hinter der des Pferdes zurückstehen, beweist schon zur Genüge der Umstand, dass wir uns nie veranlasst gesehen haben, unsere Kavallerie mit Eseln beritten zu machen, und dass es auch nirgends Reitervölker gegeben hat, die sich so ausschliesslich mit dem Esel assoziirt hätten, wie es viele mit dem Pferde gethan haben. Merkwürdiger Weise ist dies anders mit dem nicht von der Natur geschenkten, sondern durch den Menschen erzeugten *Maulthiere,* dem Bastard des Pferdes und Esels. Solche Bastarde zweier verschiedenen Thierracen haben sonst nicht viel Ruhm in der Welt geerndtet. Das Maulthier aber verbindet ausnahmsweise in so hohem Grade die guten Eigenschaften seiner beiden Eltern, die Kraft, die Grösse und den Muth des Pferdes mit der Zähigkeit, Ausdauer und Genügsamkeit des Esels, dass es für die Gegenden, wo man es vorzugsweise glücklich kultivirte z. B. für Spanien, namentlich auch für Brasilien und für das ganze spanische Süd-Amerika, von der höchsten Bedeutung geworden ist. Das Maulthier ist für den Verkehr und Waarentransport, für die Verbreitung der Kultur, für Kolonisation, für den Handel und für die ganze Existenz der Menschen in jenen Gegenden, von unberechenbarem Werthe. Seine Stärke, seine Zuverlässigkeit, Vorsicht, Besonnenheit sind Eigenschaften, die ihm für diese Bestimmung mancherlei Vorzüge vor dem zwar weit edleren aber weit empfindlicheren, leidenschaftlichen und so zu sagen etwas

leichtsinnigen Pferde und natürlich auch vor dem schwächeren Esel geben. »Es ist eine durchaus nicht zu gewagte Behauptung,« sagt ein neuer Reisender und Kenner jener Länder, Herr von Tschudi, »dass *ohne das Maulthier* die Kulturstufe in einem grossen Theile Süd-Amerikas eine weit niedrigere sein würde, als sie es heute ist.« Wir haben auch jetzt noch manche Theile der Welt (z. B. Australien), in denen das Maulthier der Verbreitung der Kultur und der Erleichterung ihrer Zwecke ähnliche Dienste leisten würde, in denen aber dieser Zivilisationshebel noch gar nicht ein Mal angesetzt wurde.

Es giebt indess viele grosse Erdstriche, sowohl im hohen Norden als in den heissen Wüsten der Tropenländer, in denen weder die Kraft des Pferdes noch die Ausdauer seines Stiefkindes des Maulthieres ausgereicht haben, und beiderwärts sind denn andere Thiere an deren Stelle getreten, um die Ausbreitung des Menschengeschlechts zu fördern.

Wo in den Einöden des eisigen Nordens wie die Pferde, so auch alle unsere Wiederkäuer ihre Dienste versagen, und wo der kümmerliche Pflanzenwuchs selbst dem genügsamsten Menschen, wenn er allein bliebe, die Existenz unmöglich machen würde, da fühlt doch das von dürftigen Moosen, harten Flechten und Sträuchern genährte *Rennthier* sich wohl und gewährt dem Menschen Lebensunterhalt und Wanderkraft. Weder mit unseren Schaf- und Rinder-Heerden, noch zu Ross hätte er die Tundern Sibiriens und die Moos-Haiden Lapplands bewältigen können. Nur mit dem Rennthier, das ihr Pferd, Rind und Schaf zu gleicher Zeit ist, das ihnen Milch und Nahrung giebt, mit dessen Fellen sie ihren Leib schützen und ihre Hütten decken, das sie reiten und vorspannen, das den Mittelpunkt ihres ganzen Lebens bildet, haben die Lappen, die Samojeden, die Esquimaux und noch andere Völker sich bis in die Nähe des Nordpols hinaus zu verbreiten vermocht. Ohne das Rennthier wären zahllose Inseln und Halbinseln, grosse Gliedmaassen unseres Länder-Kontinents ohne menschliche Bewohner d. h. *ohne Seele* geblieben. Mit ihm ist auch dort eine *Heimath* und ein *Vaterland* geschaffen worden. —

In ähnlicher Weise wie durch das Rennthier für den Norden, ist für den heissen und wüstenreichen Süden wiederum durch ein ganz anderes, sehr wichtiges und *sehr historisches* Thier, nämlich durch das *Kameel* gesorgt. Dieses wunderbare Geschöpf scheint in seinem ganzen Körperbau und Temperament vom Scheitel bis zur Zehe darauf berechnet, einen geborenen Lastträger und Wanderer in der Sand-Wüste abzugeben. Sein Leib ist knochig, schwielig, sehnig. Und wie sein

Knochengerüst, so ist auch selbst sein Rachen und seine Zunge noch mit harten Drüsen belegt. Beide passen vortrefflich zu den stachlichten Disteln und Dornen, den starren Gräsern und den holzigen Gesträuchern der Wüste. Schon wegen dieser harten Kost und wegen seines weichen Maules wäre das Pferd zu weiten Reisen und Transporten in der Sahara gar nicht geeignet. Die Natur hat dem Kameele ferner einen Schlauch, ein geräumiges Magazin in seinen Organismus gesetzt zum Zusammenhalten und zur Aufspeicherung und allmäligen Verwendung des wenigen Wassers, das ihm in den Oasen nur zu Zeiten geboten wird. Und selbst sein wunderlicher Höcker ist eine auf heisses und trockenes Klima berechnete Beigabe. Denn dieser Höcker ist ein Fettspeicher, mit dessen Hülfe es für lange Zeit seine steifen Glieder schmeidigt. Nur durch ein so organisirtes und qualifizirtes Thier, dem dann noch ein über die Maassen langmüthiges und geduldiges, dem des Maulthieres ähnliches Temperament zu Theil wurde, und das überhaupt *so* viele gute Gaben besitzt, dass die Araber ihm in ihren Lobliedern hundert schmeichlerische Beinamen geben, — nur durch dieses »*Schiff der Wüste*« ist es dem Menschen möglich geworden, alle Gefahren und abenteuerlichen Wanderungen in den tropischen Sandmeeren zu überwinden und fern wohnende Völker mit einander zu verbinden, die ohne dasselbe nie in Verbindung gekommen wären. Kaum hat ein anderes Thier — mit alleiniger Ausnahme des Pferdes — so bedeutend in die Geschicke des Menschengeschlechts eingegriffen und die Ausbreitung und den Verkehr der Völker befördert. Es hat seit Jahrtausenden den Handel zwischen Orient und Occident vermittelt. Auf seinem Rücken sind schon den alten Griechen und Römern die stets gepriesenen Produkte Indiens zugetragen. Vom Kameel herab verkündete nachher Mohammed sein Gesetz, und ohne dieses Thier, dem dafür auch der Prophet die Pforte des Paradieses aufgeschlossen hat, wäre der Islam weder in Afrika noch in Asien so weit verbreitet, wie er es ist, weshalb denn unter andern auch noch heutiges Tages auf dem Ararat das Kameel die Kanzel für die Predigt ist, welche alljährlich der Kadhi dort an eine zahlreiche Versammlung von Gläubigen richtet.

Die kleinen Brüder des Kameels in der Neuen Welt, die *Llamas* und *Opacas* haben zwar bei weitem nicht so energische Stützen des menschlichen Verkehrs abgeben können, wie jenes. Man kann diesen schwächlichen Thieren kaum ein Sechstel von dem zumuthen, was das Kameel sich gefallen lässt. Nichtsdestoweniger ist ihre Zähmung und

Benutzung in den Anden und in dem Reiche der Incas zur Verbreitung der dort einheimischen Kultur und zum Aufbau und zur Konservirung des Staats von so grosser Bedeutung gewesen, dass die Peruaner die Einführung und Zähmung dieser Thiere mit der irdischen Erscheinung ihrer Halbgötter in Verbindung brachten und dass der berühmte Naturforscher Buffon behauptet hat, die »Dienstleistungen der Llama-Heerden seien den Peruanern viel wichtiger gewesen, und der Werth derselben sei weit höher anzuschlagen, als alle Gold- und Silbergruben des Landes zusammengenommen.« Blos in den Silbergruben Potosis waren im 17. Jahrhundert 300,000 Llama's als Lastthiere beschäftigt. Zu welchen Resultaten und Summen würden wir wohl gelangen, wenn wir einmal die Dienstleistungen unserer Kameele, oder unserer Pferde, oder einer anderen Gattung dieser unserer so wichtigen Mitarbeiter, in Gelde zu veranschlagen versuchen wollten!

Auch der *Elephant* muss unter den Thieren genannt und ausgezeichnet werden, die sich als treue Mitarbeiter und Reisegefährten dem Menschen bei seinen Wanderungen über die Gefilde des Globus an die Seite gestellt haben, obgleich er in Bezug auf seine welthistorische Wichtigkeit den eben genannten allerdings nicht gleichkommt. Er hat in Indien von jeher fleissig Steine und Klötze geschleppt und hat sowohl beim Tempelbau als bei der Anbahnung von Wegen und Heerstrassen mit geholfen. Er hat sich bei zahllosen Märschen das schwere Geschütz und die Armee-Bagage geduldig aufladen lassen und Pyrrhus so wie manche andere Feldherrn haben mit ihm fremde Völker (wie Pizarro mit dem Pferde die Peruaner) in Schrecken gesetzt, wiewohl er sonst in der Schlacht (ganz anders als das muthige Ross) durch voreilige Flucht seinen Freunden oft eben so gefährlich geworden ist, wie den Feinden. Obgleich in Bezug auf Verstand und sinnige Ueberlegung vielleicht kein Thier dem Menschen so nahe steht, wie der Elephant, so ist er doch körperlich eines Theils so plump und unbeholfen und andern Theils so bedürfnissreich und kostspielig, dass er schon deswegen mehr nur einen folgsamen Gefangenen als ein anhängliches und einträgliches Hausthier des Menschen abgeben und auch nicht zu so mannigfaltigen Zwecken verwandt werden konnte, wie die manierlicheren Kameele, Pferde etc.

Seltener beachtet als die Dienste der so eben erwähnten Thiere ist das, was auch einige andere nicht so oft genannte Vierfüsser für die Verbreitung des Menschengeschlechts, für Entdeckung, Eroberung

und Kolonisation gethan haben. So z. B. möchten nicht Vielen die Verdienste des *Schweines* in dieser Hinsicht bekannt sein, und doch sind sie keineswegs gering. Dieser schon von Homer besungene Hausgenosse des Menschen ist ein wahrer Omnivore, dem jede Nahrung behagt und anschlägt, ein grosser Kosmopolit, der in jedem Klima gedeiht und dabei ein unermüdlicher Wanderer. Das Schwein hat sich nach der Devise »ubi bene ibi patria« überall in der Welt bei den Tropen wie bei den Polen eingebürgert, accomodirt sich allen Wetterzuständen und ist auch dem Europäer in alle neuen Erdtheile, nach Amerika und zu den Inseln der Südsee gefolgt. Es frisst fast Alles: Früchte, Wurzeln, Fleisch, Gewürm und Zugemüse und vermehrt sich dabei ungemein schnell. Die spanischen Conquistadores, die Cortes, die Pizarro's, die de Sotos, welche die Eigenschaften dieses Thieres zu würdigen verstanden, umgaben sich daher bei ihren abenteuerlichen Zügen durch die Anden, durch die weiten Mississippi-Länder und längs des gigantischen Amazonen-Stromes vor allen Dingen mit zahlreichen Heerden von Grunzern, die über Gebirge und durch Sümpfe rüstig neben ihren Pferden hermarschirten, und die ihnen als sich selbst fördernde und im Laufe des Jahres sich selbst ergänzende und schnell wieder füllende Proviant-Magazine dienten. Ohne diese so nützlichen Begleiter wären viele Eroberungen, schwierige Kreuzzüge und Pilgerfahrten in der neuen Welt ganz unausführbar gewesen. Auch jetzt noch ist im fernen Westen Amerikas das Schwein unter den Pionieren der Ansiedlungen, marschirt und wühlt in der Fronte der Avantgarde der dortigen Kultur-Verbreiter und gewährt ihnen in den Prairien den *ersten* Hauptlebensunterhalt. In der Geschichte der Schifffahrt und der See-Unternehmungen werden nicht selten Inseln erwähnt, die, weil man Schweine auf ihnen eingebürgert hatte, den Seefahrern als Stützpunkte, als Rast- und Proviantháfen dienten, mit deren Aushülfe sie ihre Ziele erreichten. Die Ausdehnung und Verbreitung der Schweine-Racen über alle Inseln der Südsee in der Neuzeit hat, wie ich schon oben gelegentlich andeutete, eine durchgreifende Umgestaltung der Sitten und Lebensweise der Insulaner bewirkt, der Beschränkung des Kannibalismus und der Verbreitung der Europäischen Zivilisation energischen Vorschub geleistet. —

Auch die, wie das eben mehrfach genannte Geschöpf, kosmopolitische *Ziege* könnte man unter den animalischen Springfedern der Bewegung und Ausbreitung des Menschengeschlechts erwähnen. Dieses kühne und intelligente Thier begleitel und leitet in vielen Gegenden

Asiens die Heerden der einfältigen und schreckhaften Schafe und erleichtert dem Menschen ihre Hütung. Sie nährt und vermehrt sich in der Wildniss, sich selbst überlassen, leicht und schnell. Schon aus Homer sind die »Ziegen-Inseln«, die »Kapreras« berühmt, die den gestrandeten Gefährten des Odysseus Unterhalt gewährten. Und in der neuern Geschichte der Entdeckungen und der Schifffahrt kommen ähnliche Ziegen-Inseln vor, welche unseren Welt-Umseglern als Stütz- und Ruhepunkte dienten.

Aus allerneuester Zeit giebt vielleicht die Geschichte des *Schafes* in Australien das merkwürdigste Beispiel davon, wie ein Thier die Bevölkerung eines grossen Kontinents getragen und gefördert hat. Lange Zeit wollte es mit dem Fortschritte der zivilisirten Menschheit in Australien nicht recht vorwärts, bis man entdeckt hatte, dass das trockene Klima und die nicht sehr üppigen Weiden dieses Landes unserem Schafe ausserordentlich zusagten, und bis man dann anfing, Schafe aus Europa einzuführen und Heerden in's Innere vorschreiten zu lassen. Seitdem ist denn das Schaf der eigentliche Kern- und Drehpunkt der ganzen Australischen Entdeckung, Kolonisation und Zivilisation geworden. Jede Expedition in's Innere des Landes hat die Aufspürung neuer guter Schafweiden zum Zweck. Jede Ausdehnung des Gebiets der Kolonien geschieht zuerst durch Schäfer, die es versuchen, ihre vermehrten Heerden über die Berge in jenseitige Thäler zu führen. — Das Schaf, so kann man sagen, hat den Engländern den fünften Welttheil erschlossen, wie das Kameel den Arabern die Wüste Sahara, nur freilich mit dem Unterschiede, dass es in Australien bei den Schafen *allein* nicht bleiben wird, wie in der Sahara bei dem Kameel oder wie in Lappland beim Rennthier.

Auch *die Vögel* haben hier und da Einiges dazu beigetragen, uns über den Globus hin die Wege zu zeigen. Von ihren Nestern her weit über den Ozean schweifend, oder in Schaaren hoch über ihren Heimaths-Inseln flatternd, haben sie den Seefahrer von Weitem darauf aufmerksam gemacht und ihn bewogen, denselben sein Steuer zuzulenken. Die Gruppe der Azoren oder Habichts-Inseln, viele Islas de Aves, »Vögel-, Gänse- und Schwanen-Inseln« figuriren noch auf unseren Land- und Seekarten als Monumente der auf diese Weise durch Vögel veranlassten Entdeckungen. Die alten Normannischen See-Könige hatten lange vor der Erfindung des Kompasses Vögel an Bord, die sie wie Noah seine Tauben fliegen liessen, und deren Fluge sie folgten, um das Festland zu finden. Und in China und in andern Ländern hat man häufig

Brieftauben und andere Vögel, die das schnellste Postpferd überholen, zur Vermittlung des Verkehrs mit entfernten Gegenden als eine Art animalischer Telegraphen benutzt.

Ausser den von mir genannten Last- und Kulturträgern bewegen sich nun in Wald, Luft und Meer noch viele andere treffliche Kräfte, lebendige Maschinen, die der Mensch auch wohl gerne wie den geduldigen Ochsen zur Förderung seiner Angelegenheiten in sein Joch gespannt hätte, und über deren Nichtbenutzung ein kalkulirender National-Oekonom wohl trauern möchte. Da haben wir z. B. das stark gebaute Elenn und viele andere schnellfüssige Hirsch- und Antilopen-Geschlechter, die scheinbar so gut wie das Rennthier *Arbeit* für uns thun könnten, da haben wir den wilden Bison und andere knochige Mitglieder des Ochsengeschlechts, desgleichen das Zebra und sonst noch sehr verschiedenartige muntere Brüder unseres Pferdes und Esels, von den plumpen mächtigen Lokomotiven, die im *Meere* zwecklos ihre Kraft vergeuden ohne die Kultur zu fördern, ganz zu geschweigen. Es giebt auch unter diesen Thierklassen wenige, die der Mensch zu unterjochen nicht *Versuche* gemacht hätte, und bei denen es ihm auch nicht mit einzelnen Individuen zuweilen gelungen wäre. Sind doch Römische Kaiser mit Straussen, mit Tigern, mit gezähmten Löwen spazieren gefahren und alte Dichter sogar mit Delphinen. Aber es ist eine sehr merkwürdige Erscheinung, dass die Fälle immer nur vereinzelt blieben, dass es uns nicht gelungen ist ausser denjenigen von mir genannten Lastträgern, die wir seit unvordenklichen Zeiten im Dienste der Menschheit stehen sehen, noch irgend einer anderen Gattung unser Joch aufzulegen. Von allen zum Schleppen, Tragen, Fahren und anderen Arbeiten, ihren Kräften und ihrem Bau nach geeigneten Thiergattungen, die es in der Schöpfung giebt, bilden die von uns wirklich eingewöhnten nur einen kleinen Bruchtheil. Die Freigebliebenen und Ungebändigten sind unvergleichlich viel zahlreicher. Diese sind von so sprödem Stoff, dass sie allen unsern Versuchen, selbst den in neuester Zeit angestellten, wo man sich so viel vergebliche Mühe mit dem Elenn, mit dem Zebra, mit verschiedenen Antilopen gegeben hat, widerstanden haben, und dass die Menschheit heutiges Tages noch kaum ein einziges Thier mehr im Stalle hat als da Noah zahme und wilde Geschöpfe in seine Arche wandern liess.

Ein Naturforscher hat berechnet, dass es etwa 140,000 Thierarten auf Erden giebt, und dass der Mensch nur etwa 47 davon gezähmt oder gefesselt hat, wie man denn auch von den zahllosen Pflanzen

bemerken kann, dass unter ihnen nur ganz wenige sind, die eine so grosse historische Bedeutung erlangt haben, wie Flachs, Baumwolle, Reis, Weizen und die anderen Getreidearten.

Hat auf diese Weise, wie ich zeigte, der Krieg, den der Mensch mit den wilden Thieren führte (die Jagd) *meistens* zum Siege und zur Ausdehnung des Menschengeschlechts und seiner Herrschaft geführt, und hat in noch weit höherem Grade das Freundschaftsbündniss, das er mit den 47 zähmbaren Thieren einging, *dasselbe* bewirkt, so lässt sich doch auch nicht läugnen, dass zuweilen und ausnahmsweise die Thiere dem Menschen und seinem Fortschritte ärgerliche *Hindernisse* in den Weg gelegt haben, dass sie seine Wanderungen beschränkt, seine Ansiedlungen gefährdet oder sogar zerstört und manche Gegenden und Landstriche, nicht etwa wie die Rennthiere den Norden oder wie das Kameel den Süden *eröffnet*, sondern vielmehr *verschlossen* und unbenutzbar gemacht haben.

In einigen Strichen Hinterindiens haben die Tiger und andere blutdürstige Waldbewohner zu Zeiten der Art zugenommen, dass die Menschen aus solchen Landschaften wegzogen, die Dörfer ausstarben und die Provinz verödete. Auch hat man von anderen Landstrichen vernommen, dass die Menschenwerke wegen der Häufigkeit der Löwen, der Wölfe, der Schlangen in ihnen nicht gedeihen wollten.

Auch in Europa giebt es noch Thiere genug, die nicht als *Springfedern* und *Förderer*, sondern vielmehr als *Hemmschuhe* und *Dämpfer* der Ausbreitung der Menschen und ihrer Arbeiten betrachtet werden müssen. Am meisten sind uns von jeher mehrere kleine Thiere im Wege gewesen.

Es giebt in südlichen Ländern äusserst fruchtbare Erdstriche, in denen sonst alle Bedingungen und Verhältnisse dem Anbau günstig sind, in denen er aber doch keinen konstanten Fortschritt macht, weil die Geissel der Heuschrecken jährlich seine Ernten vernichtet oder bedroht. In manchen sonst freundlichen Gegenden des Innern von Afrika gewinnt zuweilen ein giftiges Insekt, die in neuerer Zeit berüchtigt gewordene Ttetze-Fliege, der Art die Oberhand, dass der Mensch und seine Heerden diese Gegenden zu verlassen gezwungen werden. Ebenso sind in vielen Sümpfen und Waldstrichen Amerikas die Mosquitos, die schlimmen Sandfliegen und andere Insekten so häufig und so unleidlich, dass sie als ein grösseres Hemmniss der menschlichen Ansiedlungen erscheinen, als Bären und Löwen. Auf einigen Südsee-Inseln scheiterte das Missionswerk und der Fortschritt europäischer

Kultur an gewissen Mücken, welche mit den europäischen Schiffen kamen, sich auf den Inseln rapide vermehrten und die Insulaner so plagten, dass diese gegen die europäischen Mückenverbreiter revoltirten und die Missionäre erschlugen.

In Süd-Amerika sind die Termiten ein dem Menschen feindliches Insekt. Sie dringen in die Wohnungen ein und zerstören das Gebälk der Häuser und Dächer, wie die Bücherwürmer in unsern Bibliotheken die alten Bände. Auf der Insel St. Helena, wo die Termiten, durch Schiffe und Waaren hergebracht, seit etwa 20 Jahren eingebürgert sind, haben sie in der Hauptstadt Jamestown sämmtliches Holzwerk in den Gebäuden vollständig zerfressen und die Bewohner gezwungen, ihre Stadt aus Stein und Eisen von Neuem aufzubauen. Dass es in Süd-Amerika und auch in Ostindien so wenig alte Urkunden giebt, schreibt Humboldt diesen Termiten zu. Sie zerfressen dort überall die papiernen und pergamentnen Grundlagen der Kultur und des Fortschritts.

Eine noch viel grossartigere Zerstörung hat in Europa ein anderes Insekt, der bei uns aus den Tropengegenden eingeführte Bohrwurm angerichtet. Dieses Thierchen drang in die Gebälke der Schleusen und in die Holzbauten der Dämme der Niederlande ein, griff sie an und schwächte zu wiederholten Malen die Fundamente der Existenz dieses herrlichen Kultur-Landes der Art, dass die Holländer und Belgier alarmirt und in Schrecken gesetzt, ihren Untergang vor Augen sahen. Nur durch eine rasch durchgeführte Umwandlung der zerstörten Holz-Konstruktion in *Stein* konnten die Holländer der drohenden Gewalt des verwüstenden Ozeans, dem die Bohrwürmer den Weg gebahnt hatten, entgehen.

II. Ueber den Einfluss der Thiere auf Staatsverfassung und soziale Zustände.

Wie auf die äussere Politik, auf die Ausbreitung der Menschen, ihre Wanderungen, ihre Kriege und Eroberungen, ihren Handel und Verkehr, so sind die Thiere auch von grösstem Einfluss auf die innere Politik, auf die geselligen Zustände der Menschen, auf ihre sozialen und politischen Sitten, auf ihre Staatsverfassung gewesen.

»So lange der Mensch«, bemerkt ein deutscher Geschichtsforscher, »noch im Paradiese lebte, und in Frieden mit der Thierwelt sich blos von Wurzeln und den Früchten der Bäume nährte, konnte er ein

heiteres und unbefangenes Naturkind bleiben. Die gänzlich passiven und leidenschaftslosen Pflanzen konnten keinen tieferen Zwiespalt in des Menschen Seele erzeugen. Als er seine lebenden Mitgeschöpfe zu verfolgen und zu knechten anfing, da entstanden die ersten Impulse zur Politik und zur Vergesellschaftung. Mit seiner flüchtigen Beweglichkeit, seiner Widerstandslust, seiner Leidenschaftlichkeit vermochte das Thier alle jene geistigen Eigenschaften im Menschen zu wecken, welche zur Erwerbung seiner thierischen Beute erforderlich waren, List, Ausdauer, Umsicht, Besonnenheit und Beweglichkeit.« Vor allen Dingen wurde seine Erfindungsgabe angeregt. Alle ersten Hausgeräthe und Instrumente, mit denen wir selbst die rohesten auf der niedrigsten Stufe der Kultur stehenden Völker versehen finden, sind Jagd- und Fischerei-Geräthschaften, Pfeil und Bogen, Speer und Angelhaken und andere Mord- und Fang-Vorrichtungen zur Erlegung und Bewältigung der wilden Wald- und Wasser-Bewohner. Wahrscheinlich gab es eine Zeit, wo sämmtliche Völker des Erdballs — vielleicht Jahrtausende hindurch — in Jagd und Fischfang ganz vertieft und versunken waren und keine andere Beschäftigung kannten. In Asien, in Europa, überall, wo wir den Ueberresten der ersten Urbewohner nachgespürt haben, trafen wir nur auf jene knöchernen und steinernen Pfeilspitzen, Harpunen und Angeln, und daneben auf die Knochen und Gräten der mit ihnen erlegten Beute. Ueberall auch, wo wir in das Dunkel der Volkstraditionen, der Sagen und Mythen eindringen, stossen wir auf einen Thiere erlegenden Nimrod oder Herkules, als früheste bei den Völkern gefeierte Helden. Diese ans den Kämpfen mit den Thieren hervorgehenden Heroen sind dann die ersten Volksführer und Häupter unter den Jägern geworden. Sie haben wohl die ersten grösseren Assoziationen der Menschen zu gemeinsamen Unternehmungen, zu Jagdzügen und zur Vertheidigung gegen die Angriffe der feindseligen Geschöpfe der Wüste herbeigeführt. Da, wo *grosse* Jagdobjekte und *gefährliche* Thiere fehlten, wo der Mensch keine Veranlassung fand, sich mit physisch mächtigen Gegnern zu messen und seine geistigen Fähigkeiten zu entfalten, wie z. B. in Australien, da fehlte ihm auch jener Sporn zum Erwachen, da ist auch kein Nimrod oder Herkules, kein heroisches Jäger-Zeitalter aufgetreten und die Eingebornen verharrten für immer in der ihnen angebornen Lethargie. Es ist sehr wahrscheinlich, dass, wenn sich von Hinterindien her bei Zeiten der Königstiger den Nagethieren und Fledermäusen Australiens beigesellt hätte, die Neuholländer nicht völlig auf der ausserordentlich niedrigen

Stufe geblieben wären, auf der wir sie gefunden haben. Der Tiger hätte bei ihnen ohne Zweifel die Rolle eines Kultur-Trägers und -Weckers gespielt. Die den Büffel und den Bären verfolgenden heroischen Indianer Nord-Amerikas stehen auf einer unvergleichlich höheren Stufe als jene völlig apathischen Rattenfänger und Würmeresser des fünften Welttheils.

Fischerei und Jagd sind die ältesten Beschäftigungen der Menschheit gewesen, haben die frühesten Assoziationen und auch die ersten Erfindungen herbeigeführt. Beide haben aber auch noch später selbst zur Zeit der fortgeschrittenen Kultur eine nicht geringe politische Bedeutung behalten. Die mächtige Natur weicht nicht so leicht und glücklicherweise nie ganz vollständig der Kultur, und ihre Vorräthe erschöpfen sich nicht so geschwinde. Selbst die am besten kultivirten und am dichtesten bevölkerten Territorien schliessen noch immer viele mehr oder weniger grosse Oasen von Wald und Wildniss in sich ein, und Hirsche, Rehe, Wildschweine, so wie Fischer und Jäger bilden daher noch immer auch bei unseren zivilisirtesten Völkern nicht unwesentliche Elemente des Staats-Organismus. Um dieses inne zu werden braucht man nur einen Blick auf den grossen Kodex unserer Jagd-Gesetze zu werfen und auf das in jedem Staate zahlreiche Korps der Jagdbeamten, von dem königlichen Oberjägermeister in der Residenz an bis zu dem kleinen im Walde, einsam wie ein Indianer hausenden Unterförster herab. Die Bestimmungen jener Gesetze, die Einrichtung dieses Jagd-Beamten-Korps und die Denk- und Lebensweise unserer Forst- und Jagd-Leute werden vielfach von dem Charakter und der Lebensweise der ihnen übergebenen wilden Thiere bedingt. Und *dasselbe* kann man von den noch unter uns existirenden, im alten Naturzustande fortlebenden Fischern und ihren Fischerdörfern sagen.

Wahrscheinlich haben unter allen Thieren die Fische und namentlich die Seefische die grössten Vergesellschaftungen unter den zivilisirten Völkern veranlasst und am bedeutendsten in die Politik der Völker eingegriffen. Ich erinnere nur an die vielen und oft reichen und mächtigen Fischergilden in allen unseren Städten, an die Assoziationen der Italienischen Thunfischfänger im Mittelländischen Meere, an die Assoziationen der Kosaken an der Wolga zum Stör- und Hausenfang. Namentlich aber an die grossen Verbindungen unserer hanseatischen Städte, der sogenannten Schoner- und Bergefahrer, deren Jagdobjekt, der *Häring,* die Hanse so reich und mächtig machte, dass sie überall, wo sie ihre Fische fing, im ganzen Norden Europas, Gesetze vorschrieb.

Ganz besonders grossartige Fischereigebiete und Jagdgründe hat man seit Kolumbus Zeiten im grossen Ozean und in der neuen Welt entdeckt und so hat sich denn das dort gefundene Thierreich wieder von sehr hervorragendem Einfluss auf unsere politischen und sozialen Zustände erwiesen. Seitdem hat es Staaten wie Holland gegeben, das seinen Reichthum und seine Meeres-Herrschaft und Macht hauptsächlich auf Fischereien begründete und von dessen Hauptstadt Amsterdam man gesagt hat, sie sei auf Fischgräten gebaut. Seitdem haben wir den von 1652 an 17 Jahre lang dauernden Krieg der Engländer gegen die Holländer und andere blutige See-Kriege erlebt, und Friedensschlüsse und berühmte Staats-Verträge, bei denen der Häring von Schottland oder ein anderes Flossenthier des Pudels Kern war. Die grossen Fisch-Bänke des Atlantischen Ozeans sind durch ihre berühmten Fischereien die ergiebigsten der Welt, eine Schaubühne für den Wetteifer der Portugiesen, Franzosen, Engländer und Amerikaner geworden, die sich alle dort tummelten, ihre Kräfte in dem gefahrvollen Geschäfte übten, dabei ihre Seetüchtigkeit gewannen, und eine Art ozeanischer Kampfspiele aufführten, bei denen der Kabeljau von Neufundland der Kampfpreis war. Ein wie gewaltiger sozialer und politischer Faktor der Fischfang noch immer ist, wird unter andern daraus klar, dass Grossbritannien aus seinen Fischereien noch jetzt jährlich einen direkten Vortheil von acht Millionen Pfund Sterling bezieht.

Wie auf dem Meere der Häring, der Kabeljau und der Wallfisch, so waren auf den weiten Jagdgründen Nordamerikas gewisse Pelzthiere die gesuchteste Beute, und unter ihnen vor allen der überall geschätzte Biber, der eben so wie jene Fische eine Reihe von bedeutsamen Assoziationen veranlasste, die eine mehr oder weniger grosse politische Wichtigkeit erlangt haben. Die berühmte Nord-West-Kompagnie und dann die von dem Deutschen Astor gegründete Jäger- und Pelzhändler-Gesellschaft, die zur Stiftung eines jetzt wichtigen Staates an der Südsee Veranlassung gab, kann man als Beispiele anführen. Aber den grossartigsten und bestgeordneten aller *modernen Jägerstaaten* gründete die allbekannte Hudsons-Bay-Kompagnie, die den ganzen weiten Norden des Amerikanischen Kontinents zum Zweck des rationellen Biberfangs politisch organisirt, mit Häfen, Festungen und Städten versehen, und unter eine wohl geordnete Polizei gebracht hat.

Die wilden und flüchtigen Jagdthiere erhalten den Menschen, wenn er sich ihnen ganz hingiebt, periodenweise in ausserordentlicher Unruhe und Aufregung, denen dann, eben so periodenweise, eine ausser-

ordentliche Abspannung folgt. Die Jagd ist reich an Entbehrungen und Hoffnungen. Das Leben der Fischer- und Jäger-Völker bewegt sich in den schroffsten Gegensätzen und wechselt zwischen den grössten Strapazen und Anstrengungen und tagelangem Nichtsthun auf der Bärenhaut, zwischen Fülle und Noth. Ihre Lebensweise ist daher wenig geregelt, und erzieht nicht zu harmonischem Sinn. Sie sind wie die wilden Thiere, denen sie ähnlich werden, im Stande ungeheure Massen von Nahrungsstoff zu verschlingen und eben so wieder unglaublich lange zu darben nnd zu fasten. Körperliche Gewandtheit und die Sinne werden bei keinem Geschäft mehr geübt, als bei der Verfolgung des flüchtigen Wildes. Im Laufen, in der Feinheit des Gehörs, in der Schärfe des Auges und des Geruchs werden die Jäger ihrem Wilde ähnlich. Wie dieses auch sind sie als Feinde blutdürstig und unbarmherzig. Da sich die meisten Produkte ihrer Arbeit nicht aufspeichern lassen, so erlangen sie auch kein Kapital, kein Eigenthum und daher giebt es keine Reichen, keine Grossen, keinen Adel unter ihnen.

Dies ändert sich Alles bei den Hirtenvölkern. So wie der Mensch sich mit einigen Thieren verbündete, und statt sie zu morden, sie pflegte, sie züchtete, ihnen sein Joch auflegte und sie als Sklaven und Mitarbeiter benutzte, gestalteten sich alsbald alle seine sozialen und politischen Verhältnisse anders. Vor allen Dingen wurde seine Arbeit, sein ganzes Leben geregelter. Der Hunger seiner Pfleglinge, den er zu stillen hatte, kehrte nach sich gleich bleibenden Intervallen wieder und die Einerntung ihrer Gaben (das Milchen, die Schafschur etc.) musste auch zu bestimmten Zeiten geschehen.

Die Industrie und die Erfindungsgabe, die bei dem Jäger nur auf Waffen gerichtet war, wurde bei dem Hirten auf viel mannigfaltigere Weise angeregt. Die Hütung, die Einzäunung, die Anspannung der Thiere erfordert verschiedene Vorrichtungen und Geräthschaften. Der Hausrath eines Hirten steht daher schon ziemlich hoch über dem eines Jägers und Fischers. Aus dem Fleisch und der Milch weiss er eine Menge gesunder Speisen zu bereiten. Diese sind stets vorhanden. Die Ernährungsweise des Hirten ist daher viel besser geordnet und gesichert als die des Jägers, der ganz von der Natur und vom Zufall abhängt und zwischen Ueberfluss und Mangel schwankt. Nur die zähmbaren und gezähmten Thiere liefern die nützlichen Haar- und Wollenstoffe, die sich verarbeiten und verweben lassen. Lederbereitung und Webereien, von denen die Jäger nichts wissen, blühen daher bei den

Hirten auf. Sie sind demnach auch behaglicher und vollständiger gekleidet als die Fischer- und Jäger-Völker.

Ferner erhöhen die Menschen durch die Zähmung und Schulung der starken Thiere ihre Kraft und ihre Beweglichkeit. Durch sie werden sie in den Stand gesetzt, schwere Dinge, Alles, was zum Lager und zu einer Ansiedlung gehört, zu transportiren, und mithin in Masse grosse Wanderungen zu unternehmen. Es entstehen die merkwürdigen Nomaden-Völker, die durch ihre Thiere, ihre flüchtigen Rosse, auf denen sie schnell erscheinen und schnell wieder fliehen, ihren Nachbarn so gefährlich werden. Die Hirtenvölker werden demnach durch ihre Thiere politisch mächtiger und gewaltiger, als die fussgängerischen Jäger und Fischer, die daher auch überall auf Erden vor den Nomaden sich geflüchtet und zurückgezogen haben, und auf den alten Kontinenten nur noch hier und da an den Küsten der Meere oder im Innern der Gebirge existiren. Vom nördlichen Asien kann man unter andern bemerken, dass der Hauptkörper des Innern dieses Welttheils von Hirten-Völkern behauptet wird, während dieselben die Fischer und Jäger an die äussersten Ränder des Kontinents hinausgedrängt haben. Wie viel höher ein Volk alsbald zu stehen kommt, wenn es sich auch nur mit *einem* nützlichen Thiere verbindet, zeigen unter andern die *Rennthier*-Lappen im Gegensatz zu den *Fisch*-Lappen, und die *Rennthier*-Tungusen im Kontraste zu den *jagenden* Tungusen. Jene führen in Folge ihres Bündnisses mit dem Rennthier, das so viele Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfordert und ihnen sich dafür so dankbar und nützlich erweist, ein viel wohlhäbigeres und sorgenfreieres Leben als diese, und zeigen sich intelligenter und kräftiger.

Die Jäger und Fischer, die listig, wie die Füchse selbst den wilden Thieren nachschleichen und sie in der Einsamkeit überraschen, finden bei ihrer Arbeit und Lebensweise wenig Aufforderung zur Geselligkeit. Die Hirten dagegen, die sich mit ihren Thieren vergesellschaften, und sie in ihrem Hause und in ihrer Familie aufnehmen, werden dadurch selbst der Geselligkeit weit mehr geneigt. Bei ihnen findet sich die Neigung zur Unterhaltung, zum Gesange, zur Musik und zum Tanze ein. Sie sind alle grosse Märchen- und Geschichten-Erzähler und zeigen sich der Poesie in hohem Grade geneigt. —

Das wichtigste von allem aber ist dabei wohl, dass durch die Zähmung und Bewältigung der Thiere Besitzstand und Eigenthum geschaffen wird. Der sorgsame und glückliche Hirt kann sich durch Aufmerksamkeit und Klugheit ein bedeutendes, bleibendes und dauern-

des Kapital schaffen, das er bei seinem Tode auch seinen Kindern hinterlässt, wozu selbst der glücklichste und geschickteste Jäger, der immer nur für einen Augenblick sehr schnell verzehrten Reichthum schafft, nicht im Stande ist. Die sich dem Menschen anschliessenden Thiere schaffen daher Privat- und Erbrecht, und Alles, was daraus folgt, den Unterschied zwischen Reichen und Armen, und weiter hin zwischen Vornehmen und Geringen. Bei den Hirten treten daher Stände-Unterschiede auf, einflussreiche und adlige Geschlechter, aus denen sogar grosse und mächtige Fürsten und Geschlechter hervorgehen können. Fischfang und Jagd sind nicht im Stande solchen Geschlechtern den rechten Boden zu schaffen. Bei den Jäger- und Fischer-Völkern giebt es nur persönliches Ansehen, einzelne zuweilen auftretende Helden und Anführer, mit deren Tode sich alles wieder ausgleicht. Demzufolge sind auch die Menschen durch Jagd und Fischfang nie zu grosser politischer Macht gelangt. Man hat nie davon gehört, dass Jäger- und Fischer-Völker die Kulturstaaten gefährdet oder grosse Eroberungen gemacht hätten. Hirtenvölker sind dagegen oft in der Geschichte sehr gewaltig aufgetreten, haben grosse Reiche gestiftet und sogar zuweilen ackerbauende Kultur-Völker bedroht und (freilich nur vorübergehend) unterjocht.

Allerdings ist dabei noch zu bemerken, dass *so* ausserordentlich gefährlich und mächtig die Nomaden doch meistens nur wieder durch ein einziges Thier, nämlich durch das Pferd geworden sind. Nur auf dem Pferde reitende Völker, weder Schaf- und Rinder-Hirten, noch Rennthier-Lappen sind je erobernd und gefährlich geworden. Das Pferd ist das einzige Reitthier in der Natur, das dem Menschen die nöthige Beweglichkeit, die Energie im unerwarteten Angriffe und die Schnelligkeit in der Flucht giebt, das einzige Thier auch, das den Muth des Menschen theilt und ihm wiederum seinen Muth einflösst. — »Ein Reiter zu Pferde in der Steppe, mit seinem Schwert an der Seite,« hat jemand gesagt, »ist das vollkommenste Bild eines unabhängigen, selbständigen *Mannes*.« Dieses Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit vermag dem Menschen kein anderes Thier als das Ross einzuflössen. Alle andern Last- und Reitthiere müssen vor diesem die Segel streichen. Erstlich das Kameel, das bei weitem nicht so beweglich und lenksam ist. Eben so das Rennthier, das freilich Schnelligkeit genug besitzt, aber südlich vom 60. Breitengrade gar nicht mehr leben kann. Desgleichen der Elephant, auf dem der Reiter zu hoch sitzt, und mit dem der kleine Mensch nie zu einem behenden

Zentauren zu verwachsen vermag. Endlich auch die plumpen Büffel und Stiere, die nicht gelehrig und fügsam genug sind.

Wie ausserordentlich sich die Sitten, die Macht und die politischen Zustände des Menschen verändern, wenn er sich mit dem Pferde assoziirt, davon haben wir noch in neuer Zeit zwei merkwürdige Beispiele erlebt, nämlich erstlich im südlichen Afrika beim Cap der guten Hoffnung, wo das Ross unter den Kaffern früher nicht bekannt war, jetzt aber durch die Europäer allgemein verbreitet ist, und eine Revolution und Reform aller Zustände unter den Kaffern zu Wege gebracht hat. Dann aber vorzugsweise in Amerika, wo es vor der Ankunft der Europäer nur zu Fuss wandernde Jäger und Fischer gab, dann aber durch die Einführung des Pferdes, das sich auf den Savannen und Prairien dieses Kontinents ausserordentlich vermehrte, jene Jäger zu Nomaden und Reitervölkern umgewandelt wurden. Indem sie sich nach dem Beispiele der Europäer des Pferdes bemächtigten und es zügeln lernten, sind mehrere amerikanische Völker nicht nur in ihren Gewohnheiten, in ihrer Kleidungs- und Nahrungsweise, in ihren häuslichen Einrichtungen und Geräthschaften, sondern auch in Bezug auf ihre politische Verfassung und Machtstellung ganz andere Leute geworden. Sie haben sich von schüchternen und schwächlichen Fischern und Affenfängern zu unternehmungslustigen und räuberischen Reitern umgewandelt, sind den Tataren und Mongolen Asiens ähnlich und wie diese durch das Ross gekräftigt, den europäischen Kolonisten viel gefährlicher geworden. Beritten, wie sie jetzt sind, leisten die heutigen Nachkommen der Urbewohner der Europäisirung einen viel energischeren Widerstand.

So ist also die Thierzähmung im Vergleich zu der Thierjagd jedenfalls ein Fortschritt in Zivilisation und Macht. Das Höchste darin erreicht der Mensch aber allerdings erst mit dem Bodenbau mit fester Ansiedlung, die nicht durch Thiere, sondern durch die Kultur gewisser Pflanzen hervorgebracht wird. Das Hirtenthum, so lange es das einzige Geschäft bleibt, gewährt doch nur *bewegliches* Eigenthum, das auch noch vielen Zufälligkeiten unterworfen ist. Das *unbewegliche* Eigenthum und ein ganz sicheres Kapital, auf dem sich solide dauernde und vollständig ausgebreitete Kulturstaaten aufbauen lassen, schafft erst der Ackerbau. Aber freilich geht dabei auch die Freiheit der Hirten verloren, der Unterschied der Stände wird noch grösser. Die Leibeigenschaft, das Feudalrecht wird eingeführt. Die Hirten konnten gewissermaassen wie jener Philosoph sagen: »Omnia mea mecum porto.«

Sie waren nicht an die Scholle gefesselt. Sie konnten sich auch leicht einem auftauchenden Tyrannen entziehen, wie sie sich denn, so lange man sie nicht ansässig machte, den Tyrannen wirklich immer wieder entzogen haben. So die alten arabischen Hirtenstämme den Kalifen, so die Turaner oder Tataren den Perserkönigen. So die Mongolen den chinesischen Kaisern. In Russland haben wir es oft erlebt, dass Hirtenvölker dem Zaaren entwichen. Hätte man sie bei Zeiten angesiedelt und an den Boden gefesselt, so wäre dies unmöglich gewesen. — Aus diesem Grunde haben die Hirtenvölker einen entschiedenen Widerwillen gegen die Kulturpflanzen. Schon die griechischen Historiker sagten von den Arabern, sie hätten ein Gesetz bei sich gemacht, das bei Todesstrafe verböte, Getreide zu säen, Fruchtbäume zu pflanzen und Häuser zu bauen, und sie unterwürfen sich willig diesem Gesetze, weil sie glaubten, dass diejenigen, welche der genannten Lebensbequemlichkeit sich erfreuen, gerade derentwillen bereit und sogar gezwungen seien, der Willkühr der Menschen sich zu unterwerfen. Das bewegliche Heerdeneigenthum, die flüchtigen Rosse, sind gerade die Grundlagen ihrer Freiheit.

Bei den ganz im Hirtenthum aufgehenden Völkern wird *Alles* bis ins Detail durch ihre Thiere, deren Sitten, Charakter, Lebensweise und Bedürfnisse bestimmt. Aber auch noch in den Kulturstaaten besteht ein Hirtenthum fort. Wir haben selbst auf dem Gipfel der Kultur des Dienstes der zahmen Thiere eben so wenig entbehren können, als wir vermocht haben, die wilde Natur, den Wald und die Jagdthiere, ganz unter uns zu vertilgen. Wie es daher noch Jäger und Fischer unter uns giebt, so haben wir auch noch Heerden und Hirten, und auch die gezähmten Thiere zeigen sich demnach noch unter uns sowohl in sozialer als in politischer Hinsicht von Einfluss. Nomadisirende Hirten und Heerden mit vielen Eigenheiten der patriarchalischen Nomaden Asiens haben wir in der Schweiz, in Ungarn und Italien, in Spanien, fast in allen unseren Kulturstaaten. In Spanien haben die wandernden Schafheerden, die feinwolligen Merinos, ganz eigenthümliche Rechtsverhältnisse, sehr sonderbare Privilegien und die Verfassung der sogenannten Mesta geschaffen. Für diese Thiere grünt und blüht die Weide zu verschiedenen Zeiten des Jahres in verschiedenen Reichen des Landes. Im Frühling behagt ihnen eine andere Gegend als im Sommer, und es ist wiederum der Feinheit ihrer Wolle zuträglich, wenn sie anderswo überwintern. Demzufolge hat man für sie und ihre einflussreichen Herren den ganzen sehr bunten und sehr

despotischen Kodex jener sogenannten Mesta erlassen. Das heisst, man hat gewisse, den wandernden Schäfern nöthige Striche und Strassen bestimmt, auf denen diese zu gewissen Zeiten marschiren und weiden dürfen, in deren Nähe das Land zu ihrem Vortheil unkultivirt bleiben muss, wo sie überall ihre Nahrung suchen, auch den Wald, jeden Baum und manches Andere benutzen dürfen, ohne irgend eine Abgabe dafür zu geben. Die Schafe wandern auf diesen Wegen zu ihren Weideplätzen in grossen Abtheilungen oder Heerden zu 10,000 Stück jede. Eine solche Heerde steht unter der Leitung eines Oberhirten oder Mayorals, der wieder 50 Unterhirten unter sich hat, und wie ein Feldherr den ganzen Transport kommandirt. Diese eigenthümlichen Privilegien und Einrichtungen der spanischen Mesta sind so alt, wie Spanische Schafzucht überhaupt, die man von den Mauren herleitet. Und seit Jahrhunderten vollbringen die Merinoschafe ihren alten Kreisweg durch ganz Spanien. Im 18. Jahrhundert besass Spanien 12 Mill. solcher Schafe und 30,000 Ober- und Unterhirten.

Dies Beispiel wird zur Genüge zeigen, wie gross auch noch jetzt bei uns in Europa die Einwirkung der Hausthiere auf Verfassung und Sitte ist, und wie breit sich nomadisches Wesen noch unter uns macht. Aehnliche Wanderungen mit ähnlichen Bedingungen und Gesetzen vollbringen in Italien die berühmten sogenannten Bergamasker Hirten und ihre Schafe. — Auch in Ungarn, auch in der Schweiz giebt es noch nomadische und patriarchalische Zustände in Fülle. Und wer die Verfassung unserer Dorfbewohner im Harz und in anderen deutschen Gebirgs-Gegenden, die Heerdenwirthschaft in ihnen und die bedeutungsvolle Stellung, welche sie ihren Kuhhirten geben, untersucht, der wird auch da noch überall gewahren, wie gross die politische Bedeutung der Thiere und das Nomadenthum auch noch heute in unseren Ackerbaustaaten ist. —

Vor allen anderen Thieren einflussreich aber ist wieder das Pferd in den Kulturstaaten geblieben. Sowohl seine Racen-Eigenthümlichkeiten, als auch die Kostspieligkeit seiner Unterhaltung haben es zum Lieblingsthier der höheren Stände aller Völker gemacht. Schon im alten Rom gehörten die, welche sich den Besitz und den Gebrauch der Pferde verschaffen konnten, die Equites, zu einer höheren oder Adelsklasse. Auch in den Germanischen Staaten des Mittelalters waren die Pferdebesitzer, die Reiter oder Ritter, vor den übrigen ausgezeichnet, und die höheren Stände aller europäischen Völker haben sich der Art mit dem Pferde verbündet, dass man sich Adel und Kavaliere kaum

ohne Pferd denken kann. Auch in andern Ländern, z. B. seit uralten Zeiten auch im fernen Japan, waren die Pferde die Stützen und Attribute des Adels, und ihre Benutzung war dort sogar andern Ständen verboten. Man kann also vom Pferde sagen, dass es überall Aristokratie gefördert und zur Blüthe gebracht hat.

In der Edda wird die Kuh als das Sinnbild des Urquells aller menschlichen Dinge dargestellt und es findet sich in ihr die Mythe, dass die Kuh einmal einen salzigen Stein fleissig beleckte und am Ende leckend und formend eine Menschengestalt aus dem Salzblocke hervorarbeitete. Wahrscheinlich sind das Ideen und Sagen eines vom Fischer- und Jägerstande zum Hirtenthum und Rinderbesitz fortschreitenden Volkes, die weiter nichts bedeuten und anpreisen sollen, als die Humanisirung des Menschen durch Heerden- und Milchwirthschaft. Nach dem Muster dieser Edda-Sage könnte in ähnlichen Mythen behauptet werden, dass jedes Thier nach seiner Eigenthümlichkeit seine eigenen Menschen-Stände und Zustände herausgeleckt oder produzirt habe, z. B. die wilden Jagdthiere die ihnen ähnlichen Nimrods, die Schafe den arkadischen Schäfer, die Pferde endlich den Aristokraten und adligen Ritter.

Bremen, im Januar 1867.

Der Wochenmarkt.

Von

Karl Scholz

Hat der Wochenmarkt nicht eine grosse Bedeutung in unserem Verkehrsleben? Anscheinend hat blos die Hausfrau dafür ein Verständniss, ihr ist der Wochenmarkt bald ein Vergnügen, bald eine Last, sie findet ihre Rechnung dabei, persönlich ihre Bedürfnisse einzukaufen, oder scheut wiederum die Anstrengung, den weiten Weg und das lästige Handeln und Feilschen, sie wälzt den Wochenmarktbesuch von sich ab und schickt das Dienstmädchen oder bestellt einen Zwischenhändler, einen Höker. Und doch wird sie dadurch nicht unabhängig von dem Wochenmarkt, sie spürt seine Wirkungen in den Preisen und in der Qualität der Waaren. Und gerade die Waaren, die der Wochenmarkt zum Verkauf bringt, sind von solcher Wichtigkeit für die Ernährung und namentlich für eine dem Geschmack und dem Wohlsein des Einzelnen entsprechende Ernährung, dass die Wochenmärkte und ihre Auswahl, ihr Reichthum ein Bild davon abgeben, ob die Lebens- und Erwerbsverhältnisse einer Stadt den Bewohnern im Durchschnitt eine behagliche und wohlhäbige Existenz gewähren. Wohl kommen hier und da nach Ortsgebrauch auch andere Gegenstände auf den Wochenmärkten zum Verkauf als Ernährungsstoffe, aber diese doch so weitaus in hervorragender Menge, dass die Wochenmärkte vielfach Viktualienmärkte genannt werden. Die Hauptnahrungsmittel der zivilisirten Völker, die Körner- oder Brodfrüchte und das Fleisch, sind ausgeschlossen, der Handel in Getreide und Vieh bewegt sich in anderen Bahnen und die nächste Zubereitung und Vertheilung ist regelmässig Sache städtischer Gewerbe. Es scheint mir nun als wenn gerade diese wichtigsten Ernährungsmittel, deren Beschaffung und Vertheilung den

Staatswirthen und Volkswirthen, deren Bedeutung als Nahrungsmittel den Chemikern und Physiologen so viel Kopfzerbrechens verursacht haben, immerhin nur die Mittel seien, menschliche Existenzen überhaupt zu erhalten, während das Individuum zu seiner Ausbildung und Ernährung eine endlose Mannigfaltigkeit von Nährstoffen in Anspruch nimmt, von denen ein grosser Theil auf dem Wochenmarkt zum Verkaufe ausliegt.

Es ist schon vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Kasernen, Waisenhäuser, Findelhäuser, Arbeitshäuser, Strafanstalten eine verhältnissmässig hohe Sterblichkeit, oft eine ängstlich grosse nachweisen. Man hat dann von den Gefahren des Zusammenwohnens gesprochen, von dem Mangel an Luft, Bewegung, von den ungenügenden Rationen der Lebensmittel und konnte damit immer noch nicht weit kommen. Vergleicht man die Kost in Kasernen, selbst in Strafanstalten nach Menge und Nahrungswerth und nach dem Verhältniss, das die verschiedenen zur Ernährung nothwendigen Stoffe zu einander haben, so wird sich wohl überall leicht darthun lassen, dass der grösste Theil der Insassen dieser Anstalten weder vor ihrem freiwilligen oder gezwungenen Eintritt, noch nach demselben reichlicher und besser ernährt werden. Eine Verpflegung, die dem Manne täglich ein halbes Pfund Fleisch und etwa ein und ein halbes Pfund Brod gewährt und dazu noch Gemüse, Kartoffeln oder Hülsenfrüchte, wird jedenfalls von den Physiologen als für hinlänglich erkannt werden und in der That dürfte es wenig Gegenden Deutschlands geben, wo der erwachsene Mann täglich so viel erhält und bedarf. Es ist wahrscheinlich nicht die geringe Menge von Nahrung und nicht die Qualität derselben, oder vielmehr der einzelnen Bestandtheile an sich, welche die Ernährung mangelhaft macht und den Körper seiner grossen Widerstandsfähigkeit gegen ungesunde Einflüsse beraubt, sondern es ist der Mangel einer nach individuellem Begehren modifizirten und abwechselnden Nahrung. Kurz, es sprechen viele Anzeichen dafür, dass, allgemein geredet, die Nothwendigkeit einer gleichartigen Behandlung, der Mangel an individueller Gestaltung des Lebens die Einkasernirung und das Zusammensperren selbst den kräftigsten Menschen ungesund macht.

Der Wochenmarkt bietet gerade, wie mich dünkt, die reichsten Mittel, in die Nahrungsstoffe des Volkes die Modifikation und die Abwechselung zu bringen, welche dem individuellen Behagen entsprechen und die Ernährung zu einer gesunden machen.

Sehen wir ab von den Zufuhren an Eiern, Milch, Butter, Käse, Ge-

flügel, so dürften die Waaren des Wochenmarktes, Obst, Gemüse, Küchenkräuter, heimische Gewürzpflanzen, Salat kaum von den Physiologen als irgend einen Nahrungswerth repräsentirend gewürdigt werden. Wozu essen die Menschen Gurken und Zwiebeln, Salat und Obst? Die Leute der Wissenschaft antworten darauf: des Wohlgeschmacks wegen oder des Reizes wegen. Wir können aber getrost annehmen, dass auch diese Gegenstände zu einer richtigen, dem Einzelnen angepassten Lebensweise *nöthig* sind, wirklich *nöthig*, nicht in dem Sinne, dass der Einzelne bei ihrem Mangel sofort sterben müsste, sondern in dem Sinne, dass er sein Behagen, seine Stärke, seine Widerstandsfähigkeit mehr oder weniger rasch dabei einbüsst. Die Wichtigkeit des Wochenmarktverkehrs ist nicht geringer als die der Getreidemärkte und Viehmärkte und auch schon darum nicht, weil in ihrer häufigen Wiederholung und grossen Ausdehnung ein Umsatz erzielt wird, der, wenn er sich einigermaassen schätzen lässt, erstaunenswerth erscheinen muss. Es dürfte überhaupt Sorge der Wissenschaft sein, nicht blos die Erscheinungen des internationalen Handels, von dem man in erster Linie den Wohlstand der Völker erwartet, zu zergliedern, sondern auch hauptsächlich auf die Vorgänge bei dem heimischen internen Verkehr hinzuweisen, dessen Kraft in Produktion und Vertheilung von Werthen endlos grösser ist, wenngleich weniger in die Augen fallend. Adam Smith macht darauf deutlichst aufmerksam und möchte es als ein Kriterium aller volkswirthschaftlichen Schulsysteme bis auf ihn anzusehen sein, dass sie dem internationalen Handel eine Kraft zuschrieben, die der heimische nicht haben sollte.

Von der Entstehung der Wochenmärkte giebt uns die Erscheinung unserer Tage so sichere Kunde, als es alte Historien und Chroniken nicht können. In Dörfern und kleinen Städtchen giebt es keinen Wochenmarkt; jeder Hausstand findet in den Produkten des Landbaues und der Nebenbeschäftigung der Familienangehörigen eine Ergänzung seiner eigenen produktiven Thätigkeit, der Landbau und der Gartenbau wird fast durchschnittlich nebenher betrieben. Bei einer gewissen Einwohnerzahl und der dadurch bedingten Gedrängtheit der Wohnungen entsteht der Wochenmarkt, die Stadt und die nächstliegenden Gärten produziren nicht mehr das gesuchte Quantum, es ziehen die Produzenten und mit ihnen die Händler heran; die Theilung der Arbeit vollzieht sich rasch; aus einer der umliegenden Landgemeinden kommen hauptsächlich die Produkte der Viehzucht, aus einer andern die des Gartenbaues, der Obstzucht u. s. w. Das ist noch häufig in schnell

aufblühenden Städtchen wahrzunehmen. Der Wochenmarkt ist wesentlich verschieden nach Entstehung, Bedeutung und Wirkung von den Messen und Jahrmärkten, mag man noch so häufig ein vollständiges Zusammenwerfen versuchen. Es ist in der Wissenschaft erlaubt, Begriffe zu unterscheiden, wenngleich im konkreten Falle die Anwendung der geschiedenen Begriffe schwer wird, weil sich die Uebergänge verwischen. Ich möchte unterscheiden zwischen Messen, Jahrmärkten und Wochenmärkten. Die Messen entstanden ursprünglich sicherlich an den festen Lagerplätzen, wo die Sicherheit der Waaren und namentlich der Kostbarkeiten, aus denen anfänglich der ganze Vorrath zu transportirender Gegenstände mehr oder weniger bestand, am grössten war; von hier aus zog der Kaufmann nach den umliegenden Ländern, wie es Zeit und Umstände, sicheres Geleit und Frieden erlaubten. Hierher führte er die für Waaren eingetauschten Rohprodukte und die einzelnen Kaufleute tauschten untereinander um ihre Auswahl zu vervollständigen. Dass kirchliche Festlichkeiten einen gewichtigen Einfluss auf diesen Verkehr übten, ist nicht zu verkennen, aber sie gaben demselben gewiss einen andern Charakter als den der eigentlichen Messen, der Umsatzplätze für den Grosshandel; der Zusammenfluss zu kirchlichen Festen hat gewiss vor Allem den Detailhandel mit Manufakten, nicht den Massenaustausch derselben gegen andere oder Rohprodukte begünstigt. Die ewige Raubgier der kleinen feudalen Gewalthaber des Mittelalters erfand die Zölle. Sollten diese aber eine Einnahmequelle werden, so musste der Raub so systematisch betrieben werden, dass er nicht den Handel zerstörte, und auf diese Weise entstanden die Emporien des Grosshandels im Binnenlande, die Messplätze, Orte zu denen hin die Strassen gesichert, von denen aus starkes Geleit gegeben wurde, Orte, wo gegen den Zwang der Verpflichtung zum Feilbieten (Stapelrecht) der Zunftgeist der Kaufmannsgilden mit Gewalt gebrochen wurde, wenn auch nur auf kurze Zeiten im Jahre.

Mit der Zeit entfaltete sich unter den besonderen Privilegien, die durch Wegzölle u. s. w. bezahlt wurden, der Grosshandel und bei der Schwierigkeit des Transportes von Personen und Waaren musste es, mathematisch nachweisbar, vortheilhafter und billiger sein, dass alle an einem gemeinsamen Punkte zusammenkamen und das Ertauschte auf denselben Wegen und mit denselben Gelegenheiten wieder entführen konnten, die es hergebracht, als dass ein Jeder den Andern an seinem Wohnsitze aufsuchte, um mit ihm zu tauschen. Es bildeten sich regelmässige Transportanstalten, Grosshandel und Detailhandel

waren noch nicht so vollständig getrennt, wie es die Neuzeit nothwendig macht, und darum hauptsächlich entstand ein ewiger Kampf der Zünfte gegen die Jahrmärkte und diese haben sich im Laufe der Zeit denn auch wirklich, da sie nur durch einen Zwang der Staatsgewalt gegen die Zünfte aufrecht erhalten werden konnten, ganz von den eigentlichen Messen losgelöst, indem sie in immer weitere Kreise drangen und in immer kleinere Wohnsitze herabstiegen, je nachdem die Sicherheit auf den Strassen und im flachen Lande zunahm und der Zunftzwang die Abhängigkeit der Konsumenten von den privilegirten Produzenten unerträglich machte. Bald aus den Messen, den Grosshandelszentren, bald aus den Jahrmärkten, den wandernden und lebendigen Beweisen für Verkehrs- und Gewerbefreiheit, haben sich die Spezialmärkte gebildet, den Messen ähnlich, die jährlich einmal in der Regel wiederkehrenden Märkte für Stapelartikel des Landes, für Wolle, Flachs, Leinen, Honig und Wachs und dergleichen, den Jahrmärkten ähnlicher und damit häufig verbunden die Getreidemärkte, Viehmärkte. Mit den letzteren stehen wir denn auch wieder an dem Uebergang zu dem Wochenmarkt.

Die Märkte und Messen zeigen die Eigenthümlichkeit, dass weitaus der grösste Verkehr oder doch ein grosser Theil für den Marktort nur die Bedeutung eines Transithandels hat, die Käufer und Verkäufer geben sich hier ein Rendez-vous und ziehen dann nach allen Seiten wieder ab und mit ihnen die zum Verkauf gebrachten Waaren; je weniger dies der Fall ist, wie bei den kleinen Frucht- und Viehmärkten, den kleinen Krämermärkten, desto mehr nähern sie sich den Wochenmärkten. Der Grundcharakter dieser ist durchgehend, dass auf denselben fast ausschliesslich die Bedürfnisse des Marktortes selbst befriedigt werden sollen. Deshalb ist eine gewisse Summe von Bedürfnissen nöthig, sonst können sie nicht entstehen, und es ist daher vergebliche Mühe, wenn z. B. das Preussische Allgemeine Landrecht II., 8. § 103 besagt, *dass Wochenmärkte in der Regel nur in Städten abgehalten werden dürfen.* Solche Bestimmungen, noch tausendfältig in allen zentralisirten Staaten, sind nur Ausflüsse der Bestrebung, das ganze Leben auch in seiner natürlichen Ordnung als ein vom Staate geregeltes und beaufsichtigtes künstliches Machwerk zu konstruiren. Wir werden sehen, wie demselben Gedanken eine Menge Regulative für den Marktverkehr entsprungen sind, die niemals jemand auf die Dauer zu übertreten gedacht hat, weil der Marktbesucher regelmässig und vernünftiger Weise kein Interesse daran haben kann, den Marktverkehr

zu stören. Es möchte sich fast überall nachweisen lassen, dass ein geregelter Markt bestand vor den Versuchen der Polizei, ihre Ordnung auch auf diese Institution zu übertragen. Es ist deshalb entweder unausführbar oder gegen die Interessen der Städte und ganzen Bezirke, die Gegenstände zu bestimmen, mit denen der Wochenmarktverkehr erlaubt ist, man müsste sich denn dadurch helfen, dass man der speziellen Aufzählung noch eine besondere Position »und andere dergleichen« anschliesst oder gar ausdrücklich noch dem Herkommen unter Beobachtung besonderer Formen eine Entscheidung zugesteht (Gew.-Ordn. § 78). Alle Regulative schaden mehr, als sie nützen, und, wenn es einmal feststeht, dass der Markt wichtig ist für den Marktort, so darf kein anderes Interesse entscheiden und kann es kein anderes geben, als möglichst viele Verkäufer und Waaren anzulocken und Käufer herbeizuziehen. Für den Wochenmarkt, dessen Abnehmer die städtischen Bewohner selbst sind, handelt es sich nur um Erleichterung der Zufuhr. Das ist schon im Mittelalter besser erkannt worden als vielfach in der Neuzeit, und man erkannte schon damals den wichtigen Unterschied zwischen Messen, Jahrmärkten und Wochenmärkten. Messen und Jahrmärkte waren privilegirte Durchbrüche durch die autonomisch festgestellte und vom Staate anerkannte wirthschaftliche Abgeschlossenheit der einzelnen Territorien und Städte, der Wochenmarkt bedurfte keines Privilegiums, er trat auch keinem in den Weg. Es ist aus diesen Gründen das Recht, die Einrichtung von Messen und Märkten zu gestatten, ein Regal des Kaisers gewesen, nach richtiger Ansicht aber nicht das Recht des Wochenmarktes: »jus nundinatus mercatusque publici introducendi confirmandique«, »ex majestatis fonte profluit« — »ceterum mercatus hedomadarii.« — Wochenmärkte — »sine privilegio institui possunt« schreibt Kaspar Klock in seinem tractatus de contributionibus (Abhandlung von Steuern und Gefällen) Kap. III., § 75 und folgende. Klock wird zwar von einem seiner Nachfolger in der volkswirthschaftlichen Literatur Deutschlands, dem Ritter v. Lang, einer argen Liebhaberei an fremdem Eigenthum, natürlich s. g. geistigem, des Plagiats, beschuldigt, er hat aber sehr vernünftige Gedanken in der eben erwähnten Materie, und ich kenne die Schriften nicht, die er soll benutzt haben. An oben erwähnter Stelle in § 79 predigt er die volle Freiheit des Marktverkehrs und sogar ein Privilegium für alle den Markt Besuchenden: Auf den Jahrmärkten muss volle Freiheit herrschen, welche darin besteht, dass einmal die Marktgäste keiner gerichtlichen Verfolgung (nicht einmal wegen Schulden) ausgesetzt

sein, zum zweiten nicht mit Steuern oder Zöllen belästigt werden sollen, (Plena illa in nundinis debet esse libertas, quae in eo consistit, tum, ne conveniantur nundinatores [nec pro debito § 82], tum, ne vectigalibus onerentur).

Hier, wie überhaupt vielfach in wirthschaftlichen Dingen, haben die richtigen Ansichten lange vor unserer Zeit geherrscht und sind erst durch die Polizei auf der einen und die Gier des Fiskus auf der anderen Seite korrumpirt worden, und für alle Maassregeln der Polizei und alle Erpressungen des Fiskus mussten natürlich Gründe in der Sache selbst gesucht werden, man gestand die Polizeiwillkür und die Fiskalität nicht zu. Schliesslich ist es dahin gekommen, dass die Menschen glaubten ohne die polizeilichen Bestimmungen und ohne die Steuer u. s. w. könne diese und jene Einrichtung des Verkehrs nicht mehr bestehen.

Die Physiognomie des Wochenmarktes ist keine gleiche für den Näherstehenden, weder in den verschiedenen Städten selbst gleicher Grösse, noch zu verschiedenen Zeiten, im Allgemeinen jedoch wird von der Entstehung bis zu seiner Ausbildung und bis zur Errichtung der Zentralmarkthallen sein Schicksal das gleiche sein. Zuerst werden nur vereinzelt die Bewohner eines Städtchens selbst und die Landbewohner der Umgegend ihre Produkte auf öffentlichen Plätzen feil halten, oder aber eine industriöse Persönlichkeit transportirt ein ganzes Sortiment der Wochenmarktwaaren einer benachbarten Stadt in ein bis dahin unversorgtes Landstädtchen, wo das Bedürfniss der Bewohner bereits zu lauten Klagen der Hausfrauen Anlass geworden. Offenbar geht trotz dieser beiden verschiedenartigen Anfangspunkte die erste Entwickelung in *einer* Richtung fort, es werden lange Zeit hindurch die Produzenten selbst ihre eigenen Produkte vorzugsweise auf dem Markt ausstellen, namentlich die Nebenprodukte der Landwirthschaft werden in dichtbevölkerten Gegenden von den Frauen und Kindern der Landleute selbst in die Städte getragen. Nach und nach aber drängen sich die Händler ein, indem sie auf dem Lande die vereinzelten Vorräthe aufkaufen und gemeinschaftlich zu Markt führen — eine Theilung der Arbeit, die ganz natürlich und wirthschaftlich nutzbringend ist, aber von jeher mit entsetzlichem Geschrei verfolgt wurde. Fast jede Marktordnung, wenigstens der mittelrheinischen Städte, wendet sich entschieden gegen diese Zwischenhändler und Höker. Und doch ist es ja gewiss, dass bei einer bestimmten Grösse der Stadt, bei der Erreichung eines bestimmten Konsumtionsquantums der Zwischen-

handel eintreten muss, weil sonst der Markt ungenügend versorgt wäre. Für Ungebildete ist das Raisonnement richtig, dass der Zwischenhändler von dem Produzenten kaufe und einen Geschäftsgewinn daraufschlage, der gespart werden könne, wenn der Konsument direkt in Beziehung zu dem Produzenten treten würde; von dem Geldwerth der versäumten Zeit, von den verdoppelten, verzehnfachten Kosten des Transports, wenn jeder die Produkte seiner eigenen Wirthschaft für sich zu Markt tragen wollte, hat der Kleinstädter häufig keinen Begriff.

Mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs erscheinen die ersten Einrichtungen für die Bequemlichkeit der Verkäufer und Käufer, Tische, Stühle, Bänke, Buden u. s. w. und von hier nehmen die Marktabgaben ihren Ausgang, sie sind Entschädigungen für das Leihen dieser Dinge. Nun bildet sich eine gewisse Ordnung in Bezug auf Zeit und Raum, eine Trennung der Verkäufer nach den Waaren, eine Arbeitstheilung zu Gunsten des Käufers. Lässt man die Menschen gewähren, so strebt unablässig der Käufer danach es dem Verkäufer bequem zu machen und der Verkäufer umgekehrt sucht dem Käufer die Arbeit des Aufsuchens, Auswählens u. s. w. zu erleichtern. Weil aber auch hier in den Bestrebungen der Einzelnen, ihren Vortheil zu mehren, leichtlich Beschädigungen dergleichen Rechte Anderer vorkommen, drängt sich jetzt die Polizei herbei und indem sie gewöhnlich den gewordenen Zustand sanktionirt und alle Abänderungen desselben als Uebertretungen kennzeichnet, erschwert sie die natürliche Entwickelung. Dass sie dieselbe nicht hindern kann ist sicher, die Marktordnung wird fast überall nach zehn Jahren veraltet und in Nichtgebrauch gerathen sein. Mit dem Wachsthum der Stadt und des Marktes werden die Verhältnisse der Markthändler sich der Art ändern, dass die Produzenten, welche eigene Waaren auf den Markt bringen, sich vielfach mindern und die Zwischenhändler hervortreten und dann wird wieder eine Zeit lang die Beschaffung und Produktion der Marktwaaren eigenes und ausschliessliches Geschäft einer ganzen Reihe von Gewerben. In der Umgegend der Städte bilden sich ganze Kolonien von Gärtnern: Gemüsegärtner, Obstgärtner, Blumengärtner schaffen ihre selbstgezogenen Produkte auf den Markt, es entstehen Milchwirthschaften blos um mit ihren Erzeugnissen den Bedarf der Stadt zu decken, ohne ein Bestandtheil einer Gutswirthschaft zu sein; die Zucht und Mästung von Geflügel wird ein Erwerbszweig, während sie früher nur eine lohnende Nebenbeschäftigung war, und dazwischen sorgt der Handel für die Herbeiführung der Marktwaaren, die in der Ferne besser und billiger produzirt werden können.

In dieser Blüthe des Marktverkehrs hat aber bereits das kurzsichtige Publikum und die reglementirende Polizei ein neues Unkraut entdeckt, das ihrer Rache verfällt und doch nicht auszurotten ist. Ein reich befahrener Markt wird bald Händler anlocken, die die Auswahl und die Wohlfeilheit der verschiedensten Viktualien benutzen um aufzukaufen und entweder in stetigen Geschäften in der Stadt oder in anderen Städten den Wiederverkauf zu betreiben. Diese Wiederverkäufer, Aufkäufer, galten und gelten noch als die Wucherer des Wochenmarktes und leiden eben so viel wie in theuren Zeiten die Kornhändler, manchmal schon in steigender Erregung der niederen Volksklassen haben sie die Flucht ergreifen müssen, um körperlichen Misshandlungen zu entgehen. Und der communis opinio der unzurechnungsfähigen Menge hat die Polizei stets nachgegeben. Die meisten Marktordnungen wimmeln geradezu von Drohungen und Strafbestimmungen gegen diese »Aufkäufer.« Sie müssen auftauchen mit dem Wachsen der Städte, denn es wird bald zum Bedürfniss werden, auch ausser der Zeit des Wochenmarkts und an anderen Orten die Waaren desselben zu finden. Und der Wochenmarkt vervielfäligt sich nicht so schnell, er behauptet seine Plätze und drängt sich lange zusammen bis er endlich sich theilt, das liegt in der Natur. Jeder Käufer wie Verkäufer hat ein Interesse daran, den Preis der Waaren sich regeln zu lassen nach dem Verhältniss der Nachfrage zum Angebot und diese Regelung geht um so besser, je mehr Angebot und Nachfrage sich auf einem Platze häufen; Käufer und Verkäufer suchen für sich jeder das Entgegengesetzte und daraus entsteht die Harmonie. Der Käufer eilt dahin und scheut selbst Zeit und Transportkosten nicht, wo ihm das grösste Angebot entgegen tritt, und der Verkäufer seiner Seits wünscht die grösste Anzahl Nachfrager um sich zu sehen. Also die Wiederverkäufer kommen eines Theils bei Ausdehnung der Städte dem Bedürfniss der Käufer entgegen, die durch Zeit und Ort verhindert werden, zufällig oder dauernd, selbst den Markt zu besuchen, und andern Theils sind sie ein Mittel auch die Verkäufer heranzuziehen, also wieder durch Vermehrung des Angebotes den Käufern zu nützen. Der Marktbesucher, sei er Händler mit eigenen Produkten, selbst Aufkäufer auf anderen Plätzen und Märkten, oder Kommissionär der Produzenten, weiss, dass seine Waare immerhin noch einen Abnehmer findet, wenn wegen Mangels von Käufern — die oft ein zufälliger Umstand, schlechtes Wetter, abhält — oder wegen übermässiger Zufuhr der Absatz zum direkten Verbrauch

stockt; der Wiederverkäufer sichert den Marktbestand, denn seine Spekulation giebt den Gegenständen wieder einen Werth, die wegen augenblicklich verringerten Absatzes werthlos werden müssten. Ja in der weiteren Entwickelung des Marktverkehrs wird der Wiederverkäufer, der Aufkäufer nach und nach, mehr und mehr, die hervorragendste Figur unter den Käufern; die weite Ausdehnung der Stadt und der Zwang, die Entfernungen zu meiden oder zu deren Ueberwältigung im Sinne der Arbeitstheilung andere Zwischenglieder einzuschieben, bringen es dahin, dass der früher und in kleineren Städten überall noch verhasste und verfolgte Mann jetzt der Helfer in der Noth wird, der den Ueberfluss der Märkte in zahllosen kleinen Theilen an die weit zerstreuten Konsumenten bringt oder damit den Mangel an einem anderen Marktorte ausgleicht. Dass in dieser Richtung die Entwickelung vor sich geht, und zwar je nach dem Wachsthum der Städte rascher oder langsamer, ist aber kein Grund dahin zu drängen und wie man einerseits die Entwickelung durch Reglements hemmen kann, kann man sie andererseits dadurch unnöthig treiben, um mit hohen Opfern auch wieder einen unhaltbaren Zustand zu schaffen. Es ist dies geschehen namentlich durch Errichtung von Zentralmarkthallen und durch die befohlene Konzentrirung der Märkte. Solche Versuche vertheuern nothwendig den Umsatz, die Kosten der Uebermittlung der Konsumtibilien aus den Händen des Produzenten in die des Konsumenten. Wenn eine solche Vertheuerung durch die Schwierigkeiten der Arbeit von selbst eintritt, so ist auch jedenfalls der Einfluss der Städtevergrösserung und der Häufung des Verkehrs auf die Leichtigkeit der Produktion und des Umsatzes im Allgemeinen wirksam geworden. Es ist überhaupt ein grosser Irrthum zu glauben, dass die klare Einsicht in die Richtung der Entwickelung einer bestimmten wirthschaftlichen Thätigkeit uns nöthige, mit allem Eifer, mit Opfern und Anstrengungen hintenher zu stossen, um die Bewegung zu beschleunigen. Bewegung ist allein Leben und es ist genügend die Hindernisse zu beseitigen, die Beschleunigung der Entwickelung in einer Richtung ist gefährlich, wenn nicht gleichmässig auf den andern Gebieten und in andern Verhältnissen sich die nothwendigen Umänderungen vollzogen haben. Eingriffe in die wirthschaftliche Entwickelung in der besten Absicht sind, weil partiale, regelmässig schädlich, häufig vergeblich.

Der Wochenmarkt trägt wie jede menschliche Einrichtung in seinem Begriff und seiner Natur auch seine Gesetze, die man nicht künstlich machen oder ändern kann, so oft man es auch versucht. Und selbst

die Gewalt ist ohnmächtig gegen das ruhige Schaffen der wirthschaftlichen Gesetze.

Der Wochenmarkt ist die regelmässig und häufig wiederkehrende Vereinigung des Angebotes und der Nachfrage von Gegenständen des täglichen Bedarfs an Viktualien, namentlich Produkten des Gartenbaues und der Landwirthschaft, die eine lange Konservirung nicht gestatten und einen raschen Umsatz fordern. Von selbst ist damit die Nothwendigkeit gegeben, dieser Vereinigung einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit anzuweisen. Der Ort ist der Marktplatz, die Zeit die Marktzeit, das macht sich Alles von selbst; es ist kein Markt denkbar, der nicht in diesen beiden Beziehungen eine gewisse Stabilität gewonnen hätte, — aber ganz unnöthig, weil der Vortheil die Menschen zusammenführt und nicht das Polizeigesetz, ist die Beschränkung des Verkaufs der Gegenstände des Wochenmarkts auf *einen* Platz und die Beschränkung auf *eine* gewisse Zeit. Diese hierher zielenden häufig strengen Verordnungen sind nur deshalb nicht so lästig, weil ihre Umgehung entweder nicht vortheilhaft oder gar nicht zu kontroliren ist. Die Furcht, dass ohne diese Bestimmungen ein Markt gar nicht zu Stande kommen würde, ist lächerlich. Man kann das Feilhalten aut andern Plätzen als auf dem bestimmten Marktplatz, und auf dem Marktplatz selbst ausser der bestimmten Zeit verbieten, aber nicht aus Gründen der Förderung des Marktverkehrs sondern etwa, wegen Hemmung oder Erschwerung der Passage, Verunreinigung der Strassen u. s. w. Vernünftige Bestimmungen über Platz und Zeit im Interesse des Marktes können nur die Vertheilung des Raumes für Waaren und Käufer wie Verkäufer und die hierin nöthige Ordnung betreffen, sonst ist alles nur ein wenig oder mehr verhüllter Marktzwang, ein Stapelrecht im modernen Handel, ein wirthschaftliches Unding. Es war im Mittelalter allerdings im Sinne der Zeit solche Bestimmungen zu geben und wie man die Zahl der Stadtarbeiter durch Innungen und Konzessionen in der scheinbar nöthigen Proportion erhielt, bannte man auch die in dem *Bereiche der städtischen Gewalt* liegenden Dorfschaften mit ihren Produkten in die Stadt. Das ging und konnte Erfolg haben, aber der freie Verkehr lässt sich jetzt nicht mehr bannen, ohne ihn zu schädigen und damit die Konsumenten zu belasten.

Nicht minder unwirksam, wenn nicht wirklich schädlich, ist die Beschränkung des Wochenmarktverkehrs auf gewisse Gegenstände. Diese Beschränkung macht sich von selbst, und dann ist das nachkommende Gesetz überflüssig, oder aber sie hemmt die Ausdehnung

dieser Form des Handels auf weitere Artikel und das ist absolut schädlich. Beschränkungen der Art können wiederum nur zur Sicherung des Strassenverkehrs oder aus ähnlichen Gründen zu rechtfertigen sein, nicht begründet sind sie im Wesen des Wochenmarktes. Seine Objekte wechseln natürlich, der stetige Handel raubt ihm heute einen Artikel und morgen bringt die Kultur und die Verbindung der verschiedenen Produktionen ihm einen neuen. Häufig umfasst der Wochenmarktverkehr, ausser den Viktualien, andere geringe Erzeugnisse der Nebenbeschäftigung eines Landmannes oder anderer Produzenten, und gewohnheitsmässig häufig Gegenstände, die der Marktverkäufer gerne und oft eintauscht. Sind allgemeine Regeln, wie schon oben bemerkt, nicht möglich, so bezeugen die besonderen für die einzelnen Marktorte desto schlagender, dass verschiedene Bedürfnisse ohne alle Dazwischenkunft verschiedene Wege zu ihrer Befriedigung suchen und betreten.

Bie Beschränkung des Handels in Ansehung der Personen des Verkäufers und Käufers sind wohl überall mit Recht verurtheilt, d. h. in allen Büchern und auf allen Kathedern, aber in der Wirklichkeit sitzen sie so fest in dem Aberglauben der Menschen, selbst derjenigen leider, die berufen sind, Gesetze zu machen, dass man den niedrigen Grad wirthschaftlicher Bildung im Volke beklagen muss. Wohl wird nirgends mehr ein Zwang vorhanden sein, dass der Bauer Alles unmittelbar selbst zur Stadt bringen muss, dass der ganze Zwischenhandel verboten ist; ein solches Verhältniss hat wohl auch nur da bestanden, wo, wie im Mittelalter häufig, die Städte Herrschaftsrechte über eine Anzahl von Landgemeinden hatten und diesen nicht nur den Verkauf nach auswärts verboten, sondern auch den Zwischenhandel verpönten. Aber weit verbreitet ist die Ansicht und sie findet in den Gesetzen und Marktordnungen Ausdruck, dass der Kauf wenigstens innerhalb gewisser Stunden nur dem unmittelbaren Konsumenten zu gestatten sei, dass der Kauf durch Händler, Höker, Zwischenhändler, Auf- und Verkäufer direkt verboten werden müsse. Und, wenn das Verbot nicht unschädlicher wäre, wie es aussieht, so hätte man damit vielfältig die Märkte vernichtet und Produzenten wie Konsumenten geschädigt. Der Auf- oder Vorkauf als besonderes Geschäft wird nur möglich auf reich oder rentabel befahrenen Märkten, diese setzen grosse Städte voraus und da ist es unmöglich zu unterscheiden, zu welchem Zwecke jemand kauft und die Personen sind nicht der Art bekannt, dass nicht jede Uebertretung leicht zu verdecken sein möchte. Darum hat das Verbot keine grossen Folgen, aber es ist demoralisirend, Verbote aufrecht zu erhalten, die

das Wesen des Verkehrs zu umgehen zwingt. Die mildere Form dieser Hetze gegen den angeblich Alles vertheuernden »*Aufkäufer*,« der Ausschluss derselben innerhalb gewisser Zeiten, hat ebenso wenig einen Grund für sich; denn Alles was damit erreicht wird, ist, dass der Verkäufer, der gerne in kürzester Frist seine Waare losschlagen möchte, warten muss, wenn sein einziger Abnehmer zufällig der Aufkäufer ist. Die Kosten des Tausches werden vergrössert und das trifft die Konsumenten und verscheucht die Produzenten und Marktverkäufer.

In dieselbe Kategorie wirthschaftlichen Aberglaubens gehören die Ansichten über die Schädlichkeit der Koalition von Verkäufern, die Verbote von Scheinverkäufen und dergleichen. Man sollte die Fortexistenz derartiger Polizeigesetze für unmöglich halten, aber noch für unmöglicher die Thatsache, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch neue derartige Bestimmungen an's Licht zu treten wagen. Es sind aber durchaus unschädliche Kuriositäten. Die Ausdehnung des Marktverkehrs und die Nothwendigkeit raschen Absatzes für die Marktwaaren ermöglichen eine künstliche Preissteigerung noch weniger auf dem Wochenmarkt als anderswo und würde die Strafe für Thorheiten der Art die Verkäufer bald belehren. Wo aber bei der Möglichkeit eines raschen Absatzes in der Nachbarschaft die Verkäufer entsprechende Preise halten, da ist selbst ihre Verabredung natürlich und Niemand wird sie hindern können.

So lange man die richtige Ansicht von der Bedeutung des Wochenmarktes hatte, und ich glaube nachgewiesen zu haben, dass dies schon frühe der Fall war, hatte man sich bemüht die Verkäufer dahin zu ziehen, und wo man es nicht erzwingen konnte, wie gegenüber den der Stadt unterthänigen Dorfschaften, da hat man sogar Privilegien für die Marktbesucher konstituirt, man war weit entfernt aus dem Markte eine Einnahmequelle machen zu wollen. Man erhob wohl schon frühe hier und da ein Standgeld, Marktgeld, als richtige Entgeltung für die Benutzung des Platzes und der sonstigen, Einrichtungen und so wird diese Abgabe auch definirt als merces loci, Platzmiethgeld, — quae pro usu loci in foro percipitur — (cf. Klock de contrib. I, 205). Derselbe Schriftsteller des 17. Jahrhunderts ist sich überhaupt eines gewissen Unterschiedes zwischen städtischen und Staatssteuern bewusst, denn während die Staatssteuern Ausflüsse eines Regal's der Hoheitsrechte oder der Territorialgewalt sind, beruhen nach ihm die städtischen Steuern auf einem wechselseitigen Uebereinkommen der Steuerpflichtigen, einer Art stillschweigenden Vertrages. Man könnte dabei unterstellen,

er habe bereits an die Verpflichtung zur Gegenleistung für die Leistungen der Kommune gedacht.

Wenn einmal das Marktgeld einen Ueberschuss über die Kosten, die auf den Markt verwendet wurden, aufbrachte, so war es erklärlich, dass man denselben einstrich und bei Gelegenheit zu mehren suchte; aber man könnte sich doch wundern, wie selbst in allerneusten Zeiten eine Wochenmarktsordnung im Wesentlichen darauf gegründet wird, dass man aus der Besteuerung dieses Verkehrs eine namhafte Einnahme zu gewinnen hofft. Es ist nicht nöthig die Schädlichkeit der Belastung dieses Handelszweiges zu beweisen. Die Einnahme aus solcher Besteuerung ist viel geringer als die Beschädigung der Marktinteressenten, insbesondere gerade der Konsumenten und wiederum ist es eine höchst ungerechte Steuer, da sie durchschnittlich nicht die Bedürfnisse des Wohlhabenden, sondern die Nahrungsmittel selbst des Aermsten empfindlich trifft.

Nicht wenige Marktordnungen machen aber hierin einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden und der Zwang, der im Mittelalter geübt wurde, dass der Bauer nur solche Produkte in die Stadt bringen durfte, welche die Städter nicht selbst hervorbringen konnten, wird indirekt durch eine solche Einrichtung verewigt. Es erheben sich stets Stimmen für solchen Schutz der Einheimischen gegen die Fremden, aber der Eigennutz der Einzelnen könnte bei einiger Kenntniss der wirthschaftlichen Gesetze doch kaum der Art dem Gesammtinteresse entgegentreten.

Die letzte der allgemeinen Normen für den Wochenmarktverkehr betrifft die Handhabung der Gesundheitspolizei, indem das Zusammentreffen grosser Waarenquantitäten, deren Beschaffenheit von grossem Einfluss auf die Gesundheit der Verbraucher sein kann, mit vielem Grund auffordert, diese Waaren zu prüfen und nur gut erkannte Gegenstände zum Verkaufe kommen zu lassen. Freilich ist auch hier der Konsument der beste Kontrolleur, und die beste Art, für gute Waare zu sorgen, ist die Anlockung einer grossen Konkurrenz, die bald die Einzelnen zwingen wird, das Beste zu liefern, um sich den Absatz zu sichern. Es tritt auch ein Vortheil der Stabilität des Marktes in räumlicher Beziehung deutlich hervor und giebt Winke, für die derartigen Bestimmungen einer Marktordnung. Wir meinen die ständige Kundschaft der Marktverkäufer, die sich nur bilden und nur erhalten kann durch die Besetzung desselben Standortes, und die mehr wie alles Andere dazu beiträgt, die Zufuhr bester Qualitäten zu bewirken.

Alles was sich über den Marktverkehr sagen lässt ist nur die Anwendung der Grundsätze des freien Verkehrs auf diesen Zweig menschlicher Thätigkeit, neue Sätze können hier nicht gewonnen werden, es handelt sich darum das scheinbar Einfachste unserer Wissenschaft durch Spezialisirung und Demonstration an einem Allen erreichbaren Objekt darzuthun. Die Nothwendigkeit legte uns einen äusseren Anlass dar.

Im Jahre 1866 hat die Stadt Wiesbaden, die Hauptstadt des ehemaligen Herzogthums Nassau, eine Marktordnung eingeführt, deren Durchsicht einen Jeden überzeugte, dass, ausser allerlei den Marktverkehr im Wesentlichen belästigenden Bestimmungen, eine ganze Kette der veraltetsten Maassregeln gegen Zwischenhändler, Aufkäufer, Höker, Wucherer, Scheinverkäufer, Koalitionen u. s. w. darin Aufnahme gefunden hatte. Es war im Augenblick nach der Einführung dieser Bestimmungen nicht leicht dagegen zu agitiren, denn ein grosser Theil der Bürgerschaft hatte in den städtischen Körperschaften an diesem Werke gearbeitet, aber es war nothwendig und nützlich der Geschichte dieses Gesetzgebungswerkes nachzugehen und, so weit es ging, die Geschichte des Wochenmarktes zu Wiesbaden zu studiren. Es hat sich dabei auch eine Entschuldigung für die Verfasser der Wiesbadener Marktordnung und für die staatliche Aufsichtsbehörde, die schliesslich das Werk guthiess, ergeben, aber sie bestand nur in der Thatsache, dass rings um uns in deutschen Ländern eine gleiche Unkenntniss erster volkswirthschaftlicher Gesetze selbst da herrscht, wo man sogar berufen ist, Verkehrspolizeigesetze vorzuschlagen und festzusetzen.

Der Wochenmarkt in der Stadt Wiesbaden hat sich gebildet offenbar ohne alles Zuthun der Behörden und hat als solcher ungebundner Markt, der sich seine Gesetze selbst gab, oder sie nach Laune und Willkür von dem eben gebietenden Polizeiherrn empfing, erhalten bis vor etwa 25 Jahren. Die Stadt zählte damals etwa 12,000 Einwohner. Auf dem Wochenmarkt herrschte zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Marktmeister, der für das Darleihen von Tischen und Stühlen an die Verkäufer eine kleine Abgabe erheben durfte, sonst war der Mann nur gering besoldet. Im Jahre 1842 kam die erste Marktordnung zu Stande, sie enthielt natürlich noch verhältnissmässig wenige Bestimmungen und diese basirten, wie aus den Akten erhellt, auf den ähnlichen gesetzlichen Erlassen der umliegenden Städte Frankfurt, Mainz, Offenbach, Hanau und Darmstadt. Diese Marktordnung beschränkt den Markt nach Ort und Zeit und verbietet das Feilbieten der Marktviktualien an andern Orten und im Hausiren, sie verbietet den Einbringern der Viktualien

schon vor dem Thor zu verkaufen und den Zwischenhändlern, Aufkäufern und Hökern auf dem Markte vor einer bestimmten Stunde Ankäufe zu machen.

Ob durch diese Marktordnung der Markt besser geworden ist, konnte man nicht bemerken, aber die Stadt dehnte sich aus und die Bevölkerung wuchs und der Marktmeister schien ein immer einträglicheres Geschäft zu machen und das gab Anstoss zu einer Aenderung; man entzog ihm seinen fixen Gehalt von jährlich 50 fl.; das war 1844 und zwei Jahre später erinnerte man sich wieder des Umstandes, dass der Mann mit seiner Marktmeisterstelle und dem Verleihen der Marktgeräthschaften einen guten Verdienst machen müsse und versuchte die Stelle an den Meistbietenden zu vergeben. Das verhinderte die Staatsbehörde, aber der Mann musste doch einen jährlichen Pacht zu zahlen sich bequemen. Im Jahre 1848 wurde die Marktordnung revidirt und ganz im Geiste der damals herrschenden Ideen. Man schrie nach politischer Freiheit und versuchte die Gewerbe durch Zunftzwang, Prüfungen, Konzessionen wieder zu heben. Die Ansichten des Bürgerstandes der kleinen und mittleren Städte kamen in wirthschaftlichen Dingen zur Geltung, und diese Ansichten waren wo möglich noch ungeläuterter als die der Büreaukratie. Man beschränkte die Marktfreiheit noch mehr, man erlaubte den Aufkäufern erst gegen Mittag auf dem Markte zu kaufen und es schien als ob der alte Grundsatz wieder aufleben sollte, dass Nichts in die Stadt eingeführt werden dürfe, was von den Bewohnern derselben produzirt werde, man verbot ausdrücklich den Kunstgärtnern zu lieb, die damals in Wiesbaden ansässig waren, das Hausiren mit Zierpflanzen. Gegen die lange Ausdehnung der Marktzeit protestirten bereits 1849 die Marktverkäufer, indem sie darlegten, dass namentlich in den Sommermonaten ihre Waaren bis zum Ende der Marktzeit dem Verderben nahe gekommen seien und sie doch nicht ohne zu hausiren oder ohne den Verkauf an Händler und Höker vollen Absatz finden könnten. Man verkürzte die Marktzeit für die Sommermonate, zwang dagegen die Verkäufer nach wie vor im Winter bis 11 Uhr Vormittags sitzen zu bleiben, wenn sie nicht vorher verkauft hatten. Dass man dadurch natürlich den Marktverkehr immer mehr in die Hände von Hökern und ähnlichen Leuten die daraus ein Gewerbe machten, bringen musste, wurde da nicht begriffen, wo man gegen diese Höker u. s. w. als Wucherer mit grossem Hass zu Feld zog. Hatte doch ein Gesuch der Einwohnerschaft beantragt, diesen Leuten allen und jeden Einkauf auf dem Markt zu verbieten. Aber

die Händler mit den Kleinigkeiten des täglichen Bedarfs, die Höker mit Obst und Gemüse fanden die Bestimmung über die Ausdehnung der Marktstunden doch schon drückend genug und nachdem am 2. September 1848 das betreffende Reglement in Wirksamkeit getreten war führten sie Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde. Die Gemeindebehörde wurde über diese Beschwerde, die ein Gesuch um Abänderung der Marktordnung enthielt, gehört und der Stadtvorstand berichtete darauf: »Das (eben erwähnte) Gesuch dient als Beweis, dass die von dem Stadtpolizeiamt publizirte Marktordnung gut ist und den früheren Beschwerden mehrerer hiesiger Bürger abgeholfen hat, weshalb wir, da hierbei das Interesse der gesammten Bürgerschaft mehr als dasjenige der Höker und sonstiger Wiederverkäufer in Betracht kommen muss, auf Abweisung des Gesuches antragen müssen.« Die Argumentation ist ganz einfach die, dass diejenige Marktordnung die beste sei, bei der Händler und Wiederkäufer am wenigsten bestehen, die Verkäufer in ihrem Absatz möglichst gestört werden, während es doch an den fünf Fingern abzuzählen ist, dass gerade Wiederverkäufer und Höker dort am liebsten kaufen, wo es am besten und billigsten ist und die Verkäufer sich dahin drängen, wo man sie am wenigsten im Handel beschränkt. Neben diesen perversen Ideen lief beständig der Gedanke her, aus dem Markte eine städtische Einnahmequelle zu schaffen und so kam man wieder darauf, die Marktmeisterstelle an den Meistbietenden zu vergeben. Die höchsten Gebote scheinen von den unzuverlässigsten Menschen ausgegangen zu sein, der alte Marktmeister blieb, aber man hat nach und nach die von ihm verlangte Abgabe erhöht, bis sie das Fünffache des ersten Pachtes betrug. Es war freilich mittlerweile die Stadt Wiesbaden in starkem Wachsthum begriffen und man glaubte zu erkennen, dass der Marktmeister eine gute Einnahme trotzdem noch habe. Und von diesem Punkte allein ging die Agitation für eine neue Marktordnung aus, man wollte eine städtische Einnahmequelle schaffen, ohne dass gerade die Lage der städtischen Finanzen dazu nothwendig Anlass gegeben hätte. Die Frage der neuen Marktordnung wurde lange herumgetragen und schlief jahrelang in den Kommissionen des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses. Die Presse der Stadt brachte darüber keine Mittheilung, selbst nachdem längst ein Entwurf vollendet und zum Gebrauche den Mitgliedern der städtischen Körperschaften behändigt war, konnte eine öffentliche Besprechung nicht veranlasst werden. Wiederum hatte die städtische Behörde bei den Bürgermeistereien der Nachbarstädte um Mittheilung

der dort geltenden Regulative gebeten und darauf, das muss ich zur Entschuldigung meiner Mitbürger sagen, ist das ganze hiesige Polizeigesetz, genannt Marktordnung, gebaut worden. Es hat die früheren Beschränkungen alle aufgenommen, aber der Art detaillirt, dass die Belästigung bei striktem Vollzug eine viel grössere hat werden müssen; die vorgesetzte Verwaltungsbehörde hat die drakonischen Bestimmungen gestrichen, dass auch der Käufer bestraft werden solle, der während der Marktzeit Marktwaaren ausserhalb des Marktplatzes kaufe, und dass ausser dem Markte zu keinem Zweck ein eingebrachtes Quantum Marktviktualien aufbewahrt werden dürfe. Die Stadtverwaltung hat es allerdings übernommen die Tische, Bänke und Stühle, Wagen und dergleichen zu stellen, aber dafür eine nicht unbedeutende Abgabe eingeführt. Ob sie indessen mehr einträgt, als die Handhabung der Marktpolizei, die natürlich durch solche besondere Strafbestimmungen, z. B.: »es ist verboten höhere Preise anzubieten als die Verkäufer selbst fordern,« wesentlich erschwert wird, die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe selbst, sowie die Erhaltung des Marktinventar's erfordert, ist noch nicht zu übersehen aber sehr wahrscheinlich.

Doch wir wollen möglichst Vieles entschuldigen, die Väter der Stadt haben wirklich rings herum kein besseres Beispiel gefunden und von der Unschädlichkeit vieler sonderbaren Bestimmungen waren auch diejenigen überzeugt, die blos dafür stimmten, weil anderswo ein gleicher Paragraph nachgewiesen werden konnte; es ist auch in der That noch Niemand gestraft worden, »weil er mehr geboten, als der Verkäufer selbst forderte.«

Für die zu Grunde gelegten Regulative der Nachbarstädte lässt sich theilweise noch eine bessere Entschuldigung auffinden. So ist z. B. das Regulativ der Stadt Hanau über den Viktualienmarkt datirt vom 10. Juni 1762 und eine ergänzende Polizeiordnung vom Jahre 1790, und gerade diese Verordnungen sind fast einzig gegen die Höker und Wiederverkäufer gerichtet und in der Beziehung ist ein solches Muster gewiss nicht zu verachten gewesen.

Die Staatswissenschaften und die Volkswirthschaftslehre hatten bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts und im Beginn dieses wesentliche Fortschritte gemacht und dieselben auch verbreitet. Vor mir liegt ein 1809 erschienenes Handbuch der Polizeiwissenschaft von L. H. Jakob und was in dessen 2. Bande über die Freiheit des Marktverkehrs, insbesondere über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln, geschrieben steht, kann noch heute als mustergültig erscheinen

und nebenbei gesagt, auch über den äusseren Handel spricht das Buch sehr vernünftig. Um so merkwürdiger mag es erscheinen, dass den Polizeigesetzen über den Marktverkehr in so vielen wohlhabenden Städten heute noch solche veralteten Zöpfe ankleben, von denen man freilich sagen kann, dass sie ebenso ungefährlich als lächerlich sind. Denn die Gesetze der Wirthschaft spalten doch endlich die Polizeischranken oder umgehen sie, und das formelle Recht steht dann nur noch als Schatten da, der nicht schaden kann, wohl aber noch manchen Schüchternen erschreckt.

Wenn es erlaubt sein darf, auch in solch kleinen Zeichnungen des grossen Dichters Worte zur Schilderung zu gebrauchen:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Wiesbaden im Januar 1867.

Eisen und Schutzzoll in Oesterreich.

Von

Rudolf Seebold.

Allem Anscheine nach ist die österreichische Regierung fest entschlossen, von nun an eine liberale Handelspolitik zu verfolgen und ihrem Lande die Segnungen des Freihandels so rasch wie möglich zuzuwenden.

Es ist bekannt, dass, im grossen Durchschnitte, die Industriellen des Kaiserstaates gegen Tarifermässigungen gestimmt sind und dass der Schutzzoll kaum irgendwo entschiedenere Anhänger zählt, als unter ihnen.

Es ist dies um so bemerkenswerther, als kaum jemals ein Staat mehr durch Ausschliessung und Zollschutz gelitten haben mag, als gerade Oesterreich. Die Geschichte des Metternich'schen Regime's giebt die stärksten Beweise hierfür. Aber auch die Erfahrungen der jüngst vergangenen Jahre liefern interessante Belege.

Es bedarf keines anderen Beweises als des Hinblickes auf die allgemeine Lage des Landes dafür, dass während der letzten 3—4 Jahre die Industrie in Oesterreich trotz Schutzzoll nicht nur nicht erstarkt, sondern notorisch schwächer geworden ist. Namentlich für einige Hauptindustriezweige lässt es sich mit grosser Leichtigkeit nachweisen, dass ihnen der Schutzzoll (bei dem es an Reciprocität natürlich nicht fehlt) schädlich geworden ist.

Seit dem Jahre 1864 steht der Preis des Rübenrohzuckers in Oesterreich pro Zentner um 2 — 3 Gulden niedriger als im Zollverein und in Frankreich. In der Eisenbranche findet seit 1863 ein ähnliches Verhältniss statt. Grosse Abschlüsse sind seit dieser Zeit, namentlich wenn für den Verkäufer günstige Zahlungsbedingungen gewährt wurden,

fast immer eben so billig zu machen gewesen wie im Zollverein. Schwerer aber noch als durch die Preisrückgänge ward die Eisenindustrie durch die Abnahme des Konsums gedrückt. Wenn auch für jeden Industriezweig ein gleichmässiger, der vorhandenen Produktionskraft entsprechender Absatz sehr grosse Wichtigkeit besitzt, so ist ein solcher speziell für die Eisenindustrie geradezu Lebensbedingung. Wir wollen nicht davon reden, dass ein grosser Theil des Geschäftskapitals in der Geschicklichkeit der Arbeiter, welche auf Kosten des Werkes angelernt und eingeübt wurden, angelegt erscheint und dass, auch bei nur vorübergehenden Betriebsstockungen gerade die tüchtigsten Arbeiter zuerst wegzugehen pflegen. Derartiges findet sich auch bei anderen Industriezweigen. Nicht unerwähnt aber darf es bleiben, dass gerade bei der Eisenerzeugung die Selbstkosten in sehr hohem Grade wachsen, wenn die Produktionskraft des Werkes nicht in vollem Maasse in Anspruch genommen wird.

Bei der Roheisenerzeugung endlich kommt speziell noch der Umstand in Betracht, dass das Inbetriebsetzen eines Hochofens mit ganz erheblichen Kosten verknüpft ist, die nur bei möglichst lange fortgesetzter Kampagne sich auf ein grösseres Produktionsquantum vertheilen und so die Selbstkosten weniger beeinflussen. Ist daher die Hütte, in Folge stockenden Absatzes, genöthigt Hochöfen auszublasen, so erwächst ihr hierdurch ein sehr bedeutender Verlust. Hiernach darf es kein Wunder nehmen, dass es sich namentlich bei Eisenwerken gar häufig als vortheilhafter herausstellt mit effektivem Verluste zu arbeiten, als den Betrieb ganz einzustellen.

Die Maschinenindustrie in Oesterreich hat ebenfalls in den letzten Jahren vielfach nicht theurer und häufig billiger verkauft wie die des Zollvereins und trotzdem mit Arbeitsmangel zu kämpfen gehabt.

Wenn also die Preise niedriger stehen, wie im Auslande, dessen Konkurrenz man abhalten will und zugleich der Absatz tief unter der Produktionsfähigkeit steht, wo bleiben dann die Segnungen des Schutzzolles?

Die österreichische Industrie ist auf diese Weise in den letzten Jahren von einer Krisis heimgesucht worden, schlimmer als die, welche auf den Uebergang von Schutzzoll zu Freihandel folgen kann. Die niedrigen Preise, welche man effektuirte, waren nicht von einer schliesslichen Produktionsvermehrung begleitet, noch kann man hoffen, dass diese noch folgen wird. Die Erweiterung des Marktes war durchaus nicht den aufgebrachten Opfern entsprechend.

Trotz alle dem glauben wir nicht, dass der Ruf nach Schutzzoll in Folge dieser trüben Erfahrungen von nun an weniger häufig aus den industriellen Kreisen Oesterreichs vernommen werden wird. Einmal ist der Fabrikant fast überall mehr für Schutzzoll wie für Freihandel eingenommen. Aufhören der Protektion heisst für ihn in erster Linie Schmälerung des bis dato besessenen Marktes. Der Industrielle glaubt etwas Sicheres, nämlich einen Theil des bisherigen Absatzes, preiszugeben. Hiergegen wird ihm etwas Unsicheres, die Möglichkeit im Auslande Absatz zu finden oder denselben zu erweitern, geboten. Wenn nun ferner gerade der Hauptsegen einer liberalen Handelspolitik darin liegt, dass alte Missbräuche gebrochen und Verkehrserleichterungen geschaffen werden, in Folge dessen der Industrielle billiger und besser fabriziren kann als vordem, so liegt es doch auch in der Natur dieser Vortheile, dass sie im Augenblicke der Tarifreduktionen nur oberflächlich übersehen werden können und daher von den zunächst Betheiligten gewöhnlich sehr unterschätzt oder fast gar nicht in Anschlag gebracht werden. Dann aber kommt in Oesterreich noch ein spezieller Grund in Betracht. Es ist derselbe wesentlich finanzieller Natur. Die Lage sehr vieler Fabrikanten ist nämlich der Art, dass nur hohe Preise, freilich verbunden mit genügendem Absatze, ihrem Geschäfte eine gesunde finanzielle Basis verschaffen können.

Um aber derartige hohe Preise hervorzubringen, glaubt man sei, der Schutzzoll das richtige Mittel. Zu dieser Hoffnung kommt bei dem einzelnen Fabrikanten noch die Furcht, um ihn der Schutzzollfahne treu zu erhalten. Mit einer hohen schwebenden Schuld belastet, für deren Deckung er eifrigst Sorge tragen muss, scheut er selbstverständlich jede Krisis auf das Aeusserste. Er fürchtet jede Aenderung in der Art und Weise, in der Handel und Wandel bis dahin betrieben wurde, denn jeder etwas heftigere, äussere Anstoss kann das ganze künstliche Gebäude zertrümmern, an dessen Erhaltung sich alle seine Lebenshoffnungen knüpfen. Er vermag nicht weitere Kapitalien zur Verbesserung seines Geschäftes aufzuwenden, wenn er auch noch so klar herausrechnet, dass sie ihm 50 und mehr Prozent tragen müssen. Denn dieses also festgelegte Geld würde die Summe seiner Zirkulationswechsel erhöhen und wenn er einmal am Verfalltage auch nur einen Theil derselben nicht zu tourniren vermag, so stürzt er.

Die Politik, welche bei Zollermässigungen eingeschlagen werden muss, besteht aber eben in einer solchen Geschäftsverbesserung. Entweder entgeht dem Fabrikanten eine Zeit lang der Gewinn unter gleich-

zeitiger Erhöhung des dauernden Werthes seines Geschäfts, oder er erweitert seine Produktion. So etwas kann aber nur der, welcher Kapital zur Verfügung hat, und auch einmal den Gewinn eines Jahres missen kann. Bei der dermaligen Lage der Industrie nun kann sich gar mancher österreichische Fabrikant herausrechnen, dass er zu Grunde gehen muss, wenn die gegenwärtige Krisis noch länger andauert. Aufgebung oder Ermässigung des Schutzzolles glaubt er aber, werde eine Verlängerung oder Verschärfung herbeiführen.*)

Gewiss ist daher auch das, mit dem 5. Mai v. J. so sehr erhöhte Agio vielfach mit lebhafter Freude begrüsst worden. Denn Agio wirkt ja scheinbar wie Schutzzoll und bringt hohe Preise. Mancher Industrielle mag zurückgedacht haben an die Zeiten nach 1859, wo das rasch steigende Agio den österreichischen Ausfuhrhandel scheinbar so sehr begünstigte, und mag für die künftigen Jahre eine Periode gleicher Prosperität hoffen. Wir glauben dass solche Zustände wohl diesem oder jenem Einzelnen, nie aber der Gesammtheit Vortheil bringen können Wenn in Folge eines Steigens des Agios die zirkulirenden Geldzeichen eine Entwerthung erleiden, so müssen, als natürliche Folge dieses Vorganges, die Preise aller übrigen Werthe steigen. Erfolgte die Steigerung gleichmässig so würde Verkehr und Handel verhältnissmässig weniger von der Agioänderung berührt werden. Der Hauptunterschied würde darin bestehen, dass man vielleicht 5 Gulden für eine Waare zahlte, die früher nur 4 Gulden gekostet hat; da aber jeder in demselben Verhältniss mehr einnähme als er mehr für seine Bedürfnisse zu zahlen genöthigt ist, so würde dieser Umstand von weniger Uebel begleitet sein. Nun erfolgt aber die Preissteigerung nicht für alle Waaren gleich schnell. Einzelne, und dies sind namentlich Importartikel, schlagen fast momentan auf, andere dagegen, wie Landesprodukte und Arbeitslohn, werden im ersten Augenblicke oft nur unmerklich von der Erschütterung berührt, die den Geldmarkt betroffen hat. Hieraus erhellt, dass in Folge einer Agiosteigerung allerdings diejenigen, welche Fabrikate gegen Arbeitslohn und Landeserzeugnisse eintauschen, also vornehmlich Fabrikanten, einen vorübergehenden Gewinn realisiren können. Dass aber das Land hierbei nichts gewinnen kann, ist klar. Denn was auf der einen Seite verdient wird, muss auf der andern Seite verloren gehen. Und diese andere Seite ist in un-

*) Die von dem Herrn Verf. oben dargelegten Preis- und Absatzverhältnisse unter dem Schutzzollregime beweisen, dass der so rechnende Fabrikant falsch rechnet. D. Red.

serem Beispiel vornehmlich der Arbeiter, der Ackerbauer und ausserdem noch Jeder, welcher von einem festen Geldeinkommen lebt — mit einem Worte der Konsument im Gegensatz zu dem Fabrikanten. Aber eine Schwächung des Konsumenten, eine Verringerung seiner Kauffähigkeit ist gleichzeitig auch eine Schwächung des Produzenten, und so sehen wir, wie auf die Periode der anscheinenden Prosperität der österreichischen Industrie, die mit 1859 beginnt, sehr bald auch die Erschlaffung folgte.

Wir haben oben gesagt, dass gerade die Kapitalarmuth vieler österreichischen Fabrikanten ein Hauptgrund ist, warum dieselben Anhänger des Schutzzolles sind. Nun ist es aber klar, dass die Protektion keine Werthe schaffen kann; denn sie hindert die freie Bewegung und muss daher in Summa eine Verminderung der Werthproduktion zur Folge haben. Wohl aber kann der Schutzzoll bewirken, dass diesem oder jenem Industriezweige mehr Kapital zufliesst, was nun ganz natürlicher Weise nur auf Kosten anderer Erwerbszweige geschehen kann. Was also dem einzelnen Fabrikanten der Schutzzoll und das Agio gewähren kann, das der Gesammtheit durch dieselben zu verschaffen, nämlich das fehlende Kapital, ist rein unmöglich. Höchst verderblich wirkt aber der Schutzzoll, und das namentlich in Oesterreich, noch durch den Umstand, dass innere Missbräuche durch ihn erhalten und gestärkt werden, während sie vor dem Hauche einer freieren Bewegung verschwinden müssten.

In Hinblick auf diese Gesichtspunkte erlauben wir uns einige Worte über die österreichische Eisenindustrie zu sagen.

Die Schutzzöllner pflegen so zu argumentiren: »Hebt erst die inneren Verkehrshindernisse auf; baut neue Bahnen; ermässigt die Tarife der bestehenden Transportanstalten, mit einem Worte, sorgt, dass wir konkurrenzfähig werden, dann schafft die Eisenzölle ab.«

Dass die Eisenindustrie ganz vorzugsweise ein Interesse an dem Ausbaue des österreichischen Bahnnetzes hat, wird gewiss Niemand leugnen. Kaum ein anderer Gewerbszweig erfordert so viele Massentransporte, wie der, von dem wir sprechen. Erz-, Kalkstein-, Kohlen-, Koaks- und Roheisen-Frachten machen eine so bedeutende Quote der Selbstkosten aus, dass die Existenzfähigkeit einer Hütte gar häufig nur davon abhängt, ob diese Transporte billig bewerkstelligt werden können oder nicht. Man sollte aber doch immer bedenken, dass wenn auch die Eisenindustrie durch Zölle geschützt wird, das Kapital welches sich hierdurch in den Eisenhütten ansammelt, nicht zum Bau von Bahnen verwendet werden kann.

Nur wenn das Land im Grossen und Ganzen Werthe schafft und aufspeichert, also reicher wird, nicht wenn Kapital lediglich von einem Industriezweig zum andern überströmt, kann ein Theil der vorräthigen Werthe dem Bahnbaue zugewiesen werden. Uebrigens möchte es für den Kaiserstaat viel zu lange dauern, wenn man warten wollte, bis er im Stande sein wird, das zum Ausbau des Bahnnetzes nöthige Kapital selbst aufzubringen. Hierin ist er auf das Ausland angewiesen und muss suchen das Vertrauen der ausländischen Kapitalisten wieder zu gewinnen. Dass, um dies zu bewirken, hauptsächlich innere staatliche Reformen eintreten müssen, ist klar; wir glauben aber auch nicht weniger fest, dass, unter sonst gleichen Umständen, man einem freihändlerischen Oesterreich lieber borgen wird, als einem schutzzöllnerischen.

Die hohen Tarife der österreichischen Bahnen bilden eine stehende Rubrik der Klage unter den Industriellen. Was aber den Frachtermässigungen hauptsächlich im Wege steht, sind die *inneren* Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften selbst. Die meisten österreichischen Bahnen befinden sich finanziell in keiner günstigen Lage. Viele haben schwebende Schulden, die durch Zirkulationswechsel aufrecht erhalten werden. Es ist also ganz klar, dass man nicht gerne Tarifermässigungen gewährt, die mit einer vorübergehenden Einbusse verknüpft sein könnten, wenn sich auch für die Zukunft eine Vermehrung der Einnahme in Aussicht stellt.

Für viele Mitglieder der Bahnverwaltungen sind nun aber gerade diese schwebenden Schulden eine Quelle hohen und mühelosen Gewinnes. Die erwähnten Zirkulationswechsel werden von den Herren Verwaltungsräthen gegen Provision mit den nöthigen Unterschriften versehen, um sie bankfähig zu machen. Von Risiko kann dabei kaum die Rede sein, ausgenommen in Zeiten, wo die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank vor der Thüre steht. Und in solchen Fällen kann man sich selbstverständlich frühzeitig genug zurückziehen. —

Dann kommt noch ein wichtiger Umstand in Betracht. Die Verwaltung der österreichischen Bahnen ist nicht in den Händen sachkundiger, hinreichend unabhängiger Direktoren, deren ganzes Interesse in dem Prosperiren des Unternehmens selbst basirt. Ein Kollegium, der Verwaltungsrath, der in andern Ländern nur als Aufsichtsbehörde fungirt, führt die Administration und entscheidet über die geringfügigsten Details des Betriebes. Die sogenannten Eisenbahndirektoren selbst sind nur die Kommis dieses Kollegiums. Die Folge dieser Einrichtung

ist, dass Privatinteressen mehr als billig bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes ihre Rolle spielen und dass sehr oft mit wenig Sachkenntniss nach Motiven, die dem Nutzen des Unternehmens ganz fern liegen, entschieden wird.

Derartige Verhältnisse sind selbstverständlich nicht allein für die Industrie, sondern auch für die Interessen der Bahnaktionäre ein wahrer Krebsschaden. Namentlich die Industrie aber ist doppelt geschädigt; einmal direkt und dann noch indirekt, weil das Kapital die Lust verliert sich in Eisenbahnunternehmungen zu fixiren.

Jeder Schutzzoll aber dient in eminenter Weise dazu, die Fortdauer solcher Zustände zu begünstigen. Freie Regung und wenn sie auch zuerst nur auf einem Gebiete, dem der Zollverfassung auftritt, wird derartige Fesseln zu brechen streben. Wenn also die Eisenschutzzöllner sagen: »Wartet bis unsere Industrie gekräftigt ist, dann hebt die Zölle auf,« so kann man antworten: »Nichts wird eure Industrie so kräftigen wie die Aufhebung der Zölle.« — Ja, wird man antworten, unsere Selbstkosten sind noch so hoch, dass die ausländische Konkurrenz uns sofort erdrückt.

In gewisser Weise ist dies schon durch die oben angeführte Thatsache widerlegt, dass seit mehreren Jahren die Eisenpreise in Oesterreich so ungemein niedrig stehen. Wir wollen jedoch etwas näher auf die Beleuchtung dieses Punktes eingehen.

Die Roh-Eisenproduktion betrug in Oesterreich im Jahre 1864 6,380,566 Zollzentner. Hiervon sind keine 10 Proz. Koaksroheisen; das übrige Quantum ist sämmtlich mit Holzkohle dargestellt.

Die Höhe der Eisenproduktion in Oesterreich steht durchaus in keinem Verhältniss zu dem enormen Erzreichthum des Landes. In Beziehung auf das Eisensteinvorkommen kann man drei Hauptgruppen unterscheiden und zwar:

1) Steyermark und Kärnthen,
2) Oberungarn und
3) Böhmen.

In Bezug auf Qualität nehmen die Eisensteine der österreichischen Alpenländer weitaus den ersten Rang ein. Die ungarischen Erze sind ebenfalls noch gut; das böhmische Rohmaterial ist es bei Weitem weniger. Im Allgemeinen kann man behaupten, und die Erfahrung aller vorgeschrittenen Industrieländer spricht dafür, dass die auf Holz basirte Roheisenerzeugung auf die Dauer nicht gegen den Steinkohlenbetrieb konkurriren kann. So wie Handel und Gewerbe in einem Lande

bis zu einer gewissen Höhe vorgeschritten sind, wendet sich das Holz lohnenderen Anwendungen zu, als es der Hochofenbetrieb gewöhnlich ist, und das billigere Koakseisen gewinnt grössere Verbreitung. Aus diesen Gründen gehört der Hochofenbetrieb mit Holzkohle auch im Sinne der eifrigsten Schutzzöllner nicht zu den Gewerben, die durch Protektion einer selbständigen, kraftvollen Existenz entgegenführt werden können. Es liegt deshalb in der Natur der Sache begründet, dass in der nächsten Zukunft in Oesterreich viele Holzkohlenbetriebe eingehen müssen, um so mehr, als die beiden grössten Schwarzkohlenbecken Oesterreichs, Kladno und Ostrau, die Elemente zur Entwickelung einer gesunden Eisen-Massenproduktion besitzen, worauf wir nachher noch zurückkommen werden.

In Steyermark und Kärnthen liegt die Sache jedoch nicht so. Die dortigen Eisensteine sind so vorzüglich, dass sie kaum anderswo ihres Gleichen finden. Sie sind vorzugsweise tauglich zur Darstellung des vortrefflichsten Stahles. Der Qualität ordnet sich aber der Preis bei sehr vielen Anwendungen unter. So sehen wir, dass sogar England, welches so sehr billig produzirt, grosse Mengen Qualitätseisen zu hohen Preisen einführt. In der Erzeugung von vortrefflichem Eisen und speziell von Stahl und in dem Vertrieb desselben, nicht allein innerhalb Oesterreichs, sondern auf dem Weltmarkte liegt die Zukunft der Eisenindustrie Steyermarks und Kärnthens. Ein Uebergang von dem Holzkohlen- zum Koaksbetriebe scheint uns aber für die nächste Zukunft nicht möglich zn sein und zwar, weil das letztgenannte Brennmaterial, sich im Vergleich zur Holzkohle zu theuer stellen wird.

Fünfkirchen, das den steyrischen und kärnthner Werken nächste Schwarzkohlenbecken, ist von denselben durchschnittlich doch immer noch mehr als 50 Meilen entfernt. Eine ununterbrochene Bahnverbindung existirt nicht und wird erst nach Erbauung der 16 Meilen langen Strecke Fünfkirchen-Kotori hergestellt sein.

Allgemein ist nun in Oesterreich der Glaube verbreitet, dass nach Herstellung der gedachten Linie in Steyermark und Kärnthen eine grossartige Massenproduktion von Koakseisen entstehen würde. Nun schütten aber die Fünfkirchner Flötze eine sehr feine, aschen- und schwefelreiche Kohle (eine an Ort und Stelle genommene Duchschnittsprobe ergab 21,84 Proz. Asche und 2—3 Proz. Schwefel). Soll daher Koaks zum Hochofenbetriebe aus diesem Brennmaterial hergestellt werden, so muss es vorher gewaschen werden, was mit einem bedeutenden Materialverluste verbunden ist. Aus diesen Gründen kann

Fünfkirchner Koaks, falls er in grossen Massen begehrt wird, nicht unter 35 Nkr. (7 Sgr. ohne Agioabzug) excl. Kapitalrente hergestellt und nicht unter 45 Nkr. (9 Sgr.) per Zollzentner loco Fünfkirchen abgegeben werden. Nimmt man daher für die Bahnfracht auch den niedrigen Satz von 0,5 Nkr. (1,2 Pfennig) per Zollzentner und Meile an (ein Tarif wie er bis jetzt in Oesterreich noch gar nicht vorgekommen), so stellt sich der Koaks loco Hütte (z. B. Vordernberg oder Lölling) doch mindestens auf 80 Nkr. (16 Sgr.) per Zollzentner. Rechnet man nun, dass beim Hochofenbetriebe 100 Pfd. Koaks 75 Pfd. Holzkohlen äquivalent sind (was in Anbetracht des weiten, Einrieb verursachenden Transportes für den Koaks sehr günstig gerechnet ist), so wird, bei einem niederen Preise als 1 Gulden 0,6 Nkr. (21 Sgr. 2 Pfg.) per Zollzenter Holzkohle, Koaksbetrieb unmöglich sein. Gegenwärtig stellt sich aber der Preis per Zollzentner Holzkohle auf ca. 50—60 Nkr. Man sieht also, dass dieselbe noch bedeutend steigen kann, ehe Koaksbetrieb, auch nach Herstellung der Fünfkirchner Bahn, möglich sein wird.

Trotz alledem würde der Bezug von Koaks um die oben angegebenen Preise (loco Gratz ca. 67 Nkr. = 13 Sgr. 5 Pf. per Zollzentner) eine Sache von der allerhöchsten Wichtigkeit für die alpine Eisenindustrie Oesterreichs sein. Bis jetzt konnte nämlich in Steyermark und Kärnthen die Gussstahlproduktion keinen Boden fassen, weil der Koaks, den man zum Schmelzen des Rohstoffes braucht, zu theuer ist. Es stellt sich derselbe dermalen loco Gratz auf über 1 Gulden per Zollzentner. So sehen wir in Folge dessen dass Oesterreich bei seinem vortrefflichen Rohmaterial noch Gussstahl einführt, während Preussen mit weniger gutem Roheisen denselben in enormen Quantitäten produzirt und exportirt. Die Bahnverbindung mit Fünfkirchen würde also allerdings einem grossen Uebelstande abhelfen. Sie würde die Möglichkeit zur Schaffung einer bedeutenden Gussstahlproduktion und eines entsprechenden Exportes gewähren und somit der kärnthner und steyrischen Eisenindustrie einen ungemeinen Aufschwung verleihen. Das Bessemerverfahren, von dem man ähnliche Erfolge hoffte, scheint in seinen Resultaten noch ziemlich unsicher zu sein und nicht allen Erwartungen entsprochen zu haben, die man an seine Einführung knüpfte.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir aber nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, dass das Kohlenbecken von Ostrau für Steyermark eine viel bessere Bezugsquelle für Koaks sein würde, als Fünf-

kirchen, wenn die nördlichen Kohlenbecken nicht in den Fesseln des Monopols lägen.

Ein grosser Theil der Ostrauer Förderung ist Stückkohle, der überall ein höherer Preis wie der Kleinkohle willig zugestanden wird. Letztere kann daher zur Koaksfabrikation billig abgegeben werden, ohne dass der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle hierdurch unangemessen erniedrigt wird. Die Ostrauer Kohle ist rein und kann deshalb ungewaschen verkoakt werden. Unter diesen Umständen gehen wir gewiss nicht zu niedrig, wenn wir den Selbstkostenpreis der Koaks loco Station Ostrau zu 20 Nkr. (4 Sgr.) per Zollzentner annehmen. Bei einer gesunden Konkurrenz der nördlichen Kohlenbecken und in Folge der sich hierdurch entwickelnden, wirksamen Agitation für billige Bahnfrachten würde die böhmische Kohle sehr bald auf die Nordbahnstrecken und nach Wien gelangen und die Ostrauer Grubenbesitzer würden herzlich froh sein, wenn sie den Zollzentner Koaks zu 30 Nkr. (6 Sgr.) loco Station Ostrau nach Steyermark verkaufen könnten. Unter Annahme desselben Bahntarifes, den wir oben für die Strecke von Fünfkirchen nach Steyermark zu Grunde gelegt haben, würde sich der Koaks dann loco Gratz auf ca. 64 Nkr. (12 Sgr. 9 Pfg.) per Zollzentner stellen.

Wir sehen also hier evident, wie *innere Missbräuche* die Entwickelung der Industrie hemmen. Das Monopol im Kladnoer Becken, hauptsächlich begünstigt durch die Verwaltung der Buschtehrader Gruben, wirkt ein auf die gewerblichen Verhältnisse im fernen Steyermark und trägt dazu bei, dass dort die Hütten feiern und die Arbeiter hungern.

Eisen-Massenproduktionen sehen wir im nördlichen Oesterreich hauptsächlich an zwei Orten. In Böhmen auf den Werken der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft und zu Wittkowitz bei Ostrau in Mähren, wo die grossen Eisenhütten des Baron Rothschild neben ungarischem Holzkohleneisen selbst erblasenes Koaksroheisen verarbeiten. Dass Wittkowitz dem Auslande gegenüber nicht konkurrenzfähig ist, glauben wir gern. Denn noch im Jahre 1865 (wir wissen nicht ob es seitdem geändert ist) hütteten, um nur eins anzuführen, die dortigen Koakshochöfen noch mit kaltem Wind und produzirten dabei notorisch schlechtes Eisen, so dass man nicht einmal vorgeben konnte, man blase der Qualität wegen kalt. Unter solchen Umständen würde kein einziger preussischer Hochofen einen Heller verdienen.

Wenn übrigens dem Herrn Baron von Rothschild nicht noch sonstige Hülfsmittel zu Gebote ständen, so würde der Betrieb der Witt-

kowitzer Hochöfen auch schon längst in anderer Weise eingerichtet worden sein.

Für die künftige Entwickelung der österreichischen Eisenindustrie besitzt das Ostrauer Becken die höchste Wichtigkeit. Wir glauben, dass es der für die Koakseisenerzeugung geeignetste Punkt der ganzen Monarchie werden wird. Denn es besitzt reine und backende Steinkohle in grosser Menge und durch die Erbauung der Kaschau-Oderberger Bahn werden die reichen oberungarischen Eisenerzlagerstätten zugänglich gemacht werden.

Wir hätten nun noch einige Worte über Böhmen zu sagen, das Land wo sowohl Eisenerze wie Kohle in grosser Menge gefunden werden und in dem die Koakseisenproduktion dermalen im Vergleich zu der in den übrigen österreichischen Kronländern die grösste Ausdehnung erlangt hat.

Die Eisenerze Böhmens gehören überwiegend der silurischen Formation an und treten namentlich westlich von Prag, ganz in der Nähe des Kladnoer Steinkohlenbeckens in grosser Menge auf.

Man kann hauptsächlich zwei Lagerzüge unterscheiden, die beide in ostwestlicher Richtung streichen. Die liegenden Lager schütten Rotheisensteine, die, wenn auch nicht ganz frei von schädlichen Beimischungen, doch noch recht gut verwendbar sind. Das Vorkommen gleicht den nassauischen, freilich etwas jüngeren, Lagerstätten und ist ebenfalls von Schaalsteinen und Grünsteinen begleitet. Die Mächtigkeit ist an einzelnen Stellen nicht unbedeutend.

Im Hangenden dieser Lagerstätten treten Eisencarbonate auf, die, in einer Mächtigkeit von 30—40 Fuss auf beträchtliche Erstreckung bekannt, durch Tagebau gewinnbar, eine sehr billige Förderung erlauben.

Bedenkt man nun, dass, 3 Meilen von solchen Eisensteingruben entfernt, ein 26 Fuss mächtiges Kohlenflötz aufsetzt, so sollte man glauben man habe es hier mit Verhältnissen zu thun so günstig wie die schottischen, welche die natürlichen Hülfsmittel unserer Eisenindustrie in Rheinland, Westfalen und Schlesien in Bezug auf billige Produktion weit in den Hintergrund drängen. Es ist übrigens doch nicht ganz so, wie man nach dem ersten Anblick schliessen möchte.

Die erwähnten Eisenkarbonate enthalten ca. 3 Proz. Phosphor auf 100 Pfd. Eisen und die Kohle ist ungleich aschenreicher als die westfälische und schlesische. Dabei ist die Backkohle bis auf verhältnissmässig kleine Mengen abgebaut, so dass in kurzer Zeit die theure Stückkohle zur Roheisenerzeugung verwendet werden muss.

Wie schwer die Unreinheit und geringe Qualität der Kohle bei der Eisenfabrikation in's Gewicht fällt geht aus folgenden Zahlen hervor:

Eine rheinische Hütte verbraucht zur Darstellung von:		In Böhmen verbraucht man zur Darstellung derselb. Erzeugnisse:
100 Pfd. Roheisen	ca. 215 Pfd. Kohle	ca. 670 Pfd. Kohle,
100 - Puddeleisen	- 380 - -	- 1000 - -
100 - Schienen	- 500 - -	- 1300 - -

Trotz alledem ist es nicht zu leugnen, dass Böhmen für die Eisenproduktion günstige natürliche Verhältnisse besitzt; allein die Industriellen haben selbst dafür gesorgt, dass aus denselben nicht der entsprechende Nutzen für das Land gezogen werden kann. Die Kohlen- und Eisensteinfelder sind okkupirt, werden aber nicht in dem Grade, wie es geschehen könnte, ausgebeutet.

Die sechs Koakshochöfen, welche Böhmen dermalen besitzt, gehören einer Aktiengesellschaft, der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft, die sich im Jahre 1857 als Kommanditgesellschaft bildete und bereits schon einmal im Jahre 1863 eine finanzielle Umgestaltung erlitten hat.

Der leitende Gedanke bei Gründung der Kommanditgesellschaft war *das Monopol*. Man wollte die Schienenfabrikation in Böhmen in einer Hand behalten und hoffte so stets hohe Preise stellen und den Eisenbahnverwaltungen das Gesetz diktiren zu können. Zu dem Behufe bewirkte man die Fusion von

der Kladnoer Steinkohlengewerkschaft,
der Kladnoer Eisenhüttengesellschaft,
der Rappitzer Steinkohlengewerkschaft und von
den Walzwerken bei Wilkischen und Plan.

Der Hauptzweck ward erreicht. Kein zweites Schienenwalzwerk entstand in Böhmen. Allein auch hier sehen wir, wie das Monopol stets seine Waffen gegen sich selbst kehrt. In Folge der erwähnten Vereinigung ward die Roheisenfabrikation von der Walzeisenerzeugung getrennt. Die Hochöfen standen bei Kladno; die Walzwerke bei Pilsen 20 Meilen davon entfernt. Abgesehen von den bedeutenden Kosten, welche die Roheisentransporte verursachen, ist hiermit der grosse Uebelstand verknüpft, dass die Walzwerke auf einen Grubenkomplex angewiesen sind, der nur noch auf wenige Jahre Kohle liefern kann. In verhältnissmässig kurzer Zeit muss daher, mit erheblichen Kosten, ein Neubau in Kladno aufgeführt werden, während die alten Anlagen bei Pilsen dann beinahe werthlos werden.

Eine unfehlbar eintretende Wirkung des Monopols ist Unwirthschaftlichkeit und schlechte Qualität der erzeugten Produkte. Je grösser die Konkurrenz, desto näher pflegt der Verkaufspreis dem Selbstkostenpreis zu rücken. Der Fabrikant ist dann gezwungen möglichst sparsam zu arbeiten und seine ganze Intelligenz aufzubieten um Mittel zu ersinnen, welche ihm eine billigere Fabrikation gestatten. Bei niedrigen Preisen nimmt der Absatz zu; eine geringe Ersparniss am Zentner repräsentirt daher für das ganze produzirte Quantum eine mehr und mehr wachsende Geldsumme. Ist dagegen der Gewinn an der Gewichtseinheit sehr hoch und der Absatz beschränkt, wie das Monopol es mit sich zu bringen pflegt, so erscheint Sparsamkeit und Intelligenz viel weniger nöthig und wird auch erfahrungsmässig viel weniger geübt. Hat endlich der Konsument keine Wahl, *muss er* bei einem bestimmten Produzenten kaufen, so ist er auch genöthigt zu akzeptiren, was jener ihm liefert, ohne Ausstellungen in Betreff der Qualität machen zu dürfen.

Belege zu diesen allgemein gültigen Sätzen liefert nun die böhmische Schienenindustrie in ausgedehntem Maasse.

Man verwendete zum Koakshochofenbetriebe ausschliesslich die phosphorreichen, billigen Erze und stellte lediglich weisses Eisen aus ihnen dar. Das aus diesem erzeugte Puddeleisen war hart und spröde wie Glas. Dass mit solchem Materiale den, von den Bahnverwaltungen aufgestellten Bedingungen nicht Genüge geleistet werden konnte und dass sogar die Gefahr von Schienenbrüchen in der Bahn nahe gelegt wurde, ist selbstverständlich. Allein die Bahnen akzeptirten doch ein solches Fabrikat! Trotz der hohen Verkaufspreise konnte kein wirklicher Gewinn realisirt werden; es entstanden hohe schwebende Schulden und die Lage des Unternehmens ward unhaltbar.

In Folge dessen fand im Jahre 1863 eine finanzielle Reorganisation der Gesellschaft statt. Der hiermit verknüpfte Personenwechsel in der Verwaltung gab auch zu einer Reformation des technischen Betriebes den Anstoss.

Man fing an die phosphorreichen, billigen Erze zur Erzeugung von Giessereiroheisen und die reineren Roheisensteine zur Darstellung von Puddeleisen zu verwenden.

Nunmehr nach Durchführung dieser Veränderungen betragen die Selbstkosten per Wiener Zentner Roheisen bei der gegenwärtigen Produktion von ca. 200,000 Wiener Zentner ungefähr zwei Gulden. Dieselben vertheilen sich wie folgt:

Arbeitslöhne	1 fl.	30	Nkr.
Diverses Material u. s. w.	— -	15	-
Fracht auf eigener Bahn	— -	23	-
Sonstige Frachten . . .	— -	17	-
Werksadministration . .	— -	15	-
Total	2 fl.	—	Nkr.

per 1000 Zollpfund ohne Agioabzug 11 Thlr. 27 Sgr.
bei 20 Proz. Agio 9 - 28 -

(Die bei der Kohlen-, Erz- und Kalksteingewinnung aufgewandten Löhne, diversen Materialien, Frachten u. s. w. sind in dieser Aufstellung, wie sich von selbst versteht, mit inbegriffen).

Bedenkt man nun noch, dass die Produktionskraft der Hütte mindestens 6—700,000 Wiener Zentner beträgt und dass bei stärkerer Erzeugung, als der von uns angenommenen 200,000 Wiener Zentner, die Selbstkosten sich ganz erheblich verringern werden, so erhellt sofort, dass Böhmen in Bezug auf Koaksroheisenproduktion dem Zollvereine konkurrenzfähig ist. Denn die Selbstkosten der dortigen Hütten werden ungefähr zwischen 9 und 12 Thlr. per 1000 Zollpfd. variiren.

Die böhmischen Hochöfen liegen zum Exporte sehr günstig, in der Nähe der schiffbaren Moldau und in unmittelbarer Schienenverbindung mit den böhmisch-sächsischen Bahnen. Man sieht also klar, dass der Schutzzoll auf Roheisen, weit entfernt die böhmische Hochofenindustrie »zu stärken«, im Gegentheil nur schädlich wirkt.

Freilich sehen wir hierbei von den finanziellen Zuständen der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft ab, auf die wir später noch zurückkommen wollen.

Die Schienenselbstkostenpreise loco Hütte in Böhmen betrugen:

	per W. Ztr. Oe.-W. fl.	Nkr.	Agio Prozent	per 1000 Zpfd. beim niedrigsten Agiostande Thlr.	Sgr.
1859/60	7.	84	16—32	40	7
1860/61	7.	25	32—52	32	21
1861/62	6.	99	20—42	34	20
1862/63	5.	66	11—27	30	10
1863/64	5.	33	13—21	28	2
1864/65	6.	05	9—17	33	1

In den Zahlen der Jahre 1863/64 und 64/65 stecken noch Amortisations- und Gewinnbeträge, welche in den übrigen Ziffern nicht enthalten sind. Lässt man diese Beträge unberücksichtigt, so kann man die Selbstkosten (Anfang 1866) auf ungefähr 5 Gulden per Wiener Zentner anschlagen und zwar:

Arbeitslöhne	3 fl. 13 Nkr.
Diverses Material u. s. w.	49 -
Fracht auf eigener Bahn	38 -
Fremde Fracht . . .	64 -
Werksadministration .	36 -
	5 fl. — Nkr. oder 23 Thlr. 24 Sgr. per 1000 Zpfd.

Man ersieht hieraus, dass, in Bezug auf den Erzeugungspreis excl. Kapitalrente, die böhmische Schienenindustrie bereits seit dem Jahre 1862 dem Zollvereine konkurrenzfähig ist, dessen Hütten etwa zu 25—30 Thaler per 1000 Zollpfd. produziren. Von sehr wesentlichem Einflusse ist nun aber ausserdem die finanzielle Situation. Zur näheren Erläuterung geben wir nachstehende Zusammenstellung, die aus den jährlich veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft und eines rheinischen Werkes, der Aktiengesellschaft Phönix zu Ruhrort, entnommen ist.

Zur näheren Erläuterung bemerken wir, dass Geldbeträge, insofern sie die Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft betreffen, *ohne Agioabzug* in Thaler umgerechnet worden sind. Unter Kapitalkonti u. s. w. sind nur solche Beträge aufgeführt, welche die Kohlengruben nicht betreffen; die Generalkosten, welche auf die Kohlengruben entfallen, sind nach Verhältniss der Aktivkapitalwerthe, wie sie in den Bilanzen aufgeführt, berechnet und in Abzug gebracht. Bei der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft sind die Prioritätstilgungen den Generalkosten zugerechnet, weil dieselben bis zum Jahre 1890 aus dem Gewinne bestritten werden müssen.

Produktion an fertigem Eisen.
Zollzentner.

	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.
1862/63	428,164	587,979
1863/64	228,782	697,464
1864/65	386,557	743,304
1865/66	254,549	—

Kapitalkonti, Inventar und Betriebsbestände ohne die der Kohlengruben.

	Thaler Total-Betrag		Thaler Per Zollzentner Fabrikat	
	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.
1862/63	6,134,572	3,662,570	14.33	6.23
1863/64	3,676,669	3,299,198	16.03	4.73
1864/65	3,375,506	3,211,374	8.73	4 32
1865/66	3,504,481	—	13.77	—

Aktienkapital mit Abzug des auf die Kohlengruben entfallenden.

	Thaler Total-Betrag		Thaler Per Zollzentner Fabrikat	
	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.
1862/63	3,463,383	2,846,420	8.09	4.84
1863/64	1,850,333	3,038,930	8.09	4.36
1864/65	1,778,000	2,965,150	4.60	3.99
1865/66	1,833,333	—	7.19	—

Generalunkosten, Zinsen u. s. w. mit Abzug der auf die Kohlengruben entfallenden.

	Thaler Total-Betrag		Thaler Per Zollzentner Fabrikat	
	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.	Prager Eisen-Industrie.	Phönix.
1862/63	245,321	45,814	0.573	0.078
1863/64	198,301	60,850	0.867	0.087
1864/65	153,081	29,409	0.393	0.040
1865/66	185,787	—	0.730	—

Diese Zahlen illustriren auf das Deutlichste die Lage des böhmischen und des rheinischen Werkes, vielleicht auch mehr oder minder die Lage der österreichischen und der preussischen Eisenindustrie.

In Bezug auf Selbstkosten, die ohne Rücksicht auf Kapitalrente berechnet, sind die Werke nahezu ebenbürtig; die Differenz in den Generalkosten verrückt aber mit einem Male die Konkurrenzfähigkeit. Wir sehen, dass, in Folge dieses Unterschiedes, die rheinische Hütte zum Beispiel im Jahre 1863/64 um nicht weniger als 21 Sgr. 5 Pf. per Zollzentner (circa 30 Prozent der Schienenselbstkosten) billiger produzirte als das österreichische Werk! —

Fassen wir das oben Gesagte kurz zusammen so ersehen wir, dass nicht allein die natürlichen Hülfsquellen Oesterreichs, das heisst, die Erz- und Kohlenlagerstätten, sondern auch die vorhandenen Hütten, Arbeitskräfte u. s. w. die Existenz einer blühenden, dem Auslande konkurrenzfähigen Eisenindustrie möglich machen. Der Süden des Reiches ist vorzugsweise zur Produktion von Qualitätseisen und Stahl, der Norden zur Erzeugung ordinärer und billiger Fabrikate befähigt.

Die industrielle Entwickelung aber, sowohl in Kärnthen und Steyermark wie in Böhmen, ist im Grunde mehr noch durch die monopolistische Ausbeutung der Kohlenbecken, durch die mangelhafte Administration der bestehenden Bahnen, durch die ungesunde finanzielle Basis vieler Geschäfte, als durch die Unvollständigkeit des österreichischen Bahnnetzes gehemmt.

Ein hoher Schutzzoll wird vielem Unnatürlichen in Oesterreich das Leben länger fristen; eine liberale Handelspolitik wird das Unhaltbare rascher zu zerstören suchen.

Mancher wird bei solchen Uebergängen schwer zu leiden haben; die Gesammtheit aber wird gewinnen. Nur wenn die materiellen Hülfsmittel des Landes nicht mehr durch unnatürliche Verhältnisse in Fesseln gehalten werden, ist die Lösung der vielen offenen Fragen, die das heutige Oesterreich bietet, möglich. Wir können daher der österreichischen Regierung zu dem Entschlusse, unbeirrt auf dem Wege zum Freihandel fortzuschreiten, nur Glück wünschen.

Hochheim, im November 1866.

Märkte und Messen.*)

Von

Professor Dr. A. Emminghaus.

Jeder Deutsche, der seine Kindheit in kleinen Orten verlebt hat, wird in dem Gedenkbuch seiner Jugenderinnerungen solche verzeichnet finden, die mit dem Markt- und Messleben zusammenhängen. Bei dem Einen wird die rasch entstehende und rasch verschwindende Budenstadt auf dem Marktplatz, die, bevor sie bezogen, die zwar viel bestrittene, aber stets behauptete Domaine der Schuljugendspiele war, bei dem Anderen wird der ausnahmsweise stark belebte Verkehr auf der sonst so öden Landstrasse, werden die hochaufgepackten, vielverheissenden Marktwagen, bei dem Dritten endlich das Marktgetreibe selbst — hier die Flanellmänner in blauen Blousen, dort die reklamekundigen Bandjuden; hier die »Stück-für-Stück-1-Groschen-Buden« mit ihren bunten Herrlichkeiten, dort die »nochniedagewesenen« Schaustellungen von »Künstlern«, Thierbändigern u. s. w. — den Hauptmittelpunkt der Erinnerungen bilden. Der Eine wird jenes feierlichen Momentes gedenken, wo, eingeleitet durch einen glänzenden Festmarsch der Stadtmusikanten, der vom weisen Magistrat gestiftete Wochenmarkt zum ersten Male sich abspielte — die Bänke, auf denen die Anbieterinnen Platz nehmen sollten, waren noch spärlich besetzt; den noch schüchternen Reigen der Käuferinnen musste die Frau Bürgermeisterin in eigener Person eröffnen; die ersten Monate klagte Alles über die heissersehnte Neuerung: die Verkäuferinnen über den Verlust des

*) Der vorliegende Band enthält zwar bereits einen Aufsatz, dessen Gegenstand zum Theil mit dem des obigen zusammenfällt, jedoch glauben wir, dass beide durch ihre Vergleichung an Interesse noch gewinnen werden. Die Red.

Morgentrankes, dessen sie sonst bei jeder ihrer Kunden im Hause sicher gewesen; die Käuferinnen über die wechselnden, im Ganzen aber »enorm steigenden« Preise. Ein Anderer wird mit seinen Erinnerungen gern verweilen bei den periodisch wiederkehrenden, spektakelreichen Viehmärkten. Einem Dritten endlich werden noch genau die Physiognomien der gebenedeieten unter den »Kaufleuten« seines Ortes vor der Seele stehen, denen es vergönnt war, alljährlich die Leipziger Messe zu besuchen, und die ihre, wegen mangelhafter Auswahl unzufriedenen Kunden mit der Aussicht auf Assortirung »unseres« Lagers, wenn die Messeinkäufe erst angelangt, vertrösten durften.

Tausend köstliche Genrebilder steigen in unserer Seele auf, sobald dieses Kapitel berührt wird. Wir möchten sie nicht missen. Aber wir können nichts dawider haben, wenn, ja wir müssen wünschen, *dass* die Jugenderinnerungen unserer Kinder dermaleinst um viele *dieser* Bilder ärmer sein mögen. Wir müssen wünschen, dass das Gebiet immer enger eingegrenzt werde, auf welchem der Handel der Unterstützung der Märkte und Messen nicht entbehren kann; unter allen Gattungen von Märkten finden wir nur *eine*, von der wir behaupten können, dass sie ihre wirthschaftliche Legitimation überall und alle Zeit behaupten wird; die anderen Gattungen erscheinen uns schon jetzt da, wo und so wie sie auftreten, oft genug als wirthschaftliche Anachronismen. Es wird gut sein, die ökonomische Berechtigung jener einen Gattung, sowie die Bedingungen und Formen, unter denen die anderen noch existenzberechtigt sind, sich einmal klar zu vergegenwärtigen.

Wenn uns die dieserhalb anzustellenden Untersuchungen hier und da auf sogenannte Trivialitäten führen, so trösten wir uns mit einer an anderer Stelle in dieser Zeitschrift neulich gemachten sehr treffenden Bemerkung über den Beruf unserer Wissenschaft, sich mit den gewöhnlichsten Erscheinungen des täglichen Lebens zu beschäftigen. Freilich, wenn man einen staubigen Rock ausklopft, so entsteht nur Staub; fällt dieser Staub aber in eine Gasflamme, so verbrennt er mit gelbem Lichte; die Strahlen dieses Lichtes geben, durch ein Prisma geleitet, das Natriumbild; das Natriumbild zeigt uns aber auch das Sonnenspektrum. Der Verbrennungsprozess des Staubes, der uns so »gemein« scheint, ist eine unserer wichtigsten Lebensbedingungen.

Reden wir zunächst von den *Wochenmärkten.* Ihr spezifisches Angebot besteht in den zu Lebensmitteln dienenden Erzeugnissen des landwirthschaftlichen Kleingewerbes. Es benutzen andere Gewerb-

treibende den Umstand, dass dieser Handel Mengen von Begehrern gleichzeitig auf engem Raum zu Einkäufen für den Hausbedarf zusammenführt, dass Viele gerade diese Stunden für solche Einkäufe sich frei halten, und in diese Zeit ihre Ausgänge und ihre Einkaufsarbeit für diesen Tag oder für diese Woche konzentriren; es fällt ferner hier und da mit dem Wochenmarkt der Holz-, Korn-, Stroh- und Heu-Verkauf zusammen — ebenfalls nicht zufällig, sondern, weil diese Stunden nun einmal dem Verkehre zwischen Land und Stadt gewidmet sind, und weil auch die Marktpolizei ihre Arbeit konzentriren will; aber die für den eigentlichen Wochenmarkt charakteristische Waarengattung bleiben doch immer sogenannte Viktualien für den Hausbedarf in mehr oder minder auf den unmittelbaren Verbrauch zugerichteter Form — Rohstoffe — können wir sagen — für die ungewerbsmässige Form der Gütererzeugung in der Hauswirthschaft.

Die periodische Konzentrirung von Angebot und Nachfrage in diesem hochwichtigen Handelsartikel hat gewiss ihre Bedeutung. Ein *grosser Landwirth und seine Kunden* bedürfen dieser Konzentrirung kaum. Jener muss genau wissen, wie ihm der Zentner Roggen oder Weizen oder Erbsen, ein Stück Jung- oder Mastvieh, der Zentner Kamm- oder Krempelwolle zu Buche steht; er muss bis auf Heller und Pfennig berechnen können, wie weit er der Konjunktur nachgeben darf, um nicht mit Verlust zu verkaufen; er kann und muss sich darüber klar sein, ob es im Augenblick richtiger ist, noch zurückzuhalten, oder mit Verlust zu verkaufen — die Buchführung und die Kalkulation lassen ihn wenigstens darüber keinen Augenblick zweifelhaft, was er gewinnt oder verliert, wenn er *jetzt* verkauft. Andererseits — der Korn- und Viehhändler, der Wollhändler u. s. w. — sie finden in der Meinung der Börsen, in den Preiskouranten, den Fracht- und Zolltarifen u. s. w. jederzeit die Materialien, auf Grund deren sie ihr Gebot fixiren können. Weit weniger sicher lässt sich für den Verkehr zwischen *dem Kleinbauer und dem Konsumenten seiner Erzeugnisse in der Stadt* der Preis, bis zu welchem jener in der Forderung und dieser im Gebote gehen darf, im Voraus kalkuliren. Wer zugleich Unternehmer, Betriebschef, Aufseher und Hülfsarbeiter in seinem Unternehmen ist, kann zur Ermittelung des Preises der Arbeit, den er im Preise seiner Erzeugnisse mit vergütet erhalten muss, nicht zur Richtschnur nehmen die Akkordlohnbeträge, die er fremden Hülfsarbeitern, falls er solche beschäftigte, gewähren, oder die er selbst verdienen würde, wenn er seine Arbeit vermiethete; denn er würde doch nicht Unternehmerarbeit

ermiethen oder vermiethen. Seine Kuh holt sich ihr Milchfutter vielleicht einen grossen Theil des Jahres über auf Feldrainen und Waldsäumen, wo sie mit der durch irgend welche unbestimmbare Gegenleistung erkauften Erlaubniss des Grundeigenthümers gehütet wird; seine Hühner bezahlen mit ihren Eiern nicht gekauftes Futter, sondern nur Abfälle, deren Preis zu ermitteln fast ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Kurz — so wünschenswerth es ist, und so sicher wir dahin kommen werden, dass auch der kleinste Kleinbauer den Rechnenstift handhaben lernt — augenblicklich kennt weitaus der grösste Theil selbst der grösseren Bauern den Werth dieses Instrumentes nicht, und eine Kosten-, oder Preis-Kalkulation für ein Schock Eier, eine Maass Milch, ein Pfund Butter, ein Dutzend Kohlköpfe, ein Paar Tauben u. s. w. wird, wenn diese Erzeugnisse einer Wirthschaft entstammen, in der der Unternehmer sein eigener Herr und Knecht ist, immer zu den grössten Schwierigkeiten und Seltenheiten gehören. Andererseits aber, wie in dem landwirthschaftlichen Kleingewerbe die Preiskalkulation, so hat in der Hauswirthschaft, welche den Marktkunden des Kleinbauern abgiebt, die rechnerische Ermittelung der Grenze, bis zu welcher im Preisgebot gegangen werden kann, ihre grossen Schwierigkeiten. Das Aeusserste, was man im Betreff der Kalkulation in einer intelligent geleiteten Hauswirthschaft verlangen kann, ist die Aufstellung eines Budgets mit der erforderlichen Abtheilung der Ausgabetitel, ferner die, zum Theil von dem Umfange und den Eingangsterminen der Einnahmen abhängige, Beantwortung der Frage, ob und was zweckmässiger im Vorrath, oder im Einzelnen einzukaufen; endlich die Ermittelung der besten und billigsten Einkaufsstelle.

Unter so bewandten Umständen erscheint auf den ersten Blick allerdings jene zeitliche und räumliche Konzentrirung von Angebot und Nachfrage, wie sie sich im Wochenmarkt darstellt, als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit. Allerdings bildet sich auf der beregten Morgenbörse rings um den grossen Marktbrunnen alsbald eine sehr sichere Meinung aus, stellt es sich hier sehr schnell und in einer, gewandten Anbietern und Nachfragern, sehr fasslichen Weise heraus, ob und in welchen Artikeln das Geschäft schleppend und flau, oder flott und koulant zu werden verspricht. So eine geriebene Eier- oder Butterverkäuferin ebenso wie eine einigermaassen marktkundige Bedarfs-Einkäuferin wissen alsbald, wenn sie den Markt betreten, was die Glocke geschlagen hat. Es giebt gewisse Symptome des Preis-Rück- oder Aufganges, welche durch die Konzentrirung des Geschäftes augenfällig

werden, wie Niveauunterschiede auf der Nivellements-Karte. Grosses Gedränge, oder geringer Andrang da oder dort; rasche Räumung oder langsamer Abzug der Vorräthe, rasches Bewilligen der Forderungen, oder langes Feilschen darum — dies sind Zeichen, die nie trügen; der Stand des Thermometers oder Barometers, die Nähe hoher Feste, die Nähe der Ernte- oder Bestellzeit — dies sind Punkte, die beim Ein- wie Verkauf nicht übersehen werden und dem Gesicht des Wochenmarktes jeweilen ein ganz charakteristisches Gepräge verleihen.

Theurer, als unter dem Einfluss aller dieser Momente, wie er sich auf das zeitlich und räumlich konzentrirte Wochenmarktgeschäft geltend macht, könnten Verkäufer von spezifischen Wochenmarktsartiteln doch nicht verkaufen, billiger könnten Einkäufer dieselben doch nicht kaufen, wenn auch die sorgsamste Kalkulation jene belehrt hätte, dass der erzielte Marktpreis die Kosten nicht decke, und diese, dass der gezahlte Marktpreis den Budgetsatz übersteige.

Wir kommen auf dieses Raisonnement zurück, müssen aber vorher noch eines weiteren angeblichen Vorzugs gedenken, den man den Wochenmärkten — freilich nur im Vergleich mit dem Hausverkauf Seitens der Erzeuger an die Konsumenten — nachrühmt.

Das Wochenmarktgeschäft — sagt man — hilft Zeit ersparen. Leichtverderbliche Viktualien, solche, welche man in der Regel für den Hausbedarf nicht auf Vorrath kauft, bilden den Hauptbestand des Marktangebotes. Um so kleiner Quantitäten, wie man hiervon von einem Markttage zum andern bedarf, stets sicher zu sein, müsste man mit dem Erzeuger einen Kontrakt schliessen; bleibt er am festgesetzten Termin in Folge unverschuldeter Abhaltung aus, so muss man vielleicht stundenlang suchen, ehe man so ein Pfund frischer Butter oder ein Dutzend Eier findet. Und andererseits der Verkäufer verkauft auf dem Markte in derselben Frist zehn Pfund Butter und zehn Dutzend Eier, in der er beim Hausirhandel ein Pfund, oder ein Dutzend absetzt. Bleibt ihm ein Rest — auf dem Markt findet sich stets ein Liebhaber auch für diesen; ohne Markt kostete der Verkauf des Restes vielleicht mehr Zeit, als der Verkauf des Hauptstockes der Vorräthe gekostet hat.

Aber gerade um des »time is money« willen scheint uns das Wochenmarktgeschäft die irrationellste Art des Klein-Viktualienhandels. Offenbar vereinigt dieses Geschäft auf Seiten der Käufer wie Verkäufer Funktionen in einer Person, die besser und mit grösserer Zeitersparniss von verschiedenen Personen verrichtet werden. Nicht zufällig, sondern in konsequenter Anerkennung des Werthes der Arbeitstheilung schiebt

sich überall bei fortschreitender Kultur zudringlicher und unabweisbarer der Handelsmann zwischen den Erzeuger und Verbraucher. Seine Dienste müssen bezahlt werden; *aber sie vertheuern die Waare nicht;* sie schaffen ihr grösseren und sicheren Absatz bei billigeren Preisen; die Mehrerzeugung bestreitet die Kosten der Vermittelung und lässt doch noch einen Gewinnüberschuss. Das Räthsel löst sich einfach, wenn man es an einem konkreten Falle sein Wunder wirken sieht. Bei sehr schwacher und bei starker Nachfrage nach fertigen Kleidern ist es gewiss geboten, dass die Verfertiger derselben am gleichen Orte die Ladenmiethe und die Verkaufsarbeit, namentlich die Zeitversäumniss, sparen, sich lediglich der Kleiderverfertigung widmen und den Kleiderhandel in andere Hand legen. Ein grosser Kleiderladen kostet weniger Miethe, als zwanzig kleine, wird wegen der grösseren und stets kompleten Auswahl stärker besucht, als diese, und in einem solchen kann ein einziger Verkäufer füglich die Handelsarbeit von funfzig bis sechzig Meistern übernehmen, welche, unter steter Unterbrechung durch die Ladenschelle, einen grossen Theil ihrer viel besser verwerthbaren Kraft in ihren kleinen Läden den Besuchern widmen müssten. Der Magazinverkäufer verlangt vielleicht 10 Prozent Provision; aber die Ladenmiethe- und Zeit-Ersparniss, die grössere Verkaufsgewissheit, der grössere und raschere Umsatz, die grössere Gewandtheit und Geschäftskunde des Verkäufers — alles das sind Vortheile, welche jene Provision so reichlich decken, dass der Magazinverkäufer selbst billiger verkaufen kann, als der einzelne Meister, und letzterem doch noch grösserer Gewinn verbleibt, als beim Einzelverkauf.

Eine Stadt von — sagen wir auch nur 10,000 Einwohnern — braucht bei zweimaligem Markt in der Woche doch gewiss die Transport- und Verkaufsdienste von 500 Personen, sobald diese Dienste von den Viktualienerzeugern selbst geleistet werden. Selbst bei durchschnittlich nur einstündiger Entfernung der Wohnorte der Produzenten vom Marktorte würde jeder Verkäufer dem Wochenmarkte doch mindestens fünf Stunden zweimal wöchentlich widmen müssen. Jene Stadt muss also in den Preisen der Viktualien, welche sie auf dem Markte kauft, jährlich die Arbeitslöhne für die Kleinigkeit von 21666 Arbeitstagen à 12 Stunden mit bezahlen — sei es nun in welcher Form immer. Bei der in der Regel viel grösseren durchschnittlichen Entfernung der Dorfschaften vom Marktorte und, da die Verkäufer meist auch mit dreistündigem Aufenthalt auf dem Markte, und sonst in der Stadt, gewiss nicht auskommen, wird man aber den Zeitverlust in der Regel gut auf das

Doppelte des obigen Satzes veranschlagen können, und es entfällt so auf die Konsumenten jener Stadt eine Abgabe, die den Verkäufern in keiner Weise zu Gute kommt, deren grösserer Theil füglich überhaupt erspart werden und mit deren kleinerem man Magazinverkäufer vollauf bezahlen könnte.

Die Errichtung ständig offener Verkaufsmagazine für die spezifischen Wochenmarktartikel käme allen Theilen in jeder Hinsicht zu Gute. Die Unternehmer solcher Magazine, wie sie ja in grossen Städten die Wochenmärkte längst zu verdrängen angefangen haben, schliessen Lieferungsverträge mit Viktualienerzeugern, von denen sie täglich oder mehrmals wöchentlich die Waaren abholen.*) Mit zweckmässigen Vor-

---

*) Es unterliegt für uns keinem Zweifel, dass diese Entwickelung des Viktualienhandels durch künstliche Mittel aufgehalten, der letztere durch die „Wohlfahrtspolizei" in die Bahn der Wochenmärkte getrieben und darin festgehalten worden ist. Verbote des *„Auf- und Vorkaufens"* von Lebensmitteln, wie deren eines beispielsweise in Bremen erst am 21. Oktober 1861 aufgehoben worden ist, haben nachweislich in vielen nieder- und mitteldeutschen Städten bestanden, und bestehen wohl hier und da noch, wenn sie auch zeitweilig in Vergessenheit gekommen sein mögen. Das Bremer Verbot datirt aus der „Kündigen Rolle", einem Bremischen Gesetz vom 23. Oktober 1637, ist aber seitdem einige zwanzig Mal wiederholt, auch mehrfach verschärft worden. Die letzte Auffrischung datirt vom 14. Oktober 1830! Die Verbote an sich liefen im Wesentlichen darauf hinaus, dass Verkäufe und Käufe von Viktualien (aber auch Holz und rohen Häuten) nicht gestattet, oder möglichst beschränkt werden sollten, welche die Mehrzahl der Bremischen Bürger und Einwohner um die Vortheile der gleichzeitigen Konkurrenz des Angebotes auf dem öffentlichen Markte bringen und sie dazu nöthigen würden, ihre Bedürfnisse an nothwendigen Lebensmitteln aus zweiter Hand zu befriedigen.

Als generelles Motiv jener Maasregel ist überall das Interesse der Bürger an billigeren Preisen der nothwendigsten Lebensmittel hingestellt. Man dachte sich, die Preise würden künstlich vertheuert werden, wenn der Verkauf aus zweiter Hand gestattet werde; denn — meinte man — der Produzent will seinen Gewinn und der Aufkäufer will auch seinen Gewinn; die Bürger, die aus zweiter Hand kaufen, müssen doppelten Nutzen bezahlen. Als spezielle Motive, theils zur bequemen Einleitung der allgemeinen Verbote, theils zur besonderen Rechtfertigung besonderer, werden dann z. B. „schlechte Zeitläufte", oder, wenn, trotz guter Ernten, die Preise nicht alsbald herabgehen wollten, auch die „guten Zeitläufte", ferner die Erhaltung der Privilegien gewisser Aemter, endlich „die bessere Konservirung des Flors" gewisser Gewerbe — z. B. beim Verbot des Vorkaufs von Brennmaterialien „des Brauereigewerbes" — oder auch die nothwendige Beschränkung des Uebergewichts gewisser anderer Gewerbe, z. B. des Gewerbes der Branntweinbrenner, welche sich des Vorkaufs von Gerste gern befleissigten, angeführt.

rathsräumen versehen, vermögen sie stets Alles frisch zum Verkauf zu bringen. Sie haben Zeit zur Zurichtung, Sortirung und käuferanlockenden Ausstellung der Verkaufsartikel. Von unverkäuflichen Resten ist bei ihnen, da immer neue Vorräthe zufliessen, nie die Rede.

Die Käufer andererseits sind für die Befriedigung ihres Bedarfes nicht auf gewisse Tage oder Stunden angewiesen. Die Hausfrauen brauchen nicht in *den* Tagesstunden, wo ihnen die Dienste ihrer Dienstboten im Hause am werthvollsten sind, darauf zu verzichten; mit den Marktgängen verschwindet eine verführerische Gelegenheit zu pflichtwidriger Zeitvergeudung; brauchte auch der gewissenhafteste Dienstbote sonst lange Zeit, um auf dem vielleicht weit entfernten Markte das Begehrte zu finden — in dem nahen Verkaufsmagazine liegen von allen Waaren alle Qualitäten und Sorten stets bereit; was täglich frisch in ungefähr gleicher Quantität gebraucht wird, liefert der Händler auch wohl in's Haus. Viele Arbeiten der Zurichtung der Viktualien zum Gebrauch werden der Hauswirthschaft erspart. Nur so kann sich auch hier der gesunde Fortschritt in der Einschränkung der hauswirthschaftlichen Gütererzeugung*) vollziehen.

Endlich die Erzeuger ersparen vor allen Dingen und in stärkerem Verhältniss, als da sie vom Hausirhandel zum Marktverkauf übergingen, an Zeit — an Zeit, die ihnen gerade so unendlich viel werth ist, und deren Werth sie erst recht schätzen lernen werden, wenn sie ihnen als Nettoüberschuss in den Schoos fällt. Sie sparen Gesundheit; denn das auf dem Markte Hocken bei allem Wetter muss der robustesten Natur selbst ruinös werden; sie sparen Kleider und Schuhe; sie sparen Geld, welches unnütz auszugeben die häufigen Stadtgänge reizen. Endlich können sie sich gewissen und prompten Absatz zu denjenigen Preisen sichern, welche die augenblicklichen Konjunkturen zulassen.

Denn auch das ist ein Vorurtheil, dass ihnen nur die Konzentrirung

---

*) Dieser Fortschritt verlangt und vollzieht sich auch so, dass die gewerbliche Gütererzeugung die hauswirthschaftliche mehr und mehr auf ihr spezifisches Gebiet zurückdrängt. Die Grenzen dieses Gebietes sind je nach den verschiedenen Volkscharakteren enger oder weiter. Wir ziehen zwar nicht mehr Lichter, kochen nicht mehr Seife, weben nicht mehr Tuch im Hause. Aber bis zu der Pariser Sitte, das Mittagsmahl ausserm Hause bereiten zu lassen, oder familienweise beim Restaurant einzunehmen, werden wir es hoffentlich niemals bringen. Doch thut es unserer guten Sitte keinen Eintrag, wenn unsere Hausfrauen Fleisch, Geflügel, Gemüse u. s. w. völlig zum Kochen zubereitet zu kaufen Gelegenheit finden und sich gewöhnen.

des Angebotes und der Nachfrage, wie sie der Markt mit sich bringt, zu den angemessenen Preisen verhelfe. Ein nicht monopolisirter Magazinverkäufer wird sich über Vereinsamung in seinem Fache nie zu beklagen haben; denn dieser Handel ist stets gewinnbringend, wenn er nur mit den rechten Mitteln betrieben wird. Es wird sich rasch Konkurrenz aufthun, die wiederum allen Theilen zu Gute kommt.

Es mag sein, dass der Wochenmarktshandel sich als ein Fortschritt im Vergleich zum Hausirhandel darstellt; aber wir wüssten nicht, unter welchen Verhältnissen sich diese Staffel zwischen dem Hausirverkauf und dem Magazinverkauf als nothwendig erweisen sollte. Dass diese Zwischenstufe thatsächlich ganz allgemein vorkommt, *scheint* allerdings für ihre wirthschaftliche Nothwendigkeit zu sprechen. Allein man braucht sich nur des Vorurtheils gegen das Grossgeschäft in Getreide, wie in eigentlichen Marktviktualien, welches die Gesetzgebungen Jahrhunderte lang beherrscht hat, und dann des misstrauischen und unkaufmännischen Charakters unserer Bauern zu erinnern, um sich davon zu überzeugen, dass hier, wie so oft, die historische Thatsache nicht einen Rückschluss auf eine allgemeine wirthschaftliche Nothwendigkeit zulässt.

Dass wir keine Gunst für den Magazinverkauf der Wochenmarktviktualien begehren, versteht sich von selbst. Zum Glück brauchen wir auch wohl kaum mehr gegen gesetzliche Hindernisse, die ihm im Wege ständen, anzukämpfen. Es sei denn, dass irgendwo ein vergessenes Verbot des Auf- und Vorkaufens der ausdrücklichen Beseitigung warte, oder dass irgenwo der Marktverkäufer von akzisepflichtigen Artikeln von der Akzise befreit sei, und der Magazinverkäufer dieser Begünstigung entbehren würde.

Warnen aber möchten wir Gemeindevertretungen, sich noch irgendwo die Einrichtung von Wochenmärkten sonderliche Mühe kosten zu lassen; der Schritt bis zum Wochenmarkt wäre zu klein, um die Mühe zu lohnen.

Dem Magazinverkauf aber würden sich gewiss mancher Orten durch *bäuerliche Magazingenossenschaften in den Städten* die Wege ebnen lassen. Liegt wirklich für die Kleinverkäufer eine Gefahr in der anfänglichen Konkurrenzlosigkeit des Magazinverkäufers — nun bei'm Selbstbetriebe schlüge diese Gefahr zum Vortheile der Unternehmer aus. —

Den vorzugsweise sogenannten Wochenmärkten am nächsten stehen mit Rücksicht auf den Ursprung der Verkaufsartikel die sogenannten *Spezialmärkte*.

Unter diesem Namen werden freilich Märkte von sehr verschiedener wirthschaftlicher Bedeutung zusammengefasst. Die täglich, oder mehrmals wöchentlich befahrene Getreideschranne mit ihren nur nach Jahreszeiten wechselnden Vorrathsmassen, die gewöhnlich mit den Viktualien-Wochenmärkten zusammenfallenden Heu-, Stroh- und Holzmärkte, oder die Viehmärkte der Grossstädte, die, wie der berühmte grosse Smithfieldmarkt in London, bestimmt sind, permanent den Fleischkonsum einer auf kleinem Territorium zusammengedrängten Bevölkerungsmasse zu decken — diese Spezialmärkte erheischen eine völlig andere Beurtheilung, als die meist für die betreffende Gegend nur einmal oder wenige Male im Jahre wiederkehrenden Oelsaat-, Sämerei-, Woll-, Vieh-, Honig-, Hopfen-, Holz-, Pech-, Flachs-, Hanf-, Tabak-, Pelz-, Feder- u. s. w. Märkte. Dort hat der »Markt« keine andere Bedeutung, als die sich aus der Nothwendigkeit ergiebt, dass gewisse, fortwährend von der Masse der Bevölkerung, wenigstens in weiter verarbeiteter Form, begehrte Erzeugnisse der Landbaugewerbe in derjenigen räumlichen Umgebung angeboten werden, welche die natürliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse verlangt, und dass den Einkäufern zu gewissen Stunden am Tage oder in der Woche ein genügend vollständiges Assortiment angeboten wird, um das Einkaufsgeschäft im Grossen rasch erledigen, die übrige Zeit aber ungestört entweder dem Detail-Verkauf oder der Weiterverarbeitung widmen zu können. Die Getreideschranne, der Heu-, Stroh-, Holz-, Viehmarkt der ersteren Art sind Getreide-, Heu-, Stroh-, Holz, Vieh-*Läden*, nur eingerichtet nach der natürlichen Beschaffenheit dieser voluminösen Artikel und nicht permanent offen, theils, weil das Geschäft an die Marktpolizei besondere Anforderungen stellt, welche dieselbe bei Konzentrirung ihrer Kraft auf gewisse Perioden besser erfüllen zu können vermeint, theils, weil Einkäufer und Verkäufer auf diesen Märkten ein Interesse haben, diese ihre Handelsarbeit neben den anderen Arbeiten, die ihnen noch obliegen, auf gewisse Termine zu konzentriren. Auch würde die Permanenzerklärung solcher Märkte doppelte Lagerungs-, bei'm Vieh Stallungs-, Pflege- und Fütterungskosten, verursachen.

Ob die wöchentlichen oder wöchentlich mehrmaligen Getreide-, Heu-, Stroh- und Holzmärkte bei der verhältnissmässigen Thunlichkeit langer Lagerung und des Verkaufs nach Probe bei diesen Artikeln nicht füglich durch andere Einrichtungen ersetzt werden könnten, und, wo beim Nichtverkauf Rückfracht und abermalige Marktfracht erforderlich ist, ersetzt werden *sollten*, lassen wir dahin gestellt. Die Erzeugung im

Grossen wird sich schon jetzt in diesen Artikeln überall bei hochentwickeltem Verkehrsleben vom Marktverkauf emanzipirt haben; der Kleinbetrieb wird im eigenen Interesse nachfolgen und darauf Bedacht nehmen müssen, die kostspieligen und zeitraubenden Marktfrachten sich zu ersparen.

Lassen wir die eben erwähnte Gattung von Spezialmärkten im Weiteren ausser Betracht, so erübrigt uns die Rechtfertigung der Annahme von der dauernden und allgemeinen wirthschaftlichen Wichtigkeit der anderen Gattung. Denn auf sie bezieht sich die Aeusserung im Eingange dieses Aufsatzes, dass nur *eine* Marktgattung ihre wirthschaftliche Legitimation überall und für alle Zeit behaupten werde.

Als wesentliche wirthschaftliche Vortheile *dieser* Spezialmärkte springen die folgenden in die Augen: den Verkäufern bieten sie den Vortheil eines raschen, und, da das konzentrirte Angebot aller Qualitäten Begehrer in Masse herbeiführt, gewissen Absatzes von Artikeln, die nur einmal oder wenige Male im Jahre geerntet werden, und deren längere Lagerung beim Produzenten überhaupt unthunlich, oder doch kostspielig wäre. Die Wolle beispielsweise von der Schurzeit bis zum Markte zu lagern, kostet keinen besonderen Speicherraum. Je nachdem die Zwischenzeit kürzer oder länger ist, genügt sofortige Lagerung auf dem Marktwagen, oder in der Scheuer. Wer auf den Händler unbestimmte Zeit im Hause warten wollte, müsste auf einen besonderen Speicherraum Bedacht nehmen. Die erstmaligen Käufer der spezifischen Spezialmarkt-Artikel sind meist grössere Geschäftsleute, deren eine wesentliche Aufgabe darin besteht, das ganze Jahr über die Bewegungen des Handels in den fraglichen Artikeln genau zu verfolgen. Sie kommen zum Markte mit einer bestimmten und klaren Vorstellung über die Stärke und den Charakter des Bedarfes, dessen Befriedigung sie zu vermitteln haben. Ihre Konkurrenz auf dem Markte und die entgegenstehende Konkurrenz der Verkäufer führt zu Preisen, die dem Verhältniss des Bedarfs zum Vorrathe voraussichtlich so genau entsprechen, dass der Verkäufer kaum hoffen darf, seine Sorten, wenn er nicht länger lagern mag, oder kann, zu höheren Preisen zu verwerthen ausserhalb des Marktes, als auf dem Markte.

Es giebt keine bessere Schule für die Bildung des Urtheils über die Preise der hier fraglichen Artikel, als die Spezialmärkte. Wer auf dem ersten und nächsten Markte noch zurückhält, wird doch von da zum zweiten Markte, dem er sich zuwendet, wenn er nur ein aufmerksamer Beobachter war, die werthvollsten Erfahrungen mitnehmen.

Den Käufern dagegen nützen die Spezialmärkte insofern, als sie ihnen die fraglichen Erzeugnisse in allen Qualitäten gleichzeitig vorführen, ihnen die grösste Auswahl bieten und sie über den augenblicklichen Stand der fraglichen Gewerbe genau unterrichtet halten. Beiden Theilen kommt es zu Statten, dass die Konzentrirung des Verkaufs und die damit zusammenhängende verhältnissmässige Grösse des Geldumsatzes an dem Marktorte entweder ständige oder periodisch wirksame Anstalten zur Erleichterung der Zahlbarmachung oder des Kreditirens ermöglichen, dass die Geschäfte gewöhnlich Zug-um-Zug geschlossen, dass Baargeldsendungs-Kosten (von dem Käufer an den Verkäufer, von diesem an den Bankier u. s. w.) erspart werden.

Unter Umständen natürlich erhöht der Verkauf auf Spezialmärkten die Transportspesen des betreffenden Marktartikels — dies überall dann, wenn der letztere anstatt unmittelbar von dem Erzeuger zu dem nächstbenachbarten Verbraucher, erst auf den Markt und von da wieder zurück zu dem letzteren transportirt werden muss. Allein in der Regel wählt man doch zu Spezialmärkten grössere Verkehrsknotenpunkte, welche entweder schon auf dem Wege zwischen den meisten Erzeugern und den meisten Verbrauchern liegen, oder selbst Sitze der Hauptkäufer sind, oder wegen ihrer Lager-, Speditions-, Waage- u. s. w. Vorrichtungen doch besonders gern von den Verkäufern aufgesucht werden würden, diesen auch Vortheile bieten, welche eine kleine Transportspesenvermehrung wohl aufwiegen können. Wer in seinem nächsten Nachbar einen Kunden findet, kann ja vor dem Markt an diesen verkaufen, unter Vorbehalt der Preisbestimmung bis nach dem Markte.

In welchen Artikeln das Geschäft vorzugsweise vortheilhaft auf Spezialmärkten sich abwickelt — diese Frage wird nicht ein für alle Male, nicht prinzipiell beantwortet werden können. Thatsächlich bilden sich am häufigsten Spezialmärkte für solche Erzeugnisse aus, welche nur zu bestimmten Jahreszeiten erzeugt und am besten gleich nach der Erzeugung, bezüglich nach der der Ernte folgenden Vollendung der Vorbereitung für den Verkauf, zum Verkauf gebracht werden, und zwar eine grosse Qualitätenmannigfaltigkeit zeigen, aber in ihren Qualitäten nicht so sehr, wie z. B. Weine, je nach der individuellen Behandlung variiren.

Diese Merkmale treffen zusammengenommen seltener bei Gewerbs- als bei den Landbauerzeugnissen zu, und so sehen wir denn auch die blühendsten Spezialmärkte meist auf die letzteren beschränkt. Indess ist es ja bekannt, dass in den im Westen und Süden von England be-

legenen Distrikten der hausmässigen Tuchindustrie der Verkauf der Tuche auf Spezialmärkten erfolgt. Freilich in den eigentlichen Mittelpunkten jener Industrie, in Leeds, Bradford und Halifax ist man schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum, nichtgenossenschaftlichen, Verkauf des unappretirten Tuches in ständigen aber nur zweimal wöchentlich (je auf achtzig Minuten) geöffneten Verkaufshallen übergegangen.

Dass das durchaus wirthschaftliche Institut der Spezialmärkte von Staatswegen nicht in anderer Weise begünstigt werde, als so, dass es Käufern und Verkäufern freigestellt wird, den Ort wo, und die Zeit, wann solche Märkte abgehalten werden sollen, lediglich selbst zu bestimmen; dass die Gemeindeverwaltungen andererseits nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn sie den Marktbesuchern und dem Marktgeschäft alle diejenigen Erleichterungen bieten, welche sich mit den Rechten der nicht betheiligten Gemeindegenossen vertragen; dass es ihnen durchaus unbenommen sein muss, für die Benutzung der zu Gunsten des Geschäftes eingerichteten Anstalten und dargebotenen Dienste entsprechende Gegenleistungen zu beanspruchen; dass aber künstliche, wie immer wirksame Anlockungsmittel, auch wenn sie nicht an sich schon verwerflich sind*) ihre sehr bedenkliche Seite haben — alles das brauchen wir an dieser Stelle nicht des Näheren auszuführen.

Einer besonderen Staatsgunst für eine wichtige Klasse von Spezialmärkten, für die sogenannten Farren- (Zuchtstier-) Märkte, sei hier als einer Kuriosität erwähnt. In Baden wird entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der aus der Staatskasse dotirten landwirthschaftlichen Vereine, aus Staatsmitteln den Besuchern solcher Märkte eine Vergütung für die Kosten des Transports der Thiere, oft wohl auch eine Prämie für das Ausgebot besonders schöner Zuchtstiere gewährt. Man kann sich vorstellen, wie durch eine solche Maassregel — Belohnung ganz selbstverständlicher wirthschaftlicher Klugheit — die wirthschaftlichen Anschauungen der Interessenten verwirrt werden. —

Roscher sagt einmal irgendwo, dass der *Jahrmarkt* das Marktangebot der Kleinindustrie konzentrire und dass, während auf der Messe der Kleinhändler vom Grosshändler, auf dem Jahrmarkt der Verbraucher vom Kleinhändler kaufe. Diese Charakteristik des Jahrmarktes mag

---

*) Wie z. B. die in dem ersten Aufsatze des 4. Bdes. vor. Jahrg. d. Zeitschrift erwähnte Gestattung des Roulett- und Pharospiels während der Zerbster Pferdemärkte.

im Allgemeinen richtig sein; doch ist dabei vergessen, dass zu den spezifischen Jahrmarktswaaren Ladenhüter und Fabrikreste neben den Erzeugnissen der Kleinindustrie gehören, und dass auf ihnen vielfach auch Kleinhändler von Kleinhändlern kaufen.

Wir sind weit entfernt, den Jahrmärkten selbst da, wo sie nicht mehr als den Zünften abgerungen, als ein nothwendiges und segensreiches Korrektiv der durch das Innungswesen herbeigeführten Kleinhandelsbeschränkungen, ja man kann sagen als Pioniere der Gewerbefreiheit erscheinen, jede wirthschaftliche Berechtigung abzusprechen. Aber es wird frommen, nach den besonderen Verkehrsleistungen dieses Institutes die Grenzen seiner Existenzberechtigung zu bestimmen.

Jahrmarktsartikel sind also vornehmlich Erzeugnisse der handwerksmässigen Kleinindustrie, sowie Ladenhüter des Kleinhandels und Fabrikreste. Es ist gewiss gut, dass diese Artikel verkauft werden — für die Erzeuger, für die Mittelspersonen und für die Konsumenten. Im Zustande der Gewerbe- und Handelsfreiheit entstehen von selbst für alle diese Artikel an verkehrsreicheren Orten ständige Verkaufsmagazine — genossenschaftliche oder Privatmagazine — für die auf Vorrath gearbeiteten Handwerkswaaren, Läden dritten und vierten Ranges für die Ladenhüter, die Saisonüberbleibsel, die Fabrikreste. Was an solchen Artikeln durch diese Siebe nicht hindurchgeht, fällt dem »Ausverkauf wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe« oder »zur Räumung« anheim. Oder die Waare wechselt den Zweck, wird aus stehendem umlaufendes Kapital, ändert den Namen. Linon-Kleider, die noch zwölf Monat früher in dem ersten Schnittwaaren-Magazin der Stadt zu 15 Sgr. die Elle verkauft wurden, haben wir in einem Seitenstrassenladen unter der Firma »Abwischtücher« zu 9 Pf. die Elle losschlagen sehen. Handwerksartikel, die sich zum Ladenverkaufe eignen, sind gerade solche, in denen bei fortschreitender Entwickelung die Kleinindustrie mit der Grossindustrie nicht lange mehr wird konkurriren können. Wo diese Entwickelung schon Platz greift, verschwinden also mehr und mehr die mit eigenen Erzeugnissen ausgestatteten Handwerksläden; der Meister wird Grossindustrieller und bedarf der Dienste des Händlers, oder er stellt sich in den Dienst der Grossindustrie, oder er wird Händler in seinem Artikel, oder er beschränkt sich auf Reparaturarbeiten. In grösseren Städten werden die Jahrmarktsartikel also fortwährend in reichster Auswahl in ständigen Verkaufsmagazinen zu haben sein, die sich um so gewisser und frühzeitiger da etabliren werden, je früher die Konkurrenz der Märkte verschwindet. Dass sie aber unter

solchen Verhältnissen rasch verschwinde, ist in hohem Grade wünschenswerth; denn, so sehr auch die eigentlichen Marktkunden in dem Vorurtheile für den »Marktkauf« befangen sind — die Möglichkeit, in ständigen Magazinen kaufen zu können, ist ohne Zweifel das Erwünschtere. Die Billigkeit der Jahrmarktspreise beruht weitaus in den meisten Fällen auf Täuschungen. Man messe nur einmal die angeblich 200 Yards einer auf dem Jahrmarkt um einen Spottpreis für's Dutzend gekauften Rolle mit »Patent glacé Thread« nach! Im Magazin dritten oder vierten Ranges ist man wenigstens vor offenbarem Betrug geschützt, den sich der Marktverkäufer wohl erlauben darf, da er auf feste Kundschaft nicht rechnet. Auf alle Fälle muss der Jahrmarktkäufer in der einen oder anderen Form die Marktspesen des Markthändlers mitbezahlen, die unter allen Umständen höher sein müssen, als die Nebenspesen des Magazinverkäufers. Das Vorrathkaufen ferner, zu dem sich Jahrmarktkäufer entschliessen müssen, ist keineswegs in allen Fällen wirthschaftlich. Wo es aber wirthschaftlich ist, bietet ja das ständige Magazin viel bequemere und sichrere Gelegenheit dazu.

In verkehrsreichen Gegenden und in grösseren Städten gar spricht in der That Alles — das Interesse der Verkäufer wie das der Käufer, wie das aller Derer, welche sich am liebsten um den Marktlärm, den Marktschmutz und das Marktgedränge gar nicht kümmerten — sprechen wirthschaftliche und sittliche Rücksichten eindringlich gegen die Jahrmärkte. Diese wirken dann gerade am verderblichsten, wenn sie fortbestehen, ohne dass irgend sonst Jemand, als Betrüger, noch Werth auf die geschäftliche Seite dieses konzentrirten Verkehrs legte, wenn sie beibehalten werden als sogenannte Volksfeste.

Friedrich Benedikt *Weber*, weiland Professor in Breslau, dessen nicht ganz mit Recht vergessenes Lehrbuch der politischen Oekonomie (Breslau 1813) uns dieser Tage in die Hände fiel, ist sonst nicht eben ein Vertheidiger der Märkte und Messen, von denen er schon 1813 sagt, »dass sie der Handel jetzt wohl entbehren könne;« aber, vielleicht eingedenk der alten Londoner Bartholomäusmesse mit ihrer »Ausstellung wilder Thiere«, bricht er eine Lanze für die Jahrmärkte, gerade »weil sie eine Art von Volksfesten sind, deren wir so wenige haben.«

Nun — unser Geschmack hat sich wohl in diesem Punkte nicht zu unseren Ungunsten geändert. Wir kennen jetzt und werden demnächst wohl noch näher kennen lernen eine andere, bessere Art von Volksfesten, als diesen sinnlosen Drehorgel-, Harfenisten-, Pseudo-

Prager-Musikanten, Karoussel- und Zauberkünstlerlärm, an dem Alles Reminiszenzen an die tiefste Entartung unseres Volksgeistes weckt.

In verkehrsarmen Gegenden aber, z. B. in städtearmen Gebirgsthälern, in Haidegegenden wie die Lüneburger Haide, in schwachbevölkerten Küstengegenden u. s. w. — dort, wo der Dorfkramladen Filterrückstände aller und jeder im Umkreise von Meilen befindlichen Sorten von Verkaufsgeschäften aufweiset — da haben die Jahrmärkte doch unleugbar ihre grosse wirthschaftliche Bedeutung. In solchen Gegenden sind meist nur wenige Handwerke dürftig vertreten, ist der ständige Kleinhandel nur äusserst mangelhaft entwickelt. Dort würde es überaus zeitraubend und umständlich sein, alle diejenigen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens, welche ein Jahrmarkt anzubieten hat, aus den vielleicht Meilen weit entfernten Städten zu holen, oder sie holen zu lassen auf die Gefahr hin, dass man statt Pantoffeln Kartoffeln, statt einer Mütze ein Paar Stiefeln, statt eines Stückes Westentuch ein Stück Beuteltuch bekommen würde, oder auch das richtig Besorgte um 50 Prozent zu theuer bezahlen müsste. Hier kann auch das lebhafteste Hausirgeschäft den Jahrmarkt nicht ersetzen. So ein transportabler Hausirerladen ist wegen des Mangels an gleichzeitiger Konkurrenz immer ein schlechter Markt. Schickt man zwei, drei Hausirer, die das Gleiche, das, was man eben sucht, anbieten, wegen zu hoher Forderungen hinweg — man weiss nicht, ob sich überhaupt noch ein vierter einfindet.*) Auf einem Jahrmarkt in solchen Gegenden findet man reiches, gleichzeitiges Angebot; sich mit Allem, wessen man an den feilgebotenen Artikeln bedarf, von einem Markt zum anderen versorgen, kostet nur *einen* Weg nach dem Marktorte. Man läuft ja auch hier Gefahr, betrogen zu werden. Allein da ist keine Wahl, und schliesslich lernt man eben die Augen aufthun. Wie sehr die Bauern sie auf einem solchen Landmarkte aufthun, weiss Jeder, der auf dem Lande gelebt und beobachtet hat. Oft dauert der Abschluss eines Handels, bei dem es sich nur um Pfennige dreht, Stunden. Ueberdies haben diese Märkte meist ihre ständigen »Fieranten« und diese ihre festen »Stände«. Wurde man betrogen, so merkt man sich ihre »Bude« so gut wie in der Stadt den Kaufladen, und kauft da am Michaelismarkt nicht wieder, wo man am Johannismarkt übervortheilt wurde.

---

*) Uebrigens bildet sich gerade beim Hausirgewerbe das Interesse an der Kundschaft als Korrektiv sehr lebhaft aus. Die Red.

Für die Verkäufer andererseits ist die Chance des Gewinnes auf *den* Jahrmärkten, die überhaupt noch zu rechtfertigen sind, wegen des meist raschen und massenhaften Absatzes in der Regel billig eingekaufter Artikel nicht so übel, wenn die Spesen, die Stättegelder, das »Marktlogis« nicht zu sehr in's Gewicht fallen. Die regelmässig nomadisirenden Jahrmarktsverkäufer klassifiziren nach diesen Spesen die Schauplätze ihrer Thätigkeit und tarifiren hiernach auch meist ihre Waaren. Auch wissen sie genau, wo sie selbst mit den Resten ihrer Reste noch vortheilhaft räumen können.

In *den* Gegenden und Plätzen, wo der Jahrmarkt überhaupt noch einen Boden findet, sind Ladenhüter und Fabrikreste — Artikel, die man mit diesen Namen bezeichnet, brauchen ja deshalb noch keineswegs dienstuntauglich zu sein — durchaus an ihrem Platze. Was die Magazine dritten und vierten Ranges in den Grossstädten, das sind die Jahrmärkte im Interesse der Industrie und im Interesse ihrer besonderen Kundengattung für die verkehrsarmen Strecken des platten Landes. Die Verkäufer haben hier die Konkurrenz ständiger Verkaufsmagazine nicht zu fürchten und dürfen hoffen, die hier meist niedrigeren Spesen überreich zu decken. Solche Jahrmarktsnomaden, wenn sie einmal aus der Schule schwatzen, wird man immer zu Gunsten gerade jener Gegenden gestimmt finden, denen sie selbst auch, wenn immer als ein Uebel, so doch als ein nothwendiges Uebel erscheinen.

So lächerlich sich nicht etwa nur ein Bartholomäusmarkt in London, sondern jeder Jahrmarkt in einem von den modernen Verkehrsstrassen berührten Orte von über — sagen wir 10,000 Einwohnern ausnimmt, ein ebenso nothwendiges Ersatzmittel für fehlende, weil unrentable, ständige Handelsetablissements ist er in den kleinen Verkehrsmittelpunkten von Gegenden der oben beschriebenen Art.

Er wird auch da, und da ganz besonders, den Charakter eines Volksfestes nicht so leicht abstreifen, und in dieser Eigenschaft auch da manches Uebel verschulden. Allein wegen der geschäftlichen Bedeutung wird man da diese Uebel mit in den Kauf nehmen müssen, denen übrigens unbeschadet der Erfüllung der eigentlichen Verkehrsaufgabe gesteuert werden kann.

Es versteht sich, dass wir auch für die Jahrmärkte weder Gunst, noch Ungunst von Staatswegen fordern. Die Gemeinden mögen zusehen, ob es nicht frommt, den natürlichen Aussterbeprozess zu befördern da, wo diese Institute den wirthschaftlichen Boden verloren haben, und nur noch ihr krankes Dasein fristen kraft der ihnen entgegenkommenden

Vorurtheile nicht kalkulirender Kunden einer- und kraft des Bedürfnisses der Marktnomaden andererseits, in den dürftigen Kranz ihrer Lebensfreuden auch einmal die, wenn auch kostspieligen, Blüthen grossstädtischen Genusses einzuflechten. Nicht alle Gemeindegenossen, die mittelbar, oder unmittelbar, unmittelbar z. B., weil sie in der Nähe des Marktplatzes wohnen, von dem wüsten Marktlärm und allen Unbequemlichkeiten der Marktzeit berührt werden, sind so arm an Witz und so reich an Behagen, dass ihnen vor der Wiederkehr des Marktschwindels nicht graute. Und ihre Nerven und Neigungen verdienen wenigstens dort überall die Rücksicht der Gemeindeverwaltung, wo das Wirthschaftsleben nicht gebieterisch fordert, dass Marktwohlthaten mit Marktlasten erkauft werden. Ueberdies schafft für jede, namentlich grössere Stadt der Jahrmarkt einen polizeilichen Ausnahmezustand, dessen periodische Wiederkehr höchstens im Interesse der Gauner und Taschendiebe liegen kann. Die Prüfung auf die wirthschaftliche Berechtigung aber erfordert kein Uebermaass von magistratlicher Weisheit. —

Die historische Untersuchung der verschiedenartigen Entstehungsgründe der *Messen* — um schliesslich von dieser vierten Marktgattung zu reden — vermag nicht über die wirthschaftliche Berechtigung der dermalen bestehenden Messen Aufschluss zu geben, ausser wo es sich zeigt, dass einer oder der andere jener Entstehungsgründe noch, immer aufs Neue schöpferisch, fortwirkt. Man kann sagen, auch die unmittelbare Prüfung der Existenzberechtigung sei ja müssig, da die nicht durch künstliche Mittel oder trotz natürlicher oder künstlicher Erschwerungen erhaltene Fortdauer der Existenz auch die wirthschaftliche Berechtigung schlagend darthue. Einmal aber sind wir noch keineswegs so weit, dass wir annehmen könnten: das was ist, ist gut; denn das, was ist, ist oft künstlich hervorgerufen und pflanzt sein Dasein nur kraft eingewurzelter Gewohnheit fort, und dann ist die Zahl derjenigen wirthschaftlichen, insbesondere Verkehrs-Institutionen, welche aus der Zeit des Mittelalters stammen, und ihre Fortexistenz lediglich dem fortdauernden wirthschaftlichen Bedürfniss, nicht irgend welcher künstlichen Begünstigung verdanken, ausserordentlich gering. Die Messen gehören nirgends unter diese Zahl.

Es hat seine Schwierigkeiten, die besondere Verkehrsaufgabe dieser Marktgattung treffend zu zeichnen. Dass die Messen das Marktangebot der Grossindustrie konzentriren sollen, dass auf ihnen der Kleinhändler vom Grosshändler kaufe, wie auf den Jahrmärkten der Konsument vom

Kleinhändler, ist wohl nicht vollkommen zutreffend, noch erschöpfend. Die bedeutendsten unserer Messen beschränken ihre Thätigkeit nicht auf den Verkauf von Industrieerzeugnissen. In Nischnij-Nowgorod bilden Thee, Getreide, bucharische Baumwolle, Wolle, Ross- und Kameelhaare, Felle, Krapp, rohe Edelsteine vielleicht die wesentlichsten Messartikel. Und andererseits zeigt schon die Natur einiger dieser Artikel, dass die Messkunden nicht durchaus Kleinhändler sein können. Baumwolle z. B. ist in Europa nirgends ein Kleinhandelsartikel.*) Auch der Sprachgebrauch giebt keinen Fingerzeig; denn in Süddeutschland heisst auch der kleinste Jahrmarkt »Mess« und die beiden Münchener »Dulten« waren ihrerzeit blühende Messen, ohne jemals anders, als »Dult« zu heissen.

Es wird nichts übrig bleiben, als die unterscheidenden Eigenthümlichkeiten der Messe einmal in dem grossen Umfange der Marktgeschäfte (allerdings sind meist Grossindustrielle und Grosshändler die Anbieter, Grosshändler, Gross- und Kleinindustrielle und Kleinhändler die Käufer), in dem internationalen Charakter derselben und in der Mannigfaltigkeit der Verkaufsartikel (was die Messen von den Spezialmärkten unterscheidet), endlich aber in manchen rechtlichen Privilegien, Ausnahmsbestimmungen und Usanzen, welche den Messhandel auszeichnen, zu suchen. Wo diese Eigenthümlichkeiten zusammentreffen, und noch immer Zweifel entstehen sollte, ob es sich um einen Jahrmarkt, oder eine Messe handelt, wird der Sprachgebrauch entscheiden.

Die Entstehungsgründe lassen sich auf drei zurückführen, die aber hier und da zusammengewirkt haben. Ausgedehnte Privilegien, hervorgegangen aus grosser Rechtsunsicherheit und Kreditmangel im gewöhnlichen Verkehr, periodisches Zusammenströmen grosser Menschenmassen an einem Orte aus religiösem Anlass, periodische Waarenstapelung an einem an grossen Kreuzwegen des Welthandels gelegenen Orte in den kurzen Zeiträumen, wo jene Strassen grossen Lasten zugänglich sind.

Leipzig und Frankfurt a./M. wird vorzugsweise der erste dieser Gründe, Frankfurt a./O. der erste und der letzte zu Marktplätzen gemacht haben; Nischnij-Nowgorod, Kiachta, Usundschowa, Mekka und

*) Beiläufig bemerkt ist Baumwolle in Europa — in Indien verhält sich dies anders — einer der wenigen Stapelartikel, in denen die Ausdehnung des Grosshandels nicht die Entwickelung des Kleinhandels zur Voraussetzung und Begleitung hat. Baumwolle ist bei uns eben *nur* Rohstoff für die Grossindustrie.

Hurdwar verdanken ihre Messbedeutung wohl theils allen drei Gründen, theils doch dem ersten und letzten.

Die historische Entstehung giebt den drei bekannten deutschen Messen keine Existenzberechtigung; denn die Entstehungsgründe wirken nicht fort. Zwar die Privilegien sind, soweit sie nicht völlig obsolet geworden (Messgeleit, Binnenzollbefreiung) noch nicht völlig beseitigt; aber sie haben auch nicht den Schein von Berechtigung mehr. Einstmals erschienen diese grossen Märkte als ein Zugeständniss, welches das wirthschaftliche Bedürfniss der politischen Unkultur abgetrotzt hatte, als eine Frucht zwar von Ausnahmefreiheiten, aber von Ausnahmefreiheiten, die ausnahmsweise einmal die Vernunft gegenüber dem höchst irrationellen Zustande der Regel repräsentirten. Der alte Benedikt Weber hat wohl zu früh den deutschen Messen ihre Existenzberechtigung bestritten. 1813 gab es bekanntlich noch keinen Zollverein und keine Eisenbahnen.

Auch der zweite der obigen Entstehungsgründe erhält für sich allein eine Messe nicht länger, als er selbst mächtig fortwirkt. Als der grosse Stapelartikel »Ablass« anfing minder gesucht zu werden, schwand die Bedeutung der Münchener Dulten dahin; die Privilegien und bezüglich die Vortheile der Lage, welche Leipzig und die beiden Frankfurt, damals auch noch Augsburg und Braunschweig, als Messplätze boten, wirkten drastischer. Dagegen hat die Kaaba, das Ziel der Sehnsucht für Millionen, noch heute ihre Bedeutung für den Handel nicht verloren; der arabische Binnenhandel wäre ohne Mekka was der Baumwollenhandel der Welt ohne Liverpool; wie der schwarze, silbergefasste Stein in der Kaaba (Kible) die Richtung des Gesichts beim Gebet für Millionen bestimmt, so bestimmt der Verlauf des Geschäfts der Mekkamesse für den arabischen Binnenhandel die Preise während des Jahres von einer Wallfahrt zur anderen.

Nischnij-Nowgorod verdankt bekanntlich zunächst einem Gewaltakt Iwan's des Schrecklichen seine Messe. Derselbe verbot 1641 den Russen den Besuch der Kasanmesse, und ertheilte der Stadt Macariew, unterhalb Nischnij-Nowgorod an der Wolga, ausgedehnte Messprivilegien. Diese und das berühmte Mönchskloster zu St. Macarius wirkten so stark, dass schon 1790 der Messumsatz auf 28,500,000 S.-R. jährlich geschätzt wurde. Aber auch Macariew war noch nicht der rechte Messplatz; sonst hätte eine Feuersbrunst, die 1824 die Stadt zerstörte, die Messe nicht flussaufwärts, nach Nischnij-Nowgorod verscheucht. Hier in der That fanden sich die lokalen Bedingungen zusammen; denn

hier mündet die schiffbare Oka in die schiffbare Wolga. Die Januarmesse erhält ihre Waarenmassen aus den Stromgebieten auf den zugefrorenen Strömen und über weite Schnee- und Eisgefilde; der Julimesse kommt der hohe Wasserstand aller Ströme, der Augustmesse die verhältnissmässige Fahrbarkeit, weil Trockenheit, der Landwege zu Gute. Hier — am Berührungspunkte zweier mächtigen Stromgebiete, nahe an der Grenze der Europäischen Kultur, an dem den Pelzhändlern vom Ural und von Samara, Yaroslawi, Wialka, Kasan und Tschuia, den Getreidehändlern von Südrussland, den Eisenhändlern vom Ural, vom Perm-Gouvernement, von Wialka und Orenburg, den Theehändlern von Kiachta, gleich gut zugänglichen Platze, darf es Einen nicht Wunder nehmen, alljährlich eine grosse Zelt- und Budenstadt mit 200,000 Bewohnern erstehen zu sehen. Alle jene Artikel, welche auf der Messe zu Nischnij-Nowgorod verkauft werden, lassen sich in jenen Gegenden und bei den dort vorhandenen Transportmitteln nur in gewissen Jahreszeiten weit transportiren. Das Geschäft muss wegen der Unsicherheit der Versendung und des Kredits persönlich abgemacht werden; die Versendungsspesen und Verluste würden weitaus grösser sein, als die Kosten des Marktbezugs. Was westeuropäische Händler auf dieser Messe zu suchen haben, würden sie auch um Vieles theurer bezahlen müssen, wenn sie es sich von den Produzenten kommen liessen, als wenn sie es sich selber holen. Und überdies braucht das weite, schwachbevölkerte, verkehrsarme Marktgebiet, dessen Handelsmittelpunkt Nischnij-Nowgorod bildet, einer solchen periodischen Börse, um den Händlern ein Bild von der Stärke der Nachfrage und des Angebotes zu verschaffen, die »Meinung« zu fixiren, was bei uns tägliche Markt- und Kursberichte, Briefe und Zeitungen, der Telegraph und die Eisenbahnen besorgen. Die Nachfrage in Nischnij-Nowgorod bildet den Maassstab der Anstrengung der Erzeuger und Händler bis zur nächsten Messe und den Maassstab der Zufuhren nach dieser. Eine Messe wie diese hat gewiss ihre grosse Berechtigung und Bedeutung. Ein Blick auf das Wirthschaftsleben in dem Bereich, innerhalb dessen jene Messe den Impuls giebt zu grösserer Thätigkeit oder grösserer Zurückhaltung — und die neuere Reiseliteratur macht uns ja mit diesen Verhältnissen vollkommen vertraut — lässt darüber keinen Zweifel.

Wenn wir aber aus jenen Zuständen der Halbkultur auf die Berechtigung einer Messe schliessen — ist es da nicht recht wenig schmeichelhaft für uns, dass auch die wirthschaftliche Be-

rechtigung *unserer* Messen noch heute vielfach als ein Axiom hingestellt wird?

Dem preussischen Minister Struensee, demselben, dem Fichte seinen »geschlossenen Handelsstaat« dedizirte, wird der Ausspruch in den Mund gelegt: »die Karawanen bezeichnen die Kindheit, die Messen die Jugend, der Kommissionshandel das männliche Alter des Handels.« Diese Charakteristik ist, was den Waarenhandel von Land zu Land anbelangt, so treffend, wie Gleichnisse überhaupt sein können. Nur ist es, auch im Waarenhandel, der Kommissions- und Konsignationshandel keineswegs allein, was die Messen entbehrlich macht; es ist vielmehr ebensowohl das Kreditgeschäft statt des Zug-um-Zug-Geschäftes, es ist das Geschäft auf Bestellung, es ist das Geschäft *nach* Probe und *auf* Probe, welche Formen beim Kommissionshandel ebensowohl wie beim Eigenhandel anwendbar sind — es sind mit einem Worte Geschäfte die sich ohne persönliche Berührung zwischen Käufer und Verkäufer abwickeln. Und diese persönliche Berührung zwischen Käufer und Verkäufer ebenso wie die Besitzbehauptung über die Waare bis zum Augenblicke der Tradition sind überflüssig geworden durch die Sicherheit und Präzision der Leistungen unserer modernen Verkehrsanstalten, welche den mit ihnen beglückten Theil der Erde verkleinert, die Absatz- und Kredit-Kreise gleichzeitig mächtig vergrössert, mit der immer gegenwärtigen Möglichkeit des persönlichen Verkehrs die Nothwendigkeit desselben eingeschränkt haben.

Wenn wir unsere Messen noch hegen und pflegen, so kann dies nur die Folge einer Illusion, und eine Folge des Umstandes sein, dass auch bei unseren Kaufleuten das Wirthschaften mit dem Rechenstift noch keineswegs zur herrschenden Gewohnheit geworden ist. Es müsste sonst doch jedem messbesuchenden Verkäufer einleuchten, dass die Probenversendung, die Errichtung periodischer oder ständiger Musterlager an grösseren Handelsplätzen, die Aufstellung von Agenturen u. s. w. den Zweck, welchen die Messen erfüllen sollen, heutzutage viel sicherer, mit viel minderen Kosten und viel geringeren Zeitopfern erreichen lassen. Auch clearinghouse-ähnliche Einrichtungen bedarf ja der Verkehr zwischen dem Grossindustriellen und seinen Kunden nicht, da hier von gegenseitigen Forderungen nicht die Rede ist. Als Clearing-house besteht bekanntlich die deutsche Buchhändlermesse fort; aber diese wird aus Gründen, die sich auf den Waarenhandel nicht übertragen lassen, auch die eigentlichen Messen überdauern; man kann

ihre wirthschaftliche Berechtigung anerkennen und sie den eigentlichen Messen doch absprechen — beide Institute haben nichts miteinander gemein, als, in Leipzig, den Ort und zum Theil die Zeit.

Möglich aber, dass, wenn man bestehende Messen sich ganz selber überlässt, sie weder begünstigt noch beschränkt, sie sich allmälig umbilden zu grossen periodischen Musterausstellungen und Industriebörsen; möglich sogar, dass Messen *in solchem Sinne* an vielen Orten neu entstehen. Und dann in der That wäre das Gute, was man den jetzigen Messen mit Grund noch nachrühmen kann, aus dem, so wie es ist, unwirthschaftlichen Institute herausfiltrirt, hätten wir Gelegenheit, uns über das quantitative und qualitative Industrie-Angebot ganzer Länderstriche in viel eingehenderer Weise, als jetzt, zu unterrichten, uns eine Meinung zu bilden über die jeweiligen Konjunkturen. Das Institut wäre nach verschiedenen Richtungen hin ausbildungsfähig, als Musterlager, Ausstellung, industrielles Adress-, Bestellungs-, Statistisches Büreau. Es verrichtete die wenigen, noch werthvollen Dienste der Messen, befriedigte aber ausserdem noch eine Menge neuer Ansprüche, und es wäre frei von den heutzutage klar hervortretenden Mängeln der Messen. Insbesondere gäbe es nicht Anlass zu Vergeudung von Unsummen mit dem Hin- und Hertransport grosser Waarenmassen, die theils noch nicht verkauft sind, theils sich als unverkäuflich erweisen, theils, wenn sie verkauft werden, den Weg, auf dem sie gekommen, ganz oder theilweise zurückmessen müssen, um an den Käufer zu gelangen. Welch' ein unwirthschaftliches Beginnen ist es bei Lichte betrachtet, in unseren Zeiten auf's Gerathewohl den »Markt zu versuchen« mit dem ganzen Fabriklager, stets auf die Gefahr hin, für das ganze Lager, oder doch für den unverkauften Rest die doppelte Fracht und neben der Fracht noch andere Spesen in Menge bestreiten zu müssen!

Bei der Entscheidung der Frage, ob die als unwirthschaftlich erkannten Messen ihrem Schicksale überlassen, oder gewaltsam beseitigt werden sollen, ist jedenfalls den nur passiv betheiligten Bewohnern der Messplätze, Denen, welchen die Messe nur als ein nothwendiges Uebel erscheint, eine Stimme einzuräumen. Mit den Wirthen und Messfremden-Quartiergebern wird die Stadtverwaltung, welche den Messen den Untergang geschworen, überall einen harten Strauss zu bestehen haben. Die gewaltsame Beseitigung scheint uns übrigens nirgends indizirt; sie ist auch, wie das Beispiel von München, Augs-

burg, Naumburg, Braunschweig u. s. w. zeigt, kaum nöthig; das Register der die Messe begünstigenden Privilegien aber wäre jedenfalls sorgfältig darauf zu prüfen, ob sich darunter nicht solche finden, durch welche irgeud welche berechtigte Interessen beeinträchtigt werden. Solche Privilegien und Ausnahmebestimmungen verdienen je eher je besser beseitigt zu werden. Dann wird es sich zeigen, was von jenen Instituten trotz augenscheinlich veränderter Bedingungen als lebenskräftig sich bewährt, oder doch den Keim zu neuem Leben in sich birgt. —

Karlsruhe, im Januar 1867.

Die Rinderpest in den Niederlanden.

Von

A. Lammers.

Mitte dieses Sommers werden es zwei Jahre, dass die Rinderpest erst in England und dann in den Niederlanden ausbrach. Da sie in beiden Ländern rasch um sich griff und bedeutende Verheerungen anrichtete, so zog sie natürlich auch die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf sich, von denen die meisten sich bis dahin mit dieser Seuche noch so gut wie gar nicht beschäftigt hatten. Sie waren nämlich durch Preussen und Oesterreich bisher gegen sie gedeckt gewesen. Dass sie aus ihrer heimischen Gegend in den Steppen des südlichen Russland, Mitteleuropa überspringend, zu unseren nordwestlichen Nachbaren vordrang, veränderte die Situation sehr wesentlich, namentlich nachdem sie die Niederlande erreicht hatte, wohin wir Vieh nicht blos ausführen wie nach England, und wovon wir nicht durch einen Meeresarm getrennt sind. Die Regierungen sandten daher Berichterstatter aus, hielten Konferenzen unter einander ab und bereiteten Gesetzentwürfe vor schon seit dem Anfang des vorigen Jahres. Aber da sie ihre Reisenden und Auskunftspersonen auf der thierärztlichen Seite suchten, unter Professoren der Veterinärkunde oder praktischen Thierärzten, so blieb in den erstatteten Berichten, wenigstens soweit sie veröffentlicht worden sind, die volkswirthschaftlich-politische Seite der Sache grösstentheils vernachlässigt, und man muss sich aus einer vielblätterigen Literatur zusammensuchen, was die Absendung einiger wirthschaftlich gebildeten Persönlichkeiten direkter gelehrt haben würde. Wollte man hauptsächlich oder ausschliesslich nur die physiologisch-medizinischen Verhältnisse der Rinderpest ermittelt wissen, so wäre England wohl auch ein richtigeres Reiseziel gewesen als die durch-

gängig vorgezogenen Niederlande; wogegen diese für die wirthschaftliche Auffassung allerdings wahrscheinlich den reichhaltigeren Stoff geboten haben würden, vornehmlich deshalb, weil sie eine vom übrigen Festland abweichende politische Behandlungsweise der Sache viel länger und hartnäckiger fortgesetzt haben als das anfänglich mit ihnen übereinstimmende Inselreich.

Die Rinderpest entsteht in unseren Strichen bekanntlich nicht von selbst, sondern nur durch Einschleppung, und wird von Thier auf Thier mittelbar oder unmittelbar durch Ansteckung übertragen. Ihre ansteckende Kraft ist ausserordentlich gross; es bedarf keiner lebendigen Träger, um die Pilze oder Sporen, aus denen sie bestehen mag, auf gesunde Thiere überzuschleppen, sondern dies kann durch Stroh, Futter, Stall- oder Wagen-Wände, ja durch die Kleidung des Menschen geschehen. Die Anwendung desinfizirender Mittel in fester, flüssiger oder gasartiger Form scheint zwar keineswegs ohne allen Erfolg zu bleiben, muss aber schon sehr gründlich sein, um keinen Rest von den todbringenden Keimen übrigzulassen. Die Aussicht auf Genesung befallener Thiere ist ungemein gering. Eigentliche Heilmittel sind noch nicht aufgefunden, und in der Regel ist Erkrankung gleichbedeutend mit Verlust.

Dies ungefähr die wesentlichen Charakterzüge der Seuche, die im westlichen Europa von früheren Heimsuchungen her, hinlänglich hätte bekannt sein sollen. Aber da sie zu jenen Geisseln der Menschheit gehört, welche vorzugsweise im Gefolge des Krieges einherzuschleichen lieben, so hatte man freilich im Laufe dieses Jahrhunderts westlich von der Weichsel und der Oder nicht viel von ihr vernommen. In den grossen östlichen Reichen hatte sich eine anscheinend barbarische, aber durchschnittlich dafür auch erfolgreiche Praxis ihr gegenüber bei den Behörden in Kraft erhalten, und fand weder in den Gesetzen noch in den herrschenden Anschauungen des Volkes Widerstand. Anders in den alten Verfassungsstaaten des Nordwestens. Hier wirkten lange Entwöhnung von dem Besuch der Epidemie, der allgemeine Zuschnitt der Staatsverhältnisse und ein gewisser innerer Gegensatz zu den Ländern, die in beständigem Verkehr mit der Rinderpest geblieben waren, zusammen, um vorerst ein anderes Verfahren anzurathen. Dieses Experiment ist heute als definitiv misslungen anzusehen, und fordert daher aufs dringendste zu genauerer Betrachtung heraus. Denn nichts kann interessanter, nichts wichtiger sein, als an einem so erheblichen Falle die Grenzen zu studiren, auf denen sich die

Berechtigung der Staatsgewalt zu zwangausübenden Eingriffen von dem Rechte des Individuums auf freie Selbstbestimmung scheidet.

Ende Juli 1865 brach die Rinderpest in den Niederlanden zuerst aus, zu Schiedam in der Provinz Südholland. Minister des Innern war noch der allmächtige Thorbecke. Er traf einige naheliegende, aber ziemlich unwirksame Absperrungsmaassregeln, und berief am 25. August einen Ausschuss von fünf Thierärzten, um auf deren Gutachten hin weiter zu handeln. Die fünf Fachmänner waren bald einig, was zu thun sei; sie reichten schon am 30. August einen abschliessenden Bericht ein. Darin wurden folgende Maassregeln empfohlen: 1) Ziehung eines doppelten Militär-Kordons um den befallenen Landstrich, mit dem Verbot aller Bewegung von Vieh und Schlachtabfällen über diese Linie; 2) Enteignung und Tödtung alles von der Seuche ergriffenen und verdächtigen Viehes gegen Erstattung des vollen Werthes aus öffentlichen Mitteln, nebst einer Prämie für den die Seuche zuerst anzeigenden Vieheigenthümer; 3) Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh auf allen Landesgrenzen, sowie Vernichtung der zur Viehbeförderung gebrauchten Eisenbahnwagen; 4) Verbot aller Viehmärkte; 5) Verhinderung der Bewegung von Vieh innerhalb des Kordons soviel wie möglich; 6) volle Beruhigung der Gemeindebehörden wegen Uebernahme der Kosten durch den Staat; 7) Anstellung von Feldwächtern und Hilfsgensd'armen zur Sicherung aller dieser Zwecke. Der Ausschuss schloss mit folgender Apostrophe an den Minister: »Es ist unsere innige Ueberzeugung, dass durch diese, aber auch durch keine andere Maassregel der Ausbreitung der Rinderpest Einhalt gethan werden kann. Ew. Exzellenz hat die Macht, Niederlands Wohlfahrt vor dem sichern Untergang zu behüten, und Ew. Exzellenz ist der Einzige, der uns unter Gottes Beistande helfen kann. Mögen Ew. Exzellenz patriotischer Eifer kein Opfer zu schwer achten, um Niederland von der furchtbaren Plage, die über seinem Haupte hängt, zu retten!«

In diesen Vorschlägen des von ihm selbst berufenen Sachverständigen-Ausschusses trat Thorbecke die bewährte Praxis der grossen östlichen Reiche entgegen, — jene Praxis, vermöge welcher man z. B. in Preussen zwischen September 1855 und November 1864 längs der ausgedehnten Ostgrenze des Staats elf verschiedene Einfälle des Feindes mit nicht mehr als 3,233 Schlachtopfern zurückgeschlagen hat. Aber in dem Führer des holländischen Liberalismus sträubte sich etwas aufs heftigste gegen die Adoption eines Systems, das ihm nur auf

Russland und ähnliche in Knechtschaft schmachtende Länder anwendbar erschien. Er sah, dass man in England ebenfalls keine Miene machte, zu so gewaltsam durchgreifenden Maassregeln überzugehen, und er entschloss sich, gemeinschaftlich mit England die Wirksamkeit einer mit Freiheit und Selbstverwaltung verträglicheren Methode zu probiren.

An den Vorschlägen der fünf Thierärzte wäre im Einzelnen natürlich auch vom Standpunkt der in Preussen u. s. w. bestehenden Regierungspraxis mancherlei auszusetzen. Sie hätten theils der Erweiterung auf andere als die aufgeführten Träger der Ansteckungsgefahr bedurft, theils aber auch Einschränkung zugelassen, wie wenn z. B. schon befallenes Vieh ebenfalls zum vollen Werthe vergütet, oder wenn die erste Anzeige durch eine Prämie ausgezeichnet anstatt unterlassene Anzeige mit strenger Strafe bedroht werden soll. Indessen verräth sich in diesen kleinen Schwächen des Ausschuss-Gutachtens bereits der ganze gegenwärtige Charakter der niederländischen Staatszustände, der im Verlauf der Sache noch so merkwürdig hervortreten sollte. Thorbecke begnügte sich nicht, den Rath des Ausschusses im Ganzen wie fast in allen Einzelheiten zu verwerfen. Er untersagte den Mitgliedern, die vom Ausschuss empfohlenen Schritte öffentlich zur Sprache zu bringen; und dieses Verbot erwies sich so erfolgreich, dass man noch ein Jahr nachher in allgemeinster Unkenntniss war, was der Ausschuss denn eigentlich von Haus aus angerathen habe. Vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende Hengeveld, gaben dem Drucke des überlegenen Geistes nach, der damals die Staatsgeschäfte leitete; sie verzichteten nicht allein ohne weiteres darauf, ihre eigene einstimmige Auffassung früher oder später durchzusetzen, sondern gingen sogar auf Thorbecke's entgegengesetzte Anschauungsweise, wie és schien ganz aufrichtig, ein. Herr Hengeveld nannte bald öffentlich die Methode, welche er zuerst so eindringlich anempfohlen hatte, eine »veraltete Schlachter-Theorie.« Das fünfte Mitglied des Ausschusses, Snellen, schied aus demselben, als er sah, dass auch nach Thorbecke's Rücktritt vom Ministerposten der durch ihn hineingepflanzte Geist dem ursprünglichen Sinne des Ausschusses nicht wieder Platz machte. Es wurde nun das Streben der von der Regierung verwendeten Thierärzte, in der Durchsuchung der befallenen Thiere ihre fachmässige Kunst zu entwickeln. Für Thierärzte als solche allerdings die augenscheinlich richtigste Tendenz! Das erklärt denn auch wohl, wie es zuging, dass sie sich Thorbecke's missachtende Behandlung ihres ersten, uneigennützigen Rathes so leicht gefallen liessen und so willig auf die gänz-

lich abweichenden Ideen des Ministers eingingen. Aber alles was die Verantwortlichkeit Anderer erleichtert, erhöht diejenige Thorbecke's. Er war so fest überzeugt, dass freie Völker die Rinderpest auf ihre eigene Weise behandeln müssten, und nicht wie die Despoten des Ostens, dass er nicht einmal eine freie öffentliche Diskussion der verschiedenen Methoden mehr wollte, sondern gleich mit einem gelinden Terrorismus gegen widerstrebende Ansichten, wie vorerwähnt, begann.

Die Hände gänzlich in den Schooss zu legen und alles entweder der Einsicht der einzelnen Viehbesitzer oder der Selbstbestimmung der Gemeinden anheimzustellen, konnte natürlich auch ihm nicht einfallen. Aber er begnügte sich durchaus auf Grund der bestehenden engeren Gesetzgebung vorzugehen. Kordons mit häufig abgerundeten Linien, Verbot von Viehmärkten, Desinfektions-Zwang, Gebot die gestorbenen Thiere zu begraben (ohne Entschädigung für die mitbegrabene Haut), — das waren so ziemlich seine ganzen Maassregeln, gemildert noch durch zahlreiche mehr oder minder willkürliche Dispensationen.

Auf diese Weise konnte sich die Seuche ungehindert ausbreiten. So lange das Vieh auf der Weide war, ging es noch an: in der Woche vom 17. bis zum 25. November 1865 hatte die Provinz Südholland, als der erste und eigentliche Heerd der Seuche, 1217 Fälle frischer Erkrankung. Mit dem Beginn der Stallzeit aber nahm die Zahl derselben reissend zu: in der Woche vom 16. bis zum 23. Dezember waren es 3114. Die Thiere stehen eben im Stall so dicht an einander, dass eine Heerde dort binnen vierzehn Tagen die Ansteckungs-Krisis durchmacht, wozu sie im Freien vielleicht acht bis zehn Wochen gebraucht. Allein wenn deswegen der Anfang der Stallzeit stets die höchsten Ziffern aufweisen wird, so aus demselben Grunde das Ende der Stallzeit die niedrigsten; und in der That sank die Ziffer der Erkrankungen in Südholland während der Woche vom 25. Februar bis zum 3. März auf 1000. In der dumpfen Enge des Stalles erreicht die Gefahr rascher ihren höchsten Punkt, und überhaupt auch wohl einen höheren Punkt, als draussen auf der Weide, wogegen auf der Weide die Seuche als solche, die Gefahr der Ansteckung für noch nicht befallenes Vieh und der Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach anderen Plätzen desto länger besteht.

Die zunehmende Wuth der Krankheit, die von Südholland bald in die Provinzen Nordholland und Utrecht hinüberdrang, rief natürlich keine geringe öffentliche Aufregung hervor. Es bildeten sich Parteien

für und gegen das von Thorbecke adoptirte System der Epizootie entgegenzutreten. Die bestehenden politischen Parteien blieben indessen doch ziemlich aus dem Spiele. Im Gegentheil neigte die gebildete Welt, die sonst meistens hinter dem gefeierten Führer des Liberalismus steht, vorwiegend einer Politik energischer Ausmerzung zu; und wie sie, so stimmte wohl die Mehrzahl der Thierärzte. Dagegen fand Thorbecke's Palliativkur und Temporisirungspolitik ebenso massenhafte als leidenschaftliche Anhänger im Bauernstande, der von dem Schlachten gesunden, wenn auch verdächtigen Viehes begreiflicher Weise nichts wissen wollte. Diese kurzsichtige Auffassungsweise wurde mächtig unterstützt von jener altkirchlichen Richtung, welche immer und überall geneigt ist, in schweren öffentlichen Kalamitäten Heimsuchungen des Himmels zu sehen, die zur Strafe unserer Sünden über uns kommen. Neben dieser Beurtheilung der Rinderpest nahm es sich dann nur um so sonderbarer aus, wenn aufgeklärte Bundesgenossen der altkirchlich frommen Partei gerade in der Ausrottung aller befallenen und verdächtigen Thiere etwas ganz mittelalterliches, barbarisches, des neunzehnten Jahrhunderts schlechthin unwürdiges erblicken wollten. Als später die Seuche ihren Gipfelpunkt annäherungsweise erreicht oder gar schon überstiegen hatte, wurde ihre Zurückführung auf Gottes Zorn nicht übel persifflirt durch folgende provinzielle Kriminalstatistik, begründet auf den verschiedenen Grad von Heimsuchung durch die Viehpest:

In Groningen, Drenthe und Seeland brave Menschen,
- Overyssel und Friesland . . . . . halbe Sünder,
- Gelderland und Nordbrabant. . . Sünder,
- Nordholland . . . . grosse Sünder,
- Utrecht und Südholland . . . . . verstockte Bösewichte.

Dabei musste es denen, welche an die Heimsuchungslehre glaubten und aus derselben die üblichen fatalistischen Konsequenzen geduldigen Nichtsthuns und Abwartens zogen, besonders auffällig und störend sein, dass die Provinzen fast genau in demselben Maasse mehr verschont geblieben waren, wie sie sich herausgenommen hatten durch Erschlagen in Masse der Gottesgeissel ihre Opfer zu entziehen.

Nachdem die Seuche etwa acht Monate gewüthet hatte, waren in Südholland allein 40,000 Rinder dahin, ein Fünftel des gesammten Rindviehbestandes. Dies wäre allein schon hinreichend gewesen, an der Weisheit der eingeschlagenen Enthaltsamkeitspolitik die stärksten und allgemeinsten Zweifel zu erwecken. Es kam aber noch hinzu, dass

von den beiden zunächst ergriffenen Nachbarprovinzen die eine, Utrecht, einfach in Südhollands Fusstapfen trat, während in der anderen, Nordholland, grossentheils von Gemeinde oder Kreises wegen die preussische Praxis angenommen wurde und mit dem augenscheinlichsten vergleichsweisen Erfolg. Da zu gleicher Zeit Thorbecke aus dem Amte trat, so schien der Durchbruch eines erfolgreicheren Verfahrens nahe. Aber sein nächster Nachfolger, Geertsema, gelangte während der kurzen Zeit des Ministeriums Fransen van der Putte zu keinem Entschluss. Er überliess die Ehre des Umschwungs dem konservativen Minister Heemskerk, der mit dem heute noch regierenden Kabinet Zuylen van Nijevelt vor etwas länger als einem Jahre ans Ruder kam. Ja der Minister Geertsema, obgleich nach dem Zeugniss seines Nachfolgers Heemskerk ebenfalls von der Nothwendigkeit energischen Vorgehens erfüllt, liess sich sogar noch zu einem sehr übelwirkenden Rückschritt verleiten — zu einer vierzehntägigen Aufhebung des Verbots, in den abgeschlossenen Bezirk Zucht- und Melkvieh einzuführen. Von dieser Erlaubniss wurde ein so starker Gebrauch gemacht, dass nicht weniger als 12,000 Stück Rindvieh den Kordon passirt haben sollen, und die Seuche erhielt. also reichlichen neuen Stoff, um am Leben zu bleiben.

Gleichzeitig hatten England und Belgien viel glücklichere Entschlüsse gefasst. In Belgien war die Seuche zwar noch zu keiner grossen Ausdehnung gediehen, und insofern kostete der Entschluss zu rücksichtsloser Ausrottung der Seuche, wie er in dem Gesetz vom 7. Februar 1866 und dessen Ausführungsverordnungen ausgeprägt war, nicht eben besonders viel Muth und Geld. Aber England kam doch mit der Cattle Plague Bill vom 25. Februar zu demselben Entschluss, und das Ergebniss war so befriedigend, dass die Zahl der wöchentlichen Erkrankungsfälle, die vom 18. bis zum 24. Februar 10,167 betrug, vom 15. bis zum 21. Juni auf 207 gesunken war. Dies musste doch endlich wohl auch den Niederländern den rechten Weg weisen helfen.

Anfang August wurde den Generalstaaten ein Gesetzentwurf vorgelegt, der es in die Hand der Regierung legen sollte zu bestimmen, wann und wo mit dem Tödtungsverfahren vorgegangen werden solle. Es kam hauptsächlich darauf an, die umständlichen Vorschriften des Expropriations-Gesetzes von 1851 zweckmässig abzukürzen und der höchsten Behörde eine unbedingte Gewalt über die Gemeindevorstände zu sichern. Zugleich wurden die nöthigen Bewilligungen zur Leistung

einer Entschädigung von zwei Dritteln des Werthes gefordert. Blos verdächtiges Vieh sollte nur erst in besonderen Fällen ebenfalls erschlagen werden.

Auf unverzügliche und allgemeine Abschlachtung alles den Ansteckungsstoff nachweislich oder muthmasslich in sich tragenden Viehes war die Absicht der Regierung also auch jetzt nicht gerichtet. Sie meinte, im finanziellen Interesse des Staats sowohl, der die Schadloshaltungen zu zahlen habe, wie im volkswirthschaftlichen Interesse der Viehhalter und des fleischessenden Publikums müsse man theils überhaupt schrittweise damit vorgehen, theils, um Hauptschläge zu führen, einen Augenblick wählen, wo die Summe des kranken Viehes nicht allzu gross sei. In dieser Beziehung gestand der Minister ein, dass der günstigste Zeitpunkt für das laufende Jahr (1866) eigentlich schon verpasst sei — wie er sagte, der Cholera wegen, die ihn verhindert habe die Generalstaaten schon im Juni einzurufen. Er unterschied nach der Intensivität der Epidemie drei verschiedene Zonen: Südholland längs des Rheines und den westlichen Theil von Utrecht als diejenige wo es am ärgsten aussehe, — dann die diesen eigentlichen Heerd umgebenden Striche, zumal nach Süden zu, — und endlich den Rest des Landes, wo nur noch sporadische Fälle von Rinderpest vorkämen; sein Plan war, von dieser Peripherie aus allmälig mit dem Tödten vorschreitend, auf das Zentrum loszugehen.

In der zweiten Kammer entwickelte sich noch ein ziemlich lebhafter Widerstand; doch nahm die Mehrheit das Gesetz schliesslich am 24. August an. Nun aber rührte es sich unter den Gegnern im Lande. Die Erste Kammer erhielt Petitionen über Petitionen, das Gesetz zu verwerfen, unter denen namentlich diejenige der Gemeinden Polsbroek und Benschop einen gewissen Ruf erlangt hat, wegen der eindringlichsten Derbheit ihrer Sprache; sie spricht u. a. von einer »Bartholomäusnacht des niederländischen Viehstapels« (wo dann der Gemeindestier von Benschop oder Polsbroek wohl den Admiral Coligny vorstellen würde), und versichert, dass von dem Massenmord des Viehes in Rinderpest-Zeiten nur noch ein einziger Schritt sei bis zum Massenmorde von Menschen in Cholera-Zeiten, da ja ohnehin schon die Achtung vor Thier- und Menschenleben täglich geringer werde. Allein auch die Erste Kammer, sonst der Hort der konservativen Interessen und aller guten alten Sitten, liess sich durch den Schmerzensschrei bukolischer Sentimentalität nicht rühren, sondern nahm mit noch viel grösserer

Mehrheit als die Zweite Kammer, mit 25 gegen 2 Stimmen den Gesetzentwurf der Regierung an.

Leider entsprach die Wirkung des Gesetzes den Erwartungen, die man von ihm hegte, nicht im mindesten. Die Regierung brachte sofort ausserhalb des Kordons das Ausrottungsverfahren zu vorbehaltloser Anwendung, und in Folge dessen fand auch keine erhebliche weitere Ausdehnung der Seuche über neue Strecken hin statt; aber innerhalb des Kordons beschränkte sie die Wirksamkeit von »Beil und Börse« — wie man die durchgreifende Methode populär bezeichnete — auf die am wenigsten betroffenen Gemeinden längs des äusseren Randes, und vermochte so des Ansteckungsstoffes nicht Herr zu werden. Als die Zeit der Aufstallung herankam, schwollen die Erkrankungsziffern höher als jemals an. In der letzten Woche vor der Verkündigung des neuen Gesetzes, 9. bis 15. September, wurden aus Utrecht, Süd- und Nordholland 1940 Fälle gemeldet, 18. bis 24. November dagegen 3257! Darob erschrak man im Haag dermaassen, dass am 28. November das Tödtungsverfahren innerhalb des Kordons ganz eingestellt wurde. Allen vierbeinigen Trägern des Giftes auf einmal zu Leibe zu gehen, wagte man wegen der dann zu bezahlenden Entschädigungssumme nicht: da war es denn freilich nicht zu tadeln, dass man einstweilen auf den Punkten, wo die Seuche vorzugsweise wüthete, dieses kostspielige Verfahren lieber ganz einstellte. Ein Bericht des Ministers an den König vom 3. Dezember, der zur Beruhigung der Gemüther amtlich veröffentlicht wurde, vertröstete auf die zu erwartende Abnahme der Fälle gegen Ende der Stallzeit und die dann anzuordnende Wiederaufnahme der Beil- und Börsen-Thätigkeit.

Andere, nicht amtliche Berichterstatter lassen uns gleichzeitig einen etwas tieferen Blick in die Gründe der Unwirksamkeit des Gesetzes vom 15. September werfen. Es zentralisirte, kurz gesprochen, noch nicht genug. Die Bürgermeister behielten noch zu viel freien Willen; und da sie theils mit anderen Dingen genug zu thun, theils keine besondere thierärztliche Einsicht, theils endlich an einem guten Einvernehmen mit den Gemeindegliedern ein gar zu lebhaftes Interesse haben, so führen sie eine so starke und meisterwärts unpopuläre Maassregel, wie die Erschlagung alles kranken und verdächtigen Viehes, im Durchschnitt nur sehr mangelhaft aus. Die Bauern ihrerseits begreifen nicht recht, wie es zugeht, dass ein Landesgesetz in der einen Gemeinde so aussieht und in der anderen Gemeinde anders. Die Verschiedenheit der Ausführung ärgert, stört und beschädigt sie in ihren

Interessen. Daher allgemeine Missstimmung und Unlust; denn auch die Anhänger des Tödtungsverfahrens sind natürlich über die schlaffe Art nicht erbaut, wie die Regierung den richtigen Grundsatz in Wirksamkeit setzt. So erwies sich das Gesetz vom 15. September 1866 auf der Stelle als die halbe und unzureichende Maassregel, welche es schon im Bewusstsein ihres Urhebers war, der die rechte Zeit zu einem Entscheidungsschlage versäumen zu müssen geglaubt hatte, um nicht die Mitglieder der Kammern in einer Zeit, wo die Cholera verschiedene niederländische Städte heimsuchte, von den Ihrigen zu trennen. Dieser kleine Zug ist wohl ebenso charakteristisch für das heutige Wesen der Niederlande, wie Geertsema's verhängnissvolle Abweichung vom Kordons-System und Thorbecke's patriotische Selbsttäuschung. Denkenden Männern wurde darüber übel genug zu Muthe. Sie bedurften der Erinnerung an die Grossthaten der Väter, um nicht gänzlich an ihren Zeitgenossen zu verzweifeln. »Nein«, rief aus solchen Stimmungen heraus der früher schon erwähnte J. B. Snellen in der »Runderpest«, einem von Anfang an für das Tödtungsverfahren eifernden speziellen Fachblatt, — »nein, unser Volk ist nicht im Niedergang begriffen! Ein Volk, das 1830 wie ein Mann zu den Waffen griff, um das Vaterland zu vertheidigen, das sich ohne Scheu vor Umwälzungen eine der freisinnigsten Staatsverfassungen gegeben hat, das noch immer mit so gutem Erfolg den Streit der Väter gegen das Meer fortsetzt und über den alten Feind, die zerstörend heranbrausende Fluth, Sieg auf Sieg davonträgt, — fürwahr ein solches Volk ist nicht im Verfall, sondern hat, wenn auch zeitweise auf Irrwegen wandelnd, noch Elemente genug in sich, um einer Epizootie Herr zu werden.«

Zeit war es freilich nachgerade, dass diese Elemente obenaufkamen. Ende 1866 waren, nach noch nicht anderthalbjährigem Wüthen der Rinderpest, nahe an 100,000 Stück Vieh ihr zum Opfer gefallen. Besonders seitdem Ende November innerhalb des Kordons die Ausrottungspraxis eingestellt worden war, nahm die Zahl der wöchentlichen Erkrankungen in furchtbarem Grade zu. Von 3257 in der Woche vom 18. bis zum 24. November stieg sie auf 7162 in der Woche vom 25. November bis zum 1. Dezember und 7705 in der Woche vom 2. bis zum 8. Dezember. Und das waren nur die offiziellen Angaben; während kundige Leute ernstlich bezweifelten, ob diese der Wahrheit auch nur einigermaassen nahe kämen.

Unter diesen Umständen reichte der einzige Monat Dezember hin, um die Regierung zu überzeugen, dass sie nach dem nothgedrungenen

Rückschritt vom 28. November — so sah sie die Einstellung der Tödtungen innerhalb des Kordons ihrerseits natürlich an — einen starken und entschlossenen Schritt vorwärts machen müsse, wenn ihr die verheerende Seuche nicht am Ende gänzlich über den Kopf wachsen solle. Um sich nicht zuviel Verantwortlichkeit aufzuladen, berief sie am 2. Januar nochmals eine Kommission, diesmal aus höheren Verwaltungsbeamten und Viehärzten gemischt, mit dem Auftrage schleunigen Bericht zu erstatten. Dies geschah denn auch schon am 18. Januar in einem sehr merkwürdigen und interessanten Aktenstücke.

Die Kommission setzte darin zunächst auseinander, weshalb die bisher ergriffenen Maassregeln nicht zum Ziele geführt hatten. Es habe ihrer Ausführung an Einheit und konsequenter Energie gefehlt. Dieser Vorwurf liess nicht einmal die Regierung selbst unbetroffen, wiewohl der Minister des Innern persönlich der Kommission präsidirte, denn das Tödten innerhalb des Kordons, hiess es, sei zu früh wieder eingestellt worden. Schärfer aber traf er die Bürgermeister, denen nur ausnahmsweise das Zeugniss gegeben wurde, dass ihr eigener guter und kräftiger Wille an dem Widerstande der Rathsherren oder der ganzen Gemeinde gescheitert sei. Auch die Viehhalter im allgemeinen bekamen ihren Theil von der grossen Schuld zugemessen, insofern sie sich theils der Ausführung vorbeugender Maassregeln geflissentlich widersetzt oder entzogen, theils es mit der Pflicht zur Anzeige von Erkrankungsfällen, der Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken und der vollständigen Absperrung des letzteren viel zu nachlässig genommen hätten. Der ruchlose Leichtsinn, der an nur zu vielen Orten die Wiederausscharrung und Verzehrung des begrabenen Viehes, oder den Verkauf des Fleisches von erkranktem und getödtetem Vieh veranlasst hatte, wurde amtlich konstatirt und gebrandmarkt. Als Hauptursache der alle Befürchtungen übersteigenden Ausbreitung der mörderischen Seuche trat aber doch immer die Unzulänglichkeit der von Staats wegen getroffenen allgemeinen Maassregeln hervor, und hiergegen suchte der Bericht der Kommission nun in seinem zweiten Theil nach Abhilfe.

Einstimmig, sagte die Kommission, sei sie der Meinung, dass das Erschlagen alles kranken und verdächtigen Viehes in dem Geiste des Berichts des früheren thierärztlichen Ausschusses vom 30. August 1865, nämlich »Tödten jeder Koppel Vieh, so der gesunden wie der kranken Glieder derselben, in welcher auch nur ein einziger Fall von Rinderpest vorkommt«, das einzige bekannte Mittel sei, die Seuche auszurotten. Da der Vorsitzende und geistige Leiter jenes Ausschusses, Thierarzt

Hengeveld, der Kommission vom Januar 1857 ebenfalls angehörte, so war dieser einflussreiche aber schwache und schwankende Mann nun zu dem Ausgangspunkt seiner Anschauungsweise zurückgekehrt, nachdem er durch Nachgiebigkeit gegen Thorbecke's Eigenwillen das Seinige dazu beigetragen hatte, dass man den Feind so lange mit unzulänglichen Waffen bekämpfte. Einmal wieder auf den rechten Weg gekommen, mag er an den Arbeiten der Kommission immerhin erspriesslichen Antheil genommen haben. Die Kommission empfahl nun mit Schnelligkeit und durchgreifender Einheit in dem angegebenen Sinn zu handeln. Bis zum 1. Mai sollte innerhalb des Kordons alle Bewegung von Rindvieh, Häuten und Abfällen verboten sein. Jedes Stück Rindvieh, das im Freien betroffen werde, sollte mit Beschlag belegt werden; lediglaufende Hunde desgleichen, und diese obendrein getödtet. Sobald die Mittel vorhanden seien, sollte das Enteignen und Tödten längs des ganzen Kordons aller Orten gleichzeitig beginnen und nach dem Mittelpunkt des befallenen Gebiets hin vordringen. Damit müsse man vor dem Ende der Stallzeit fertig sein. Herrsche die Seuche noch irgendwo nach dem 1. Mai, so müsse da der Weidegang einstweilen untersagt bleiben. Es folgten darauf strenge und eingehende Vorschriften hinsichtlich des Begrabens der erschlagenen Thiere und des Desinfizirens der angesteckten Ställe. Die Aufsicht über alle diese Maassregeln sollte einer eigenen disziplinirten Mannschaft unter einem fähigen und energischen Haupte übertragen werden. Ueber die ausserordentliche Höhe der Kosten gab man sich keinen Illusionen hin: es könnten fünf, es könnten sogar zehn Millionen Gulden sein. Allein die Ausrottung der fürchterlichen Seuche sei ein solches Opfer werth. Zur Aufbringung desselben möchten in erster Stelle die Viehbesitzer und Grundeigenthümer herangezogen werden, als die meistinteressirten bei dem Zwecke des ganzen Verfahrens, durch ein sogenanntes Horngeld und einen Zuschlag zur Grundsteuer.

Demzufolge wurde am 6. März alle Bewegung von Rindvieh innerhalb des abgesperrten Gebiets verboten. Doch dauerte es noch bis zum April, bis ein auf diesen Bericht gegründeter neuer Gesetzentwurf und Bewilligungsantrag an die Generalstaaten gelangte. Die Regierung wollte wohl das Ende der Stallzeit etwas näher herankommen lassen, als den Zeitpunkt des erfahrungsmässig niedrigsten Standes der Seuche, um die Opfer der Staatskasse auf ein möglich geringes Maass einzuschränken. Am 12. April nahm die Zweite Kammer den Entwurf mit 45 gegen 10 Stimmen an, am 18. April die Erste Kammer sogar ein-

stimmig. Die Mehrheiten für das schärfere Gesetz vom April 1867 waren grösser als die Mehrheiten für das schwächere Gesetz vom September 1866. Die öffentliche Meinung hatte sich für das Enteignungs- und Tödtungsverfahren entschieden; das erkannte schon vor der letzten Entscheidung der Generalstaaten eine Versammlung andersgesinnter Viehbesitzer an, welche, am 23. März in Utrecht tagend, einen Antrag auf eine Adresse an den König wegen Innehaltens mit der Bekämpfung des göttlichens Zorns durch wissenschaftliche Mittel kaum zu Worte kommen liess, und sich begnügte um einige Abschwächungen der Maassregel zu bitten, auf deren gänzliche Zurückziehung sie nicht mehr zu rechnen wagte.

Damit wird die Seuche denn ja wohl endlich den tödtlichen Streich empfangen haben. Der Zeitpunkt ihn zu führen ist so günstig wie möglich, und in der Hand der Regierung scheinen jetzt alle Mittel zur glücklichen Beendigung des Kampfes vereinigt zu sein. Nach der neuesten mir zugekommenen Nummer der »Runderpest« vom 10. Mai weist die Woche vom 21. bis zum 27. April nur noch 27 krankbleibende Rinder in Südholland auf, und die Redaktion der Zeitschrift hofft, da inzwischen auch in dieser unglücklichen und so lange verblendeten Provinz das Tödten im grössten Maassstabe vor sich gegangen ist, dass schon die nächstfolgende Woche (28. April bis zum 4. Mai) mit gar keinem Ueberrest kranker Thiere mehr abschliessen werde. Bis zum 27. April hatte aber auch die Gesammtzahl des angesteckten Viehes im Lande nicht weniger als 156—157,000 betragen, wovon 78,000 gestorben, 30,000 getödtet und 52,000 hergestellt. (Der Ueberschuss der Summanden über die Summe erklärt sich einfach aus den Thieren, die noch in gesundem Zustande aus Vorsorge getödtet worden sind).

Neben die niederländischen Ziffern die englischen zu stellen erscheint minder zweckmässig als die belgischen, die in jeder Beziehung grössere Vergleichbarkeit bieten. In Belgien ist ziemlich ebensoviel blos verdächtiges Vieh getödtet worden wie in Holland, nämlich 1467 Stück bis zum 9. März 1867. Aber der belgische Gesammtverlust betrug nur 2—3 Prozent des niederländischen, nämlich 2357. Davon waren lediglich 39 der Seuche selbst erlegen; der ganze Rest entweder befallen und getödtet, oder der Ansteckung verdächtig und getödtet. Diese Vorgänge vertheilten sich auf 70 verschiedene Gemeinden. In den Niederlanden hat eine funfzigmal stärkere Verwüstung einen kaum dreimal so grossen räumlichen Schauplatz eingenommen.

Mit der Gegenüberstellung der schliesslichen allgemeinen Ergebnisse ist die Vergleichung aber noch nicht erschöpft. In den Niederlanden sind einige der bevölkertsten und verkehrreichsten Provinzen nun seit bald zwei Jahren unter der Herrschaft von Ausnahmemaassregeln gewesen, welche den Verkehr aufs äusserste belästigen mussten. Belgien dagegen hat im allgemeinen von der Bekämpfung der Rinderpest kaum etwas gemerkt. Einzelne Gemeinden sind ein paar Tage lang gewissen Beschränkungen unterworfen worden, der Schauplatz einer gewissen Massenschlachterei gewesen, und dann ging alles wieder seinen gewöhnlichen Gang wie zuvor.

Wenn man jetzt nachträglich die Frage aufwerfen wollte, wer weiser gehandelt habe, die belgische Regierung und Gesetzgebung mit ihren energisch durchgreifenden Maassregeln, oder die holländische mit ihrem Temporisiren, so würde wohl selbst in den nördlichen Niederlanden nicht leicht eine zurechnungsfähige Stimme sich für die letztere erheben. Schon während des langen Streits im Lande sprachen die Anhänger der milderen Praxis fast vom Beginn an weniger gegen das strenge Verfahren an sich, als vielmehr gegen seine Anwendung, *nachdem* die Seuche einmal so enorme Dimensionen angenommen habe. Sie meinten, nun müsse man es eben so standhaft auf den Erfolg der Durchseuchungsmethode ankommen lassen. Sie gaben stillschweigend oder auch ausdrücklich zu, dass es besser gewesen wäre, wenn Minister Thorbecke gleich im Monat August, den Erfahrungen der östlichen Länder folgend, zu »Beil und Börse« gegriffen hätte.

Das in Preussen geltende durchgreifende Verfahren hat sich seitdem nun ja nicht blos mehr an der östlichen, sondern auch an der westlichen Landesgrenze bewährt. Wiederholt ist der ansteckende Stoff über die niederländische Grenze hinübergedrungen, aber eben so oft schleunig ausgemerzt worden durch Vernichtung der lebendigen oder todten Träger, die ihn auszubreiten drohten. Es ist Niemandem in Deutschland eingefallen, sich über die Härte dieser Prozeduren zu beklagen oder eine Adoption des ursprünglichen englisch-niederländischen Systems des Gewährenlassens zu fordern. Die Thierärzte und Lehrer der Thierheilkunde, welche von deutschen Regierungen nach den Niederlanden gesendet worden sind, haben dort übereinstimmend den Rath ertheilt, zum preussischen System überzugehen. Professor Gerlach aus Hannover erklärte frühzeitig, mit den Thorbecke'schen Maassregeln triumphire man über keine Rinderpest, und Professor Dammann aus Proskau prophezeite, wenn man in diesem Schlendrian zu wirken fort-

fahre, so werde man die Seuche noch mindestens fünf Jahre im Lande behalten.

Die ansteckende Kraft der Rinderpest ist zu gross, als dass man sie mit den sonst ausreichenden polizeilichen Mitteln gegen Viehseuchen erfolgversprechend bekämpfen könnte. Die Anwendung der zwecksichernden Maassregeln den einzelnen Viehbesitzern oder den Gemeinden überlassen heisst nicht, die Einmischung der Staatsgewalt überhaupt ausschliessen, sondern nur, diese bis zu einer Zeit vertagen, wo sie das Uebel dermaassen angeschwollen findet, dass sie ihr Werk nur noch mit zehnfach verschärfter Belästigung des Verkehrs und hundertfach gesteigerter Anspannung der öffentlichen Mittel verrichten kann. Millionen hätten die Niederlande gespart, wenn sie rechtzeitig angefangen hätten kranke und verdächtige Rinder von Staatswegen zu expropriiren. Die Erfahrung, dass die Freiheit der Individuen und die Selbstverwaltung der Kommunen der Rinderpest gegenüber keine hinlänglichen Waffen darbieten, ist in ein paar Ländern gemacht worden, wo beide durchschnittlich so hoch wie in irgend einem Lande Europas entwickelt sind; sie muss also für die Gegenwart, für das laufende Jahrhundert wohl als abschliessend angesehen werden.

Der Grund für die Einmischung des Staates liegt ausschliesslich in der ausserordentlichen Ansteckungskraft der Rinderpest, nicht in ihrer mörderischen Natur. Es könnten noch mehr der von ihr befallenen Thiere als zwei Drittel sterben — wie sich das Resultat in Holland ja schliesslich ungefähr herausgestellt hat, — ohne dass daraus irgend eine besondere Thätigkeit der Polizei zu folgen brauchte. Man würde sie dann der Behandlung der Thierärzte allein überlassen können. Nach dieser Richtung hin ist es sogar augenscheinlich zu bedauern, dass die Nothwendigkeit uns zwingt, jedes angesteckte Stück Vieh auf der Stelle zu vernichten: es schneidet der Wissenschaft die Gelegenheit ab, sich in der Bemeisterung der Krankheit ferner zu versuchen. Indessen kann doch die Erfahrung der Niederlande gerade hierüber einigermaassen beruhigen. Dadurch dass unsere gelassenen Nachbaren in ihren Ställen und auf ihren Weiden die furchtbare Seuche so lange haben wüthen lassen, ist der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst ein Spielraum geboten worden, den sie anderswo nicht leicht erlangt; und das Ergebniss lautet, dass die Therapie der Rinderpest gegenüber mindestens ebenso ohnmächtig ist wie gegenüber der Cholera.

Aus denselben Gründen ist auch gerade für die Rinderpest nicht viel von einer weiteren Ausbildung des Versicherungswesens zu erwarten,

das sonst in Betreff der Epizootien noch in den ersten Anfängen steht. Eine Versicherung gegen die Unterlassungssünden des Staates ist nicht denkbar. Versäumt der Staat aber nicht, seine Schuldigkeit zu thun, so muss er auch für die Entschädigungsansprüche aufkommen, die aus seiner vorbeugenden Thätigkeit entstehen; er kann diese Sorge nicht Versicherungsanstalten überlassen, deren Dienste weder hinsichtlich des Angebots noch hinsichtlich der Nachfrage unter seiner Kontrole stehen. Eher könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht die Viehbesitzer oder die Landeigenthümer im allgemeinen durchweg gehalten sein sollten, die Entschädigungsgelder aufzubringen. In der Gerechtigkeit wäre es am Ende wohl begründet. Aber die Ausführung hat ihre Schwierigkeiten; provinziell geregelt, führt die Sache zu Weiterungen und Unzuträglichkeiten, wenn der Ausbruch einmal auf der Grenze zweier Provinzen stattfindet; und allgemeiner staatlicher Regelung tritt in einem Lande von Preussens Umfang wenigstens der Einwand in den Weg, dass man am östlichen Ende der Monarchie, selbst wenn man Vieh hält oder Weiden verpachtet, doch kaum hinlänglich nahe dabei interessirt ist, ob die Rinderpest am westlichen Ende etwas rascher oder langsamer ausgerottet wird. Man ist dabei mindestens nicht stärker interessirt, als z. B. die Fleisch- und Milch-Konsumenten der ergriffenen Provinz. Bei der durchschnittlichen Geringfügigkeit der Ausgabe ist daher die einfache Heranziehung der Staatskasse wohl immer noch der rathsamste Weg.

Bremen, Mitte Mai 1867.

Ueber auswärtige Anleihen.

Von

Otto Michaelis.

Die Ausdrücke, mit welchen man unsere Wissenschaft am häufigsten bezeichnet »Nationalökonomie«, »Volkswirthschaft«, »Nationalwirthschaft«, — es fehlt nur noch »Volksökonomie« um die Variationen zu erschöpfen — haben einen Beigeschmack von nationaler Abschliessung, als ob mit der Grenze des Nationalstaates die Volkswirthschaft aufhörte und nun etwas Neues — Schäffle nennt es »Weltwirthschaft« — anfinge. Die magische Gewalt, welche das Wort über die Geister übt, hat denn auch vielfach die Vorstellung erzeugt, als gälten die von der Wissenschaft festgestellten Gesetze nur für den Haushalt jedes einzelnen Volkes, nicht für den Haushalt aller durch Verkehr und Arbeitstheilung untereinander verbundenen Völker, als gewännen die Rathschläge, welche sich aus den erkannten Wahrheiten für die Praxis ergeben, eine ganz andere, oft ins Gegentheil sich umkehrende Bedeutung, sobald sie über die Grenze des nationalen Staats hinaus zur Anwendung kommen sollen.

Und doch hat die Volkswirthschaft sich erst zur Wissenschaft erhoben, seit sie erkannt hat, dass die internationale Arbeitstheilung und der internationale Verkehr von denselben Gesetzen beherrscht wird, wie Beides innerhalb derselben Nation, dass die wohlerkannten wirthschaftlichen Interessen der Völker ebenso wenig einander feindlich sind, wie die der Einzelnen in demselben Volke und der Einzelnen innerhalb verschiedener Völker. Und die »Handelspolitik« ist erst von dem Augenblicke an aus einer Magd der Kabinetspolitik zur segenbringenden Beherrscherin ihres Feldes geworden, seit sie ihren Handelsverträgen den Grundsatz der Interessenharmonie der Völker zu Grunde legt.

Die Grundlage des nationalen Staats ist der einheitliche freie Markt für das Kapital, die Arbeitskraft und ihre Erzeugnisse. So lange noch Zollschranken und abpferchende Hindernisse der Zugfreiheit innerhalb des nationalen Gebietes bestehen, so lange erscheint die Einheit des nationalen Staats noch nicht hergestellt und gewährleistet, und jede Nation, die sich zur staatlichen Einheit zusammenschliesst, betrachtet die Wegräumung dieser inneren Schlagbäume und Abpferchungen als die erste Vorbedingung ihrer nationalen Konstituirung. Aus der Zugfreiheit erst erwächst in allen Klassen der Bevölkerung das Bewusstsein eines gemeinsamen Vaterlandes, aus der Verkehrsfreiheit die Nothwendigkeit gemeinsamer Verkehrsgesetzgebung und das Bedürfniss gemeinsamen Einstehens für die Sicherheit im Innern und die Unabhängigkeit nach Aussen.

Baut sich nun auf dem nationalen Gebiete die gemeinsame Gesetzgebung für den Verkehr, die gemeinsame Anstalt für die Herstellung und Handhabung einer öffentlichen Gewalt im Interesse der inneren Sicherheit und äusseren Unabhängigkeit als nationaler Staat auf, so bildet, zumal so lange die öffentliche Gewalt ihre Existenzmittel zum grossen Theil aus Grenz- und Verbrauchsabgaben bezieht, die nationale Grenze allerdings für viele Verkehrsbeziehungen eine Absonderung des nationalen Marktes. Aber diese durch die staatliche Organisation bedingte Absonderung hat für Verkehr und Arbeitstheilung keine andere Natur, als die zahlreichen durch die Gestaltung der Erdoberfläche innerhalb desselben staatlichen Gebietes bedingten Absonderungen. Die Grenzzölle wirken vertheuernd auf den Verkehr, wie Bergrücken oder Sandwüsten, und bedingen durch diese Vertheuerung eine mehr oder weniger verminderte Kombination der Arbeitstheilung, wie es die Konfiguration des Bodens ja ebenfalls thut. Die andere Gesetzgebung, welche jenseits der Grenze gilt, bedingt andere Formen der Tauschverträge; aber Verschiedenheiten in anderen Zweigen der Gesetzgebung bestehen, ähnlich sondernd, auch innerhalb des nationalen Gebietes. Möglicherweise hört jenseits der Grenze die garantirte Zugfreiheit auf, andere Sprache, andere Sitten bilden ebenfalls Hemmnisse der Niederlassung auf jenem Gebiete; aber alle diese nationalen Verschiedenheiten bilden bedingende Grundlagen der Arbeitstheilung und des Verkehrs, sie heben weder Arbeitstheilung und Verkehr, noch die Wirksamkeit der Naturgesetze auf, welche das gesellschaftliche Zusammenwirken der Menschen beherrschen. Wir unterscheiden einen deutschen und einen französischen Markt, wie wir einen westfälischen und einen schlesischen

Markt unterscheiden. Gewisse Verkehrsbeziehungen haben eine enge Grenze, die mit der Grenze des städtischen Weichbildes zusammenfällt, andere haben ein weiteres Gebiet, das mit der Naturgrenze einer Provinz aufhört, noch andere reichen über den einheitlichen und freien Markt des nationalen Staates, noch andere überschreiten die staatlichen und nationalen Grenzen und reichen über den Welttheil oder über die zivilisirte Welt. Die nationale Abgrenzung ist eine Abgrenzung, aber sie hat an sich keine andere Natur und beeinträchtigt die volkswirthschaftlichen Gesetze in ihrer Wirksamkeit ebenso wenig, wie die übrigen von der Natur vorgezeichneten Abgrenzungen.

Die Grundwahrheit, dass mittelst einer *Staatsanleihe* nicht die Last der Gegenwart auf die Zukunft abgewälzt wird, dass dieselbe vielmehr nur ein expedites Mittel bildet, die Vorräthe und Arbeitsleistungen der Gegenwart behufs unproduktiver Aufzehrung — diese vorausgesetzt — in die Hände des Staats zu bringen, und dass die spätere Verzinsung und Amortisation nur die Bedeutung einer nachträglichen Repartition des Verlustes nach dem Steuerfusse hat — diese von unserm Freunde A. Soetbeer im X. Bande dieser Vierteljahrschrift demonstrirte Grundwahrheit, wird sie dadurch alterirt, dass der Staat, unter Benutzung der nationalen Marktabgrenzungen, die Anleihe im »*Auslande*« aufnimmt? — In ihrer abstrakten Allgemeinheit gewiss nicht; denn die im Auslande aufgebrachten Mittel sind ja eben so gut Mittel der *Gegenwart*, wie die im Inlande aufgebrachten. Aber verlassen wir einmal den »weltwirthschaftlichen« Standpunkt, stellen wir uns auf den Boden des *einzelnen Volks*haushalts; wird da nicht die auswärtige Anleihe zu einem unschätzbaren Mittel, der Gegenwart dieses Volkshaushalts die Last zu ersparen und dieselbe der Zukunft desselben aufzuerlegen? Das Kapital, welches wir unproduktiv verzehren, wird Anderen entzogen. Wir erleiden unmittelbar keine Einbusse an den Betriebsmitteln unseres nationalen Haushalts. Erst später, wenn wir den auswärtigen Gläubigern unseres Staats Zinsen und Kapitalheimzahlungen leisten müssen, beginnt für uns und unsere Nachkommen die Last, und diese Last wird um so leichter als unser Haushalt kein Kapital eingebüsst hat, vielmehr mit voller Rüstigkeit und ungeschmälerten Kräften fortwirthschaftet, und vermöge seiner intakt erhaltenen Kapitalkraft dem Haushalte des andern Volkes, von welchem unser Staat geborgt, in der Konkurrenz überlegen ist.

Die Theorie ist im höchsten Grade verlockend. Die Lasten der Kriegführung oder Kriegvorbereitung oder schlechten Finanzwirthschaft

anderen Völkern auferlegen, und unterdessen daheim mit ungeschwächten Kapitalkräften so viel Geld verdienen, dass man nachher die Schulden mit Leichtigkeit zurückbezahlt — welchem Finanzminister und welchem Volke sollte der Gedanke nicht zusagen? Die Theorie hat nur einen kleinen Haken, der von vorn herein misstrauisch machen muss. Wenn das mit den auswärtigen Anleihen so ginge, so brauchte der andere Staat ja nur den Spiess umzukehren, und auf dem Markte des zuerst borgenden Staats seinerseits eine »auswärtige Anleihe«, wo möglich zu produktiven Zwecken, aufzulegen, um die Bilanz auszugleichen und in jenem ersten Staate dennoch die Gegenwart zu belasten! Ja, wenn die Sache so einfach wäre, so würden alle Staaten ihre Schulden auf fremden Märkten machen, es entstände ein allgemeines Rennen nach fremdem Kapital, und schliesslich würden von denjenigen Staaten, welche zu niedrigem Zinsfusse Geld bekommen, diejenigen ausgebälgt, welche einen hohen Zinsfuss zahlen müssen.

Die Praxis der Staaten war bis jetzt unausgesetzt eine obiger Theorie entgegengesetzte. Nur wenn sie daheim nichts mehr auftreiben konnten, griffen die Regierungen zu auswärtigen Anleihen, und diejenigen, welche die Theorie, durch auswärtige Anleihen, nachdem sie durch einheimische verarmt, wieder reich zu werden, konsequent verfolgt haben, schlossen mit einem Bankrott, entweder des Staates oder des Volkes. Wir erinnern an Oesterreich, Dänemark, Russland, Spanien; ja auch die Krise von 1857 in den Vereinigten Staaten, welche als ein Bankrott des amerikanischen Handels angesehen werden kann, hatte theilweise ihren Grund in einer vorausgegangenen Handelsbewegung, die ihrer eigentlichen Bedeutung nach einer auswärtigen Anleihe der Vereinigten Staaten gleichkam. Es waren nämlich, wie bekannt, ungeheure Massen nordamerikanischer Zinspapiere und Aktien seit 1848 nach Europa gewandert und hatten gewissermaassen ein grosses jeder Zeit der Rückforderung unterworfenes Darlehen in Europa kontrahirt. Und als durch das erwachte Misstrauen die Papiere massenhaft auf den nordamerikanischen Markt zurückgeworfen wurden — ein Vorgang, der einer Kündigung eines grossen Theils des kontrahirten Darlehns gleichstand — da folgte unmittelbar der Ausbruch der Krise.

Wir wollen hierbei nicht versäumen unseren Lesern ein Hausmittel an die Hand zu geben, welches sie in neunundneunzig unter hundert Fällen in den Stand setzen wird, eine volkswirthschaftliche Quacksalberei auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Dasselbe ist sehr einfach. Man mache, in theoretischer Konstruktion von Ursachen und

Wirkungen natürlich — die Probe mit der Freiheit und Allgemeinheit der Anwendung für Alle, die es brauchen können. Steckt dann eine Absurdität in dem Universalmittel, so kommt sie meist sofort zu Tage; erscheint sie nicht, nun, so prüfe man weiter!

Eine solche Prüfung hatte die österreichische Finanzverwaltung gewiss nicht angewandt, als sie im Spätherbst 1865 gegen 9½ Prozent Zinsen und 9⅛ Mill. Fl. Provision in Paris eine Anleihe von 90 Mill. Fl. kontrahirte, und sich vor den erstaunten Oesterreichern mit der Weisheit dieser Finanzpolitik so brüstete, als ob sie den Stein der Weisen erfunden hätte. Die Sache war nämlich die. Oesterreich hatte zwei lange Monate unterhandelt, um in Amsterdam, London oder Paris jene Anleihe unterzubringen. Während der Unterhandlungen waren die österreichischen Papiere enorm gefallen, und entsprechend war natürlich der Zinsfuss, zu welchem man die Anleihe begeben musste, gestiegen. Dieser hohe Zins und das ungeheure Proxenetikum, welches die Wiener Häuser selbst gern verdient hätten, versetzten das österreichische Publikum in Aufregung, und um diese zu beschwichtigen entrollte die Regierung in ihren Pressorganen die Theorie der — auswärtigen Anleihen.

»Die Finanzverwaltung«, sagte die »Wiener Abendpost«, »traf die geeignetsten Maassregeln, um die heimischen Geldkräfte nicht wieder in Anspruch nehmen, und der Industrie und dem Handel ihre letzten Ressourcen entziehen zu müssen«. . . . . »Sie liess sich durch alle Schwierigkeiten nicht zu einem Appell an das *heimische* Kapital bewegen, sondern bestand darauf, sich diesmal nur an das *ausländische* Kapital zu wenden.«

»Die österreichische Industrie und der österreichische Handel«, sagte die »Generalkorrespondenz«, »verlangen billige Frachten und billiges Geld. Dasselbe gilt in noch höherem Maasse von dem österreichischen Grundbesitz, der ohne Beschaffung billiger Geldquellen dem Ruin entgegengeht. Insolange aber der Staat selbst das Kapital durch seine Anleihen vertheuert und sogar vertheuern muss, werden Handel und Industrie vergebens Hülfe suchend zu ihm emporblicken. Die kaiserliche Regierung musste daher der Konkurrenz der Kapitalien den weitesten Spielraum gewähren, um auf diesem Wege den landläufigen hohen Zinsfuss herabzudrücken und die Industrie sowie den Grundbesitz wieder lebensfähig zu machen. Würde die Regierung vor zwei Monaten im Lande selbst eine Anleihe aufgelegt haben, so hätte sie den Rückgang der bereits im Verkehr befindlichen Papiere eben

so wenig aufgehalten, als dies seither der Fall gewesen, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass den österreichischen Staats-Papieren jetzt der reiche Pariser Geldmarkt erschlossen wurde und eine Konkurrenz geschaffen ist, die allmälig auch nicht ohne Einwirkung auf den Kurs unserer Papiere bleiben kann.« Und an anderer Stelle: »Die lange Verzögerung der Anleihe hat dieselbe wohl allerdings vertheuert, aber unsern Papieren dafür einen grossen Markt gewonnen, und den heimischen Kapitalien eine Konkurrenz geschaffen, die allmälig auch einen Druck auf den leider so hohen Zinsfuss ausüben wird.«

In diesen »volkswirthschaftlichen Erwägungen« dachte die österreichische Regierung sich und ihr Land gewissermaassen auf dem Isolirschemel. Sie pumpte in sich und ihr Land fremdes Kapital herein, wie etwa Elektrizität aus einer Leydener Flasche, bis »Austria felix« endlich ganz voll davon sein und der Zinsfuss der Ueberfülle des Kapitals entsprechend sinken würde. Aber der Zinsfuss sank nicht, der »Austria felix« — standen lediglich die Haare zu Berge.

Die Sache war nämlich die. Die Theorie vom Isolirstuhle war falsch. Die Franzosen hatten die zwei Monate benutzt um die Gegenleitung herzustellen. Sie hatten zu dem Ende nicht etwa eine Anleihe auf den österreichischen Markt geworfen, sondern auf viel einfachere Weise ihr Portefeuille von österreichischen Papieren entleert, um die neue Anleihe an deren Stelle aufnehmen zu können. Diese Papiere — Staatsbahnaktien, Lombarden, Anlehensloose und wie sie sonst heissen mochten — waren nach Deutschland und über Deutschland nach Wien geflossen und hatten somit die Gegenleitung hergestellt, welche von vorn herein einen Theil der Kapitalien, welche der österreische Staat vom Auslande borgen wollte, vom österreichischen Markte holte. Der Verkauf österreichischer Papiere nach Wien gab Wechsel auf Wien und mit Wechseln auf Wien konnte die Valuta der Anleihe bezahlt werden. Und, was den Zinsfuss angeht, so sanken in Folge dieses Rückstroms österreichischer Papiere die Kurse derselben, es *stieg* also schon vorher der *Zinsfuss* für den österreichischen Kredit. Nationalanleihe, die man im Sommer in Berlin 70 notirt hatte, stand im November 62½, Loose von 1865 im Hochsommer 85, im November 80, Lombarden im Hochsommer 132, im November 108 u. s. w.

Und das war nicht eine besondere Pfiffigkeit der Franzosen, welche diesen Weg wählte, um dem Kapitalbestande ihres Landes nicht zu schaden, es war auch nicht der blosse Zufall, dass die Franzosen just österreichische Papiere verkauften und nicht etwa Amerikaner oder

einheimische Renten. Es konnte eben nicht anders gehen, als es gegangen ist. Wenn die Franzosen eine österreichische Anleihe zeichneten und einzahlten, so war die Valuta von Paris nach Wien zu übermitteln, die Anleihezeichnung erzeugte zunächst künstlich eine Schuld des französischen Marktes an den österreichischen Markt von 90 Millionen. Zur Uebermittelung so grosser ausserordentlicher Zahlung, die ausserhalb der regelmässigen Handelsbeziehungen entstand, mussten Wiener Wechsel auf allen Märkten gesucht werden. Das erste Gerücht, Oesterreich wolle eine Anleihe im Auslande abschliessen, musste also zur nothwendigen unmittelbaren Folge haben, dass die Kaufleute und Spekulanten aller Plätze sich sagten: »da ist an Wiener Wechseln sicher zu verdienen.« Um diese sichere Spekulation zu machen, musste man sich Wiener Wechsel beschaffen. Wiener Wechsel bekommt man, indem man etwas nach Wien verkauft und auf den Käufer zieht. Nun durchmustere man alle verkäuflichen Dinge, es verkauft sich nichts leichter nach Wien, als österreichische Papiere. Die Versendung ist die wenigst kostspielige, sie können gespeichert werden ohne Speicherungskosten, verderben nicht und kommen nicht aus der Mode. Und Wien kann österreichische Papiere kaufen, weil seine Wechsel gesucht sind. Es bekommt ja bei jedem Kauf Kredit auf 3 Monate, und in den 3 Monaten geniesst es den höheren Zins der Papiere und kann allenfalls die Papiere nach dem Platze zurückverkaufen, woher es sie bezog. Oesterreichische Papiere in Oesterreich sind Schuldscheine des österreichischen Staats. Oesterreichische Papiere ausserhalb Oesterreichs sind ausserdem Schuldscheine des österreichischen Marktes, weil, was der österreichische Staat dem andern Markte schuldet, der österreichische Markt, der unter dem Griffe des österreichischen Staats steht, bezahlen muss. Wiener Dreimonatswechsel sind ebenfalls Schuldscheine des österreichischen Marktes. Indem man österreichische Papiere nach Wien verkauft und darauf Wiener Wechsel zieht, *tauscht* man nur *die eine Form des Schuldscheines gegen die andere um.* Das ist die einfachste Weise die gesuchten Wiener Wechsel zu erlangen, und diese einfachste, mindest kostspielige Weise wird ohne Zweifel in solchem Umfange angewandt, wie es eben nur möglich ist. Und die Möglichkeit geht sehr weit, weil den wiener Käufern der Kredit entgegen getragen wird. Man will ja nicht baare Ausgleichung von ihnen, man will — Wiener Dreimonatswechsel.

Die Inhaber der Wiener Wechsel nun wollen am Kurse verdienen, indem sie auf den Bedarf der Pariser Uebernehmer der Anleihe rechnen,

welche die Valuta nach Wien senden müssen. So lange, bis dieses geschieht, werden die Wechselkredite gern prolongirt. Die Pariser Bankhäuser fangen früh an, Wiener Wechsel an sich zu kaufen, so weit sie nicht selbst dieselben durch direkten Verkauf österreichischer Papiere sich beschaffen. Womit sollen sie dieselben aber kaufen? Nun, entweder gegen Waaren, oder gegen Baar, oder gegen andere Papiere, Italiener, Amerikaner, Spanier, oder wie sie sonst heissen mögen. Dass sie mit Börsenpapieren kaufen, ist das nächste, denn das ist die Waare, die sie besitzen, die Waare die sich am leichtesten versendet, und die sich am leichtesten verkauft und speichert. In Folge dessen geht eine allgemeine Verschiebung der Effekten vor sich, die an den verschiedenen Börsen zirkuliren. Das Resultat ist schliesslich, dass die Pariser Uebernehmer der Anleihe statt anderer Papiere die neu gezeichneten Obligationen in Händen haben, dass an den anderen Plätzen, welche ursprünglich österreichische Papiere gegen Wiener Wechsel vertauschten, an die Stelle der Wiener Wechsel irgend welche anderen nichtösterreichischen Papiere getreten sind, die aus Paris kamen, dass Wien seinen Vorrath österreichischer Papiere um den Betrag vermehrt sieht, der sich eben nach Wien bringen liess und dass die österreichische Regierung durch die Wiener Wechsel, welche sie als Anleihevaluta eingesandt erhält, von ihren Unterthanen die Valuta einkassirt, welche glücklichen Unterthanen dafür Schuldobligationen ihrer Regierung, oder ihrer Eisenbahnen besitzen, die sie früher nicht besassen, weil dieselben in Berlin, Paris, Frankfurt oder Amsterdam steckten. Das Resultat ist mit einem Worte, dass, so weit die Operation in dieser Weise sich vollziehen konnte, die österreichische Regierung eine *inländische* Anleihe gemacht hat und nicht eine auswärtige.

Am 1. Septbr. 1865 notirte man in Berlin Nationalanleihe 68, kurz Wien 93$\frac{3}{8}$, am 9. Dezbr. 1865 Nationalanleihe 62$\frac{1}{4}$, kurz Wien 95$\frac{5}{8}$. In Wien notirte man am 1. Septbr. Nationalanleihe 73. 00. London 109. 15, am 9. Dezbr. Nationalanleihe 64. 50, London 105. 40. Es war also in Berlin nachtheilig österreichische Papiere, vortheilhaft Wiener Wechsel zu besitzen, in Wien nachtheilig österreichische Papiere, und ebenfalls nachtheilig auswärtige Wechsel, dagegen vortheilhaft, österreichische Banknoten zu besitzen oder fremde Wechsel schuldig zu sein. Es war also in Berlin ein vortheilhaftes Geschäft, österreichische Papiere nach Wien zu verkaufen und darauf Wiener Wechsel zu ziehen, und in Wien war es vortheilhaft, österreichische Papiere zu verkaufen und Noten sich hin-

zulegen. Die Arbitrage österreichischer Papiere nach Wien gegen Wechsel mit drei Monaten Ziel war mithin für den Berliner, wie für den Wiener Wechsel- und Effektenhändler ein sehr schönes Geschäft; der Berliner verdiente am Wechsel, der Wiener bei dreimonatlicher Stundung des Kaufpreises und sofortigem Verkauf, an den Banknoten; die Benachtheiligten waren die österreichischen Käufer auf Vorrath und die Besitzer von österreichischen Papieren. Auf Kosten der Gläubiger des österreichischen Staats, die doch zu einem sehr grossen Theile Oesterreicher sind, wurde also in dieser Periode die Einfuhr österreichischer Papiere nach Oesterreich bewirkt, welche nöthig war, um die vom Auslande nach Oesterreich zu übermittelnde Valuta der Pariser Anleihe, so weit es eben ging, in österreichischen Effekten zu berichtigen. So weit dies aber geschehen ist, ist die Anleihe eine inländische geworden.

Aber gesetzt, die österreichische Regierung hätte, um diesen Vorgang zu verhindern, sich von den pariser Häusern ausbedungen, dass sie die Anlehensvaluta in baarem Silber und Golde nach Wien schickten; wäre durch solche radikale Maassregel nicht das Ergebniss ein Anderes geworden? — Nicht im Geringsten! Allerdings wären dann die pariser Häuser Käufer nicht von Wiener Wechseln, sondern von Gold und Silber gewesen. Auf diese Nachfrage hätte die Spekulation in Wiener Valuten nicht rechnen können. Aber die Aussicht, dass 90 Mill. Fl. in Edelmetallen nach Wien kommen würden, um dort, sei es gespeichert, sei es ausgeschüttet zu werden, hätte sich in eine Aussicht auf einen starken Rückgang des Silberagio's in Wien, also auf eine starke Steigerung des Kurses auf Wien an allen europäischen Wechselplätzen umgewandelt. Die Folge wäre immer starke Spekulation in Wiener Wechseln gewesen, und wie diese ein Zusammenströmen österreichischer Papiere aus Frankreich, Holland, Deutschland nach Wien herbeiführen müsse, haben wir eben gesehen. Die Verschiebung des Besitzes von österreichischen Papieren hätte in derselben Weise stattgefunden, und auf demselben Wege wäre die ausländische Anleihe, so weit es möglich war, zu einer inländischen geworden.

Wir haben die Bewegung bis zu einem höchst kritischen Punkte verfolgt. Der Wiener Börse war von allen auswärtigen Plätzen Kredit oktroyirt, weil die letzteren an den Wiener Wechseln verdienen wollten. Der Wiener Platz, der sich in einer ungewohnten Geldplethora befand, kaufte mit den kreditirten Mitteln österreichische Papiere und hat davon grosse Summen aufgenommen, die er mit eigenen Mitteln

nicht zu halten vermag. Nun kommt der verhängnissvolle Moment, wo die auswärtigen Plätze ihren Gewinn an Wiener Wechseln realisiren, d. h. die nach Wien ertheilten Kredite nicht verlängern wollen. Wien muss zahlen. Der Kursstand der österreichischen Papiere, welcher mit geborgtem Gelde aufrecht erhalten wurde, knickt zusammen. Die Wiener Börse muss losschlagen, was sie mit eigenen Mitteln nicht halten kann. Sie verkauft mit grossem Verluste. Sie bringt nach auswärtigen Märkten, was sie dort zu veräussern vermag. Aber dort hat man seine Portefeuilles schon mit den Obligationen der neuen s. g. auswärtigen Anleihe gefüllt und ist spröde gegen den Ankauf anderweitiger österreichischer Papiere. Es kann nur wenig und dies Wenige nur mit grossem Verlust im Auslande untergebracht werden. Was ins Ausland geht, macht allerdings den entsprechenden Theil der zu einer inländischen gewordenen Anleihe wieder zu einer ausländischen. Aber es lastet darauf ein neues Damno von 5 oder 10 Prozent oder mehr. Was nicht nach dem Auslande abgesetzt werden kann, muss von Wien aus auf Oesterreich vertheilt werden, d. h. Wien muss durch Nothverkäufe aus dem Inlande Kapital sei es in Waaren, sei es in Edelmetallen heranziehen, um mit diesem Kapital seine Schuld an das Ausland abzutragen. Hat also die auswärtige Anleihe Kapital herein gebracht, so entführt sie jetzt wieder Kapital, und wie viel denn nun schliesslich an Kapital in Oesterreich zurückbleibt, welches valedirt gegen ein Plus österreichischer Aktien und Obligationen im Auslande, wie viel Kapital mit andern Worten die auswärtigen Märkte dem österreichischen dargeliehen haben, das hängt nicht ab von der Höhe der auswärtigen Anleihe, welche die österreichische Regierung kontrahirte, nicht von den grossen und kleinen Künsten, welche der österreichische Finanzminister anwandte, sondern von den Summen, welche im Auslande für die Ueberwanderung nach Oesterreich zu den Preisen, welche Oesterreich zu bieten gezwungen war, sich disponibel stellten. Und das sind genau die Summen, welche auch ohne die auswärtige Anleihe sich einem für irgend welchen Zweck in Oesterreich entstehenden Kapitalbedarf zu Gebote gestellt haben würden. Wäre beispielsweise die Anleihe als eine inländische aufgenommen, und der österreichische Markt hätte das Bedürfniss gefühlt, die durch die Anleihe gerissene Lücke in seinem Betriebskapital auf dem Wege des internationalen Kredits auszufüllen, so würden in gleichem Betrage irgend welche österreichische Papiere nach dem Auslande verkauft worden sein

und die Verschuldung des österreichischen Marktes hätte sich auf einfachere weit minder kostspielige Weise vollzogen.

Das Kapital bewegt und vertheilt sich nicht nur innerhalb der einzelnen Länder, sondern auch zwischen den verschiedenen Ländern nach den dem Verkehr innewohnenden Gesetzen. Dadurch, dass der Staat eine Anleihe auf einem bestimmten Markte negoziirt, kann er diese Gesetze nicht ändern. War nicht sonst schon Neigung und Bedarf zur Ertheilung eines internationalen Kredits vorhanden, so wird mit dem Versuch künstlicher Ueberleitung von Kapital auch sofort die Gegenströmung entstehen, welche den Versuch zu Nichte macht, und ausgleichend die Vertheilung des Kapitals herstellt, zu welcher unabhängig von jenem Versuche die Vorbedingungen vorhanden waren. Die Kosten dieser Wiederherstellung des Gleichgewichts trägt dasjenige Land, zu dessen Gunsten man den Versuch der Erpressung fremder Kapitalien machte.

Ebenso wenig wie der Staat es in der Hand hat, eine Anleihe, die er im Auslande kontrahirt, auch im Auslande zu erhalten, ebenso wenig hat er es in der Gewalt, zu bewirken, dass eine inländische Anleihe auch eine inländische bleibe. Wird in einem Lande vom Staate zu unproduktiven Zwecken Kapital aufgesogen und ist dasselbe sonst gut regiert und in steigender Wohlstandsentwickelung begriffen, so entwickelt sich leicht mittelst eines Abflusses der Obligationen nach einem fremden Markt ein Zufluss fremden Kapitals, um das Vacuum wenigstens theilweise auszufüllen und durch Herstellung eines gleichmässigeren Kapitalstandes auf den verschiedenen Märkten die Bedingungen des Produktenaustausches wieder herzustellen. So sind zwei- bis dreihundert Millionen Dollar Anleihepapiere der Vereinigten Staaten nach Europa geströmt als Bezahlung von Vorräthen, die entweder der Krieg aufbrauchte oder die friedliche Arbeit produktiv verwendete, und bilden nun eine auswärtige Anleihe der Vereinigten Staaten, ohne dass die Unionsregierung je direkt den Versuch gemacht hätte, eine Anleihe in Europa aufzulegen, oder, um die Umsiedlung zu begünstigen, die Koupons in Europa einlösen zu lassen.

Der in- und der ausländische Kapitalmarkt steht den Regierungen wie den Gesellschaften von internationalem Rufe für ihre Anleihen stets so weit zu Gebote, als disponibles Kapital vorhanden ist und Neigung hat, in die Hände des Borgers zu fliessen. Macht also eine Regierung eine auswärtige Anleihe und gelingt dieselbe ihr ganz oder theilweise so, dass wirklich ein Kapitalzufluss aus dem Auslande statt-

findet, so hat die Regierung nicht etwa ihrem Lande neue Kapitalquellen eröffnet oder Kapitalien zugeführt, die ihm sonst nicht zu Gebote gestanden haben würden, sie hat vielmehr eine der Kapitalquellen, die ihrem Lande sonst zu produktiven Zwecken zu Gebote gestanden haben würde, zu unproduktiven Zwecken ausgeschöpft. Auch durch die im Auslande kontrahirte Anleihe, deren Obligationen im Auslande bleiben und Kapital aus dem Auslande herüberleiten, absorbirt die Regierung die dem Inlande für produktive Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zu unproduktiver Aufzehrung. Das Kapital, welches die auswärtige Anleihe der Regierung herüberzieht, kann nun vom Privatverkehr nicht mehr zu seinen produktiven Zwecken herübergezogen werden, während es sich demselben ohne Dazwischenkunft der auswärtigen Anleihe zu Gebote gestellt haben würde. Als der österreichische Finanzminister die 90 Millionenanleihe in Paris auflegte wurden dem österreichischen Markte die Kapitalien, welche ihm im Wege des Ankaufs österreichischer Aktien und Obligationen kreditirt worden waren, wieder entzogen. Hätte ein solcher Kreditnexus nicht zuvor bestanden, so würde die österreichische Regierung durch jene Anleihe den österreichischen Eisenbahngesellschaften die Möglichkeit verschränkt haben, durch Ausgabe von Prioritäten eben so viel Kapital vom französischen Markte an sich zu ziehen. Auch die auswärtige Anleihe, welche auswärtiges Kapital hereinführt, wird aus den Mitteln entnommen, welche dem Markte des betreffenden Staates *gegenwärtig* zu Gebote stehen, sie belastet die *Gegenwart* des betreffenden Landes. Für das unmittelbare Empfinden des Inlandes besteht zwischen der ausländischen Anleihe, die im Auslande, und der inländischen, die im Inlande bleibt, nur der Unterschied, dass im einen Falle die vorhandenen Mittel geschmälert werden, während der Zufluss neuer offen bleibt, während im andern Falle die vorhandenen Kapitalmittel ungeschmälert bleiben und nur der Zufluss neuer verhindert wird. Es ist ein Unterschied, wie der zwischen dem damnum emergens und dem lucrum cessans, ein Unterschied, der nur für das subjektive Gefühl nicht für die wirthschaftliche und Kulturentwickelung ein solcher ist.

Wir würden hiernach unsere Betrachtung der auswärtigen Anleihen auf eine Betrachtung der Wirkungen *internationaler Verschuldung* zurückführen können, wenn wir nicht *einen* Einwand gegen die vorstehende Auseinandersetzung wenigstens formell gelten lassen müssten.

Es ist die Möglichkeit denkbar, dass eine auswärtige Anleihe dem Inlande Kapitalien zuführe, welche ihm sonst vorenthalten geblieben

sein würden, wenn nämlich auf dem betreffenden ausländischen Markte Kapitalien disponibel sind, welche *irgendwohin* nach dem Auslande abfliessen wollen und, wofern nicht nach diesem, nach irgend einem andern Markte abfliessen würden, und wenn zugleich der Staat, um diese Kapitalien an sich zu ziehen, einen Zinsfuss bietet, den der Privatverkehr desselben Landes nicht geboten haben würde. In diesem Falle, für den nur unter ganz besonderen Konstellationen die Möglichkeit gegeben ist, kann, abstrakt genommen, durch die auswärtige Anleihe behufs unproduktiver Verzehrung ein Kapitalzufluss vermittelt werden, der sonst nicht stattgefunden haben würde, und es ist nun zu untersuchen, ob und in wie weit das schuldende Land sich hierbei besser steht, als es sich stehen würde, wenn die gleiche Anleihe als eine inländische kontrahirt und lediglich im Inlande aufgebracht worden wäre.

Es muss, damit ein solches Ergebniss möglich sei, vorausgesetzt werden, dass die oben gezeichnete Verschiebung der Schuldpapiere des borgenden Staates und Marktes nicht stattfinde, dass vielmehr der borgende Staat nach dem darleihenden Markte Schuldobligationen sende und dagegen Kapital in Gestalt von Vorräthen empfange, seien dies nun Vorräthe von Befriedigungsmitteln oder von Werkzeugen oder von Edelmetallen.*) Diese Vorräthe treten in den Verbrauch des borgenden Marktes ein, und dafür werden ebenso viele Vorräthe von dem Staate unproduktiv verbraucht. Man kann also sagen: der Markt des borgenden Staates verliert nichts von dem in seinem Haushalte thätigen Kapital, denn was unproduktiv verbraucht wird, das ist theils eingeführt oder wird durch eingeführtes Kapital ersetzt; und zwar findet die Kapitaleinfuhr unter Verhältnissen statt, welche die Möglichkeit, dass ohne die Anleihe gleichzeitig durch andere Vermittelung ebenso viel ausländisches Kapital zu produktivem Verbrauch eingeströmt sein würde, ausschliessen; die jährlichen Ueberschüsse, welche dieses Kapital im Volkshaushalte erzielt, reichen hin, die Zinsen, welche nach dem Auslande zu zahlen sind, zu decken, werfen möglicher Weise einen Ueberschuss über dieselben ab, der dem Volkshaushalt zu Gute kommt; endlich bleiben, so weit das zugeführte Kapital reicht, die Mittel und die Gelegenheit zur Arbeiterbeschäftigung, trotz des zugleich vorkommenden unproduktiven Verbrauchs, ungeschmälert. Diese Rechnung

*) Ueber die Wahrscheinlichkeit, dass die Mehreinfuhr sich unter solchen Umständen grösstentheils wieder in eine Minderausfuhr umwandle, vergleiche weiter unten. Verf.

fällt scheinbar sehr zu Gunsten einer auswärtigen Anleihe aus. Indess müssen wir sie näher prüfen.

Der Staat, welcher im Auslande eine Anleihe kontrahirt, sucht dort nicht die Vorräthe, welche er unproduktiv verzehren will, sondern die Tauschmittel, durch welche er die Vorräthe da kaufe, wo sie rechtzeitig und am wohlfeilsten zu haben sind. Nun wehrt sich der Handel immer nach Kräften gegen den Transport von Edelmetallen, er ist immer bestrebt, wo ein solcher vorbereitet ist, seine Waaren für die Edelmetalle zu substituiren und die Erfüllung der Geldverpflichtungen durch Wechsel zu vermitteln — es sei denn, dass die Edelmetalle selbst zu gewöhnlicher Handelswaare geworden sind, wie in dem Verkehr mit den Goldländern unserer Tage. Man würde also voraussetzen müssen, dass durch die Bewegung der Wechselkurse der Handel zum Import aus dem darleihenden in das borgende Land aufgemuntert werde, oder vielmehr so: der Umstand, dass der Staat durch das Anleihegeschäft einen ausserordentlichen Transport von Edelmetallen aus dem darleihenden Lande in das borgende veranlassen möchte, macht Wechsel, die auf den borgenden Markt lauten, auf allen Märkten zu einem gesuchten Artikel, die Kurse steigen, gewähren beim Import von Vorräthen in das borgende Land einen Extravortheil, und dadurch vollzieht sich ein Import von allen möglichen Märkten aus in das borgende Land, und so weit ein solcher ausserordentlicher Waarenimport stattfindet, so weit wird die Zahlung der Anleihevaluta nicht durch Edelmetalle sondern durch Waaren beglichen, vermöge der Wechselarbitrage steht der darleihende Markt darüber mit den übrigen Märkten in Abrechnung. — Die andere Alternative, dass durch dieselbe Gestaltung der Wechselkurse, die den Import vortheilhaft macht, ebenso gut auch der Export verhindert werden kann, so dass dem borgenden Lande Vorräthe verbleiben, welche sonst exportirt sein würden, lassen wir hier ausser Betracht, weil wir die Wirkungen darstellen wollen, welche sich unter den günstigsten Voraussetzungen ergeben.

Die Waarenvorräthe, deren Import nach unserer Voraussetzung durch die Anleihe künstlich vermittelt wird, können Vorräthe von Werkzeugen oder von Gegenständen des allgemeinen unmittelbaren Verbrauchs sein, oder auch Gegenstände der bezweckten unproduktiven Konsumtion.

Dass sie in *Werkzeugen* für die Produktion bestehen, ist nicht leicht vorauszusetzen, da das borgende Land keine Veranlassung hat, in besonderem Umfange neue Produktionsunternehmungen zu beginnen,

so weit nicht eben die Nachfrage für den unproduktiven Verbrauch eine Erweiterung gewisser Produktionsunternehmungen vorübergehend verlangt. Durch diesen Zufluss von Vorräthen, dessen unmittelbare Veranlassung nicht die Nachfrage nach Vorräthen, sondern das Angebot von Wechseln auf das Ausland bildet, erlangt also das borgende Land den Vortheil, dass seine *Verbrauchs*vorräthe vergrössert werden, die unproduktive Konsumtion also seine Vorräthe weniger angreift, als es der Fall sein würde, wenn die Anleihe im Inlande kontrahirt wäre.

Ist nun dieser ausserordentliche Zuschuss eine volle Kompensation für einen gleich grossen Abzug, der durch die unproduktive Komsumtion veranlasst wird? Scheinbar ja, in Wahrheit nein. Wir müssen hier daran erinnern, dass, wenn eine unproduktive Konsumtion ohne solchen gleichzeitigen ausserordentlichen Zufluss stattfindet, eine unproduktive Konsumtion also, welche die heimischen Vorräthe angreift, dass dann die Rückwirkung dieser Schmälerung der Bestände den allgemeinen Verbrauch des Landes in Folge der Verminderung des Angebots von Vorräthen zu einer grösseren Oekonomie zu veranlassen pflegt, und dass hierdurch, so weit nicht eine beschränkende Rückwirkung auf die Reproduktion erfolgt, ein Theil des unproduktiven Verbrauchs sofort wieder erspart resp. ersetzt wird, indem man sich's am Munde abspart. Ein grosser Theil des s. g. Luxusverbrauchs hat allerdings die produktive Wirkung, dass seine *Zugänglichkeit*, die Eitelkeitsbefriedigung und Ehre, welche mit ihm verbunden ist, die Menschen zu grösseren Produktionsanstrengungen veranlasst. Wird indess solcher Verbrauch aus irgend welcher Veranlassung, die grössere Sparsamkeit herbeiführt, vorübergehend eingeschränkt, so vermindern sich keineswegs die produktiven Anstrengungen. Darum, dass der Arbeiter oder Handwerker oder Kaufmann oder Fabrikant der schweren Zeiten wegen den abgetragenen Rock einen Monat, einen Sommer länger trägt, als er es sonst gethan haben würde, dass er einen Winter weniger Gesellschaften giebt, wird er nicht weniger eifrig arbeiten und produziren. Die Tuche, welche in Folge des eingeschränkten Verbrauchs auf dem Lager bleiben, werden exportirt und holen vielleicht Werkzeuge, welche als kapitalische Anlage des Ersparten die Arbeit produktiver machen. Jener künstlich vermehrte Zufluss von Vorräthen nun, der nicht durch die freiwillige, also wirthschaftliche Nachfrage, sondern durch die Wohlfeilheit fremder Wechsel veranlasst wurde, hat auf der andern Seite zur Folge, das weniger Veranlassung zu jener allgemeinen Sparsamkeit im Verbrauch eintritt, welche das einzige Mittel bildet, das Uebel der un-

produktiven Verzehrung nach Möglichkeit zu mindern und die Ersparniss neuen Kapitals zu beschleunigen. Es macht sich durch ein Vorrathsangebot, welches von einer natürlichen und wirthschaftlichen Nachfrage nicht herbeigerufen wurde, im Leben des Volkes die Erscheinung geltend, welche im Leben des Einzelnen eine sehr alltägliche ist, die nämlich, dass, wer »auf Borg« nimmt, mehr und unwirthschaftlicher konsumirt, als wer gegen Baar kauft. Das ist aber schlimm in einer Zeit, wo ein nach Möglichkeit eingeschränkter persönlicher Verbrauch das einzige Mittel ist, das unproduktiv Verzehrte rascher zu ersetzen. Die kapitalmindernde Wirkung dieses minder wirthschaftlichen Verbrauchs ist von dem stattgehabten Kapitalzufluss in Abzug zu bringen.

Ein Theil der Anleihe soll in Gestalt von Edelmetallen in das Land strömen — welche Wirkung tritt ein? Die Edelmetalle gehen aus den Händen der Regierung durch Ankauf der zum unproduktiven Verbrauch bestimmten Gegenstände oder Leistungen in den Verkehr über, der nun plötzlich eine Vermehrung seiner Kassenvorräthe spürt. Der »Geldmarkt« wird williger, die Kauflust lebhafter, und das dauert so lange, bis die Kassenvorräthe wieder nach dem Auslande, welches sie hergab, abgeflossen sind. Dieser Zustand ist allerdings ein willkommener. Die auswärtigen Kapitalien machen, wie die Wiener Regierungspresse sagt, den inländischen Konkurrenz, der Zinsfuss sinkt — so lange es eben dauert. Aber ist denn ein niedriger Zinsfuss für ein Land, welches Mangel an Kapital leidet, eine Wohlthat? Ist die aus solcher künstlichen Ermässigung des Diskonto's hervorgehende Anregung ein Vortheil? — Mit Nichten! Je niedriger der Zinsfuss, desto schwächer der Reiz zum Kapitalisiren, um so stärker der Anreiz zu Vorrathsankäufen, Speicherungen, Spekulations- und anderen Unternehmungen, zu welchen die nachhaltigen Mittel fehlen, und welche fehlschlagen, wenn der niedrige Zinsfuss einer künstlich erzeugten und deshalb rasch vorübergehenden Konjunktur entspringt. Dieser ganze vorübergehende Kitzel veranlasst den Schein wirthschaftlicher Lebendigkeit und Wohlhabenheit, zu einer Zeit wo zur Herbeiführung der nothwendigen Einschränkung des Verbrauchs eher ein kräftiger Ausdruck der wirklichen Lage wünschenswerth ist. Er bewirkt eine stärkere Verzehrung und mindere Kapitalisirung, als stattgefunden hätte, wenn die Anleihe im Inlande kontrahirt wäre und Knappheit des Geldmarktes, Beengung des Absatzes, Dämpfung der Verbrauchslust herbeigeführt hätte. Es bewährt sich wieder im wirthschaftlichen Leben des Volkes die im Leben des Einzelnen alltägliche Erfahrung, dass erborgtes Geld

sich rascher und unwirthschaftlicher ausgiebt, als erworbenes, und auch in diesem Fall ist der oben erwähnte Abzug von dem effektiven Betrage des Kapitalzuflusses zu machen, aus dessen Zinsen die Anleiherente nach dem Auslande bestritten werden soll.

Haben wir eine künstliche Kombination von Umständen voraussetzen müssen, um nur erst einen durch eine auswärtige Anleihe vermittelten *ausserordentlichen* Kapitalzufluss als möglich zu denken, so muss eine ebenso künstliche Kombination von Umständen fortdauern, wenn nicht über kurz oder lang, noch ehe die Anleihe im Wege der allmäligen Amortisation getilgt ist, ein entsprechender Kapitalrückfluss in das Ausland eintreten soll; denn dort ist durch den unter der Herrschaft von Ausnahmeverhältnissen erfolgten Kapitalabfluss eine Störung des Gleichgewichts zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot erfolgt, und das Gleichgewicht sucht sich stets wieder herzustellen. Aber nehmen wir einmal an, eine solche Kombination der Verhältnisse trete ein und dauere unverändert 40 oder 50 Jahre fort — offenbar eine der unwahrscheinlichsten Voraussetzungen, die man nur erfinden kann, aber die einzige, unter der sich das, was man mit auswärtigen Anleihen erreichen zu können meint, so weit dies überhaupt möglich ist, auch wirklich vollzieht.

Dass unter diesen Umständen die Nachtheile, welche die »Gegenwart« unseres Volkshaushalts erleidet, bei weitem nicht in dem Maasse vermindert werden, in welchem ausländische Vorräthe zuströmten, haben wir nachgewiesen. Dagegen werden die Lasten der »Zukunft« erheblich vergrössert.

Um den vorausgesetzten ausserordentlichen Kapitalzufluss zu *vermitteln*, musste der versprochene Zins höher sein, als das Kapital in seiner Heimath erlangen konnte, höher, als der diesseitige Unternehmungsgeist ihn dem Auslande gleichzeitig zu bieten vermochte. Soll die ausserordentliche Dislokation der Kapitalien sich *nicht* wieder *rückgängig* machen, so muss dies Verhältniss *so bleiben*, das heisst, es muss ein höherer Zins *fortwährend* für die auswärtige Anleihe gezahlt werden, als der Heimathsmarkt des Kapitals zu erzielen, als der Unternehmungsgeist des borgenden Marktes zu bieten vermag. Denn in dem Augenblicke, wo der Heimathsmarkt des Kapitals höhere Zinsen bietet, kommen die Obligationen zurück und das Kapital strömt wieder ab, und in dem Augenblicke, wo der Unternehmungsgeist des borgenden Landes dem Auslande gleiche Zinsen bieten kann, würden ja die Umstände eingetreten sein, durch welche ein Kapitalzufluss zu produktiver

Verwendung herbeigeführt werden könnte, der nun durch die auswärtige Anleihe zu unproduktiver Verzehrung nur antezipirt sein würde.

Die Voraussetzung also, dass die Zinsen, welche für das erborgte Kapital in das Ausland gezahlt werden müssen, durch den Ertrag des von der unproduktiven Konsumtion verschont gebliebenen einheimischen Kapitals gedeckt werden, trifft keineswegs vollständig zu. Es muss *permanent ein Zuschuss* gezahlt werden, ein Zuschuss, der von der *jährlichen Kapitalvermehrung* in *Abzug* kommt.

Bei der inländischen Anleihe werden die Summen, welche jährlich für die Zinsen und Amortisationsquoten durch Steuern aus dem Volkshaushalte entnommen werden, durch die Zins- und Amortisationszahlungen demselben zurückgegeben. Es wechseln die Anweisungen auf die vorhandenen Vorräthe die Eigenthümer, im Uebrigen bleibt das Verhältniss zwischen Anweisungen und Vorräthen dasselbe und die Wirthschaft des Marktes mit seinen Vorräthen bleibt ungestört. Opferten bei Kontrahirung der Anleihe die Gläubiger die Anweisungen auf Vorräthe, welche sie in Gestalt von Ersparnissen besassen, dem allgemeinen Besten, so werden sie jetzt aus den Mitteln der Gemeinschaft, welche von Allen aufgebracht werden, entschädigt. Die Produktion von Vorräthen geht ungestört nach den Bedürfnissen des Haushalts vor sich, der Unterschied im Ganzen ist nur, dass derselbe mit *weniger Kapital* arbeitet.

Anders gestaltet sich das Verhältniss bei der auswärtigen Anleihe. Was an Jahreskosten der Anleihe dem Volkshaushalt durch höhere Steuern abgenommen wird, das wird nach dem Auslande gezahlt, und so durch Vermittelung der Steuern ein permanenter *Kapitalabfluss* organisirt. Für den Haushalt des Volkes sind die Steuern als wirkliche Kapitalsentziehung eine ungleich empfindlichere Last, als bei der inländischen Anleihe, wo sie blos eine andere Dislokation unzerstörter und unentzogener Vorräthe darstellten. Bei jeder neuen Zinszahlung empfindet der Markt diese Kapitalsentziehung als eine Verminderung des Erfolges der produzirenden Thätigkeit, und wenn auch materiell mehr Kapital in dem Volkshaushalte arbeitet, als es bei einer inländischen der Fall sein würde, so übt diese Empfindung schwächeren Erfolges wirthschaftlicher Anstrengungen eine nicht zu unterschätzende materielle und moralische Einwirkung. Während der Verzinsungs- und Tilgungsperiode der *inländischen* Anleihe arbeitete der Volkshaushalt, wie wir sahen, mit *geringerem* Kapital und *vollem Ueberschuss*, bei der *ausländischen* arbeitet er mit *grösserem* Kapital und *geringerem*,

um das jährlich nach dem Auslande abzugebende Kapital, verkürztem *Ueberschuss.* In jenem Falle sehen wir ungehemmten Aufschwung zum Besseren, rasche, merkliche Steigerung des Wohlstandes, lohnende Anstrengungen, in diesem Falle gehemmte Entwickelung, stagnirende wirthschaftliche Zustände, verkümmerte Erfolge der Arbeit. Nun ist es eine bekannte Thatsache dass es kein grösseres Wohlbefinden giebt, als wenn man sich täglich *besser* befindet. Denn das Befinden ist etwas relatives und der Mensch misst das Heute mit dem Maassstabe des Gestern. Im Volksleben übersetzt sich diese Erscheinung in die analoge, dass die arbeitenden Klassen nie besser situirt sind, als bei rasch *steigendem* Kapital des Volkshaushalts. Denn bei unverkürztem Kapitalwachsthum steigt die Nachfrage nach Arbeitsleistungen rascher als das Angebot und die steigenden Löhne erzeugen das Gefühl wachsenden Wohlbefindens, reichlich lohnender Anstrengung. Die natürliche Volksvermehrung und das natürliche Kapitalswachsthum laufen so neben einander, dass letzteres rascheren Schrittes vorschreitet und mithin einen Ueberschuss lässt, um das Wohlbefinden der wachsenden Bevölkerung zu steigern. Die nach dem Auslande zu zahlenden Zinsen und Amortisationsquoten gehen von dem natürlichen Kapitalswachsthum dieses Landes ab, während die Bevölkerung das Streben hat, sich so zu vermehren, als fände auf diesem Markte das natürliche Kapitalswachsthum ungeschmälert statt. Das Gleichgewicht zwischen Kapitals- und Bevölkerungszunahme wird, wenn die letztere vorauseilt, durch Elend der niedrigst gelohnten Arbeiterklasse und frühes Wegsterben der Kinder hergestellt. Verlangsamung des Kapital*wachsthums*, wie sie durch die auswärtige Verschuldung herbeigeführt wird, erzeugt also grösseres Elend bei der niedrigst gelohnten Arbeiterklasse.

Ist also bei der inländischen Anleihe der tiefe Eindruck der *Verminderung* des Wohlstandes, der plötzlich in dem im Volkshaushalt thätigen Kapital entstandenen Lücke, einmal überwunden, so ist für die ganze folgende Periode ungehemmter wirthschaftlicher Entwickelung und reiche Ueberschüsse erzielender Arbeit das Wohl*befinden* der Bevölkerung ein ungleich grösseres, und die Produktionsthätigkeit eine zuversichtlichere und hoffnungsreichere und darum auch produktivere bei der inländischen, als bei der auswärtigen Anleihe.

Die Hemmungen der Fortentwickelung, welche sich aus der Verzinsung und Tilgung der auswärtigen Anleihe ergeben, sind um so empfindlicher als sie mit periodischen Störungen der *Geldmarkts*verhältnisse, periodischen Schwankungen des *Tauschmittelwerthes* verbunden

sind. Nachdem der durch die auswärtige Anleihe unmittelbar etwa veranlasste Zufluss von Edelmetallen vermöge des unwiderstehlichen Strebens des Verkehrs nach Gleichgewicht längst wieder abgeströmt ist, veranlassen die jährlichen Zins- und Kapitalzahlungen eine Neigung zum Abfluss edler Metalle, da sie zu den die Waarenausfuhr durch Waareneinfuhr deckenden Bewegungen des Handels als eine Ausfuhr hinzutreten, der keine Einfuhr entspricht. Es muss jedesmal eine Reaktion eintreten, um an die Stelle des Geldabflusses einen Waarenabfluss zu setzen, eine Reaktion, die sich entweder in einer Steigerung der Diskontosätze, oder in einem Rückgange der Waarenpreise, oder in Beidem vollzieht. Mit der Zeit erst wird sich die inländische Produktion so umwandeln, dass sie einen Ueberschuss von Waaren ohne Rembours (Koupons und Obligationen sind für den Volkshaushalt kein Rembours) an das Ausland abgeben kann, d. h. sie wird gegen geringeren Entgelt arbeiten, wird auch noch die Kosten des behufs der Zins- und Amortisationszahlungen nöthigen Transports von Waaren in das Ausland auf ihre Kappe nehmen müssen. — Ein hauptsächliches Hinderniss der Wiederherstellung der Valuten- und gesunden industriellen Verhältnisse in Oesterreich liegt in der Nothwendigkeit, jährlich 70 – 80 Millionen Zinsen und Kapitalrückzahlungen an das Ausland zu entrichten. Die mühsam durch den Verkehr etwa hereingebrachten Edelmetalle werden stets wieder hinausgedrängt, und die Wiederanfüllung der Verkehrsadern mit Edelmetallen, die unerlässliche Voraussetzung einer Ordnung der Geldverhältnisse, wird zur Sisyphusarbeit, oder, wenn man lieber will, zu dem Versuche, das Meer mit Sieben auszuschöpfen. Aehnlich steht es in Russland, und ähnliche Verhältnisse haben früherhin mehrere Staatsbankerotte herbeigeführt.

Die Voraussetzung, von der wir bei dieser Feststellung der dauernden Wirkungen einer auswärtigen Anleihe ausgingen war die, dass dieselbe im Auslande bleibe. Wir bemerkten, dass diese Voraussetzung eine Kombination von Verhältnissen in sich begreift, die nicht immer, oder sagen wir lieber, die selten dauernd Stich hält. Die auswärtige Anleihe konstituirt nicht blos eine Schuld des borgenden *Staates,* der in den Anleihebedingungen die Rückzahlungsfristen nach seinen finanziellen Verhältnissen bemessen, oder, wenn er sich die völlige Freiheit der Tilgung vorbehält, die Rückzahlungen nach seinen jeweilig disponiblen Mitteln einrichten kann, so dass sie keine Unbequemlichkeiten, geschweige denn Störungen verursachen, sie konstituirt zugleich eine *Verschuldung des borgenden Marktes*, und dieser ist in der voll-

kommenen Unmöglichkeit sich Rückzahlungsfristen auszubedingen, oder die Rückzahlungen nach seinem Belieben einzurichten.

Bei der Betrachtung dieser Seite der Frage handelt es sich gar nicht blos um auswärtige *Anleihen*, die als solche ausdrücklich und absichtlich kontrahirt worden sind, es handelt sich um das irgendwie zwischen zwei Märkten entstandene Verhältniss, *dass der eine verzinsliche Schuldobligationen in Händen hat, die auf dem andern domizilirt sind*, seien dies nun Staatsobligationen oder Pfandbriefe oder Eisenbahnobligationen oder Einsenbahnaktien oder was sonst für übertragbare rententragende Papiere. Zwischen Oesterreich und Russland einerseits und den übrigen Märkten Europas andererseits ist dies Verhältniss vielfach dadurch entstanden, dass die Regierungen Anleihen im Auslande kontrahirten, vielfach ist es zwischen diesen Ländern, und ausschliesslich zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Märkten dadurch entstanden, dass die Angehörigen des einen Marktes ihre Papiere nach dem andern hin verkauften.

Alle diese Papiere dienen ursprünglich dazu, Kapital, welches noch keine Veranlagung gefunden hat, in die Hände des Staates oder einer Gesellschaft von Unternehmern, oder von Grundbesitzern zu bringen, wo es dann irgend welche Verwendung findet, die das Kapital nicht mehr disponibel erscheinen lässt, sie dienen mit andern Worten dazu, disponibles Kapital zu absorbiren und festzulegen. Haben sie diese Funktion erfüllt, so leben sie weiter als Anweisungen auf Zinsen oder Dividenden, haben als solche einen je nach den Verhältnissen wechselnden Preis und üben bei der Uebertragung von der einen Hand in die andere die Funktion, materielles Kapital, noch nicht veranlagtes (Vorrath), oder auch bereits veranlagtes, aus den Händen des jeweiligen Erwerbers der Papiere in die Hände des Veräusserers zu bringen, sie dienen mit anderen Worten dem Kapitalumsatz. Werden sie nun von dem einen Markte nach dem andern hin verkauft, so vermitteln sie eine Uebertragung von Kapital von dem zweiten Markte auf den ersten. Möglich bleibt es allerdings, dass das Kapital, für welches sie einen Eigenthumswechsel veranlassen, den betreffenden Markt nicht verlasse. Ein Oesterreicher kann beispielsweise in Deutschland Grundbesitz erwerben und dafür österreichische Papiere in Zahlung geben. Der Regel nach werden gegen die Papiere, welche von dem einen Markte nach dem andern verkauft werden, Vorräthe von dem Markte, der die Papiere kauft, auf den Markt übertragen, welcher die Papiere verkauft. Für das Verhältniss, welches dadurch zwischen den beiden Märkten ent-

steht, dass der eine Papiere in Händen hat, für welche der andere die Zinsen oder Dividenden aufbringt, macht das Geschäft, dem die Papiere bei ihrem Uebergange dienten, keinen Unterschied.

Durch solche Uebertragung von Papieren wird unmittelbar eine Person, die dem einen Lande angehört, Gläubigerin einer Person oder eines Institutes oder auch Theilhaberin einer Unternehmung in dem andern Lande. Zwischen den beiden *Märkten* wird das Verhältniss herbei geführt, dass der eine dem andern Kapital gegeben hat und dagegen Zinsen oder Renten von dem andern Markte bezieht. Dieses Verhältniss kann ein gegenseitiges sein, wenn der Markt, welcher die einen Papiere kaufte, dafür andere Papiere nach jenem andern Markte verkaufte, es kann auch ein einseitiges geblieben sein und ist ein einseitiges für den Ueberschuss von Papieren die der eine Markt von dem andern in Händen hat. Zwischen den beiden Märkten ist durch die Uebertragung der Papiere des einen auf den andern ein *Schuldverhältniss* hergestellt. Wie es entsteht, haben wir beschrieben. So lange es dauert, zahlt der eine Markt dem andern Zinsen und Renten. Aber wie erreicht es sein Ende? — Das ist die Frage, die uns hier hauptsächlich beschäftigt.

Das Schuldverhältniss zwischen den beiden Märkten kann möglicher Weise sein Ende erreichen dadurch, dass der Schuldner der von dem einen auf den andern Markt übertragenen Papiere die Obligationen allmälig amortisirt. Es kann länger dauern, wenn an die Stelle der amortisirten neue ähnliche Papiere treten, durch welche die Valutenzahlung zwischen den Einzelnen vermittelt wird, ohne dass Kapital von dem einen Markte auf den andern übergeht. Es kann auf diese Weise sich verewigen und dadurch denselben Charakter gewinnen, wie wenn der eine Markt stiller Theilhaber an den Unternehmungen des andern wäre.

Nähme dieses Verhältniss einen *verlässlich dauernden* Charakter an, so könnte es für den borgenden Markt ein vortheilhaftes sein. Wir setzen dabei, wohlgemerkt, voraus, dass dem zufliessenden Kapital nicht eine gleiche oder gar umfangreichere unproduktive Kapitalzerstörung entspricht. Unter dieser Voraussetzung würde dem natürlichen Wachsthum seines eigenen Kapitals in Gestalt des Ueberschusses, den er über die Zinsrente des geborgten Kapitales hinaus erzielte, ein Zuwachs hinzutreten. Denn *von selbst* strömen seine Papiere nur in's Ausland, wenn dort der Kurs höher, also der Zinsfuss niedriger ist. Er erhielte also einen ausserordentlichen Kapitalzuwachs gegen niedrigeren Zinsfuss, und dieser Kapitalzuwachs könnte ihm nur entzogen

werden, wenn er selbst die Schuld kündigte. Sobald freilich die Bevölkerung sich auf diesen grösseren Kapitalbestand, dessen Wachsthum wegen der nach anderen Märkten abfliessenden Zinsen ein langsamer ist, eingerichtet hätte, würde ihr dieser langsamere Wachsthum ebenfalls wieder, wie in dem früher betrachteten Falle, ein Gefühl der Unbehaglichkeit erzeugen, aber aus der Fülle der Erzeugnisse und ohne Vermittelung einer Steuerlast stossen sich die jährlichen Abflüsse leichter ab, als aus knappem Kapitalbesitze bei drückender Steuerlast.

Aber das Verhältniss kann diesen dauernden Charakter *verlässlich* gar nicht annehmen. Was bedeutet denn dieser heutzutage so umfangreiche und lebendige internationale Verkehr mit Aktien, Staatspapieren, Prioritäten und Pfandbriefen? Er bedeutet, *dass für derartige Erzeugnisse des Kredits die Schranke des nationalen Marktes gebrochen ist*, dass die Nationen sich unter einander Kredit geben, und zwar nicht auf Wunsch oder Befehl der Regierungen, sondern je nach Bedarf und Angebot. Weil das Vertrauen zu Regierungen und Privatunternehmungen über die Grenzen der einzelnen Nationen hinausgreift, weil das eine Volk dem andern zutraut, dass es seine Regierung überwachen werde, damit sie zahlungsfähig und zahlungswillig bleibe, dass es die Vertrauenswürdigkeit seiner Unternehmungen richtig taxire und die Geschäftsführung derselben scharfsichtig überwache, weil ferner die Presse diesem Vertrauen eine Stütze von steigender Verlässlichkeit gewährt, weil endlich die Wohlfeilheit und Raschheit des Verkehrs der Personen es leicht macht, dem Vertrauen durch Autopsie Bewährung zu schaffen, sogar an den Aufsichtsräthen anonymer Gesellschaften in anderen Ländern sich zu betheiligen, so sind *Aktien und öffentlichen Schuldpapiere ein Gegenstand des internationalen Handels geworden.* Und dieser internationale Verkehr mit Börseneffekten hat nicht blos die Bedeutung, dass er hier dem Kapitalisten zu einer soliden oder spekulativen Kapitalanlage verhilft, dort dem Kapitalbedürftigen mit Mitteln unter die Arme greift, sondern auch die, dass er in den *Tauschverkehr der Nationen ein leicht transportables Element hineinbringt*, welches zur *Ausgleichung* mannigfacher Schwankungen und Lücken dient.

Wenn Amerika Millionen Fünfzwanziger nach Europa exportirt, so bedeutet das, dass es in der Lage ist, mehr Vorräthe zu importiren, als es für den Augenblick mit zu exportirenden Vorräthen zu decken vermag, dass es daher den Ueberschuss auf Kredit nimmt. Kommt über Wochen, Monate oder Jahre — wer kann das im Voraus wissen? —

Europa in die Lage mehr importiren zu müssen, als es mit eigenen Vorräthen bezahlen kann, so deckt es den Ueberschuss der Importe dadurch, dass es die amerikanischen Papiere exportirt, d. h. dass es den gewährten Kredit *kündigt.* Nicht blos zwischen Europa und Amerika, auch zwischen den einzelnen Märkten Europas bilden die Börseneffekten ein sehr bequemes Ausgleichungsmittel für den Vorrathshandel. Bedarf Frankreich Galizischen Weizens, für den es Zahlung in Waaren nicht leisten kann, so schickt es »Autrichiens« nach Wien, die dort als »Franzosen« ankommen, und der Instinkt der Börsen, der dasselbe internationale Papier — die österreichischen Staatsbahnaktien — an jedem Platze als Einwanderer von dem andern Platze her bezeichnete, gewährt durch diese Bezeichnung einen Einblick in die Funktionen dieses weltbürgerlichen Papiers, welches alle Tage seine Nationalität wechselt. Herr *Patterson*, der jüngst einen von wenig Sachkenntniss zeugenden Aufsatz über den »*Krieg der Banken*« geschrieben hat, glaubt den Stein der Weisen in dem Projekte einer internationalen Bank für Europa gefunden zu haben, welche den internationalen Kreditverkehr durch internationales Zu- und Abschreiben gegen Hinterlegung nationaler Sicherheiten vermitteln soll. Dieser internationale Kreditverkehr ist schon im besten Gange, er bedarf keiner monopolistisch-büreaukratischen Institution, welche *die* Dienste nur halb und nur mit neuen Gefahren leisten würde, die *jetzt* ein rühriges, kapitalreiches *Arbitragegeschäft* ganz ausgezeichnet versieht. Die kapitalbedürftigen Völker sind eifrig bemüht, dieses internationale Ausgleichungsgeschäft mit den nöthigen Waaren zu versehen. Den umfangreichsten Markt für ihre Papiere hat die nordamerikanische Union sich während des vierjährigen Bürgerkrieges erobert. Nächst ihr haben Oesterreich und Russland den grössten Markt, und hinter ihnen kommt das neue Königreich Italien. Die wirthschaftlich kräftigsten Völker, das englische, das französische und das deutsche haben für ihre Papiere den kleinsten Markt, sie beschränken sich fast auf den nationalen. Und das ist wieder sehr natürlich, denn das Geschäft der Emission internationaler Papiere ist ein gewagtes Geschäft und daher nur für solche Länder einladend, welche in ihrer wirthschaftlichen Entwickelung zurückgeblieben oder zurückgeworfen sind und daher Kapital an sich ziehen müssen, wie sie nur können, wenn auch nur vorübergehend, wenn auch mit hohem Risiko.

Das Risiko bei der Emission internationaler Papiere beruht auf einem Naturgesetze, vermöge dessen ein jedes solches Papier in jedem

Momente, wo der Markt, welcher es aufnahm, sich aus irgend welcher Veranlassung desselben zu entledigen sucht, nach der Heimath zurückstrebt.

Dieses *Heimweh der internationalen Papiere*, welches jedem aufmerksamen Beobachter der Börsenbewegungen in unserer Epoche des internationalen Kredits aufgefallen sein muss, worin findet es seine Ursache?

Wir müssen, um diese aufzusuchen, daran erinnern, dass die einmal emittirten Papiere *Mittel der Kapitalübertragung* von Hand zu Hand bilden. Wenn die Inhaber disponibles Kapital bedürfen, so bringen sie ihre Papiere auf den Markt. Es ist klar, dass die verkaufenden Inhaber sich dort in das Kapital theilen müssen, welches nicht nur so ganz im Allgemeinen, sondern welches *gegen Papiere dieser Art* sich zu Gebote stellt. Diese Theilung der Verkäufer in das sich zur Disposition stellende Kapital bedingt die Kurse. Durch einen starken Rückgang der Papiere eines bestimmten Staates oder eines bestimmten Unternehmens kann das Kapital, welches sich gerade gegen dieses Papier zu Gebote stellt, durch den Reiz des grösseren Vortheils, den der niedrige Kurs bietet, auf Kosten anderer Papiere vermehrt werden. Dann werden von der Baisse des einen Papiers andere affizirt, und zwar zunächst die Papiere gleicher *Kategorie*. Jedem Börsenmanne ist es eine geläufige Erscheinung, dass, wenn z. B. eine Eisenbahnaktie unter ihren »wahren Werth«, wie man das nennt, d. h. unter den Kurs herabgeht, der ihr den Rentabilitätsaussichten und den sonstigen ausserhalb der augenblicklichen Zufälligkeiten des augenblicklichen Angebots liegenden Verhältnissen zufolge im Vergleich mit anderen Eisenbahnaktien zukommt, — zunächst unter den Besitzern von Eisenbahnaktien das »Tauschen« angeht; man verkauft andere Eisenbahnaktien um diese augenblicklich wohlfeile dafür zu nehmen. Es dehnt sich also die Baisse zunächst auf die Papiere der zunächst gleichen Kategorie aus. Und erst wenn dieselbe hier solche Fortschritte macht, dass die Inhaber anderer Papiere zu ähnlichen Tauschgeschäften angeregt werden, dehnt sich die Baisse auf den übrigen Markt aus. Dieser Prozess der Ausdehnung der Baisse kann sich in Minuten, Stunden, Tagen vollziehen, er kann auch Wochen und Monate lang dauern. Monate lang können Bankpapiere »vernachlässigt« sein und Eisenbahnaktien steigen. Endlich kommt der Tag, wo der Börsenbericht sagt: »Bankpapiere zogen, weil sie gegen Eisenbahnpapiere zurückgeblieben waren, die Aufmerksamkeit auf sich und

stiegen bei lebhafter Frage um Prozente; Eisenbahnaktien waren dagegen matter.« Ebenso kann sich der umgekehrte Prozess der Kursherabsetzung vorher wenig an den Markt gekommener und daher »im Kurse behaupteter« Papiere lange verzögern. Zu diesen *Kategorien*, innerhalb deren eine Ausgleichung zunächst stattfindet, gehören auch die *nationalen*. Jedermann weiss ja, dass wir in Berlin, in Paris, in London »österreichische«, »italienische«, »spanische«, »amerikanische« Papiere als *Kategorien* kennen, die in der Regel ein gleiches Schicksal erleiden, mögen es nun Fonds, oder Aktien, oder Prioritäten sein. Wer sich dieses Verhältniss klar gemacht hat, wird leicht einsehen, welche Politik diejenigen verfolgen müssen, welche Papiere einer Kategorie verkaufen wollen oder müssen, denen *verschiedene* Märkte zu Gebote stehen, das heisst eben internationale Papiere. Sie müssen sie auf denjenigen der verschiedenen Märkte bringen, wo ihr Angebot die geringste Quote der auf dem Markte befindlichen Papiere gleicher Kategorie ausmacht; denn je geringer diese Quote, um so geringer der durch die oben geschilderte Vertheilung der disponiblen Kapitalien bedingte Rückgang. Derjenige Markt nun, welcher den grössten Vorrath von Papieren irgend welcher nationalen Kategorie hat, ist nun ohne Zweifel der Regel nach der nationale. Nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen ist es anders. Die meisten österreichischen Papiere setzt der Wiener, die meisten amerikanischen der New-Yorker Markt um. Tritt daher auf irgend einem Markte das Bedürfniss ein österreichische Papiere zu verkaufen, so ist der erste Gedanke dieselben nach Wien zu schicken, und ebenso nordamerikanische nach New-York.

Allerdings wird sich je nach der Ursache des Verkaufsbedarfs der Verlauf anders machen. *Bedarf* aus irgend welchem Grunde der französische Markt des Kapitales, welches er durch Ankauf österreichischer Papiere ausgeliehen hat, bedarf er desselben namentlich zu Zahlungen nach Amsterdam oder London, so wird er eben diese internationalen österreichischen Papiere auch wohl nach Amsterdam oder London schicken, weil sie dort marktgängig sind, und auf jenen Plätzen, denen augenblicklich Kapital zuströmt, willige Nehmer finden. Seine nationalen Papiere wird er nicht versenden, weil sie auswärts weniger bekannt und nicht marktgängig sind. Aber auch in diesem Falle ist eine Baisse der österreichischen Papiere in Paris, Amsterdam und London unvermeidlich, und jede solche Baisse erzeugt die Neigung nach Wien zu arbitriren, wo das Angebot die geringste Quote des Vorraths österreichischer Papiere ausmacht. Denn es ist schwerer in

Amsterdam und London ein neues Publikum für österreichische Papiere zu gewinnen, als in Wien, wo das Publikum kaum andere, als österreichische, Papiere kennt. Bildet aber *Misstrauen*, sei es gegen die politischen und kommerziellen Verhältnisse im Allgemeinen, oder gegen die staatlichen oder kommerziellen Verhältnisse Oesterreichs insbesondere die Ursache der Verkaufslust, so ist es unmöglich, so rasch, wie das Misstrauen beruhigt sein will, ein neues Publikum an fremden Märkten zu gewinnen, und den internationalen Effekten bleibt kein anderer Weg, als in die Heimath, wo sie hoffen müssen, dass ihr Angebot den verhältnissmässig geringsten Druck auf die Kurse übt. Ebenso strömen die internationalen Papiere direkt in ihre Heimath, wenn Kapital disponibel gemacht werden muss, um Zahlungen in ihre Heimath zu leisten.

Vom Standpunkte desjenigen Marktes aus, dessen Papiere als Hülfsmittel internationaler Kapitalumsätze auf ausländischen Märkten umlaufen, repräsentiren dieselben also unter allen Umständen eine Verschuldung von gänzlich unbestimmter Dauer. Denn die Papiere behalten die Neigung zurückzuströmen und Kapital zurückzuholen und dieses Zurückströmen tritt massenhaft und Panique erzeugend ein, sobald durch politische oder kommerzielle Ereignisse Misstrauen erweckt oder durch Kapitalmangel das Bedürfniss nach rascher Realisirung der Papiere erzeugt wird. Unkündbarkeit und Amortisationsplan, die Sicherung des *Staates* gegen seine Gläubiger, helfen dem *Markte* nicht. Der Markt kann sich keine Fristen ausbedingen, er muss die Schuld liquidiren, sobald und soweit der auswärtige Markt es verlangt. Er braucht allerdings *Pari* nur in den Fristen zu zahlen, welche der Staat sich ausbedungen hat, zum *Marktpreise* dagegen muss er die Obligationen nehmen, sobald die auswärtigen Märkte sich ihrer entledigen wollen. Er bezahlt sie in diesem Falle entweder mit Baarmitteln oder mit Vorräthen, für welche er eigene Schuldverschreibungen bekommt, oder durch Mindereinfuhr von Vorräthen gegenüber seinem Export, er bezahlt sie also unter allen Umständen mit Kapital, durch welches er als Markt seine Schulden tilgt. Und diese Schuldentilgung kann dem schuldenden Markte jeden Augenblick abgezwungen werden.

Ueberblicken wir die Gesammtheit dieser Beobachtungen so springt eine auffallende Analogie zwischen der *Kreirung internationaler oder weltbürgerlicher Börseneffekten* und der *Emittirung von Banknoten* in die Augen. Wie die Banknoten die lokalen, so vermitteln die kosmopolitischen Effekten die internationalen Zahlungsausgleichungen. Wie

die Bankoten eine täglich kündbare Schuld der *Bank*, so sind die kosmopolitischen Börseneffekten eine täglich kündbare Schuld des *Marktes*, welcher sie in die Welt gesandt. Wie die Banknoten, wenn mässig und vorsichtig emittirt, lange umlaufen können, ohne der Bank Verlegenheiten und Verluste zu bereiten, ebenso können die internationalen Börseneffekten, wenn mässig und mit Vorsicht in Umlauf gesetzt, ihren Heimathsmarkt Jahrzehnte unbehelligt lassen und einen willkommenen Zuschuss zu dem ihm zu Gebote stehenden Kapital vermitteln. Wie die Bank, welche Noten emittirte, so ist der Markt, welcher internationale Börseneffekten in den Weltverkehr sandte, täglich der Gefahr eines Run's ausgesetzt, und wie eine Bank durch Ueberemission solchen Run, so ruft ein Staat durch Ueberfüllung des Weltmarktes mit Sicherheit einen gewaltsamen Rückstrom der Papiere auf seinen Markt hervor. Wie der lokale Verkehr eine gewisse Summe von Banknoten, so kann der internationale Verkehr eine gewisse Summe internationaler Effekten mit Sicherheit tragen.

Ein Unterschied ist nur der, dass die Banknote Edelmetall aus dem lokalen Verkehr vertreibt, während das internationale Börsenpapier eine analoge Wirkung nicht ausüben kann, weil die Voraussetzungen fehlen; aus diesem Unterschiede folgt aber nur, dass das internationale Effekt früher durch Ueberemission zur Heimath zurückgetrieben wird, als die Banknote.

Ein fernerer Unterschied ist der, dass die Bank ihre Noten gegen einen in Edelmetallen bestimmten Preis einlösen, der verschuldete Markt seine internationalen Effekten zum Marktpreise zurücknehmen muss. Dieser Unterschied verdient noch eine nähere Betrachtung.

Vermöge dieses Unterschiedes kehrt sich das Verhältniss um. Während wir vorher den Markt, der Schulden machte, als die Bank betrachteten, welche Noten emittirt und zu Zeiten überemittirt, die auswärtigen Märkte als den Verkehr, der die Noten aufnimmt oder zurückstösst, erscheint jetzt der verschuldete Markt als derjenige, auf welchen uneinlösbare Noten gesandt werden, die er, zu welchem Preise es auch sei, aufnehmen muss. Die Wirkung lässt sich sehr einfach berechnen. Die auf den Markt zurückgeworfenen Papiere drücken nicht nur den eigenen, sondern den Preis aller gleichartigen, d. h. aller nationalen Papiere, und wer im Volke Ersparnisse in den Schuldverschreibungen des Staats, in den Eisenbahnaktien und Prioritäten des Landes, den Pfand- oder Rentenbriefen der Heimath angelegt hat, sieht plötzlich sein Vermögen vermindert, und überall, wo diese Ver-

minderung des Werths der Aktiva den Ueberschuss der Aktiva über die Passiva erreicht oder übersteigt, tritt Bankrott ein. Die vom Auslande zurückkehrenden Papiere wirken auf den Markt, wie ebenso viel in der Heimath neu emittirte, sie überfüllen den Zwischenhandel, absorbiren, was an Ersparnissen auf den Markt kommt, und machen für die Unternehmungen des Inlandes, für Eisenbahngesellschaften, Grundbesitzer, Industrielle u. s. w. die Beziehung von ebenso viel Kapital unmöglich, wie sie selbst nach dem Auslande entführen. Ja es ist noch schlimmer! Da sie als Einfuhrartikel kommen, so wird um den Betrag, zu welchem sie gekauft werden müssen, die Einfuhr von Vorräthen vermindert oder die Ausfuhr von Vorräthen vermehrt, es wird mit andern Worten von der heimischen wirthschaftlichen Thätigkeit nicht nur auf eine Zeitlang der Strom der laufenden Ersparnisse weggeleitet, es werden ihr Vorräthe, deren sie zu ihrem ununterbrochen fortgesetzten Betriebe bedarf, entzogen oder vorenthalten.

Nun vergleiche man aber einmal diese Wirkung der plötzlichen Rückzahlung einer »auswärtigen« Anleihe, d. h. die Umwandlung einer auswärtigen in eine inländische Anleihe, mit den Wirkungen der Aufnahme einer »inländischen« Anleihe, bei beiden unproduktive Zwecke vorausgesetzt! Die Zeiten, wo Anleihen zu unproduktiven Zwecken aufgenommen werden, sind in der Regel nicht Perioden des Vertrauens und der Prosperität; denn die unproduktive Verzehrung der geborgten Summe bedeutet entweder in Verfall begriffene Finanzen oder Vorbereitungen zum Kriege. In solchen Epochen fehlt es an Unternehmungsgeist, neue Ersparnisse finden keine Nachfrage, Betriebskapitalien werden realisirt, mit andern Worten, der Volkshaushalt richtet sich auf die Verminderung seiner neuen Anlagen und seiner Betriebskapitalien zu Gunsten der unproduktiven Verzehrung von selbst ein. Das Uebel der Kapitalentziehung und Kapitalverwirthschaftung kommt, aber der Volkshaushalt ist darauf vorbereitet, hat sich darauf eingerichtet, es tritt keine akute unerwartete und unvorbereitete Störung gewohnter Beziehungen, gewohnter Kapitalzuflüsse, gewohnter Kredite, d. h. solcher Beziehungen, Kapitalzuflüsse und Kredite ein, auf welche der Volkshaushalt in seinen einzelnen Unternehmungen eingerichtet und angewiesen ist, so dass das unerwartete Ausbleiben Stockungen und ansteckenden Bankrott verbreiten würde. Anders bei der plötzlich vom Markte geforderten Rückzahlung der auswärtigen Anleihe oder eines grossen Theiles derselben. Diese entzieht und enthält vor Betriebs- und Anlagekapitalien, auf welche die Unternehmungen des

Landes sich eingerichtet hatten, und es folgen daraus nicht nur Stockungen des Betriebes, sondern auch Entwerthungen der stehenden Kapitalien, welche in ihrer Ertragsfähigkeit und folgeweise in ihrem Werthe und ihrem Kredit von dem ununterbrochenen Kapitalzufluss aus den Ersparnissen, von der Integrität der Betriebskapitalien abhängig waren. Es tritt mit andern Worten eine *Krise* ein, eine Unterbrechung der Funktionen des Kredits, mit allen ihren ruinirenden Wirkungen.

Der Leser erlaube uns hier, da wir durch die Betrachtung der wirthschaftlichen Funktionen der internationalen Börseneffekten einen umfassenderen Gesichtspunkt gewonnen haben, eine kleine Rückschau auf das Gebiet, welches er bereits mit uns durchwandert hat. Wir sind auf einer Höhe angelangt, wo wir einen Theil dieses Gebietes klarer überblicken können. Wenn die Effekten, die wir internationale nannten, und zu denen die Obligationen einer gelingenden auswärtigen Anleihe zählen, wie wir gesehen, als Ausgleichungsmittel des internationalen Handels fungiren, so muss sich gleichzeitig um den Betrag der Valuta der ins Ausland exportirten Obligationen entweder die Einfuhr von Vorräthen nach dem borgenden Markte vermehren oder die Ausfuhr von Vorräthen aus dem borgenden Markte vermindern. Da nun aber zu gleicher Zeit der Unternehmungsgeist sich einschränkt, so ist die Situation für Vermehrung des Imports von Vorräthen nicht günstig. Es tritt also in weit höherem Grade eine Verminderung des Exports ein. Freilich werden auf diesem Wege dem Markte Vorräthe erhalten, welche sonst exportirt sein würden, und die Bilanz der Kapitalmittel würde, so kann man glauben, schliesslich die sein, dass durch Verminderung des Exports die Vorräthe dem Markte erhalten sind, welche unproduktiv verbraucht werden. Aber die Vorräthe, welche man exportirt, sind die, welche der Markt *übrig* hat, die Vorräthe, welche man importirt, diejenigen, deren er *bedarf.* Bleiben Vorräthe, welche man übrig hat, auf dem Lager, so müssen sie zu niedrigeren Preisen verkauft werden. Die Wirkung der gelingenden auswärtigen Anleihe kann also die sein, dass die Exporteure die Vorräthe entsprechend *wohlfeiler* verkaufen müssen. So weit dies der Fall ist, so weit strömt nicht mittelst der auswärtigen Anleihe Kapital zum Ersatz des unproduktiv konsumirten zu, so weit müssen vielmehr die Inhaber und Produzenten der Exportvorräthe das unproduktiv verzehrte Kapital durch Verminderung des Erlöses ihrer Vorräthe decken, die Gegenwart trägt die Verluste vollständig und der

Zukunft bleibt nichts, als die stärkere Verschuldung des Marktes. Nur so weit findet von dem Standpunkte dieses Marktes eine Abwälzung der Last der Anleihe auf die Zukunft statt, als die sonst zum Export disponiblen Vorräthe zur unproduktiven Konsumtion selbst herangezogen werden.

Angenommen, das borgende Land exportire jährlich für 50 Mill. Getreide, für 50 Mill. Tuch, für 50 Mill. Eisenwaaren. Jetzt kontrahire es eine auswärtige Anleihe von 50 Mill., so hat es zum Export 150 Mill. Waaren und für 50 Mill. Obligationen. Da es nur auf einen Import von 150 Mill. eingerichtet ist, so müssen gegenüber den 50 Mill. exportirter Obligationen entweder für 50 Mill. Waaren im Inlande bleiben, statt exportirt zu werden, oder dieselben Waaren müssen zu wohlfeilerem Preise an das Ausland abgelassen werden. So weit das letztere der Fall, so weit vermittelt die auswärtige Anleihe keinen ausserordentlichen Kapitalzufluss, sondern lediglich einen Verlust der Inhaber und Produzenten der Exportvorräthe, die nicht nur um so viel ärmer werden, als der Verlust an den Waaren beträgt, die sie exportiren, sondern auch um so viel als der Verlust an den Waaren beträgt, die sie im Inlande wohlfeiler verkaufen müssen, als es sonst der Fall sein würde. Dem letzteren Verluste steht ein Gewinn der inländischen Käufer gegenüber, der erstere Verlust ist ein reiner Verlust des borgenden Marktes, der nie wieder ausgeglichen werden kann. und zu diesem Verlust tritt noch die Kapitalentwerthung hinzu, welche jede künstlich erzeugte Preisverminderung zur Folge hat.

Kommen nun die Obligationen zurück, so muss um ihren Betrag entweder der Import von Waaren geringer oder der Export grösser werden. Beides enthält dem Inlande Vorräthe vor, deren es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bedarf, und haben bei der Kontrahirung der Anleihe die Exportinteressen gelitten, so leiden bei dem Rückstrom der Obligationen die Importinteressen.

Nach diesem wenig tröstlichen Rückblick nehmen wir den oben unterbrochenen Gedankengang wieder auf.

Gegen das Streben der an auswärtigen Märkten untergebrachten Anleihepapiere, in die Heimath zurückzukehren, giebt es für den heimischen Markt nur ein Mittel: ein niedriger Preis. Da die auswärtige Anleihe nur wegen im Inlande herrschenden Kapitalmangels kontrahirt zu sein pflegt, so macht sich dieser niedrige Preis von selbst. Denn jeder Versuch des Preises, zu steigen, unterstützt sofort die Rückkehrneigung der Papiere und führt den heimischen Märkten Papiere zu,

welche Kapital holen, und in dieser sofort in Wirksamkeit tretenden Kapitalentziehung wird die Hausse erstickt. Gewinnt der Heimathsplatz grössere Kapitalkraft, so dass er zuströmende Papiere übernehmen kann, so wird die Rückkehr der auswärtigen Anleihe beschleunigt, das zur unproduktiven Verzehrung auf Borg genommene Kapital wird an das Ausland heimbezahlt und die auswärtige Anleihe wandelt sich in eine inländische um. Ein solcher Rückkauf, der sich regelmässig lange vor den Rückzahlungsfristen vollziehen wird, wenn das borgende Land aus dem Zustande der Noth in bessere Zustände übergeht, geschieht aus eben diesem Grunde in der Regel zu höheren Kursen, als dem Uebernahmekurse der Anleihe. Mit anderen Worten, die ersten Ersparnisse des borgenden Landes werden zur Rückzahlung der Anleihe verwandt, und diese Rückzahlung kostet mehr Kapital, als durch die Anleihe hereingebracht wurde. Die Wiedererstarkung des Landes wird mehr gehemmt, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die Anleihe im Inlande aufgenommen wäre.

Umgekehrt sollte man glauben, das Land machte einen Profit, wenn es ihm gelänge, die Obligationen der auswärtigen Anleihe zu niedrigeren Kursen zurückzukaufen, als zu welchen dieselbe ursprünglich placirt wurden. In der That giebt es dann weniger Kapital ab, als es empfing, oder als es bei einer inländischen Anleihe hätte aufbringen müssen. Diese Rechnung wäre richtig, wenn nicht der niedrigere Kurs zugleich ein Symptom gestiegenen Kapitalmangels wäre. Je ärmlicher aber ein Land mit Kapital ausgestattet ist, um so schmerzlicher und nachtheiliger wirkt jede Kapitalentziehung. Diese nachtheilige Wirkung zeigt sich äusserlich darin, dass die Konjunktur, welche dieses angeblich vortheilhafte Geschäft ermöglichen soll, voraussetzt, dass alle anderen Anleihepapiere und Aktien des Marktes ebenfalls in den Kursen zurückgegangen sind, dass also alle Sparer des Landes ihre ersparten und angelegten Kapitalien entwerthet sehen.

Bewirkt aber ein plötzliches paniqueartiges Zurückströmen der Obligationen diesen Rückkauf zu geringerem Preise, so ist derselbe mit einer Umwälzung des Kapitalmarktes, einer die wirthschaftliche Kraft des Landes tief beeinträchtigenden Krise verbunden, welche aller Orten Verwüstungen anrichtet, und gegen deren Nachtheile jener augenblickliche Gewinn nicht in Rechnung kommen kann.

Solche massenhafte, unvorbereitete, verlustreiche Rückkehr der im Auslande vorläufig an den Mann gebrachten Anleihepapiere schwebt als permanente Gefahr so lange über dem Haupte des verschuldeten

Marktes, als die Verschuldung dauert. Dies ist ein höchst nachtheiliges Moment bei allen auswärtigen Anleihen. Für eine wirksame Entfaltung des Wohlstand und Kapital mehrenden Unternehmungsgeistes ist die erste und unerlässliche Bedingung das Gefühl der Sicherheit, das Bewusstsein, dass der Werth der Kapitalanlagen keinen ausserordentlichen Gefahren ausgesetzt ist, dass der Werth der Kapitalrente nur jenen langsamen Schwankungen unterworfen ist, welche eine regelmässige Gestaltung des Marktes mit sich bringt, und welche, bei steigendem Wohlstande, zu einer allmäligen Steigerung dieses Werthes führen. Ein solches Gefühl der Sicherheit kann aber nicht aufkommen, so lange massenhafte Rückkehr von Anleihe-Titeln, die auswärts auf Zeit untergebracht sind, als permanente Drohung über dem Markte schwebt. Denn solche massenhafte Rückkehr führt für den marktgängigen Zinsfuss der *Rente* dieselben Schwankungen herbei, denen sonst nur der marktgängige Zinsfuss für vorübergehend geborgte Kapitalien, der *Diskonto*, oder der Zinsfuss, den die Spekulation zahlt, der *Report* ausgesetzt ist. Auch in dieser Rücksicht hat die Ausgabe einer auswärtigen Anleihe eine verhängnissvolle Analogie mit der Ausgabe von Banknoten. Unvorhergesehene, massenhafte Rückkehr, die sofortige Kapital-Zahlung verlangt, ist ein Unglück, welches alle Kombinationen des Unternehmungsgeistes jeden Augenblick zu durchkreuzen droht und die Gefahr dieses Unglückes bewirkt eine chronische Muthlosigkeit.

Wenn aber eine Anleihe Kapital der unproduktiven Vernichtung zugeführt hat, so ist die Heilung dieses Uebels, so weit es überhaupt geheilt werden kann, lediglich in gesteigerter Sparsamkeit, gesteigerter Thätigkeit des Unternehmungsgeistes zu suchen. Die Thätigkeit dieser Organe der Selbstheilung wird durch jene permanente Drohung unterbunden, weil der Reiz zu sparen und zu unternehmen abgestumpft wird durch die Drohung unvorbereiteter Entwerthung der Ersparnisse und Unternehmungen. An die Stelle des akuten Uebels einer inländischen Anleihe ist eine chronische Lethargie getreten. Indem die Zerstörung inländischen Kapitals dadurch, dass von auswärts Vorschuss genommen wurde, in die Länge gezogen wird, tritt zugleich eine Verzögerung des Heilungsprozesses ein, der durch rascheres Kapitalisiren die Verlangsamung des Kulturfortschritts, welche durch die unproduktive Verzehrung bewirkt wurde, wieder einzuholen sucht, so weit dies überhaupt möglich ist.

Berlin, im Mai 1867.

Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke.

Aus dem Bericht des Prof. Dr. Emminghaus zu Karlsruhe über die Ausführung des zu Pos. VII. der Tagesordnung des VIII. Kongresses deutscher Volkswirthe (die Art und Weise der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in Stadt und Land betr.) ihm ertheilten Auftrages.

Der Kongress deutscher Volkswirthe hat bereits in mehreren Versammlungen zu Darstellungen der gesetzlichen Bestimmungen und thatsächlichen Zustände in Betreff der Art und Weise, wie die Mittel für Gemeindezwecke in Stadt und Land in den verschiedenen deutschen Staaten und Territorien beschafft werden, Anregung gegeben. Den aus dieser Anregung hervorgegangenen Bericht des Herrn Bürgermeister Grumbrecht über Hannover haben wir im X. Bande dieser Vierteljahrschrift (S. 200) mitgetheilt, ferner im XIII. Bande (S. 182—198) die Berichte des Herrn Prof. Dr. Makowiczka über Bayern und des Herrn Karl Scholz über das vormalige Herzogthum Nassau. Der achte Kongress beauftragte Herrn Prof. Dr. Emminghaus mit der Sammlung weiteren Materials aus den übrigen deutschen Staaten. Derselbe wandte sich im v. J. in einem Zirkular mit Fragebogen an etwa 30 ihm bekannte Männer in den verschiedenen Theilen Deutschlands und hat für den diesjährigen Kongress für eine Reihe von deutschen Staaten, theils auf Grund der erfolgten Mittheilungen, theils auf Grund eigener Sammlung von Materialien den Bericht zusammengestellt. Wir sind in den Stand gesetzt, die Berichte hier mitzutheilen und wollen wegen Hamburgs und Bremens nur auf die trefflichen Aufsätze verweisen, welche Herr Prof. Emminghaus über die Finanzen dieser Städtestaaten im Jahrgang 1865 des Bremer Handelsblattes veröffentlicht hat.

I.

Mecklenburg.

Ueber das Steuerwesen in beiden Mecklenburg und speziell in der Stadt Rostock giebt Herr Prof. *Julius Wiggers* in *Rostock* folgende lehrreiche Darstellung.

Landgemeinden giebt es in Mecklenburg nur in kirchlicher Beziehung. In Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke, denen sonst die politische Kommunalverfassung dient, liegen alle Rechte in den Händen der Grundherrschaft allein. Zur Theilnahme an den entsprechenden Pflichten aber werden im *Domanium* die Einwohner durch ihnen auferlegte Leistungen von Geldbeiträgen und Diensten herangezogen, Der Grossherzog übt im Domanium ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, von welchem er sowohl zu allgemeinen, als zu lokalen Zwecken Gebrauch macht. Ausser den durch Gesetz und Herkommen normirten Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie für Schulanstalten, haben die Domanial-Eingesessenen auch Beiträge für Aerzte, Hebammen, Nachtwächter, Mühlen, Feuerlöschanstalten, Wegebesserung etc., zum Theil in Gelde, zum Theil in Gestalt von Hand- und Spanndiensten, zu leisten. Die Armenkassenbeiträge beliefen sich im Mecklenburg-Schwerin'schen Domanium im Jahre 1844 bei einer Bevölkerung von 196,000 Seelen auf 44100 Thlr., im Jahre 1850 bei einer Bevölkerung von 206,000 Seelen auf 61,000 Thlr. waren also in dieser Zeit von $\frac{9}{40}$ auf $\frac{12}{40}$ Thlr. per Kopf, also um den dritten Theil gestiegen. Neuere Mittheilungen über den Betrag liegen nicht vor. Für Zwecke des Armenwesens versuchte die Grossherzogliche Domainenkammer zu Schwerin vor einigen Jahren eine Organisation von Gemeinden, welche jedoch nur in einzelnen Aemtern zur Einführung kam. Im Jahre 1865 wünschte man diese Einrichtung weiter zu entwickeln und erliess (31. Juli 1865) eine „*Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften*", welche aber, um in's Leben treten zu können, noch eines Einführungsgesetzes bedarf. In Mecklenburg-Strelitz erschien schon ein Jahr früher eine Verordnung, betreffend die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer. Von einem wirklichen Gemeindewesen im Domanium kann erst die Rede sein, wenn letzteres aus seinem bisherigen Verhältniss zu der Landesherrschaft als Grundherrschaft herausgetreten ist.

In der *Ritterschaft* kommen Leistungen der Hintersassen für Kommunalzwecke nur als Ausnahme vor; in der Regel ist es der Grundherr allein, welchem die Sorge für Bedürfnisse dieser Art zufällt, was namentlich von der Armenversorgung und vom Schulwesen gilt.

Das Kommunalabgabenwesen in den *Städten* ist ein naturwüchsiges. Die Steuern sind, der Art wie dem Betrage nach, in den einzelnen Städten sehr verschieden, gleichwie auch die einzelnen Stadtverfassungen das Gepräge der Mannigfaltigkeit an sich tragen. Auf das Maass der Steuerlast ist der mehr oder minder grosse städtische Grundbesitz und die daraus der Stadtkasse erwachsende Einnahme begreiflich von grossem Einfluss. Die Städte zerfallen in Land- und Seestädte. Den *letzteren* (*Rostock* und *Wismar*), deren Gemeindekassen theilweise auch solche Ausgaben zu bestreiten haben, welche in modernen Staaten von der Staatskasse getragen

werden, und deren Finanzverwaltung daher eine sehr umfassende ist, steht ein von der Einwirkung der Staatsregierung unabhängiges Besteuerungsrecht zu, nur dass durch die Einführung einer neuen oder Veränderung einer alten Steuer der sogenannte *fremde Mann* nicht getroffen werden darf. In den *Landstädten*, in welchen das Kommunalrechnungswesen ganz allgemein unter Kontrole der Staatsregierung steht und dieser alljährlich der Rechnungsabschluss vorgelegt werden muss, ist die Einführung neuer Steuern und die Veränderung schon bestehender an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden. An der Steuerpflicht nehmen die sogenannten Eximirten (die nicht der Niedergerichtsbarkeit unterworfenen Einwohner) nur bedingten Antheil. Sie sind aber verpflichtet, solche Steuern mitzutragen, welche zu polizeilichen, allen Bewohnern der Stadt zu Gute kommenden Zwecken erhoben werden. Namentlich sind sie zur Leistung der Armensteuer verpflichtet, und haben dafür einen Antheil an der Besetzung der Schätzungskommissionen und der Armenkollegien durch Deputirte aus ihrer Mitte.

In den Mecklenburg-Schwerinschen Städten wird, in Form eines Zuschlags zu den verschiedenen Arten der ordentlichen Landeskontribution, eine Steuer erhoben, welche nicht in die landesherrliche Kasse, sondern in eine gemeinsame Kasse der Schwerinschen Landstädte fliesst, und welche man daher geneigt sein könnte als Kommunalabgabe aufzufassen. Da aber jene gemeinsame Kasse der Städte, die sogeannte *Steuererhöhungskasse*, zur Bestreitung derjenigen Ausgaben der Mecklenburg-Schwerinschen städtischen Kommunen dient, welche sie als solche zu den Kosten der Landesverwaltung zu entrichten haben, namentlich als Beitrag zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts, zum erhöhten Etat der Justizkanzleien, zum Kriminal-Kollegium, zum Landarbeitshause, zur Unterstützung Hülfsbedürftiger Seitens der Ritter- und Landschaft, zur Verzinsung und zum Abtrag von Schulden des Korps der Städte, zu den Kosten der Landtage und städtischen Konvente u. s. w., so hat dieser Zuschlag, im Betrage von 20 pCt. und daher der *fünfte Pfennig* genannt, nicht den Charakter einer Kommunalsteuer, sondern einer durch Vermittelung der Kommune gezahlten Abgabe für Staatszwecke. Der fünfte Pfennig wurde bis zur jüngsten Steuerreform (1. Okt. 1863) als Zuschlag zu folgenden Steuern, welche bis dahin die ordentliche Landeskontribution der Städte bildeten, erhoben: 1) Steuer von Häusern, 2) Acker- und Wiesensteuer, 3) Viehsteuer, 4) Erwerbsteuer (von gewissen Gewerbetreibenden gezahlt, welche als von den drei folgenden indirekten Steuerarten nicht ergriffen aufgefasst wurden), 5) Handelssteuer, 6) Schlachtsteuer, 7) Mahlsteuer. Von diesen sind die indirekten (unter 5 bis 7 aufgeführten) Steuerarten durch die Steuerreform aufgehoben. Erstere ist theils durch den Grenzeingangs-Zoll, theils durch eine Klassensteuer für Kaufleute und handeltreibende

Handwerker (mit Mittelsätzen von resp. 18, 12 und 8 Thlr. für jeden steuerpflichtigen Kaufmann, je nachdem die Städte über 6000, über 2500 oder bis 2500 Seelen zählen), die Schlacht- und Mahlsteuer ist durch eine direkte Abgabe ersetzt, welche gleichfalls bei grösseren Städten verhältnissmässig höher ist als bei kleineren. Auf die bei Bestand gebliebenen Arten der ordentlichen Landessteuer wird der fünfte Pfennig für die sogenannte Steuererhöhungskasse der Städte nach wie vor forterhoben. Rücksichtlich des fünften Pfennigs von der Handelsklassensteuer und der direkten Schlacht- und Mahlsteuer ist Folgendes bestimmt: Die Magistrate der Mecklenburg-Schwerinschen Landstädte dürfen einen Zuschlag von 25 pCt. auf jeden Beitrag der Handelsklassensteuer erheben, welchen sie dann an die Steuererhöhungskasse abzuliefern haben. Eben so ist ihnen die Erhebung eines Zuschlages bis zu 25 pCt. von der an die Stelle der früheren Schlacht- und Mahlsteuer getretenen direkten Abgabe zu gleichem Zwecke gestattet.

In den Mecklenburg-Strelitzischen Städten wird gleichfalls meistens ein Zuschlag zu den verschiedenen Arten der ordentlichen Landeskontribution erhoben. Derselbe fliesst zwar in die einzelnen Stadtkassen, da eine der Mecklenburg-Schwerinschen Steuererhöhungskasse entsprechende gemeinsame städtische Kasse im Strelitzischen nicht existirt, indem die betreffenden Leistungen hier von den einzelnen Städten unmittelbar getragen werden. Die gleichartige Verwendung dieses fünften Pfennigs aber für allgemeine Landeszwecke drückt auch dieser Erhebung den Charakter einer Landesabgabe auf. Bei denjenigen Arten der ordentlichen Landeskontribution, welche von der Steuerreform nicht berührt wurden, ist der fünfte Pfennig auch in den Strelitzischen Städten da, wo er bestand, beibehalten worden. Rücksichtlich der seit dem 1. Okt. 1863 eingeführten neuen Steuerarten bestimmt das Gesetz, dass den Magistraten der Städte die Erhebung eines Zuschlags von 25 pCt. und mit Genehmigung der Landesregierung bis zu 50 pCt. der Handelsklassensteuer gestattet ist, und dass sie einen Zuschlag auch auf die direkte Schlacht- und Mahlsteuer erheben dürfen, nur dass die in jeder Stadt zu erhebende Summe nicht, wie in Mecklenburg-Schwerin, von der Bevölkerungszahl der Stadt, sondern davon abhängig sein soll, was jede nach einem zwischen den Strelitzischen Städten vereinbarten Subrepartitionsmodus zur Deckung gewisser Einnahme-Ausfälle und zur Berichtigung der für die Landesherrschaft übernommenen Necessariengelder gebraucht.

Um das Mecklenburgische Kommunalgabenwesen, da eine Zusammenfassung wegen der grossen lokalen Verschiedenheiten nicht möglich ist, wenigstens an einer einzelnen Stadt zur Anschauung zu bringen, wählen wir dafür *Rostock* aus, die grösste und bedeutendste Stadt des Landes. Die Umfänglichkeit ihrer Finanzverwaltung lässt sich schon an den Zahlen ihres

Etats für das Jahr 1866—1867 erkennen. Der Voranschlag führt im ordentlichen Etat eine Einnahme von 346744 Thlr. und eine Ausgabe von 328899 Thlr., im ausserordentlichen Etat eine Einnahme von 23641 Thlr. und eine Ausgabe von 180868 Thlr., ferner einen Schuldenstand von 1,200,000 Thlr. auf.

Die Grundlage für das Kommunal-Abgabenwesen in Rostock bildet die alte „*Schossordnung*" vom 30. Juni 1772, welche folgende Steuerarten vorschreibt: 1) eine *Erwerb-* und *Nahrungs*steuer, welche von den Handeltreibenden in Form eines Zuschlags zu der landesherrlichen Waarenaccise, von den Gast- und Schankwirthen, Handwerkern und Tagelöhnern nach festen, bei den Handwerkern nach der Zahl ihrer Gesellen zu bemessenden Sätzen entrichtet wurde; 2) eine *Vermögenssteuer*, theils von Grundstücken, theils von Kapitalien; 3) eine Steuer von den aus der *Stadtkasse* gezahlten *Besoldungen*; 4) eine *Mahlsteuer*, in Form eines Zuschlages zu der landesherrlichen Mahl-Accise; 5) eine *Viehsteuer*. Alle diese Steuerarten wurden als ausserordentliche Steuer bezeichnet und sollten nur so lange von Bestand bleiben, bis die Stadt im Stande wäre, sich mit den daneben fortbestehenden alten Abgaben (dem Hausgeld, dem sogenannten Billetgeld, einigen indirekten Handelsabgaben — dem Dammzoll und dem Brückengeld — einer Erbschaftssteuer und den Anfängen einer Abgabe für Polizeiverwaltung) allein fortzuhelfen. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nicht eingetreten. Vielmehr stellte sich im weiteren Verlauf die Nothwendigkeit einer Erhöhung der ausserordentlichen Steuer und der Einführung verschiedener neuen Steuern heraus, unter denen besonders die Armensteuer hervorragt. Erhalten haben sich von den alten Steuern das Haus- und Budengeld, das Billetgeld und die Erbschaftssteuer, eben so die Steuer für die Bedürfnisse der Polizeiverwaltung (Strassenreinigung, Erleuchtung, Nachtwache etc.); letztere hat nur einen veränderten Modus angenommen. Von den Steuern, die im Jahre 1772 hinzutraten, hat die indirekte Waarenaccise der Kaufleute sich in eine Handelsklassensteuer verwandelt; gleichzeitig ist die indirecte städtische Mahlsteuer und die später hinzugetretene Schlachtsteuer in eine direkte Abgabe verwandelt worden. Aufgehoben ist nur die Steuer der städtischen Beamten von ihrer Besoldung. Um diesen Stamm von Steuern lagern sich dann noch verschiedene Arten von Abgaben herum, welche theils, wie die Hundesteuer, mit dem Wesen einer Steuer auch den Namen einer solchen verbinden, theils wenigstens das Wesen einer Steuer an sich tragen, wie die Bürgerrezeptionsgelder, Concessionsgebühren etc.

Unter Voranstellung der auf die Schossordnung von 1772 zurückweisenden, wenn auch theilweise neuerdings in eine andere Gestalt gebrachten Steuern, lassen wir hier eine kurze Uebersicht über die jetzt in Rostock bestehenden städtischen Abgaben, deren Modus und Ertrag (nach dem Voranschlag für 1866—1867) folgen:

1) Die *Handelsklassensteuer* ergreift alle Kaufleute u. s. w., auch die mit fremden Fabrikaten Handel treibenden Handwerker. Die aufzubringende Summe bestimmt sich nach dem Produkt des normirenden Durchschnittssatzes von 18 Thlr. für Kaufleute, Krämer u. s. w. und 4½ Thlr. für handeltreibende Handwerker, multiplizirt mit der Summe der Handelsklassensteuerpflichtigen jeder der beiden Abtheilungen. Die Schätzung des Einzelnen geschieht durch eine Kommission aus der Mitte der zur Entrichtung dieser Steuer Verpflichteten. Aufkunft 6180 Thlr.

2) Der *Erwerbschoss* (für Gastwirthe und Handwerker, nicht mehr für Tagelöhner) nebst *Viehsteuer* (⅓ Thlr. für ein Pferd oder Ochsen, 1/38 Thlr. für jedes Schaf oder Schwein u. s. w.) Aufkunft 1320 Thlr.

3) Der *Grundstückenschoss*, bei Gebäuden 5/24 pCt., bei Aeckern, Gärten und Wiesen 5/12 pCt. von dem durch eine Kommission taxirten Werthe. Befinden sich auf den Aeckern, Gärten oder Wiesen bewohnte oder im Winter und Sommer benutzte Gebäude, so beträgt der Satz 1/4 pCt. von dem Taxwerth. Aufkunft 20,370 Thlr.

4) Der *Capitalienschoss*, 1/8 pCt. von „reinen Kapital, dasselbe mag zinsenlos oder zinstragend, innerhalb oder ausserhalb der Stadt gegen Hypothek oder Pfand oder auf blos persönliche Sicherheit verliehen sein." Ein Geldvermögen unter 600 Thlr. ist steuerfrei. Aufkunft 4550 Thlr.

5) Die direkte *Schlacht-* und *Mahlsteuer*. Diese Steuer wird im Ganzen mit 60 Thlr. für je 100 Köpfe der städtischen Bevölkerung einschliesslich der ständigen Garnison erhoben. Die Aufkunft wird jedoch in der Weise mit dem Grossherzog getheilt, dass von jeden 60 Thlrn. 38 Thlr. in die landesherrliche und 22 Thlr. in die städtische Kasse fliessen. Zu der Steuer trägt das Amt der Bäcker 3/10, das der Schlachter 2/10 bei. Ein weiteres 1/10 wird durch eine Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, Brauer, Müller, Mehlhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe, Lichtsieder, Conditoren und Kuchenbäcker, die letzten 4/10 werden durch eine sogenannte *Hausstandssteuer* aufgebracht, welche, je nach dem Umfange des Hausstandes und der präsumirten Konsumtion, 1/3 bis 6 Thlr. beträgt und auch von den Bäckern, Schlachtern und den übrigen wegen ihres Gewerbes zu dieser Abgabe Kontribuirenden ausser solcher Gewerbesteuer zu entrichten ist. Aufkunft (nach der zur Zeit normirenden Volkszahl von 1863) 15690 Thlr., wovon 9937 Thlr. in die landesherrliche, 5753 Thlr. in die städtische Kasse fliessen. —

6) Das *Haus-* und *Budengeld*, eine alte Form der Grundsteuer, welche von dem vollen Hause mit 1 Thlr., von dem halben Hause („Bude") mit 1/2 Thlr., von einem bewohnten Keller mit 1/4 Thlr. Meckl. Valeur entrichtet wird. Aufkunft 1780 Thlr.

7) Das *Billetgeld*, zur Deckung der von der Stadt für die Offiziere und Mannschaften der Grossherzoglichen Garnison gezahlten Service- und

Quartier-Zuschussgelder und für Unterhaltung der städtischen Polizeimannschaften, ist eine Personalsteuer, welche mit 1/3 pCt. vom Einkommen von den Jurisdiktionsbehörigen der Stadt erhoben wird. Aufkunft 6200 Thlr.

8) Die *Gebäude-* und *Miethssteuer*, zur Erhaltung der Brand- und Nachtwache, und für Dämmung, Reinigung und Erleuchtung der Strassen, beträgt 1/2 pCt. von dem Taxwerth der Gebäude und 1/48 vom Thaler (2 1/2 pCt.) des Betrages der Miethe. Die Eximirten steuern hiezu noch nach einem älteren, auf die Eintheilung der Einwohner in drei Stände basirten Modus, der an die Steuerpflichtigen geringere Ansprüche stellt. Aufkunft der Gebäudesteuer 10310 Thlr. der Miethssteuer 3110 Thlr.

9) Die *Beiträge-* zur *Armenkasse* betragen 1 pCt. des von einer Deputation geschätzten Einkommens. Bei der Schätzung soll für Unkosten der Haushaltung und Geschäftsführung nichts in Abzug gebracht werden, was jedoch in der Praxis keinesweges buchstäblich gehandhabt wird; aushülflich soll der muthmassliche jährliche Verbrauch die Norm bilden. Aufkunft 20570 Thlr.

10) Die städtische *Collateral-Erbsteuer* wird, neben der allgemeinen Landessteuer dieser Art, von allen unter städtischer Jurisdiktion stehenden Einwohnern erhoben. Die Steuer, welche bereits unter dem 1. August 1669 eingeführt wurde, beträgt 2 pCt. der Erbschaftsmasse. Frei von derselben sind — ausser Ascendenten, Descendenten und Ehegatten — milde Stiftungen und der Nachlass von Adeligen. Die Aufkunft, welche ihrer Natur nach sehr schwankend ist, und schon in einzelnen Jahren 10,000 Thlr. und mehr eingetragen hat, wird im neuesten Etat zu 1700 Thlr. veranschlagt. —

11) Die *Hundesteuer*. Aufkunft 300 Thlr.

12) Die von den Agenten fremder Versicherungsgesellschaften für *Versicherung* von Gebäuden und Mobiliar zur Erhaltung und Verbesserung der *städtischen Löschanstalten* zu entrichtende Abgabe, welche 1/96 pCt. vom versicherten Werthe, bei weniger als 2 pro Mille Versicherungsprämie die Hälfte dieses Satzes, beträgt. Aufkunft 350 Thlr.

13) Das *Wassergeld* wird theils von der Stadt, theils von gewissen Privatgesellschaften erhoben. Aufkunft 2700 Thlr.

Mit Eröffnung des seiner Vollendung nahen neuen städtischen Wasserwerkes wird voraussichtlich eine beträchtliche Steigerung dieser Abgabe eintreten.

14) Die *Bürgerrezeptionsgelder*. Die Gebühren für die Aufnahme als Bürger bewegen sich, je nach dem erwählten Betriebe, zwischen 7 Thlr. und 46 2/3 Thlr. für geborene Rostocker und werden von Fremden mit dem doppelten Ansatz erhoben. Den höchsten Satz zahlen Kaufleute; Advokaten zahlen 25 Thlr., Aerzte 20 Thlr., Lehrer 10 Thlr. Aufkunft 5000 Thlr.

Ausserdem sind, ganz abgesehen von den Zunftgebühren, noch mancherlei Nebengebühren für die Aufnahme zum Bürger zu zahlen, auch persönliche Verpflichtungen, durch Eintritt in das „Fahnenkorps" und damit verbundene Equipirung oder durch Eintritt in den aktiven Dienst bei den Löschanstalten, von welchem letzteren man sich jedoch auch loskaufen kann, zu erfüllen. Diese persönlichen Dienstleistungen nach verhältnissmässigem Ansatz sämmtlich zu Gelde veranschlagt, stellen sich die Abgaben und Leistungen für die Bürgerrezeption jährlich auf 7000 Thlr.

15) Die *Konzessions-* und *Recognitions*-Gebühren (für Apotheker, Auktionssekretair, Schornsteinfeger, Gewerbetreibende und Fabrikanten etc.) Aufkunft 2900 Thlr.

16) *Leichengebühren* an die *Schule*. Aufkunft 1300 Thlr.

17) *Siel-Abgabe*, 4 Thlr. für das volle, 2 Thlr. für das halbe Haus. Die Siel-Anlage ist erst in einigen Strassen durchgeführt; bei ihrer beabsichtigten Erstreckung über die ganze Stadt wird die Aufkunft 8044 Thlr. betragen.

18) Die Abfindung für die *Einquartirung* kostet für jeden ausquartirten Mann pro Jahr 8 Thlr. 12. Sch., für 500 Mann folglich 4124 Thlr. Die Einquartirung wird den Hausbesitzern, jedoch mit Ausnahme der Eximirten, der Reihe nach angesagt. Bis vor einigen Jahren bestand die Rostocker Garnison aus einem Bataillon Infanterie; seitdem hat jedoch meistens nur eine Kompagnie die Garnison gebildet, auch hat es Zeiten gegeben, wo die Stadt ganz ohne Garnison war.

19) Gratifikationen an die zweiten Prediger an jeder Gemeinde, die Küster, den Stadtmusikdirektor, Nachtwächter, Glockenläuter und sonstige zur Einsammlung von Geschenken privilegirte Beamte und Diener. Betrag 2000 Thlr.

20) Die Stadt Rostock empfängt jährlich aus den Mitteln der allgemeinen Landes-Rezeptur-Kasse, als Beihülfe zu Hafenbauten etc., vertragsmässig die Summe von 39400 Thlr. Da die Mittel der genannten Kasse, so weit sie zur Leistung dieser Entschädigung erforderlich sind, durch die sogenannte ausserordentliche Landeskontribution aufgebracht werden und die Bewohner der Stadt nach einer Durchschnittsberechnung zu dieser Kontribution 11,153 pCt beitragen, so sind sie bei dieser Entschädigungsleistung selbst mit der Summe von 4394 Thlr. betheiligt.

Im Vorstehenden sind diejenigen Erhebungen ausser Ansatz gelassen, welche als spezielles Aequivalent für eine dem Privatinteresse dienende Einrichtung oder Leistung der Kommune anzusehen sind, z. das Hafengeld, die Lootsengebühren; ferner die für Benutzung des städtischen Schlachthauses erhobene „Schlachthausabgabe", die in allen Zweigen der Verwaltung und des Gerichtswesens zu entrichtenden, wegen ihrer Höhe allerdings den

Charakter eines speziellen Aequivalents nicht vollständig innehaltenden Sporteln und Taxen u. s. w.

Der *Gesammtbetrag* der in Rostock zur Erhebung kommenden Kommunalabgaben stellt sich hiernach wie folgt:

	Thlr.
1) Handelsklassensteuer	6180 Thlr
2) Erwerbsschoss nebst Viehsteuer . . .	1320 „
3) Grundstückenschoss	20370 „
4) Kapitalienschoss . .	4550 „
5) Direkte Schlacht- und Mahlsteuer . . .	5753 „
6) Haus- und Budengeld	1780 „
7) Billetgeld	6200 „
8) *a.* Gebäudesteuer .	10310 „
b. Miethssteuer . .	3110 „
9) Beiträge zur Armenkasse	20570 „
10) Erbschaftssteuer .	1700 „
11) Hundesteuer . . .	300 „
12) Beiträge zu den Löschanstalten .	350 „
13) Wassergeld . . .	2700 Thlr.
14) Bürgerrezeptionsgeldes	7000 „
15) Konzessions- und Recognitionsgebühren	2900 „
16) Leichengebühren an die Schule . . .	1300 „
17) Sielabgabe	8044 „
18) Einquartirungslast .	4124 „
19) Gratifikationen an privilegirte Sammler	2000 „
20) Quote an der Aufbringung der Beihülfe von 39400 Thlr.	4394 „
S.	114955 Thlr.

Die der Besteuerungsumme zu Grunde gelegte Bevölkerungszahl beträgt 26,396 Seelen, so dass an Kommunalabgaben auf den Kopf 4,355 ($4\frac{7}{20}$) Thlr. fallen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass wegen der völligen oder partiellen Freiheit einzelner Klassen der Bevölkerung (der Eximirten, der Adeligen, der Magistratspersonen, der Militairs etc.) von gewissen Steuern und Lasten der übrige Theil derselben um so schärfer herangezogen werden muss.

Der Betrag der Kommunalabgaben in Rostock und die Art derselben tritt erst dann in das rechte Licht, wenn dabei zugleich die Landesabgaben der städtischen Bevölkerung dem Betrage und dem Modus nach in's Auge gefasst werden. Die in der Stadt Rostock erhobenen Landesabgaben sind:

1) Die *ausserordentliche Landeskontribution.* Dieselbe wird in Rostock erhoben:

a. von *Grundstücken* ($\frac{11}{24}$ Thlr. für das volle Haus, $\frac{1}{32}$ Thlr. für einen Garten etc.);

b. vom *Einkommen* (theils in Stufensätzen mit steigender, bis zu $\frac{7}{12}$ pCt. sich erhebender Scala, theils als Klassensteuer: Advokaten 1 bis 20 Thlr. u. s. w.);

c. vom *Handelsbetrieb* (der dritte Theil der Handelsklassensteuer);

d. vom *Fabrik- Handwerks- etc. Betriebe* (nach Klassensätzen und

mit Rücksicht auf die Zahl der Gesellen, beim Rhedereibetriebe mit $^1/_{12}$ Thlr. per Kommerzlast der in Fahrt gewesenen Schiffe);

e. vom *Vieh* (Ochse, Kuh, Pferd $^1/_{48}$ Thlr., Pferd von Fabrikanten etc. $^1/_6$ Thlr., Luxuspferd $^2/_3$ Thlr., Hund $^1/_3$ Thlr.);

f. von *Zinsen* und *Renten* (bis 10 Thl. nichts, bis 50 Thlr. $^7/_{24}$ pCt., bis 500 Thlr. $^7/_{16}$ pCt., bis 1000 Thlr. $^7/_{12}$ pCt., bis 3000 Thlr. $1^1/_6$ pCt.)

Alle diese Ansätze gelten vom Simplum. Im Durchschnitt der letzten sieben Jahre sind jährlich 2,357 Simpla erhoben; der durchschnittliche Antheil Rostocks an der Aufbringung eines Simplum stellt sich auf 13384 Thlr., folglich für 2,357 Simpla auf 31546 Thlr. Davon sind 4394 Thlr. schon bei den Kommunalabgaben unter Nr. 20 in Rechnung gebracht, so dass hier noch 27152 Thlr. in Rechnung kommen.

2) Die sonstigen in die Allgemeine Landes-Rezeptur-Kasse fliessenden Steuern, nämlich die *Erbschaftssteuer* und die *Stempelsteuer*. Der Antheil Rostocks an der Aufbringung dieser Steuern beträgt, nach einem mässigen Anschlag, 6739 Thlr.

3) Der landesherrliche Antheil an der in Rostock erhobenen direkten *Schlacht-* und *Mahlsteuer*, 9937 Thlr.

4) Die Quote Rostocks an der Aufbringung des *Grenz-Eingangszolls*. Dieselbe beträgt, nach der Quote bemessen, mit welcher Rostock an der Aufbringung der ausserordentlichen Kontribution konkurrirt, 31513 Thlr.

5) Die *Militär-Rekrutirung*, eine Naturalleistung, deren Geldwerth sich im Minimum an den Prämien bemessen lässt, welche für den Loskauf von der militairischen Dienstpflicht bezahlt werden und für den Kombattanten und den Kriegsersatzmann 200 Thlr., für den Nichtkombattanten 100 Thlr. betragen. Rostock stellt jährlich 47 Kombattanten, 10 Mann Kriegsersatz und 4 Nichtkombattanten, was einer Summe von 11800 Thlrn. gleichkommt.

Hiernach ergeben sich für die Landesabgaben in Rostock folgende Ansätze:

1) Ausserordentliche Kontribution	27152	Thlr.
2) Erbschafts- und Stempelsteuer	6739	„
3) Mahl- und Schlachtsteuer . .	9937	„
4) Grenz-Eingangszoll	31513	„
5) Militär-Rekrutirung	11800	„
S.	87141	Thlr.,

was auf den Kopf der Bevölkerung Rostocks 3,3 Thlr. macht. Die Kommunalabgaben betragen 114955 Thlr. oder 4,355 Thlr. auf den Kopf, so dass diese mit den Landesabgaben zusammen sich auf 202096 Thlr. oder 7,655 Thlr ($7^{13}/_{20}$) Thlr. pro Kopf belaufen.

Zur Beantwortung der aufgestellten Fragen.

Ad. I. Das Kommunalabgabenwesen ist durch ein Staatsgesetz nicht geordnet. Die Kommunalabgaben sind, der Art wie dem verhältnissmässigen Betrage nach, in den einzelnen Städten sehr verschieden.

Ad II. Eine Kenntniss des Kommunalabgabenwesens ist nur auf Grund von für alle einzelnen Stadtgemeinden besonders zu veranstaltenden Erhebungen zu erlangen.

Ad III. Kommt durch die Antwort ad II. in Wegfall.

Ad IV. Landgemeinden sind nicht vorhanden.

Ad V. Beantwortet sich aus dem, was in der voraufgehenden Darstellung über den *fünften Pfennig* der Landstädte gesagt ist.

Ad. VI. Das Kommunalabgabenwesen entbehrt in seinem naturwüchsigen Zustande jeder rationellen Grundlage und ist einer Reform dringend bedürftig, wird aber auf dieselbe so lange zu warten haben, als es nicht gelungen ist, die feudale Landesverfassung gegen eine moderne Staatsverfassung einzutauschen.

II.

Würtemberg.

Nach den von Seiten des Herrn Finanzrath *Dr. G. Zeller in Stuttgart* gütigst mir gemachten Mittheilungen wird in Würtemberg nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 der nicht aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens zu deckende Bedarf der Gemeinden nach den für die Staatssteuern aus Gebäuden, Grundstücken und Gewerben vorgeschriebenen Normen umgelegt.

Zwischen Stadt und Land besteht hinsichtlich des Kommunalabgabenwesens kein Unterschied.

Die Kommunalsteuer besteht entweder in einer Quote, oder einem Vielfachen der Staatssteuer. Hätte eine Gemeinde 3000 fl. durch Steuern zu decken und betrüge das ganze auf die Gemeindeangehörigen entfallende Staatssteuer-Betreffniss 5000 fl., so würde jeder Steuerpflichtige $^3/_5$ seines Staatssteuerbetrages als Gemeindesteuer zu zahlen haben.

Seit dem Jahre 1849 (vergl. auch Gesetz v. 15. Juni 1853.) dürfen die Gemeinden ausser der das Grundeigenthum, die Gebäude und Gewerbe betreffenden Kommunalabgabe auch eine Steuer vom Kapitalrenten-, vom Dienst- und Berufs-Einkommen erheben, welche jedoch das Verhältniss der übrigen Gemeindesteuern zur Staatssteuer nicht übersteigen darf, und auf ein Maximum, welches einem Viertel der gegenwärtigen Staatssteuer aus diesen Steuerquellen gleichkommt, beschränkt ist.

Die Beschränkung, dass von Kapitalisten und Berufs-Einkommen-Steuerpflichtigen Seitens der Gemeinden, auch wenn sie eine höhere Gemeindesteuer auf die übrigen direkten Steuerquellen umlegen, nur ein Maximum von 1% des steuerpflichtigen Einkommens erhoben werden darf (also von 100 fl. Rente oder Diensteinkommen etc. nur 1 fl.), während die Staatssteuer 4% beträgt, wird in neuerer Zeit häufig angefochten, und die Gemeinden streben danach, dass auch diese Steuerquellen wie das Grundeigenthum behandelt werden sollen.

Die i. J. 1849 für das Maximum von 1% geltend gemachten Gründe sind, dass, wenn bei der Besteuerung des Kapitals- und Berufs-Einkommens für Gemeindezwecke zwischen den einzelnen Gemeinden ein so grosser Unterschied stattfände, wie bei den übrigen Steuern, wo z. B. die eine Gemeinde gar nichts, eine andere vielleicht das Doppelte der Staatssteuer umlegt, die Kapitalisten Gemeinden der letzteren Art meiden würden; ferner, dass es unbillig wäre, Denen, welche aus dienstlichen Gründen in in einer Gemeinde wohnen müssen, und vielleicht ohne Gehaltserhöhung dahin versetzt werden, ungleich hohe Gemeindelasten aufzubürden.

Ausser den in Quoten, resp. Vielfachen der Staatssteuern zur Erhebung kommenden Kommunalabgaben können laut des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dez. 1833 Act. 33 noch folgende Gebühren von Gemeindewegen erhoben werden, als:

1. *Bürgersteuer* „im herkömmlichen Betrage von meistens ½—2 fl. von jedem aktiven Bürger und Beisitzer. Nicht aktive (ausserhalb des Ortes, wo sie Bürger sind, wohnende selbständige Personen) zahlen unter dem Titel „Recognitionsgeld" die Hälfte. Wittwen ebenfalls die Hälfte eines Aktivbürgers.

2. *Wohnsteuer* in gleichem Betrage wie die Bürgersteuer zahlen die nicht am Orte des Bürgerrechtes Wohnenden neben dem an ihre Heimathsgemeinde zu entrichtenden Recognitionsgelde.

3. *Frohnsurrogatgeld* kann erhoben werden, wenn die Gemeinde von der Verpflichtung ihrer Genossen zu persönlichen Dienstleistungen keinen Gebrauch macht. Dasselbe wird jedoch nicht allgemein erhoben.

Es bestehen nämlich in den Gemeinden noch Frohnen, d. h. Hand- und Spanndienst-Verpflichtungen für Gemeindezwecke. Alle selbständigen Bürger, mit Ausnahme der Gemeinderathsmitglieder und anderer befreiten Kategorieen sind bis zum 60. Lebensjahr diesen Verpflichtungen unterworfen; Spanndienste zu leisten sind jedoch nur die Zugviehbesitzer gehalten. —

Meistens werden aber keine Naturaldienste mehr verlangt, sondern die betreffenden Arbeiten auf Kosten der Gemeindekasse um Lohn ausgeführt.

Ausser den oben sub 1—3 angeführten (übrigens mehr das Gepräge einer Kopfsteuer an sich tragenden) Gebühren werden für die Gemeinde-

kassen Gebühren nicht erhoben. Dagegen werden bei Prozessen, Bürgerannahmen, Liegenschaftsveräusserungen *Sporteln* erhoben, welche den Mitgliedern des Gemeinderaths persönlich zukommen, wogegen dieselben kein Gehalt beziehen.

Die Kommunalabgaben in Würtemberg betragen rund etwa 2,500,000 fl. jährlich. Dazu kommen etwa 500,000 fl. Bezirks-Umlagen (Amtsköperschaftssteuer für die Zwecke der Oberamtsbezirke).

Diesen ca. 3,000,000 fl. stehen bürgerliche Nutzungen (Holz, Weide, Gütergenuss) gegenüber, welche jährlich etwa zu 7—800,000 fl. zu veranschlagen sind.

Die hauptsächlichsten *Lasten* der Gemeinden bestehen in Unterhaltung der Schulen, in Armenunterstützung, in der örtlichen Verwaltung und Polizei, in Strassen- und Wege-Bau und -Unterhaltung.

Im Jahr 1860/61 legten von 1912 politischen Gemeinden 322 gar keine Gemeindesteuern auf, mit Ausnahme der Kopfsteuern und Gebühren; bei 475 Gemeinden betrug die Umlage weniger als die Hälfte der Staatssteuer; bei 533 die Hälfte bis $^1/_1$, bei 285 das 1—$1^1/_2$fache, bei 154 das $1^1/_2$—2fache, bei 106 das 2—3fache, bei 37 noch mehr. (Vergl. „das Königr. Würtemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat". Herausgeg. vom statist. topograph. Bureau. S. 968.)

III.

Baden.

Das Gemeinde-Abgabenwesen ist durch die Gemeindegesetzgebung übersichtlich und gleichmässig für das Grossherzogthum geregelt.

Die Grundlage dieser Gemeindegesetzgebung ist das Gesetz vom 17. Febr. 1832 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und das gleichzeitig publizirte Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes.

Nachdem diese Gemeindegesetzgebung allmälig durch verschiedene Einzelgesetze mehrfach abgeändert und ergänzt worden war, wurde dieselbe je in ihrer neuen Fassung zuerst in dem Regierungsblatte Nr. XXX. und XXXII. v. 1851 und sodann letztlich mit neuer, fortlaufender Numerirung der einzelnen Paragraphen im Reg.-Bl. Nr. LVII. v. J. 1858 verkündet, welche letztere den nunmehr gültigen Text bildet.

Nach der G. O. ist alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinde *Eigenthum der Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit.*

Gemeindebürger aber (im Gegensatz zu staatsbürgerlichen Einwohnern, Insassen, Ausmärkern, Fremden) sind nach dem B.-R.-Ges. diejenigen, welche in der Gemeinde das wirkliche Ortsbürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erlangt und angetreten haben.

Der Ertrag dieses Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuss von gewissen Liegenschaften oder deren Ertrag, welcher seither allen Gemeindebürgern oder einer berechtigten Klasse derselben zugestanden gewesen ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten als Bürgergenuss (Almend, Bürger-Gabholz).

Die *Erträgnisse des Gemeindevermögens* oder die Einkünfte der Gemeinden im eigentlichen Sinne scheiden sich nach drei Hauptabtheilungen:

1) Ertrag aus Gebäuden und Liegenschaften.

2) Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen. (Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgelder, Taxen und Gebühren, Strafen, Marktgebühren, Ertrag von Lager- und Kaufhausanstalten, Eichanstalten, Flösserei und Schifffahrt, Jagden und Fischereien, Wege-, Pflaster- und Thorgeldern, Weiden und Weideberechtigungen);

3) Ertrag aus fahrendem Vermögen (Zinsen von ausstehenden Kapitalien und anderen Forderungen, Ertrag und Erlös aus Vieh und Fahrnissen.)

Aus diesen Einkünften der Gemeinde werden zunächst alle *Gemeindeausgaben* bestritten, einschliesslich jener für die Schuldentilgung, nicht aber die sogen. *Genossenschaftsausgaben*, d. h. solche, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlasst, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile, oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern oder Besitzern aufgewendet, und welche nach einem den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuss erhoben und nur ausnahmsweise unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs *eine Auflage auf die Bürgernutzungen* gemacht, soweit deren Anschlag den Betrag von 2 Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Diese Auflage darf jedoch die Hälfte des „reinen Werthes“ der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen, und nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage den Betrag von 4 Kreuzern von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, kann dieselbe (die Auflage auf Bürgernutzungen) bis auf ³/₄ des „reinen Genusswerthes“ erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage

ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf ein Viertel des „Genusswerthes“ stattfinden.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften und den Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten, nicht wenigstens ein Drittheil aller übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann: so muss der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils *zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen in dieser Beziehung nach dem Gesetz gleichgestellt* sind, (staatsbürgerliche Einwohner, welche in der Gemeinde „ein bürgerliches Gewerbe“, oder „Landwirthschaft“ betreiben) *aufgebracht werden, und zwar „nach dem direkten Steuerfuss, oder einem anderen, durch Gemeindebeschluss festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuss“.*

Was durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflagen auf die Bürgernutzungen, oder, wo diese zusammen den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger oder der ihnen Gleichgestellten nicht gedeckt ist, *wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuer-Kapital umgelegt.*

Statt dieses gesetzlichen Umlagefusses kann durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung auch ein anderer Maasstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlagen zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Begünstigt bei den Gemeindeumlagen sind die *Fabrikanten*, indem das Steuerkapital der zur Fabrikation benutzten Gebäude in der Regel nicht in den Gemeindekataster kommt und die Fabrikbesitzer davon nur einen, „nach Verhältniss des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat“, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten hat, oder statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufgenommen wird. (!)

Ferner werden die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer in der Gemeinde, in der solche angestellt sind, nur insofern zu den allgemeinen Umlagen herangezogen, als das Pfründeneinkommen einen gewissen Betrag, die Kongrua, bei Pfarrern 1000 fl., bei Volksschullehrern 400 fl., übersteigt.

Ganz befreit von den Gemeindeumlagen sind dagegen eine Anzahl im Gesetz einzeln aufgeführter Steuerkapitalien, welche entweder der Gemeinde selbst, dem landesfürstlichen Hause, den Standesherren, einer Kirche, einer Unterrichts-, einer wissenschaftlichen oder Kunstanstalt, oder anderen zu Staats- oder öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten gehören.

Im Falle der Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens der Gemeinde kann auch mit Staatsgenehmigung *zu bestimmtem Zweck, dessen*

Nothwendigkeit nachgewiesen ist, und auf gewisse Zeit eine Verbrauchssteuer (Oktroi) eingeführt werden. Auch von dieser Steuer sind jedoch die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände befreit.

Diese Verbrauchssteuern sind indess zur Zeit nur in 7 (Stadt-) Gemeinden des Herzogthums eingeführt, und werden da bezw. entrichtet von Liegenschaftskäufen, Wein, Bier, Branntwein, Mehl u. a. Mühlenerzeugnissen, Brod, Marktviktualien, Fleisch und Schlachtvieh, Wildpret, Heu und Stroh, sonstigen Gegenständen.

Die *Hand- und Fuhrdienste*, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich anderen Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten; die Gemeinde kann aber auch beschliessen, dass die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich, oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung, deren höchster Betrag im Gesetz festgestellt ist, in Natur geleistet werden. In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen, und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, die übrigen zu den Handdiensten.

Die in ihrer Art vorzügliche Darstellung des Haushalts der Gemeinden des Grossherzogthums Baden, welche in Heft IX. (Theil 1 und 2) und Heft XIV. der „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden" für die Jahre 1854 und bezgl. 1857 und 1860 gegeben ist, ermöglicht es, die obigen, der Gesetzgebung entnommenen Mittheilungen durch einige Zahlenangaben zu illustriren.

Es betrug die Zahl der Gemeinden im Grossherzogthum	i. J. 1857:	1583.
Es betrug die Zahl der Gemeinden der Haupt- und Nebenorte, welche eigene Rechnungen führen	„ „	1842.
Es betrug die Zahl der Kolonieen und abgesonderten Höfe mit eigener Rechnungsführung	„ „	15.

Das Flächenmaass der Gemarkungen beträgt 4,238,134 bad. Morgen = 278.061 □M.

Das Gemeindevermögen betrug am 1. Jan. 1855:

				fl.
1.	An Gebäuden und Gewerbseinrichtungen		Taxe	11,444,745.
2.	„ Aeckern und Wiesen . .	160,049 M. — V. 47 R.	„	30,647,002.
3.	„ Waldungen	685,874 „ 3 „ 24 „	„	49,455,297.
4.	„ sonstigen Liegenschaften	58,612 „ — „ 43 „	„	1,199,942.
	Uebertrag:	409,036 „ —	Taxe	92,746,986

			fl.
	Transport	Taxe	92,746,986.
5.	An Grundgefällen und Berechtigungen	„	3,056,891.
6.	„ Geräthschaften	„	3,540,745.
7.	„ ausstehenden Kapitalien	„	3,666,089.
8.	„ Einnahmsrückständen und Kassenvorrath	„	5,677,676.
9.	„ Natural- und Material-Vorräthen	„	109,873.
	Zusammen	Taxe	108,798,260.

Die Gemeindeschulden betrugen am 1. Januar 1855:

1.	An heimzuzahlenden Kapitalien . . .	fl.	10,827,736.10
2.	„ Ausgabsresten	fl.	1,286,094.40
3.	„ Grundlasten, Bodenzinsen etc. . .	fl.	481,276.38
	Zusammen	fl.	12,595,107
	Also *das reine Gemeindevermögen*	fl.	96,203,153

Bürgernutzungen im Jahre 1854:

Es gab in 1250 Gemeinden 105,012 Morgen zum Genuss unter Einzelne getheiltes Almendgut. 95,098 Bürger, Bürgerwittwen u. s. w. hatten Nutzungsantheile. Weiter bezogen 159,382 Bürger, Bürgerwittwen etc. zusammen an *Holzgaben:* und zwar

176,281 Klafter Scheitholz,
12,477 Klafter sonstiges Holz,
7,241,812 Wellen,
11,662,000 Stück Torf,
119,750 Stück Bohnenstecken,
15,314 Steckbäume und Stangen,
7,630 Spälter
u. s. w.

Nach den 1854er Rechnungen betrugen in den sämmtlichen Gemeinden des Grossherzogthums:

I. Die laufenden **Einnahmen** nach dem Sollstand

aus	fl.	kr.	%
Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	78,825.	47.	1.28
Aeckern und Wiesen	725,153.	33.	11.80
Waldungen	1,710,497.	46.	27.82
Sonstigen Liegenschaften	100,726.	53.	1.64
Bürgerrechts-Antritts- und Anerkennungsgeldern, Taxen und Schreibgebühren	79,780.	28.	1.30
Strafen	77,746.	39.	1.26
Märkten, Lager-, Kaufhaus-, Eichanstalten	166,716.	50.	2.71
Flösserei und Schifffahrt	13,429.	50.	0.22
Latus . .	2,952,877.	46.	48.03

	fl.	kr.	%
Transport . . .	2,952,877.	46.	48.03
Jagden und Fischereien	64,458.	3.	1.05
Weg-, Pflaster- und Thorsperrgeldern	65,241.	22.	1.06
Weiden und Weideberechtigungen	153,162.	47.	2.49
Zinsen von Kapitalien und Forderungen	232,347.	1.	3.78
Ertrag und Erlös aus Fahrnissen, aus dem Viehstand u. s. w.	79,660.	33.	1.30
Ertrag aus Auflagen auf die Bürgernutzungen . .	155,110.	41.	2.52
„ „ Vorausbeiträgen der Bürger etc.	149,461.	18.	2.43
„ „ allgemeinen Umlagen	1,666,600.	51.	27.11
Beiträgen von Fabrikanten, Geistl. u. Schullehrern	3,656.	25.	0.06
Verbrauchssteuern	132,804.	13.	2.16
Beiträgen der Nebenorte, sonstigen Beiträgen zu Lehrergehalten, Armenunterstützungen etc. . . .	169,344.	8.	2.75
Verschiedene und zufällige Einnahmen	323,182.	49.	5.26
Summa . . .	6,147,907.	57.	100.00

II. Die laufenden **Ausgaben** nach dem Sollstand

auf	fl.	kr.	%
Gebäude und Gewerbseinrichtungen	32,308.	16.	0.48
Aecker und Wiesen	62,018.	38.	0.92
Waldungen	616,826.	53.	9.15
Sonstige Liegenschaften und Grundgefälle	39,569.	38.	0.59
Rathhäuser, Gefängnisse, Thore, Kirchen, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser, öffentl. Plätze etc. .	307,275.	14.	4.56
Damm-, Fluss-, Brücken- und Wegebauten	680,258.	27.	10.10
Bürgerrechts-Antrittsgelder, Taxen und Strafen . .	40,257.	23.	0.60
Märkte, Lager-, Kaufhaus-, und Eichanstalten . . .	44,717.	44.	0.66
Flösserei und Schifffahrt	7,483.	29.	0.11
Jagden und Fischereien	22,364.	20.	0,33
Weg-, Pflaster- und Thorsperrgelder	2,750.	35.	0.04
Weiden und Weideberechtigungen	12,852.	55.	0.19
Grundlasten, Staatssteuern, Umlagen, Zehnten . . .	245,504.	34.	3.64
Abgang, Verlust, Nachlass	445,225.	4.	6.61
Verkaufskosten von Fahrnissen etc.	4,496.	11.	0.07
Kirchen- und Schulanstalten	621,459.	16.	9.22
Sicherheits- und Gesundheitspolizei	326,403.	54.	4.84
Armenpolizei	1,102,751.	37.	16.37
Feuer-, Maass- und Gewichtspolizei	92,959.	20.	1.38
Latus . . .	4,707,513.	28.	69.86

	fl.	xr.	%
Transport . . .	4,707,513.	28.	69.86
Gemarkungs-Polizei	118,371.	34.	1.76
Beiträge zum Gemeindeverband, Bezirks- und Kreisverband, Boten, Konskription, Bürgermeister- etc. Wahlen, Feierlichkeiten	89,628.	36.	1.33
Rechnungsabhör, Diensteinweisungen, Standesbücher etc.	33,828.	4.	0.50
Gehalte und Gebühren der Gem.-Beamten, Diener etc.	570,439.	12.	8.47
Kanzleierfordernisse u. Geräthschaften, Rechnungsstell-, Prozess- etc. Kosten	242,387.	41.	3.60
den Viehstand	171,888.	25.	2.55
Zinsen von Schuldkapitalien aller Art	505,480.	17.	7.50
Verschiedene und zufällige Ausgaben	298,571.	35.	4.43
Summa . . .	6,738,108.	52.	—

Die Mehrausgabe von 590,200 fl. 55 xr. wurde gedeckt durch die Einnahme- und Kassenreste aus der 1853er Rechnung.

Zu der Rubrik „Laufende Einnahmen" ist zu bemerken:

Es wurden:

	1854.	1857.	
1. Auflagen auf die Bürgernutzungen in	408	. . . . .	Gemeinden erhoben.
2. *weder* Vorausbeiträge, *noch* allg. Umlagen in	334	349	
3. *nur* Vorausbeiträge in	13	12	
4. *nur* allgem. Umlagen, ohne Vorausbeiträge in	814	780	
5. *sowohl* Vorausbeiträge, *als* allg. Umlagen in	685	715	

Es betrug im Grossherzogthum:

	Im Jahre 1855.	Im Jahre 1861.
1. Die Bevölkerung	1,314,837	1,369,291
2. Das Gemeinde-Brutto-Vermögen a. d. Kopf d. Bevölk.	fl. 82.75	fl. 81.52
3. Der Gemeinde-Schuldenstand „ „ „	„ 8.60	„ 5.40
4. Das Gemeinde-Rein-Vermögen „ „ „	„ 73.17	„ 75.85
5. Die Gemeinde-Einnahme „ „ „	„ 4.68	„ 5.58
6. Die Gemeinde-Ausgabe „ „ „	„ 5.12	„ 5.03
7. Der Betrag d. Gemeinde-Umlagen „ „ „	kr. 82.87	kr. 76.83
8. Der Aufwand für die Armenpolizei „ „ „	„ 50.32	„ 24.23

IV.

Hessen-Darmstadt.

Ueber das Kommunalabgabenwesen im Grossherzogthum Hessen hatte Herr *Finanz-Assistent Planz in Darmstadt* die Güte, dem Berichterstatter die folgenden Mittheilungen zu machen:

Das Kommunalabgabenwesen ist im Grossherzogthum Hessen durch Staatsgesetz einheitlich geregelt. Den Ausgangspunkt für sämmtliche desfallsige Bestimmungen bildet das Gesetz vom 30. Juni 1821, die Gemeindeordnung betreffend (mit Nachtragsgesetz vom 3. Mai 1858). Die Gesetzgebung geht von dem Grundsatze aus, dass die Gemeinden als Bestandtheile des Staates nach denselben Grundsätzen für ihre Bedürfnisse zu sorgen verpflichtet sind, wie der Staat selbst für die seinigen. Wie bei dem Staate den bestehenden Einrichtungen gemäss nach Feststellung der Einnahmen aus Domänen, Regalien, indirekten Auflagen, Gebühren u. s. w. der Rest auf dem Wege der direkten Besteuerung aufzubringen bleibt, so ist bei den Gemeinden auf dieselbe Weise zu verfahren und der Rest durch s. g. Gemeinde-Umlagen zu decken. In den einzelnen Bestimmungen ist man bei der Gesetzgebung von den beiden Grundansichten ausgegangen:

1) Wo *Gemeindevermögen* vorhanden ist, soll der Ertrag desselben, soweit nur irgend rechtlich thunlich, in erster Linie zur Deckung der Ausgaben zugezogen werden.

2) Jedes innerhalb der Gemeinde befindliche steuerbare Vermögen muss zu denjenigen Gemeindebedürfnissen beitragen, von deren Bestreitung sein Eigenthümer Nutzen hat oder wenigstens Nutzen beziehen kann.

Es ist natürlich, dass man bei Aufstellung dieses Grundsatzes dessen Wirkung nicht so weit auszudehnen vermochte, dass der Steuerpflichtige persönlich grade Vortheil von der Bestreitung derjenigen Bedürfnisse haben *muss*, zu deren Kosten er auch durch Abgaben beiträgt.

Damit jedoch bei der eigenthümlichen Zusammensetzung des Gemeindeverbandes, an welchem die einzelnen ungleich betheiligt sind, jenem Grundsatze unter 2 möglichst entsprochen werde, hat man 3 Klassen der Theilnehmer des Gemeindeverbandes unterschieden, nämlich:

1) Ortsbürger,
2) Einwohner,
3) in der Gemarkung nur Begüterte, sog. Ausmärker.

Im Verhältnisse zu den dadurch bedingten verschiedenen Interessen, Vortheilen und Bedürfnissen sind die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben in 3 Klassen abgetheilt.

Die Gemeindeordnung giebt nun auf Grund der oben angeführten Hauptgesichtspunkte die Bestimmungen an, nach welchen Gemeindeumlagen zulässig sind und nach welchen Normen dieselben festgesetzt werden (siehe Anlage A und B).

Es sind hiernach durch Staatsgesetz nur die *allgemeinen* Bestimmungen geregelt, insbesondere das Verhältniss zwischen Gemeindevermögen und Umlage, sowie die Grenzen der Verpflichtungen jeder Klasse von Gemeindeangehörigen. Innerhalb dieser für den ganzen Staat geltenden Normen steht der Gemeinde unter Aufsicht der Staatsbehörde die Leitung ihrer

Finanzangelegenheiten und die Verwaltung ihres Vermögens zu. Sie stellt den Voranschlag auf und bestimmt die Maassregeln, durch welche die Bedürfnisse gedeckt werden sollen. Es sind die Abgaben welche erhoben werden dürfen und resp. müssen, *im Allgemeinen* vorgeschrieben, der Gemeinde aber die näheren Beschlüsse über Grösse und Art der Erhebung überlassen.

Zu den oben erwähnten *Gemeinde-Umlagen* gehören:

1) *Eine Grundsteuer.* Die Steuerkapitalien der Grundstücke und Gebäude bilden das Steuerobjekt. Die Grundsteuerkapitalien werden gebildet durch 2 Faktoren, nämlich:

a) Die Ertragsfähigkeit des Bodens. Um diese zu ermitteln, wird der Reinertrag eines Normalgrundstücks für jede Kulturart und Bonität festgestellt, unter Zugrundlegung mittlerer, lokaler Preise für die Erzeugnisse des Bodens und für den Kultur- und Ernteaufwand. In die hiernach für jede Kulturart gebildeten Reinertragsklassen werden sämmtliche Grundstücke einkatastrirt.

b) Die Grösse des Grundstücks; zu welchem Zwecke der Flächengehalt auf Grund einer vom Grossen in's Kleine vorgenommenen genauen Landesvermessung ermittelt worden ist.

2) Eine unter dem Namen „Personalsteuer" erhobene *Wohnungssteuer*, bei welcher der Miethwerth der Wohnungen den Maassstab der Besteuerung abgiebt (nach französischem Muster). Bei Anordnung dieser Steuer lag die Absicht vor, das Einkommen aus der persönlichen Erwerbsfähigkeit, da solches durch den Miethspreis der Wohnungen repräsentirt werde, zu besteuern.*)

3) Eine *Gewerbesteuer*, welche nach Art und Umfang der steuerpflichtigen Gewerbe, als Kennzeichen für das Einkommen aus denselben, umgelegt wird. Zu diesem Behufe sind die Gewerbe in 7 Klassen eingetheilt, deren Steuerkapitalien sich aber noch ausserdem nach der Grösse des Ortes (3 Rangklassen), in welchem das Gewerbe betrieben wird, richtet. Für jeden Rang und jede Klasse eines Gewerbes besteht ein *fixes Steuerkapital.* Zu diesem fixen Steuerkapital kommt sodann, je nach dem Umfange des Gewerbebetriebs ein verhältnissmässiger Zusatz, der sich nach der Anzahl der in der Unternehmung verwendeten Gehülfen (nach deren Qualität in 2 Kategorieen, z. B. I. Buchhalter, II. Fabrikarbeiter) beziehungsweise nach dem Miethwerthe der zum Gewerbebetriebe verwendeten Lokalitäten richtet.

Bei den *Kommunal-Umlagen* bilden die Steuerkapitalien der direkten *Staatssteuern* die Berechnungsgrundlage in *der* Weise, dass die durch Um-

*) Diese Steuer scheint nur in der Residenzstadt Darmstadt zur Erhebung zu kommen. E.

lagen aufzubringende Summe, wie solche nach dem Voranschlage bestimmt wurde, nach Verhältniss der Steuerkapitalien auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt wird. Die Ausschläge erfolgen auf Grund derselben Aufzeichnungen der Steuerkapitalien, welche zu dem Ausschlag der direkten Staatssteuern dienen und durch dieselben Behörden, welche die Staatssteuern ausschlagen.

Die Beitrags-Coëffizienten für jede einzelne Gemeinde werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Neben den Umlagen werden für Gemeinderechnung auch *Gebühren* erhoben, und zwar:

I. **Eigentliche Gebühren**, d. h diejenigen festen Abgaben oder Ansätze, welche als Bezahlung einer bestimmten Leistung von Seiten der Gemeinde anzusehen sind. Sie sind im Voraus bestimmt und werden für die Benutzung solcher Anstalten bezahlt, die *nur* die Gemeinde beschaffen kann oder zu deren Beschaffung sie ein ausschliessliches Recht besitzt.

Zu den Gebühren sind zu rechnen:

1. *Weg-, Brücken- und Pflastergeld.* Der Umfang dieser Erhebung bemisst sich nach der landesherrlichen Bewilligung. Sobald die betreffenden Wege, Brücken und Pflaster in den Chaussee- (Staatsstrassen-)-zug aufgenommen werden, erlöschen diese Gebühren. Seitdem die Erhebung des Chausseegeldes von Seiten des Staates aufgehoben ist, haben beinahe alle Gemeinden auf Erhebung des Weg-, Brücken- und Pflastergeldes freiwillig verzichtet.

2) *Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen*, ebenfalls nach besonderen Verleihungsurkunden.

3) *Fass-, Eich-, Maass- und Waagegebühren*, wo Gemeinden öffentliche Waagen und Eichanstalten besitzen.

4) *Krahnen- und Lagerhausgebühren.*

5) *Feuereimergeld*, die herkömmliche Abgabe, welche jeder Ortsbürger bei seiner Aufnahme in die Gemeinde für Anschaffung eines Feuereimers leisten muss.

6) *Einzugsgeld* für die als Ortsbürger aufgenommen werdenden Ortsfremden. Die betreffenden Taxen sind gesetzlich für das ganze Land gleichmässig bestimmt und richten sich nach der Grösse (Einwohnerzahl) der Gemeinde, sowie nach dem Nutzen, den der Einziehende etwa aus dem Gemeindevermögen bezieht.

II. **Beiträge zu Socialausgaben**, d. h. zu denjenigen Ausgaben, welche nicht eigentlich im Interesse der Gemeinde als solcher, sondern im Sonderinteresse von einzelnen Theilen derselben oder von Genossenschaften zu bestreiten sind, aber den Charakter einer öffentlichen Angelegenheit dadurch gewinnen, dass die betreffenden Anstalten im bürgerlichen Gemeinleben und unter dem Schutze der Gemeindebehörden *am zweckmässigsten*

hergestellt werden. Die Socialausgaben tragen daher einen privateren Charakter; für ihre Deckung sind Ausschläge nach besonderen Normen auf die bezüglichen Interessenten anzuordnen.

Zu den Socialausgaben werden zu rechnen sein:

1) *Das Schul- und Holzgeld der Schullehrer*, die Beiträge, welche von den Eltern der schulpflichtigen Kinder zu der Besoldung der Schullehrer zu leisten sind und von der Gemeinde bei Aufstellung des Voranschlags bestimmt werden.

2) *Kosten für Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehs* werden auf die einzelnen Besitzer des Mutterviehs ausgeschlagen.

3) *Der Hirtenlohn*, ausgeschlagen nach der Anzahl der Stücke des Viehes, welches zur Weide getrieben wird.

Hierher dürften auch noch Beiträge zu Parzellenvermessungskosten, Wiesenverbesserungskosten, Zusammenlegung, Wegregulirung u. s. w. (auf die betheiligten Grundbesitzer) zu rechnen sein.

Natural-Leistungen oder Abgaben dafür kommen in den Gemeinden des Grossherzogthums nicht vor.

Indirekte Abgaben werden nur in den nachbenannten 6 Städten, und zwar in der Form des Octroi erhoben:

Darmstadt, Mainz, Giessen, Offenbach, Alsfeld und Lauterbach;

in anderen, selbst grösseren, Städten werden dieselben nicht erhoben.

Zur Erhebung indirekter Abgaben von Seiten der Gemeinden ist landesherrliche Verwilligung erforderlich.

Die Gegenstände, auf welche sich die Oktroierhebung erstreckt, sind:

Geistige Getränke (Wein, Obstwein, Bier und Branntwein),
Essig,
Mineralwasser (nur in Mainz),
Mehl und Backwerk, Hülsenfrüchte,
Schlachtvieh und eingebrachtes Fleisch,
Wildpret und Geflügel,
Brennmaterialien (Holz, Torf, Steinkohlen, Braunkohlen),
Fütterungsgegenstände, Töpferwaaren, Oel und Fettwaaren } nur in Mainz.

Für jede Stadt sind besondere Tarife genehmigt.

Umfängliche Reformen im Kommunalabgabewesen dürften jetzt kaum bevorstehen. Mehrere landständische Anträge, welche eine Abänderung der Klasseneintheilung anstrebten, hatten bisher ebensowenig Erfolg, als die von verschiedenen Seiten gegen das Oktroi in's Werk gesetzte Agitation.

Anlage A.

Gemeindeordnung (Abschnitt von Gemeinde-Umlagen) vom 30 Juni 1821.

Art. 76.

Eine Gemeindeumlage kann nur stattfinden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht zureicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist.

Art. 77.

Der Gemeinderath hat bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen, ob zur Bestreitung einer Ausgabe eine Umlage nothwendig ist.

Erkennt der Gemeinderath die Nothwendigkeit derselben, so hat er in dem bei der Aufstellung des Voranschlags zu führenden Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage erhoben werden soll.

Art. 78.

Bei der Bezeichnung des Maassstabes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse soll im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeindebedürfnissen und zu den dadurch veranlassten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge Vortheil geniessen.

Art. 79.

Jede Gemeindeumlage erfordert Genehmigung der höchsten Staatsregierung (nunmehr die Kreisämter); die Provinzialregierungen haben für die jährliche Bekanntmachung der genehmigten Umlagen durch das Regierungsblatt, sowie für die Fertigung der Erhebregister zu sorgen und diese exekutorisch zu erklären.

Anlage B.

Gemeindeordnung (Abschnitt von Gemeinde-Umlagen) vom 30. Juni 1821.

Art. 82.

Die erste Klasse der Gemeinde-Ausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen bestimmt ist.

Zur Bestreitung dieser ersten Klasse von Ausgaben muss daher:

1) der in die Gemeindeklasse fliessende Ertrag des Gemeinde-Vermögens verwendet werden.

2) Reicht dieser nicht hin und wird nicht ein Theil des Gemeinde-Vermögens selbst dafür auf gesetzlichem Wege verwendet, so wird das Fehlende in jedem Falle nur auf diejenigen umgelegt, welche Gemeinde-eigenthum im Genuss haben oder Vortheile daraus beziehen.

Art. 83.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten ersten Klasse der Gemeinde-Ausgaben gehören die Bedürfnisse für die Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen Gemeindevermögens und seiner Realgerechtsame, z. B. Bezahlung der Gemeindeschulden und ihrer Zinsen, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Kultur des Gemeindewaldes, Anpflanzungen auf dem Gemeindegut, Wässerungsgräben für dasselbe.

Gesetz, die Ausgaben II. und III. Klasse betreffend,
vom 3. Mai 1858.

Art. 1.

Die zweite Klasse der Gemeinde-Ausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeinde-Einwohner verpflichtet ist.

Zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben muss daher zunächst die Einnahme der Gemeindekasse aus Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der ersten Klasse von Ausgaben (Art. 82) erlaubt, sodann etwa ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens auf gesetzliche Weise verwendet werden.

Sind aber diese Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen sie zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeinde-Einwohner nach Verhältniss ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umgelegt.

Art. 2.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten 2. Klasse von Ausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände:

1) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeinde-*Einwohner* vorhandenen Vermögens, sowie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen können, z. B Brunnen und Wasserleitungen in dem Ort, sodann nächtliche Strassenbeleuchtung, Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Hirtenhaus, Feuerlöschungsanstalten und Geräthe, Kosten für Hebeammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe.

2) Unterstützung armer Gemeinde-Einwohner, auch ärztliche Hülfe für ie, Schulunterricht für arme Kinder.

Art. 3.

Die dritte Klasse der Gemeinde-Ausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung alle in einem Bezirk der Gemeinde *Wohnenden* sowohl, als auch die darin *nur Begüterten* (Forensen, Ausmärker) nach Verhältniss ihrer Steuerpflichtigkeit verbunden sind.

Art. 4.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klasse von Gemeinde-Ausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände:

1) Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl, als nur Begüterten erstrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden s. g. Kommunikations- oder Vizinalwege und Brücken, Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben.

2) Kosten für die Bürgermeisterei-Verwaltung, die Localpolizeiverwaltung und die Ortsvorstandswahlen.

3) Kosten für Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Strassen und Brücken im Orte, sodann für Anschaffung und Unterhaltung der gemeinheitlichen Uhren und Glocken.

4) Kriegskosten und Landesbewaffnungskosten.

5) Zinsen und Kapitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter No. 1, 2, 3 und 4 ausgesprochenen Zwecken aufgenommen sind oder werden.

Art. 6.

Wenn sich nach Bestreitung der Ausgaben 1. und 2. Klasse aus den Einnahmen 1. Klasse ein Ueberschuss dieser Einnahmen ergiebt, so soll derselbe zur Bestreitung der unter Ziffer 2 und 3 des Art. 4 genannten Ausgaben, soweit er reicht, verwendet werden.

Die übrigen, zu der 3. Klasse gehörigen Gemeinde-Ausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindekasse sie ganz oder zum Theil bestreiten könnte.

V.

Vormaliges Kurfürstenthum Hessen.

Aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist dem Berichterstatter leider keine Beantwortung der auch dorthin gerichteten Anfragen, sondern nur eine, allerdings in mehrfacher Beziehung interessante, *Zusammenstellung der, gewisse Abgaben betreffenden, Posten des Budgets der vormaligen Residenzstadt Kassel für das Jahr 1865* zugegangen.

Vorbehaltlich eingehenderer Mittheilungen mag diese Zusammenstellung in dem gegenwärtigen Berichte Platz finden:

Für das Jahr 1865 waren die Kommunal-Einnahmen der Stadt Kassel auf

142,633 Thlr. 6 Sgr. 10 Heller

veranschlagt worden, und zwar erwartete man:

von den indirekten Abgaben	70,972	Thlr.	21	Sgr.	7	Hlr.
„ „ direkten „	9,493	„	—	„	11	„
aus anderen Einnahmequellen	62,167	„	14	„	4	„
	Summa w. o.					

Unter *direkten* Abgaben werden die folgenden mit den nachstehenden Beträgen angeführt:

1.	Rekognitionsgeld von Ausbürgern	14	Thlr.	—	Sgr.	—	Hlr.
2.	Realgeschoss von Häusern	20	„	11	„	6	„
3.	Steinpflastergeld	535	„	19	„	5	„
4.	Abgabe von Zünften und deren Mitgliedern	123	„	—	„	—	„
5.	Gemeinde-Umlage — 2 Simpla	8800	„	—	„	11	„
	Summa ...	9493	Thlr.	—	Sgr.	—	Hlr.

Unter den *indirekten* Abgaben werden die folgenden mit nachbenannten Beträgen verzeichnet:

1.	Fleischheller. Von der kasseler Metzgergilde für die vom 1. Januar 1865 an bis Ende 1870 verpachtete Abgabe jährlich .	21,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Hlr.
2.	Abgabe von Branntwein, Rum etc.	23,880	„	10	„	1	„
3.	Von eingeführtem Bier	307	„	22	„	—	„
4.	Von Essig und Apfelwein..........	301	„	16	„	9	„
5.	Von Holz	111	„	—	„	—	„
6.	Steuerfixum, welches die sämmtlich. Brauer von in der Stadt gebrautem Biere zahlen	12,890	„	—	„	—	„
7.	Aufkommen von kleinen Thorabgaben ..	245	„	—	„	—	„
8.	Von Wein (aus der Staatskasse)	2,300	„	—	„	—	„
9.	Entschädigung für den Verlust des Oktroi's von Rum, der vom Auslande eingeht...	150	„	—	„	—	„
10.	Verbrauchsauflage von Weizen und Weizenmehl. Aversional-Summe von den kasseler Bäckern	12,316	„	20	„	—	„
	Summa	73,502	Thlr.	8	Sgr.	10	Hlr.

Die Einnahmen 2—6 incl. verursachen 6¾ % Erhebungskosten und ausserdem 100 Thlr. Versiegelungsgebühr. Es sind also von obiger Brutto-

Einnahme . . . . 2,529 Thlr. 17 Sgr. 3 Hlr.
Kosten abzuziehen, so dass eine Netto-Einnahme von 70,972 „ 21 „ 7 „
übrig bleibt.

VI.

Herzogthum Braunschweig.

Für das Herzogthum Braunschweig ist das Kommunalabgabenwesen geregelt durch:

1. die revidirte Städteordnung vom 19. März 1850,
2. die Landgemeindeordnung vom 19. März 1850,

welche beide Gesetze mit dem 1. Juli 1850 in Kraft getreten sind.

Aus der Städteordnung mögen folgende Bestimmungen hier Aufnahme finden:

Das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben in jeder Stadt bestimmte *Gemeindegut* bildet das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen). Dasselbe darf nur zu Gemeindezwecken verwendet, weder den einzelnen Gemeindegliedern überlassen, noch zu dem Staatsvermögen gezogen werden und ist soviel als thunlich zu erhalten.

Das Stadtvermögen ist auf die möglichst vortheilhafte Weise zu benutzen. Die Verpachtung der Grundstücke und Gerechtsame, wovon das Einkommen in die Stadtkasse fliesst und der Verkauf der Erzeugnisse derselben muss in der Regel öffentlich auf Meistgebot erfolgen.

Wenn das Einkommen der Stadtkasse zu den ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht, so sind die *Gemeindegenossen**), und im Fall der Erhebung einer Grundsteuer auch die *Markgenossen***), jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in Lohn und Kost bei Anderen stehen und kein Grundeigenthum besitzen, *zur Aufbringung des Fehlenden verpflichtet.*

Fremde können nach einem Aufenthalte von 6 Monaten gleichfalls zu Beiträgen herangezogen werden. Magistrat und Stadtverordnete haben darüber zu entscheiden, ob dies geschehen soll.

Personen, welche *an mehreren Orten abwechselnd* wohnen, werden nach

---

*) *Gemeindegenossen* sind alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Stadt erworben haben. Die Gemeindegenossen nehmen an allen aus dem Gemeindeverbande hervorgehenden Rechten Theil, mit Ausnahme der durch die Gesetze den Bürgern vorbehaltenen Rechte und Lasten.

**) *Markgenossen* sind alle, welche im Stadtbezirk Grundbesitz, das Recht des Wohnsitzes daselbst aber nicht haben. *Fremde* sind solche, welche sich in einer Stadt aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu sein.

Verhältniss ihres Aufenthalts in den verschiedenen Gemeinden herangezogen.

Die *Verpflichtung* erstreckt sich auch auf die *Verzinsung* und *Abtragung* vorhandener *Schulden* der Stadt.

Jeder Bürger*) ist bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre zum *Waffendienst* behuf des *Gemeindeschutzes* verpflichtet.

Sonstige *persönliche Leistungen* der Gemeindegenossen sind nur da in Anspruch zu nehmen, wo dem Bedürfniss nicht zweckmässig auf andere Weise genügt werden kann.

Die Stellung eines geeigneten *Stellvertreters* für persönliche Leistungen, ausgenommen den Waffendienst, ist zulässig.

Wissenschaftliche, *Kunst-* und *handwerksmässige Leistungen* können als Gemeindedienste nicht verlangt werden.

Zu den Leistungen der Gemeindegenossen und nicht wohnberechtigten Hausbesitzer gehört auch die Uebernahme der *Natural-Einquartierungslast.*

Die *Verpflichtung*, zu den städtischen Lasten beizutragen, *fängt* für neu eintretende Gemeindegenossen mit dem Augenblicke des Eintritts an, erstreckt sich auch auf solche Erhebungen, deren Veranlassung sich aus früherer Zeit herschreibt, und dauert bis zum Austritt aus der Gemeinde.

Der *Zuschuss*, welcher zur Deckung der der Stadtkasse obliegenden Ausgaben erforderlich ist, wird von den Pflichtigen durch eine *Kommunalsteuer nach Verhältniss des Einkommens* aufgebracht.

Die *Veranlagung* dieser Steuer geschieht *auf dem Grunde der nach Vorschrift des Staats-Einkommensteuer-Gesetzes* vorgenommenen Schätzungen und zwar entweder nach gleichen Prozentsätzen, oder nach den für die Staatseinkommensteuer gültigen Prozentsätzen oder nach einem innerhalb dieser beiden Verhältnisse liegenden Maassstabe.

Einkommen von weniger als 50 Thlr. jährlich bleibt von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit; jedes Einkommen, welches zur Staatseinkommensteuer herangezogen wird, muss auch zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen können die Stadtverordneten beschliessen, auch solche Gemeindegenossen, deren Einkommen mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt, mit der Gemeinde-Einkommensteuer zu verschonen.

Der Bedarf der Stadtkasse kann auch *bis zu einem Drittel* durch eine

---

*) *Bürger* sind alle Gemeindegenossen, welche von dem Stadtmagistrate einen Bürgerschein erhalten haben. Für die Ertheilung des Bürgerrechtes wird eine Gebühr von 2 Thlr. und beim Erwerbe von Häusern und sonstigen Grundstücken für die Aufnahme in die Rolle der Markgenossen eine Gebühr von 1 Thlr. an die Stadtkasse entrichtet.

Steuer auf die im Stadtbezirke belegenen *Grundstücke* herbeigeschafft werden.

Der *Steuersatz* für einen Morgen Acker, Garten oder Wiese darf die Hälfte des Steuersatzes für das geringste Wohnhaus nicht übersteigen. Der auf die Grundsteuer zu veranlagende Theil der Kommunalsteuer wird *nach dem Verhältnisse der in die Grundsteuerkataster eingetragenen Staats-Steuerkapitale aufgebracht.*

Anlangend die nach Maassgabe der Staatseinkommensteuer zu veranlagende Kommunalabgabe, so haben die Gemeinden die Befugniss die näheren Bestimmungen im Wege des *Ortsstatuts* zu treffen.

Indess scheint überhaupt ortsstatutarische Regelung des Kommunalabgabewesens, und zwar nicht lediglich auf Grundlage der in der Städteordnung enthaltenen Bestimmungen über „das Vermögen der Städte und die städtischen Lasten" (5. Abschnitt der Städteordnung vom 19. März 1850) durchaus zulässig zu sein.*)

*) Es liegen dem Berichterstatter sieben seit dem Jahre 1856 für die Stadt Wolfenbüttel erlassene Ortsstatute vor, welche im Folgenden ihrem wesentlichsten Inhalte nach mitgetheilt werden mögen.

1. *Statut vom 25. Aug. 1856, die für Ertheilung der Trauscheine in der Stadt Wolfenbüttel zu entrichtenden Gebühren betr.* Diese Gebühren steigen in 5 Klassen nach dem „muthmaasslichen Jahreseinkommen" der Trauscheinbegehrer von 4 gGr. bis zu 5 Thlr.

2. *Statut vom 19. Dezember 1856, die Feststellung der Klassen behuf der Kommunalsteuerpflichtigen betr.* Hiernach soll von 1857 ab nur *eine*, und zwar die nach Maassgabe der Staatseinkommensteuer zu veranlagende, Kommunalsteuer erhoben werden. Es sind 26 Klassen (für Einkommen von 75—6000 Thlr.) festgestellt, und zwar mit steigender Skala, so dass, während in der ersten Klasse (75—100 Thlr. Einkommen) 2 gGr. Steuersimplum zu zahlen sind, in der 26sten (5001—6000 Thlr. Einkommen) das Steuersimplum 12 Thlr. 6 gGr. beträgt. Für jede 1000 Thlr. über 6000 Thlr. Einkommen beträgt das Steuersimplum 2 Thlr. 12 Ggr.

3. *Statut vom 1. März 1858, die Erhebung eines Anzugsgeldes für die Aufnahme in die Stadtgemeinde Wolfenbüttel betr.* Personen, welche das Gemeindegenossenrecht erwerben und ein Gewerbe in der Stadt betreiben wollen, müssen ein Anzugsgeld entrichten. Dasselbe wird nach Maassgabe des vom Stadtmagistrate zu ermittelnden Vermögensstandes festgestellt. Der Bewerber wird in eine der im Statut bestimmten 8 Vermögens- bez. Gebührenklassen vom Magistrat eingeschätzt. Die Gebührensätze folgen einer steigenden Skala, bei unter 500 Thlr. Vermögen (I. Klasse) 2 Thlr., bei 5000 und mehr Thlr. Vermögen (letzte Klasse) 25 Thlr. Anzugsgeld.

4. *Statut vom 27. Mai 1861, die Aufhebung des §. 19 der Strassen-Polizeiordnung für die Stadt Wolfenbüttel vom Jahre 1845 und die Heranziehung der in Wolfenbüttel lebenden Inquilinen zur Wegelast betr.* Dieses Statut ist durch ein weiteres, nämlich

Ortsstatute bedürfen zu ihrer Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die *allgemeinen*, die Verwendung des Gemeindevermögens und das Kommunalabgabenwesen betreffenden Bestimmungen der *Landgemeindeordnung* stimmen im Wesentlichen mit denen der Städteordnung überein. Ebenso die Bestimmungen über persönliche Leistungen.

Diejenigen dagegen, welche *die Vertheilung der Gemeindelasten* betreffen, weichen von den desfallsigen Bestimmungen der Städteordnung nicht unwesentlich ab, ohne dass jedoch das Motiv dieser Abweichung klar erkennbar wäre.

In *Landgemeinden* soll nämlich der Zuschuss, welcher zur Deckung der der Gemeindekasse obliegenden Ausgaben erforderlich ist, nicht wie in Stadtgemeinden, in erster Linie nach dem Einkommen, in zweiter Linie nach dem Grundbesitze aufgebracht werden, sondern *zur Hälfte nach dem Einkommen, zur Hälfte nach dem Grundbesitze.*

Uebrigens soll den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, auf statutarischem Wege den auf die Grundstücke zu veranlagenden Theil der Steuer bis auf ein Viertheil des Gesammtbetrages zu vermindern und dagegen den nach dem Einkommen zu veranlagenden Theil zu erhöhen.

Der *nach dem Grundbesitze* aufzubringende Theil sollte bis zur Einführung der neuen Landesgrundsteuer in der Weise vertheilt werden, dass in einer Umfolge beigetragen wird:

1) für jedes Gehöft, bei welchem mehr als 30 Morgen Acker, Gärten und Wiesen bewirthschaftet werden . . . . 2 Simpla,

2) für jedes andere Gehöft, mit welchem eine Weidenutzung verbunden ist . . . . 1 Simplum,

3) für jedes Wohnhaus oder Gehöft ohne Weidenutzung . ½ „

4) für jeden Morgen Acker, Gärten oder Wiesen oder Privatweidegrundstücke, ohne Anrechnung der überschiessenden Ruthenzahl . . . . ¼ „

---

5. *das Statut vom 12. Juli 1864*, wieder aufgehoben. In letzterem ist bestimmt, inwieweit die Anwohner gehalten sind, für die Erhaltung der Fuss- und Fahrwege aufzukommen, und was die, nicht ausdrücklich befreiten, Inquilinen jährlich an einfachen Beiträgen zur städtischen Wegebaukasse zu entrichten haben.

6. *Statut vom 19. September 1862, die Einziehung der Kosten der Gasleitungseinrichtungen in den Häusern und des Preises des Gases in Wolfenbüttel betr.* Diese Kosten sollen von Gemeindewegen gleich den öffentlichen Steuern, bezgl. exekutivisch, eingezogen werden.

7. *Statut vom 25. Januar 1864, die Ordnung der Einquartierungslast in der Stadt Wolfenbüttel betr.* Der Inhalt ist ohne Interesse für den vorliegenden Zweck.

5) für jeden Waldmorgen Forstgrund innerhalb der Feldmark, ohne Anrechnung der überschiessenden Ruthenzahl . . $\frac{1}{8}$ Simplum.

Seit Einführung der neuen Landesgrundsteuer wird die Gemeindegrundsteuer jedoch nach dem Verhältnisse der in dem Grundsteuer-Kataster der Gemeinde eingetragenen Staatssteuer-Kapitale der Pflichtigen aufgebracht.

Wenn einzelne bewohnte Besitzungen und deren Zubehörungen in wesentlicher Entfernung von den übrigen Wohnungen belegen, oder Grundstücke in der Feldmark von so verschiedener Güte sind, dass durch die obige Veranlagung nach der Morgenzahl eine ganz unverhältnissmässige Konkurrenz einzelner Pflichtigen herbeigeführt würde, so soll, wenn eine Vereinigung darüber in der Gemeinde nicht zu erreichen steht, auf den Antrag der Betheiligten durch den Amtsrath eine Ausgleichung vorgenommen werden.

Markgenossen tragen von ihrem Grundbesitze gleich den Gemeindegenossen bei.*)

Ueber die Beiträge, welche jeder Pflichtige in einer Umfolge zu leisten hat, ist eine Rolle anzufertigen und das Simplum darin zu dem Geldbetrage von 8 Pf. in Ansatz zu bringen.

Zur Aufbringung des *nach dem Einkommen* zu vertheilenden Beitrages werden nur die in der Gemeinde ihren regelmässigen Aufenthalt habenden Gemeindegenossen, die Fremden nur nach einem Aufenthalte von 6 Monaten, falls dann der Gemeinderath deren Heranziehung beschliesst, herangezogen.

Personen, welche an mehreren Orten abwechselnd wohnen, werden nach Verhältniss ihres Aufenthaltes in den verschiedenen Gemeinden herangezogen.

Wegen der Veranlagung dieser Steuer etc. verordnet die Landgemeindeordnung das Nämliche, wie die Städteordnung.

Auch den Landgemeinden steht das Recht der *statutarischen Regelung* des Kommunalabgabenwesens innerhalb der in der L.-G.-Ordnung bestimmten Grenzen zu.

---

*) Die Landgemeindeordnung kennt keine Gemeinde*bürger*, sondern nur Gemeindegenossen und Markgenossen. *Gemeindegenossen* sind alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde erworben haben. *Markgenossen* sind alle, welche in einem Gemeindebezirke Grundstücke besitzen und das Recht des Wohnsitzes daselbst nicht haben. *Fremde* sind alle diejenigen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu sein.

VII.
Grossherzogthum Oldenburg.

Ueber die in mehrfacher Beziehung eigenthümlichen kommunalen Verfassungs- und *Abgaben*-Verhältnisse des *Herzogthums* Oldenburg hat Herr *Justizrath Strackerjan* in Oldenburg auf Anregung des Berichterstatters eine überaus lehrreiche Darstellung zu bearbeiten die Güte gehabt. Dieselbe wurde mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Ursprung in drei Nummern (August 1866) der „Oldenburger Zeitung" publizirt und der Abdruck dem Berichterstatter zur Aufnahme in den Bericht mitgetheilt.

Die sehr schätzenswerthe Arbeit, überschrieben: „*Die Beschaffung der Mittel zu Gemeindezwecken in Stadt und Land des Herzogthums Oldenburg*" soll im Nachstehenden ihrem ganzen Wortlaute nach wiedergegeben werden:

„I. Gemeinden, welche die sämmtlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Eingesessenen, soweit solche nicht etwa als staatliche vom Staate übernommen sind, in räumlich abgeschlossenen Bezirken zusammenfassen und mittelst eines einzigen Verwaltungsorganismus ordnen und leiten, sind im Herzogthum Oldenburg nicht vorhanden. Wir haben allerdings Gemeinden, aber neben ihnen haben verschiedene bedeutendere gemeinsame Zwecke sich ihre eigenen Genossenschaften gebildet, deren Verwaltung besonderen Organen übertragen ist, deren räumliche Grenzen von dem Zwecke der Genossenschaft bestimmt werden und nur zufällig mit den Grenzen anderer Genossenschaften und der Gemeinden zusammenfallen.

„Was wir jetzt Gemeinde nennen, hatte vor achtzig Jahren auf dem flachen Lande noch kaum eine der Aufgaben, die ihr jetzt obliegen, und ist erst seit dieser Zeit durch die Gesetzgebung in das Leben gerufen und weiter entwickelt. Die seit alter Zeit vorhandenen kirchlichen Gemeinden, Kirchspiele genannt, hätten zwar schon lange auch als Armengemeinden fungiren sollen, allein ausserhalb der Städte war dies nur in sehr mangelhafter Weise und in sehr lockeren Formen geschehen. Erst die Armenordnung vom 1. August 1786 gab der Armengemeinde eine festere Gestaltung und ward Anlåss, dass der Begriff der Gemeindeangehörigkeit eine immer grössere Bedeutung und schärfere Bestimmung erhielt. Nach der französischen Okkupation wurde das Kirchspiel zu einem staatlichen Verwaltungsbezirke gemacht, und manche gemeinsamen Interessen wurden theils sogleich, theils von jetzt an im Laufe der Zeit dem Kirchspiel überwiesen. So gewannen die Kirchspielsgemeinden genügenden Inhalt, um auch nach Ausscheidung der kirchlichen Angelegenheiten selbständig bestehen zu können. Als im Jahre 1849 die evangelische Kirche sich vom Staate trennte, lösten sich auch von den Kirchspielsgemeinden besondere „Kirchengemeinden" ab, während die weltliche Kirchspielsgemeinde als

Armengemeinde und mit den sonstigen, seit achtzig Jahren ihr beigelegten Aufgaben bestehen blieb. In der neuen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 wurde der Name Kirchspiel, welcher der Gemeinde von ihrem Ursprunge bis soweit geblieben war, abgeworfen und mit dem einfachen Namen Gemeinde vertauscht. Der Name ist richtig, insofern keine andere Gemeinschaft vorhanden ist, welche so viele von den gemeinsamen Interessen umfasst, und insofern der Begriff der persönlichen Gemeindeangehörigkeit grade bei ihr seine grösste Ausbildung empfing, aber es bleiben, wie bemerkt, noch Interessen der wichtigsten Art übrig, welche anderwärts der Gemeinde schlichtweg anvertraut, hier aber ausserhalb jener Gemeinde durch andere Gemeinden oder Genossenschaften vertreten werden.

„Hätte die Gesetzgebung, als sie sich um das Kommunalwesen näher zu bekümmern anfing, sich mehr durch historische Erinnerungen leiten lassen, so hätte vermuthlich statt der Kirchengemeinde die erheblich kleinere Bauerschaft den Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die weitere Entwickelung bilden müssen, denn in der Bauerschaft liefen ehemals die meisten gemeinsamen Angelegenheiten der Eingesessenen zusammen, die Bauerschaft hatte bereits, wenn auch unvollkommen, eine persönliche Gemeindeangehörigkeit geschaffen. In den Nachbarländern, vielleicht im grössten Theile von Deutschland, hat sich auch in der That die Gemeinde aus dem entwickelt, was vor Zeiten bei uns die Bauerschaft war. Es ist ein Glück, oder wir dürfen wohl sagen, es war weise gehandelt, dass die Gesetzgebung die geschichtlichen Erinnerungen bei Seite schob und die Kirchspiele zum Kern des Kommunalwesens machte. Denn die Bauerschaften waren zu klein, um für eine gedeihliche Verwaltung die nöthigen materiellen und geistigen Kräfte liefern zu können. Das Herzogthum hat 113 Gemeinden mit durchschnittlich 2164 Einwohnern, dagegen ausser den Städten 632 Bauerschaften mit durchschnittlich 329 Einwohnern. Selbst unter den jetzigen Gemeinden sind noch ziemlich viele, die für zu klein, kaum zwei oder drei, die für zu gross gehalten werden. Die Bauerschaften sind jetzt eine Unterabtheilung der Gemeinde und wesentlich nur den Zwecken der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, namentlich der polizeilichen, dienstbar. Ihre Stellung als eigene Kommunen ist kaum noch zu erkennen.

„Die neben der eigentlichen Gemeinde bestehenden Gemeinschaften, die wir zur Unterscheidung Kommunen nennen wollen, sind die Kirchengemeinden, die Schulachten, die Deichbände und die Sielachten. Die Marken und einige andere Genossenschaften lassen wir hier fort, da sie mehr den Charakter privatrechtlicher Interessentenschaften an sich tragen. Jene Kommunen sind seit 1848 von der Gesetzgebung neu regulirt und dadurch so gekräftigt, dass sie in der That als selbständige Kommunen gelten dürfen und selbst in den Städten, wo vorher ihre Zwecke wenigstens theil-

weise der Stadtgemeinde mit überlassen waren, sich neu haben bilden und neben die Gemeinde stellen können und müssen.

„Für das Abgabenwesen sowohl der Gemeinden als der Kommunen ist es von höchster Wichtigkeit geworden, dass der Staat in neuerer Zeit zwei direkte Steuern neu eingerichtet und für sich in Anwendung gebracht hat, eine Personal-Einkommensteuer und eine Grundsteuer.

„Nachdem durch Gesetz vom 24. Juni 1859 eine Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer eingeführt war, wurde solche durch Gesetz vom 6. April 1864 mit einer Einkommensteuer vertauscht. Die Steuer trifft das gesammte Einkommen, welches nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendenden Kosten dem Steuerpflichtigen zu seinem und seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldeswerth übrig bleibt. Bei Einkommen unter 1000 Thlr. erfolgt die Veranlagung unter Berücksichtigung der durch die gesammten Verhältnisse der Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit. Die Staatssteuer hält sich etwas unter 2 pCt. des Einkommens, sinkt jedoch bei Einkommen unter 1000 Thlr. erheblich niedriger. So zahlen beispielsweise 75—100 Thlr. = 15 gs., 175—200 Thlr. = 2 Thlr., 250—300 Thlr. = 3 Thlr. 10 gs., 400—500 Thlr. = 6 Thlr. 10 gs., 700—850 Thlr. = 13 Thlr. 10 gs., 1000—1200 Thlr. = 20 Thlr., 2400—2700 Thlr. = 48 Thlr. u. s. w. Diese Steuerbeträge gelten für Jahresbeträge und werden in 12 Monate eingetheilt. Die Ansetzung zur Steuer beruht wesentlich auf den Schätzungen eines von der Gemeindevertretung gewählten Schätzungsausschusses.

„Die Grundsteuer beruht auf dem Gesetz vom 18. Mai 1855, über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude behuf einer neuen Veranlagung einer Grund- und Gebäudesteuer, und verschiedenen späteren Gesetzen, ist aber erst mit dem 1. Januar 1866 in Kraft getreten. Das Steuerkapital wird ermittelt bei den Grundstücken durch Abschätzung des nachhaltigen jährlichen durchschnittlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden durch Abschätzung des mittleren jährlichen Miethwerthes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermiethen haben oder haben würden. Landwirthschaftliche Gebäude, soweit sie nicht zu Wohnungen oder zu anderen nicht landwirthschaftlichen Nutzungen dienen, sind ausgeschlossen. Auch hier sind die Abschätzungen wesentlich von Kommissionen ausgegangen, die direkt oder indirekt von den Gemeinden gewählt sind. Der Staat nimmt von dem grundsätzlich sehr niedrig geschätzten Reinertrage der Grundstücke jährlich 9 pCt., von dem Miethwerthe der Gebäude jährlich 6 pCt. Man pflegt bei der Grund- und Gebäudesteuer nicht nach Monaten, sondern nach Prozenten zu rechnen. Der Abschätzung der Grundstücke ist eine genaue Vermessung des ganzen

Landes voraufgegangen, deren Resultate der Kommunal- und Gemeindebesteuerung mehrfach zu Gute kommen, auch wo man von der Abschätzung keinen Gebrauch gemacht hat.

„II. Indem wir jetzt zu der eigentlichen Frage, wie die Mittel für Gemeindezwecke beschafft werden, übergehen, nehmen wir die Kommunen zuerst, da sich alsdann ergiebt, welche Gemeindezwecke der eigentlichen Gemeinde verbleiben.

„1. Die *Kirchengemeinden.* Dieselben fallen der Ausdehnung und Begrenzung nach im Allgemeinen mit den eigentlichen Gemeinden zusammen. Zwar giebt es Gemeinden, welche mehrere Kirchengemeinden, und wiederum Kirchengemeinden, welche mehrere Gemeinden umfassen, und noch öfter kommen Grenzverschiedenheiten geringer Art vor, aber dies sind und bleiben doch immer Ausnahmen.

„a) Die evangelisch-lutherischen Gemeinden. Durch (kirchliches) Gesetz vom 21. Januar 1865“ „wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden““ ist das Abgabenwesen neuerdings für alle Gemeinden gleichmässig geordnet. Alle durch Steuerumlagen aufzubringenden Kirchenlasten sind in zwei Klassen eingetheilt, in *Baulast* und in *sonstige Bedürfnisse.*

„Zu der *Baulast* gehören im Sinne des Gesetzes alle Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Glockenthürme, Pfarr- und Küsterhäuser u. s. w.) und deren Zubehör (Glocken, Orgel, Kirchhöfe, Scheunen u. s. w.), ferner die auf kirchlichen Gebäuden nebst Zubehör (Hofraum, Garten) ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde, sowie diejenigen Ausgaben, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung und Verzinsung der durch die kirchlichen Gebäude oder durch den Erwerb von Grundstücken bisher veranlassten Schulden der Kirchengemeinde. Auch kann nach Beschluss des Kirchenraths und der Vertretung der Gemeinde ein Theil der Kosten der Rechnungsführung wie Baulast behandelt werden. Diese Baulast wird über sämmtliche im Pfarrsprengel belegenen Grundstücke und Gebäude nach Maassgabe der Abschätzung zur Grund- und Gebäudesteuer vertheilt. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind — abgesehen von einigen allgemein steuerfreien Grundstücken als Grossh. Schlössern, Kirchen, Begräbnissstätten u. s. w. — die Immobilien der Genossen anderer Religionsgesellschaften und, sofern nicht die Kirchenlast bisher als Reallast getragen ist, das Staats- und Krongut.

„Die *sonstigen Bedürfnisse* der Gemeinden sollen über sämmtliche Gemeindegenossen nach Maassgabe der Armensteuer vertheilt werden. Die Armensteuer aber wird nach der Einkommensteuer umgelegt (III. 1. a.). Die Armensteuer kann indessen nach vom Oberkirchenrathe zu genehmigenden Beschlusse des Ausschusses ganz oder theilweise durch eine andere persönliche Steuer ersetzt werden. Viele Gemeinden haben von dieser Er-

laubniss Gebrauch gemacht, indem sie einen Theil der „sonstigen" Bedürfnisse durch eine Kopfsteuer aufbringen. Es werden alsdann die konfirmirten oder auch die mehr als 17 Jahre alten Gemeindegenossen mit einer Kopfsteuer von $2^1/_2$—5 gs. belegt, wobei das weibliche Geschlecht einen geringeren Satz als das männliche zahlt, z. B. in Oldenburg selbst ersteres $2^1/_2$ gs. letzteres 4 gs.

„Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden in reichlich der Hälfte der Gemeinden gezahlt, fliessen dann aber in die Kirchenkasse. Stolgebühren für die Prediger kommen nicht vor, sie sind überall in Bauschbezüge aus der Kirchengemeindekasse umgewandelt und zwar schon in Folge des Verfassungsgesetzes für die evangelische Kirche im Jahre 1849.

„b) Die katholischen Kirchengemeinden. Für diese existirt ein allgemeiner Beitragsfuss nicht. Wo das Vermögen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, pflegt eine Umlage über den Grundbesitz vertheilt zu werden, und zwar meist nach der registerlichen Qualität der Erben. (Wo die Landstellen geschlossen, d. h. untheilbar sind, sind dieselben in der Regel nach einer gewissen Rangordnung eingetheilt, die sowohl für die Nutzung der Gemeindegüter als für die Tragung der Lasten ehemals den Maassstab abgab und zum Theil noch abgiebt. Der Platz in dieser Rangordnung heisst die registerliche Qualität oder Erbes-Qualität). — Hier und da sind für bestimmte Gemeinden besondere Vertheilungsgrundsätze festgestellt, doch sind die Fälle, wo auch das Einkommen der Gemeindegenossen besteuert wird, sehr vereinzelt.

„Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen werden in allen katholischen Kirchengemeinden entrichtet.

„2. Die *Schulachten*. Dies sind die dem Volksschulwesen dienenden Kommunen, und zwar existirt durchgängig für jede Volksschule eine eigene Schulacht. Räumlich pflegt eine Schulacht eine oder mehrere Bauerschaften zu umfassen und über die Grenzen der Gemeinden nicht hinauszugreifen, indessen sind die Ausnahmen doch recht zahlreich, wo bald eine Bauerschaft unter mehrere Schulachten vertheilt ist, bald auch eine Schulacht mehreren Gemeinden angehört. Im Ganzen giebt es etwa 390 Schulachten. Das Volksschulwesen ohne Unterschied der Konfession ist geregelt durch das Schulgesetz vom 3. April 1855.

„Die Kosten der Schulen, soweit sie nicht aus dem Vermögen gedeckt werden können, werden aus dem Schulgeld und aus Steuern bestritten. Das Schulgeld ist an derselben Schule für alle Klassen und für jedes Alter gleich und muss wenigstens 25 gs. betragen, kann aber mit Genehmigung des Oberschulkollegiums erhöht werden.

„Die Steuern wurden früher, wenigstens auf dem Lande, vom Grundbesitz erhoben. Das Schulgesetz aber schrieb vor, dass sie nur von den in der Schulacht wohnenden Schulachtsgenossen aufzubringen seien. Wo

ein anderer dem Oberschulkollegium genehmer Beitragsfuss nicht beschlossen werde, solle derselbe nach der Ansetzung zum Armenbeitrage bestimmt werden. Die Landstellen und Ländereien, deren Eigenthümer ausserhalb der Schulacht wohnten (der Forensen), wurden also von der bisherigen Schullast frei. Die Folge davon war, dass in manchen Gegenden, wo derartige Grundstücke häufig waren, nothgedrungen die Ansetzung zur Armensteuer, einer Art Einkommensteuer (III., 1. a.), die Regel wurde. Anderwärts, wo man die Vertheilung nach Grundbesitz beibehielt, wurde wenigstens der Ausfall der Forensen sehr drückend empfunden. Sehr bald also regte sich gegen jene Bestimmung vom Lande aus eine kräftige Opposition, und schon unterm 22. April 1858 erging ein Gesetz, welches die Heranziehung der Grundstücke und Häuser zu den Ausgaben, welche oben (II., 1. a.) als *Baulast* bezeichnet sind, vorschrieb und nur für Städte und stadtähnliche Schulachten Ausnahmen mit Genehmigung des Oberschulkollegiums zuliess. Von nun an musste alles Land einer Schulacht angehören.

„Die Regel ist sonach jetzt, dass die Baulast über den Grundbesitz vertheilt ist, und zwar meist nach registerlicher Qualität (II., 1. b.), und wo es eine solche nicht giebt, z. B. im Butjadingerlande, nach Jücken (ein Landmaass) und Häusern, wobei ein Haus einer bestimmten Anzahl Jücke gleich gerechnet wird. Die sonstigen Bedürfnisse werden bald auf dieselbe Weise, aber mit Freilassung der Forensen, bald nach dem Armenbeitrage verumlagt.

„3. Die *Deichbände.* Die Deichbände, welche den Zweck haben, die bedeichten Ländereien gegen die Fluthen der See oder offener Flüsse durch Deiche zu schützen, beschränken sich ihrer Natur nach auf einen Theil des Landes, aber auf einen grossen und durch seine Fruchtbarkeit, Steuerfähigkeit und Bevölkerungsdichtigkeit hervorragenden Theil. Es giebt ihrer vier, von denen einer 11 Gemeinden, einer 28, einer 26, einer 1 Gemeinde ganz oder theilweise umfasst, doch sind die Gemeindegrenzen durchaus gleichgültig, da es nur auf die Beschaffenheit des Bodens ankommt. Deichpflichtig ist alles Kleiland (Marsch) und das angrenzende kultivirte Geest- und Moorland, welches drei Fuss oder weniger über der mittleren ordinären Fluthhöhe liegt.

„Die Deichlast wird über alle zum Deichbande gehörigen Ländereien nach der Grösse und nach der Güte (nach Bonitätsjücken) vertheilt. Doch sind in dem grössten Deichbande, dem zweiten, vier Unterabtheilungen gemacht, welche zu den Lasten in dem Verhältnisse 1 : 2 : 3 : 4 beitragen. Hierfür waren theils geringere oder grössere Gefahr des Landes, theils zufällige Nutzungen, welche die eine oder andere Abtheilung dem Deichbande zubrachte, theils auch die geschichtliche Entwickelung Veranlassung. — In

besonderen dringlichen und Nothfällen können Handdienste gefordert werden und sind dann nach Häusern zu leisten.

„Wie das ganze Deichrecht, so ist auch die Deichlast durch die Deichordnung vom 8. Juni 1855 genau geregelt. Dieselbe Deichordnung regelt auch

„4. die *Sielachten*. Hauptzweck der Sielachten ist Entwässerung des Binnenlandes durch Siele — im Deiche liegende Schleusen. Die Sielachten sind geringeren Umfangs als die Deichbände, pflegen aber mehrere Gemeinden ganz oder theilweise zu umfassen. Es giebt ihrer 33.

„Alles deichpflichtige Land ist auch sielpflichtig. Die Lasten werden von den Ländereien nach der Grösse getragen, nur ganz schlechtes Moor- oder Geestland ist nach Verhältniss des Ertrages niedriger anzusetzen. Einige Lasten sind als Naturallasten von den Ländereien zu tragen. Wohnhäuser können gleichfalls zur Tragung der Siellast, jedoch nicht höher als fünf Jück, herangezogen werden. Desgleichen können für gewisse Theile der Siellasten Handdienste, die nach Häusern gefordert werden, in Anspruch genommen werden.

„III. Die *Gemeinden*. Das Allgemeine über dieselben ist bereits in der Einleitung beigebracht. Die Steuern der Gemeinden sind theils gesetzlich vorgeschrieben, theils in die Willkür der Gemeinden gestellt.

„1. Die gesetzlich vorgeschriebenen:

„a) Der *Armenbeitrag*. Durch die Armenordnung vom 1. August 1786, welche den Gemeinden die Unterhaltung ihrer Armen zur gesetzlichen Pflicht machte, wurde auch zugleich eine Armensteuer eingeführt, eine Einkommensteuer, bei der jedoch das Vermögen besondere Berücksichtigung fand. Nach verschiedenen Aenderungen, die hier übergangen werden können, wurde durch Gesetz vom 29. April 1864 bestimmt, dass für die Zeit vom 1. Mai 1864 bis 1. Mai 1867 die Steuersätze des Gesetses vom 6. April 1864, betreffend die Einführung der Einkommensteuer, und die Ergebnisse der Abschätzung auch bei der Veranlagnng der Armensteuern und der sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maassgebend sein sollen. Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten sechs Stufen (bis excl. 200 Thlr. Einkommen) die Steuer herabzusetzen. Damit ist die besondere Berücksichtigung des Vermögens ausgeschlossen. Hier und da in den Marschen zeigt sich Neigung, einen Theil der Armensteuer auf den Grundbesitz zu legen, was kaum auffallend ist, wenn man weiss, dass seit einer Reihe von Jahren zahlreiche Grundbesitzer aus der Marsch verzogen sind und in den Pächtern ihrer Grundstücke keineswegs einen Ersatz für die durch ihren Wegzug der Gemeinde verloren gegangene Steuerkraft zurückgelassen haben. Einige Gemeinden können der Armensteuer ganz entbehren.

„b) Die *Wegesteuer*. Die Wegelast ist durch die Wegeordnung vom

12. Juni 1861 geregelt. Sie befasst die Unterhaltung (auch Herstellung) der Wege nebst Zubehör, namentlich auch der Brücken, und ruht auf dem Grund und Boden. Die Last vertheilt sich nach der Grösse der Ländereien, jedoch kann in denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, nach Beschluss des Gemeinderaths auch die Güte des Landes berücksichtigt werden. Es sind alsdann die pflichtigen Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit in bestimmte Klassen einzuschätzen und zwar unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Bonitirung zur staatlichen Grundsteuer. Auch die der Gebäudesteuer unterworfenen Baulichkeiten können im ganzen Lande zur Wegelast herangezogen werden und zwar für Fahrwege nicht höher als für acht, für übersandete oder für besteinte Fusswege nicht höher als für zwölf Jück. Wo aber die Güte des Landes mit in Betracht gezogen wird, nicht höher als fünf und acht Bonitätsjück. (Bonitätsjück ist in allen Fällen, wo Grundstücke nach ihrer Güte zu leisten haben, ein Jück erster Güte). — In den Städten wird die Wegelast von allen Grundstücken und Gebäuden nach ihrer Ansage zur Grund- und Gebäudesteuer getragen. Auf dem etwas umständlichen Wege des Statuts können indess die Städte ihre Wegelast auch auf andere Weise über Grund und Boden repartiren. Den Städten stehen die grösseren geschlossenen Orte gleich. — Uebrigens können in den Landgemeinden die meisten Wegelasten, wenn die Gemeinde es beschliesst, in natura abgeleistet werden, was in vollem Umfange freilich selten geschieht.

„c) Die *Hundesteuer*. Diese bereits im Jahre 1830 eingeführte Steuer ist durch Gesetz vom 27. April 1853 neu geordnet. Sie ist wesentlich aus polizeilichen Gründen ins Leben gerufen, hat aber durch ihren Ertrag doch auch steuerliche Bedeutung. Von jedem Hunde ist eine Abgabe zu bezahlen, die für einen Hund 10 gs., für den zweiten in derselben Haushaltung 20 gs., für jeden ferneren Hund 1 Thlr. zum mindesten betragen muss, aber höher gesetzt werden kann. In weitaus den meisten Gemeinden ist es bei diesem Mindestbetrage geblieben, am höchsten ist die Steuer in der Stadt Oldenburg, wo der erste Hund 1½ Thlr. der zweite 3 Thlr. und so fort jeder folgende Hund immer 1½ Thlr. mehr kostet. Der Ertrag ist den Gemeinden zu beliebiger Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen.

„2. In die Willkür der Gemeinden gestellte Abgaben. Wir nennen die im Folgenden erwähnten Abgaben so, weil sie wesentlich auf den Beschlüssen der Gemeinderäthe beruhen, der Gemeinderath die Befugniss hat, den einen Steuerfuss mehr, den anderen weniger in Anspruch zu nehmen, und zu einer Aenderung des Fusses kein Gesetz nöthig ist. Dagegen bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderaths über eine neue, weder im Gesetze noch im Herkommen, noch in den Gemeindestatuten begründete Vertheilungsart der Gemeindelasten, imgleichen über eine neue

nicht schon hergebrachte oder gesetzlich gestattete Erhebung von besonderen Gebühren der Genehmigung der Provinzialregierung.

„Armenwesen und Wegelast sind die hauptsächlichsten Ausgabeposten einer ländlichen Gemeinde. Daneben kommen mit Nothwendigkeit nur noch allgemeine Verwaltungskosten vor, namentlich die Gehalte des Vorstehers, des Rechnungsführers und des Feldhüters der Gemeinde. Wo Märkte sind, pflegen diese einige besondere Kosten zu verursachen. Hier und da geschieht etwas für die Feuerpolizei. Bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere wird ein Theil der Kosten der polizeilichen Unterdrückung, welche sich mitunter recht hoch belaufen, den zunächst interessirten Gemeinden aufgelegt.

„In den Städten ist die Verwaltung natürlich an sich viel theurer. Die Feuerpolizei wie alle Polizei gewinnt an Bedeutung. Hinzu kommen die Strassenbeleuchtung, höhere Schulen, die nicht unter das Schulgesetz fallen, hier und da existiren Hafenanstalten, und in jeder Stadt findet sich eine weitere Reihe von bald grösseren bald kleineren Ausgaben, die der Landgemeinde unbekannt sind.

„Zwischen der Landgemeinde und der Stadt steht die Ortsgemeinde, ein geschlossener Ort, welcher mehr oder weniger städtisches Wesen und städtische Bedürfnisse sich angeeignet hat, ohne jedoch aus der Landgemeinde, welcher er angehört, ausgeschieden zu sein.

„Die Landgemeinden nun bestreiten ihre Bedürfnisse durch Steuern vom Grundbesitz und zwar in der Mehrzahl durch Besteuerung nach registerlicher Qualität, einzelne auch nach der Grösse der Ländereien. Es ist zu vermuthen, dass hier wie auch bei anderen ähnlichen Steuern die Ansetzung zur Grund- und Gebäudesteuer allmälig, soweit nicht Gesetze entgegenstehen, alle übrigen Füsse der Repartition über den Grundbesitz verdrängen werde. Nur einzelne Landgemeinden scheinen auch den Fuss der Einkommensteuer in Gebrauch genommen zu haben.

„In den Städten und Ortsgemeinden bildet irgend eine Häusersteuer geschichtlich gleichfalls die Basis des Steuerwesens und insbesondere pflegen die Kosten der Nachtwache nach Häusern repartirt zu sein. Das wachsende Bedürfniss hat aber fast überall die Gemeinde auch zur Einkommensteuer greifen lassen, und zwar in einigen Städten in dem Maasse, dass die städtische Einkommensteuer die städtische Häusersteuer weit übersteigt. Die Einkommensteuer entspricht immer der staatlichen Einkommensteuer, vgl. jedoch III., 1. a.

„Die Stadt mit den grössten Bedürfnissen, Oldenburg, besitzt noch, einzig in ihrer Art, eine Konsumtionsabgabe von Schlachtvieh und frisch eingeführtem Fleisch. Dieselbe bringt etwa brutto 7000 Thlr, netto 6000 Thlr. Magistrat und Stadtrath hatten kürzlich Aufhebung dieser Steuer beschlossen,

der Beschluss hat aber die oberliche Genehmigung, die aus geschichtlichen Gründen nothwendig war, nicht gefunden.

„Ganz in die Willkür der Gemeinden gestellt ist nur eine Abgabe. Nach der Gewerbeordnung vom 11. Juli 1861 zieht der Staat von jeder Wirthschaft eine jährliche Rekognition von 1 bis 60 Thlrn. und sind die Gemeinden berechtigt, eine Rekognition, die in einer Quote der staatlichen bestehen muss und nicht über die Hälfte derselben betragen darf, gleichfalls zur Gemeindekasse zu erheben. Es haben bis jetzt nur wenige Gemeinden von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht.

„3. Gebühren für die Benutzung einzelner Gemeindeanstalten u. s. w.

„Am häufigsten, besonders in den Städten, aber auch in manchen Landgemeinden kommen Gebühren der Marktbezieher an Marktstättegeld u. s. w. oder für öffentliche Schaustellungen vor. In den grösseren Städten, deren Magistrate in den meisten Angelegenheiten die Kompetenz der staatlichen Aemter haben, werden Sporteln erhoben. Hier und da hat eine Gemeinde in besonderen Fällen Weg- und Brückengeld zu erheben. Wo Häfen sind, pflegen auch Hafenabgaben einzukommen, doch sind viele Häfen Staatsanstalten. Wo höhere Schulen sind, wird selbstverständlich auch Schulgeld entrichtet. — Hier wird auch am passendsten das Einzugsgeld zu erwähnen sein. Wenn Ausländer in den Gemeindeverband aufgenommen werden, haben sie ein in jedem einzelnen Falle vom Gemeinderathe festzusetzendes Einzugsgeld von 2½ bis 25 Thlr. zu bezahlen; Inländer zahlen eine solche Abgabe nicht.

„IV. Die *Bauerschaften* sind Unterabtheilungen der Gemeinde, Verwaltungsbezirke, doch bilden die Besitzer der in der Bauerschaft belegenen Grundstücke zugleich eine Genossenschaft für die ihr nach Gesetz und Herkommen obliegenden Verpflichtungen oder zustehenden Berechtigungen. Generell treten diese Genossenschaften wohl nur in Wegesachen als bedeutsam hervor, doch wiegt auch dort ihre Eigenschaft als Unterabtheilung der Gemeinde vor. Im Uebrigen lässt sich Allgemeingültiges über die Bauerschaften nicht sagen. Wo Geld zu Bauerschaftszwecken durch Umlagen erhoben wird, geschieht dies vom Grund und Boden einschliesslich der Häuser."

Diese Darstellung bezieht sich *nicht* auf das *Fürstenthum Lübeck*, wo die Kommunalverfassung und das Kommunalabgabewesen allem Vermuthen nach den Holstein'schen, und *nicht* auf das *Fürstenthum Birkenfeld*, wo jene Verhältnisse wohl denen der Preussischen Rheinprovinz ähnlich sind.

Dagegen hat Hr. Strackerjan seiner Sendung zwei die obige Mittheilung mehrfach illustrirende Schriftstücke: „1. Uebersicht über die Gemeindeverhältnisse der Stadt Oldenburg, deren Verwaltung und Vertretung; 2. Vor-

anschlag der Oldenburger Gemeindekasse für 1866/67" beigefügt, denen wenigstens die nachfolgenden Notizen entnommen werden mögen:

Die *Stadtgemeinde Oldenburg* zerfällt in zwei Gemeindeabtheilungen, die Stadt und das Stadtgebiet. Sie befasst einen Flächenraum von 2056 Kat.-Jück, und nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864: 1522 Wohnhäuser, 2610 Haushaltungen und 13,402 Einwohner, mit Einschluss des kasernirten Militärs, welches 1228 Köpfe zählte.

Die Gemeindeabtheilung Stadt ist in 38 Rotten, das Stadtgebiet in drei Bezirke eingetheilt. Jeder dieser Abtheilungen steht ein Rottmeister, bezw. Bezirksvorsteher vor.

Der Gemeindevorstand der Stadtgemeinde ist der aus 3 Personen bestehende Stadtmagistrat, der verschiedene Hülfsbeamte hat.

Für besondere Verwaltungszweige bestehen als Behörden, bezw. Kommissionen: 1. für die Armenverwaltung der Stadtgemeinde die Armenkommission; 2. für die höheren Schulen der Stadt die Schulkommission; 3. für die evangel. Mittel- und Volksschulen der Stadt ein Schulvorstand; 4. für die kathol. Volksschule der Stadtgemeinde und der zugehörigen Landgemeinden ein Schulvorstand; 5. für die evangel. Schulacht Bürgerfeld u. s. w. u. s. w.; 7. für das Turnwesen eine Turnkommission; 8. für das Baupolizeiwesen der Stadt eine Baukommission; 9. für die Gewerbeschule ein Schulvorstand; 10. für die Einschätzung der Bewohner der Stadtgemeinde zur Einkommensteuer ein Schätzungsausschuss; 11. für die Angelegenheiten der kathol. Kirche ein Kirchenvorstand.

In der Gesammtgemeinde werden die Gemeindeinteressen vertreten durch einen *Gemeinderath*, in der Gemeindeabtheilung Stadt vom *Stadtrath*, in der Gemeindeabtheilung Stadtgebiet von der aus 6 von dieser Gemeindeabtheilung gewählten Mitgliedern bestehenden *Vertretung des Stadtgebietes.*

Unter den 3 Voranschlägen (für die Stadtgemeinde, die Gemeindeabtheilung Stadt, die Gemeindeabtheilung Stadtgebiet) möge nur der der Gemeindekasse für die *Gemeindeabtheilung Stadt* hier auszugsweise mitgetheilt werden.

Es waren für 1866/67 veranschlagt wie folgt:

I. Die Einnahmen.

		Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Aus früherer Rechnung	2375	—	—
2.	Aus der Verwaltung des eigenen Vermögens	8716	20	—
3.	Aus Zuschüssen und vertragsmässigen Leistungen (aus der Landeskasse, Armenkasse u. s. w.)	1987	15	—
4.	Aus Nutzung einzelner Gemeindeanstalten und Einrichtungen, Rekognition, Gebühren, Sporteln, Brüche etc.	2931	—	—
5.	Hundesteuer	500	—	—
	Latus . .	16,510	5	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport . .	16,510	5	—
6. Gemeindesteuern und Umlagen. Nach dem Fusse der Einkommensteuer 3 monatlicher Beitrag à 1850 Thlr. . . . . Thlr. 5550 Nach der Grund- und Gebäudesteuer 1/4 der Grund- und Gebäudesteuer aus der Stadt „ 2100	7650	—	—
7. Aus Anleihen	2000	—	—
8. Sonstige Einnahmen	30	—	—
9. Aus dem Sondervoranschlage der Strassenkasse, der Mittel- und Volksschulen, der höheren Bürger- und Vorschule	29,481	8	2
Summa . .	55,671	13	2

II. Die Ausgaben.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Aus früheren Jahren	1760	—	—
2. Allgemeine Verwaltung	9543	11	8
3. Verwaltung des eigenen Vermögens	5105	20	—
4. Vertragsm. Leistungen an andere Gemeinden u. Kassen	1439	27	7
5. Für Unterhaltung der Gemeindeanstalten und Einrichtungen und zur Abhaltung der Gemeindelasten . .	7444	—	—
6. Ausserordentliche Verwendungen und Anlagen . . .	100	—	—
7. Vermischte Ausgaben	1200	12	3
8. Aus dem Sondervoranschlage zur Strassenkasse und den verschiedenen Schulkassen	30,641	25	5
Summa . .	57,235	6	11

VIII.
Grossherzogthum Sachsen-Weimar.*)

Das Grundgesetz für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bildet die zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht unterscheidende revidirte Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 nebst Nachträgen vom 26. Juni 1857 und 30. April 1862.

Diese Gesetzgebung kann, ausser in einzeln namhaft gemachten Partien, auf dem Wege des *Ortsstatuts* abgeändert, erläutert und ergänzt werden;

*) Herr *Oberbürgermeister W. Bock in Weimar* hatte die Güte, durch Beantwortung der im Eingange dieses Berichtes erwähnten Fragen, sowie durch Mittheilung von Gesetzen u. s. w. dem Berichterstatter das Material zu der nachfolgenden Darstellung zu liefern.

die Errichtung von Ortsstatuten bedarf jedoch der staatsbehördlichen Genehmigung.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in *Ortsgemeinden*, das ganze Staatsgebiet in *Gemeindebezirke*.

Eine Ortsgemeinde umfasst die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muss einer Gemeinde des Staates angehören.

Ein Gemeindebezirk umfasst das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung, oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete (mit einzelnen, namhaft gemachten Ausnahmen) muss einem Gemeindebezirke angehören.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit; sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie geniessen der in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

Jeder Gemeinde steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluss der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

In jeder Gemeinde besteht ein *Gemeinderath*, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein *Gemeindevorstand*, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung einer Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden.

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung steht die *Beschlussfassung*, dem Gemeindevorstand die *Ausführung* zu.

Der Gemeinde steht die *freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände* zu. Jedoch erfordert die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung der Staatsbehörde.

Gültig gefasste Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluss nicht beeinträchtigt werden.

Enthalten Beschlüsse nicht nur Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heissen sie *Ortsstatuten, Ortsgesetze*. —

Die Gemeinden sind zu allen *Leistungen* verpflichtet, welche *das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniss* nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken, Stege, der nöthigen Brunnen und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten, auch können die Leistungen im

Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinden angeordnet und ausgeführt werden.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des *Gemeindevermögens* gewährt werden, durch *Besteuerung* der *Gemeindeangehörigen*, der *Schutzgenossen*, *Flurgenossen* aufzubringen.

Das *Gemeindevermögen* umfasst diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf dem Grunde genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Gemeindeangehörige sind alle diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathsrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Die Gemeindeangehörigkeit verleiht ausser dem allgemeinen Anspruche auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniss: 1) des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes; 2) der bestimmungsmässigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschliessliche oder vorzügliche Rechte darauf haben; 3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke, mit Ausnahme von Wohngebäuden; 4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe; 5) das Recht der selbständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch die hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich beschränkt ist.

Die *Verpflichtungen* der Gemeindeangehörigen bestehen in: 1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluss des Gemeinderathes bezüglich der Gemeindeversammlung von ihnen zu gewähren sind; 2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

Bürger insbesondere sind diejenigen selbständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben. Das *Bürgerrecht wird erworben*: 1. durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürgerverband. Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Personen sind: a) guter Leumund des Aufzunehmenden und seiner über 14 Jahre alten Familienglieder; b) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Vermögens (die Minimalsätze — schwankend

zwischen 50 und 500 Thlr. — sind in der Gemeindeordnung selbst festgestellt), oder eines bestimmten, gesicherten Nahrungszweiges. c. Die Entrichtung eines Bürgergeldes (die Maximalsätze sind nach drei Bevölkerungsklassen in der G.-O. selbst festgestellt — 10, 25, 40, 60 Thlr. —; innerhalb dieser Gränzen bestimmen Ortsstatuten das Nähere. Ausserdem ist noch, wenn Antheil an bestehenden Bürgernutzungen erworben werden soll, ein ortsstatutarisch zu regelndes, aber gesetzlich begränztes Einkaufsgeld zu entrichten).

2) Durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband. Auch diese haben ein durch Ortsstatut zu bestimmendes Bürgergeld zu entrichten, welches jedoch nicht mehr, als den fünften Theil des für Auswärtige festgestellten Schutzgeldes betragen darf.

3) Durch Anstellung in einem öffentlichen Amte.

Das *Bürgerrecht muss erworben werden* 1) von denjenigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben, 2) von den der Gemeinde nicht angehörigen Gewerbtreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben.

Schutzgenossen sind diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, in selbständigen Verhältnissen a., mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde nehmen, oder b, weil sie bei einer Staatsbehörde, Kirche oder Schule in Folge provisorischer Anstellung oder Zuweisung zeitweilig beschäftigt sind, einen solchen nehmen müssen

Die Schutzgenossen haben die Befugniss, an den öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, auch gleich den Gemeindeangehörigen ein Gewerbe zu betreiben, und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zu Gemeindezwecken herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhang stehen.

Es kann eine Gebühr für Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes gefordert werden; dieselbe darf aber incl. Sporteln den Betrag von 1 Thlr. für das Jahr nicht übersteigen.

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechtes darf, incl. der Sporteln, den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen.

Die *Rechte* der Flurgenossen beschränken sich 1 auf das Recht, für ihre im Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird; 2. auf das

Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten; 3. auf ein beschränktes Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Der Flurgenosse hat gewisse Gemeindelasten antheilig mit zu tragen.

Die *Bedürfnisse der Gemeinden* sind zunächst durch den Abwurf des lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmten Theiles des *Gemeindevermögens* und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist *Gemeindevermögen vorhanden, welches nach bisherigem Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist*, so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen (wo es rechtlich angeht) gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maassgabe des Bedarfs ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder aus anderen regelmässigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind die Mittel durch *Gemeindeleistungen* aufzubringen.

Die Aufnahme von *Darlehen* zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in ausserordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet. Die erforderliche Genehmigung dazu darf nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzinsungs- und Tilgungsrente festgestellt wird, welche letztere mindestens *ein* Prozent des aufzunehmenden Kapitals und den Ueberschuss der bei der fortschreitenden Schuldentilgung geminderten ursprünglichen Zinsen betragen muss.

Die in *Geldbeiträgen* bestehenden *Gemeindelasten* werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Flur- und Schutzgenossen, nach Verhältniss der von denselben in der Gemeinde, bezüglich nach Verhältniss der auf ihren im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesitz zu entrichtenden Staatssteuern vom Einkommen*) vertheilt.

*) Das Steuerwesen des Grossherzogthums ist durch das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung des Grossherzogthums Sachsen vom 18ten März 1851 in überaus einfacher und übersichtlicher Weise geregelt. Es werden hiernach nur erhoben: I. *eine Grundsteuer*, als unveränderliche, den Grundstücken als solchen aufruhende, ihnen auf Grund von Vermessung und Bonitirung im Kataster zugetheilte Last. II. *Indirekte Steuern* (Zölle, Salzsteuern, Spielkartenaufschlag, Rübensteuer etc.). III. *Eine allgemeine direkte Einkommensteuer,* welche alle Steuerpflichtigen nach Verhältniss der Leistungsfähigkeit treffen soll, und theils auf Grund von Fassionen,

Ausgenommen hiervon sind: a. die zur Erhaltung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchem einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben oder die Ortsbewohner allein Genuss haben oder Vortheil ziehen. b. diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke begründet zu sein, auf den Vortheil einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten zur Verbesserung der Grundstücke, Hebung der Feld- und Wiesengräben, Versteinigung der Grundstücke, Haltung der Hirten u. s. w.

Dergleichen Aufwände (a und b) sind auf die Betheiligten nach Verhältniss des Vortheils oder nach Verhältniss der betroffenen Grundstücke, bezüglich der davon an den Staat zu entrichtenden Grundeinkommensteuer auszuschlagen.

Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für die Erhebung der Staatssteuer vom Einkommen bestehen, sondern nach einem anderen, dem Grundsatze der Gleichheit und Leistungsfähigkeit der Einzelnen entsprechenden Erhebungsfusse eintreten zu lassen, so ist dies gestattet. Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im

---

theils durch Schätzungskommissionen ermittelt und für jedes Jahr der Finanzperiode in dem erforderlichen Betrage besonders bewilligt wird.

Soweit die Kommunalsteuern nach Maassgabe der Staats-Einkommensteuer erhoben werden, bilden die Staatssteuerrollen zugleich die Unterlage für die Gemeindesteuerrollen. Jene zerfallen in 2 Theile, in die Steuerrollen I. Theils und die Steuerrollen II. Theils. Die Steuerrollen I. Theils umfassen alles Einkommen aus Pensionen, Besoldungen, Wartegeldern, Kapital-Leibrenten, grundherrlichen Gefällen, landwirthschaftlichen Auszügen u. s. w. und es ist dieses Einkommen von jedem Betheiligten gewissenhaft zu fatiren. Die Steuerrollen II. Theils dagegen umfassen dasjenige Einkommen, welches auf dem Wege der Abschätzung durch verpflichtete Steuervertheiler ermittelt wird, und wohin gehört: das Einkommen aus Erwerb und Gewerbe jeder Art, aus dem Betriebe inländischer Pachtungen und von Grund und Boden, einschliesslich des Miethsertrags der Häuser.

Sämmtliche hiernach in die Staatssteuerrollen eingetragenen Steuerkapitale werden auch in die Gemeindesteuerrollen übergetragen und bilden neben dem Pachtertrage der in den Staatssteuerrollen ausser Berücksichtigung bleibenden, fiskalischen, in einzelnen Gemeindebezirken belegenen Grundstücke, deren ausschliesslichen Inhalt. Die Gemeinden aber bestimmen je nach ihrem Bedarfe, wieviel Pfennige von jedem Thaler zur Deckung derjenigen Ausgaben, welche aus anderen Einnahmequellen nicht bestritten werden können, von den Steuerpflichtigen aufzubringen sind. Eine staatliche Kontrolle besteht hierüber ebensowenig, wie über den Erhebungsmodus, letzterer unterliegt lediglich der freien Bestimmung der Gemeinden.

Gemeindebezirke belegen, bezw. in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist. In einem solchen Falle ist jedoch hierüber ein besonderes *Ortsstatut* zu errichten.

Indirekte Auflagen dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Es bestehen dergleichen, meist in der Form von Bier-Spirituosen-Verbrauchsabgaben, Fleisch-Oktroi u. s. w., in den meisten Städten des Landes; wohl nur ausnahmsweise in Landgemeinden.

Endlich können nach der G.-O. auch *persönliche Dienste* für allgemeine Gemeindezwecke von den selbständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen gefordert werden. Das Gesetz bestimmt die Grenzen, innerhalb deren solche Ansprüche erhoben werden können, bestimmt über die Verwandlung solcher Dienste in Geldbeiträge das Erforderliche, überlässt aber im Uebrigen die Details der ortsstatutarischen Regelung.

Wurden so im Vorstehenden die einschlagenden gesetzlichen Verhältnisse auf Grund der vorliegenden Materialien skizzirt, so mag nun noch eine kurze Schilderung thatsächlicher Zustände folgen.

Es würde dazu eine, von Herrn Ober-Bürgermeister Bock verfasste und dem Berichterstatter mit übergebene sehr ansprechende und das Bild einer durch bürgerlichen Gemeingeist und unter dem Schutze der Selbständigkeit in durchaus ebene Bahnen geleiteten städtischen Verwaltung zeichnende Schrift*) ganz besonders reiches Material darbieten; allein die Benutzung desselben würde für den vorliegenden Zweck zu tief in die Verhältnisse einer einzelnen Gemeinde hineinführen, und es mag daher im Nachstehenden lieber Einiges aus einer das ganze Land umfassenden Publikation des grossherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, über die Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden**) mitgetheilt werden.

Nach dieser Publikation betrug *der Werth des Kommunalvermögens der sämmtlichen 627 Gemeinden des Grossherzogthums* im Jahre 1861 Thlr. 7,810,675

und zwar:

A. Das Grundvermögen.

1. Gebäude	Thlr.	2,152,872
2. Arthland, Gärten, Wiesen	„	1,841,615
Latus	Thlr.	3,994,487

---

*) W. Bock, Die Stadt Weimar, ihre Verwaltung und ihre Anstalten in den Jahren 1861 und 1862. Weimar, Druck der Fr. Tantz'schen Druckerei 1862.

**) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom grossherzoglichen Staatsministerium, Depart. des Innern. 2. Heft. Weimar. Kommissionsverlag von H. Böhlau. 1865.

Transport . . .	Thlr.	3,994,487
3. Obstpflanzungen	„	372,801
4. Waldungen	„	1,806,604
5. Leeden, Triften, Wege	„	367,110
Summa	Thlr.	6,541,002.

B. Das sonstige Vermögen,

1. Ausgeliehene Aktivkapitalien . :	Thlr.	330,552
2. Nutzbare Berechtigungen (kapitalisirt)	„	939,121
Summa	Thlr.	1,269,673.

Dagegen betrugen die **Schulden der Gemeinden:**

1. An eigentlichen Gemeindeschulden	Thlr.	1,695,253
2. Ablösungsschulden	„	1,701,619
Summa	Thlr.	3,396,872.

Es betrugen ferner in jenem Jahre:

A. Einnahmen, und zwar:

1. Aus Vermögen und Berechtigungen	Thlr.	323,968
2. Aus direkten Gemeindesteuern	„	87,099
3. Aus indirekten Gemeindesteuern	„	50,636
4. Aus neu aufgenommenen Passivkapitalien	„	72,639
5. Aus sonstigen Erträgnissen und Insgemein	„	105,505
Summa . . .	Thlr.	639,847

B. Ausgaben, und zwar:

1. Verwaltungsaufwand	Thlr.	96,340
2. Armenversorgung.	„	30,144
3. Verzinsung der Gemeindeschulden	„	68,976
4. Tilgung der Gemeindeschulden.	„	61,095
5. Baulichkeiten, Kirchen- und Schulanstalten, für Gemeindezwecke überhaupt und Insgemein	„	407,846
Summa	Thlr.	664,401

Es kommen im Jahre 1861 an direkten und indirekten Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich . . . . **15** Gr. **1** Pf.

Es wurden *direkte* Steuern nur in 392 (von 672) Gemeinden erhoben, und in diesen betrugen die *direkten Gemeindesteuern* durchschnittlich pr. Kopf der Bevölkerung (jener Gemeinden) . . . . **13** Gr. **4** Pf.

In sämmtlichen Gemeinden kamen vom Gesammtbetrag der *Gemeinde-Ausgaben* auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich **2** Thlr. **12** Gr. **11** Pf.

252 (von 672) Gemeinden verwendeten im Jahre 1861 nichts auf Armenunterstützung.

Von sämmtlichen 672 Gemeinden haben im Jahre 1861 nur 11 Stadt- und 95 Landgemeinden *Darlehen* aufgenommen, die zum grössten Theile (37,845 von 72,639 Thlr.) auf Erwerbung von Gebäuden und Grundstücken, sowie zum Häuser- und Wegebau verwendet wurden.

In den Städten des Landes schwankte im Jahre 1861 der Betrag der direkt erhobenen Gemeindesteuern im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung zwischen 1 Sgr. 10 Pf. und 31 Sgr. 4 pf. —

Volkswirthschaftliche Korrespondenz aus Frankreich.

Paris im Juni 1867.

In vorliegender Korrespondenz beabsichtige ich, ein fortlaufendes Bild des volkswirthschaftlichen Lebens in Frankreich zu geben. Zeitschriften, Bücher, Gesetze, Begebenheiten, überhaupt alles was den Volkswirth interessirt soll berücksichtigt und dem Leser wenigstens das Wichtigere davon vorgeführt werden. Es wird dabei eine gewisse Regelmässigkeit erstrebt, so dass zwar nicht immer in jeder einzelnen Korrespondenz Alles, was im Laufe der letzten drei Monate zu meiner Kenntniss gelangen mag, verzeichnet sein wird, aber jedenfalls so, dass vier Korrespondenzen eine vollständige Jahreschronik des französischen volkswirthschaftlichen Lebens bilden sollen. Diese kurze Einleitung wird wohl zur Verständigung genügen, und ich kann zur Sache übergehen.

Die volkswirth. periodische Literatur zählt eigentlich eine weit grössere Anzahl Organe als man im Auslande wissen mag, allein auch nur wenige verdienen es jenseits der Grenzen gekannt zu sein. Ausser dem „Journal des Economistes“, das vor 26 Jahren vom verstorbenen Guillaumin begründet worden ist, und an dessen Spitze wieder Jos. Garnier steht, giebt es noch: „l'Economiste français“, den Jules Duval vor 6 Jahren ins Leben gerufen; ferner mehrere Finanz- und Handelsblätter, meist ohne allen wissenschaftlichen Werth, die übrigens auch nur praktische Zwecke verfolgen; endlich sind auch seit wenigen Jahren mehrere Blätter aufgetaucht, die kooperative oder gar sozialistische Tendenzen verfolgen. Ich halte es für unsere Pflicht, letztere nicht ausser Acht zu lassen, damit wir nöthigenfalls das Gegengift anwenden können. Schliesslich sei noch erwähnt, dass mehrere nicht ausschliesslich der Nationalökonomie gewidmete Zeitschriften oft bemerkenswerthe volkswirth. Aufsätze enthalten, die wir auch nicht ignoriren können, noch wollen. Die Besprechung der periodischen volkswirth. Literatur müssen wir nothwendiger Weise in die nächste Korrespondenz verweisen, da für heute viele Bücher vorliegen. Nur unser Hauptorgan, ich darf sagen, das einzige wissenschaftliche in Frankreich, „le Journal des Economistes“, verdient eine Ausnahme. Wir gewähren sie ihm hiermit.

Das Januarheft (1867) enthält zuerst einen Aufsatz von Molinari über die geschichtliche Entwickelung des Vereinsrechts (in Frankreich nicht mit dem Versammlungsrecht zu verwechseln), für welches er, das versteht sich von selbst, die grösstmögliche Freiheit in Anspruch nimmt. Beim Be-

sprechen des englischen Gesetzes über die „beschränkte Verantwortlichkeit," führt er die Ansicht eines Handelsrichters Fane, aus der englichen Enquête von 1838, an, die ich hier wortgetreu wiedergebe (Seite 23), weil sie auch seine (und meine) Ansicht resümirt:

„Man wendet immer ein, sagt H. Fane, dass wenn die Verantwortlichkeit beschränkt wäre, das Publikum, durch die Hoffnung auf grossen Gewinn verleitet, sich in falsche Spekulationen stürzen, und bedeutende Summen verlieren würde. Ich entgegne, dass es weder die Sache der Regierung, noch des Gesetzes ist, den Menschen gegen seine Irrthümer zu schützen. Jeder volljährige Mann ist der beste Beurtheiler seines eigenen Interesses. *Nehmen wir an, es sei nicht der Fall, so hat dennoch die Regierung nicht für ihn zu urtheilen, sonst müsste sie ja, um die Thoren oder Wahnsinnigen* (fous) *zu schützen, sämmtliche vernünftigen Leute der gesetzlichen Unmündigkeit preisgeben.*"

Michel Chevalier's Eröffnungsrede bei Gelegenheit der Wiederaufnahme seiner Vorlesungen im Collège de France hat folgenden Titel: „Der Fortschritt in der Gesellschaft und im Staate durch die volkswirthschaftliche Freiheit", ein schönes Thema, das der berühmte Schriftsteller mit der ihm eigenen Eleganz behandelt, wobei er aber mehr les gens du monde als denkende Volkswirthe im Auge hat. Hr. Michel Chevalier scheint übrigens davon auszugehen, dass die Wissenschaft die volkswirth. Gesetze schafft, statt sie zu konstatiren und zu formuliren. Daher giebt er auch folgende Definition der Wissenschaft: L'économie politique s'occupe des rapports *à établir* entre les hommes, en vue de développer la production et *de rendre* la distribution de plus en plus équitable. Die Wissenschaft sagt nicht: ich verbiete dir, unmässig zu sein; sondern, wenn du unmässig bist, so wirst du krank. Ebenso gebietet die Wissenschaft nicht, die Güter so oder so zu vertheilen, sie zeigt nur, wie sie von der Macht der Umstände vertheilt werden.

Interessant für den, der die hiesigen Verhältnisse kennt, ist, dass Baudrillart's Eröffnungsrede neben der Michel Chevalier's steht. Ersterer war bekanntlich etwa 15 Jahre lang der Stellvertreter des letzteren, und als letzterer seine Vorlesungen wieder übernahm, erhielt ersterer den Auftrag, Vorlesungen über „die Geschichte der Volkswirthschaft" zu halten. Die Einleitungsrede führt denselben Titel wie die Vorlesungen. . . . Das ist alles was ich von ihr zu sagen habe.

Im folgenden Aufsatze bestreitet J. E. Horn einerseits die Ansicht von Cernuschi, der alles Papier (Banknoten), dem nicht eine entsprechende in der Bankkasse sich befindende Summe klingender Münze entspricht, für falsche Münze erklärt, und andererseits die Behauptung von Wolowski, die Banknote sei wirkliches Geld, weshalb auch nur der Staat Noten ausgeben solle. Die Argumente, die Hr. Horn gegen den einen oder andern

vorbringt, sind Ihnen durch sein neuestes Werk bekannt, es bleibt mir nur zu bemerken, dass sie vielleicht mit etwas zu leidenschaftlichem Tone vorgebracht worden sind. Aber die Bankfrage hat hier in der volkswirth. Welt die Köpfe so erhitzt, dass man leicht Parteimann wird.

Aus dem folgenden Aufsatz, „Ueber die Entwickelung des Elementar-Unterrichts in Paris“ gebe ich Ihnen blos folgende Zusammenstellung. Es wurde von der Stadt zu besagtem Zweck verausgabt: im Jahre 1792: 1,692 fr.; 1801: 33,480 fr.; 1806: 55,253 fr.; 1814: 251,880 fr.; 1818: 337,608 fr.; 1826: 272,578 fr.; 1830: 91,735 fr.; 1840: 826,748 fr.; 1845: 1,921,886 fr.; 1848: 1,095,215 fr.; 1850: 1,225,605 fr.; 1853: 1,372,882 fr.; 1860: 2,277,603 fr. Der Aufsatz erklärt nicht zur Genüge, ja fast gar nicht, woher diese Schwankungen kamen.

Lassen wir einstweilen die im Januarheft übergangenen Aufsätze ausser Auge, und gehen zum Februarheft über. Hier spricht zuerst Courcelle-Seneuil über „die Irrthümer des Krieges“. Der sonst so nüchterne Denker hat hier ganz verschrobene Ansichten, die alles auf den eingefleischten Franzosenhass der *gebildeten* Deutschen zurückführen. — Die Polemik zwischen Michel Chevalier und Wolowski übergehe ich. — Levasseur über „die moralischen Verhältnisse der Arbeiter seit 15 Jahren“ ist sehr angenehm zu lesen. Liebenswürdig und versöhnlich wie die Person des Verfassers ist auch sein Stil, allein leider fliessen auch Irrthümer und selbst kleine Widersprüche ein. Levasseur erkennt, dass noch viele Laster unter den Arbeitern herrschen, findet aber, dass sich jedenfalls eine fühlbare Verbesserung kund giebt. Das allgemeine Stimmrecht soll mit Schuld daran sein. — Hr. J. Itier, pensionirter Zolldirektor, will uns lehren „was die Douane in Frankreich ist, und was sie sein sollte“. Nachdem der Verfasser die Fiskalzölle, und die indirekten Steuern überhaupt vertheidigt hat, schlägt er vor, man solle 10 fr. per 100 Kilogr. Einfuhrsteuer auf die meisten Rohstoffe legen, damit so etwa 200 Millionen einkämen, um direkte Steuern dadurch ermässigen zu können. Jos. Garnier entschuldigt sich einen so retrograden Aufsatz eingerückt zu haben. — Erwähnen wir noch die interessante geschichtliche Notiz von P. Clement über den Bergbau, die Kanäle und Strassen unter Ludwig XIV. Bekanntlich hat sich Clement ganz dem Studium jenes Zeitalters gewidmet.

Im Märzhefte übergehe ich wieder die Bankpolemik und manches andere und erwähne nur „die Dissidenten der Volkswirthschaft, 1) Dr. List“ von Louis Reybaud. Es ist eine Biographie mit eingehender Diskussion der Lehren. Soweit von Friedr. List die Rede ist, sind L. Reybaud's Urtheile ziemlich sachgemäss: sie sind freundlich für den Mann und streng gegen dessen Lehren; wenn er aber von andern spricht, sieht man beim ersten Blick, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, und nur die wenigen übersetzten Bücher gelesen hat.

Das Aprilheft bietet: die Abschaffung der Octrois, von Paul Boiteau. Diese Munizipalsteuer wird jetzt von allen Seiten angegriffen. — Die Wechselcourse, von Wolowski, eine ausführliche Analyse des englischen Bullion-Report. — Ueber die Abschaffung der Käuflichkeit gewisser Aemter von Theureau. Der Verfasser ist mit Recht darüber entrüstet, dass man im Jahre 1867 noch für Geld und gute Worte Notar, Anwalt, Gerichtsbote, Wechselsensal, Schiffs- und Assekuranzmäkler (seit 1866 nicht mehr Waarenmäkler), facteur de la halle (eine Art beglaubigter Markt-Kommissionär) werden könne. Dieser Aufsatz wird in dem Maiheft fortgesetzt.

Aus dem Maiheft, dem bis jetzt (8. Juni) letzterschienenen, erwähne ich die Fortsetzung von Molinari's Aufsatz im Januarheft. Dann „den öffentlichen und den Privatluxus in Athen", von Baudrillart. Er glaubt, der öffentliche Luxus habe den Privatluxus hervorgerufen. Baudrillart will, der Luxus soll nicht übertrieben werden, bleibt aber die Angabe der Gränze schuldig über die hinaus die „edlen und nützlichen Ausgaben" zum unmoralischen Luxus werden. Der Aufsatz enthält viele interessante Details.

Jedes der Monatshefte des Journal des Économistes enthält übrigens (ohne meine Aufsätze, die ich aus pflichtschuldiger Bescheidenheit übergehe) noch die wichtigen den Volkswirth interessirenden Gesetze, Bücherkritiken, eine Chronique, Berichte über die Sitzungen der volkswirthschaftlichen Gesellschaft. Bekanntlich tritt diese am 5. jeden Monats zusammen, hält ein Mahl, und nach Tisch wird eine nicht vorher bestimmte Frage diskutirt. Abgelesen kann — und dürfte — nichts werden. Besprochen wurden im Jahre 1867: Januar: die Octrois; Februar: die Bevölkerung nach der Zählung von 1866; März: Vereinswesen und Salariat; April: die Legitimität der Arbeitseinstellung und der Coalition; Mai: Volkswirthschaft und Socialismus. In letzterer fragte Jos. Garnier, ob man zu gleicher Zeit Volkswirth und Sozialist sein könne und bewies, man müsse mit Nein antworten. Das Nähere muss freilich nachgelesen werden. Uebrigens liesse sich folgende Unterscheidung zwischen dem Volkswirth und dem Sozialisten machen: ersterer erforscht die das wirthschaftliche Leben betreffenden Naturgesetze und begnügt sich, sie festzustellen, und ihre Konsequenzen zu entwickeln; letzterer glaubt, dass er die Gesellschaft nach seinen eigenen Ideen modeln kann.

Gehen wir jetzt zur Besprechung der in den letzten Monaten erschienenen Bücher über.

Das Traité d'économie politique, von Courcellé-Seneuil (erste Auflage 1867) ist in zweiter Auflage beim Buchhändler Amyot in Paris erschienen (2 Bde. in 8°. 1867). Der Verfasser hat das Eigene, dass er zwar das Verdienst seiner Vorgänger in keiner Hinsicht schmälern will, aber doch sei-

nen besondern Weg geht. Eine solche Selbständigkeit ist bei den französischen Volkswirthen seltener als bei den Deutschen. Die Folge dieser Selbständigkeit ist, dass Courcelle-Seneuil manches Neue gefunden hat, und noch viel mehr gefunden zu haben glaubt; es geht uns allen so, wenn wir ein bekanntes Ziel auf unbetretenem Pfade erreichen wollen, wir erfinden oft schon längst Dagewesenes.

Jedenfalls steht Courcelle-Seneuil's Werk höher als das kürzlich erschienene von Baudrillart, dessen Titel ist: Eléments d'économie rurale, industrielle, commerciale (Paris, bei Delagrave et C. und bei Guillaumin, 1867 in 12, 516 S.). Es ist ein Schulbuch, für welches das Unterrichtsministerium das Programm, so zu sagen das Inhaltsverzeichniss vorgeschrieben hat Es versteht sich von selbst, dass das hohe Ministerium dabei das hier übliche politique (économie politique) verpönt hat, daher die Länge obigen Titels, daher auch die innere Anordnung des Stoffes mit Kapiteln wie dieses: Handelsgeographie, und ähnlichen. Das Buch ist dennoch nicht ohne praktischen Werth.

Als blosses Handbuch für Schüler möchte ich doch noch vorziehen die Premières notions d'économie politique von Jos. Garnier (Paris, Guillaumin) deren 3te verbesserte Auflage eben die Presse verlassen hat. Es ist fast nur eine Brochüre, man fühlt aber auf jeder Seite, dass Garnier das Lehren versteht. Dabei hat er viel mehr Bestimmtheit im Ausdruck; was er für Recht hält, sagt er grade heraus, man weiss mit ihm, woran man ist. Weder er noch Baudrillart haben indess die Wissenschaft weiter gefördert, und in dieser Hinsicht stehen beide vor Courcelle-Seneuil zurück, der wenigstens eine gewisse Originalität für sich hat.

Letzterer regt vielleicht selbst mehr zum Denken an, als Rossi, von dem eben die Oeuvres complètes vollendet worden sind. In der Volkswirthschaft hat Rossi wohl das Verdienst der klarste und eleganteste Schriftsteller in Frankreich zu sein, jedenfalls wird ihn jedermann lieber lesen als Courcelle-Seneuil. Die Oeuvres complètes de Rossi (Paris, Guillaumin et C.) enthalten, ausser den zu vier Bänden vervollständigten Vorlesungen über Volkswirthschaft, des Verfassers Vorträge über Konstitutionalismus (gegründet auf die Charte von 1830), sein berühmtes Werk über Strafrecht und vermischte Schriften. Rossi ist so bekannt, dass wir entweder ihm eine eingehende Beurtheilung widmen, oder uns mit einer blossen Erwähnung begnügen müssen. Der uns zu Gebot stehende Raum zwingt uns zu Letzterem.

E. Levasseur, der verdienstvolle Verfasser der Historie des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution (Paris, Guillaumin, 2 Bd. in 8°. 1859) hat dies Werk fortgesetzt und es als ein besonderes herausgegeben unter den Titel: Historie des classes ouvrières en France, depuis 1789 jusqu'à nos jours (Paris, Hachette et C.

1867 2 Bde. in 8°. zusammen mit 1100 Seiten). Dies bedeutende Werk ist nach einem umfassenden Plane angelegt, der aus einer summarischen Inhaltsangabe zur Genüge hervortreten wird. Die Einleitung giebt auf beinahe 100 Seiten ein Bild des französischen Gewerbewesens um 1789 und bespricht in besondern Kapiteln die Industrie, die Privilegien, die Zünfte, die Manufakturen, die Arbeiter, die Reformen. Das erste Buch „die Revolution" giebt dann eine Uebersicht der damals herrschenden ökonomischen Grundsätze, die Arbeitsfreiheit, die Assignate, die öffentliche Wohlthätigkeit u. dgl. Das zweite Buch behandelt die Konsulat- und die Kaiserzeit, und zwar hauptsächlich die Organisation der Verwaltung, die Reglementirung und die Freiheit, die Theuerungsmaassregeln, die Gesetzgebung, den Einfluss der Kunst und der Wissenschaft auf die Gewerbe, die Kontinentalsperre. Im 3ten Buch „die Restauration" bespricht Levasseur die Handelspolitik, die Ausstellungen, die Maschinen, die moralische Lage der Arbeiter, St. Simon und Fourier. Er gelangt so im 4ten Buch zur Regierung Ludwig Philipps, worin er nach und nach dem Leser prüfend vorführt: die politischen und die sozialen Fragen, die Eisenbahnen, die Enquêten, den Elementar-Unterricht, die Produktion, die Fabrikarbeiter, die Arbeitseinstellungen, den Wohlstand. Im 6ten Buch wird das Volkswirthschaftliche aus der Zeit von 1848—1852 vorgenommen und im 7ten die Gegenwart. Der Verfasser macht sie nur mit innerm Widerstreben zum Gegenstand seiner Betrachtungen. Er findet übrigens, dass die Herrschaft der Bourgeoisie entrissen und durch das allgemeine Stimmrecht den Arbeitern übergeben worden ist. Den Arbeitern gegenüber, scheint die Regierung hauptsächlich von zwei Ideen geleitet worden zu sein; 1) ihre Macht zu befestigen und auszudehnen; 2) die Vermehrung der Reichthümer zu beschleunigen und für das Wohl der Massen zu sorgen. Vor 1860 sei besonders das Letztere in's Auge gefasst worden. Nach dieser Einleitung finden wir folgende Kapitel: Kredit und Handel; die Freiheit der Arbeit; die Weltausstellung; die Vergrösserung der Städte; die Vereine; Wohlthätigkeit und „Patronage"; Ersparung und Voraussicht (prévoyance, d. h. Selbsthülfe); materielle Verhältnisse; Unterricht; moralische Lage; Schluss. Dies Werk Levasseur's ist in vieler Hinsicht vorzüglich; es ist sehr reich an positivem Wissen, die Ansichten sind im Allgemeinen rationell, dabei ist der Ausdruck versöhnlich und fern von jeder Leidenschaft.

Geschichtliche volkswirthschaftliche Studien sind übrigens jetzt an der Tagesordnung. So hat, veranlasst durch ein Preis-Ausschreiben des französischen Instituts, J. E. Horn geschrieben: L'Économie politique avant les Physiocrates (Paris, Guillaumin et C. 400 S. in 8°.). Dies Buch beschreibt auf ergreifende Weise nach Froumenteau, Vauban, besonders Boisguilbert und anderen gleichzeitigen Quellen den Zustand Frankreichs

zur Zeit des „grossen“ Ludwig (XIV.) bis zu Heinrich III. hinauf. Es darf wohl gesagt werden, dass kein europäisches Land so unglücklich gewesen ist wie Frankreich, ausser etwa Deutschland während des dreissigjährigen Krieges und England unter dem Kampf der beiden Rosen. Jedenfalls hat das Elend nirgends so lange gedauert als in dem von der Natur so gesegneten Frankreich.

Ein anderes geschichtliches Werk hat der Advokat Clamageran herausgegeben. Es heisst: Histoire de l'impôt en France (Paris, Guillaumin et Co. I. Bd., 519 S. in 8⁰). Der bis jetzt erschienene Theil behandelt die Römerzeit, das Zeitalter der Barbarei (Völkerwanderung) und den Feudalismus. Für jede dieser Epochen hat der Verfasser, mit grossem Fleisse und nach jahrelanger Forschung, sämmtliche bekannt gewordenen finanziellen Maassregeln, sämmtliche Steuern besprochen, ihr Wesen erklärt, ihren Betrag so oft als möglich angegeben, ihr Wirken verfolgt, und in dieser Hinsicht der Wissenschaft wirklich einen Dienst erwiesen. Nur eins ist zu bedauern, das ist die ziemlich ausgeprägte Subjektivität des Verfassers, der seine republikanischen Ansichten vielleicht mehr als nöthig in der Beurtheilung der ökonomischen Wirkung der Steuern hervortreten lässt. Es möchte nicht ohne Interesse sein, ihm folgende Tabelle abgekürzt zu entlehnen.

Direkte und indirekte Steuern zu folgenden Zeiten:
(in Millionen Franken).

Zeitalter	direkte Steuern.	indirekte Steuern.	Zeitalter	direkte Steuern.	indirekte Steuern.
Karl VII. (1439)	1,20	0,5	Ludwig XIV. (1690)	40,79	70,—
— (1449)	1,80	0,5	— (1695)	59,79	65,5
Ludwig XI. (1482)	4,40	1,—	— (1715)	95,50	60,—
Ludwig XII. (1498-1515)	2,—	1,5	Idem mit den Offices	95,50	80,—
Franz I. (1523)	3,56	2,—	Ludwig XV. und Fleury (1733)	60,—	96,—
— (1547)	4,60	2,8	— (1758)	105,40	108,6
Heinrich II. (1547-1549)	9,51	4,—	— (1759)	154,82	122,9
Franz II. und Karl IX. (1559—1574)	8,25	4,—	— (1764)	157,98	137,7
Heinrich III. (1588)	16,—	6,—	Ludwig XVI. (1775)	180,15	188,7
Heinrich IV. und Sully (1607)	16,—	11,6	— (1786)	229,—	311,—
LudwigXIII.u.Richelieu (1641)	44,—	32,—	— mit den Corvées	256,—	311,—
Ludwig XIV. u. Mazarin (1645)	54,—	35,—	— 1786 mit den Zehnten etc.	388,—	492,—
— — — (1661)	46,50	37,—	1863 Staats-Budget	311,—	1255,—
— u. Colbert (1662-83)	38,69	56,9	— Mit den Provinzial- und Gemeindezuschlags-Centimes u. den Oktrois	513,—	1412,—
B. Tode Colberts (1683)	40,50	65,9			
Ludwig XIV. (1689)	37,83	66,1			

Wir kommen nun auf ein ganz anderes Gebiet, obgleich, wenn es uns um sanfte Uebergänge zu thun gewesen wäre, wir mit der grössten Leichtigkeit eine Brücke vom vorigen Buch zum folgenden hätten finden können; ein Blick auf dessen Titel wird Jeden davon überzeugen: Des privilégiés de l'ancien régime en France et des privilégiés du nouveau, von (dem Grafen) d'Esterno (Paris, Guillaumin et Co. tome 1er XI. 589 S.). Wenn man dies Buch liest, so ist man zuweilen geneigt, es für ein zweibändiges Pamphlet zu halten, und der Titel desselben möchte uns darin bestärken. Allein man würde den Werth von d'Esterno's Arbeit unterschätzen. Derselbe ist von Haus aus ein vermögender, praktischer Landwirth, der seit Jahren auch Volkswirthschaft treibt, und darüber nachdenkt. Er hat einen reichen Vorrath von Beobachtungen gesammelt, berichtigt viele Vorurtheile, deckt manche wenig bekannte Schäden auf, und wenn auch öfter eine leidenschaftliche Polemik uns entgegen tritt, in der der Verfasser jeden Schleier von gewissen Vorgängen wegreisst, so sind doch viele Kapitel mit Gemüthsruhe geschrieben und sind voll gesunden Verstandes.

Graf von Esterno ist einer der eifrigsten Vorkämpfer des landwirthschaftlichen Kredits (crédit agricole), einer der entschiedensten Gegner aller der Anstalten, die, in Frankreich, mit landwirthschaftlichen Prätensionen auftraten, als solche Privilegien forderten und erhielten — — — aber in keiner Hinsicht verdienten. Er giebt seine eigenen Ansichten über das was geschehen könnte, und, als eine Art Einleitung dazu, erörtert er eine Menge landwirthschaftlicher Fragen und schreibt dabei so klar und ungeschminkt, dass nichts mehr zwischen den Zeilen zu lesen übrig bleibt: es steht schon Alles darinnen.

Da ich bei der Landwirthschaft bin, muss ich das Werk von Boutron, Théorie de la rente foncière (Paris, Guillaumin) nennen. Derselbe hat eine eigene Lehre von der Bodenrente aufgestellt, welche, nach einem gediegenen Bericht von Hrn. Passy, vom Institute gekrönt worden ist. Boutron giebt dem Prinzip, das der Bodenrente zu Grunde liegt, einen weit grösseren Umfang als Ricardo, man könnte sagen, er betrachtet als Rente den Vortheil, den man sowohl aus irgend einem persönlichen Uebergewicht (Wissen, Geschicklichkeit), als aus einer Naturbegünstigung (Nähe eines Kanals oder einer Eisenbahn, geschützte Lage gegen den Nordwind) zieht. Boutron's Ansicht scheint allmälig die seiner Vorgänger zu verdrängen.

Gomes (portugiesischer Deputirter) in seinem Essai sur la théorie de l'économie politique et de ses rapports avec la morale et le droit (Paris, Guillaumin) verspricht viel, was er hält, ist aber wenig werth.

Flotard, le mouvement coopératif à Lyon (Paris, librairie des Sciences sociales u. Guillaumin) ist eine gute Sammlung von Statuten und anderen Aktenstücken über die cooperative Bewegung in Lyon.

Endlich sind noch erschienen von Pelletier eine Brochüre, le mouvement

coopératif international, und von John Wilk, le blé, les greniers aératuars, die zwar für Industrie-Spekulationen geschrieben sind, aber doch manches Interesse darbieten. Letzteres gilt auch von Lenoël's Brochüre über die Frage: Un actionnaire peut-il être condamné à rapporter ses dividendes? Die Jurisprudenz sagt, ja, wer Dividenden erhalten hat, selbst bona fide, ohne dass die Gesellschaft Gewinn hatte, muss sie zurückgeben, und Lenoël wird schwerlich seine entgegengesetzte Ansicht durchsetzen können. Ein desfallsiges Amendement in der Kammer wurde verworfen: (Obige drei Broschüren, Paris, Guillaumin).

Auch einer Uebersetzung müssen wir gedenken, es ist die von Sir G. Cornewall Lewis's Histoire gouvernementale de l'Angleterre 1770—1830. (Paris, Germer-Baillère, 1 Bd. in 8⁰).

Die französische industrielle und kommerzielle Gesetzgebung hat seit einigen Jahren eine Richtung angenommen, welche im Ganzen dem Volkswirthe erfreulich sein muss. So sind nach und nach die Fischerei- und viele Bergbau-Reglements abgeschafft, das Handelsmäkler-Geschäft freigegeben und manche ähnliche Verbesserungen eingeführt worden; kürzlich ist in der einen Kammer das Gesetz durchgegangen, welches die Schuldhaft aufhebt, und im Augenblick wird ein liberales Gesellschaftsgesetz im gesetzgebenden Körper diskutirt. Dasselbe ist wichtig genug, um uns zu veranlassen, einige Augenblicke dabei zu verweilen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag kann als das Resultat dreier zum Theil paralleler Strömungen angesehen werden: die eine betraf die Kommandite, die andere die anonyme Gesellschaft und die dritte das kooperative Vereinswesen. Als nach dem Staatsstreich, zum Theil aus Reaktion gegen die Geschäfts-Apathie von 1848—51, zum Theil in Folge künstlicher Aufregung von Seiten der Regierung, ein verzehrender Spekulationsgeist sich über Frankreich ergoss, fielen, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, auch skandalöse Exzesse vor, und wie es ebenfalls gewöhnlich ist, die Betrogenen — und sie waren zahlreich — schrien nach Rache. Es wäre für die Betrogenen logischer gewesen, sich an die Brust zu schlagen und ihr mea culpa zu machen; denn gewöhnlich war es unmässige Gier nach *schnellem* Gewinn, welche die Leute geblendet hatte, und sie gehindert, genau zu überlegen, ob das Geschäft, dem sie ihr Geld anvertraut, auch lebensfähig war. Wenn ich sage „dem sie ihr Geld anvertraut", so wende ich einen Euphemismus an. Sie haben keineswegs ihr Geld *anvertraut*, sie haben meist blos Papiere gekauft, von denen sie einen augenblicklichen Gewinn erwarteten, und fanden sich getäuscht. Es giebt in Frankreich ein Pfänderspiel, in dem man sich unter dem Tisch ein brennendes Hölzchen weiter reicht, mit den Worten: „petit bonhomme vit encore"; in wessen Händen das Hölzchen erlischt, der wird gestraft. So war's auf der Pariser Börse, und statt aufzupassen und vom bezahlten Lehrgeld zu profitiren,

wurde ein schirmendes Gesetz verlangt und im Jahre 1856 erlassen. Man hatte darin die Vorsicht so weit getrieben, dass man, um jedes Irrgehen zu verhüten, den Spekulanten die Füsse zusammen zu binden suchte. So ward der Aufsichtsrath mit Verantwortlichkeiten überhäuft und solidarisch erklärt, d. h. jedes Mitglied war für die Handlungen verantwortlich, die auch in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen vorgenommen wurden. Dieses Gesetz, *in Verbindung mit der Ermüdung und mit den Krisen*, verminderte ungemein die Zahl der Handelsgesellschaften, und seine Gegner nahmen von Jahr zu Jahr zu.

Gegen die anonyme Gesellschaft wandte man mit Recht die Nothwendigkeit ein, die Genehmigung der Regierung einzuholen, ohne dass die Genehmigung weder dem Aktionär noch dem Publikum gegen Betrug oder Verlust Garantie geben konnte. Und um eine solche ohnmächtige Genehmigung zu erhalten, hatte man oft jahrelang zu warten und zahlreiche Konferenzen mit den betreffenden Beamten zu halten. Der gegen die bestehende Gesetzgebung von den Kapitalisten ausgeübte Druck hatte das Gesetz von 1863 zum Erfolg; dasselbe führte die englischen Bestimmungen über die „beschränkte Verantwortlichkeit“ in die französische Geschäftswelt ein. Dieser Erfolg war aber ein sehr bestrittener, und zwar so sehr, dass das projet de loi von 1865, das jetzt in der Kammer zur Sprache kommt, das Gesetz von 1863 schon wieder aufhebt. Indess war dadurch wenigstens die Anerkennung liberalerer Grundsätze erreicht worden, und dem Gesetz von 1863 ist's zum Theil zu verdanken, dass man 1865 weiter gehen konnte.

Die Agitation für die kooperativen Gesellschaften wirkte ebenfalls günstig ein. Die Kooperation ist eine deutsche Einfuhr, und so sehr auch der französische Arbeiter von sozialistischen Tendenzen durchdrungen ist, so sind es doch nicht Lassalle'sche, sondern Schultze-Delitzsch'sche Grundsätze, die sich hier ein Feld eroberten. Das kam schon daher, dass der französische Arbeiter — der überhaupt nicht viel liest — kein Deutsch versteht, und was von der deutschen Bewegung in Frankreich bekannt wurde, das wurde zuerst von mir und einigen Gleichgesinnten dort verkündigt. Daraus geht hervor, dass die Nichteinmischung des Staates, der freie, selbständige Beschluss des Einzelnen als Postulate aufgestellt und den Arbeitern so oft eingeprägt wurden, dass sie sich geschämt hätten, von der Intervention des Staates zu sprechen. Uebrigens, wollte man sich auch streng von den Sozialisten unterscheiden, die Sozialisten strebten ja eben die Gesellschaft vom Staate umformen und beherrschen zu lassen. Von dieser Seite wurde daher ebenfalls vor allem auf Freiheit gedrungen, und da überhaupt auch die Regierung — *in der Volkswirthschaft* — liberalen Tendenzen huldigt, so kam ein Gesetzvorschlag zu Stande, der zwar noch nicht die unbedingte Freiheit giebt, aber doch viele Hindernisse, viele Beschränkungen wegräumt.

Der heute der Debatte unterbreitete Gesetzvorschlag datirt, wie schon gesagt, vom Jahre 1865. Er ist seitdem viel von Kommissionen bearbeitet und in der Presse besprochen worden. Die Resultate können also zusammengefasst werden. In der Kommandite ist der Aufsichtsrath der solidarischen Verantwortlichkeit enthoben worden, und jeder Einzelne hat blos für seine eigenen Vergehen zu haften. Die Aktien lauten auf den Namen, solange sie nicht voll eingezahlt sind; negoziirt können sie aber werden nach Bezahlung von 25 pCt. ihres Nominalwerthes (bisher nach 40 pCt.). Geblieben ist übrigens die Bestimmung, dass die Aktien nicht unter 100 fr. betragen dürfen, wenn das Kapital weniger als 200,000 fr. beträgt, und nicht unter 500 fr., wenn das Gesammtkapital grösser ist.

Ueber die anonyme Gesellschaft ist blos zu bemerken, dass sie keiner obrigkeitlichen Autorisation bedarf; Lebensversicherungen sind durch den Art. 66 von dieser Freiheit ausgeschlossen, und in der Natur der Sache liegt, dass auch Eisenbahn-Unternehmungen der Genehmigung bedürfen; nur hat die Regierung jetzt nicht mehr das Recht, jeden einzelnen Paragraphen der Statuten vorzuschreiben. Die Leiter der anonymen Gesellschaft werden nun freilich einer grösseren oder vielmehr *ausdrücklicheren* Verantwortlichkeit unterzogen. Ueber den Betrag u. s. w. der Aktien gelten die obigen Bestimmungen. Mehr als zehn Stimmen kann kein Aktionär haben, welches auch die Zahl seiner Aktien sei. Ein Amendement hatte sogar verlangt, Niemand dürfe mehr als eine Stimme in der Versammlung der Aktionäre haben, eine Forderung, deren Gerechtigkeit mir nicht einleuchten will und auch der französischen Kammer nicht einleuchtete.

Am wichtigsten und fast ganz neu sind die Bestimmungen der Titel III (Art. 48 und folg.). In der ersten Regierungsvorlage (1865) war dies der Titel IV und hiess: „Besondere Bestimmungen betreffend die kooperativen Gesellschaften“; im jetzigen, mit der Kammerkommision vereinbarten Projekt heisst es: „Besondere Bestimmungen betreffend die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (capital variable)“. Das Wort kooperativ ist überall vermieden, schon weil man sich über seine Definition nicht einigen konnte. Jetzt heisst es blos (wörtlich) in Art. 48: „In den Statuten einer jeden Gesellschaft kann stipulirt werden, dass das Gesellschaftskapital sowohl durch aufeinander folgende Einlagen (versements successifs) der Vereinsgenossen oder durch Aufnahme neuer Mitglieder vermehrt wird, als durch die gänzliche oder theilweise Rücknahme der eingezahlten Beiträge (apports effectués)“.

Der zweite § desselben Artikels setzt fest, dass die (Kommandit- oder anonymen) Gesellschaften, welche die Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen haben, noch, ausser den allgemeinen Regeln, besondern unterworfen seien. Diese sind wesentlich folgende: (Art. 49) das Kapital kann von vorn herein nicht über 200,000 fr. betragen und jährlich

um nicht mehr als 200,000 fr. vermehrt werden; (Art. 50) die Aktien lauten *immer* auf Namen, selbst nach völliger Einzahlung. Es können Aktien von 50 fr. ausgegeben werden; sie werden durch Umschreibung in einem Register übertragen, und der Verwaltungsrath kann gegen den Uebertrag Einspruch thun; (51) die Statuten bestimmen ein Minimum, unter welches das Kapital durch die Rücknahme der Einlagen nicht fallen darf; dies Minimum kann nicht weniger als 1/10 des Kapitals sein; (52) jedes Mitglied kann sich zurückziehen oder kann von der Gesellschaft ausgestossen werden, bleibt aber während fünf Jahre für alle im Augenblick vorhandenen Verbindlichkeiten (mit-)haftbar; (53) die Gesellschaft wird durch ihre Verwalter (Administrateurs) vor Gericht vertreten.

Dies wären also die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesellschaftsrechts in Frankreich, worüber überdies noch Manches zu sagen wäre. Es wird nun noch zu dessen praktischer Vervollständigung das versprochene Versammlungsgesetz (loi sur les réunions) erwartet, ein Gesetz nach dem auch die Arbeitseinstellungs-Agenten lechzen . . . . ein Grund vielleicht, warum es uns noch vorenthalten wird. Es beginnt sich nämlich eine Reaktion gegen die Grèves zu bilden. Doch dieselbe ist noch nicht sehr entwickelt, ich verschiebe daher das Eingehen auf diesen Punkt, so wie manches Andere, auf eine spätere Korrespondenz. Dr. M. Block.

Die Berliner Börse vom 1. Januar bis 31. Mai 1867.

Von

J. Schweitzer.

Auf keinem Gebiete des geschäftlichen Lebens liegt die Gefahr einer Ueberschätzung der eigenen Macht in gleichem Grade vor, wie an der Börse; die Spekulanten glauben sich in politisch ruhigen Zeiten jeder Rücksicht auf die für die wirthschaftliche Bewegung entscheidenden Regeln überhoben, weil sie der Meinung sind, ihr Wille genüge nicht allein, um eine Bewegung in Szene zu setzen, sondern auch sie durchzuführen. Diese Bemerkungen schicke ich heute meinem Referat voraus, weil die Börse diese Ueberschätzung ihrer Macht als Erbschaft in das neue Jahr hinüber genommen hatte und derselben die Strafe auf dem Fusse folgte. Die Wirkungen des vorjährigen Krieges machten sich in allen Richtungen durch eine geschwächte Kapitals-Ansammlung geltend; sie würde an dem Kapital-Markte noch schärfer hervorgetreten sein, wenn nicht die Kapitalisten

durch die Aufnahme mehrerer sehr hohe Zinsen tragenden fremdländischen Papiere grössere Ersparungen hätten machen können, welche der Börse zugeflossen sind. Ungeachtet der geschwächten Kapitals-Ansammlung wurde das neue Jahr mit einer Hausse begrüsst, auf welche schon Ende Januar die nach solchen improvisirten Bewegungen immer unausbleibliche Abspannung folgte.

Nichtsdestoweniger wurden, gestützt auf den bestehenden „Geldüberfluss", die Hausse-Engagements und die Ueberladung der Spekulation aufrecht erhalten. Aber statt des von den Haussiers erwarteten Messias kam die Luxemburger Frage mit ihren Wirkungen auf die Börse und die Kurse. Am 13. März tauchte an der Pariser Börse das erste Gerücht von einem Verkauf Luxemburgs auf, und von diesem Tage ab datirt eine Periode der Unruhe, welche sich lange Zeit hinzog.

An dieser Stelle mag eine kurze Betrachtung über die Wirkungen der Politik auf den Waaren- und Produkten-Markt Platz finden. Am ersteren kam der schon vorher beschränkte Umsatz ganz in's Stocken, in der holländischen Kaffee-Auktion konnte nur ein Theil des angebotenen Quantums placirt werden, die Preise aller Hauptartikel fielen, ungeachtet in keinem derselben vorher eine bedeutende spekulative Bewegung sichtbar war. Aber der Detail-Handel reduzirte seine Ankäufe auf ein Minimum, theils gezwungen, theils freiwillig; gezwungen, weil die wiederholt gemachten Erfahrungen eine Beschränkung des Kredits veranlassten. In England traten diese Momente in Rückwirkung der im vorigen Jahre stattgehabten Krisis besonders stark hervor. Im Produktenhandel wurde in England die Möglichkeit einer Blokade der Ostseehäfen escomptirt, ungeachtet Frankreich in Folge seiner vierjährigen Missernte unter derselben ebenfalls hätte leiden müssen; denn die Ostsee war bis dahin ein Haupt-Weizen-Lieferant, sowohl für England als auch für Frankreich. Im Spiritus-Handel wurde eine Unterbrechung des Exports in Aussicht genommen, die Preise dieses Artikels erlagen deshalb einem ziemlich starken Drucke.

An der Effekten-Börse erreichte die Verstimmung einen so hohen Grad, dass man sich mit dem Gedanken an die Unabwendbarkeit des Krieges zwar vertraut machte, aber einen solchen in den Kursen doch nicht escomptirte. Die Wirkungen traten in allen Richtungen hervor, auch in den Kursen der fremden Wechsel, weil die Portefeuilles geleert wurden und die Effekten-Verkäufe in London, Paris, Wien und anderen Börsen das Angebot steigerten, während die Stockung des Waarenhandels die Nachfrage reduzirte. In der Woche vom 20. bis 27. April erreichte die Baisse ihren Höhepunkt. Das Misstrauen war in solchem Maasse gestiegen, dass — an der Börse eine ganz ungewöhnliche Erscheinung — die Kassa-Geschäfte Regel, die Abschlüsse auf Lieferung Ausnahme wurden. Die spätere Zeit hat aber bewiesen, dass das Publikum ungleich weniger realisirt hat,

als man voraussetzen musste. Es liegt also hier eine Thatsache von Bedeutung vor, welche ich als charakteristisch besonders hervorhebe. Aus allen früheren ähnlichen Perioden zog die Börse den Nutzen, und das Publikum trug den Schaden. Diesmal hatte aber die Börse den Schaden zu tragen, denn nach dem Abschluss der durch die politische Intervention erzeugten Bewegung war die Börse *ohne Material,* sie hatte sich desselben entledigt, es war theils an fremde Börsen gewandert, theils in Privathände übergegangen; die letzteren müssen also mehr kaufend als verkaufend am Markte gewesen sein. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diese Thatsache aus dem Vertrauen ableite, welches in Folge der im vorigen Jahre erprobten Tüchtigkeit der preussischen Armee sich in den weitesten Kreisen entwickelt hatte. Ohne die Aufnahme des Materials Seitens des Publikums wäre die Baisse ungleich stärker gewesen, denn die grossen Financiers hatten ihre Portefeuilles mit übernommenen Prioritäts- und anderen Anleihen, deren Realisation entweder gar nicht oder nur mit sehr schweren Opfern möglich war, gefüllt und hatten keine Neigung, ihre Engagements noch zu steigern.

Aus vorstehender Darstellung wird man leicht ermessen können, dass der Aufschwung der Kurse von dem Augenblicke ab, in welchem eine friedliche Lösung der Luxemburger Frage in Aussicht genommen werden konnte, sich sehr schnell entwickeln musste. Die Baisse hatte nicht allein ihr Material realisirt, sondern es hatte sich auch ein Découvert gebildet, welches, der Deckung bedürftig, die Nachfrage steigerte; auch das Publikum trat stärker kaufend an den Markt, und die Folge war, dass in der kürzesten Zeit der Frieden wieder escomptirt wurde und die Kurse eine Höhe erreicht hatten, welche ungeachtet des Geldüberflusses nicht zum Kaufen einladen konnte. Es entwickelte sich auf diese Weise die letzte Periode der Abspannung und Geschäftsstille.

Von Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse war auch das Erscheinen neuer Papiere, welche zwar nicht sofort ihren Weg in das Publikum gefunden haben, aber doch einen Druck ausübten. Die österreichisch-französische Staatsbahn emittirte 150,000 Stück Prioritäten, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft brachte Prioritäten VI. Emission, die Oberschlesische ihre Lit. G, die Nordhausen-Erfurter- und rechte Oderuferbahn ihre Stamm-Prioritäten auf den Markt. Weiter erschienen die Rumänische Anleihe, die Prioritäten der in Russland im Bau begriffenen Eisenbahn von Kozlow nach Woronesch und von Jelez nach Grasi-Woronesch. Die Posener Realkreditbank forderte zur Zeichnung von 650,000 Thlr. ihrer Aktien auf. Auch die Märkisch-Posener Eisenbahn debutirte mit einer Subskription auf Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien. Endlich erschien die 1867er 4½prozentige preussische Anleihe. Es wurden folgende Anleihegesetze publizirt:

30 Mill. Thlr. Militär-Anleihe,
24 „ „ Eisenbahn-Anleihe,
10 „ „ zur Grundsteuer-Ablösung
und 3 „ „ Thurn und Taxis'sche Anleihe.

Von allen Seiten traten Ansprüche an den Geldmarkt, ohne den *Ueberfluss* desselben zu schwächen.

In der That trat derselbe in eher steigendem Maasse zu Tage, ungeachtet in anderen Jahren schon die Frühjahrs-Monate eine Steigerung der Geldnachfrage veranlassen. Der Grund kann nur in der Stockung der Verkehrsverhältnisse liegen, d. h. in so weit dieselben auf eine stärkere Inanspruchnahme des Kredits basiren. Der Zwischen- und Detail-Handel leidet an Kreditlosigkeit, der letztere versorgt sich also nur von Hand zu Munde, besonders in der Zeit, in welcher die Besorgnisse vor einem Kriege immer näher treten. Jeder Impuls für eine spekulative Bewegung von dieser Seite fehlt. Auch die Verhältnisse in England wirken auf den Kontinent zurück. Die seit etwa einem Jahre bestehende Desorganisation des indischen Handels und das durch die vorjährige Krisis hervorgerufene Misstrauen wirken in England so stark, dass der Abschluss der Londoner Konferenzen nur eine verhältnissmässig unbedeutende Bewegung an den Waaren-Märkten hervorrufen konnte. Auch die fortdauernde Stockung des Verkehrs mit den Vereinigten Staaten übt ihren Einfluss sowohl in England, als auch auf dem Kontinent. Der Export europäischer Waaren dauert zwar fort, aber er erstreckt sich nicht mehr wie früher auf billige Erzeugnisse, in deren Erzeugung der Zollverein immer ein gewisses Uebergewicht hatte. Die zollvereinsländischen Fabrikanten haben zum Theil zwar versucht, auf dem orientalischen und ostasiatischen Markte festeren Fuss zu fassen, aber doch kaum dort einen Ersatz für den Export nach Amerika finden können. Die Vereinigten Staaten ernten bereits die Früchte ihrer Schutzzoll-Politik. Die Staatseinnahmen fallen, die Landwirthschaft macht Rückschritte, weil die Ackerbau treibende Bevölkerung sich theilweise nach den Fabrik-Distrikten zieht. Der Konsum der Brodfrüchte steigt, und die Produktion fällt und zwar in solchem Maasse, dass die nördlichen Staaten Weizen und Mehl aus Kalifornien importiren mussten, welches den Exportländern zugetreten, und meines Wissens der einzige Staat ist, der die Metall-Valuta aufrecht erhalten hat. Dagegen hat der Kontanten-Export aus New-York wieder grössere Dimensionen angenommen, wohl unter Mitwirkung des Ausfalls der letzten Baumwollenernte, deren Ertrag nicht über 1,800,000 Ballen geschätzt wird, gegen 2,100,000 Ballen im Vorjahre. Der Baumwoll-Konsum der Vereinigten Staaten ist gleichzeitig gestiegen; es muss sich also ein starkes Defizit in der Ausfuhr dieses wichtigen Artikels ergeben. Auf dem Gebiete des Getreidehandels habe ich noch einige Erscheinungen von Bedeutung zu registriren. Australien ist ebenfalls in die Zahl der

Exportländer getreten, Ungarn und Galizien haben ihren bedeutenden Ueberfluss an das Ausland abgegeben, Galizien auf dem Wege über Stettin, welcher Platz durch den Ausbau des galizischen Bahnnetzes und dessen Weiterbau nach Russland viel gewinnen wird. Man hält es wenigstens für zweifellos, dass dann Süd-Russland seinen Ueberschuss statt nach Odessa nach Stettin senden werde.

Die sehr hohen Getreidepreise und die mit denselben in Verbindung stehende Vertheuerung der Lebensmittel, an welcher auch das Umsichgreifen der Viehseuche seinen Antheil hat, waren ebenfalls einer stärkeren Kapitals-Ansammlung hinderlich, ungeachtet die Landwirthschaft aus den hohen Preisen Nutzen zog. Aber sie hatte eine längere ungünstige Periode wieder gut zu machen und litt nicht allein an der Schwächung des Real-Kredits, sondern auch an den hohen Preisen, welche das Grundeigenthum nach und nach erlangt hatte. Selbstverständlich hätten die Nachtheile der letzteren nur Diejenigen zu tragen, deren Ankäufe aus den letzten Jahren datirten, die Zahl derselben ist aber nicht klein. England, Frankreich und Belgien, die Schweiz, Hannover, Westfalen, Thüringen, Sachsen und ein Theil Süddeutschlands bedurften fremder Zufuhren, welche die östlichen Provinzen, Russland und, wie schon bemerkt, Galizien und Ungarn lieferten.

Erst in neuester Zeit haben die Waarenmärkte eine grössere Bewegung entwickelt, ich glaube dieselbe aber mehr auf Versorgung des Detail-Handels, als auf eine stärkere spekulative Theilnahme zurückführen zu müssen. Die am 22. und 23. Mai in Holland stattgehabten grossen Kaffee- und Zucker-Auktionen der Niederländischen Handels-Gesellschaft brachten ungleich bessere Preise, als die während des Krieges stattgehabten Verkaufungen. Rüben- Roh- und raffinirter Zucker, welcher einen besonders starken Druck erlitten hatte, stieg in Magdeburg innerhalb 14 Tage um 1 bis $1^1/_6$ und resp. $^1/_2$ bis $^2/_3$ Thlr.

In den Eisenbahn-Einnahmen spiegelte sich der Einfluss der hier geschilderten Verhältnisse, die Stockung der industriellen Thätigkeit hat überall den Kohlenabsatz geschwächt und den Verkehr derjenigen Bahnen, welche besonders darauf angewiesen sind, reduzirt Es gilt das besonders von den in den westlichen Provinzen laufenden Bahnen. Dagegen hatten sich diejenigen Schienenwege, denen die Getreidetransporte zufielen, guter Einnahmen zu erfreuen. Dieses Verhältniss wird voraussichtlich noch längere Zeit dauern; denn es ist unzweifelhaft, dass die Aussichten für einen erneuerten industriellen Aufschwung nicht günstig sind, um so weniger, weil die Londoner Konferenzen zwar den Ausbruch des Krieges verhindert, aber nicht das Vertrauen auf eine dauernde Erhaltung des Friedens begründet haben.

Ich gebe folgende Darstellung der stattgehabten Kurs-Entwickelung. Man notirte am

	2. Januar.	13. März. Erstes Gerücht über den Verkauf Luxemburgs.	Höhepunkt der Baisse.	11. Mai. Unterzeichnung des Londoner Vertrages.	31. Mai.
Eisenbahn-Aktien.					
Bergisch-Märkische . .	152	149¾	119	145	145½
Köln-Mindener	145¾	142¾	110	137½	146
Oberschlesische A. u. C.	173	187½	154	185½	195
Rheinische	115¾	117½	93½	114½	118¼
Bank-Papiere.					
Preuss. Bank-Antheile	144	153	135	147½	152
Oesterr. Kredit-Aktien	58¾	72¾	53	72	76¼
Diskonto-Kommandit-Antheile	96	102	87	100⅞	104
Inländische Fonds.					
4½ pCt. Anleihen . . .	98¼	100¼	90	97½	97⅞
Staatsschuldscheine . .	84⅜	84½	76	83	84¼
3½ pCt. Kur- u. Neum. Pfandbriefe	78½	79¼	70	78	77¾
4 pCt. do. Rentenbriefe	90¾	92	85	89	90
Prioritäten.					
4 pCt. Köln-Mindener IV. Emission	84½	85	77½	83	84½
3½ pCt. Oberschles. E.	78¾	80	73¾	77½	80
Fremde Fonds.					
Oesterr. 1860er Loose	63	68¼	54½	69¾	72¾
Amerikaner	77⅜	78⅛	71¼	78¼	78⅜
Italiener	53¾	53⅝	40½	52¼	51¾
Wechsel.					
London 3 Monat	6. 21½	6. 23¼	6. 21½	6. 21¾	6. 23¼
Paris 3 Monat	80⅓	80 11/12	80	80½	80⅚
Kurz Amsterdam	143⅜	143⅛	141¾	142⅜	143
Kurz Wien	77	79⅛	73¼	79	79¾
Kurz Petersburg	89¼	89¾	83	89⅛	90½

Bücherschau.

Der Krieg der Banken von R. H. Patterson. Aus dem Englischen übersetzt von Julius von Holtzendoff. Berlin 1867. Verlag von Julius Springer.

Man denke sich die Empfindung eines Arztes, der umfassende Forschungen über die Entstehung und Verbreitung der Cholera-Epidemie angestellt hat und dann eine Schrift preisen hört, in der behauptet wird, die Cholera sei überall blos Folge einer böswilligen Vergiftung der Brunnen! Ganz derselben Art war unsere Empfindung, als wir diese Broschüre empfingen, in welcher Herr Patterson behauptet, die periodischen Geldkrisen mit ihren enormen Steigerungen des Diskonts rühren von purer Bosheit der Banken, und meistentheils der Bank von England her!

„Von Zeit zn Zeit gehen die Banken von Europa einen unheilvollen Krieg ein. In fast allen Fällen ergreift die Bank von England die Initiative. Sie erhöht den Diskontsatz; das ist die Erklärung des Krieges. Sie thut dies, wie man uns sagt, theilweis um die Goldausfuhr zu verhindern, theilweis um mehr Gold in das Land zu bringen. Da aber die Banken aller anderen Länder auch den Diskontsatz erhöhen, bleibt die Veranlassung, von Land zu Land Gold zu exportiren und zu importiren, genau dieselbe wie vorher. Das Resultat des internationalen Krieges der Banken ist einfach gar keins. Dieser internationale Krieg ist ein ganz widersinniges Stück, welches angefangen wird von den Banken eines Landes (gewöhnlich Englands), welche einen *zufälligen* und *vorübergehenden* Abzug baaren Goldes erfahren.“

Ja freilich, wenn der sich zeigende Abzug des Metallgeldes *„zufällig“* wäre und keinen tieferen oder weitergreifenden Grund hätte, und in dem Sinne *„vorübergehend“* wäre, dass er bald von selbst aufhörte, ohne dass man nöthig hätte, Korrektive anzuwenden, dann hätte Hr. Patterson recht mit seiner heftigen Denunziation der drastischen Medikamente, welche einem Patienten verabreicht werden, der, wie er behauptet, gar nicht krank ist. Die Banken sind indessen nach langjähriger Erörterung zu einer anderen Ansicht gelangt. Ein Abzug des Metallgeldes aus einem Lande bekundet,

dass seine Waarenausfuhr nicht ausreicht, um seine Verpflichtungen an das Ausland zu decken. Dies kann Folge einer Fehlernte, oder der Uebernahme fremder Staatsanleihen, oder grosser Aktienunternehmungen im Auslande sein; gewöhnlich aber erfolgt es aus einer übermässigen Vermehrung der künstlichen Zahlmittel, welche, indem sie die Marktpreise steigerten, zur Einfuhr von Waaren reizten und von der Ausfuhr abschreckten. Die Differenz, wie auch entstanden, können die Banken nicht mit dem wenigen Edelmetall, das sie haben, saldiren lassen; denn dieses Edelmetall dient zur Unterlage eines oft funfzigfach grösseren Betrages künstlicher Zahlmittel und Krediteinrichtungen, die mit der Entziehung jener Basis zusammenstürzen müssten. Die Banken müssen zur Rettung ihrer selbst und aller mit ihnen verflochtenen Interessen dafür sorgen, dass die an das Ausland zu saldirende Differenz nicht in Edelmetall, sondern in Waaren ausgeglichen werde, und zu diesem Zwecke, so schwer es auch Viele treffen möge, müssen die Waarenpreise geworfen, die Diskontsätze müssen gesteigert werden, bis die Besitzer der Waarenvorräthe gezwungen werden, sich durch den Verkauf zu jedem Preise die flüssigen Mittel zu schaffen, die sie nicht mehr durch Kredit erlangen können. Dies ist allerdings hart. Viele gehen dabei zu Grunde. Aber wenn der Metallabzug fortdauerte und dem ganzen Kreditgebäude das feste Fundament entzogen würde, was dann? Dann hätte man bald österreichische Zustände: Einstellung der Baarzahlungen der Banken und ein uneinlösbares Papiergeld mit Zwangskurs!

Hr. Patterson schlägt vor, dass die grossen Banken unter ihren Deckungsmitteln Staatspapiere fremder Länder halten, und diese zunächst verwenden sollen zur Ausgleichung einer an das Ausland zu saldirenden Differenz. Sollte er aber nicht wissen, dass schon jetzt der gesteigerte Kurs ausländischer Wechsel, der die Metallausfuhr veranlasst, eine Prämie bildet für die Ausfuhr der etwa im Lande befindlichen ausländischen Kurspapiere, welche demnach jedenfalls zu den ersten Mitteln der Rimessen gehören dürften? Um aber jede Versendung des Metallgelds von Land zu Land zu beseitigen, schlägt Hr. Patterson die Errichtung einer „*Bank von Europa*“ vor. Jede der Hauptbanken müsste ein Kapital einschiessen, und zwar in Regierungs-Sicherheiten ihres eigenen Landes. Wenn „in Folge einer schlechten Ernte oder der Anforderung des Handels oder der Finanzwelt die Menge ausländischer Wechsel in einem Lande, z. B. England, unzulänglich wird,“ so wird man, meint Hr. P., nicht von den Banken Edelmetall zur Ausfuhr fordern, sondern sich einen Wechsel auf die „Bank von Europa“ geben lassen und nach dem Platz übermachen, wo die Zahlung geleistet werden müsste, z. B. Paris. Dort würde der Wechsel von der Bank von Frankreich bezahlt werden. „Die Bank von Frankreich würde dann den Wechsel an die Bank von Europa senden, wo der Betrag von

dem Guthaben der Bank von England abgezogen und auf das Guthaben der Bank von Frankreich gesetzt werden würde, *und das Geschäft wäre geschlossen*", meint Hr. P. Aber wie kann da von einem Abschluss die Rede sein? Die Bank von Frankreich hätte ja bei der Bank von Europa ein überschüssiges Guthaben, welches sie baldigst herausziehen würde. Dem Guthaben der Bank von England fehlte dagegen eine Summe, die diese baldigst zu remittiren haben würde, woraus erhellt, dass die ganze Operation mit der „Bank von Europa" ein leerer Hokuspokus gewesen wäre, der an der realen Geschäftslage nichts geändert hätte. Was das Ausland zu fordern hat, muss ihm in realen Befriedigungsmitteln in effektiven Waaren geliefert werden. Hat also die Waarenausfuhr nicht die Verpflichtungen an das Ausland gedeckt, so muss eine stärkere Ausfuhr erzwungen werden, mögen dabei die Verluste noch so empfindlich werden, und vor dieser unumgänglichen Ausgleichung rettet kein Bankmanöver.

Dass die Schrift des Hrn. Patterson bei ihrem Erscheinen in England Aufsehen erregt habe, glauben wir gern. Solches Schwadroniren für die Unwissenden gewinnt leichter das Ohr der Menge, als eine gewissenhafte Auseinandersetzung, welche die Schwierigkeit der Verhältnisse nicht vertuscht, sondern in das vollste Licht stellt. — 5 —

Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Karl Frhrn. v. Hock. Stuttgart. J. G. Cotta. 1867.

Wir haben hier eine Arbeit eines österreichischen Staatsmannes vor uns, welche, in den bewegtesten vier Jahren der österreichischen Geschichte, unter lebhafter Betheiligung ihres Urhebers an den handelspolitischen und finanziellen Vorgängen geschrieben, Zeugniss nicht nur von der geistigen Frische und Arbeitskraft, sondern auch von dem tiefen Ernste ablegt, mit welchem der Herr Verfasser wissenschaftliche und praktische Thätigkeit zu verbinden bestrebt ist. Der Gegenstand freilich ist von höchstem Interesse für den Theoretiker wie für den Praktiker. Auf volkswirthschaftlich fast jungfräulichem Boden, in Mitten eines regsamen spekulativen Volkes, dessen Verkehr mit beispielloser Geschwindigkeit Wirkung auf Ursache folgen lässt, entsteht unter den Aufregungen und Kalamitäten eines langwierigen Bürgerkrieges eine ungeheure Schulden- und Steuerlast, eine tiefgreifende Entwerthung der Valuta, eine Umwandlung des Bankwesens, welche die Banken in staatliche Abhängigkeit bringt, und in der Periode, welche der Regeneration gewidmet sein sollte, spielt ein vor keiner Konsequenz zurückbebender Interessenkampf, gegen den die besten Absichten der Finanzmänner ohnmächtig sind. Wenn frühere Darstellungen, wie wir sie in der Presse täglich zu lesen bekamen, mehr das dramatische Interesse in den Vordergrund schoben oder von Parteieifer so gefärbt waren, dass Wahres und Falsches zu scheiden unmöglich war, so wird uns hier das Getriebe mit

seinen lehrreichen technischen Details vorgeführt und mit ebenso grosser Sorgfalt wie Unbefangenheit dargestellt. Das Buch ist für den Finanzmann, für den Volkswirth und für den Kulturhistoriker ausserordentlich lehrreich und gewinnt besonderes Interesse durch die Parallelen zwischen amerikanischen und heimathlichen Verhältnissen, welche der Herr Verfasser bald absichtlich, bald unbewusst zieht. Die Vereinigten Staaten hätten gewiss die Kraft, ungleich rascher die unheilvollen Verwirrungen zu überwinden, als Oesterreich mit seiner zum grossen Theil noch nicht durch Kulturkraft gestählten Bevölkerung; aber es scheint, dass die Geldverwirrung auch in Amerika einen demoralisirenden Einfluss auf die herrschende Partei übt, so dass die Kraft unwirksam ist, weil ihr der gute Wille mangelt, und es ist zu fürchten, dass auch dort die Papiergeldentwerthung zu einer chronischen Krankheit sich entwickelt, die um so schwerer zu heilen ist, je länger sie dauert. Die wüste Rücksichtslosigkeit, mit welcher dort das Schutzsystem von Staffel zu Staffel weiter ausgebildet und die Papiergeldentwerthung als eine gleich wirksame Art des Zollschutzes konservirt wird, lässt Schlimmes befürchten, wenn nicht die unheilvollen Folgen dieser systematischen Ausbeutung der naturwüchsigen Produktionsthätigkeit den Interessenten derselben die Augen öffnen und eine heilsame Reaktion erzeugen. Das Aufhören der Exportfähigkeit der landwirthschaftlichen Produktion und das Auftreten der sozialen Klassenkämpfe sind gewiss ernste Zeichen der Zeit.

Für uns, die wir im Begriffe stehen einen Bundesstaat mit hohem Budget der Zentralgewalt einzurichten, ist die Gestaltung, welche das Steuersystem in den Vereinigten Staaten in Folge der schweren Kriegs- und Zinsenlast der Union genommen hat, lehrreich selten durch Beispiel, meist durch Abschreckung. Höchst bemerkenswerth ist die Erscheinung, dass dort die Union, also die militärische Zentralgewalt, für sich die gesammte Besteuerung des Einkommens und Verbrauchs — und ein unglaublich hohes und drückendes Steuersystem! — in Anspruch genommen hat, während den Einzelstaaten fast lediglich die Realsteuern bleiben. Die Scheidung, welche dort der Volksinstinkt fand, hat ihre tiefe Bedeutung. Die Union ist die Inhaberin der Militärgewalt und des Rechts über Krieg und Frieden. Ihr Budget beruht auf Leistungen der Personen, hier in der Wehrpflicht, dort in der Leistung nach dem Maassstabe der Steuerkraft und des Lebensgenusses. Der Einzelstaat, mehr ein Organ provinzieller Selbsverwaltung, bietet Leistungen, die den Boden- und Firmenwerth erhöhen, daher ist es konsequent, und dem höchsten Prinzip der Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit entsprechend, wenn er die Gegenleistungen der Bevölkerung nach dem Maassstabe des Werthes dieser Realitäten in Anspruch nimmt. Im norddeutschen Bunde ist genau die gleiche Trennung möglich. Unsere Einzelstaaten können, bei gesunder Finanzwirthschaft und dem Kulturbe-

dürfniss entsprechender Einschränkung der Staatsthätigkeit, von den Domänen und sonstigen Einkünften aus Staatseigenthum unter Hinzunahme der mit der Justiz zusammenhängenden Sporteln und Stempel und der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) leben, und mögen der Zentralgewalt neben den Verbrauchssteuern auch die Besteuerung des Einkommens abtreten. Dann hat der Staat, was des Staates, und der Bund was des Bundes ist.

In dem System der Einkommen- und Verbrauchssteuern ist, auch abgesehen von dem finanzwidrigen Zollschutzsystem, viel rohes ungeregeltes Zugreifen, und die ganze Gesetzgebung ist von einem für uns Europäer abstossenden Geiste der Härte beseelt, der uns vielfach als Inhumanität erscheint; in den unzähligen Eiden, die von den Steuerpflichtigen gefordert werden, um von ihnen die Wahrheit zu erpressen, können wir nicht umhin einen uns durchaus nicht zusagenden Terrorismus zu erblicken, — aber in der Kunst, die Verbrauchssteuer an der rechten Stelle anzulegen, können wir von den praktischen Amerikaner Manches lernen. Wo nicht politisches Interesse ihn dem Produzenten feindselig macht, hütet er sich wohl, den Produzenten zu treffen, wie wir mit der Besteuerung der Zuckerrüben und des Maischraumes, er sucht immer das Fabrikat zu fassen, wenn es aus der Hand des Produzenten in den Handel übergeht. Statt das Material im Preise zu erhöhen und durch diese Preiserhöhung die Produktion in eine einseitige Richtung zu treiben, wie es bei uns durch die wunderlicher Weise wegen ihrer Rückwirkung auf den Erfindungsgeist gepriesenen Rüben- und Maischraumsteuern geschieht, sucht er nur den Konsumenten durch Erhöhung des Preises des fertigen Fabrikats zu treffen und dadurch den mancherlei Nebenschaden, den die Steuer sonst anrichtet, nach Möglichkeit zu vermeiden. Freilich dem Hauptschaden des Zollschutzes gegenüber ist er blind, und die Komplizirtheit und Höhe der Steuern führt zu Verkehrshemmungen der schlimmsten Art.

Wir empfehlen unseren Lesern ein sorgfältiges Studium des ausserordentlich lehrreichen und eine Ueberfülle von Beobachtungs- und Denkmaterial bietenden Werkes. Wir wollen, um die Auffassungen des Herrn Verfassers zu kennzeichnen, einige Hauptstellen aus seiner Beurtheilung des M'Culloch'schen Finanzplanes hersetzen.

„Der Unterschied zwischen der Auffassung des Schatzsekretärs und jener der Mehrheit des Kongresses liegt vorzüglich darin, dass jener der Tilgung der Staatsschuld eine Konvertirung des Staatspapiergeldes in eine fundirte Schuld in ausgiebigem Maasse beigesellen will, und diese nicht. Gegen die Tilgung der Staatsschuld überhaupt haben sich im Kongresse Stimmen nicht erhoben, und im Gegentheile zeigt die Aufnahme, welche die Bill Sherman's gefunden, dass die grosse Mehrheit für dieselbe ist."

Es folgt nun eine sehr lebendig geschriebene, begeisterte Schilderung der ungeheuren wirthschaftlichen Kraft der Bevölkerung der

Vereinigten Staaten, ihres raschen Fortschritts in Volkszahl und Vermögensschaffung — um den Beweis zu führen, dass sie im Stande ist, die grossen wirthschaftlichen Aufgaben, die ihr von einer ungeheuren Staats- und Papiergeldschuld gestellt werden, zu lösen.

„Unsere (des Verf.) Bedenken gegen den Finanzplan des Schatzsekretärs beziehen sich gleich der Mehrzahl der in der Union selbst aufgetauchten ausschliessend auf die Konversion des Papiergeldes. Es scheint uns nämlich, dass M'Culloch die Schwierigkeiten der Sache nicht in vollem Umfange bis zu ihren letzten Folgerungen hin durchdacht hat.

„Wenn der Zwangskurs des Papiergeldes nicht aufgehoben wird, können die edlen Metalle nicht eher in das Land zurückkehren, als bis der Parikurs des Papiergeldes und zwar nicht vorübergehend, sondern auf längere, seine Fortdauer verbürgende Zeit zurückgekehrt ist. Um dieses zu erreichen, ist zweierlei erforderlich, innere und äussere Ruhe und eine bedeutende Verminderung der umlaufenden Papiermasse. Jene Ruhe ist in einem republikanischen Staate mit grossen und scharf ausgesprochenen politischen Parteien, von einer solchen Partei beherrscht und eine sehr freie und sehr verbreitete Presse in seiner Mitte, schwer zu erreichen. Die stets neu auftauchenden Verwickelungen mit England, Frankreich, Spanien, Mexiko, die Härte, mit der gegen den Wunsch des Präsidenten der Süden behandelt und fast zu einem neuen Verzweiflungskampf aufgestachelt wird, der offene Streit, der aus dieser Ursache zwischen dem Präsidenten und der Mehrheit des Kongresses entflammt ist, das Prohibitivsystem, das mit Verachtung aller Lehren der Wissenschaft, aller Vorgänge in anderen Ländern, aller Forderungen freundlicher völkerrechtlicher Beziehungen festgehalten wird und noch höher gespannt werden will, geben Zeugniss von der Wahrheit dieser Behauptung.

„Die Verminderung des Papierumlaufs, ohne dass dem Verkehr ein Ersatz durch einströmendes Metallgeld geboten werden kann, wird ferner eine sehr empfindliche Wirkung üben. Das Papiergeld strömt in Zeiten, wo durch Regierungsmaassregeln über seinen Werth verfügt wird, vorzugsweise den Börsen und überhaupt jenen Orten zu, an denen man weiss, was in den Regierungskreisen vorgeht, ob und wann ein Anleihen aufgelegt, eine Konversion eingeleitet werden wird; darum machen sich die entstehenden Lücken zunächst an den vom kaufmännischen Verkehr entfernten Orten geltend, jenen, die der Umlaufsmittel am schwersten entbehren; daher eine weit verbreitete Geldnoth. Ein zweiter Umstand, der nur zu leicht übersehen wird und in Amerika von Gegnern und Freunden des Papiergeldes in der That gänzlich übersehen worden ist, ist die Allmäligkeit, mit der die Folgen der Vermehrung und der Verminderung, des Fallens oder Steigens des Papiergeldes in den verschiedenen Handelsgeschäften, Gesellschaftsschichten, Entfernungen sich geltend machen. Die Erzeugnisse Kanadas,

Westindiens und Englands, die Baumwolle an den Stapelplätzen, der grosse Im- oder Exporteur, New-York und Boston, empfinden bereits die Wirkung jener Veränderungen und haben ihre Preise nach denselben regulirt, während der Weizen, der Mais und der Branntwein des Westens, der kleine Fabrikant und Handwerker, der Farmer und der Arbeiter, das gesammte weite Hinterland ohne Ahnung von dem Vorgegangenen an den alten Preisen festhalten. Die Folge dieses Verhältnisses, die Ausbeutung des Unkundigen durch den Kundigen, bleibt nicht aus. So lange die Preise steigen, stellt sich aber diese Ausbeutung nur in Form eines dem Ausgebeuteten entzogenen oder verspäteten Gewinnes dar und wird leicht verschmerzt; allein wenn mit der Verminderung der umlaufenden Geldmasse die Preise fallen, gestaltet sich jene Ausbeutung als ein positiver Verlust, und abermals entsteht weit verbreitete Unzufriedenheit.

„In einem Lande, wo die Preise im Steigen begriffen sind, und selbst in einem solchen, wo das Steigen und Fallen dem natürlichen Wechselspiele des Marktes anheimgegeben ist, herrscht in der Regel eine ungemeine Leichtigkeit des Verkehrs, Jedermann kauft und verkauft in der selten täuschenden Hoffnung, den erhaltenen Entgelt, Preis oder Waare, in Kurzem wieder nutzbar verwerthen zu können. In einem Lande der mit Nothwendigkeit — wegen der Reduktion der Umlaufsmittel — fallenden Preise tritt im Handel eine ungemeine Schwerfälligkeit ein, Jeder, Verkäufer und Käufer, hält zurück, weil er Verluste fürchtet. Man wende nicht ein, in Wirklichkeit finde ein Verlust nicht statt, die geringere Summe des Preise werde durch ihren grösseren Werth ausgeglichen, denn diese Ausgleichung ist wegen der obenerwähnten Allmäligkeit und Langsamkeit der Ausgleichung im Momente des Geschäftsabschlusses nicht vorhanden. Diese Schwerfälligkeit wird nun in den grossen Mittelpunkten des Verkehrs hart und zwar um so härter empfunden, wenn sie ohne Unterbrechung unmittelbar nach der Zeit einer schwindelhaft erhöhten Geschäftsthätigkeit folgt.

„Endlich hat die Einstellung der Baarzahlungen die Banken von der Nothwendigkeit befreit, je nach der Lage des Marktes ihre Kredite zu beschränken, um sich den nöthigen Baarschatz zur Einlösung ihrer Noten zu sichern, darum fehlen gegenwärtig jene weit greifenden und zahlreichen Geldkrisen und ihre Folge, die vielen Bankerotte. Es war in den loyalen Staaten

	die Zahl	der Betrag
	der Zahlungseinstellungen	
1857	4,257	265.5 Mill. Doll.
1858	3,113	73.6 - -
1859	2,959	51.3 - -
1860	2,733	61.7 - -

	die Zahl	der Betrag
	der Zahlungseinstellungen	
1861	5,935	178.6 Mill. Doll.
1862	1,652	23.0 - -
1863	495	7.9 - -
1864	510	8.6 - -
1865	500	17.6 - -

Wenn wir nun auch das Jahr 1857, als jenes einer grossen, die ganze Welt erschütternden Handelskrisis, und das Jahr 1861, als jenes der grossen Geschäfts- und Kreditstockung, von der Vergleichung ausschliessen, so zeigen doch die ruhigen Geschäftsjahre des Metallgeldes 1858 bis 1860, im Vergleiche mit den Jahren des Papierumlaufes 1862 bis 1865, wie weit sicherer der Verkehr in den letzteren war. Mag man nun auch hundertmal sagen, es war der allgemeine Bankerott, welcher den Einzelnen der Mühe enthob, seinen besonderen Bankerott zu machen, die Geschäftswelt hält sich an die Thatsache der Sicherheit des Verkehrs, und sie wird es schwer empfinden, wenn die Wiederkehr der Metallwährung und der dornenvolle Pfad, auf dem sie einherschreitet, zu Restriktionen des Kredites und mit diesen zu vielen und grossen Zahlungseinstellungen nöthigen wird.

Also Unzufriedenheit und zwar grundhafte Unzufriedenheit aller Orten ist vorauszusehen; als Ursache derselben wird eine Maassregel der Regierung erscheinen, welche, so wie sie von den Vertretern des Volks verfügt wurde, von ihnen auch zurückgenommen werden kann, eine Maassregel, über deren Werth, wie wir gesehen, die Meinungen im Lande von Anfang an sehr getheilt sind, und gegen welche im Schoosse des Kongresses selbst heftige und zahlreiche Widersacher sich erhoben haben. Schon jetzt, wo diese Restriktion des Papiergeldes kaum begonnen hat und nur die Besorgnisse vor ihrem Beginnen den Markt bewegen, ist jene Missstimmung eingetreten. Die Preise stocken, fallen, und Klagen gegen die Maassregeln der Regierung werden laut, gegen die noch immer eine Konkurrenz des Auslandes ermöglichenden Tarifsätze, gegen die beschränkte Ausgabe von Papiergeld, gegen die unausreichende Thätigkeit zur Verhütung der Kursschwankungen. Wird nun das Volk sammt dem Kongresse der Vereinigten Staaten genugsame staatswirthschaftliche Einsicht und Selbstentsagung besitzen, um, falls wirklich die Anträge des Schatzsekretärs Gesetzeskraft erhalten, aller jener bitteren Erfahrungen und sich wiederholenden Angriffe ungeachtet bis ans Ende, d. i. bis zu der erst nach Jahren zu erwartenden Wiederherstellung der Metallvaluta auszuharren? Bedenken gegen diese Annahme liegen nahe.“

Es folgt hier noch eine Auseinandersetzung, die uns nicht ganz geklärt erscheint, und deren sachlicher Kern unserer Ansicht nach darauf hinausläuft, dass, wenn ein Staat Obligationen in's Ausland schickt oder

durch eine Papiergeldemission Edelmetalle zum Lande hinausdrängt, durch die dagegen im Austausch einströmenden Vorräthe das dem Volke im Augenblick zu Gebote stehende Vermögen für den Augenblick vermehrt wird, und dass ein Volk sich höchst ungern entschliesst, durch Einziehung des Papiergeldes oder Rückzahlung der Obligationen einen verstärkten Abfluss von Vorräthen herbeizuführen.

„Das Gesagte", fährt der Verf. fort, „ist ein Beleg für die Hindernisse, die wir gegen die Konvertirung des Papiergeldes von Seite des Volkes fürchten.

„Wir sind aber genöthigt, noch weiter zu gehen und in Zweifel zu ziehen, ob auf dem von M'Culloch eingeschlagenen Wege die dauernde Wiederherstellung des Papierkurses und somit das Wiedereinströmen des Metallgeldes ohne weitere Hülfe möglich sei. Zwar die Wiederaufnahme der Baarzahlungen von Seite der Regierung unterliegt keiner Schwierigkeit. Der Staat nimmt vom Verwaltungsjahr 1866/67 angefangen weit mehr Geld ein, als er ausgiebt, und für die Summe, die er unausweichlich mit Edelmetall bezahlen muss, reichen die ihm in Gold entrichteten Zölle und die Summen aus, die er sich im Wege des Ankaufs leicht verschafft. Die Einlösung des Papiergeldes erfolgt durch Konvertirung desselben in verzinsliche Bonds und die Amortisirung der letzteren durch Börsenkäufe, also nöthigenfalls mittels Papiers, falls das Metall nicht ausreichte. Allerdings lockt jede Einziehung oder Umwandlung von Papiergeld dadurch, dass sie die Umlaufsmittel vermindert, einen Theil der verzinslichen Depositen oder der von den Nationalbanken nicht behobenen Banknoten aus den Kassen des Staates und vermindert dadurch die Grube, welche die Regierung im Papierumlauf graben wollte; allein beide Wirkungen reichen nicht weiter, als bis zum Betrage jener Depositen und Notenreste, und bleiben aus manchen Gründen noch weit hinter ihnen zurück, sie verlangsamen in etwas den Gang der Wiederherstellung der Valuta, aber sie machen ihn nicht rückgängig. Allein — und dies ist unsere stärkste Einwendung gegen den Finanzplan M'Cullochs — wo sind die Mittel, um die Nationalbanken und um den gesammten Verkehr zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu befähigen? Diese Befähigung setzt die Einlösbarkeit der umlaufenden Banknoten, diese einen hinreichenden Baarschatz der Banken voraus. Die Beschaffung eines solchen fordert entweder einen Wettkampf der Banken auf Leben und Tod, sich das nöthige Edelmetall zu verschaffen, einen Kampf, welcher der beabsichtigten Ermässigung des Goldagio verderblicher als alles Andere wäre, oder ein grosses Anlehen der Regierung, in Europa oder bei den Bergwerksunternehmungen des Westens abgeschlossen und in Gold zu bezahlen, dessen Ertrag unter die Banken im Verhältniss der ihnen hinausgegebenen Noten gegen Einziehung des entsprechenden Theils der letzteren vertheilt würde. Allein hiermit wäre nur für die erste Beistellung, nicht für die Erhaltung des Baar-

schatzes der Banken gesorgt. Wir haben schon früher entwickelt, welche Hindernisse dieser Erhaltung im Wege stehen, das erwähnte Goldanlehen der Regierung selbst wäre wegen der Lücken, die es im Goldvorrath Europas schaffte, und des dadurch hervorgerufenen Strebens, sie auszufüllen, ein Anreiz mehr, Gold aus den geöffneten Baarschätzen der Banken zu holen und nach Europa zu senden. Wir nehmen übrigens an, dass zu jener Zeit der gesetzliche Zwangskurs des Papiers aufgehört hat; denn dieser, der Gold für den inneren Verkehr so leicht entbehrlich macht, würde für sich allein hinreichen, gleich dem Fasse der Danaiden, was von oben eingegossen wird, von unten wieder ausfliessen zu machen. Gegen diese Sachlage wissen wir nun kein Auskunftsmittel. Wie die Stimmung der Union schon gegenwärtig ist und wie sie sich zu jener Zeit in noch höherem Maasse gestalten würde, dürften zwar Erhöhungen der Einfuhrzölle und Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen im Kongresse leicht durchzusetzen sein, allein das Mittel wäre ärger als das Uebel, vernichtete den internationalen Verkehr und würde in seinen Wirkungen durch den Schmuggel sehr verkürzt. Man könnte einwenden, das wiederhergestellte Vertrauen werde verhüten, dass ein Andrang zum Baarschatze der Banken oder des Staates stattfinde, aber Vertrauen ist etwas sehr Unstätes und Zweifelhaftes und bleibt selten bei denen bleibend wohnen, die seiner sehr bedürfen, und nie kann es ein wirkliches Bedürfniss befriedigen. Wenn eine passive Handelsbilanz oder irgend eine andere Wendung der Geschäfte baares Geld dem Verkehre nöthig macht, so wird es aus den Banken und Staatskassen geholt, das Vertrauen in dieselben mag noch so gross sein, und ist es in denselben nicht vorhanden, so treten alle die Uebel eines uneinlösbaren Papiergeldes in voller Stärke wieder ein.

„Es zeigt sich bei diesem Anlasse das unberechenbare Uebel, welches die Nationalbanken über das Land gebracht haben, sie sind das grösste, ja wir sind versucht zu sagen das unübersteigliche Hinderniss gegen die Wiederherstellung der Metallwährung. Sie betreiben ihr eigentliches, das Bankgeschäft, ohne Fond, denn ihr Kapital ist in verzinslichen Werthpapieren, vor allen in jenen des Staates, angelegt. Bei jeder Erschütterung des Geldmarktes werden sie von zwei Seiten, von den zur Einlösung sich drängenden Noteninhabern und den Rückzahlung fordernden Eigenthümern der Depositen angegriffen, sind ausser Stand gesetzt in ihrem Widerstande über den grösseren Theil ihres Kapitals, den in der Stadtkasse hinterlegten, zu verfügen, und sind in der Verfügung über die in ihren Händen befindlichen durch die unheilvolle Wirkung verhindert, welche ein Ausgebot grosser Summen von Werthpapieren von Seite so vieler Banken auf den Geldmarkt üben würde. Es kann zwar eine Bank der andern aushelfen, und am Ende löst die unbezahlt gebliebenen Noten der Kontrollor des Geldumlaufs ein allein; beides ist nur so lange möglich, solange das Staats-

papiergeld das allgemeine Zahlungsmittel ist, unter der Herrschaft der Metallwährung steht beiden der Mangel eines ausreichenden Baarschatzes entgegen.

„Die Nationalbanken, so wohlklingende Namen man ihnen und den sie regelnden Bestimmungen auch geben kann, als „freie Banken“, „allgemeines Umlaufsmittel“, „Gleichheit des allgemeinen Werthmessers“, sind gar nichts anderes als Filialen einer Bank, welche der Staat selbst ist. Der Staat giebt ihnen gegen entsprechende Sicherheit seine Noten, diese sind von ihm gedruckt, mit der Unterschrift seines Bankdirektors, des Kontrollors des Geldumlaufs, versehen und, falls die betreffende Filiale sie nicht honorirt, bei der Staatskasse zahlbar. Der Staat bewilligt, prüft, kontrollirt jene Banken, setzt sie mit einander in Verbindung, zwingt die Einen, die Noten der Anderen anzunehmen, die Anderen zur Einlösung ihrer Noten den Einen die Mittel zur Verfügung zu stellen, und hebt sie auf, sobald sie ihm der ihnen gegebenen Bestimmung nicht zu entsprechen scheinen, gerade wie er es mit einer seiner Kassen machen würde. Bald dekretirt der Kontrollor des Geldumlaufes, die Nationalbanken müssten auch ihre verstümmelten Noten zu vollem Werthe annehmen, falls nicht der Versuch eines betrügerischen Vorganges erwiesen vorliege, bald verbietet er ihnen — der maassloseste Eingriff in ihre kaufmännische Freiheit — Gelder bei Staatenbanken oder Privaten zu hinterlegen, er behandelt sie nicht anders wie Untergebene. Kurz die Nationalbanken sind *disjecta membra poetae*, zerstückte Glieder des grossen Banknotenmachers, des Staates als Bankhalters. Alles was von jeher gegen eine Staatsbank gesagt worden ist, und was M'Culloch selbst gegen eine Staatsbank und ein Staatspapiergeld gesagt hat, gilt auch von den Nationalbanken und ihren Noten, und selbst vom politischen Standpunkte aus ist die Macht, die Errichtung von Banken zu bewilligen und zu verbieten, eine weit gefährlichere und leichter zu missbrauchende, als die durch die Bewilligung des Budgets und die Prüfung der Staatsrechnungen vom Kongresse streng überwachte staatliche Papiergeldemission. Im vergangenen Herbste ist in Baltimore der Plan aufgetaucht, der Kongress möge eine Redemptionsbank, das ist eine Bank zur Einlösung der Noten aller Banken errichten, mit dem Sitze in New-York. Den Fond hätten alle bestehenden Banken im Verhältniss ihres Kapitals herbeizuschaffen, und sie hätten auch die Kosten des Institutes zu tragen, das Recht der selbständigen Notenemission wäre dem letzteren nicht einzuräumen. Da New-York der Mittelpunkt des Geldverkehrs des ganzen Landes sei, würden durch diese Einrichtung die Noten aller Banken allerorts den Parikurs erhalten. Ein Bankier aus Philadelphia verbesserte diesen Plan dahin, dass statt einer Bank eine Abtheilung des Kontroll-Amtes der Umlaufsmittel zu dem gedachten Zwecke in New-York aufgestellt werde. Man sieht, die unmittelbare Konsequenz des Nationalbank-

systems, die Eine Staatsbank, kommt auch in der Union zum Ausdruck. Der Schatzsekretär hat sich dem Plane aus Baltimore günstig gezeigt, auch in einem Schreiben vom 11. September 1865 an die im Clearing-house vereinigten Banken New-Yorks hat er einem Plan behufs des gegenseitigen Austausches und der Einlösung der Noten aller Banken in jener Stadt das Wort geredet, und in seinem Jahresberichte tritt derselbe Gedanke in den Vordergrund; allein gegen den Vorschlag einer Staatsbank hat er sich geradezu ausgesprochen, sein gegenwärtiger Eindruck *(impression)* sei, dass es nicht angehe die Regierung in irgend einer Weise mit der Einlösung der Banknoten in Verbindung zu bringen. Unbequem für den Finanzminister wäre eine solche Verbindung allerdings, aber wie er sie, falls er die Wiederherstellung der Valuta ernstlich will, bei dem Bestande des Nationalbanksystems umgehen könne, ist nicht abzusehen.

„Wir stimmen also mit dem Schatzsekretär darin überein. Die allmälige Rückzahlung der Staatsschuld ist nothwendig und ohne grosse Belästigung des Volkes durchführbar, die Wiederkehr zur Metallwährung ist unerlässlich und ist als stete Aufgabe der Finanzpolitik der Union anzuerkennen, zu ihrer Durchsetzung ist die Reduktion des Papiergeldes, eine wenn auch langsame, doch stetig vorschreitende, erforderlich. Worin wir uns von ihm unterscheiden, ist, dass wir noch weiter gehen als er und fordern:

1. Trennung der Banken vom Staate; ihre Ueberwachung und die Notenausgabe werde einem Gerichte oder sonst einer unabhängigen Körperschaft, z. B. auf Lebenszeit ernannten Kommissären des Geldumlaufes, anvertraut. Die Notenausgabe bleibe auf eine bestimmte Quote des Bankkapitals beschränkt, die Sicherstellung der ausgegebenen Noten werde nur zum kleineren Theile in Werthpapieren, zum grösseren in Edelmetallen verlangt. Den nöthigen Baarschatz gebe der Staat gegen Einlösung eines entsprechenden Theils der bei ihm hinterlegten Staatsschuldverschreibungen ab. Jene Sicherstellung werde auch nicht in den Staatskassen versperrt, sondern gewissen an der Notenausgabe nicht betheiligten Kreditinstituten an den grossen Handelsplätzen, zwischen denen den Banken die Wahl freigestellt ist, behufs der beständigen Einlösung der Noten der betreffenden Banken übergeben. Die Banken werden verpflichtet, diese Sicherstellung stets auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen, aber weder der Staat noch die Banken werden zur Annahme von Noten gezwungen, die sie nicht selbst ausgestellt haben.

2. Wenn auch vorerst nicht Aufhebung des Zwangskurses des Staatspapiergeldes, die bei dem Umfange, in welchem das Papiergeld allgemeines Umlaufsmittel geworden und das Metallgeld verschwunden ist, nicht ausführbar erscheint, so doch in nicht zu ferner Zukunft, nämlich sobald die Papiervaluta sich dem Parikurse nähert, Modifikationen des Zwangskurses in der Art, dass Jedermann Papiergeld zum letzten Börsenkurse oder zu

dem auf Grund dieses Kurses von der Kommission des Geldumlaufes in kurzen Zwischenräumen festzusetzenden Werthe als Zahlung anzunehmen habe.

Hierdurch gelangen die edlen Metalle wieder zur nutzbaren Verwendung im Lande, indem je nach den Chancen des Geldmarktes der Käufer oder Schuldner bald in Metall bald in Papier zahlen wird, und sobald sie wieder die Kanäle des Verkehrs füllen, kann zur Aufhebung des Zwangskurses geschritten werden, dieser unerlässlichen Vorbedingung einer stabilen Metallwährung.

3. Die Beibehaltung des Systems der inneren Besteuerung, mit Beschränkung der Verbrauchsabgabe auf einige Gegenstände der Verzehrung, die nicht den unentbehrlichen Lebensunterhalt des Armen bilden und im Grossen an den Erzeugungsstätten eingehoben werden können, und mit Beseitigung jeder Steuer in der Ausfuhr, welche gegen die Verfassung und gegen das wohlerwogene Interesse der Union selbst ist. Aufhebung der Steuern auf den Markt- und Geldverkehr und die Roheinnahmen der Verkehrsanstalten und auf jene feineren Lebensgenüsse einzelner Reichen, welche ohne fiskalische Eingriffe in das Innere der Haushaltungen nicht durchführbar sind und das Kostspielige und Gehässige der Ermittelung nicht durch ihren Ertrag lohnen.

4. Ein einfacher und mässiger Zolltarif, wie er einem freien, gerechten und strebsamen Volke ziemt. Schon die Thatsache, auf welche die Union so stolz ist, dass die erzeugten Werthe in einem dreimal so hohen Verhältnisse als die Bevölkerung zunehmen, der hohe Zinsfuss, die Zerrüttung, welche jeder Ausfall in der Ernte der Stapelprodukte hervorruft, das Steigen der internationalen Schifffahrt und des internationalen Waarenaustausches zeigen, dass der Satz falsch sei, die Union genüge sich selbst. Sie bedarf des Verkehrs mit der Welt ausser ihr, und dieser setzt zu seinem Gedeihen ein gegenseitiges Nehmen und Geben voraus. Das Zollsystem bedarf auch einer Reform im Sinne der Vereinfachung, der Milde, der Präzision.

5. Ein für seine Obliegenheiten vorgebildeter, wohl bezahlter und, wenn er seine Pflichten erfüllt, zur Beibehaltung und zur Beförderung im Dienste berechtigter Beamtenstand.

„Aber nicht alles Dieses, so beherzigenswerth es uns scheint, halten wir für unerlässlich zum Heile der Union, sie besitzt in ihrem Volke und in ihrem Lande so unerschöpfliche Schätze, dass sie manche Unvollkommenheiten im Verkehr und in der Verwaltung mit Leichtigkeit überträgt. Nur die Fortdauer des Umlaufes eines uneinlösbaren Papiergeldes und die Nichtverminderung der Staatsschuld erachten wir als wesentliche Gefahren, und nach allem, was wir dargestellt haben, ist noch nicht gewiss, dass zur Beseitigung derselben Ausreichendes geschehen werde.

„Freilich droht in nächster Nähe noch ein anderes grösseres Uebel, der Missbrauch des Sieges und des unzweifelhaften Uebergewichtes, welchen der Norden über den Süden der Union erfochten hat. Er hat die Sklaverei aufgehoben, er konnte nicht anders, er durfte nicht dulden, dass eine solche Schmach das Sternenbanner verdunkle, er konnte, er durfte nicht gegen die Gebote des Sittengesetzes fremder Sünden sich theilhaft machen. Die Aufhebung der Sklaverei forderte den Schutz des Lebens, der Freiheit, der bürgerlichen Rechte der befreiten Neger, sie waren besitzlos, man musste unter billigen Bedingungen ihnen feste Ansiedlungen, Grund und Boden verschaffen; allein Manches, was darüber hinaus geschehen, ist von zweifelhaftem Werthe. Auf jene Missachtung der berechtigten Ansprüche des Südens, die sich in den Zoll- und Steuerfragen und so vielen anderen Verhältnissen aussprach, haben wir im Laufe dieser Darstellung wiederholt hingewiesen. Aber auch in anderen Beziehungen wird der Süden hintangesetzt. Die Wiederherstellung der Schiffswerften von Norfolk in Virginien, der Dämme des Mississippi in Louisiana wurde vom Kongresse verweigert, weil sie dem Süden zu Gute kömmt. „Ich habe den Antrag nicht gestellt," sagte am 27. Juli bei der Verhandlung über diese Dammbauten Thad. Stevens mit einem Fluche, „die Verräther zu hängen, wenn sie aber die Vorsehung ersäufen will, was hat der Kongress sich darein zu mengen." Aehnliche Züge liessen sich noch eine Menge anführen. Kein Wunder, wenn im Süden der kaum unterdrückte Hass von neuem sich regt, man von Beispielen der Lynchjustiz, von Brand und Mord gegen die Unterdrücker und ihre Schützlinge, von Aufständen und Guerillasbanden hört. Wir wiederholen das bereits an einem andern Orte Gesagte: Präsident Johnson hat in dem Streite, der zwischen ihm und dem Kongress über das Verfahren gegen die Südstaaten entbrannt ist, sicherlich nicht in Allem Recht und Maass gehalten, allein auch der Kongres scheint im Stolze des Sieges hie und da vergessen zu haben, dass es nicht zieme, 5½ Millionen Mitbürger mit der Machtvollkommenheit des Eroberers zu politischen Sklaven, zu Periöken herabzuwürdigen."

Geschichte der Steuern des britischen Reichs, ein finanzgeschichtlicher Versuch von W. Vocke, k. Regierungsrath. Leipzig. Arthur Felix. 1866.

An einer vollständigen geschichtlichen Darstellung des britischen Steuerwesens, des lehrreichsten der Welt, weil es nicht von irgend welchem parlamentarischen oder monarchischen Absolutismus willkürlich entworfen, sondern aus der Selbstverwaltung allmälig erwachsen ist, fehlt es uns in Deutschland, und es ist ein verdienstlicher Versuch, diesem Mangel abzuhelfen. Aber derselbe hat seine ungeheuren Schwierigkeiten, da umfassende Anschauungen, ja ein jahrelanges Einleben in die britischen Verhältnisse

nothwendig ist, um dieselben zu verstehen und dem Verständniss zugänglich zu machen. Grade das Steuerwesen ist tiefer mit Anschauungen, Zuständen und Geschichte des Volkes verwachsen, als irgend eine andere Staatseinrichtung, und um dasselbe in dem volkswirthschaftlichsten Lande der Welt zu erfassen, dazu gehört neben der Kenntniss der gesetzlichen und statistischen Details auch noch eine hervorragende volkswirthschaftliche Bildung, wie sie in der deutschen Beamtenkarrière nicht leicht erworben wird. Wir sind, wir wiederholen es, dem Verf. dankbar für den Fleiss und die Sorgfalt, mit der er ein ungeheures Material bewältigt und so übersichtlich zusammengestellt hat, dass es in allen Kapiteln leicht ist, auf den Kern der Sache zu kommen — bekanntlich eine Eigenschaft, die den Schriften deutscher Gelehrten selten nachzurühmen ist — aber sein Urtheil bedarf noch vielfach der Vertiefung und Berichtigung. In der Schlussbetrachtung über die Zölle entwickelt der Verfasser die ganze Wirrniss des in Deutschland durch die vorzugsweise literarhistorische Methode des volkswirthschaftlichen Studiums landläufig gewordenen Eklektizismus. Er ist Freihändler — ja, wer wäre heutzutage nicht Freihändler, natürlich bis zu einem gewissen Grade! — aber er ist im Grunde seines Herzens Schutzzöllner und konstruirt die Geschichte der englischen Zoll- und Schifffahrtsgesetzgebung als einen feinersonnenen Plan, Industrie und Schifffahrt erst durch Prohibition und Monopol zu riesenhafter Stärke zu entwickeln, und dann, wenn man keines Schutzes mehr „bedarf", den Schutz zu beseitigen und den Völkern, die des Schutzes zu ebenso riesenhafter Entwickelung ihrer Industrie noch bedürfen, Freihandel zu predigen.

„Kein Wunder, sagt er S. 352, dass die Lehre vom Freihandel jetzt von England aus vertreten ist. Diese Nation hat alle früheren Entwickelungsphasen vollständig durchlebt, sie befindet sich also vollkommen wohl am erreichten Ziele und würde sich vielleicht noch wohler fühlen, wenn sich der Kontinent ihrer überlegenen Konkurrenz gutmüthig preisgeben wollte. Aber selbst Gladstone, der geistreiche Lenker des englischen Finanzwesens, welcher 1860 bei der Darlegung des Handelsvertrags im Parlament äusserte: der Freihandel sei an sich und absolut gut, und die Zollreduktionen in Folge des Vertrags seien ein Vortheil für Grossbritannien, auch wenn Frankreich keine entsprechende Maassregeln ergreifen würde, — warum hat er die Schutzzölle auf fabrizirten Tabak, auf raffinirten Zucker, Bretter u. a. fortbestehen lassen? Aehnliche Beispiele bietet auch die englische Literatur. Voran Mac Culloch, der beredte Vertheidiger des Freihandels; findet er nicht höhere Zölle auf Seidenfabrikate, als auf Rohseide, und Schutzzölle auf Schiffe, selbst auf Getreide und auf fremden gegenüber dem Kolonialzucker ganz in der Ordnung? Es besteht wohl kein Zweifel, dass ein Eisenzoll die augenblickliche Folge wäre, wenn anderswo Eisen

so billig produzirt werden könnte, dass es dem englischen im eigenen Lande Konkurrenz machen könnte.

„Die englische Literatur lässt an vielen Stellen durchblicken und an manchen spricht sie es ganz offen aus, dass eine allgemeine Annahme des Freihandels nur die Bedeutung haben könne und solle, die Uebermacht der englischen Industrie erst zur Geltung und Entwickelung zu bringen und die übrigen Nationen dem britischen Volke dienstbar zu machen.“

Wir wollen ja gar nicht leugnen, dass es auch in England Schutzzöllner und andere konfuse Leute giebt, welche Unsinn über den Freihandel geredet und geschrieben haben; aber wie man solche Aeusserungen zitiren kann, um die bis in die feinsten Details durchgebildete Wissenschaft der Arbeitstheilung als einfache Handelsspekulation zu verunglimpfen, das ist uns bei der den Deutschen nachgerühmten Achtung vor der Wissenschaft doch schwer erklärlich. Wenn übrigens unter den vom Verf. vorausgesetzten Umständen in England ein Eisenzoll eintreten muss, so braucht derselbe nur die englischen Importlisten nachzusehen, um sich zu überzeugen, dass derselbe schon längst da sein müsste. Es wird sehr viel schwedisches und selbst deutsches Eisen nach England importirt, welchem das englische im eigenen Lande nicht Konkurrenz machen kann. Dass aber die Schutzzölle auf fabrizirten Tabak und Branntwein der freihändlerischen Entwickelung am längsten Widerstand geleistet haben, wird der Verf. aus der englischen Steuergesetzgebung selbst sich am besten erklären können.

Aus demselben Grundmangel in der Anschauungsweise des Verf. fliesst auch die unhistorische Einseitigkeit, mit welcher derselbe die gesammte Entwickelung sich so zurechtlegt, dass die Einkommensteuer als Ziel und einzig noch berechtigte Steuer daraus hervorgeht. Der persönlichen Auffassung des Verf. nach mag die Einkommensteuer die einzig richtige sein. Aber von dieser subjektiven Auffassung aus alle Steuermaassregeln, welche aus andern Quellen Staatseinkommen schaffen, als eine Abirrung aufzufassen, das heisst nicht mehr Geschichte schreiben, sondern für eine vorgefasste Meinung plaidiren. Nach einer zutreffenden Auffassung der Stempelsteuern, welche in dem Gladstone'schen System eine so hervorragende Rolle spielen, haben wir beispielsweise vergebens gesucht. „Der Pennystempel, sagt Verf. S. 118, ist zwar eine Kleinigkeit, aber durch die Menge enthält er doch eine nicht unbeträchtliche Besteuerung des Verkehrs, ist prinzipiell verwerflich, und wenn man zurückblickt in die Vergangenheit und sieht, aus welch kleinen Anfängen sich die heutige Steuerlast der Stempel entwickelt hat, so liegt es sehr nahe, in diesem Pennystempel einen fatalen Anfang zu sehen, welcher unter dem Einfluss einer reaktionären Zeitströmung und bei der Leichtigkeit, mit der diese Abgabe erhoben, gesteigert und zu bedeutender Ergiebigkeit gebracht werden kann,

und welcher die Möglichkeit einer weitgehenden, schädlichen Besteuerung des Verkehrs in Aussicht stellt.“

Dass die Stempelabgabe „prinzipiell verwerflich sei“, kann doch nur Jemand sagen, der eigentlich die Einkommensteuer für allein berechtigt hält, und dass es wenigstens möglich ist, das Gladstone'sche System des Pennystempels als den Versuch aufzustellen, dem Verkehr die Kosten aufzuerlegen, welche der Staat zu seinem Schutze aufwendet, das scheint dem Verf. gar nicht in den Sinn gekommen zu sein. Man kann diesen Versuch loben, man kann ihn tadeln, aber mit der „prinzipiellen Verwerflichkeit“ der Stempelsteuer, weil sie „den Verkehr besteuere“, reicht man nicht mehr aus. Das Gladstone'sche System betrachtet die für den Staat aufzubringenden Mittel als die *Gemeinkosten der bürgerlichen Gesellschaft* und sucht dieselben so umzulegen, dass sie dem Volkshaushalt möglichst wenig Nebenschaden zufügen. Von diesem Standpunkte aus ist der erste Gesichtspunkt nicht Einkommensteuer, sondern Leistung um Leistung. Dann folgt eine möglichst wirthschaftliche Besteuerung des Verbrauchs, und zwar nicht des unentbehrlichsten (Brod und Fleisch), sondern des minder unentbehrlichen, mehr durch die Sitte getragenen. Dieser Verbrauch repräsentirt das über die Unterhaltungskosten der Arbeitskraft hinaus für den persönlichen Genuss verwendete, nicht kapitalisirte Einkommen. Vielleicht wäre es besser, diesen Theil des Einkommens auf direktem Wege treffen zu können. Aber das ist von der Besteuerungskunst noch nicht erreicht. Daher die indirekte Verbrauchsabgabe, und erst als Ergänzung und zu der jährlichen Ausgleichung des Budgets nach dem Maasse des Bedarfs die Einkommensteuer.

Mit den Details der Steuererhebung und -Verwaltung ist der Verf. nur bei der Einkommensteuer freigebig. Auf mancherlei Belehrung, die uns beispielsweise Herr v. Hock bietet, müssen wir bei ihm verzichten.

— 2 —

Beitrag zu einer vergleichenden Finanzstatistik der Städte Livlands und Oesels aus den Jahren 1858, 1859 und 1860, mit Genehmigung des livländischen statistischen Komité's aus dem Material desselben dargestellt von Fr. v. Jung-Stilling, Sekretär des statistischen Komité's. Riga. W. J. Haecker. 1863.

Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels, mit Genehmigung etc. herausgeg. von demselben. Riga bei demselben. Erster Jahrgang 1863. Zweiter Jahrgang 1864.

Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livland's aus den Jahren 1847—1863. Herausgeg. von demselben. Riga 1866. Müller'sche Buchdruckerei.

Bericht über eine am 22. Oktober 1864 auf dem Gute Jensel probeweise ausgeführte *Volkszählung*. Dorpat. E. J. Karow. 1866.

Bericht über die Probezählung ausgeführt im *Kirchspiel Lubahn* in *Livland* am 21. Oktober (2. November) 1865, herausgeg. vom Sekretär des livländischen statistischen Komité's Fr. v. Jung-Stilling. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1866.

Den „Sekretär des statistischen Komité's“ würden wir bei uns als Direktor des statistischen Büreaus bezeichnen (ohne darum etwa „Büreau“ und „Komité“ zu identifiziren). Herr v. Jung-Stilling ist der amtliche Statistiker Livlands, und die vorliegenden Arbeiten legen Zeugniss ab für den Eifer und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher derselbe eine Statistik Livland's erst zu schaffen sucht. Die erste Arbeit, mit welcher der Verf. an die Oeffentlichkeit trat, war die oben zuerst angeführte kommunale Finanzstatistik. Herr v. Jung fing also mit einer vergleichsweise feinen, im Allgemeinen noch wenig bearbeiteten Aufgabe (für die sich in Deutschland der volkswirthschaftliche Kongress seit einigen Jahren interessirt) an, einer Aufgabe aber, welche wohl geeignet war, das Interesse für Statistik in den Städten Livlands zu wecken. Von dem richtigen Gedanken ausgehend, dass die Kommune eine Genossenschaft ist lediglich zur Verfolgung gemeinsamer Kulturaufgaben der Nachbarschaft, stellte er im Verlaufe seiner Arbeit kühn eine Skala der Kulturhöhe der städtischen Kommunen Livlands nach der Höhe ihrer Ausgaben rein kommunaler Natur pro Kopf der Bevölkerung auf. Mochte dieser Versuch, auf Grund sehr unzuverlässiger Angaben gemacht, seine Mängel haben, der Gesichtspunkt, von dem der Verf. gleich in seinem ersten Versuche, das rohe Material zu verarbeiten, in der statistischen Kontrolle der Kultur ausging, war ebenso geistvoll, wie praktisch, da er die Kommunalverwaltungen, soweit sie überhaupt strebsam sind, sofort in Konkurrenz stellt. Der Grund aber, weshalb der Verf. grade diese Aufgabe zu seiner ersten wählte, war sehr einfach: er *hatte* nichts Anderes. „Es kann das Gebiet der Statistik, sagt er in der Vorrede, in unsern baltischen Provinzen nur als ein durchaus unkultivirtes bezeichnet werden; erst in jüngster Zeit hat man begonnen demselben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und da wird es Niemanden verwundern, wenn es uns ebenso an statistischem Material, als an Verarbeitung desselben gebricht. Beim Ueberblick über das vorhandene Material schienen in den verschiedenen Verwaltungszweigen für eine Bearbeitung der Finanzverhältnisse Livlands ausreichende Data in Erwartung zu stehen, und liegt hierin der Grund, dass diese, trotzdem dass gerade die Finanz-Statistik das mit am wenigsten bearbeitete Feld unserer Wissenschaft ist, dennoch zum ersten Gegenstand der Erforschung von mir gewählt worden ist. Jedoch ward die Erwartung getäuscht, indem gleich bei der Durchsicht der realisirten Budgets der Städte, welche allein unter den bestehenden Verhältnissen als ausreichende Anhaltspunkte einer Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben jener zu Grunde gelegt werden konnten, sich

so viel Hindernisse und Schwierigkeiten ergaben, dass man dieser ganzen Zusammenstellung einen nur untergeordneten Werth beimessen kann. Vor Allem umfasst die Finanzperiode, aus welcher allein das Material ausreichend vorlag (die Jahre 1858, 1859 und 1860), einen zu kurzen Zeitraum, um die Untersuchung für abgeschlossen und genügend erklären zu können, und reicht dieselbe nur bis zu dem Momente, wo auch in unsern livländischen Verhältnissen sich die Forderungen der Neuzeit anfingen energischer geltend zu machen und demzufolge grade aus einer Untersuchung der Jahre 1860, 1861 und 1862 sich wichtige Resultate hätten ergeben müssen.

„Der zweite Missstand lag in dem Mangel an Genauigkeit, mit welchem die realisirten Budgets zusammengestellt worden sind. Derselbe stellte sich namentlich durch den Mangel an Uebereinstimmung in den Summen der einzelnen Rubriken heraus, wobei es hat unentschieden bleiben müssen, ob der Fehler in der Zahl der einzelnen Posten oder in der Summe liege. Eine weitere Unzulänglichkeit des benutzten Materials geht aus den von mir während der Arbeit gemachten Erfahrungen hervor, welche mir die Ueberzeugung aufgedrungen haben, dass bei einer Zentralisation der Verwaltung, welche sich, wie die bestehende, auf die kleinsten Posten der Ausgaben erstreckt, der Natur der Sache nach eine vollständige Angabe der Ausgaben- und Einnahmen-Verhältnisse nicht erwartet werden kann, sondern stets ein theilweises Verschweigen des wirklichen Standes der Dinge vorkommen wird.

„Fassen wir hierzu noch die entschiedene Ungenauigkeit der Bevölkerungs-Angaben, mit denen ich operiren musste, in's Auge, so tritt die Unzulänglichkeit dieser Arbeit schon dem Wesen seines Materials nach so grell hervor, dass die Frage nicht fernliegend erscheint, weshalb ich mit der Veröffentlichung derselben überhaupt vorgegangen bin. Dennoch aber waren die Gründe dafür sehr entschieden, da einerseits bei der grossen Armuth an statistischen Darstellungen in Livland auch die Veröffentlichung nur mangelhafter Untersuchungen, sofern sie nur mit offener und wahrheitsgetreuer Kritik, welche vor dem zu grossen Vertrauen zu den gefundenen Resultaten warnt, geschieht — nützlich erscheint; andererseits aber, weil ein genaueres Studium der vorliegenden Arbeit lehren wird, dass dieselbe, trotz ihrer offenbaren Mängel und Lücken, doch nicht ohne Interesse ist, da sie immerhin bedeutungsvolle Blicke in das Wesen unserer städtischen Finanz-Verwaltung thun lässt. Man muss nur festhalten, dass *sämmtliche gefundene Werthe als Minimal-Werthe sichere Zuverlässigkeit haben*, indem für Jeden, der unsere Verhältnisse genauer kennt, aus hier nicht näher zu erörternden Gründen, sowohl die Angaben der Einnahmen als der Ausgaben der Städte unbedingt wenigstens den Minimal-Betrag derselben repräsentiren, und dass die Bevölkerungs-Angaben nach dem

Modus ihrer Entwickelung wohl zu wenig, nicht aber zu viel Einwohner umfassen."

1863 begann der Verf. im Auftrage des statistischen Komité's die Veröffentlichung des „Materials zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels", wovon jedoch nur 2 Jahrgänge vorliegen. Es sollten dies gewissermaassen jährlich zu veröffentlichende Vorarbeiten zu einer später aufzustellenden allgemeinen Statistik Livlands sein. Es sind die Data, die eben zu haben waren, mit sachlichem Urtheil gesichtet und — kritisirt. „Was das vorliegende Material selbst angeht", sagt der Verfasser in der Vorrede, „so ist es von sehr verschiedenem Werth; als am wenigsten brauchbar erschienen die Bevölkerungsangaben, als ausreichendste die Angaben über die Schulen, das Fabrikwesen, die Betriebe und die steuerpflichtige Bevölkerung u. s. w." Die in der Vorrede zum 2. Jahrgange angegebene Art der Ermittelung der Bevölkerungsstatistik zeigt in der That, dass sie nur im höchsten Grade unzuverlässlich sein konnte, und die in der statistischen Vergleichung liegende Kontrolle der ermittelten Daten bestätigt im Verlaufe der Untersuchungen des Verf. dieses Urtheil. So war auch der „Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livlands", mit welchem Herr v. Jung-Stilling 1866 herantrat, von ihm mit Recht nur als ein Versuch bezeichnet, aus den dürftigen und unzuverlässigen Angaben, die ihm zu Gebote standen, im Wege der Hypothese das der Richtigkeit sich möglichst Annähernde zu konstruiren. Es ist eine mühsame Arbeit, die nicht umhin kann, ihre eigenen Resultate anzuzweifeln.

Um zu festeren Grundlagen der Statistik zu gelangen, wird endlich der Beschluss gefasst, eine den modernen Anforderungen der Statistik möglichst entsprechende Volkszählung vorzunehmen. Die Livländische Ritter- und Landschaft knüpfte die Durchführung dieser Maassregel an den Erfolg zweier Probezählungen. Die Berichte über dieselben sind, wie angeführt, veröffentlicht. Schon die erste übertraf in ihrer Ausführung nach den sehr zweckmässig entworfenen Instruktionen so weitaus alle Erwartungen, dass die Betheiligten einen zweiten Probeversuch für überflüssig hielten; derselbe musste jedoch, da die Geldbewilligung an zwei erfolgreiche Probezählungen geknüpft war, gemacht werden, und nunmehr ist dem Vernehmen nach im März d. J. die allgemeine Volkszählung in Livland vor sich gegangen. Dank den energischen und verdienstvollen Bemühungen des statistischen Komité's und namentlich des Herrn v. Jung-Stilling sehen wir also demnächst der Veröffentlichung der Statistik dieses so interessanten Gebietes entgegen. Aus der so gewonnenen festen Grundlage für weitere Feststellungen wird die Wissenschaft eine werthvolle Erweiterung des Gebietes genauer statistischer Kontrolle der Kulturentwickelung herleiten. — 2 —

Die Fortbildungsschule des Handwerkers, herausgegeben von Aegidius Müller, Dirigent der Handwerker-Fortbildungsschule in Gladbach. Erstes Bändchen: *Lehrbuch der Geometrie*; zweites Bändchen: *Lehrbuch der Rechenkunst.* Weimar 1867. Bernh. Friedr. Voigt.

Gebt dem Menschen Mittel an die Hand, in dem Alter zu lernen, wo man zu lernen versteht und wo man erfährt, dass man des Wissens bedarf, so wird der Mensch leicht lernen, und mit dem Wissen und Können wird das Bedürfniss wachsen, mehr zu wissen und mehr zu können. Die Lücken, welche die Volksschule selbst in dem für das Leben nothdürftigen Wissen und Können lässt und vermöge ihrer Natur lassen muss, werden rasch und leicht ausgefüllt werden, wenn der Mensch nur in dem Alter, wo er lernen muss, weil er will, Gelegenheit, leicht zugängliche Gelegenheit findet, und was man in reiferen Jahren lernt, das vergisst und verlernt man nie. Die Handwerker-Fortbildungsschule im Leben wie im Buche ist das werthvollste Kulturmittel. Aus der Praxis einer siebzehnjährigen Thätigkeit an einer Handwerker-Fortbildungsschule heraus giebt der Verfasser in einer Folge von 11 Bändchen die Lehrbücher für Schule und Selbstunterricht, die er als nothwendig erkannt hat, in Umfang und Methode sich dem Bedürfniss anschliessend, welches er in der Praxis als vorhanden erkannt hat. Das ganze Werk wird in 11 Bändchen unter nachstehenden Titeln erscheinen:

Lehrbuch der Geometrie (ist bereits erschienen und kostet 1/2 Thlr.)
Lehrbuch der Rechenkunst (ist bereits erschienen und kostet 1/2 Thlr.)
Lehrbuch des deutschen Styls (ist unter der Presse und erscheint in wenigen Wochen). *Lehrbuch der Buchführung für Handwerker. Lehrbuch der Statik, Mechanik und Dynamik. Lehrbuch der Linearzeichenkunst. Konstruktionslehre für Maurer. Konstruktionslehre für Zimmerleute. Konstruktionslehre für Schreiner. Konstruktionslehre für Schlosser und Mechaniker. Lehrbuch zur Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen.*

Das uns vorliegende zweite Bändchen beginnt mit den vier Spezies und führt in anschaulicher Weise mit vielen Uebungsbeispielen durch die verschiedenen Zweige des praktischen Rechnens und der angewandten Arithmetik hindurch, welche dem einfachen Handwerker nothwendig sind. Die Dezimalrechnung, welche leider unserer Volksschule vielfach fremd bleibt, ist nicht vergessen, und es würde ein unschätzbares Verdienst sein, wenn es der Fortbildungsschule gelänge die Kenntniss der Dezimalrechnung so zu verallgemeinern, dass die Einführung des Dezimalsystems in Münzen, Maassen und Gewichten einen empfänglichen Boden und ganz allgemeine Würdigung fände. Wenn die Fortbildungsschule die Einführung des Dezimalsystems populär gemacht hat, wird dieselbe keine Schwierigkeit mehr finden und der Gewinn an Zeitersparniss für alle Klassen wird ein unschätzbarer sein. — 2 —

Zur Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Eröffnung des Betriebes auf der Oberschlesischen Eisenbahn, den 22. Mai 1867. Denkschrift, herausgegeben auf Veranlassung des Verwaltungsraths der Gesellschaft. Breslau. W. G. Korn.

In dieser interessanten Gelegenheitsschrift schildert in der ersten Abtheilung Dr. Honigmann die Gründung der Oberschlesichen Eisenbahngesellschaft, in der zweiten schildert der gewiegte Eisenbahnstatistiker R. Simson die Entwickelung des Verkehrs der Oberschlesischen Eisenbahn seit ihrer Entstehung im Zusammenhange mit den wirthschaftlichen Zuständen der Provinz Schlesien (1842—1867). Uns interessirt vorzugsweise die zweite Abtheilung, welche ein an frappanten Ergebnissen reiches statistisches Gemälde der Entwickelung des Verkehrs und der Tarife auf der Bahn einerseits, und andererseits der Industrie Oberschlesiens entwirft, welche ihren grossartigen Aufschwung hauptsächlich dem Eisenbahnwesen verdankt. Die gewaltig umwälzende und fördernde Thätigkeit eines grossen Transportunternehmens tritt in sprechenden Zahlen vor die Augen des Lesers. 1844 transportirte zu einem durchschnittlichen Frachtertrage von 6,60 Pf. pro Zentner und Meile die Oberschlesische Bahn auf eine Meile reduzirt 1,333,699 Zentnermeilen, 1865 zu einem durchschnittlichen Frachtertrage von 1,85 Pf. pro Zentner und Meile 703,508,853 Zentnermeilen. Die beförderte Personenzahl stieg von 1842 bis 1865 von 139,128 auf 1,139,545, und 1866, wo der Krieg die waffentragende Bevölkerung durch die Eisenbahnen von Ort zu Ort versetzte, 1,470,185 Personen. Das die Leistungen, und nun die Wirkungen! Das oberschlesische Bergbau- und Hüttengewerbe beschäftigte 1842 16,375, 1865 44,488 Arbeiter, erzeugte 1842 3,124,621 Tonn. Kohlen, 1865 23,701,804, 1842 1,453,410 Ztr. Galmei, 1865 5,372,048 Ztr., 1842 3,104,766 Ztr. Eisenerz, 1865 7,917,262 Ztr., 1842 686,616 Ztr., 1865 3,095,893 Ztr. Roheisen u. s. w. — 2 —

Materialien zur Tabakssteuerfrage.

(Nach dem „St.-Anz.“ bearbeitet).

I. Besteuerung.

Die Steuer vom *inländischen Tabak* ist nicht in allen Zollvereins-Staaten die nämliche; einige derselben lassen den einheimischen Tabaksbau ganz steuerfrei, während andere eine gleichmässige Besteuerung, deren Erträge aber nicht gemeinschaftliche sind, sondern für eigene Rechnung der betreffenden Staaten erhoben werden, eingeführt haben. Zu diesen Staaten gehören nach dem Vertrage vom 4. April 1853: Preussen, Luxemburg, Sachsen, Hannover, Hessen-Kassel, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg. Der Hauptsache nach gelten in diesen Staaten bezüglich des Tabaksbaues dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche in Preussen erlassen worden sind. Hier ging man bei der Einführung der Besteuerung zunächst von der Annahme aus, dass der preussische Tabaksbau sein Dasein den hohen Eingangszöllen verdanke, mit welchen das ausländische Produkt seit langer Zeit belegt war, sowie dass es der Billigkeit entspreche, wenn durch Entrichtung einer Abgabe vom inländischen Tabaksbau ein Aequivalent für den Ausfall an der Menge des vom Auslande einzuführenden Tabaks gegeben werde, indem ein solcher Ausfall als Folge des inländischen Anbaues angesehen werden müsse. Nothwendig erschien aber die Besteuerung des inländischen Produkts, weil der hohe Zoll vom fremden Tabak zur Erzielung eines erheblichen Ertrages diente, und dieser Zweck durch eine unversteuerte Kultur des inländischen Tabaks gefährdet worden wäre. Die mit Rücksicht hierauf durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 festgestellte Abgabe betrug 1 Thlr. für den Zentner gewonnener Tabaksblätter. Diese Besteuerung gab indess zu vielfachen Unzuträglichkeiten Veranlassung, und zwar sowohl wegen der Höhe des Steuersatzes im Verhältniss zu den Preisen des einheimischen Produkts als auch wegen der damit verbundenen lästigen Kontrole-Maassregeln. Aus diesen Gründen wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 die Steuer geändert und sie nicht mehr auf das Produkt, sondern auf die mit Tabak bepflanzte Grundfläche gelegt, welche man der klimatischen und Boden-Verschiedenheiten wegen in vier Klassen eintheilte. Die Abgabe betrug von 6 □Ruthen preuss. mit Tabak

bepflanzten Landes in der I. Klasse 6 Sgr., in der II. Klasse 5 Sgr., in der III. Klasse 4 Sgr. und in der IV. Klasse 3 Sgr. Bei Normirung dieser Sätze hatte man den Ertrag eines guten Mitteljahres von resp. 9, 7½, 6 und 4½ Ztr. getrockneter Tabaksblätter auf 1 Morgen Land im Auge, so dass also das einheimische Erzeugniss einer Steuer von 20 Sgr. pro Ztr. unterliegt. Die Steuerberechnung findet in der Weise statt, dass nur Flächen von 6 □Ruthen der Versteuerung unterworfen werden, Flächen unter dieser Grösse aber steuerfrei bleiben. Die Einschätzung der Grundstücke in die 4 Klassen erfolgt nach landräthlichen Kreisen und zwar in der Weise, dass sämmtliche zu einem Kreise gehörende Grundstücke derselben Steuerklasse unterworfen werden. Uebrigens geschieht die Entrichtung der Steuer erst dann, wenn der Tabaksbauer die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräusserung des Tabaks nicht früher erfolgte, spätestens bis Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres.

Was die für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher Vereins-Staaten erhobene und zwischen diesen getheilte Steuer vom *ausländischen Tabak* betrifft, so beträgt dieselbe:

a) von unverarbeiteten Tabaksblättern und Stengeln 4 Thlr. pro Ztr.
b) von fabrizirtem Rauchtabak in Rollen, Packeten etc. 11 Thlr. pro Ztr.
c) von Zigarren und Schnupftabaken 20 Thlr. pro Ztr.

Für Rohtabak wurde früher vom Zentner 5½ Thlr. erhoben, dieser Satz aber beim Anschlusse Hannovers und Oldenburgs vom 1. Juli 1853 ab auf 4 Thlr. herabgesetzt; dagegen betrug der Zoll für Zigarren und Schnupftabak bis zum 1. Oktober 1851 nur 15 Thlr. pro Zentner, wurde aber von dieser Zeit ab zum Schutze der vereinsländischen Fabrikation auf 20 Thlr. erhöht.

Ausser diesen beiden Steuern wird auch noch eine *Uebergangsabgabe* vom Tabak erhoben. Um nämlich den einheimischen Tabaksbau denjenigen Zollvereinsstaaten gegenüber, welche solchen nicht besteuern, zu schützen, wird bei der Einfuhr von Tabak aus diesen Staaten eine Abgabe erhoben, welche 20 Sgr. vom Ztr. beträgt, also den gesetzlichen Betrag derjenigen Steuer ausmacht, welche der inländische Tabaksbau zu entrichten hat. Uebrigens ist, da eine Bewachung der Grenzen zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten nicht stattfindet, der richtige Eingang gedachter Abgabe mit Sicherheit nicht zu verbürgen.

Noch ist anzuführen, dass nach den unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen für die im Inlande aus ausländischem Tabak bereiteten und nach dem Auslande ausgehenden Tabaksfabrikate an diejenigen, welche die dieserhalb ertheilten Vorschriften befolgen, eine Zoll-Rückvergütnng auf Vereinsrechnung geleistet werden darf, welche zur Zeit 2 Thlr. 10 Sgr. vom Zoll-Ztr. Netto-Gewicht beträgt.

II. Inländischer Tabaksbau.

In Preussen waren in den Jahren 1842—64 folgende Grundflächen mit Tabak bepflanzt:

	a. in steuerpflichtigem Umfange:										b. in nicht steuerpflichtigem Umfange.		Ueberhaupt a. und b.	
	I. Klasse.		II. Klasse.		III Klasse.		IV. Klasse.		Zusammen.					
	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.
1842	2084	59	5,656	17	25,183	82	3451	12	36,374	170	1788	134	38,163	124
1843	1846	12	5,882	4	28,852	88	3456	160	40,037	84	1830	128	41,868	32
1844	1625	87	5,061	53	24,750	5	2798	95	34,235	60	1675	142	35,911	22
1845	1558	32	5,190	164	24,798	168	2720	164	34,268	168	1701	69	35,970	57
1846	1580	48	5,376	74	26,276	42	2817	169	36,050	153	1793	106	37,844	79
1847	1791	161	5,017	82	24,899	74	2984	34	34,692	171	1892	7	36,584	178
1848	1366	35	3,357	65	17,226	60	2207	11	24,156	171	1623	173	25,780	164
1849	1207	51	3,377	70	17,524	97	2159	166	24,269	24	1854	2	26,123	26
1850	1562	90	4,406	10	22,585	159	2519	24	31,073	103	1629	21	32,702	124
1851	1928	9	5,084	142	23,351	126	2791	44	33,155	141	1668	45	34,824	6
1852	2210	145	5,146	123	22,936	40	2985	101	33,279	49	1752	58	35,031	107
1853	2513	101	5,366	112	24,347	158	3507	175	35,736	6	1906	49	37,642	55
1854	2015	137	5,232	97	22,725	23	2926	50	32,899	127	1749	125	34,649	72
1855	1500	148	5,130	15	21,294	85	2155	149	30,081	37	1518	16	31,599	53
1856	1400	60	4,638	130	19,257	76	2018	88	27,314	174	1546	36	28,861	30
1857	1796	136	16,453	125	13,851	78	1957	57	34,059	36	1532	128	35,591	164
1858	2779	147	19,122	56	15,824	86	1905	112	39,632	41	1684	162	41,317	23
1859	1955	36	12,600	57	9,480	163	1123	64	25,159	140	1620	130	26,780	90
1860	1463	124	12,982	158	7,948	124	1071	160	23,467	26	1817	92	25,284	118
1861	815	46	9,892	176	6,459	155	849	46	18,017	63	1523	48	19,540	111
1862	1141	143	10,658	118	6,598	157	873	17	19,272	75	1480	47	20,752	122
1863	1599	26	13,467	68	8,299	125	1107	9	24,473	48	1397	18	25,870	66
1864	1898	78	14,312	134	9,138	174	1259	19	26,609	45	1544	135	28,154	.

Nach dieser Tabelle hat sich der Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke in dem Zeitraum von 1842—64 um 10,009 Morgen 124 Q.-R. oder ca. 28 pCt. vermindert. Davon fallen auf Boden I. Klasse 185 Morg. 161 Q.-R., auf Boden III. Klasse 16,044 Morg. 88 Q.-R., auf Boden IV. Klasse 2191 Morg. 173 Q.-R., auf steuerfreie Flächen endlich 243 Morg. 179 Q.-R., während an Boden II. Klasse 8656 Morg. 117 Q.-R. mehr bepflanzt worden sind. Diese Zunahme ist indess nur eine scheinbare und rührt daher, dass seit dem Jahre 1857 verschiedene landräthliche Kreise in den Provinzen Brandenburg und Sachsen, die früher in der III. Klasse steuerten, mit Rücksicht auf ihre dem Tabaksbau günstigen Bodenverhältnisse in die II. Klasse versetzt worden sind. In Folge dessen hat aber auch der Umfang der zur III. Klasse gehörenden Flächen sich entsprechend vermindert.

Im Allgemeinen lässt die Uebersicht erkennen, dass der Tabaksbau im preussischen Staate im Laufe der Jahre an Umfang verloren hat. Die Gründe hierfür beruhen wohl darin, dass die Tabakspflanze bei günstigem Boden einen sehr sorgfältigen, gartenmässigen Anbau, eine glückliche Auswahl der anzubauenden Sorten und eine gehörige Trocknung der gewonnenen Blätter erfordert. Diese Voraussetzungen schrecken vom Anbau des Tabaks um so mehr ab, als derselbe fast durchgängig nur von dem wenig bemittelten Theile der ländlichen Bevölkerung betrieben wird, welcher Verluste, wie sie bei dieser Kultur häufig vorkommen, nicht zu tragen vermag.

Ueber den Tabaksbau im gesammten Zollverein liegen folgende Notizen vor.

1. Im Anfang der fünfziger Jahre wurden in den einzelnen Zollvereinsstaaten mit Tabak bebaut und gaben einen Ertrag:

1. Preussen mit den zugehörigen Gebietstheilen (zufolge des Durchschnitts in den Jahren 1851—1852)

I. Klasse	2,274 Morgen	à	9 Ztr.	20,466 Ztr.
II. -	5,200 -	-	7½ -	39,000 -
III. -	23,545 -	-	6 -	141,270 -
IV. -	3,005 -	-	4½ -	13,928 -
nicht besteuert	1,776 -	-	4½ -	7,992 -
			Summa	222,656 Ztr.
2. Bayern	23,007 -	-	5,6 Ztr.	128,839 -
3. Sachsen (durchschn. 1849-52)	230 -	-	10,9 -	2,507 -
4. Würtemberg	431 -	-	7,1 -	3,060 -
5. Baden	22,514 -	-	6,8 -	153,095 -
6. Kurhessen (drschn. 1851-52)	930 -	-	8,1 -	7,533 -
7. Grossh. Hessen	4,211 -	-	6,9 -	29,055 -
8. Thüringen (drschn. 1851-53)	993 -	-	8,6 -	8,540 -
9. Braunschweig (dschn. 1849-52)	42 -	-	6,8 -	286 -
10. Nassau	20 -	-	10,9 -	218 -
11. Frankfurt a./M.	11 -	-	10 -	110 -
Ueberhaupt	88,279 Morgen	à	6,3 Ztr.	555,899 Ztr

Jahr 1863.	Mit Tabak bepflanzt waren	Menge d. gewonnenen Tabaks in getrockneten Blättern			Preise eines Zentners getrockneter Blätter		
		überhaupt	höchster Ertrag f. d. Morgen	niedrigst. Ertrag f. d. Morgen	höchster	mittlerer	niedrigst.
	Morgen.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Preussen:							
Ostpreussen	764	5,494	16	$2\frac{1}{2}$	17	10	3
Westpreussen	1,666	11,267	12	$3\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Posen	1,278	5,702	$5\frac{8}{10}$	2	$7\frac{5}{30}$	$6\frac{29}{30}$	$4\frac{28}{30}$
Pommern	4,943	35,792	12	2	10	5	2
Schlesien	3,209	24,356	11	3	10	$6\frac{1}{3}$	$2\frac{3}{4}$
Brandenburg { Reg.-Bez. Potsdam	6,777	47,008	12	1	10	7	4
Brandenburg { - - Frankfurt	2,012	10,113	7	2	$9\frac{2}{5}$	$7\frac{2}{5}$	$5\frac{2}{5}$
Sachsen	2,959	21,662	$7\frac{3}{10}$			6	
Westfalen	15	155	18	2	$13\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$	5
Rheinland	2,212	23,058	$21\frac{6}{10}$	$3\frac{15}{100}$	16	9	3
Summa	25,835	184,607	7,15		—	—	—
Ausserdem:							
Anhalt-Dessau-Köthen	849	4,438	$5\frac{3}{10}$		—	$6\frac{2}{3}$	—
Anhalt-Bernburg	1	4	5		—	7	—
Allstedt und Oldisleben	73	753	$10\frac{3}{10}$		—	$6\frac{1}{6}$	—
Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	796	6,554	$8\frac{1}{5}$		—	6	—
Oberamt Meisenheim	26	293	12,10		—	$10\frac{1}{2}$	—
Ueberhaupt I.	27,580	196,649	7,13		—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—
II. Bayern	18,850	156,485	14	4,66	$8\frac{13}{45}$	$6\frac{14}{30}$	$4\frac{25}{30}$
III. Sachsen	$118\frac{1}{2}$	1,583	13,51		20	$4\frac{2}{3}$	2
IV. Hannover	2,144	14,175	6,79		10	$7\frac{2}{7}$	4
V. Würtemberg	673	4,351	6,47		—	$6\frac{4}{7}$	—
VI. Baden	29,468	258,049	36	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{4}{30}$	$7\frac{8}{30}$	$1\frac{4}{30}$
VII. Hessen-Kassel	886	11,272	17	6	$7\frac{3}{4}$	$6\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{2}$
VIII. Grossherzogthum Hessen	3,844	33,702	$8\frac{4}{7}$		nicht angegeben		
IX. Thüringen	750	5,747	16	3	9	6	3
X. Braunschweig	$2\frac{1}{2}$	27	$13\frac{1}{5}$	$3\frac{73}{100}$	9	$6\frac{1}{3}$	4
XI. Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—

XII. Nassau	$^{123}/_{180}$	7	—		—	$17^{4}/_{30}$	—
XIII. Frankfurt a./M.	$^{3}/_{4}$	4	$5^{1}/_{3}$		—	$10^{6}/_{7}$	—
Gesammt-Summe	84,317	682,051	8,09		—	—	—
Jahr 1864.							
I. Preussen:							
Ostpreussen	788	5,149	16	1	14	$8^{1}/_{2}$	3
Westpreussen	1,894	10,988	10	3	9	$7^{1}/_{2}$	3
Posen	1,508	6,665	6	$2^{85}/_{100}$	$8^{7}/_{8}$	4	$3^{5}/_{8}$
Pommern	5,511	34,113	10	1	10	5	2
Schlesien	3,480	20,096	11	3	10	$5^{3}/_{4}$	3
Brandenburg { Reg.-Bez. Potsdam	6,968	50,691	11	$^{1}/_{2}$	$10^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{4}$	2
Brandenburg { - - Frankfurt	2,262	10,347	8	2	10	$6^{1}/_{2}$	3
Sachsen	3,360	24,072	$7^{2}/_{10}$		—	$5^{1}/_{2}$	—
Westfalen	15	150	$24^{7}/_{10}$	$1^{8}/_{10}$	11	—	4
Rheinland	2,368	23,152	30	2	16	9	4
Summa	28,154	185,423	6,59		—	—	—
Ausserdem:							
Anhalt	837	4,516	$5^{4}/_{10}$		—	5	—
Allstedt und Oldisleben	100	1,093	11		—	$5^{1}/_{6}$	—
Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	877	7,503	8		—	$5^{1}/_{3}$	—
Oberamt Meisenheim	38	337	11	8	$9^{1}/_{2}$	9	8
Ueberhaupt I.	30,006	198,872	6,60		—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—
II. Bayern	21,504	140,328	$26^{88}/_{100}$	$2^{24}/_{100}$	$14^{26}/_{30}$	$6^{26}/_{30}$	$2^{26}/_{30}$
III. Sachsen	106	1,088	36	6,6	10	$5^{1}/_{3}$	2
IV. Hannover	2,430	17,092	12	2	12	—	2
V. Würtemberg	732	8,197	$11^{2}/_{10}$		$8^{17}/_{30}$	$6^{17}/_{30}$	$5^{4}/_{30}$
VI. Baden	31,465	257,973	24	4	12	$6^{5}/_{6}$	$2^{13}/_{15}$
VII. Hessen-Kassel	915	11,401	15	4	$6^{1}/_{3}$	$5^{3}/_{4}$	$4^{1}/_{3}$
VIII. Grossherzogthum Hessen	5,007	35,878	12	4	$9^{4}/_{30}$	$8^{7}/_{30}$	$6^{1}/_{2}$
IX. Thüringen	747	5,286	10,5	4	8	$5^{1}/_{2}$	3
X. Braunschweig	$1^{57}/_{180}$	16	$16^{65}/_{100}$	$7^{5}/_{100}$	$8^{1}/_{2}$	$5^{3}/_{4}$	3
XI. Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
XII. Nassau	$^{142}/_{180}$	5	—	—	—	$11^{13}/_{30}$	—
XIII. Frankfurt a./M.	0,594	$3^{1}/_{2}$	$2^{5}/_{8}$		—	$7^{9}/_{30}$	—
Ueberhaupt	92,914	676,140	7,28		—	—	—

Jahr 1865.	Mit Tabak bepflanzt waren	Menge d. gewonnenen Tabaks in getrockneten Blättern			Preise eines Zentners getrockneter Blätter		
		überhaupt	höchster Ertrag f. d. Morgen	niedrigst. Ertrag f. d. Morgen	höchster	mittlerer	niedrigst.
	Morgen.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Preussen:							
Ostpreussen	704	5,202	14	1	$11^{1}/_{2}$	$7^{1}/_{4}$	3
Westpreussen	1,918	12,196	10	3	10	6	3
Posen	1,287	5,775	10	$1^{1}/_{2}$	14	$8^{1}/_{2}$	3
Pommern	5,184	40,980	13	1	10	5	2
Schlesien	2,936	24,536	12	2	12	$7^{1}/_{2}$	3
Brandenburg Reg.-Bez. Potsdam	6,635	47,740	12	$^{1}/_{2}$	10	$6^{25}/_{30}$	$2^{5}/_{6}$
Brandenburg Reg.-Bez. Frankfurt	1,980	11,089	8	$2^{1}/_{2}$	9	6	3
Sachsen	3,025	24,050	8		—	$4^{21}/_{30}$	—
Westfalen	12	168	23	$1^{1}/_{2}$	$13^{1}/_{2}$	9	5
Rheinland	2,284	25,509	21	4	15	$8^{7}/_{8}$	4
Summa	25,965	197.245	7,6		—	—	—
Dazu ehemalige Landestheile von:							
a. Hannover	2,364	20,082	13	$1^{1}/_{2}$	10	$6^{1}/_{2}$	3
b. Kurhessen	992	12,737	16	8	6	—	$5^{1}/_{3}$
c. Nassau	$^{123}/_{180}$	8	5,5		—	$11^{13}/_{30}$	—
d. Frankfurt a./M.	$^{3}/_{4}$	3	—	—	—	—	—
e. Oberamt Meisenheim	30	246	11	7	8	$7^{1}/_{2}$	7
Summa	29,352	230,321	7,8		—	—	—
Ausserdem:							
Anhalt	747	3,809	10	2	—	$5^{2}/_{3}$	—
Allstedt und Oldisleben	86	906	17	6	—	$4^{1}/_{3}$	—
Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	799	6,907	12	4	—	$4^{4}/_{30}$	—
Ueberhaupt I.	30,984	241,943	7,8		—	—	—

Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—
II. Bayern	22,192	166,249	15	0,8	12 1/2	5 1/3	2 11/30
III. Sachsen	84	1,015	23,92	3,22	13 1/2	7 1/6	3
IV. Würtemberg	786	8,450	10,75		8	6,9	4,17
V. Baden	33,669	300,282	24	2	10,26	6,16	1,21
VI. Grossherzogthum Hessen	5,113	41,087	12	3,63	9,5	7,6	5,8
VII. Thüringischer Verein	838	8,110	20,5	3	20	—	1
VIII. Braunschweig	95/180	13	18,40	15,11	4	2 3/4	1 1/2
IX. Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	93,667	767,149	8,19				

Der Werth des im Zollverein gewonnenen Tabaks berechnet sich, wenn man als Durchschnittspreis für den Ztr. 7 Thlr. annimmt, im Jahre 1863 auf 4,774,357 Thlr., im Jahre 1864 auf 4,732,980 Thlr., im Jahre 1865 auf 5,369,743 Thlr.

Der Durchschnittswerth der aussereuropäischen Tabake stellte sich, nach den Berechnungen der Hamburger Handels-Statistik:

		Im Ganzen	Kuba	Domingo	Portoriko	Stengel
1847—1850	Thlr.	16,24	26,36	18,67	14,51	2,22
1851—1855	-	18,66	33,07	19,88	13,39	3,34
1856—1860	-	23,71	40,04	27,59	18,42	3,60
1861—1865	-	24,01	43,20	22,07	13,81	2,90
1859	-	23,49	39,73	21,96	20,48	3,02
1860	-	24,03	45,91	26,02	20,61	2,04
1861	-	27,13	52,28	30,76	18,48	2,30

		Im Ganzen	Kuba	Domingo	Portoriko	Stengel
1862	Thlr.	28,74	53,38	26,35	14,63	2,24
1863	-	22,67	47,48	17,89	13,78	3,33
1864	-	22,55	34,76	18,65	11,66	3,41
1865	-	18,97	28,16	16,71	10,49	3,21
1866	-	17,42	23,91	16,95	8,34	2,70

III. Einfuhr fremden Tabaks.

Nach den Eingangslisten des Zollvereins wurden in den Jahren 1842 bis 1864 verzollt:

	Unbearbeitete Tabaksblätter.	Fabrizirter Rauchtabak.	Zigarren.	Schnupf-tabak.	Zollerträge, welche der ausländische Tabak aufbrachte.	pro Kopf
1842	248,749 Ztr.	35,271 Ztr.	—	—	1,755,683 Thlr.	1,90 Sgr.
1843	278,411 -	14,813 -	15,974 Ztr.	90 Ztr.	1,934,587 -	2,10 -
1844	271,419 -	16,422 -	21,123 -	142 -	1,991,809 -	2,09 -
1845	323,039 -	15,890 -	23,777 -	130 -	2,309,422 -	2,43 -
1846	292,650 -	14,939 -	24,426 -	103 -	2,133,008 -	2,24 -
1847	319,757 -	13,127 -	26.580 -	137 -	2,291,635 -	2,33 -
1848	233,816 -	12,002 -	22,710 -	107 -	1,754,441 -	1,79 -
1849	296,018 -	11,451 -	31,511 -	91 -	2,222,475 -	2,26 -
1850	300,519 -	9,841 -	31,258 -	102 -	2,224,528 -	2,24 -
1851	291,882 -	11,474 -	31,672 -	106 -	2,217,090 -	2,23 -
1852	335,727 -	11,585 -	17,964 -	84 -	2,332,802 -	2,34 -
1853	331,348 -	11,010 -	16,741 -	71 -	1,958,522 -	1,92 -
1854	360,819 -	9,921 -	11,841 -	86 -	1,788,866 -	1,64 -
1855	412,505 -	9,442 -	10,109 -	99 -	1,955,832 -	1,80 -
1856	504,703 -	9,130 -	10,656 -	95 -	2,332,132 -	2,14 -
1857	426,599 -	6,418 -	9,804 -	105 -	1,973,309 -	1,80 -
1858	472,536 -	7,881 -	9,102 -	115 -	2,159,631 -	1,93 -
1859	529,290 -	7,779 -	9,712 -	74 -	2,398,398 -	2,14 -
1860	585,912 -	8,271 -	11,262 -	121 -	2,662,229 -	2,38 -
1861	595,917 -	7,507 -	11,432 -	78 -	2,695,985 -	2,41 -
1862	583,914 -	7,670 -	11,594 -	72 -	2,653,306 -	2,29 -
1863	572,518 -	7,591 -	12,084 -	57 -	2,616,353 -	2,26 -
1864	605,238 -	9,388 -	11,888 -	60 -	2,763,180 -	2,39 -
1866	628,791 -	9,051 -	11,136 -	70 -	2,839,385 -	

Die Verzollungen von fabrizirtem Rauchtabak und Zigarren haben sich vermindert, wobei bezüglich der letzteren die mit dem 1. Oktober 1851 ins Leben getretene Erhöhung des Zollsatzes von 15 Thlr. auf 20 Thlr. in Betracht kommt. Die Einfuhr von Zigarren war seit 1842 von Jahr zu Jahr stärker geworden und im Jahre 1851 auf 31,672 Ztr. gestiegen; die Zollerhöhung brachte dann einen Rückgang, so dass 1864 nur noch 11,888 Ztr., mithin 25 pCt. weniger als 1843 und 60 pCt. weniger als 1851, eingeführt worden sind. Um die finanzielle Wirkung der eingetretenen Zolländerungen auf einen einfachen Ausdruck zu bringen, berechnen wir, dass der eingeführte Tabak in allen Gestalten pro Ztr. 1851 6,50 Thlr., 1864 4,41 Thlr., 1866 4,30 Thlr. ergab.

Wäre der Ertrag blos im Verhältniss zum Hauptartikel (Rohtabak), also im Verhältniss von 5½ zu 4 gesunken, so hätten sich 1866 pro Ztr. 4,73 Thlr. ergeben müssen, d. h. für 649,075 Ztr. 3;070,035 Thlr., statt 2,839,385 Thlr. oder 230,650 Thlr. mehr. Dieser Ausfall ist lediglich Wirkung des höheren Zollschutzes der Tabaks- und Zigarrenfabrikation.

Dagegen lag allerdings in der Herabsetzung des Zolles für Rohtabak (1853) eine Verminderung des für den inländischen Tabaksbau bestehenden Zollschutzes. Diese musste ein Sichzurückziehen des Tabaksbaues auf den

besseren Boden zur Folge haben. Im alten Gebiete des Zollvereins (ausschliesslich Hannover und Oldenburg) wurden angebaut:

im Durchschnitt der Jahre	Morgen	mit einem Ertrage von Ztr.
1850—1853	88,279	555,899
1863—1865	87,986	691,331.

Die verzollte Einfuhr von Tabak betrug 1850—1853 353,221 Ztr. oder pro Kopf 1,16 Pfd., 1862—1864 607,324 Ztr. oder pro Kopf 1,73 Pfd. Die Produktion stieg im Verhältniss von 100 zu 124, die Einfuhr im Verhältniss von 100 zu 149. Dafür dehnte die Produktion ihren Absatz auf das sehr wenig Tabak produzirende Gebiet des früheren Steuervereins aus. Die Einfuhr ist also unverhältnissmässig stärker gestiegen, als die Produktion.

Die Erträge der Tabaksabgaben stellten sich in Norddeutschland pro Kopf:

1850—1852:	Zoll	2,22 Sgr.
	Steuer und Uebergangsabgabe	0,33 -
	Summa	2,55 Sgr.
1862—1864:	Zoll	2,33 Sgr.
	Steuer und Uebergangsabgabe	0,26 -
	Summa	2,59 Sgr.

Es brachte nämlich in Preussen die Produktionssteuer im Durchschnitt 1850—1852 122,266 Thlr., 1862—1864 92,389 Thlr., die Uebergangsabgabe: 1850—1852 69,732 Thlr., 1862—1864 71,000 Thlr.

Von den zum Eingange verzollten unbearbeiteten Tabaksblättern kamen aus:

	den Niederlanden.	Bremen.	Hamburg.	der Nordsee.	der Ostsee.
1858	101,937 Ztr.	321,393 Ztr.	32,146 Ztr.	5,280 Ztr.	8,387 Ztr.
1859	115,486 -	354,412 -	36,452 -	7,892 -	11,699 -
1860	129,184 -	392,258 -	44,537 -	10,399 -	5,585 -
1861	130,948 -	402,409 -	40,179 -	8,877 -	8,750 -
1862	109,586 -	406,471 -	41,626 -	7,412 -	8,404 -
1863	121,580 -	372,864 -	49,667 -	5,969 -	7,931 -
1864	125,591 -	411,050 -	44,392 -	6,318 -	6,999 -

Der Hauptmarkt für die Bezüge des Zollvereins ist Bremen; von den 605,238 Zentnern, die im Jahre 1864 zur Verzollung gelangten, kamen 411,050 Zentner oder etwas über 67 Prozent von da her, während von den Niederlanden nur 125,591 Zentner oder 20 Prozent importirt wurden. Den Haupttheil der verzollten Zigarren stellte dagegen Hamburg; in den Jahren 1858—1864 wurden von dort 37,042 Zentner, also im Durchschnitt jährlich 5,300 Zentner eingeführt, während Bremen nur mit 24,298 Zentner, oder einem jährlichen Durchschnitt von 3,470 Zentner betheiligt war.

Der Reinertrag der Einnahme vom Tabak ist übrigens in anderen Staaten bedeutend höher als im Zollverein und beträgt, auf den Kopf der

Bevölkerung berechnet, in England 34,30 Sgr., Kirchenstaat 21,93 Sgr., Spanien 21,05 Sgr., Portugal 20,30 Sgr., Frankreich 18,72 Sgr., Sardinien 11,84 Sgr., Oesterreich 11,48 Sgr. Am höchsten stellt er sich also in England, wo insofern ein Monopol besteht, als der Anbau des Tabaks im Lande selbst verboten ist, während auf der Einfuhr ein sehr hoher Zoll ruht und der Verkauf nur privilegirten Händlern übertragen ist.

Ausser diesen Zollerträgen sind noch die Uebergangsabgaben von Tabaksblättern und Fabrikaten zu berücksichtigen, die nur von einzelnen Vereinsstaaten erhoben und gemeinschaftlich getheilt werden. An solchen sind in den letzten Jahren aufgekommen:

1862.

in Preussen	58,819 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.
- Luxemburg	3,036 -	1 -	6 -
- Sachsen	11,113 -	29 -	6 -
- Hannover	4,826 -	15 -	6 -
- Hessen-Kassel	8,191 -	24 -	— -
- Thüringen	4,685 -	29 -	6 -
- Braunschweig	312 -	22 -	6 -
- Oldenburg	40 -	2 -	— -
Zusammen	91,026 Thlr.	9 Sgr.	1 Pf.

1863.

in Preussen	58,656 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
- Luxemburg	2,761 -	— -	6 -
- Sachsen	11,880 -	2 -	6 -
- Hannover	5,238 -	8 -	2 -
- Hessen-Kassel	9,645 -	22 -	— -
- Thüringen	4,579 -	23 -	— -
- Braunschweig	588 -	6 -	— -
- Oldenburg	58 -	9 -	8 -
Zusammen	93,408 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.

1864.

in Preussen	73,123 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.
- Luxemburg	3,583 -	15 -	7 -
- Sachsen	13,007 -	2 -	— -
- Hannover	8,002 -	19 -	2 -
- Hessen-Kassel	9,730 -	6 -	6 -
- Thüringen	5,861 -	2 -	— -
- Braunschweig	339 -	— -	6 -
- Oldenburg	129 -	19 -	5 -
Zusammen	113,777 Thlr.	4 Sgr.	11 Pf.

Da die Uebergangsabgaben mit 20 Sgr. vom Zentner erhoben werden, so sind an vereinsländischem Tabak (namentlich aus Bayern, Baden und Grossherzogthum Hessen)

im Jahre 1862 . . . 126,359 Ztr.
- - 1863 . . . 140,112 -
- - 1864 . . . 170,615 -

eingeführt worden und hat sich im letzten Jahre eine Steigerung der Einfuhr von 35 pCt. bemerklich gemacht.

IV. Ausfuhr von Tabak.

Der Absatz des im Zollverein gewonnenen Tabaks nach dem Auslande ist nicht unerheblich gewesen; er umfasst nicht blos die rohen Tabaksblätter, sondern auch überwiegend Tabaksfabrikate.

Ausgeführt wurden:

	Rohe Tabaksblätter.	Fabrizirter Rauchtabak.	Zigarren.	Schnupftabak.
1842	16,882 Ztr.	47,567 Ztr.	—	—
1843	8,729 -	40,517 -	2,010 Ztr.	2,994 Ztr.
1844	16,861 -	28,316 -	2,246 -	10,817 -
1845	12,346 -	28,528 -	3,161 -	10,975 -
1846	19,354 -	28,845 -	3,671 -	10,976 -
1847	18,328 -	26,770 -	3,038 -	11,202 -
1848	15,858 -	25,494 -	3,189 -	10,973 -
1849	26,272 -	38,827 -	5,325 -	25,197 -
1850	48,471 -	15,758 -	5,706 -	8,184 -
1851	74,800 -	15,138 -	16,819 -	10,189 -
1852	49,244 -	13,867 -	14,412 -	10,514 -
1853	128,314 -	16,223 -	22,254 -	10,766 -
1854	127,292 -	10,583 -	40,444 -	8,955 -
1855	169,480 -	8,875 -	33,660 -	8,015 -
1856	156,741 -	19,955 -	49,296 -	12,880 -
1857	139,255 -	14,035 -	74,604 -	8,072 -
1858	67,038 -	10,048 -	41,192 -	7,702 -
1859	81,829 -	9,863 -	75,518 -	7,079 -
1860	88,505 -	10,244 -	67,922 -	7,687 -
1861	131,281 -	10,976 -	14,421 -	8,250 -
1862	149,248 -	11,702 -	12,297 -	8,370 -
1863	142,561 -	15,082 -	17,173 -	7,701 -
1864	163,593 -	14,670 -	20,689 -	8,127 -

Die Ausfuhr von unbearbeiteten Tabaksblättern ist bedeutend gestiegen, von 16,882 Ztr. in 1842 auf 163,593 Ztr. in 1864, also im Verhältniss von 100:969; sie umfasst beinahe den vierten Theil des im Zollverein überhaupt gewonnenen Quantums. Ebenso hat der Export von Zigarren wie 100:1029 und von Schnupftabak wie 100:271 zugenommen, während von fabrizirtem Rauchtabak 63 Prozent weniger ausgeführt worden sind, was wohl hauptsächlich daher rührt, dass der Genuss desselben überall durch die Zigarren verdrängt worden ist.

Der Werth der Ausfuhr berechnet sich:

	im Jahre 1843:	im Jahre 1864:
für unbearbeitete Tabaksblätter auf . .	61,103 Thlr.	1,145,151 Thlr.,
- fabrizirten Rauchtabak	810,340 -	293,400 -
- Zigarren	60,300 -	620,670 -
- Schnupftabak	299,400 -	812,700 -
zusammen	1,231,143 Thlr.	2,871,921 Thlr.,

ist also im Verhältniss von 100:234 gestiegen.

Wohin der ausgeführte Tabak gegangen, lässt sich aus den Ausfuhrlisten des Zollvereins vom Jahre 1858 mit ziemlicher Bestimmtheit ersehen.

Von den Tabaksblättern gingen nach:

	Oesterreich.	der Schweiz.	Frankreich.	den Niederlanden.	Hamburg.	Bremen.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1858	3,232	34,936	6,962	17,545	1,062	667
1859	375	42,826	12,002	21,750	1,599	1,165
1860	37	37,997	8,578	32,023	2,478	1,542
1861	181	29,744	11,599	79,713	2,533	1,319
1862	974	35,454	6,661	94,716	2,533	1,444
1863	379	30,575	10,826	90,649	2,243	2,309
1864	26,238	28,741	26,074	69,621	2,216	1,473

Der Hauptabsatz, an dem besonders Preussen, Bayern und Baden betheiligt waren, erfolgte nach der Schweiz, nach Frankreich und den Niederlanden, während er nach Hamburg und Bremen weniger erheblich war. Auch die österreichische Regierung, die in den Jahren 1858—1863 nur geringe Bezüge von vereinsländischem Tabak gemacht, ist 1864 an der Ausfuhr mit einem Quantum von 26,238 Ztr. betheiligt gewesen.

Die exportirten Zigarren waren dem Hampttheile nach bestimmt für:

	Russland und Polen.	die Schweiz.	Frankreich.	die Niederlande.	Bremen.	Hamburg.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1858	1,647	2,420	4,380	16,266	11,983	2,866
1859	1,646	4,875	5,904	40,256	18,675	2,489
1860	1,700	2,030	4,636	42,668	10,622	3,562
1861	1,033	2,822	1,523	3,664	3,119	1,501
1862	1,058	2,210	1,301	2,155	970	3,029
1863	2,947	2,163	2,522	4,140	1,698	2,148
1864	2,144	2,053	4,504	5,254	2,224	2,600

Der Absatz ist in den letzten Jahren gesunken; nach den Niederlanden und Bremen, die noch in den Jahren 1858—1860 recht erhebliche Quantitäten Zigarren aus dem Zollverein bezogen, ist verhältnissmässig wenig ausgeführt worden, während sich der Export nach Russland, der Schweiz, Frankreich und Hamburg unbedeutend verändert hat. An der Ausfuhr sind die grösseren Tabaksfabriken in den Provinzen Brandenburg, Westfalen und Rheinland, sowie in Bayern, Sachsen und Baden betheiligt gewesen.

Welchen Umfang übrigens die Tabaks- und Zigarren-Fabrikation im Zollverein hat, geht daraus hervor, dass nach den amtlichen Gewerbe-Tabellen im Jahre 1861 3,323 derartige Fabriken vorhanden gewesen sind, die 54,038 männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt haben; hiervon treffen auf:

Preussen	1,386	Fabriken	mit	24,697	Arbeitern.
Bayern	197	-	-	2,432	-
Sachsen	394	-	-	5,060	-
Baden	172	-	-	3,592	-
Hessen-Kassel . .	85	-	-	2,604	-
Grossh. Hessen .	215	-	-	3,827	-

V. Verbrauch von Tabak.

Der Konsum von Tabak ist im Zollverein ein ziemlich bedeutender Im Jahre 1842 fielen bereits 2³/₄ Pfund auf den Kopf der Bevölkerung 1851—1852 wurde 2,57 Pfd. angenommen. Für das Jahr 1864 würde sich das im Zollverein zur Konsumtion gekommene Quantum folgendermaassen berechnen:

1) der inländische Tabaksgewinn betrug	676,140 Ztr.
2) an ausländischen Tabaksblättern und Fabrikaten sind zum Eingange verzollt worden	626,574 -
sind . . .	1,302,714 Ztr.
davon sind jedoch abzusetzen: die nach dem Auslande ausgeführten Tabaksblätter und Fabrikate	207,079 Ztr.
bleiben .	1,095,635 Ztr.

die zur Konsumtion gekommen sind. Es fallen danach auf den Kopf der Bevölkerung 3,19 Pfd., ein Verbrauch, wie er sich in dieser Höhe in wenig anderen Staaten ergiebt, da z. B. in England (1865) nur 1,37 Pfd., in Frankreich 1,15 Pfd., in Oesterreich 1,81 Pfd. auf den Kopf treffen. Zieht man bei Feststellung des Tabaksverbrauchs nicht die gesammte Bevölkerung, sondern nur die Zahl der männlichen Bevölkerung nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre in Betracht, so würde sich der Verbrauch an Tabak im Zollverein sogar auf 9,46 Pfd. pro Kopf stellen.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

FÜNFTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BŒHMERT, C. BRAUN, A. EMMINGHAUS,
F. v. HOLTZENDORFF, JOS. LEHMANN, LETTE, H. MARON, O. MICHAELIS,
PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

BAND XVIII.

DES V. JAHRGANGS (1867) II. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1867.

INHALT.

Die Hamburger Bank. 1619—1866.

Eine geschichtliche Skizze.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

(Zweite Hälfte.*)

IX.

Unmittelbar nach »Wiederaufnahme der unterbrochenen Freiheit und Selbständigkeit Hamburgs«, am 1. Juni 1814, erfolgte eine Bekanntmachung wegen Wiedereröffnung der Hamburger Bank. Sämmtliche bisherige Konten und Folien der Bank wurden für geschlossen erklärt und dagegen denjenigen, welche zu einem Konto in der Bank berechtigt seien, wenn sie einen neuen Fond in feinem Silber einbringen oder durch ordentliche Zuschreibung Theilnehmer an dem neuen Bankfond würden, neue Konten gegeben. Mit dem rasch wieder auflebenden Handel Hamburgs sammelte sich innerhalb weniger Wochen zum Ersatz der von den Franzosen geraubten Summen ein neuer Silberschatz und damit begann sofort wieder die alte Zahlungsweise durch Abschreiben und Zuschreiben in den Büchern der Bank. Auch die frühere Verwaltung und deren seit 1770 beobachteten Grundsätze traten wiederum in Wirksamkeit. Die Beziehungen der Bank zum s. g. Kornwesen der Stadt wurden indess von jetzt an völlig aufgehoben und in Rücksicht der Belehnungen beschränkte sich die Bank (abgesehen von der noch beibehaltenen verhältnissmässig unbedeutenden Belehnung auf Kupfer zu Gunsten einiger in der Nachbarschaft belegenen Kupfermühlen) auf Vorschüsse auf Piaster. Zu Ende 1814 betrug das neue Guthaben der Bankinteressenten und demgemäss auch der baare Bankfond nahezu

*) Die erste Hälfte findet sich im III. Bande des vierten Jahrgangs dieser Zeitschrift.

10 Millionen Mark Banco. Die Hamburger Bankvaluta erlangte sehr bald ihr früheres Ansehen und galt allgemein, namentlich bei der noch einige Jahre fortdauernden Suspension der Baarzahlungen der Bank von England, als die zuverlässigste Norm aller Geldwerthe im internationalen Verkehr.

Es wird hier die passendste Stelle sein, die Fundamental-Bestimmungen und hauptsächlichen Einrichtungen der Hamburger Bank, wie solche von 1814 an in den darauf folgenden Jahrzehnten unverändert bestanden haben, und verschiedene Abänderungen, welche seitdem, ohne jedoch den wesentlichen Charakter der Anstalt zu alteriren, nach und nach beliebt worden sind, im Zusammenhange vorzuführen.

Eine im Jahre 1840 zur Berichtigung vielfacher Missverständnisse verfasste Darlegung schilderte die seit 1814 unverändert gebliebenen Grundsätze und Einrichtungen der Hamburger Bank in der Hauptsache wie folgt:

Die »Hamburger Bank« ist lediglich eine Depositen-Giro-Bank, eine unter der Aufsicht des Staats stehende selbständige Privat-Anstalt, die indess keinen Gewinn bezweckt, sondern deren Spesen nur zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt sind.

Der Fond der Bank bildet sich durch Einlagen von Silber in Barren von mindestens 15 Loth 12 Gran fein per Mark kölnisches Gewicht. Wer berechtigt ist, Bankinteressent zu werden, und Silber in Barren einbringt, dem wird jede feine kölnische Mark zu 27 Mark 10 Schilling Banko-Geld gutgeschrieben und ein Konto in den Büchern der Bank eröffnet. Das Gewicht der Silberbarren soll in der Regel 80 bis 130 Mark sein, keinenfalls 150 Mark übersteigen und die Wardirzettel müssen von demselben Tage datirt sein. Auch durch Uebertragung von dem schon in der Bank befindlichen Guthaben Anderer kann das Konto eines aufzunehmenden Bankinteressenten eröffnet werden. Der gemeinsame Silberschatz im Verwahrsam der Bank ist gleich mit der Summe der Guthaben aller Konten. Hat ein Bankinteressent an den andern eine Zahlung zu leisten, so lässt er die zu zahlende Summe in den Büchern der Bank von seinem Konto auf das andere Konto übertragen (»Abschreiben« und »Zuschreiben«). Zu diesem Behufe hat der Zahlende ein einfaches Formular (einen »Bankzettel«) auszufüllen und in Person einzureichen. Um Handschriften kümmert sich die Bank gar nicht; es wird nur darauf gesehen, dass die Bankinteressenten persönlich oder durch speciell dazu Bevollmächtigte die Bankzettel einreichen. Bei anonymen Gesellschaften sind die zum Abschreiben Be-

rechtigten namhaft zu machen. Ein Bevollmächtigter kann nicht substituiren und bedarf selbst mit dem Beginn jeden Jahres einer in der Bank von dem Vollmachtgeber persönlich zu vollziehenden Erneuerung der Vollmacht. Niemand hat Macht mehr abzuschreiben als das Guthaben, welches wenigstens eine Nacht über auf seinem Konto gestanden hat. Das Bank-Komtoir ist von 7 Uhr Morgens an geöffnet und es kann von da an bis 5 Uhr Nachmittags abgeschrieben werden; nach 1 Uhr gegen Erlegung von 2 Schilling Cour. für jeden Bankzettel. Am folgenden Morgen können die Bankinteressenten nachfragen lassen, welche Posten am Tage vorher ihren Konten zugeschrieben sind; gegen eine kleine Vergütung an die Schreiber ist die Aufgabe auch schon am nämlichen Tage Abends zu erhalten. Eine Quittirung von Rechnungen oder Wechseln, die auf Banko-Summen lauten, ist überflüssig, weil die Bücher der Bank die geschehene Zahlung beweisen. Hiermit hängt die eigenthümliche Hamburger Usanz zusammen, wonach die fälligen Banko-Wechsel dem Zahlungspflichtigen Vormittags einfach ans Komtoir geschickt und dort gelassen werden, ohne dagegen irgend eine Bescheinigung zu erwarten. — Die Grösse des Guthabens eines jeden Bankinteressenten sowie das Ab- und Zuschreiben sind Geheimnisse, und werden sowohl die Mitglieder der Verwaltung wie die Buchhalter und Schreiber der Bank auf strengste Verschwiegenheit beeidigt. Niemand kann von einem andern Konto als nur dem eigenen einen Auszug erhalten. Was Jemand auf seinem Konto in der Bank zu Gute hat, kann unter keinem Vorwande mit Beschlag belegt werden. Der Saldo eines Falliten wird, sobald die Bankadministration amtlich vom Fallissemente in Kenntniss gesetzt ist, als zur Fallitmasse gehörig angesehen. Wer sein Guthaben oder einen Theil desselben in Silber haben will, kann täglich die Silberbarren, die Mark fein zu 27 Mark 12 Schilling berechnet, dafür in Empfang nehmen.

Die Belehnungen auf Piaster seitens der Bank geschehen auf 3 Monat. Das Minimum des einzubringenden oder herauszunehmenden Pfandes beträgt 15,000 Mark Banko. Zwei Tage vor dem Verfall muss angefragt werden, ob der Termin der Belehnung verlängert werden könne. Wird die Verlängerung zugestanden, so müssen dafür die Zinsen für weitere 3 Monate vor dem Verfalltage an das Lehnkonto der Bank abgeschrieben werden. Versäumt der Anleiher die Prolongation oder schreibt die Zinsen nicht zur gehörigen Zeit ab, oder löset das Pfand nach Ablauf der ihm gestatteten Prolongation nicht sofort ein, so ist dieses der Bank verfallen. Die Bank behält sich vor, die Belehnung

zu jeder beliebigen Zeit aufzukündigen und müssen innerhalb 8 Tage nach geschehener Kündigung die Pfänder entweder eingelöset werden, oder sie werden als der Bank verfallen angesehen.

Die vorstehend angeführten Grundsätze und Einrichtungen der Hamburger Bank, welche bis 1846 in unveränderter Geltung waren, kommen in fast allen Hauptdingen noch gegenwärtig zur Anwendung. Nur in folgenden Beziehungen haben Abänderungen stattgefunden.

Durch Verordnung vom 7. August 1846 ward bestimmt, dass bei der Bank in Zukunft, unter unveränderter Beibehaltung des Preises von 27 Mark 12 Schilling per Mark fein für das herauszunehmende Silber, das einzubringende Silber [statt wie bis dahin zu 27 Mark 10 Sch.] zu gleichem Preise von 27 Mark 12 Schilling per Mark fein, abzüglich 1 per Mille, angenommen werde.

Diese Neuerung hatte eine starke Opposition zu bekämpfen gehabt, welche einwandte, dass die Differenz von 2 Schilling per Mark fein (4½ per Mille) gewissermaassen einen Damm gegen das zu leichte Herausziehen des Silbers bilde und die Aufhebung derselben den Bankfond störenden Schwankungen aussetze, oder auch, dass diese Maassregel einer Devalvation des Bankgeldes um 3½ per Mille gleichkomme, da nicht der Preis bei der Herausnahme, sondern beim Einbringen des Silbers den eigentlichen Standard der Bankvaluta abgebe.

Zu Gunsten der neuen Maassregel ward andererseits in der Motivirung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass die Spese von 4½ per Mille, welche die Bank für die Verwandlung des Silbers in Bankgeld berechne, aus einer Zeit stamme, als der Handel überhaupt viel grössere Lasten als jetzt tragen konnte und der Umsatz im Geldverkehr ungleich langsamer war. Die finanziellen Verhältnisse der Bankverwaltung ständen der beantragten Aenderung nicht entgegen. Diese sei nicht nur in vollem Einklange mit den Grundsätzen, auf denen die Einrichtung der Bank beruhe, sondern werde dieselbe zu vollständiger Reinheit entwickeln. Wenn die Hamburger Banko-Mark, die keiner Abnutzung noch anderen Zufälligkeiten unterworfen sei, bisher schon als zu einem allgemeinen Werthmesser geeignet betrachtet worden, so entferne die Aufhebung der bisherigen Silberpreis-Differenz der Bank auch die letzte Schwankung, welcher dieser Werthmesser noch unterlegen habe. Ebenso erleichtere die vorgeschlagene Maassregel die Wirksamkeit der Bank, sowohl vom allgemeinen kommerziellen Standpunkte aus als auch mit besonderer Berücksichtigung des Silberhandels betrachtet. Die Verringerung der Gebühr von 2 Schilling per Mark fein auf 1 per Mille,

indem sie den Silberpreis ausserhalb und innerhalb der Bank fast gänzlich ausgleiche, werde es künftig dem Inhaber von Silber in der Regel vortheilhaft erscheinen lassen, zur Vermeidung eines Zinsverlustes sein Silber durch Einlegen in die Bank sofort in Bankgeld zu verwandeln, was dem Silberhandel zu Gute kommen müsse. Das Verhältniss der bisherigen Bankinteressenten werde durch die Abänderung nicht berührt. Die Bank habe gegen sie nur die Verpflichtung, ihnen ihr Guthaben in Silber, zu 27 Mark 12 Schilling die Mark fein, auszukehren, und erhalte diese Verpflichtung unverkürzt aufrecht. Es sei nicht anders, als wenn eine Münzanstalt den bisher von ihr berechneten Betrag der Prägekosten herabsetze; die Differenz des Preises beim Einbringen und Herausnehmen des Silbers sei die Vergütung dafür, dass die Bank dem eingehenden Silber ihr unsichtbares Gepräge aufdrücke.

An die eben besprochene Maassregel schloss sich eine andere Erleichterung für die Benutzung der Bank, die Ermässigung der Zinse für Belehnung von Piaster auf den vierten Theil des bisherigen Satzes, nämlich von 1 Schilling per Mark fein pro 3 Monat auf ¼ Schilling (oder von ca. 1 Prozent auf ca. ¼ Prozent), laut Bekanntmachung vom 11. August 1846. — Auch wurde die in den Jahren 1842 und 1845 nur vorübergehend genehmigte analoge Belehnung von Preussischen Thalern, Species, silbernen Fünffrankstücken etc. durch Erlass vom Juli 1847 und März 1848 dauernd beliebt.

Während bei allen grösseren Münzanstalten, in Uebereinstimmung mit den neueren Münzgesetzen und Münzverträgen, sowie im Silberhandel zu Paris und Amsterdam schon seit einer Reihe von Jahren für die Wardirung des Silbers die sogenannte Probe auf nassem Wege, wodurch ein viel genaueres Resultat erzielt werden kann, zur regelmässigen Anwendung gekommen war, blieb man in der Hamburger Bank bei der älteren direkten Wardirungsmethode auf trockenem Wege. Wiederholte vergleichende Untersuchungen der hiesigen und auswärtigen Silberproben bei Barren fein Silber ergaben für die Hamburger Probe einen um 1 bis 1½ Grän pro Mark bedeutenderen Gehalt. Zur Ausgleichung dieses Unterschiedes ward im Jahre 1853 verfügt, dass zwar das Prinzip der trockenen Probe, welche auch in London beibehalten worden, nicht aufzugeben sei, da dieselbe, im Ganzen genommen, bei den oft in sehr kurzer Zeit zu beschaffenden zahlreichen Silberproben ein schnelleres und praktischeres Verfahren gestatte, sie aber dadurch zu vervollständigen und zu verschärfen, dass der sogenannte Kapellen-Verlust, d. h. diejenige Menge Silber, welche theils durch

Verflüchtigung, theils durch Einziehen in die Kapelle verloren geht, ermittelt und dem sonstigen Befunde hinzugerechnet wird. Dies neue Verfahren kam vom 1. Oktober 1853 an zur Anwendung und ward zugleich bestimmt, dass die Angabe des Feingehalts bei den Wardirungen der Bank künftig nicht mehr in Loth und Grän, sondern in Tausendtheilen geschehen solle.

Die schon früher wiederholt angeregte Belehnung von Gold in Barren oder in gewissen Münzsorten ward nach Bekanntmachung der Bankadministration vom 25. Juli 1854 gestattet, 384 Mark Banko für die Mark fein zum Zinse von 4 Schilling per Mark für 3 Monate und im Uebrigen unter gleichen Bedingungen wie die Belehnungen von Silberkontanten.

Im Jahre 1856 trat auf Einladung der österreichischen Regierung eine Münz-Konferenz von österreichischen und zollvereinsländischen Bevollmächtigten in Wien zusammen, bei welcher Oesterreich zunächst die Frage der gemeinschaftlichen Annahme der Goldwährung zur Berathung stellte, ohne indess bei irgend einer der übrigen betheiligten Regierungen damit den mindesten Anklang zu finden, wie denn auch diese Frage bei den im folgenden Jahre in Wien wieder aufgenommenen und zum Abschluss gebrachten Münzverhandlungen ganz auf sich beruhen blieb. Die Hamburger Kommerz-Deputation beschäftigte sich gleichzeitig eingehend mit Vorschlägen wegen eventueller Substituirung der Goldvaluta statt der Silbervaluta in der Hamburger Giro-Bank, unter Beibehaltung der sonstigen Einrichtungen dieser Anstalt, und übergab zu diesem Behufe dem Senate am 13. Oktober 1856 eine »Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta.« Wie bisher der Preis der Mark fein Silber zu 27¾ Mark Banko den unveränderlichen Standard abgab, sollte künftig die Mark fein Gold zum festen Preise von (± 420?) Mark Banko die Valuta bilden, Silber aber in der Bank belehnt und mit variirendem Kurs notirt werden. Diese Anregung hatte indess gar keine praktischen Folgen und blieb die Denkschrift, ohne dass sich weitere Erörterungen daran geknüpft hätten, als schätzbares Material bei den Akten.

Wichtiger als alle bis dahin getroffenen Abänderungen in den althergebrachten Einrichtungen der Hamburger Bank war die Verordnung vom 8. Dezember 1856, welche die Bestimmung aufhob, wonach Niemand über ein Guthaben in der Bank verfügen konnte, das nicht mindestens eine Nacht über auf seinem Konto gestanden hatte. Die

Beseitigung dieser Beschränkung, durch Verstattung eines zweimaligen Abschreibens an demselben Tage oder durch sonstige Vorkehrung, war schon seit Jahren wiederholt beantragt, allein stets mit dem Hinweis auf deren Nothwendigkeit zur Bewahrung der Ordnung in der Bank entschieden abgelehnt worden.

Was aber alle theoretischen Ausführungen nicht erreicht hatten, ward durch die in der zweiten Hälfte des Jahres 1856 ins Leben getretene Konkurrenz zweier Actien-Banken (von denen später noch die Rede sein wird) in ausgedehntestem Maasse herbeigeführt. Indem diese neuen Institute ihren Kunden einräumten, über die für sie eingehenden Summen noch an dem nämlichen Tage beliebig weiter zu verfügen, trat die Eventualität heran, dass die überwiegende Zahl der Interessenten der alten Bank sich ganz den neuen Banken zuwenden möchten, um solcher Erleichterung theilhaftig zu werden. Eine Verordnung vom 8. Dezember 1856 (in einzelnen Ausführungsvorschriften modificirt durch Verordnung vom 21. Juni 1861) gestattete daher: »künftig kann jeder Bankinteressent nicht nur über den Saldo, den sein Konto am Morgen auswies, sondern auch über dasjenige, was im Laufe des Tages zu demselben hinzukommt, durch Abschreibung am nämlichen Tage verfügen.«

Eine andere neue Erleichterung der Benutzung der alten Bank bestand darin, dass um das Abschreiben von Posten für Dritte zu vereinfachen, die betreffenden Aufgaben zugleich mit den Bankzetteln bei der Bank eingereicht werden konnten und von hier aus bestellt wurden, in Folge einer Bekanntmachung vom 12. Januar 1857. Auch diese Maassregel war früher, so lange keine Konkurrenz drohete, als unausführbar abgewiesen worden.

Die im August 1856 von $4\frac{1}{2}$ auf 1 Permille ermässigte Gebühr beim Einbringen des Silbers in die Bank ward durch Verordnung vom 9. November 1864 auf $\frac{1}{2}$ Permille herabgesetzt, so dass seitdem das Silber in der Bank zum Preise von 27 Mark 12 Schilling per Mark fein, abzüglich $\frac{1}{2}$ Permille, angenommen wird.

Die seit 1857 von dem Handelsvorstande unablässig, aber bis dahin ohne Erfolg empfohlene regelmässige Veröffentlichung des Banksaldos, und zwar sowohl des vorhandenen Vorraths von feinem Silber in Barren als auch der Belehnungen auf Kontanten etc., ward endlich durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1865 verfügt, und erfolgt seitdem allwöchentlich an jedem Freitage, nachdem man bereits früher die allmonatliche Angabe über die Einnahmen vom Wechselstempel, wonach

sich der ungefähre Werthbetrag der zur Zeit umlaufenden Banko-Wechsel annähernd schätzen lässt, zu publiziren begonnen hatte. Diejenigen, welche auf jene Veröffentlichungen gedrungen hatten, hegten keineswegs, wie von anderer Seite ihnen beigemessen worden, die naive Meinung, dass hierdurch künftigen Handelskrisen am hiesigen Platze werde vorgebeugt werden; sie hielten sich aber überzeugt, dass jene Veröffentlichung in keinem Falle einen wirklichen Nachtheil für die wohlverstandenen Interessen der Börse ausüben könne, und dass die künftig jedem Betheiligten und nicht allein den Mitgliedern der Bankadministration zugängliche Kenntniss der wechselnden allgemeinen Verhältnisse im Baarvorrath der Bank und in den Belehnungen auf Silberkontanten und Gold, sowie des ungefähren Wechselumlaufs von Nutzen für die Beurtheilung der Lage des Geldmarktes sein und vorkommenden Falls zur zeitigen Warnung Einzelner dienen werde.

Durch Bekanntmachung der Bankadministration vom 25. Mai 1866 sind die Bedingungen, unter denen Seitens der Bank die Belehnung auf Silberkontanten und auf Gold in Barren und Münzen geschieht, durch einen richtigeren Maassstab für die Berechnung des Feingehalts erleichtert worden. Hiernach geschieht jetzt die Belehnung auf Thaler nach dem 30 Thaler-Fuss mit $24\frac{1}{2}$ Mark Banko für die Kölnische Mark Brutto und auf Gold von mindestens $\frac{880}{1000}$ Feinheit mit 400 Mark Banko per Mark fein, zum Zinse von $\frac{1}{16}$ % für 3 Monat.

Bis Anfang des Jahres 1865 war es nicht möglich, über die Gesammtguthaben in der Hamburger Bank, über das Verhältniss der Belehnungen zum jedesmaligen Silbervorrath in Barren der vorschriftmässigen Feinheit, über den jährlichen gesammten Umsatz in der Bank u. A. nähere Angaben zu erhalten, da die Verwaltung auch in Bezug auf diese Dinge auf strenge Verschwiegenheit beeidigt war. Nur über den Saldo der Bank bei dessen Wegnahme während der französischen Occupation ward ein amtlicher Nachweis veröffentlicht und über einzelne Jahre vor 1800 hat der Verfasser dieses Aufsatzes nur durch einen günstigen Zufall ältere vertrauliche Aufzeichnungen erhalten, welche in den vorangegangenen Abschnitten benutzt sind. Ueber die Grösse des Bankvorraths der Hamburger Bank herrschten im Publikum und namentlich im Auslande sehr übertriebene Vorstellungen und bei manchen Mitgliedern der Bankverwaltung war eben die Besorgniss, das Bekanntwerden der Kleinheit des Banksaldos in gewöhnlichen Zeiten

werde allgemeine Ueberraschung und eine plötzliche, oder wohl gar dauernde Steigerung des Diskonts herbeiführen, ein Hauptbedenken gegen die Veröffentlichung gewesen, weshalb man auch dem Beginn der regelmässigen allwöchentlichen Uebersichten eine Zusammenstellung über die entsprechenden Verhältnisse der Bank von 1815 bis 1865 voranzuschicken für erforderlich erachtete.

Wir unterlassen es, hier eine umfassende Statistik über die Verhältnisse der Bank von 1815 bis einschliesslich 1866 mitzutheilen und beschränken uns auf einen kürzeren Auszug, indem wir auf die ausserordentlichen Zustände der Handelskrisis von 1857 eingehender zurückzukommen uns vorbehalten.

Rechnet man den Bestand zu Anfang jeden Jahres für zehnjährige Perioden zusammen und nimmt aus diesen Perioden den überhaupt vorgekommenen höchsten und niedrigsten Stand, so erhält man für den Zeitraum von 1815 bis 1864 folgende Zusammenstellung:

Jahr.	Durchschnittl. Silbervorrath in Barren. Mark Banko.	Durchschnittl. Belehnungen. Mark Banko.	Durchschnittl. Gesammt-Bankfonds. Mark Banko.	Höchster St. des Bankfonds. Mark Banko.	Niedrigster St. des Bankfonds. Mark Banko.
1815—24:	9,141,000	2,916,000	12,057,000	18,115,000	7,744,000
1825—34:	9,230,000	2,339,000	11,569,000	15,345,000	8,050,000
1835—44:	11,158,000	1,848,000	13,006,000	27,429,000	8,654,000
1845—54:	13,761,000	1,631,000	15,392,000	27,357,000	10,010,000
1855—64:	15,907,000	4,880,000	20,787,000	57,736,000	9,085,000
1865:	8,807,000	5,519,000	14,326,000	19,539,000	10,890,000
1866:	9,466,000	4,944,000	14,410,000	17,562,000	10,575,000

Ueber den Gesammt-Umsatz der Bank sind nur für die Jahre seit 1856 Aufstellungen vorhanden, welche die abgeschriebenen Posten einmal berechnen und wobei zu bemerken, dass seit 1857 die ausserhalb der Hamburger Bank durch die Aktien-Banken vermittelten Ausgleichungen eine steigende Bedeutung erlangt haben, worauf später zurückzukommen ist. Jener Umsatz in der Bank betrug:

i. J.	Mark Banko.	i. J.	Mark Banko.
1856:	1707,090,000	1862:	1633,871,000
1857:	2191,294,000	1863:	1627,921,000
1858:	1534,348,000	1864:	1626,310,000
1859:	1435,427,000	1865:	1689,064,000
1860:	1467,714,000	1866:	1716,768,000
1861:	1591,662,000		

Um das Verhältniss der verschiedenen Belehnungen zu beurtheilen, wird für uns das Beispiel des letzten Jahres (1866) genügenden Aufschluss geben. Es betrugen in demselben die Belehnungen:

	auf Silberkontanten.	auf Gold.	auf Kupfer.	(Gesammt-Bankfond.)
zu Anfang Mark Banko	5,197,449	197,103	10,604	(10,575,177)
zu Ende - -	1,976,038	970,287	51,519	(16,373,135)

X.

Das Wesen und die Einrichtungen der Hamburger Bank, als einer reinen Depositen-Giro-Bank, sind von 1815 bis 1866, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache unverändert geblieben. Wir haben unsere Aufmerksamkeit aber auch darauf zu lenken, ob und welche Versuche während dieser Zeit in Hamburg, ohne oder mit Erfolg, gemacht worden sind, um entweder der Bank eine andere Organisation zu geben, wodurch sie sich der Wirksamkeit bekannter Anstalten dieses Namens an andern grossen Geschäftsplätzen genähert hätte, oder um neben der Hamburger Bank andere selbständige Geld- und Kreditinstitute zu begründen.

Eine durchgreifende Umgestaltung der Hamburger Bank ist bisher noch niemals ernstlich angeregt oder nachhaltig erstrebt worden. Nur sehr vereinzelt ist mitunter die Ansicht vorgekommen, dass man die Privat-Giro-Bank zu einer grossen geschäfttreibenden Hamburgischen Staatsbank mit Notenausgabe einrichten möge, hat aber nie einen nennenswerthen Anklang gefunden. Der leitende Grundsatz der Verwaltung ist von 1619 an bis heute stets geblieben: »Ohne Noth soll an den Grundbestimmungen der Bank nichts geändert werden, damit sie den Charakter der Umwandelbarkeit bewahre». Dem formellen Rechte nach sollte das Reglement der Bank von 1710, abgesehen von einigen durch spezielle Gesetze beliebten Aenderungen, noch jetzt die Normen der Verwaltung abgeben, allein es ist fast in allen äusseren Details als antiquirt zu betrachten und an dessen Stelle eine den ursprünglichen Sinn des Reglements bewahrende herkömmliche Praxis getreten, welche die Beliebung einer neuen zeitgemässen Bankordnung, welche um das Jahr 1836 vom Handelsvorstande vorbereitet wurde, als entbehrlich hat erscheinen lassen. Bei der bestehenden Einrichtung der alten Bank konnte es jedoch an einem grossen Handelsplatze wie Hamburg natürlich nicht ausbleiben, dass auch hier, abgesehen von zeitweilig auf Veranlassung von Geldklemmen ins Leben getretenen Diskonto-Kassen, von Zeit zu Zeit verschiedene Pläne zur Errichtung von Aktien-Banken aufgenommen wurden, von denen die früheren blosse Projekte blieben, die vom Jahre 1856 an aber schliesslich zur Ausführung gelangten.

Seit Ende des Jahres 1845 regte sich mehrfach in Deutschland das Bedürfniss und der Wunsch nach einer grösseren Ausbildung und Anwendung des Bankwesens, wie es in anderen Staaten damals bereits eine bedeutende Entwickelung aufzuweisen hatte. Ausser Oesterreich gab es in Deutschland zu jener Zeit an geschäfttreibenden Banken hauptsächlich nur die Königl. Bank in Berlin, die 1839 gegründete Leipziger Bank und die Wechsel- und Hypothekenbank in München. Von vielen Seiten ward freilich dieser Mangel an Banken, insbesondere solchen mit Notenemission, namentlich unter Hinweis auf die in Nordamerika gemachten Erfahrungen von 1837, als ein besonderer Segen gerühmt. In diesem Sinne trat denn auch in Hamburg dem Unternehmen der Errichtung einer Diskonto-Bank mittelst eines Aktien-Kapitals von 2 Millionen Mark Banko, welche Anstalt auf Hamburger Banko lautende Bankscheine in Appoints von 100, 500 und 1000 Mark gegen Sicherstellung durch den dafür genommenen gleichen Betrag von Diskont-Wechseln und ausserdem zwei Drittel Baarvorrath emittiren dürfe, die schärfste Opposition entgegen, vornämlich von Seiten des Senats und der meisten älteren Mitglieder der Börse. Wie diese im Allgemeinen die beabsichtigte Neuerung betrachteten, wird anschaulich durch folgenden Auszug aus einem Gutachten, welches damals einer der erfahrensten und reichsten Kaufleute abgab. Hierin heisst es u. A.

„— — Es erscheint nicht wahrscheinlich, dass die projektirten Noten-Emissionen Erfolg haben werden, und es entsteht dabei noch die Frage: welcher solide Kaufmann wird sich entschliessen, dem Inhaber seines Accepts statt Zuschreibung auf die Konto Zettel anzubieten? Gesetzt aber, diese Bedenklichkeiten wären unbegründet, so fragt sich, welche Hoffnung kann man sich machen, dass in Zeiten einer Geldkrisis diese Diskonto- und Zettel-Bank von irgend einem Nutzen sein wird? Wodurch entsteht eine Geldkrisis in Hamburg? Antwort: Wenn der Silberfond der Hamburger Bank ungewöhnlich vermindert wird. Diese Verminderung entsteht, wenn in Hamburg die Course auf das Ausland so hoch und der Börsen-Diskont so niedrig sind, dass Silber die beste Rimesse in die Fremde ist. Allein als Folge der verminderten Fonds der Bank steigt sofort der Diskont so hoch und die Kourse der fremden Valuten fallen so sehr, dass wiederum von allen Gegenden Silber die beste Rimesse nach Hamburg wird. Das Silber kommt an und die Krisis ist zu Ende. — Um zu beurtheilen, ob die Operationen der Diskonto- und Zettelbank eine solche Krisis vermeiden oder schwächen können, ist zu erwähnen, wie dieselben auf die Börsengeschäfte wirken würden. Es wird hierbei angenommen, dass es gelingt, die Zettel in Zirkulation zu bringen. Diese 3,000,000 Mark Banko Zettel bringen kein Loth Silber in die Bank, wohl aber die Möglichkeit, 3,000,000 Mark Banko in Silber herauszunehmen und den Bank-

fond um so viel zu vermindern. Nämlich die Häuser, welche ihre Accepte mit den Zetteln bezahlten, die sie für bei der Diskonto-Bank verdiskontirte Wechsel erhalten haben, behalten das sonst dazu nöthige Geld auf ihren Folien in der Bank und mithin die Fakultät, so viel mehr Silber herauszunehmen, wodurch die Krisis schwerer und dauernder wird, als sie ohne eine solche Diskonto-Bsnk geworden wäre. Damit ist indessen das Uebel noch nicht zu Ende. Die Krisis bringt unfehlbar die ausgegebenen Zettel auf die Diskonto-Bank zurück; sie hat zur Einlösung derselben planmässig 2,000,000 Mark in der Bank, allein die weiter anzuschaffenden 1,000,000 Mark werden unter solchen Umständen die Börsen-Kalamität sehr vergrössern, weil sich die Entbehrung dieser Summe, als wäre sie weit bedentender, fühlbar machen wird. — Aus jeder Krisis ist bisher, vermöge der weisen Einrichtungen der Hamburger Bank, die Börse schnell und stets mit vermehrtem Ansehen im Auslande hervorgegangen. Die Stabilität des Hamburger Bankgeldes, auf den Institutionen der Hamburger Bank beruhend und durch dieselben unabänderlicher in Werth als irgend ein anderes Zirkulations-Repräsentativ in Europa, hat dazu beigetragen, Hamburg so hoch zu stellen und dürfte unabänderlich nöthig sein, den Handel und die Börse auf ihrer hohen Stufe zu erhalten. Gewiss ist es, dass allein der unwandelbare Werth des Hamburger Bankgeldes fremde Regierungen veranlasst hat, ihre Zahlungen in Hamburg anzuweisen, und diese sowie Private bestimmt, von ihren Fonds auf längere Zeit bei der Hamburger Kaufmannschaft zu deponiren. Sollte es gerathen sein, irgend einen Versuch zu machen, der dies Vertrauen zum Hamburger Bankgeld erschüttern könnte? Und was bietet die projektirte Diskonto-Bank? Die Börse mit drei Millionen imaginären Vermögens zu belästigen, um die Hamburger Zirkulation mit Einer Million zu erleichtern!“

Die Ansichten, welche in vorstehenden Sätzen ihren Ausdruck gefunden haben, waren damals beim Hamburger Handelsstande offenbar überwiegend (wie sie auch jetzt noch in demselben stark vertreten sind) und gestützt hierauf richtete der Senat an die Kommerz-Deputation, welche das Unternehmen zu fördern bemüht war, eine dringende Abmahnung. Es wurde von ihm hingewiesen auf die Verwirrung und die Uebelstände, die von der Einführung eines doppelten Zahlungsmittels bei dem ausgesprochenen Widerwillen eines sehr grossen Theils der Kaufmannschaft und der einfachen Einrichtung des hiesigen Comtoirgeschäfts unzertrennbar seien, — auf die Nachtheile, welche aus einer etwanigen künftigen Auflösung der Diskonto-Bank entspringen müssten, soweit es sich um Geschäfte handele, die auf der grösseren Leichtigkeit der Geldanschaffung begründet werden, — auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Institut, wenn es Wurzel fassen sollte, sich ausdehnen müsse, um den Aktionären Gewinn zu verschaffen, — auf die Verminderung der Bedeutung der Hamburger Silberbank, wenn

neben derselben eine Zettelbank errichtet werde, und um so mehr, je grösser der Belauf der emittirten Noten, wodurch das Ausgehen von Silber befördert, das Einkommen von Silber aber, je wirksamer die Diskonto-Bank operire, desto mehr verhindert würde, — auf die Verstärkung des Unheils einer Handelskrisis, welche die Banknoten mit ergreifen und dann ein vermehrtes, leichter begründetes Geschäft und eine verminderte Silberkasse finden würde. Schliesslich wurde vom Senate noch zu verstehen gegeben, dass die Ausführung des Planes das Einschreiten der Gesetzgebung gegen die beabsichtigte Emission eines allgemeinen Papierzirkulationsmedium hervorrufen dürfte.

Diese Umstände bestimmten das Gründungs-Komité, obschon das für das Unternehmen zunächst in Aussicht genommene Kapital unterzeichnet war, dasselbe nicht zur Ausführung zu bringen; die geltend gemachten vorerwähnten Bedenken wurden jedoch bei der Fassung dieses Beschlusses als nicht zutreffend oder als minder wichtig zurückgewiesen, und blieben die meisten Mitglieder des Komité's fest entschlossen, ihren Plan bei späterer Gelegenheit, wenn das praktische Bedürfniss nach den Vortheilen des neueren Bankwesens auch in Hamburg allgemeiner empfunden und manches Vorurtheil geschwunden sein werde, wieder aufzunehmen.

Dass der Plan zur Begründung einer grossen Aktien-Bank in Hamburg 1845 zeitgemäss gewesen und dessen rechtzeitige Ausführung dem Hamburgischen Geschäfte im Allgemeinen wahrscheinlich eine grössere Bedeutung verschafft hätte, lässt sich unter Anderm aus der erfolgreichen Umwandlung der Preussischen Bank (i. J. 1846) und des Berliner Kassenvereins (i. J. 1850) schliessen.

In den hierauf folgenden Jahren bis 1856 wurden bekanntlich fast in allen Gegenden Deutschlands neue Banken und Kreditanstalten gleichsam um die Wette projektirt und auch grossentheils ins Leben gerufen, als gelte es jetzt, mit Einem Male nachzuholen, was auf diesem Felde wirthschaftlicher Entwickelung seit Jahrzehnten in Deutschland versäumt war. Wir erinnern nur an die Errichtung der Preussischen Provinzial-Banken, der Rostocker Bank, der Dessauer Landes-Bank, der Weimarischen, Darmstädter, Braunschweigschen, Gothaischen, Geraer, Frankfurter, Hannoverschen, Bremer Bank etc., unter welchen Anstalten, wenn auch mehrere sich als wesentlich verfehlte Unternehmungen erwiesen, die nur der Agiotage, nicht einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse ihren Ursprung verdankten, doch die übrigen sich eines nachhaltigen Gedeihens erfreuen. Diese Vorgänge liessen denn

auch in Hamburg den Plan der Errichtung einer Aktien-Bank mit Notenemission wieder aufnehmen und richtete am 2. Juli 1855 ein zu diesem Behufe gebildetes Comité dieserhalb eine Vorstellung an den Senat mit dem Ersuchen, den eingereichten Statuten einer in Hamburg zu begründenden «Norddeutschen Bank», welche Statuten mit denen der Frankfurter und anderer neuerer Banken wesentlich übereinstimmten, die Genehmigung zu ertheilen und die darin der Staatsregierung vorbehaltene Oberaufsicht zu übernehmen.

Die Ansicht des Senats, namentlich in Bezug auf die mit in Aussicht genommene Notenemission, die auch jetzt wieder als die Hauptseite der neuen Anstalt betrachtet wurde, war aber noch die nämliche wie im Jahre 1845 und wurde demnach aufs Neue, unter Geltendmachung der Vorzüge der alten Hamburger Giro-Bank, von der Errichtung einer Aktien-Bank ernstlich abgemahnt. Als Gründe solcher Abmahnung wurden vornämlich geltend gemacht:

Das verfolgte Projekt, für welches die Sanktionirung der Staatsbehörde nachgesucht werde, beruhe seinem innersten Wesen nach auf der Creirung einer fiktiven und imaginären Geldkraft vermöge einer Emission von Banknoten. Die Behörde habe zu prüfen, ob zu einem derartigen Institute ein Bedürfniss vorwalte, ob es, wenn es zur Ausführung komme, nicht vielleicht mehr schädlich als nützlich wirken werde und ob es nicht jedenfalls mit grossen Gefahren verbunden sei.

Ein Bedürfniss zur Papierzirkulation, wie es in andern Ländern durch die Nothwendigkeit einer leichteren und bequemeren Zahlungsweise bedingt werde, existire für Hamburg gar nicht. Hamburg besitze in dieser Beziehung jede wünschenswerthe Bequemlichkeit durch die Einrichtungen seiner Girobank, welche aufzugeben oder durch ein Zettelbank zu ersetzen, schon deshalb unmöglich sein würde, weil die eigenthümliche mit unschätzbaren Vortheilen verknüpfte Banko-Währung das Vorhandensein einer Girobank mit Nothwendigkeit voraussetze. Ebenso wenig bestehe ein Bedürfniss, die Papierzirkulation im Innern von Deutschland zu vermehren, als worauf die projektirte Bank vermöge der vorbehaltenen Befugniss, die Banknoten auch in Thaler des 14-Thaler-Fusses auszustellen, gleichfalls abzuzielen scheine, denn für die dortige Zirkulation sei bereits sogar in dem Maasse gesorgt, dass einzelne Regierungen durch Verbote der Ueberhandnahme des nichteinheimischen Papiergeldes zu wehren angefangen hätten. — Für die durch Papiergeldausgabe herbeizuführende Kapitalvermehrung walte in Hamburg kein Bedürfniss ob, denn der hier dem Handel dienende Geldfond reiche zur Bewältigung aller wünschenswerthen soliden Geschäfte hin. Wenn Vorschüsse auf Waaren in Hamburg seltener vorkämen, so liege das nicht an dem Mangel disponiblen Geldes, sondern an den kommerziellen Gewohnheiten des Platzes, deren Solidität und Besorglichkeit für die Aufrechterhaltung des Kredits überhaupt manche Erleichterungen, welche anderswo üblich seien, verschmähe. Eine Ver-

gleichung des kommerziellen Zinsfusses in Hamburg mit dem anderer Handelsplätze weise aus, dass derselbe durchschnittlich niedriger sei, als irgendwo sonst, und wenn er hin und wieder grösseren Fluktuationen unterworfen erscheine, so habe dies seinen erklärlichen Grund in dem Umstande, dass dabei ganz allein das natürliche Verhältniss von Begehr und Angebot sich wirksam zeige, dessen Schwankungen sich wie in jedem andern Handelszweige so auch in diesem ganz von selbst in kürzester Zeit wieder ins Gleichgewicht setzen, sobald man dem Verkehr seine volle natürliche Freiheit lasse. Je rascher und vollkommener die Kommunikationsmittel in neuerer Zeit geworden seien, in um so kürzerer Zeit mache sich der Mangel des Silbers, welches, dem Gange der Kourse folgend, schnell wieder herbeiströme, fühlbar. Es sei wünschenswerther, diesen Zustand zu behalten, als sich durch Errichtung eines prädominirenden Bankinstituts einen künstlichen Regulator zu schaffen. Die vielen vereinzelten Kapitalien, welche jetzt der Benutzung des Handels zu Gebote ständen, die Fonds von Privat-Diskontenten, öffentlichen Anstalten u. s. w., ja selbst die fremden, für eine Zeitlang disponibeln Kapitalien, welche sich in der Hamburger Bank ihrer Zuverlässigkeit wegen, allezeit in grossem Maasse aufgehäuft fänden, würden von der Konkurrenz eines mit überlegener Papiermacht wirkenden Bankinstituts zurückgedrängt werden und zu andern Arten von Verwendungen übergehen. Ein übergrosser Nachtheil würde hieraus entstehen für die Zeiten einer Geldklemme, wo eine ihren Baarfond überschreitende Zettelbank jedesmal, der zwingenden Natur der Sache nach, ihre dienstbare Wirksamkeit beschränken und somit — gerade in der Zeit, wo das Gegentheil am nöthigsten wäre — die Hülfe, welche von ihr bis dahin geleistet und auf welche auch ferner gerechnet wurde, versagen müsse. Wenn andererseits auch die Vortheile nicht verkannt werden können, welche eine grosse offene Kasse dem Aufschwunge der Geschäfte zu gewähren im Stande sei, so dürfe doch nicht ausser Augen gelassen werden, dass diese Vortheile hauptsächlich nur den grösseren Geschäftshäusern zu Gute kommen, und zur Vermehrung von spekulativen Unternehmungen beitragen würden, welche der Sphäre der ausserordentlich grossen Zahl mittlerer Häuser ferner liegen.

Ganz besonders sei aber die Gefährlichkeit des projektirten Unternehmens ins Auge zu fassen. Wenn es schon das Schicksal eines jeden solchen Instituts, auch des grössten in dem grössten Staate sei, dass es im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse eine Krisis nicht nur nicht beseitigen könne, sondern sie im Gegentheil durch die nothwendige Beschränkung der von ihr zu gewährenden Hülfsmittel steigern müsse, so gelte dies für eine derartige in Hamburg einzuführende Zettelbank in überaus erhöhtem Maasse. Während dort die Unentbehrlichkeit einer Papierzirkulation für das Bedürfniss des Grosshandels eine wirkliche Ausleerung der reservirten Baarfonds zu einem äusserst unwahrscheinlichen Ereigniss mache — obschon auch davon erschreckende Beispiele selbst bei den am allergrossartigsten ausgestatteten Banken eingetreten seien — so sei ein Gleiches für eine Bank in Hamburg bei dem Mangel jenes Fundamentalbedürfnisses, durchaus nichts so entfernt liegendes. Es sei dazu nicht einmal eine

Krisis erforderlich. Eine jede sehr bedeutende Ordre auf Silber, welche, sei es aus dem Bedürfniss einer Regierung oder auch nur aus einer blossen Banquier-Operation hervorgegangen, nach Hamburg gegeben werde, könne eine Bank wie die projektirte dermaassen in ihrem Geschäftsgange stören und in Verlegenheit bringen, dass die daraus hervorgehende Beschränkung ihrer Diskontirungen eine Krisis in Hamburg recht eigentlich erst herbeizuführen im Stande sei. — — Da überdies die neue Bank, falls sie das werde, was sie ihren Statuten nach beabsichtige, zweifelsohne selbst unserer Silberbank einen grossen Theil ihrer bisherigen Thätigkeit nehmen würde und dieselbe sogar in die Lage versetzen könnte, nur zu ihrem, der neuen Zettelbank, Kassirer herabzusteigen, so würde die Entleerung des Baarfonds dieser Zettelbank möglicherweise zugleich die Erschöpfung des Silberfonds der Hamburger Bank nach sich ziehen und dadurch eine merkantilische Krisis von so verderblichen Folgen herbeiführen können, dass eine Handelsstadt, welche, wie Hamburg, ihre Kraft lediglich in ihrem kommerziellen Reichthum und in ihrem Kredit zu suchen habe, sie schwer zu verwunden im Stande sein dürfte. Die Voraussicht solcher besorglicher Eventualitäten beruhe keineswegs auf einer allzuweit getriebenen Befürchtung, sondern auf einer ruhigen Erwägung der Hamburgischen lokalen Verhältnisse und auf den im Gebiete des Bankwesens anderswo gemachten Erfahrungen, einem Gebiete, welches nicht etwa, wie es jetzt in Deutschland oft geschehe, als ein neues betrachtet werden könne, sondern seit mehr als 150 Jahren vielfach und nach allen Richtungen ausgebeutet sei, ohne dass sich dabei irgend eine neue Erfindung oder Entdeckung gezeigt hätte, es wäre denn diejenige, welche die Hamburger selbst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die Hamburger einzig in der Welt dastehende Bankvaluta gemacht haben und welche den hoffentlich nicht zu erschütternden Grundpfeiler unsers Geld- und Handelsverkehrs zu bilden fortfahren werde. Sobald man sich den unverkennbaren Unterschied vergegenwärtige, der rücksichtlich einer nicht durch vollständigen Baarfond gedeckten Banknoten-Cirkulation bestehe zwischen einem grossen Lande, welches derselben als eines legalen Repräsentativs der Landeswährung für seinen innern Verkehr in irgend einer Weise stets bedürfe, und einer einzelnen Stadt, deren Währung als Zahlmittel kaum über ihre Thore hinausreiche, während sie als Waare, als rohes Silber, jederzeit von der ganzen Welt gebraucht und bezogen werden könne, so müsse man von jeder Gleichstellung so heterogener Verhältnisse und allen daraus zu entnehmenden gefährlichen Konsequenzen abstrahiren.

Wir haben die Bedenken, welche vom Hamburger Senat gegen die Errichtung einer Zettelbank zu einer Zeit, als diese Anstalten in Deutschland zu Dutzenden projektirt wurden, nachdrücklichst geltend gemacht sind, in einiger Ausführlichkeit mitgetheilt, weil hierin fast alle hauptsächlichen Einwendungen zusammengefasst sind, die noch heutigen Tags gegen volle Bankfreiheit vorgebracht werden. Wir haben nun aber auch andererseits von den entgegengestellten Erwägungen

Kenntniss zu nehmen, da diese ebenfalls mit nicht geringerer Beharrlichkeit festgehalten werden und neue Argumente von Wichtigkeit zu Gunsten der vollen Bankfreiheit nicht viel vorgekommen sein dürften. Gegen jene Bedenken wurde vornämlich Folgendes erinnert:

Der frühere grosse Nutzen und die ausserordentliche Bedeutung der Hamburger Bank könne gewiss nicht verkannt werden. Mit vollem Rechte werde dieses Institut von dem Hamburger als eine ehrwürdige Ueberlieferung der Vorfahren mit aufrichtiger Pietät hochgeachtet. Allein gerade dieser Ruhm des Alters sowie der Umstand, dass es auf der ganzen Erde schon seit lange keine andere reine Girobank mehr gebe als nur die Hamburger Bank, müssten zum Nachdenken darüber auffordern, ob denn diese Anstalt auch jetzt, nachdem inzwischen in allen Beziehungen des Handels und des Geldwesens so gewaltige Umgestaltungen stattgefunden haben, noch zeitgemäss sei und, für sich allein bestehend, den Bedürfnissen einer grossen Welthandelsstadt zu genügen vermöge. Wie es gewiss unverständig sei, das Neue nur seiner Neuheit wegen zu erstreben, ebenso gefährlich erscheine es, das Alte blos deshalb beizubehalten, weil es alt sei. Die eigentliche Veranlassung zur Gründung der Hamburger Bank im Jahre 1619 sei durch die damaligen Münzwirren gegeben worden, allein dieses Motiv habe gegenwärtig seine Bedeutung verloren. Wie man in England, Frankreich und den Niederlanden in den dortigen grossen Handelsplätzen keine reine Girobank, mit Ausschluss sonstiger Bankeinrichtungen, beibehalten oder neu eingerichtet habe, obschon auch dort vor Jahrhunderten das Münzwesen in arger Verwirrung gewesen und die Wiederkehr ähnlicher Zustände nicht absolut unmöglich sei, ebenso wenig sollte man in Hamburg aus Rücksicht auf längst vergangene Münzverhältnisse das Inslebentreten eines neuen grossen Bankinstituts hindern. Wenn solche Neuerung durch den Hinweis auf »die unschätzbaren Vortheile« der Hamburger Bankvaluta bekämpft würden, so sei vor Allem die Frage zu prüfen, ob denn in Wirklichkeit jetzt noch überhaupt die Aufrechthaltung dieser isolirten Valuta rathsam und au die Dauer haltbar erscheine, wofern man nicht künftig das Hamburger Geschäft beständigen starken Schwankungen hinsichtlich der Menge und des Werths des zirkulirenden Mediums unterwerfen wolle. Die behauptete »Unwandelbarkeit« des Hamburger Bankgeldes bestehe in Wirklichkeit lediglich darin, dass eine Mark fein Silber unfehlbar eine Mark Silber bleibe, für welche die Bank 27 Mark 12 Schilling vergütet,

ebenso gut wie ein Pfund Sterling unfehlbar ein Pfund Sterling bleibt, so lange man nicht davon nimmt; aber für alle Zwecke des Geschäfts sei der Werth von Feinsilber in oder ausser der Bank ebenso wenig unwandelbar als der irgend eines andern Metalls. Nachdem durch die kalifornische und australische Goldproduktion der Vorrath dieses Tauschmittels für den Weltverkehr in ausreichender Weise vermehrt worden und Gold, ausser in Grossbritannien, auch in den Vereinigten Staaten, in Frankreich, Italien, Belgien als Werthmaassstab und Tauschmittel zur Anwendung gekommen sei, seitdem ferner der Silberabfluss nach Ostasien noch mehr als früher eine permanente und intensive Bedeutung aufweise, werde aller Wahrscheinlichkeit nach auch für Deutschland die Frage der Annahme der Goldwährung und einer auf dieser Grundlage zu bewirkenden allgemeinen deutschen Münzeinheit näher herantreten, womit dann die Fortdauer einer isolirten Hamburger Bankvaluta aufhören müsse; ja es verdiene eventuell in Betracht gezogen zu werden, ob nicht etwa Hamburg, in seiner Stellung dem Welthandel gegenüber, mit Bremen zusammen, selbständig mit Annahme der Goldwährung vorgehen und für das übrige Norddeutschland einen Anstoss hierzu geben solle. Für den Fall eines solchen Uebergangs zur Goldwährung werde derselbe durch das Bestehen einer bedeutenden geschäfttreibenden Actienbank wesentlich erleichtert werden. Bis zu einer aus allgemeinen Rücksichten stattfindenden Aufhebung der alten Bankvaluta werde aber durch die zu errichtenden neuen Banken das Fortbestehen der alten Bank in ihrer Eigenthümlichkeit und mit etwa einzuführenden Verbesserungen nicht gefährdet sein, indem es jedem Geschäftsmann überlassen bleibe, nach wie vor sein Konto daselbst zu behalten und nur mittelst dieser Zahlungen zu leisten und zu empfangen. Sollte die Erfahrung herausstellen, dass die Benutzung der alten Bank später allmählich sich vermindere, so werde hierdurch eben bewiesen werden, dass die neue Bank der Bequemlichkeit des Handels besser convenire. Dieselbe blos deshalb abzuwehren, weil dadurch die Thätigkeit der alten Bank werde geschmälert werden, sei offenbar irrationell, denn die Bank besteht doch gewiss des Handels wegen und nicht der Handel der Bank wegen.

In Rücksicht der Bedenken wegen der Noten-Emission wurde entgegnet, dass es keineswegs empfohlen werde, die Ausgabe von Werthzeichen in geringeren Appoints als 10 Thlr. zu gestatten. Die Besorgniss ferner, dass die Fakultät zur Noten-Emission das Herausziehen von Silber aus der Bank zum Nachtheil der Hamburgischen Geschäfte

wesentlich erleichtern werde, sei schon deshalb nicht zutreffend, weil eine solche Verringerung des zirkulirenden Mediums auch ohnehin ebenso leicht stattfinden könnte. Ob man dazu ein Guthaben in den Büchern der alten Bank oder Noten der projektirten neuen Bank verwende, mache in der Sache selbst keinen Unterschied; in beiden Fällen komme es nur darauf an, dass der Herausziehende durch gleichviel in welcher Form erlangten Kredit oder sonst über gewisse Summen Bankgeld verfügen, den Betrag also, nachdem er denselben seinem Konto habe gutschreiben lassen, zu jeder Stunde beliebig aus der Bank herausnehmen könne. Uebrigens werde eine grosse geschäfttreibende Actienbank viel eher als eine Anzahl einzelner Privaten in der Lage sein und sich dazu entschliessen, wenn reichlich Silber von Hamburg weggegangen, solches durch ihre Operationen auch wieder nach Bedürfniss von auswärts heranzuziehen. Was an jener Besorgniss möglicherweise begründet sei, das treffe eben die eigenthümliche Hamburgische Valuta, welche bei plötzlicher starker Silbernachfrage zu Silberbeziehungen aus der Hamburger Bank auffordere.

Die Befürchtung, dass die einem neuen Hamburger Bankinstitut einzuräumende Noten-Emission die ohnehin schon in bedenklicher Ausdehnung in Deutschland vorhandene Masse von fiktivem Kapital noch vermehren und dass die dadurch gebotene Geldfazilität eine gefährliche ungesunde Spekulationslust befördern werde, ward gleichfalls als unzutreffend abgewiesen. Die übrigen Zettelbanken in Deutschland würden schon dafür sorgen, dass so viel Papiergeld umlaufe, als das Publikum zu verwenden fähig und geneigt ist, und wenn also eine Hamburgische Bank Noten in Umlauf bringe, so werde hierdurch der Papiergeldumlauf im Allgemeinen nicht gesteigert, sondern nur die Zirkulation der Werthzeichen anderer Anstalten entsprechend vermindert werden. Wie Wechsel angesehener Handlungshäuser lieber genommen würden und einen höheren Cours bedingen als Wechsel anderer Firmen, so geschehe es auch der Natur der Sache nach mit den Banknoten. Es sei ein Phantom, wenn man meine, es stände ganz im Belieben von Privatbanken, wie viel Noten sie in Umlauf erhalten wollten. Auch sei gar nicht anzunehmen, dass in Hamburg selbst je eine grosse Noten-Zirkulation einer dortigen Bank sich werde halten können, indem für das grosse Geschäft der Giro-Verkehr in der alten oder auch in der neuen Bank der Bequemlichkeit und Sicherheit wegen vorherrschend bleiben und die Noten meistens sogleich zur Einlösung würden präsentirt werden. Wenn aber in den angrenzenden Gegenden die Noten

einer Hamburgischen Bank gerne würden genommen werden, so sei dies gewiss doch kein Nachtheil für das Hamburgische Geschäft im Allgemeinen.

Wenn endlich noch das Bedenken geäussert sei, dass die Errichtung einer grossen Actienbank den Handelsstand in eine nachtheilige Abhängigkeit von dieser versetzen und diejenigen Kaufleute, welche mit geringeren Mitteln arbeiten, beeinträchtigen werde, indem die Erleichterungen hauptsächlich nur den grösseren Häusern zu Gute kommen würden, so könne darauf verwiesen werden, dass bereits an allen bedeutenderen Handelsplätzen grosse Diskonto-Banken beständen und zum Bedürfniss geworden, und dass nicht einzusehen, weshalb dies gerade nur in Hamburg überwiegend schädlich wirken solle.

Der Nutzen, welchen die beabsichtigte neue Bank dem Hamburgischen Geschäfte verspreche, ward in einem die Einreichung eines revidirten Statuten-Entwurfs im Juni 1856 begleitenden Memorandum in folgender Weise angedeutet. Der Giro-Verkehr werde erleichtert, wenn die neue Bank ihren Kunden gestatte, über die bei ihr eingehenden Gelder noch an demselben Tage zu verfügen. Wenn ferner das neue Bankinstitut auch nicht im Stande sein werde, unter allen Umständen reichlich Geld zu schaffen und den Diskont niedrig zu halten, so werde es doch den jetzt in Hamburg so häufig vorkommenden Schwankungen des Diskonts, wozu in den allgemeinen Geld- und Kreditverhältnissen kein Grund liege, nur weil vielleicht kleine Silbersendungen fortgegangen seien, mit Erfolg vorbeugen können. Fälle, wo ohne allgemeinen Grund innerhalb Einer Woche der Diskont eine Differenz von zwei Prozent aufweiset, würden nach dem Inslebentreten der neuen Bank so leicht nicht wieder vorkommen, und der Umstand, dass an der Hamburger Börse auf einen geregelten Zinsfuss nicht zu rechnen sei, werde dann der wünschenswerthen Ausdehnung der Geschäfte nicht mehr im Wege stehen. Das wohlverstandene eigene Interesse der Bank werde es mit sich bringen, dass dieselbe vorzugsweise auch kurze Wechsel diskontire. Auch durch Vorschüsse auf solide Werthpapiere und auf kourante Waaren Seitens eines Bankinstituts, welche in manchen Fällen denen einzelner Kapitalisten vorgezogen werden, müsse der Hamburgische Handel eine wesentliche Erleichterung erfahren, sowohl was die Ausdehnung der Geschäfte als die Ueberwindung zeitweiliger Misskonjunkturen betreffe, und zwar liege dies ganz besonders im Interesse derjenigen Kaufleute, welche in solider Weise, aber mit beschränkten Mitteln ihr Geschäft betreiben. Wenn einzelne

Private durch die neue Bank eine nicht willkommene Konkurrenz erfahren dürften, so werde hierfür durch die mittelst derselben herbeigeführte allgemeine Erweiterung des Handels, im Ganzen und Grossen genommen, bald ein überreichlicher Ersatz gefunden werden. Auch werde es, wenn in diesen Dingen von Abhängigkeit die Rede sein könne, der Mehrzahl der Geschäfte in der Regel mehr zusagen, auf die Aushülfe einer Aktienbank angewiesen zu sein, als mit einzelnen grossen Häusern zu thun zu haben und sich deren Bedingungen gefallen lassen zu müssen. Wenn die Behörden jetzt von der Begründung eines zeitgemässen neuen Bankinstituts abmahnten, weil dasselbe »vielleicht mehr schädlich als nützlich« wirken werde, so erinnere dies unwillkürlich daran, dass bei Begründung der so gefeierten alten Bank die Bürgerschaft in ähnlicher Weise erklärt habe: »Was die Anrichtung der Bank betrifft, so wird dieselbe als unnöthig und vielen Bürgern mehr schädlich als nützlich erachtet, und deshalb selbige abzustellen für rathsam angesehen und begehret.«

Bei den so scharf sich entgegentretenden Ansichten über die Zweckmässigkeit der Errichtung einer grossen Actienbank mit Noten-Emission war eine baldige Einigung nicht zu erwarten. Wenn auch auf der einen Seite nach den Hamburgischen Gesetzen die Ausführung dieses Plans, selbst bei freiester Noten-Emission, durchaus nicht einer vorgängigen staatlichen Genehmigung bedurfte und keiner Kontrolle der Behörden unterlag, so erschien doch dem Gründungs-Komité die Erlangung einer öffentlichen Sanktion des Unternehmens für dessen spätere Wirksamkeit höchst wünschenswerth und das in Aussicht gestellte Einschreiten durch beschränkende neue Gesetze, deren verfassungsmässige Beliebung bei der allgemeinen Stimmung gegen Actien-Banken nicht zu bezweifeln stand, bedenklich, und verursachte eine Fortsetzung der vorbereitenden Verhandlungen. Vermuthlich hätte solche Verzögerung des Inslebenrufens der Norddeutschen Bank noch länger gedauert und die ganze Sache wieder in Frage gestellt, wenn nicht plötzlich in den letzten Tagen des Juli 1856, ohne lange Vorbereitung, ein Konkurrenz-Unternehmen mit grösster Energie und Beschleunigung an die Oeffentlichkeit getreten wäre, nämlich der Prospekt einer zu errichtenden »Vereinsbank in Hamburg« mit einem Kapital von 20 Millionen Mark, welcher sich von der intendirten »Norddeutschen Bank« hauptsächlich nur dadurch unterschied, dass er sich dem Vorbilde der Joint Stock Banks in London eng anschloss und demnach von vornherein auf die Ausgabe von Noten verzichtete. Obschon die

Vereinsbank ihrer ganzen Anlage nach die eigentliche Wirksamkeit der alten Girobank noch mehr zu beeinträchtigen drohte als die angekündigte Norddeutsche Bank, so fand sie doch bei der grossen Menge des Handelsstandes bedeutenderen Anklang, wozu indess erheblich beitragen mochte, dass die vorangegangene öffentliche Diskussion allmählig die übertriebene Hochstellung der alten reinen Girobank im Allgemeinen schon merklich erschüttert hatte. Die Zeichnungen zur Actien-Betheiligung bei der Vereinsbank beliefen sich auf 578,502,600 Mark Banko. Von dem in Aussicht genommenen Grundkapital von 20 Millionen Mark wurden nur 20 % eingefordert, so dass das eigene Kapital der Vereinsbank nur 4 Millionen Mark beträgt, und später der Beschluss gefasst, dass Einschüsse über 30 % hinaus nur auf vorhergegangenen Beschluss der Generalversammlung eingefordert werden sollen, da bei dem Geschäftsbetriebe der Bank nach dem System der zinslosen Depositen »je kleiner das eingeschossene Kapital, desto grössere Gewinne sich erzielen lassen und nur im Falle die Geschäfte bedeutend an Umfang gewinnen, es dann dem Nutzen der Actionäre selbst entspricht, es zu vermehren.« Sofort nach dem Bekanntwerden des Prospekts der Vereinsbank trat nun auch das Komité der projektirten Norddeutschen Bank, unter Weglassung aller auf staatliche Sanktion und Kontrolle sich beziehenden Bestimmungen, mit der Aufforderung zu Zeichnungen für 8 Millionen Mark Banko (von dem auf 20 Millionen Mark festgesetzten Gesammt-Kapital) hervor und wurden hierzu 1,591,746,000 Mark gezeichnet, so dass nur Eine Actie auf je 200 angemeldete Actien verabfolgt wurde. Die Norddeutsche Bank hat in den darauf folgenden Monaten ihr volles Kapital von 20 Millionen Mark Banko eingefordert. Von der vorbehaltenen Emission von Banknoten wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Es ist dies nicht der Ort, die Entwickelung der beiden Hamburgischen Actienbanken im Allgemeinen zu besprechen, sondern kommt hier nur ihr Verhältniss zur alten Hamburger Girobank in Betracht. Die nächste Folge der Errichtung jener neuen Anstalten war die bereits oben erwähnte Maassregel der Verwaltung der alten Girobank, den Interessenten derselben zu gestatten, über die ihnen gutgeschriebenen Summen künftig schon am nämlichen Tage wieder verfügen zu können. Dieser Anordnung dürfte es, ausser der Macht der Gewohnheit, hauptsächlich zuzuschreiben sein, dass der Giroverkehr in der alten Bank neben den neuen Actienbanken sich bisher noch so wie geschehen hat erhalten können.

Aus den Jahresberichten der beiden Actienbanken, verbunden mit den Angaben über den Umsatz der Giro-Konten in der alten Bank, lässt sich der ungefähre jährliche Gesammt-Umsatz im Hamburgischen Geschäfte, einschliesslich der meisten grösseren Zahlungen für Miethen, Hypothekposten, Grundstücke etc. entnehmen, da diese Transactionen fast ausschliesslich durch Vermittlung der Banken vor sich gehen. In den nachstehenden vergleichenden Zusammenstellungen haben wir bei dem innigen Zusammenhange, welcher zwischen den gesammten Geldumsätzen eines Platzes und seiner Waareneinfuhr, Wechsel-Zirkulation, Diskont stattfindet, zur besseren gegenseitigen Erläuterung auch über diese Verhältnisse einige allgemeine Angaben für die Jahre 1856 bis 1866 beizufügen, für nicht überflüssig gehalten.

	1856.*)	1857.*)
	Mark Banko.	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,707,090,000	2,191,294,000
Zahl der gebrauchten Folien . .	39,628	37,369
Durchschnittlicher Bankfond . .	14,855,000	16,143,000
Wie oft der Bankfond durchschnittlich umgesetzt	115 Mal	136 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken	—	1,670,563,000
Davon durch die Hamb. Bank	—	538,977,000
Davon durch Ausgleichung . .	—	1,131,585,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank u. durch Ausgleichung d. Aktien-Banken	—	3,322,879,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag	6,300,000	(ca. 10,000,000)
Durchschnittlicher Bank-Saldo der Aktien-Banken	—	3,204,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	—	(ca. 8,000,000)
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	—	310,894,000
Werth der gesammten Einfuhr .	645,872,000	688,849,000
Betrag der gestempelten Wechsel	857,075,000	993,072,000
Zahl der gestempelten Wechsel .	364,449 Stück.	393,720 Stück.
Geschätzter durchschnittl. Wechsel-Umlauf	214,269,000	248,268,000
Durchschnittl. (a. höchster u. niedrigster) Diskont	6¼ (9 bis 4½) %	6½ (10 bis 3¾) %
Durchschnitts- (a. höchster u. niedrigster) Kours der Preuss. Thaler	152½ % (151⅜ bis 153¼)	151⅞ % (150 bis 154)

*) Das erste Geschäftsjahr der beiden Actienbanken umfasst den Zeitraum von Oktober 1856 bis 31. December 1857, so dass die Angaben unter dem Jahre 1857 auch einige schon im Jahre 1856 vorgekommene Geschäfte und Verhältnisse mit umfasst. Da aber der Natur der Sache nach in den ersten Wochen der Eröffnung der Banken und der successiven Einzahlung

	1858.	1859.
	Mark Banko.	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,534,348,000	1,435,426,000
Zahl der gebrauchten Folien	31,306	31,159
Durchschnittlicher Bankfond	40,260,000	24,269,000
Wie oft d. Bankfond durchschnittl. umgesetzt	38 Mal	59 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken . . .	1,277,282,000	1,756,990,000
Davon durch die Hamburger Bank . . .	410,865,000	665,532,000
Davon durch Ausgleichung	866,416,000	1,091,458,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank u. durch Ausgleichung der Actien-Banken . . .	2,400,764,000	2,526,884,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag . . .	7,742,000	8,119,000
Durchschnittl. Bank-Saldo d. Aktien-Banken	9,453,000	5,479,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	10,057,000	9,112,000
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	173,284,000	191,766,000
Werth der gesammten Einfuhr	502,207,000	571,181,000
Betrag der gestempelten Wechsel	526,582,000	547,964,000
Zahl der gestempelten Wechsel	252,436 Stück	276,734 Stück
Geschätzter durchschnittl. Wechsel-Umlauf	131,645,000	136,991,000
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Diskont	$1\frac{3}{4}$ ($2\frac{1}{2}$ bis 1) %	2 (5 bis $1\frac{1}{4}$) %
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Kours der Preussischen Thaler	$150\frac{7}{8}$ % ($149\frac{3}{4}$ bis $152\frac{7}{8}$)	$150\frac{9}{16}$ % (149 bis $151\frac{7}{8}$)

	1860.	1861.
	Mark Banko.	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,467,714,000	1,591,662,000
Zahl der gebrauchten Folien	31,368	31,204
Durchschnittlicher Bankfond	21,562,000	17,997,000
Wie oft d. Bankfond durchschnittl. umgesetzt	68 Mal	88 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken . . .	2,016,299,000	2,306,422,000
Davon durch die Hamburger Bank . . .	683,874,000	776,556,000
Davon durch Ausgleichung	1,332,425,000	1,529,866,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank u. durch Ausgleichung der Aktien-Banken . . .	2,800,139,000	3,121,527,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag . . .	9,032,000	10,070,000
Durchschnittl. Bank-Saldo d. Aktien-Banken	4,880,000	4,045,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	9,275,000	9,078,000
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	209,463,000	220,317,000
Werth der gesammten Einfuhr	609,906,000	612,682,000
Betrag der gestempelten Wechsel	587,691,000	649,012,000
Zahl der gestempelten Wechsel	295,655 Stück	310,679 Stück
Geschätzter durchschnittl. Wechsel-Umlauf	146,923,000	162,253,000
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Diskont	$1\frac{3}{4}$ (3 bis 1) %	$2\frac{9}{16}$ ($4\frac{1}{4}$ bis $1\frac{3}{4}$) %
Durchschnitts- (a. höchster und niedrigster) Kours der Preussischen Thaler	$105\frac{1}{4}$ % ($149\frac{1}{4}$ bis 151)	$150\frac{3}{8}$ % ($149\frac{5}{8}$ bis $151\frac{1}{8}$)

des Kapitals die Geschäfte verhältnissmässig noch unbedeutend waren und auf die Gesammt-Ergebnisse des folgenden Jahres 1857 keinen sehr relevanten Einfluss haben, so haben wir bei den betreffenden Angaben die

	1862.	1863.
	Mark Banko.	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,633,871,000	1,627,927,000
Zahl der gebrauchten Folien	30,342	30,541
Durchschnittlicher Bankfond	14,714,000	14,596,000
Wie oft d. Bankfond durchschnittl. umgesetzt	111 Mal	111 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken	2,514,318,000	2,572,246,000
Davon durch die Hamburger Bank . . .	823,102,000	824,980,000
Davon durch Ausgleichung	1,691,216,000	1,747,266,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank u. durch Ausgleichung der Aktien-Banken . . .	3,325,087,000	3,375,187,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag . . .	10,726,000	10,887,000
Durchschnittl. Bank-Saldo der Aktien-Banken	3,027,000	3,263,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	8,562,000	8,994,000
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	241,831,000	219,632,000
Werth der gesammten Einfuhr	640,842,000	738,666,000
Betrag der gestempelten Wechsel	675,105,000	662,156,000
Zahl der gestempelten Wechsel	311,774 Stück	315,135 Stück
Geschätzter durchschnittl. Wechsel-Umlauf	168,776,000	165,539,000
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Diskont	3 ($4\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$) %	$3\frac{3}{16}$ ($5\frac{3}{4}$ bis 2) %
Durchschnitts- (a. höchster und niedrigster) Kours der Preussischen Thaler	$151\frac{5}{8}$ % ($150\frac{3}{4}$ bis $152\frac{3}{4}$)	$151\frac{9}{16}$ % (150 bis $152\frac{3}{4}$)

	1864.	1865.
	Mark Banko.	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,626,310,000	1,689,064,000
Zahl der gebrauchten Folien	29,960	30,548
Durchschnittlicher Bankfond	12,063,000	14,003,000
Wie oft d. Bankfond durchschnittl. umgesetzt	135 Mal	121 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken	2,663,625,000	2,744,412,000
Davon durch die Hamburger Bank . . .	801,232,000	875,463,000
Davon durch Ausgleichung	1,862,393,000	1,868,950,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank u. durch Ausgleichung der Aktien-Banken . . .	3,488,703,000	3,558,013,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag . . .	11,250,000	11,476,000
Durchschnittl. Bank-Saldo der Aktien-Banken	2,804,000	3,603,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	7,121,000	9,150,000
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	237,778,000	233,310,000
Werth der gesammten Einfuhr	773,017,000	771,669,000
Betrag der gestempelten Wechsel	676,532,000	666,245,000
Zahl der gestempelten Wechsel	304,002 Stück	304,518 Stück
Geschätzter durchschnittl. Wechsel-Umlauf	169,133,000	166,561,000
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Diskont	$4\frac{3}{16}$ ($6\frac{3}{4}$ bis $2\frac{3}{4}$) %	$3\frac{9}{16}$ (7 bis $1\frac{3}{4}$) %
Durchschnitts- (a. höchster und niedrigster) Kours der Preussischen Thaler	$151\frac{15}{16}$ % (151 bis $153\frac{1}{8}$)	$152\frac{3}{8}$ % ($151\frac{3}{8}$ bis 153)

Zahlen, wie sie in den Jahresberichten vorliegen, aufgenommen und nur bei den Schätzungen der durchschnittlichen täglichen Umsätze jenem Umstand Rechnung getragen.

	1866.
	Mark Banko.
Umsatz der Hamburger Bank im Allgemeinen	1,716,768,000
Zahl der gebrauchten Folien	—
Durchschnittlicher Bankfond	14,505,000
Wie oft der Bankfond durchschnittlich umgesetzt	118 Mal
Umsatz der beiden Aktien-Banken	3,115,520,000
Davon durch die Hamburger Bank	902,912,000
Davon durch Ausgleichung	2,212,608,000
Gesammt-Umsatz der Hamb. Bank und durch Ausgleichung der Aktien-Banken	3,929,376,000
Durchschnittlicher Umsatz per Tag	12,674,000
Durchschnittl. Bank-Saldo der Aktien-Banken	4,954,000
Durchschnitt der unverzinslichen Depositen in den Aktien-Banken	10,392,000
Betrag der von den Aktien-Banken diskontirten Wechsel	242,944,000
Werth der gesammten Einfuhr	779,088,000
Betrag der gestempelten Wechsel	666,742,000
Zahl der gestempelten Wechsel	304,589 Stück
Geschätzter durchschnittlicher Wechsel-Umlauf	166,685,000
Durchschnittl. (a. höchster und niedrigster) Diskont	$4\frac{11}{16}$ ($8\frac{1}{2}$ bis 3) %
Durchschnitts- (a. höchster und niedrigster) Kours der Preussischen Thaler	$151\frac{13}{16}$ % ($150\frac{1}{8}$ bis $152\frac{7}{8}$)

Die vorstehenden Uebersichten bieten reichen Stoff und vielseitige Veranlassung zu Bemerkungen über den Hamburgischen Geschäftsbetrieb und die hierbei der alten Girobank und jetzt auch den dortigen Aktien-Banken zufallende Rolle; wir beschränken uns indess auf die Andeutung einiger der wichtigeren Beziehungen, wobei aber die ausserordentlichen Vorgänge des Jahres 1857 mit seiner Handelskrisis, auf welches später besonders zurückzukommen ist, hier noch nicht weiter berührt werden.

Zunächst ist die stätige Zunahme des gesammten Geldumsatzes beachtenswerth. Verglichen mit einem nachweisbaren jährlichen Gesammtumsatz von circa 1900 bis 2000 Millionen, oder täglich circa 6,300,000 Mark Banko im Jahre 1856, zeigt das letztverflossene Jahr 1866 in der Giro-Bank und in den nicht durch dieselbe vermittelten Ausgleichungen der Aktien-Banken einen jährlichen Gesammtumsatz von nahezu 4000 Millionen oder täglich 12,674,000 Mark, also das Doppelte von dem früheren oder eine Steigerung um 100 %. Hält man damit zusammen, dass der Werth der gesammten Waaren-Einfuhr in Hamburg im Jahre 1856 ca. 646 Millionen, im Jahre 1866 aber nur um ca. 20 % mehr, nämlich ca. 779 Millionen Mark betrug, während der durchschnittliche Wechselumlauf im Jahre 1856 beträchtlich höher war als im Jahre 1866, nämlich 214 Millionen gegen nur ca. 167 Millionen Mark Banko, so entsteht die Frage, wie dieses zu erklären und

worin die eigentlichen Ursachen jener auffallenden Zunahme der Geldumsätze von 1856 bis 1866 zu suchen sind. Die Thatsache selbst ist unzweifelhaft und der Unterschied nicht etwa auf eine verschiedene Berechnungsweise zurückzuführen, wie sich schon daraus augenscheinlich ergiebt, dass der in gleichbleibender Weise berechnete General-Umsatz der alten Girobank im Jahre 1856 die Summe von 1,707,090,000, im Jahre 1866 aber beinahe den nämlichen Betrag, 1,716,768,000 Mark Banko, aufweiset, während im ersteren Jahre nur sehr irrelevante, im Jahre 1866 aber über 2216 Millionen Mark Banko Ausgleichungen durch die Aktienbanken ausserhalb der alten Girobank vorgekommen sind. Auf die Steigerung des Geldumsatzes, soweit derselbe sich in den Büchern der Banken constatiren lässt, haben natürlich die in letzterer Zeit stattgehabte Vermehrung der Verkäufe von Immobilien und der damit verbundenen Transaktionen, die Zunahme der Fondsgeschäfte, der Umstand, dass vor 1857, als noch nicht über die Banksaldi am nämlichen Tage der Gutschreibung wieder verfügt werden konnte und die Ausgleichungen in den Büchern der Aktienbanken noch nicht stattfanden, viele Beträge durch direkten Umtausch der Diskontwechsel oder in ähnlicher Weise ausserhalb der Bank ausgeglichen wurden und Anderes der Art eingewirkt; allein wenn man auch allen diesen Momenten einen grossen Einfluss einräumt, bleibt die ausserordentliche Steigerung des Geldumsatzes immer noch eine sehr auffallende und noch nicht genügend aufgeklärte Erscheinung.

Wie bedeutend an sich aber auch der Gesammt-Umsatz durch den Giroverkehr in der alten Bank und in den neuen Aktienbanken zusammen in Hamburg sich darstellt, so steht derselbe doch sehr zurück hinter dem Umfang, den die Geldumsätze im s. g. Clearing House in London und im gleichen Institut in Newyork aufweisen. In letzterem belief sich der gesammte Umsatz im Jahre 1866 auf 31,265 Millionen, oder im täglichen Durchschnitt auf mehr als 100 Millionen Dollars, und was das Londoner Clearing House betrifft, wird für den wöchentlichen Betrag der durch Ausgleichung erledigten Zahlungen jetzt (im Mai 1867) ein Durchschnitt von ca. 60 Millionen Pfd. St. angegeben, während im Jahre 1839 der wöchentliche Durchschnitt dieser Transaktionen im Clearing House sich nur auf 18,400,000 Pfd. St. belaufen hatte.

Die Giro-Umsätze des Kassenvereins in Berlin haben im Jahre 1865 einen Betrag von 1073 Millionen und im Jahre 1866 einen Betrag von 1058 Millionen Thaler erreicht.

XI.

Wenn es auch unsere Absicht nicht sein kann, dieser geschichtlichen Skizze der Hamburger Bank eine Darlegung der Ursachen, des Wesens und des Verlaufs der letzten Handelskrisis in Hamburg einzuverleiben, da hierfür der Raum eines besonderen Aufsatzes zu beanspruchen wäre, so darf doch ein Ueberblick der damit verbunden gewesenen hauptsächlichen Vorgänge und Maassregeln in Betreff der Geldzirkulation um so weniger vermisst werden, als gerade in Hamburg 1857 kein Institut mit grosser Noten-Emission und darauf angewiesener Diskontirung bestand und die dortige Valuta in strengster Weise auf metallischer Basis beruhete.

Der Aktienschwindel, welcher im Jahre 1856 und vorher eine so grosse Rolle gespielt hatte, war schon vor Beginn des Jahres 1857 zusammengebrochen und Hamburg von dieser Reaktion vergleichsweise weniger berührt worden als die übrigen Börsen in Deutschland. Das Hamburger Waarenimportgeschäft befand sich in der ersten Hälfte des Jahres in einer gesunden und günstigen Lage. Die Zufuhren waren zwar reichlich, aber nicht übertrieben, und der Absatz in gutem Gange bei steigenden Preisen. Dies änderte sich indess in der zweiten Hälfte des Jahres als in Veranlassung der vorangegangenen gewinnreichen Geschäfte die Waareneinfuhr beträchtlich zugenommen hatte, während der Waarenabzug nach dem Innern etwas nachliess und dann nach Ausbruch der Handelskrisen in Nordamerika und England im Oktober 1857 eine fast gänzliche Stockung des Waarengeschäfts eintrat, weil die Bestellungen für den Konsum mit möglichster Zurückhaltung auf progressives Weichen der Preise spekulirten. Die dadurch entstehende Anschwellung der Waarenlager und das unvermeidliche Sinken der Preise mussten natürlich für die Importeurs schwere Verlegenheiten und Verluste herbeiführen, würden aber für sich allein keine solche erschütternde Krisis, wie für Hamburg im November und Dezember hereinbrach, zur Folge gehabt haben. Der allgemeine unbegrenzte Misskredit, welcher dort sich bis zu dem Grade steigerte, dass die Geldzirkulation in ein gänzliches Stocken kam und einige Tage hindurch auch für die besten Wechsel und die solidesten Werthpapiere kein Geld anzuschaffen war, entsprang nicht so sehr aus gestörtem Vertrauen wegen ungünstiger Waarenunternehmungen, auch nicht aus der Rückwirkung der amerikanischen Krisis, obschon Hamburg als grosser Wechselplatz hierdurch wesentlich mit berührt werden musste,

als vielmehr aus den zu ungeheuren Summen gestiegenen Wechselverbindlichkeiten, in welche manche Hamburger Firmen durch die Ueberspannung des Blankokredit-Acceptgeschäfts, vornämlich mit Schweden und den anderen skandinavischen Ländern, ausser allem Verhältniss zu den eigenen Mitteln und ohne begründete Aussicht auf rechtzeitige und genügende Anschaffungen von ihren Kreditnehmern, sich verwickelt hatten. Verleitet durch den leichten bedeutenden Gewinn, durch höhere Wechselprovisionen bei grösserer Ausdehnung dieses Geschäfts, waren solche Kredite nicht allein von wohlhabenden Firmen, sondern noch mehr von Häusern mit beschränkten Mitteln gleichsam um die Wette ausgeboten und bewilligt worden. Die in langsichtigen Tratten benutzten Kredite deckte man bei Verfall gewöhnlich wieder mit langsichtigen Rimessen benachbarter Trassanten auf deren Verbindungen in Hamburg, die durch Diskontirung zu Gelde gemacht wurden, und benutzte sie gleichzeitig aufs Neue.

Es zirkulirte eine Menge unfundirter Wechsel, welche eigentlich nie bezahlt, sondern stets gegen andere Wechsel ausgetauscht wurden, und die, ohne dass ihnen wirkliche Handelsgeschäfte zum Grunde lagen, nur künstliche Kapitalschaffung bezweckten. Auf diese Weise hatte sich unter den betreffenden Hamburger und Londoner Kreditgebern und den nordischen Kreditnehmern ein immer grossartiger und verwickelter werdendes Gewebe von gegenseitigen Wechselverbindlichkeiten ausgebildet, dessen Schlingen, sobald der Sturz einiger bedeutender Acceptgeber unvermeidlich geworden, mit Einem Schlage eine ganze Reihe von betheiligten Firmen zu Fall brachten, aus dem sich nur wenige derselben retten konnten. Von den grösseren Handlungshäusern, welche während der Krisis in Hamburg ihre Zahlungen einstellten, war die überwiegende Mehrzahl in jene Blanko-Kredit-Geschäfte verwickelt.

Die damals in Hamburg noch für erforderlich erachtete Unterlassung einer regelmässigen Veröffentlichung über die Abnahme oder Zunahme des Bankfonds und über die nach dem Ertrag der Wechselstempelabgabe zu schätzenden Wechselzirkulation verhinderte eine rechtzeitige zuverlässige Wahrnehmung der eintretenden thatsächlichen Missverhältnisse, wodurch offenbar zur Vorsicht gemahnt wäre. Das kaufmännische Publikum hätte daraus ersehen können, dass der Baarvorrath der Hamburger Bank, welcher im Mai 1855 sich auf 21,900,000 Mark belaufen hatte, zu Anfang des Jahres 1857 nur noch 13,744,000 Mark betrug und am 2. Juli 1857 auf 10,632,000 Mark gesunken war, während in der nämlichen Periode der Wechselumlauf in Hamburg zu

enormen Dimensionen stieg. Nach annähernder Schätzung war nämlich die Zahl und der Werthbetrag der gleichzeitig umlaufenden Wechsel wie folgt zu veranschlagen:

im Durchschnitt des Jahres 1853:	70,500 St.	133 Millionen Mark Bko.
- - - - 1854:	76,000 -	146 - -
- - - - 1855:	81,000 -	162 - -
im Durchschn. des 1. Semesters v. 1856:	85,000 St.	188 Mill. Mark Bko.
- - - 2. - v. 1856:	97,000 -	236 - -
- - - 1. - v. 1857:	98,000 -	241 - -
- - - 3. Quartals v. 1857:	104,000 -	273 - -

Der Diskont, der in den Jahren 1853, 1854 und 1855 durchschnittlich nur resp. 3½, 2½ und 3¾ % gewesen war, erreichte in den darauf folgenden Jahren 1856 und 1857 eine durchschnittliche Höhe von 6¼ und 6½ % und hielt sich längere Zeit auf 9 und 10 %.

Man wird aus den vorstehenden Angaben leicht abnehmen können, dass nicht eine allgemeine Uebertreibung der Spekulation in Waaren oder Fonds, oder ein langes künstliches Halten hoher Preise es gewesen ist, was im November und December 1857 die gewaltige Handelskrisis in Hamburg verursachte, sondern dass diese vornämlich eine unvermeidliche Folge des Schwindels in einer besonderen Geschäftsbranche, dem maasslosen Blankokredit-Acceptgeschäft war. Früher oder später hätte doch eine gewaltsame Liquidation der hierdurch bewirkten unsoliden Wechselverbindlichkeiten — d. h. eine Krisis — eintreten müssen, sobald in deren engverbundener Kette ein Glied ausfiel. Das Unheil wurde dadurch sehr gesteigert, dass der Anstoss zu dieser Liquidation durch eine vorhergehende starke und plötzliche Handelskrisis in Nordamerika und England, welche an sich schon auch die Hamburger Börse in Verlegenheit setzen musste, gegeben ward und dass hierdurch, sowie durch die sonstigen Geschäftsverbindungen, manche jenem Acceptgeschäft ferner stehende und (wie auch die schliessliche Regulirung erwiesen hat) durchaus solide und vermögende Handlungshäuser mit in die Katastrophe hineingezogen wurden.

Der Hamburgischen Kaufmannschaft ist unzählige Mal der Vorwurf gemacht, dass sie selbst durch ihre Rathlosigkeit und durch das gegenseitige grenzenlose Misstrauen die grosse Handelskrisis von 1857 bewirkt habe; allein man übersieht dabei, dass die Krisis selbst nicht das eigentliche Uebel ist, sondern gewissermaassen das scharfe Heilmittel der im Verkehrsleben durch Missbrauch des Kredits eingerissenen grossen Schäden und Unregelmässigkeiten, dass das Wesen jeder

Handelskrisis eben im allgemeinen Misskredit liegt und dass es ein innerer Widerspruch ist, wenn man verlangt, man solle der Krisis durch Fernhaltung des Misskredits vorbeugen oder abhelfen. Vertrauen lässt sich nun einmal nicht erzwingen und man wird bei jeder Handelskrisis und Geldklemme die Wahrnehmung machen können, dass gerade diejenigen, welche am eifrigsten die vertrauensvolle Fortsetzung der gewohnten Geldzirkulation und Kreditgewährung empfehlen und unbegründetes Misstrauen als die alleinige Wurzel des Uebels anklagen, gleichzeitig ihrerseits am meisten auf Ansammlung parater Geldmittel zur unbedingten Erfüllung ihrer speziellen Verbindlichkeiten im Voraus Bedacht zu nehmen pflegen. Sobald einmal durch vorherrschenden Misskredit eine Stockung in der Geldzirkulation eingetreten, lässt sich diese nur in zweierlei Weise heben, entweder durch Anschaffung reichlicher Edelmetallvorräthe oder indem von Staatswegen, direkt oder indirekt, gegen genügende Sicherheit Papiergeld mit dem Charakter des legalen Zahlmittels ohne ängstliche Beschränkung zur Verfügung gestellt wird. Dies letztere Mittel ward in England, wie schon im Jahre 1847 geschehen, so auch im Verlauf der dortigen Handelskrisis im Jahre 1857, statt aller sonstigen Palliativmittel, in Anwendung gebracht, indem bekanntlich die Bank von England durch Erlass der Regierung vom 12. November 1857 ermächtigt wurde, weil der in Folge der stattgehabten Fallissemente entstandene Misskredit einen beträchtlichen Theil der durch die Bankgesetze gestatteten Notenzirkulation dem Verkehr entziehe, die Noten-Emission über die durch die Bankakte von 1844 bestimmte Grenze auszudehnen, falls solches erforderlich werde, um den an die Bank gestellten Anforderungen wegen Diskontirung und Vorschüsse gegen gehörige Sicherheit zu genügen. — Mit dem Augenblick, in welchem bekannt wurde, dass gegen unzweifelhafte Sicherheiten, wenn auch zu hoher Zinse, Banknoten zu erhalten seien, war in London die Krisis gebrochen und, ohne dass die Bank von der ihr verstatteten Fakultät irgend erheblichen Gebrauch zu machen hatte, die Geldzirkulation wieder in Gang gebracht, da von nun an für Jeden, der sichere Werthe zur Verfügung hatte, die Ursache zur Geldansammlung wegfiel.

In Hamburg, wo kein Institut in der Art wie die Bank von England bestand, wo alle Zahlungen lediglich durch baares Fein-Silber in der Bank repräsentirt wurden, kamen nach und nach verschiedene Maassregeln zur Ueberwindung der Krisis in Anwendung, noch weit mehr Projekte aber zum Vorschein, die zum Theil wahrhaft monströser

Art waren. Zu letzteren gehörte z. B. der Vorschlag, der Staat solle für seine Rechnung und Gefahr alle nothleidenden Wechsel ohne Unterschied einlösen und den schliesslichen Verlust auf sich nehmen.

Als am 19. November diejenige Firma, welche ohne irgend entsprechendes eigenes Kapital das Blankokredit-Geschäft mit Schweden am ausgedehntesten betrieben hatte — man sprach von ungefähr 6 bis 8 Millionen Mark Banko Wechselverbindlichkeiten derselben — durch den Sturz einiger in das gleiche Geschäft verwickelten Londoner Firmen in Verlegenheit gerieth und man erkannte, dass deren Zahlungs-Einstellung in allen Richtungen weitgreifende Rückschläge nach sich ziehen musste, ward wenige Tage später (am 23. November) die Bildung eines »Garantie-Diskonto-Vereins« angeregt, um durch sein Giro das Diskontiren der Wechsel zu erleichtern, indem der Verein die nicht bezahlten, von ihm girirten Wechsel bis zum Belauf der Unterzeichnungen einzulösen sich verpflichtete und ausserdem mit den erhaltenen baaren Einschüssen (10 % der gezeichneten Summen) selbst diskontiren sollte. Der Plan ward binnen einigen Stunden realisirt. Im Ganzen wurde eine Summe von 12,134,500 Mark durch 1002 Zeichnungen in Beträgen von 500 bis 500,000 Mark zusammengebracht und 10 % Einschuss darauf sofort einbezahlt. Das mit der Geschäftsleitung betrauete Komité beschloss für seine Garantie-Uebernahme eine Prämie nicht zu berechnen, da es nicht der Zweck des Vereins sein könne, Geschäfte zu machen und es ohnehin unmöglich erscheinen musste, irgend welchen Maassstab dafür anzulegen. In den sechs Tagen vom 24. bis 29. November wurden 4602 Wechsel zum Belauf von 13,607,589 Mark durch Indossement des Vereins garantirt; damit war aber auch die Sache zu Ende. Der ursprüngliche Zweck, eine möglichst schonende und allmälige Abwickelung der komplizirten und überspannten Wechselkredite, ohne wirklich solvente Häuser durch plötzliche Stockung der Zirkulation in den unvermeidlichen Sturz Anderer mit hineinzuziehen, hatte sich als unerreichbar erwiesen und man musste von da an auf die Abwickelung der eingegangenen Verbindlichkeiten Bedacht nehmen. Diese Abwickelung erfolgte (um dies gleich vorweg zu berichten) ohne dass es erforderlich wurde, die Unterzeichner zu weiteren Einschüssen heranzuziehen und auf die 604 nicht bezahlten Wechsel (von zusammen 1,595,711 Mark), welche der Garantie-Diskonto-Verein am Verfalltage einlösen musste, ergab sich schliesslich ein Verlust von nur 36,961 Mark und die Schlussabrechnung am 17. März 1860 stellte den ganzen Verlust einschliesslich der Unkosten auf wenig über 1 Permille der gezeichneten Garantiebeträge.

Nachdem der Garantie-Diskonto-Verein am 29. November in Liquidation getreten war und unmittelbar darauf eine Anzahl Firmen ihre Zahlungen einstellte, ward trotz des Wachsens des Silbervorraths in der Bank die Verlegenheit täglich schlimmer, denn mehr noch als früher suchte nun jeder sich für möglichst lange Zeit mit Bankgeld zu versehen, da alles Vertrauen auf den Eingang oder die Verdiskontirung der im Portefeuille befindlichen Wechsel verschwunden war und man täglich erwarten musste, neben Erfüllung seiner eigenen Zahlungsengagements, die seit Monaten indossirten Wechsel Mangels Zahlung oder wegen des in der deutschen Wechselordnung gestatteten Sicherheitsprotestes auf sich zurückkommen zu sehen.

Nicht erfolgreicher als der Garantie-Diskonto-Verein war eine andere, am 27. November beschlossene Maassregel, wonach die Staatskasse ermächtigt wurde, Vorschüsse bis zwei Drittel vom Werthe auf courante, in Hamburg lagernde, nicht leicht verderbliche Waaren oder solide Werthpapiere bis zum Gesammtbetrage von 15 Millionen Mark Banko zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl baar oder in s. g. Kammermandaten mit bestimmter Verfallzeit. Da die Staatskasse zur Zeit nicht viel Bankgeld zur Verfügung hatte, geschah die Belehnung mit s. g. Kammermandaten, welche erst wiederum zu verdiskontiren waren und die Verdiskontirung der Wechsel von Privaten also in demselben Verhältniss erschwerte, das zirkulirende Medium mithin nicht vermehrte, weil die Erwartung, dass die Kammermandate auch ohne gesetzliche Vorschrift einstweilen allgemein an Geldesstatt würden angenommen werden, sich nicht erfüllte. Die von der »Belehnungs-Kommission« zu Anfang December eingeleitete Silberbeziehung aus Belgien blieb ohne Einfluss auf die Krisis.

Wenn die Staats-Diskonto-Kasse auch im Einzelnen sonst nothwendig gewordenen Verschleuderungen vorbeugte, so zeigte doch ihre mässige Benutzung, dass der Schwerpunkt der Kalamität nicht in der Verlegenheit der Importeurs, noch in der Ueberfülle der Waarenvorräthe, sondern in den Wechselportefeuilles lag, für deren Werth es keinen Maassstab mehr gab, da Niemand vorherzusehen vermochte, ob morgen noch gut sei, was heute dafür erschien.

Eine dritte, an sich gewiss sehr zweckmässige und wohlthätige, aber zur augenblicklichen Abhülfe nicht dienende Maassregel war die durch Gesetz vom 2. Dezember beliebte zeitweilige Einführung eines Administrationsverfahrens im Falle von Zahlungssuspensionen, um für solche Schuldner, welche sich nur augenblicklich nicht im Stande

befinden, ihre merkantilischen Verbindlichkeiten zu erfüllen, dennoch aber ihr Vermögen für hinreichend halten, um je nach den Umständen ihre Gläubiger daraus zum Vollen befriedigen zu können, nach stattgehabter Untersuchung von einem förmlichen Fallitverfahren Abstand zu nehmen und eine für alle Theile möglichst vortheilhafte Abwickelung des Status zu bewirken.

Dem Antrage der Bürgerschaft, für die nächsten zwei Monate, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Artikels 29 der deutschen Wechselordnung, gesetzlich zu bestimmen, dass dem Indossenten eines nothleidenden, in Diskont gegebenen Hamburger Wechsels eine vierzehntägige Frist zur Sicherstellung oder Einlösung zu gewähren (insofern solcher nothleidende Wechsel nicht etwa schon vor Ablauf verfallen sei), welche Frist vom Tage der Behändigung des Sicherheits-Protestes an zu laufen habe — diesem Antrage glaubte der Senat, als einer wohlerworbene Rechte verletzenden Maassregel, seine Zustimmung versagen zu müssen. — Derselbe Zweck wurde übrigens praktisch dadurch ziemlich erreicht, dass die Kommerz-Deputation in einer Ansprache an die Börse am 1. Dezember darauf hinwies, wie die in Hamburg für gewöhnliche Zeiten übliche ehrenwerthe Usanz, wonach der letzte Indossent sogleich nach kundgewordener Zahlungseinstellung des Acceptanten den Wechsel einlöset, ohne die Auslieferung des Protestes zu erwarten, keine strikte Vorschrift der Wechselordnung sei, sondern dass diese lediglich »Sicherstellung« verlangte, ohne speziell anzugeben, worin die Sicherstellung zu bestehen habe, über welche also, wenn Zweifel wegen ihrer Solidität entstehen, die Entscheidung der Gerichte abzuwarten sein würde.

Vom 1. bis zum 3. Dezember erfolgten etwa 30 neue Zahlungssuspensionen und erreichte der Misskredit den höchsten Grad, so dass bei drohender gänzlicher Stockung der Geldzirkulation eine fast allgemeine Liquidation der Hamburger Börse in Aussicht zu stehen schien. Wir haben früher erwähnt, dass zu Ende November Hamburger Wechsel zum Belaufe von etwa 273 Millionen Mark Banko umliefen, und man begreift leicht, dass, wenn von dem damals vorhandenen Bankgeld von etwa 13 Millionen Mark von Tage zu Tage ein immer grösserer Theil auf den einzelnen Konten im Hinblick auf alle Eventualitäten festgehalten wurde, selbst die reichsten Häuser durch temporären Mangel an gesetzlichem zirkulirenden Medium in den Fall kommen mussten, ihre Verbindlichkeiten augenblicklich nicht erfüllen zu können. Ebenso klar war, dass bei solcher Sachlage nur eine höchst beträchtliche zeitweilige

Vermehrung der effektiven Zirkulationsmittel oder die Gewissheit gegen reelle Sicherheit, wenn auch zu hohem Zins, auf die eventuelle Anschaffung legaler Zahlmittel, gleichviel welcher Art, rechnen zu können, wirksame Abhülfe zur alsbaldigen Wiederherstellung der Zirkulation versprechen konnte. — Von dieser Ansicht ausgehend beantragte die Kommerz-Deputation am 3. Dezember beim Senate und der Bürgerschaft die Errichtung einer temporären Staats-Diskonto-Bank, welche zu befugen sei, bis zu 30 Millionen Mark Banko Noten mit Staatsgarantie auszugeben, welche Noten bis zum 31. Dezember 1858 (vorbehältlich einer früheren Aufhebung durch Rath- und Bürgerschluss) in Hamburg als legales Zahlungsmittel, gleich der Bankvaluta, zu gelten hätten, jedoch von der Diskonto-Bank nur zum Diskontiren zu einem Satze von nicht unter 10 % zu verausgaben seien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine solche durchgreifende Maassregel gleicher Art sei, wie die in England im Oktober mit Erfolg gegen die Geldstockung getroffene Anordnung, dass bei einem festzuhaltenden Minimum-Diskontosatz von 10 % und nur einigermaassen vorsichtiger Diskontirung oder Belehnung die Befürchtung eines Herausziehens von Silber aus der Bank in Folge der Noten-Emission illusorisch sei, dass schon die Gewissheit, im Nothfalle gegen gute Sicherheit Geld erhalten zu können, bald dahin bringen werde, einen grossen Theil des jetzt auf den Konten festgehaltenen Bankgeldes der gewöhnlichen Zirkulation wieder zuzuführen und somit von selbst die Noten-Emission überflüssig werden könne, dass gegen die volle Solidität der solchergestalt emittirten Banknoten verständiger Weise kein Misstrauen, am wenigsten Seitens der Hamburger Kaufmannschaft obwalten könne, da für allen und jeden Betrag die genommenen Diskontwechsel und ausserdem das ganze Vermögen und Einkommen des Staats hafte und möglicherweise vorkommende einzelne Verluste durch den gewonnenen Diskont würden gedeckt werden.

Die Bürgerschaft ertheilte diesem Vorschlage (nach Ablehnung eines Antrages des Senats auf Emission verzinslicher Zahlscheine ohne Zwangskours) ihre Zustimmung, der Senat aber versagte wiederum hierzu seine Mitgenehmigung, »weil die proponirte Maassregel ganz nothwendig noch mit der fernerweitigen Maassregel eines Verbots der Silberherausnahme aus der Bank verbunden werden müsste, wenn unsere Valuta nicht in hohem Grade entwerthet werden solle.« Dagegen ward vom Senate die Errichtung einer Staats-Diskonto-Kasse bis zum 30. Juni 1858 auf folgender Basis beantragt.

Der Kasse solle ein Konto in der Bank zum Belauf von 5 Millionen Mark Banko eröffnet werden gegen Deponirung der dem Staate gehörenden Eisenbahn-Aktien nebst einem zur Kompletirung des Werthes von 5 Millionen Mark annoch erforderlichen Betrage von einigen anderen speziell fundirten Staatsobligationen und ausserdem die Kämmerei ermächtigt sein, Anleihen bis zum Belaufe fernerer 10 Millionen Mark Banko zu negoziiren, um die von der Kommission zum Diskonto zu verwendende Summe nach Einbringung des aus der Anleihe eingehenden Silbers in die Bank successive bis auf das Maximum von 15 Millionen Mark Banko zu erhöhen. Dieser Antrag erhielt am 6. Dezember die Zustimmung der Bürgerschaft, und ebenso ein sich bald daran knüpfender weiterer Antrag vom 12. Dezember, »um in der dringenden Noth des Augenblicks eine noch wirksamere und für das Gesammtwohl der Stadt heilsamere Verwendung von der angeliehenen Silber-Anleihe von 10 Millionen Mark machen zu können.« Es wurde hiernach beliebt, die angeliehenen 10 Millionen Mark Banko einer Vertrauens-Kommission zur Verfügung zu stellen, »um denjenigen grossen Handlungshäusern, deren Bruch nach Ansicht der Kommission das Wohl der Gesammtheit am meisten gefährden würde, durch auf möglichst kurze Zeit zu gewährende Darlehen in den Stand zu setzen, mit ihren Zahlungen unter den von der Kommission für nothwendig oder zweckmässig erachteten Garantien und Sicherungsmaassregeln fortfahren und die drohende Krisis von sich abwenden zu können«, sowie die Kämmerei zu potestiviren, als anderweitige Ergänzung für die Diskontokasse noch 5 Millionen Mark Banko anzuleihen.

Ueber die auf den Vorschlag des Senats in Hamburg am 6. und 12. Dezember getroffenen staatlichen Anordnungen zur Verhütung grösseren Unheils in der Handelskrisis sind sehr verschiedene Urtheile gefällt worden. Gegen dieselben ist vor Allem eingewendet worden, dass die Fundirung eines Bankkonto auf deponirte Eisenbahn-Aktien und Staatsobligationen im Prinzip ebenso unzulässig erscheine, als eine temporär fundirte Banknoten-Emission mit Zwangskours, ja dass jene Maassregel prinzipiell noch weniger zu billigen sei als letztere, da sie einen direkten Eingriff in die spezielle Fundamentalbestimmung der Bank enthält, was bei der Noten-Emission vermieden worden wäre, — dass ferner die Zustimmung zu dem am 3. Dezember von der Bürgerschaft empfohlenen Plan die zwischen diesem Tage und dem 12. Dezember noch vorgekommenen Zahlungssuspensionen materiell solventer Firmen verhindert hätte, — dass sodann die ausserordentliche Maass-

regel vom 12. Dezember zur Unterstützung einzelner grösserer Häuser den Charakter einer willkürlichen Bevorzugung trage, — dass endlich die Kosten der Silberanleihe unnöthig gewesen, da, wenn doch einmal durch das mittelst Deponirung von Werthpapieren geschaffene Bankgeld das Prinzip der Bank verletzt war, und die österreichische Nationalbank damals noch Vertrauen zu der Solvenz und Rechtlichkeit des Hamburgischen Staats gehabt habe, man dies bei der Hamburgischen Kaufmannschaft hinsichtlich der zeitweiligen Annahme von Noten mit Garantie des Hamburgischen Staats und nur zu Vorschüssen gegen gute Sicherheit zu einem Zinsfuss von 10 % gewiss mit noch grösserem Recht hätte voraussetzen und verlangen können u. s. w. — Auf der anderen Seite ist jedoch zu bemerken, dass in Hamburg die auf den Vorschlag des Senats getroffenen Maassregeln allgemeinen und lebhaften Beifall fanden, dass man in dem Widerstande gegen den Plan einer temporären Noten-Emission mit Zwangskours unter staatlicher Garantie ebenso eine weise Vorsicht erkannte, wie in den später beschlossenen Vorkehrungen der temporären künstlichen Vermehrung des Bankfonds und der Silber-Anleihe in Wien praktische Klugheit und Energie bewunderte. Als das wirksamste Mittel der Abhülfe ward der Beschluss vom 12. Dezember betrachtet, wie sehr derselbe auch allen Traditionen der Vergangenheit und den Grundsätzen der Unparteilichkeit widersprach, denn indem dadurch die Quellen weiter greifender Verwirrung bei einer Anzahl grösserer Handlungshäuser ohne Verlust für den Staat verstopft wurden, lag darin ein viel grösserer Vortheil für die Gesammtheit, als in vereinzelten Belehnungen und Diskontirungen, welche keine Gewähr für durchgreifende Unterstützung der Betreffenden darboten.

Ueber die Beschaffung der Silberanleihe ist aber noch Einiges zu erwähnen. Als in den ersten Tagen des Dezembers die unverzügliche Herbeischaffung von baarem Silber mittelst einer Staatsanleihe beschlossen war, wandte sich der Senat zunächst an die Preussische Regierung, um Seitens der Preussischen Bank gegen Verpfändung von fundirten Hamburgischen Staatsobligationen eine temporäre Silberanleihe zu erhalten und zwar war der anfängliche Antrag nur auf einen geringeren Betrag (auf 3 Millionen Thaler) gerichtet gewesen. Die preussische Regierung gab eine abschlägige Antwort und über die Motive, welche hierbei leiteten, verschaffte ein bald darauf veröffentlichter Erlass des Minister-Präsidenten an den preussischen Geschäftsträger in Hamburg volle Aufklärung. Die preussische Regierung war der Ansicht, dass

bei den Dimensionen, welche die Krisis in Hamburg angenommen hatte, ein Darlehen von 3 Millionen Thalern ohne wirksamen Einfluss auf die dortigen Verhältnisse und auf die Herstellung des Kredits bleiben würde, und dass um so mehr die Nothwendigkeit obwalte, bei den wachsenden Geschäftsstockungen innerhalb des preussischen Handels- und Gewerbestandes und der deshalb in steigendem Maasse in Anspruch genommenen Hülfe der Geldinstitute im Lande auf ungeschwächte Erhaltung der für diese Hülfe bestimmten und geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen. — Was in Berlin in nicht sehr höflicher und schonender Weise verweigert war, wurde in Wien in liberalster Weise angeboten, und konnte der Senat der Bürgerschaft am 12. Dezember anzeigen, »dass es durch das nicht dankbar genug anzuerkennende wahrhaft wohlwollende Entgegenkommen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gelungen sei, jene 10 Millionen Mark in sofort lieferbarem Silber anzuleihen.« Es wurden alsbald auch mit Extra-Eisenbahnzügen der genannte Betrag und ausserdem noch fernere 5 Millionen Mark Banko aus den Gewölben der Nationalbank in Wien in die Hamburger Bank geschafft, um identisch in den nämlichen Kisten nebst den Zinsen etwa sechs Monate später zurückbefördert zu werden. — Wenn damals und später nicht nur in den betheiligten Kreisen Hamburgs, sondern auch sonst vielfach in Deutschland die Liberalität und Bundesfreundlichkeit der österreichischen Regierung im Gegensatz zum Verfahren Preussens hoch gepriesen wurde, so übersah man dabei freilich den sehr wesentlichen Umstand, den die von Berlin ausgegangene offiziöse Rechtfertigung nicht ohne Bitterkeit mit folgenden Worten hervorhob: »Wir können uns nicht mit dem sozialistischen Verfahren befreunden, welches die Verschuldung einer Gesellschaftsklasse auf die ganze Bevölkerung abwälzt, und halten es für ein äusserst gefährliches Beispiel, wenn die Finanzmänner eines grossen und wohlgeordneten Staats das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Handelsstandes aufgeben und die Vermischung des öffentlichen und des privaten Vermögens begünstigen. Der österreichischen Nationalbank ist es leicht geworden, einen Theil des einstweilen nutzlos in ihren Kellern liegenden Silbers herzugeben, weil sie desselben nicht zur Einlösung ihrer mit Zwangskours umlaufenden Noten bedarf, und so ein Geschäft zu machen, welches neben der Ehre auch Gewinn bringt; aber jeder Verständige begreift, dass die Preussische Bank mit ihrer soliden Geschäftspraxis nicht die Pfade ihrer insolventen Wiener Kollegin wandeln kann.«

Mit dem 12. Dezember hatte übrigens die Handelskrisis ihren

Wendepunkt erreicht und kamen von da an nennenswerthe Zahlungssuspensionen nicht weiter vor. Wenn die Staatskasse durch eine Silberanleihe in Antwerpen im Betrage von 2½ Million Franks und durch die aus der Nationalbank in Wien entliehenen 15 Millionen Mark Banko für die Vermehrung des Silbervorraths der Hamburger Bank sorgte, so waren die Privaten ihrerseits zu gleichem Zwecke noch thätiger, wie dies der Status der Bank ausweiset. Zu Ende November war der Bankfonds nur 13,592,790 Mark gewesen; am 31. Dezember war er auf 53,151,040 Mark gestigen, so dass Seitens der Privaten im Laufe des Monats ca. 20 Millionen Mark Banko an Silber neu angeschafft worden waren. Bei einem solchen Bankfond, der in den nächsten Monaten noch um fernere 4 Millionen Mark wuchs, während die Wechsel-Zirkulation sich ausserordentlich einschränkte, musste die Geldklemme bald aufhören und in das Gegentheil umschlagen, dass es an Wechseln zum Diskontiren fehlte.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einer kurzen Zusammenstellung der Resultate der während der Krisis von 1857 getroffenen Maassregeln.

Die Summe der 145 Administrationsmassen in Folge der Krisis ergab als Gesammtheit der Passiva einen Betrag von ca. 98 Millionen Mark Banko, darunter für Buchforderungen und solche Wechselverbindlichkeiten, wofür Valuta gegeben, 27,800,000 Mark und für Blanko-Accepte 70,200,000 Mark — eine überzeugende Bestätigung unserer oben mitgetheilten Bemerkungen über die Ursachen und das Wesen der Hamburger Handelskrisis von 1857. Uebrigens darf hierbei nicht ausser Acht gelassen werden, wie die Höhe der Passiva der zweiten Kategorie sich wesentlich mit daraus erklärt, dass dieselben Wechsel mit vollem Belauf bei mehreren Massen vorkommen. Die grosse Mehrzahl der Massen würden, wie der Bericht des Handelsgerichts vom 4. März 1859 erwähnt, wenn die Blanko-Trassanten Deckung angeschafft hätten, für die Bezahlung derjenigen Schulden, für welche Valuta gegeben war, ausgereicht haben. Auch haben die hiesigen Massen zum grossen Theil für auswärtige Trassanten zahlen müssen, ohne für ihre Dividenden bei letzteren Ersatz finden zu können. — Nur dem durch Gesetz vom 2. Dezember 1857 eingeführten temporären Administrationsverfahren war es bei den Mängeln der bestehenden Konkursgesetzgebung zu verdanken, dass die Abwickelung des aus der Krisis hervorgegangenen Debitwesens verhältnissmässig günstige Resultate ergab und aus dem anfänglichen Chaos viel früher als man zu

hoffen gewagt hatte, ein einigermaassen befriedigender Ausgang gefunden wurde. — Von den 145 Firmen, für welche das Administrationsverfahren eintrat, haben mehr als 60 schliesslich ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt.

Die Belehnungs-Kommission hat im Ganzen an 193 Hamburger Firmen 8,153,500 Mark Banko an Vorschüssen bewilligt, und zwar 6,932,000 Mark auf Waaren und 1,221,500 Mark auf Werthpapiere; die Zurückbezahlungen erfolgten prompt und hat die Staatskasse hierbei keinen Verlust gehabt, auch alle Unkosten ersetzt erhalten.

Von der Staats-Diskonto-Kasse sind im Ganzen 928 Wechsel im Gesammtbetrage von 3,029,549 Mark Banko in Diskont genommen, ohne dass irgend ein Verlust sich herausstellte, vielmehr hat sich nach Abzug der Unkosten ein reiner Ueberschuss von über 40,000 Mark ergeben.

Die Vertrauens-Kommission vom 12. Dezember 1857 hat unmittelbar nach ihrer Einsetzung die ihr zur Verfügung gestellten 10 Millionen Mark Banko gegen Diskontvergütung von 7 % zu Vorschüssen an verschiedene grosse Handlungshäuser verwendet, und dieselben in den darauf folgenden sechs Monaten successive wieder zurückerhalten, mit einem Zinsgewinn von im Ganzen 206,585 Mark.

Der schliessliche finanzielle Verlust aus allen in Folge der Handelskrisis getroffenen ausserordentlichen Maassregeln für die Staatskasse beschränkte sich auf den Betrag von ungefähr 187,000 Mark Banko.

Auch für die beiden Hamburgischen Aktien-Banken, bei denen sich der Natur der Sache nach beim Ausbruch der Krisis sehr grosse Summen von nothleidenden Wechseln ansammelten — die Status vom 31. Dezember gaben dieselben auf 3,563,125 Mark Banko an — fiel die Abwickelung viel günstiger aus als Anfangs erwartet wurde; der schliessliche Verlust beider Banken an den 25,403,735 Mark Banko Hamburger Wechseln, welche sie Anfangs November in ihren Portefeuilles hatten, wird zusammen nicht viel über 200,000 Mark betragen haben.

Eine Frage, die für den Zweck dieses Aufsatzes von Interesse erscheint und schon während der Krisis mitunter erörtert wurde, ist die, ob die separate Hamburger Bankvaluta dabei eine besondere Rolle gespielt, ob namentlich anzunehmen sei, dass das Bestehen der Thalerwährung für den Grosshandel in Hamburg einen wesentlichen Einfluss auf die Krisis geäussert hätte. So viel ist jedenfalls von selbst einleuchtend, dass die Bankvaluta ebensowenig wie die Fernhaltung von

Noten-Emission an sich keine Garantie für die Solidität eines Platzes und gegen die heftigsten Krediterschütterungen darbietet; dass bei Thalerwährung die Blanko-Kredite noch extravaganter und der allgemeine Misskredit zu Ende November in Hamburg noch schlimmer geworden wären, wird Niemand zu behaupten wagen. Dagegen möchten wir es für sehr wahrscheinlich halten, dass bei Geltung der Thalerwährung, gleich beim Beginn der Krisis die binnenländischen Plätze mehr in Mitleidenschaft gezogen wären und die Preussische Bank ein sehr naheliegendes Interesse hätte haben müssen, nicht etwa die nothwendig gewordene gewaltsame Liquidation schwindelhafter Geschäfte auf Grund unbegrenzter und unfundirter Blankokredite zu hintertreiben, wohl aber materiell solventen Firmen gegen Bestellung geeigneter Sicherheiten aus augenblicklichen Verlegenheiten zu helfen, wozu ihr bei sonstiger unzweifelhafter Solidität die Möglichkeit einer temporären Ausdehnung der Noten-Emission bei sehr hohem Diskontsatze, in gleicher Weise wie bei der Bank von England, eine wesentliche Erleichterung geboten haben würde. Wie dem aber auch sein mag, jedem unbefangenen Beurtheiler muss es sehr auffallen, wenn auch nach den Erfahrungen des Jahres 1857 die Hamburger Bank und ihre Valuta als solche in ihrer Isolirung vom übrigen deutschen Geldwesen noch als ein besonderer Schutz gegen Handels- und Kredit-Krisen gerühmt und dies mit als Grund gegen die Annahme der Thalerwährung geltend gemacht wird.

XII.

Die Frage, ob die eigenthümliche Hamburger Bankvaluta, begründet auf Fein-Silber als solches, auf die Dauer aufrecht zu erhalten sei, hängt mit der wesentlich unveränderten Fortdauer der alten Hamburger Depositen-Giro-Bank aufs innigste zusammen, ist aber auch für sich allein genommen seit etwa zehn Jahren Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden und hat namentlich nach und nach im deutschen Binnenlande ebenfalls die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Wir haben nicht umhin gekonnt, schon in früheren Abschnitten diese wichtige praktische Frage gelegentlich mit zu berühren, aber sie erfordert dessenungeachtet noch eine eingehende besondere Untersuchung. Wir sind dabei in der günstigen Lage, dass die unbefangene geschichtliche Darlegung der bisherigen, auf die allerneueste Zeit herabreichenden Verhandlungen über diese Sache zugleich alle wichtigeren Gesichtspunkte für und gegen die Beibehaltung einer besonderen Bank-

valuta in Hamburg vorführt und so die Frage für die noch schwebende Entscheidung bestens instruiren hilft.

Gleich das erste Mal, als die Beseitigung der Hamburger Bankvaluta im Interesse der allgemeinen deutschen wie der speziellen Hamburgischen Verkehrsinteressen eingehend besprochen wurde, beim ersten deutschen Handelstage im Frühjahr 1861, sind in einer an die Mitglieder vertheilten gedruckten Denkschrift die hauptsächlichen Argumente für eine solche Reform zusammengefasst. Die spätere Diskussion hat Gelegenheit gegeben, diese Gründe weiter auszuführen und zu vervollständigen, aber nicht zur Zurücknahme eines derselben geführt. Andererseits muss man freilich Gleiches auch den Anhängern der Bankvaluta einräumen, dass sie ihren Standpunkt seitdem wesentlich unverändert behauptet haben und selbst solche Auffassungen, die in Folge der stattgehabten Erörterungen als zurückgezogen gelten mochten, (z. B. in Bezug auf die spezifische Unwandelbarkeit der jetzigen Hamburger Valuta im Vergleich mit allen sonstigen Geldwerthen) sind ganz neuerdings mit ihrer vollen Stärke wieder geltend gemacht.

Als nach dem Schluss des ersten deutschen Handelstages die Bestätigung der dort gefassten Resolutionen im Hamburger Kaufmanns-Konvent beantragt wurde, erklärte sich nach lebhafter Discussion die Majorität desselben für die Beibehaltung der bisherigen Hamburger Bankvaluta, wenn auch im Uebrigen vollständige Münzeinheit in Deutschland hergestellt werde, wovon Hamburg in Rücksicht seiner Münzverhältnisse sich gewiss nicht werde ausschliessen wollen; die auf Fein-Silber in Barren begründete Bankvaluta falle nicht in das Bereich des Münzwesens.

Zur erneuerten ernstlichen Erörterung kam die Frage der Bankvaluta in Hamburg als durch den Wiener Frieden von 1864 die Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark stattgefunden hatte und bei näherer Verbindung derselben mit Preussen auch die baldige Einführung des preussischen Münzsystems daselbst erwartet werden musste. Es schien, nach der Besprechung der Frage in der Presse beurtheilt, als ob in der öffentlichen Meinung der Hamburger Börse gerade unter dem Eindruck dieser veränderten Verhältnisse in den angrenzenden Ländern ein merklicher Umschwung stattgefunden habe und dass es jedenfalls an der Zeit sei, jetzt eine gründliche Prüfung der Valuta-Frage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke beschloss denn auch der Kaufmanns-Konvent am 18. Januar 1865 auf Antrag Seitens der

Kommerz-Deputation, eine Kommission von elf Mitgliedern niederzusetzen, welche den Auftrag erhielt, nach näherer Prüfung einen Bericht über die Hamburgischen Valuta-Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Einrichtungen abzustatten.

Die Kommission hielt zehn Sitzungen, in denen die Bedenken gegen die Bankvaluta sowie auch die Einwendungen gegen die Substituirung der Thalerwährung die eingehendste Erörterung fanden. Ausserdem wurden noch einige nicht zur Kommission gehörende Kaufleute aus dem Waarenfache um Mittheilung ihrer motivirten Ansichten über die Valutafrage ersucht. Bei den Verhandlungen war stets der Gesichtspunkt maassgebend, dass unter den gegebenen praktischen Verhältnissen das Aufgeben der separaten Hamburger Bankvaluta gleichbedeutend sei mit der Substituirung der deutschen Thalerwährung und dass das Hineinziehen der Frage wegen etwa einzuführender Goldwährung für jetzt nicht opportun sei. Die Majorität der Kommission vereinigte sich schliesslich zu nachstehender Resolution:

„In Anbetracht, dass die Umstände, welche einst die Einführung einer separaten Bankvaluta in Hamburg zu Wege gebracht haben, nicht mehr obwalten und die fernere Beibehaltung dieser Valuta nicht rechtfertigen können;

dass ferner die Bankvaluta für einen bedeutenden Theil unserer Handelsbeziehungen zu einer Verkehrserschwerung geworden ist;

dass endlich die sonstigen, von dieser Verkehrserschwerung nicht direkt betroffenen Handelsbeziehungen durch den Uebergang von der Bankvaluta zur deutschen Baar-Thaler-Währung in keiner Weise beeinträchtigt werden, empfiehlt die Majorität der Kommission, dahin zu wirken, dass die Verwaltung der Bank veranlasst werde, nach vorgängiger Feststellung geeigneter Bestimmungen für die Uebergangsperiode und im Uebrigen ganz in Uebereinstimmung mit ihren bisherigen Grundsätzen, von einem bestimmten Tage an die Konten ihrer Interessenten ausschliesslich in Thalern und Groschen zu führen, Silber in Barren, fremde Silberkontanten und Gold aber zu belehnen und hierfür alle mit der Sicherheit einer jederzeitigen Auszahlung der Guthaben in harten Thalerstücken zu vereinigende Fazilität zu gewähren; glaubt aber im gegenwärtigen Stadium der Sache, so lange die Prinzipfrage der Aufhebung der Bankvaluta noch nicht entschieden ist und da eine Senats- und Bürgerschafts-Kommission sich mit der nämlichen Angelegenheit beschäftigt, auf spezielle Vorschläge wegen der Modalität der praktischen Einführung der Baarthaler-Währung an Stelle der Bankvaluta sich nicht einlassen zu sollen."

Die ausführlichen Protokolle der Kommission nebst verschiedenen Anlagen zu den Verhandlungen wurden veröffentlicht; zu einem an den Kaufmanns-Konvent zu stellenden Antrag auf Grund der Kommis-

sions-Verhandlungen schienen hingegen praktische Motive einstweilen nicht gegeben zu sein, namentlich so lange die für die Prüfung der nämlichen Frage (im November 1864) niedergesetzte Senats- und Bürgerschafts-Kommission, welche nun Gelegenheit erhielt, das in jenen kaufmännischen Verhandlungen zusammengebrachte vielseitige Material zu benutzen, ihren Bericht noch nicht abgestattet hatte.

Dieser Bericht ist nach mehr als zweijähriger Frist am 26. April 1867 der Bürgerschaft vorgelegt worden. Die Majorität dieser Kommission spricht sich darin in geradezu entgegengesetztem Sinne aus wie die Majorität der kaufmännischen Kommission, während umgekehrt die Minorität in jeder der beiden Kommissionen vollständig mit den Ansichten der Majorität in der andern Kommission übereinstimmte. Bei Fragen dieser Art, zumal vorgefasste Meinungen und besondere Interessen leicht unbewusst einen Einfluss auf deren Beurtheilung und die Abstimmungen äussern, darf auf die blosse Stimmenzahl bei Feststellung des einen wie des anderen Gutachtens nicht viel Gewicht gelegt werden, um so mehr aber auf die von den entgegenstehenden Seiten vorgebrachten Gründe und Nachweise.

Im Berichte der Senats- und Bürgerschafts-Kommission vom 26. April 1867 ist von der Majorität für die unveränderte Aufrechthaltung der Hamburger Bankvaluta, wie solche seit 1790 ausschliesslich auf ungemünztes feines Silber begründet ist, hauptsächlich Folgendes geltend gemacht.

„Keinerlei Schwankungen und Unsicherheiten in unserer Valuta haben sich seitdem ergeben; unsere Girobank ist, während alle ähnlichen in anderen Handelsstädten bestandenen Institute in den Wechselfällen der politischen Ereignisse in Verfall gekommen und untergegangen sind, stehen geblieben, und selbst, nachdem im Jahre 1813 unmittelbar vor der Belagerung der die eingeschlossene Stadt kommandirende General den augenblicklich vorhandenen Saldo mit Beschlag belegt und unter Vorbehalt späteren Ersatzes zu Kriegszwecken verwendet hatte, nach der Wiedergeburt unseres Staats in völlig unveränderter Weise und auf denselben erprobten Grundlagen wieder erstanden als eine von Jedermann für segensreich und in ihrer Einfachheit unübertrefflich anerkannte Institution. Ihrer eigenthümlichen und allerdings sonst nirgends adoptirten Valuta — denn auch die Girobanken von Venedig, Amsterdam u. s. w. waren nicht auf das reale Gewicht des edlen Metalls, sondern auf nominelle Münzstücke basirt und sind eben deshalb untergegangen — verdanken wir, dass der Werth einer Hamburger Mark Banko im Laufe der ganzen stürmischen Zeit der Revolutionen und Kriege dennoch ein niemals schwankender und unsicherer Begriff gewesen ist, während rund umher die Valuten aller Länder und Städte enorme Fluktuationen durch symbolische Geldzeichen von

unedlen Metallen oder bedruckten Papieren erlitten haben. Der Grund liegt in der Unmöglichkeit, eine Mark Banko anders zu zahlen als in der Anweisung auf ein gewisses Quantum desjenigen Silbers, welches unveränderlich zum vollen Betrage der darauf angewiesenen Summen in der Bank deponirt liegt. Kein Papier, keine Note, kein nominelles Werthzeichen kann diese Währung ersetzen, da der Gläubiger nur Silber dem Gewicht nach zu fordern hat.

Die Kommission ist in ihrer weit überwiegenden Mehrheit der Ansicht, dass es nicht ein Fortschritt, sondern ein überaus grosser Rückschritt sein würde, wenn wir eine durch die Belehrung vielfacher praktischer Erlebnisse, im Laufe von Jahrhunderten gewonnene und in guten wie in bösen Zeiten erprobte Errungenschaft wieder aufgeben wollten. Auch alle übrigen Rücksichten, die man gegen unsere Valuta geltend zu machen versucht hat, scheinen der Kommission durchaus nicht stichhaltig. Dass unser Handel durch dieselbe verkümmert oder beeinträchtigt werde, wird wohl durch die offen vorliegende Thatsache der immer grösser und reicher gewordenen Entwickelung unserer kommerziellen Bedeutung widerlegt. Wenn der Handel in einzelnen Branchen Einbusse erlitten hat, um dagegen in anderen wieder um so mehr zu gewinnen, so liegt das in den ewig veränderlichen Gestaltungen des Handelsverkehrs überhaupt und nicht in der hiesigen Zahlungsweise, die im Gegentheil mehr als alles andere den Ruf Hamburgischer Solidität und Vertrauenswürdigkeit gefördert hat. Und wenn unser Wechselhandel überall noch in der Weise, in welcher er jetzt besteht, fortdauert und nicht an andere grössere Verkehrszentren des Inlandes verloren gegangen ist, so liegt dies vielmehr allein in jener Valuta, welche nicht nur für den Norden Deutschlands, sondern auch für auswärtige Länder eine maassgebende Stellung einnimmt und ohne welche wir längst von anderen Plätzen, die über ein grösseres Kapital zu verfügen haben, überflügelt sein würden. Dass wir die Währung unseres Hinterlandes annehmen müssten, um unsern Handelsverkehr zu erhöhen, beruht auf einer ungenügenden Auffassung unserer kommerziellen Lage. Hamburg ist nicht nur ein Import- und Exporthafen für das übrige Deutschland, sondern zugleich durch seinen Zwischenhandel ein universelles Vermittelungsglied für den Handelsaustausch aller Nationen, ein Platz, für welchen daher weder Vorland noch Hinterland existirt und durch welchen Deutschland, dem es angehört, nicht nur in die Reihe der konsumirenden und produzirenden, sondern ganz vornehmlich auch in die Reihe der handeltreibenden Nationen eingetreten ist und mehr und mehr eintreten wird. Dass einem solchen Platze, in dem Sinne dieser seiner kommerziellen Weltstellung, eine eigenthümliche, völlig neutrale und, wenn man so sagen darf, internationale Valuta mit aller der Sicherheit und Unwandelbarkeit, die ihr inne wohnt, wohlanständig und vortheilhaft sein müsse, liegt schon a priori in der Natur der Sache, und dass es in unserm oder gar in Deutschlands Interesse begründet sein sollte, diese Eigenthümlichkeit zu beseitigen, muss bei näherer Erwägung denjenigen undenkbar scheinen, welche den Wunsch hegen, unserer Stadt, und durch sie unserem Vaterlande, die wohlgewonnene Stellung im Welthandel zu erhalten. Es kommt dabei hinzu, und das ist eine ganz

wesentliche Seite der Sache, dass Niemand bei uns gezwungen ist oder je gezwungen war, seine Geschäfte in Bankogeld zu machen, dass vielmehr auch in dieser Beziehung wie in allen andern bei uns das Prinzip der ausgedehntesten Handelsfreiheit gilt. Es hat in Hamburg, wie zu allen Zeiten, so auch noch heute ein Jeder das Recht, nach Willkür seine Kontrakte in Kourantgeld oder jeder beliebigen anderen, selbst fremden Währung abzuschliessen, ohne dass irgend welche legislative Beschränkungen in dieser Hinsicht bestehen. Wie der freie Wille dahin geführt hat, sowohl Handelsverbindlichkeiten als auch Hypotheken und sonstige Kapitalzahlungen in Bankogeld zu stipuliren, so steht auch noch jetzt einem Jeden frei, seine Wechsel oder Fakturen oder jedwede sonstigen Verbindlichkeiten nach Konvenienz in Kourant-Mark oder Thalern auszustellen. Es liegt nicht der entfernteste Grund vor, dieser Freiheit des Willens und der Verträge durch Abschaffung einer zur beliebigen Benutzung bestehenden Einrichtung hindernd in den Weg zu treten. Möge man es doch, nach wie vor, dem freien Gebrauch und der Selbstbestimmung der Betheiligten überlassen, welcher Währung sie den Vorzug geben wollen, und welche demgemäss im Verkehr die maassgebende sein oder bleiben solle.

Dass, so lange unsere Valuta in der bisherigen Weise ihre usanzgemässe Herrschaft im Grossverkehr behauptet, ein Ueberfluthen unseres Platzes mit Banknoten und ähnlichen das baare Geld vertretenden Zirkulationsmedien nicht zu erwarten steht, ist allerdings wahr, wird aber, wie die Kommission glaubt, nicht als ein Nachtheil, sondern als ein Vortheil unserer Valuta anzusehen sein. Wenigstens steht die Erfahrung dieser Ansicht zur Seite, da wir, wenn auch zu einzelnen Zeiten wohl unter der akuten und schnell vorübergehenden Kalamität einer Handelskrisis, doch noch niemals, seitdem unsere Valuta besteht, unter der chronischen und schwer zu verwindenden Krankheit einer Geldentwerthung, wie es das Schicksal so vieler anderer handeltreibender Länder und Städte gewesen ist, gelitten haben. Dass die Begünstigung des Kredites und die Hebung des Verkehrs sich auch ohne statt Geldes zirkulirende Noten, durch die Thätigkeit von kommerziellen Bankinstituten und Handelsgesellschaften, bewerkstelligen lässt, davon haben wir in neuerer Zeit auf eigenem Gebiete die Beweise liefern sehen, und ist es nicht nöthig, deshelb an unserer Valuta zu ändern. Dass neben unserer „Bank“ auch „Banken“ bestehen können, zeigt die Erfahrung, und ist nur immer das Eine an der ersteren zu beklagen, dass sie einen Namen führt, der nach dem modernen Sprachgebrauch etwas anderes bezeichnet, als der ihr zu Grunde liegende Begriff mit sich bringt, und dass dadurch Verwechselungen mannigfachster Art herbeigeführt werden. Die Hamburger Bank, die einzige Girobank im alten Sinne, die überhaupt noch in der Welt unter diesem Namen besteht, ist nicht im Entferntesten ein erwerbendes oder kommerzirendes Institut, wie alle diejenigen es sind, die, gross oder klein, in allen verschiedenen Ländern unter dem Namen von Banken existiren, sondern sie ist nichst als eine rein mechanische, gemeinsame Kasse, als ein todter Behälter für das unantastbare wirkliche Metallgeld, welches zur Leistung der im grösseren Verkehr erforderlichen Zahlungen zirkulirt, indem es

nach der ihr ertheilten Anweisung von dem Einen auf den Andern übertragen wird.

Was endlich die Unbequemlichkeit betrifft, die darin gefunden wird, dass, so lange die Bank für den grösseren Verkehr gebraucht wird, auf unserm Platze selbst zweierlei Währungen bestehen müssen, weil selbstverständlich für den Bedarf des Kleinverkehrs und des täglichen Lebens durch Kourantgeld in gemünzten Stücken gesorgt werden muss, so ist, von allem Andern abgesehen, diese kleine Unbequemlichkeit ein Moment von verschwindender Bedeutung gegen die anderseitige viel grössere Bequemlichkeit, welche dem Grossverkehr von der Bank durch das ersparte Umherschleppen von schweren und mühsam zu zählenden Geldsäcken dargeboten wird, ohne zu dem unsicheren und allezeit gefahrdrohenden Auskunftsmittel der Noten-Zirkulation greifen zu müssen.

Die Gründe, durch welche die kleine Minorität der Kommission bestimmt wurde, ungeachtet aller vorgebrachten Einwendungen bei ihrer Ansicht wegen Substituirung der Thalerwährung an die Stelle der bisherigen separaten Bankvaluta zu beharren, finden sich in dem Berichte vom 26. April 1867 nicht weiter ausgeführt, und war dies auch überflüssig, da dieselben in den Protokollen der kaufmännischen Kommission vom Januar 1865 ausführlich entwickelt und seitdem in keiner Weise erschüttert sind. Der eben mitgetheilten Auseinandersetzung der Vertheidiger der alten Bankvaluta ist also der hauptsächliche Inhalt der früheren Darlegungen gegenüber zu stellen, wenn man über den Stand der Frage sich ein richtiges Urtheil bilden will. Wir glauben hieraus folgende Erwägungen hervorheben zu müssen.

In allen handeltreibenden Ländern, ausser Deutschland, gilt für die grösseren Seehandelsplätze die gleiche Valuta wie im Binnenlande, und nirgends giebt sich auch nur ein leiser Wunsch kund, diese Uebereinstimmung aufzugeben und für die grossen Handelsplätze eine separate, auf ungemünztes Edelmetall begründete Valuta einzuführen. Es ist in der That nicht einzusehen, weshalb für Hamburg hierin die Sachlage anders sein sollte als in Liverpool, Havre, Newyork etc., nachdem die Ursachen, welche einst die Einrichtung einer besondern Hamburger Valuta hervorriefen — die Münzwirren — längst verschwunden sind. Eine Wiederkehr der früheren Münz-Depravation ist nicht im mindesten zu besorgen, weil den Regierungen jetzt wohl bewusst ist, dass ein durch die Verschlechterung der Münzen für den Augenblick erzielter kleinlicher Vortheil die grössten finanziellen Einbussen dauernd zur Folge haben und in Zeiten der Noth jetzt der Ausgabe von Papiergeld gewiss der Vorzug vor Münzverschlechterung gegeben werden würde. Dass aber gegen Gewaltmaassregeln von Staatswegen die Bank-

valuta an sich keinen grösseren Schutz gewährt als jede andere Währung, ist durch den Bankraub von 1813 evident geworden.

Der Natur eines geordneten Geldwesens widerstrebt es, an einem und demselben Platze zweierlei Geldsysteme, denen das nämliche Edelmetall zum Grunde liegt, neben einander in Anwendung zu haben. Die jetzt in Hamburg gebräuchlichen Berechnungen und Zahlungen, theils in Kourantmünze, theils in Bankgeld, und die fortwährenden Umrechnungen des einen Geldes in das andere, und nach beständig schwankenden Koursen, bewirken eine ausserordentliche Vergeudung von Zeit und Mühe, ohne dass für das Allgemeine irgend welcher denkbare Nutzen hieraus hervorgeht. Wenn an einem Platze fünf oder mehr verschiedene Geldsysteme je für verschiedene Arten von Transaktionen beständen, so würde dies als eine unleidliche Geschäftserschwerung empfunden und baldigst abgeschafft werden; dasselbe gilt aber dem Prinzip nach offenbar auch für ein neben- und durcheinander angewendetes zwiefaches Geldsystem wie Bank- und Kourantgeld-Rechnung.

Ein drittes Argument gegen Beibehaltung einer separaten Bankvaluta ist die dadurch verursachte Beeinträchtigung des Hamburgischen Waarengeschäfts mit dem Binnenlande. Sobald in Hamburg auch im Grosshandel dieselbe Valuta wie im Binnenlande gilt, können die dortigen Produzenten und Fabrikanten beim Verkauf ihrer Erzeugnisse in Hamburg, nach Feststellung des Preises, das schliessliche Provenü sofort genau berechnen und beim Verkauf nach dem Auslande über Hamburg sind sie dann nur einer einmaligen Chance des Wechselkourses ausgesetzt. Durch die Hamburger Bankvaluta werden die Chancen jener Geschäfte unsicherer und jede Vermehrung solcher Unsicherheit kann dem regelmässigen Waarengeschäft nur nachtheilig sein. Das nämliche Verhältniss findet bei inländischen Waarenbeziehungen aus oder über Hamburg statt. Für den Inländer, welcher Kolonialwaaren aus Hamburg bezieht und dessen Erlös dort in Thalern besteht, muss es der Natur der Sache nach viel einfacher sein, die eingenommenen Thaler direkt zur Bezahlung des Einkaufspreises zu verwenden als dafür erst Bankgeld einzuwechseln, wobei er nie im Voraus genau berechnen kann, wie theuer ihm die Waare zu stehen kommt. Dem inländischen Fabrikanten, dessen Waare in Hamburg überseeisch verhandelt wird, muss es ebenfalls willkommen sein, dafür dasselbe Geld zu erhalten, dessen er zu Hause bedarf, statt Banko, welches er zu einem, namentlich bei Zeitverkäufen, nicht vorher zu bestimmenden Kourse in seine Valuta umzusetzen hat. Die Inländer

finden für Hamburg schwer einen Rembours und preussische Thaler bilden daher eine häufig vorkommende Rimesse. Diese haben aber jetzt eine unsichere Basis, denn wenn viele Thaler auf einmal kommen, so wird der Thalerkours plötzlich geworfen, was von den Geldwechslern im eigenen Interesse natürlich begünstigt wird. — Es liegt gegenwärtig im wohlverstandenen allgemeinen Interesse jedes Handelsplatzes, den auswärtigen Kunden alle Rechnungsverhältnisse möglichst klar und einfach vorzulegen, was bei einer separaten Bankvaluta, gegen welche das inländische Geld beständig im Kourse variirt, nicht möglich ist, und jede Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs muss auf di- eine oder die andere Weise dem thätigen Kaufmann, der sich rechtzeitig darauf einzurichten weiss, zu Gute kommen. — Durch die Schwierigkeit, sich den Bankopreis in die heimische Valuta umzurechnen oder einen faktisch richtigen Kours dafür zu kalkuliren, sowie sich die günstigst passende Rimesse zu verschaffen, wird der Kaufmann der kleieneren Städte in unendlich vielen Fällen von direkten Beziehungen aus Hamburg abgehalten. Wenn man einwendet, dass es dem Hamburger Kommissionär ja unbenommen sei, seine Waare in Thalern zu offeriren und zu fakturiren, so übersieht man, dass der Hamburger, um in solchem Falle sich gegen Verlust zu schützen, genöthigt ist, die möglichst ungünstigste Kours-Chance zur Grundlage seiner Kalkulation zu machen, also den Preis künstlich zu vertheuern, wodurch häufig der Abschluss des Geschäfts verhindert und einem Konkurrenten zugewendet wird. Auf den ferneren Einwand, dass es für Hamburg wichtiger sei, die grösseren Abnehmer der bedeutenderen binnenländischen Centralplätze sich zu erhalten, als die kleinere Kaufmannschaft der Städte zweiten und dritten Ranges aufzusuchen, ist zu erwiedern, dass die Kaufleute jener Zentralplätze beim Einkaufe die schärfste Parität zwischen allen möglichen direkten und indirekten Bezugsquellen kalkuliren, wodurch bei ihren erleichterten Kommunikationen nach allen Richtungen hin Hamburg jetzt manches entzogen wird, während dies bei einer Menge direkter Abzugskanäle, die in ihrer Gesammtheit einen grossen Waarenstrom ableiten, nicht so stattfinden kann. Den Verkehr mit den grösseren binnenländischen Plätzen wird Hamburg deshalb nicht verlieren, denn diese werden nach wie vor in den Fällen dort einkaufen, wenn ihnen dieser Markt die absolut billigste Bezugsquelle bietet, und schon jetzt thun sie es nur in solchen Fällen. Indem die Annahme der Thalerwährung an Stelle der den direkten Verkehr mit den kleineren Plätzen erschwerenden Bankvaluta das Absatzgebiet Hamburgs in naturgemässer

Weise erweitern würde, muss dadurch zugleich dessen Import gehoben werden, und ist nicht einzusehen, wie dieser durch die Aufgebung der separaten Bankvaluta verringert werden sollte.

Sodann leidet nicht minder das Hamburgische Wechselgeschäft durch die besondere Bankvaluta. Der Inländer, welcher seine Verbindlichkeiten in Thalern erfüllen muss, wird unter sonst gleichen Umständen es vorziehen, Wechsel auf einen Thalerplatz in Zahlung zu erhalten, statt auf Hamburg, wo er einer abermaligen Chance des Kourses unterliegt und Extra-Spesen eintreten, wie z. B. die durch den mecklenburgischen Export nach England veranlassten Wechselgeschäfte seit Einführung der preussischen Thalerwährung in Mecklenburg sich grösstentheils von Hamburg weg nach Berlin gewendet haben. Die Befürchtung, dass Hamburg hauptsächlich seiner separaten Bankvaluta seine Bedeutung als Wechselplatz verdanke, dass es vermöge der im Geld- und Wechselverkehr sich kundgebenden eigenthümlichen Attraktionskraft der Metropolen durch Annahme der Thalerwährung seinen ganzen Wechselhandel verlieren und in kommerzieller Beziehung eine Provinzialstadt Preussens werden würde, ist illusorisch. Die Hamburger Devise nimmt in Berlin allerdings eine hervorragende Stelle ein, allein nicht deshalb, weil man vorzugsweise gern in Banko handelt, sondern weil, Jahr aus Jahr ein, nach Hamburg zu remittiren ist, und dies würde in gleichem Maasse fortdauern, auch wenn hier die Thalerwährung an die Stelle der Bankvaluta getreten sein wird. In London kommt Banko in grösserem Maassstabe vor, weil die Hamburger es sind, die dort Waareneinkäufe machen, und man wird ebenso in Thalern auf Hamburg ziehen, wenn diese zur Zahlung offerirt werden. Derjenige Theil von Wechseln aber, welcher aus dem übrigen England kommt, wird gar nicht in Banko, sondern in £ gezogen und erst bei der Regulirung zu Banko gemacht und kann ebenso gut zu Thalern umgerechnet werden. Wenn an verschiedenen transatlantischen Plätzen jetzt Hamburger Banko eine Rolle spielt, so geschieht dies offenbar nicht etwa deshalb, weil man dort die Vorzüge der unwandelbaren Banko-Valuta zu würdigen weiss, sondern weil es glücklicherweise reiche und angesehene Hamburger Firmen giebt, welche lebhafte Beziehungen mit jenen Plätzen unterhalten. Behauptet Hamburg im Uebrigen sein Geschäft und giebt nach wie vor Kredite, so wird seine Bedeutung als Wechselplatz, auch wenn der Hamburger Kours künftig in Thalern notirt wird, sich darum nicht verringern, vielmehr darf man erwarten, dass durch Annahme der Thalervaluta in Hamburg bei der

Gleichheit des Interesses mit vielen inländischen Firmen und bei vermehrten direkten Umsätzen, in manchen überseeischen Plätzen eine Notirung auf Hamburg zu erreichen ist und eine Emanzipation von der lästigen englischen Provision eintritt. Ebensowenig wird Hamburg seine Stellung als Banquier des Nordens durch das Aufgeben der Bankvaluta verlieren, denn dieselbe beruhet vornämlich auf der Bereitwilligkeit und Coulantheit im Kreditgeben, und würde sich durch diese auch künftig bei der Thalervaluta behaupten. Die Konkurrenz der binnenländischen Plätze auf dem Gebiet des Acceptgeschäfts werde überdies, wie in der Kommission beiläufig erwähnt wurde, gewiss nicht zu bedauern sein, wenn sie die betreffenden Kommissions- und Speditions-Firmen zu intelligenteren Geschäften hinleite als zur Besorgung vereinzelter Waarenaufträge und permanenter Leistung von Blanko-Accepten.

Endlich wird als Grund gegen die Beibehaltung der jetzigen Hamburger Bankvaluta noch geltend gemacht, dass dieselbe durch ihre Isolirung wie durch ihre Begründung auf Fein-Silber in Barren eine nachtheilige Einwirkung auf den Hamburger Geldmarkt ausübe, indem dadurch unverhältnissmässig häufige und starke Schwankungen des Diskonts verursacht würden und bei eintretender Geldklemme und damit verbundenem Herabdrücken des Thalerkourses das Remittiren aus dem Binnenlande nach Hamburg möglichst eingeschränkt und verzögert werde. Bei gleicher Valuta in Hamburg und im übrigen Deutschland würden die binnenländischen Banken am Diskontiren und Ablaufenlassen Hamburger Wechsel theilnehmen und den Hamburger Geldmarkt erleichtern. Bei den periodisch stattfindenden stärkeren Silbernachfragen, wenn die mit den westindischen Dampfern in England angekommenen Silberrimessen nicht genügen, ist jetzt Hamburg vor Allem wegen seiner auf Silberbarren beruhenden Valuta dem plötzlichen Wegziehen grösserer Baarsummen und dadurch verursachtem Steigen des Diskonts ausgesetzt. Diesen Rücksichten wird von den Anhängern der Bankvaluta bekanntlich als ungleich schwerer wiegendes Bedenken entgegengestellt, dass durch Substituirung der Thalervaluta an die Stelle der Bankvaluta, bei der ausserordentlichen Papiergeld- und Banknoten-Zirkulation in Deutschland, solche auch in Hamburg, welches dann von der Preussischen Bank durchaus abhängig wäre, überhand nehmen und diesen Platz den grossen Gefahren und Verlusten einer Entwerthung des Papiergeldes preisgeben würde. Allein hiergegen wird wieder erinnert, dass, wie selbst im Binnenlande, wo die Thalerwährung bestehe, Papier-

geld kein gesetzliches Zahlungsmittel sei, so noch weniger in Hamburg bei Annahme der Thalervaluta die Papierwährung in Frage komme. Die Möglichkeit, dass künftig in Zeiten der Noth die binnenländischen Regierungen den Zwangskours des auf Thalerwährung lautenden Papiergeldes dekretiren könnten, ist nicht zu bestreiten, allein wie Hamburg solche Gewaltmaassregeln nicht wird hindern können, so wird es ebenso wenig verhindern können, wenn in aussergewöhnlichen Zeiten auch für Hamburger Bankgeld die Zahlung in Papiergeld für legal erklärt oder gar wieder einmal der ganze Bankfond geraubt wird. Für sich allein kann Hamburg nichts der Art verhindern, und es wird, wie auch die Valuta sein mag, unter solchen grossen Kalamitäten immer mitleiden. Von dem Hamburgischen Vermögen ist ein so bedeutender Theil, nicht nur in Thalerwährung, sondern in den Valuten der ganzen Welt angelegt, dass derjenige Theil, welcher sich in reinem Banko realisirt, verhältnissmässig von nur geringem Belaufe ist. Ungewöhnliche Zeiten, wie die in Aussicht genommenen, werden immer und überall eine Entwerthung aller Activa mit sich führen. —

Die Majorität der zur Prüfung der Bank- und Valuta-Verhältnisse von Senat und Bürgerschaft in Hamburg niedergesetzten Kommission hat ungeachtet dieser Gründe in ihrem Berichte vom 27. April 1867 »nur die unveränderte und vollständige Beibehaltung der gegenwärtigen Hamburgischen Valuta in allen Beziehungen empfehlen zu können« geglaubt. Eine einzige Veränderung, die ihrer Natur nach von sehr untergeordneter Bedeutung sei, aber in ihren entfernteren Folgen eine praktische Bedeutung habe, wird von der Kommission vorgeschlagen, nämlich: der Bestimmung der Valuta durch »$27\frac{3}{4}$ Mark Banko auf eine Kölnische Mark fein« die Bestimmung von »$59\frac{1}{3}$ Mark Banko auf ein metrisches Pfund fein« zu substituiren, welche Bezeichnung fernerhin aller Welt verständlich und geläufig sein werde. Die mit dieser Abänderung verbundene Differenz von $\frac{1}{36}$ per Mille sei für die praktische Anwendung ohne alle Bedeutung, wie sich gewiss nicht bestreiten lasse, wenn daran erinnert werde, dass die im Verkehr nicht beachtete Differenz zwischen dem 14-Thalerfuss und dem 30-Thalerfuss das Achtzigfache, nämlich ca. $2\frac{1}{4}$ per Mille beträgt, um welche die neuen Thaler schlechter ausgeprägt sind als die alten.

Die Errichtung einer Filiale der Preussischen Bank in Altona und die vollständige Einführung des preussischen Münzsystems in Schleswig-Holstein, sowie die im Binnenlande voraussichtlich stärker werdenden Tendenzen nach Beseitigung besonderer Valuten in seinen wichtigsten

Seehandelsplätzen dürften die Substituirung der Thalerwährung statt der Bankvaluta wieder in ernstliche Anregung bringen, sobald nur gelegentlich ein spezieller äusserer Anstoss dazu gegeben wird. Andererseits aber scheint die längere Beibehaltung besonderer Währungen in Hamburg und Bremen darin eine nachdrückliche Unterstützung zu finden, dass die Einführung der Goldwährung, im Anschluss an das System der am 23. Dezember 1865 zu Paris abgeschlossenen internationalen Münzkonvention, auch in Deutschland nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte und im Hinblick auf diese Eventualität Seitens der genannten Städte der Wunsch geltend gemacht werden kann, ihnen nicht binnen vielleicht sehr kurzer Frist einen zweimaligen Uebergang zu einer neuen Valuta zuzumuthen.

Die Reform der Versicherungsgesetzgebung im norddeutschen Bunde.

Von

Eugen Richter.

I.

Nach Art. 4 der neuen Bundesverfassung unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Bundesgesetzgebung auch die Bestimmungen »über den Gewerbebetrieb einschliesslich des Versicherungswesens«.

Die letzten Worte »einschliesslich des Versicherungswesens« haben in dem ersten Verfassungsentwurf der preussischen Regierung nicht gestanden, sondern sind, wie aus den darüber veröffentlichten Protokollen hervorgeht, erst bei Feststellung dieses Entwurfes durch die Bundeskommissarien zur Vorlage an den Reichstag hinzugefügt worden. Ohne diesen Zusatz aber wäre der nicht als Gewerbebetrieb sich charakterisirende Theil des Versicherungswesens, also die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten, der Kompetenz des Bundes entzogen geblieben. Vielleicht darf man aus der Sorgfalt, mit der man so die Kompetenz des Bundes dem Versicherungswesen gegenüber nach jeder Seite hin festzustellen sich bemühte, schliessen, dass selbst in jener Diplomatenkonferenz ein gewisses Verständniss für die Nothwendigkeit einer baldigen einheitlichen legislatorischen Thätigkeit auf diesem Gebiete geherrscht hat. Schon aus dem Beruf des Versicherungswesens, die wirthschaftlichen Schäden der Gesellschaft auszugleichen, folgt die Nothwendigkeit eines geographisch ausgedehnten Geschäftskreises und damit ja auch einer sich über den ganzen Bund erstreckenden einheitlichen Gesetzgebung.

Von Seiten des deutschen Handelstages (Frankfurt a. M. 1865), des volkswirthschaftlichen Kongresses (Nürnberg 1865), und des Juristen-

tages (Wien 1863) war dies auch bereits anerkannt worden. Bei dem Zustande der gegenwärtigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete wäre es vielleicht eiliger gewesen, in die Bundesverfassung, statt eines detaillirten und dabei improvisirten Eisenbahngesetzes, einige unter der Versicherungsgesetzgebung der Einzelstaaten aufräumende Artikel aufzunehmen. Jedenfalls gehört eine gründliche Reform der Versicherungsgesetzgebung zu den dringlichsten Aufgaben des jetzigen ordentlichen Reichstages.

Die Gelegenheit, wirthschaftliche Reformen in Angriff zu nehmen, scheint überdies gerade gegenwärtig besonders günstig. Einerseits will in den eigentlich politischen Kämpfen zwischen den Regierungen und den parlamentarischen Körperschaften eine wenn auch nur vorübergehende Pause eintreten, andererseits zwingen die grossen finanziellen Opfer, welche der neue Bund dem Volke vielfach auferlegt, die Regierungen, sich mehr als bisher Bestrebungen zuzuwenden, welche in wirthschaftlicher Beziehung für jene Opfer ein gewisses Aequivalent gewähren können. Welches nun im Einzelnen die Pflichten des Bundes gegen das Versicherungswesen sind, wird eine kurze Betrachtung der gegenwärtigen Gesetzgebung in den Einzelstaaten bald ergeben.

Zur Zeit, als das Versicherungswesen in unserem Jahrhundert einen neuen Aufschwung nahm, regierten in Preussen die Kamptz und Rochow's. Mit dem möglichsten Polizeiargwohn betrachtete man damals die rasch sich ausbreitende Privatfeuerversicherungsindustrie und vigilirte namentlich scharf auf das neue Mobiliarversicherungswesen. Hier wie bei dem zu gleicher Zeit sich entwickelnden Eisenbahnwesen wurde jede Unart sorgfältig registrirt und aus den einzelnen Unarten auf das Gemeingefährliche der Art dieser grossen Kinder der Neuzeit geschlossen. Statt die Beseitigung einzelner sich nothwendig aus der Neuheit der Sache ergebenden Missstände der weiteren freien Fortentwickelung zu überlassen, zwängte man endlich diese Entwickelung in willkürliche Gesetzesschemata hinein. Für die Gesetzgebung über das Mobiliarversicherungswesen boten monopolsüchtige Industrielle als »Praktiker« ihre Mithülfe an, um »die unerlaubte, oder doch dem Gemeinwohl widersprechende Versicherung zu verhindern und die Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses nicht zu erschweren.« So entstand »zur Abwendung von Missbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr« das Gesetz vom 8. Mai 1837. Die Bestimmung, wonach ausländische Gesellschaften zu ihrem Gewerbebetrieb einer ministeriellen Genehmigung bedurften,

wurde sofort zur Handhabe, achtzehn bereits in Preussen arbeitende Gesellschaften des Landes zu verweisen. Die »Praktiker«, welche bei dem Gesetz Hebeammendienste geleistet, sahen sich reichlich belohnt, die »ausreichende Konkurrenz war hergestellt, der übermässigen aber zuvorgekommen.« Auch sonst wurde der in der Ministerial-Instruktion angegebene Zweck des Gesetzes »einer allzugrossen Ungebundenheit« der Mobiliarversicherung Einhalt zu thun, auf das Vollständigste erreicht. Den Betrieb des Agenturgewerbes machte man von einer widerruflichen Konzession abhängig. Weiter stellte man auch die einzelnen Geschäftsoperationen unter Polizeikontrolle. Es soll damals vorgekommen sein, dass einzelne Agenten zu hohe Brandentschädigungen herausregulirten, weil die Gesellschaften ihre Provision dafür nach der Höhe dieser Entschädigung bemassen. Das Gesetz war deshalb gleich bei der Hand, zu bestimmen, dass die Zahlung einer Brandentschädigung erst dann erfolgen dürfe, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch gethan habe. Das Allgemeine Landrecht hatte bestimmt, dass der Versicherer von dem Nachweise des Schadens befreit sei, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden. Hatten die Versicherungsgesellschaften nun auch durch ihre allgemeinen Policebedingungen diese Bestimmung ausgeschlossen, so war doch aus derselben mehrfach im Publikum der Irrthum entstanden, die Versicherungssumme bedeute nicht das Maximum, bis zu welchem der wirklich nachgewiesene Schaden vergütet werden solle, sondern den auch ohne solchen Nachweis zu leistenden Ersatz. Das neue Gesetz ging auf diesen Irrthum ein, es erblickte in der Ueberversicherung allgemein das Bestreben, sich einen zu hohen Schadensersatz zu sichern, folgerte aus diesem Bestreben die Neigung zu absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung und suchte dieses Bestreben daher durch Strafandrohungen gegen Ueberversicherung und durch eine polizeiliche Kontrolle der Versicherungssumme bei Abschluss der Policen zu unterdrücken. Die Aushändigung einer Police sollte fortan nicht eher erfolgen dürfen, als bis die Polizeibehörde in Bezug auf die Höhe der Versicherungssumme ein Unbedenklichkeitsattest ertheilt hatte.

Im Jahre 1841 wurde die letztere Vorschrift auch auf die Immobiliarversicherung ausgedehnt. Verboten war die Ueberversicherung von Immobilien schon durch die einzelnen Reglements der öffentlichen Sozietäten auch für Privatgesellschaften. Vielfach hatten diese Reglements den Privatgesellschaften auch die Verpflichtung zur Anzeige der

bei ihnen genommenen Immobiliarversicherungen an die Sozietäten auferlegt. In dem Maasse, als nun in den 40er Jahren auch die anderen Versicherungszweige — namentlich Hagel- und Lebensversicherung — einen grösseren Aufschwung nahmen, wurde die Polizeiaufsicht auch auf diese ausgedehnt. Das Agenturgewerbe wurde allgemein durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Konzessionspflicht unterworfen. Die Konzessionspflicht der Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen hatte schon das Allgemeine Landrecht ausgesprochen; anderen Versicherungsgesellschaften gegenüber hielt man sich zu Repressivmaassregeln durch das allgemeine Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung befugt. Die durch die allgemeine Vereinsfreiheit des Jahres 1848 in dieser Behandlung der Versicherungsgesellschaften bewirkte Unterbrechung war nur von kurzer Dauer. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und dann das besondere Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 führten den Grundsatz durch, dass alle Unternehmungen von Versicherungsanstalten jeder Art, in- und ausländische, der staatlichen Genehmigung unterliegen. Auch die kleinen landwirthschaftlichen Versicherungsgesellschaften (Vieh-, Hagelvereine) wurden jetzt in Normalstatuten eingezwängt, welche die Oberpräsidenten für sie, die Krankenkassen und Sterbeladen, entwerfen mussten. Das Jahr 1854 endlich brachte die allgemeine Einführung der im Keime schon in der Gewerbeordnung von 1845 vorhandenen Zwangskrankenkassen für Handwerksgesellen und Arbeiter. In den folgenden Jahren der schlimmsten Reaktion diente die Versicherungsgesetzgebung dann auch zum politischen Rüstzeug. Es fehlt nicht an Behauptungen, dass in dieser Zeit nicht nur neue Versicherungsunternehmungen an der Missliebigkeit der dabei betheiligten Personen gescheitert, sondern selbst bestehende Anstalten aus diesem Grunde zu Falle gebracht wurden, indem man ihnen durch rückwirkende Kraft des Gesetzes nachträglich das Erforderniss der polizeilichen Genehmigung auferlegte, welche dann von der Behörde verweigert wurde (Zeitschr. des preuss. statist. Büreaus 1863 S. 193). So ging es fort bis in die Jahre 1857 und 58. Das Publikum beschwerte sich über hohe Prämien, die Industriellen klagten, dass ihnen bei Versicherung ihrer Etablissements gegen Feuersgefahr von den Gesellschaften die willkürlichsten Bedingungen gestellt würden. Unter den konzessionirten Feuerversicherungsgesellschaften hatte sich unter Leitung eines bei Erlass des Gesetzes von 1837 und der damaligen Ausweisung der ausländischen Gesellschaften mit seinem Rathe besonders thätigen »Praktikers« eine förmliche »Koalition« gebildet,

alles Ernstes gelangte man dahin (Konferenz zu Düsseldorf), sich über einen Normaltarif und Normalbedingungen zu einigen. Auch den eigenen Beamten gegenüber sollte die Konkurrenz der Gesellschaften aufhören; man verpflichtete sich gegenseitig, Beamte, welche bisher einer andern Gesellschaft gedient hatten, nur mit deren Zustimmung zu engagiren. Es war die höchste Zeit, dass in der Handhabung der Staatsverwaltung eine Aenderung eintrat.

Sie erfolgte mit dem Eintritt der Regentschaft und der Entlassung des Ministers des Innern von Westphalen.

Am 2. Juli 1859 erschien dann eine Kabinetsordre, welche die Bedürfnisserörterung bei Zulassung neuer Gesellschaften beseitigte. In rascher Folge erhielten bereits bestehende oder neu errichtete Gesellschaften jetzt die Erlaubniss zum Geschäftsbetriebe, so in der Feuerversicherungsbranche 1859 die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, 1860 die Deutsche Actiengesellschaft zu Berlin, die Oldenburger Gesellschaft und die Providentia, 1861 die Dresdener Gesellschaft und zwei holländische Gesellschaften. Die Feuerversicherungs-Durchschnittsprämie fiel jetzt nach den Berechnungen des statistischen Büreaus (Zeitschrift 1866) andauernd. Sie betrug 1861 2.17 p. M., 1862 2.15, 1863 2.09, 1864 2.04 p. M. Die gesammte Feuerversicherungssumme im preussischen Staate hob sich dagegen in den Jahren 1861 bis 1864 von 4070 auf 4890 Millionen Thaler. Der Unterschied gegen die Vorjahre würde in grellerem Lichte hervortreten, fehlte es nicht für diese Zeit hinsichtlich der Privatversicherungsanstalten gänzlich an irgend welcher zuverlässigen amtlichen Statistik. Ausländischen Versicherungsgesellschaften gegenüber verzichtete das Ministerium auf die bisher von ihnen geforderte Kautionsstellung als auf eine Beschränkung »nur geeignet für unsolide Gesellschaften einen Schein von Vertrauenswürdigkeit beim grossen Publikum zu erwecken.«

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 wurde ferner mit vielen anderen Gewerben auch das Agenturgewerbe von der Konzessionspflicht und damit »von der Bedürfniss- und Zuverlässigkeitsquälerei oder richtiger von der Willkür der Polizei frei gemacht.« Alles Ernstes dachte man im Ministerium des Innern auch schon daran, die Versicherungsanstalten, soweit sie nicht die Rechte juristischer Personen beantragten, von dem Konzessionswesen überhaupt zu befreien. Unter der Namenschiffre des Versicherungsdezernenten im Ministerium brachte die Zeitschrift des statistischen Büreaus im August 1863 eine schneidende Kritik der in Preussen durch das Konzessionswesen bisher geübten

Bevormundung. Wir heben daraus nur folgende Stelle hervor: »Es spricht für sich selbst, dass die Behörden bei ihrer allgemeinen Gesetzes- und Geschäftskunde und in Folge der besonderen Erfahrung, welche sie durch die fortwährende Beschäftigung mit diesem Gegenstande erwerben, sehr wohl in der Lage sind, eine nützliche Einwirkung auf Form und Inhalt der Statuten der Versicherungsgesellschaften auszuüben. Indessen bekennen wir bei aller Hochachtung vor den Dezernenten und Referenten in den Regierungen und Ministerien gleich an dieser Stelle, dass doch nach dem grossen Durchschnitte der Erscheinungen die für die gründliche Beurtheilung des Versicherungswesens erforderliche Sachkunde nur Einem und dem Anderen, in manchen und zwar den schwierigsten Zweigen der Versicherung vielleicht Keinem zugetraut werden darf. Es ist das ganze Gebiet so umfassend und so verwickelt, die Bedürfnisse und die Lage der Menschen sind, namentlich in Bezug auf die Feuer-, Lebens- und Kreditversicherung, so verschiedenartig, es handelt sich hierbei zum grossen Theil um eine so eigenthümliche Technik, dass billigerweise zu bezweifeln ist, ob irgend eine Behörde sich eine richtige und vollständige Einsicht in dieses Feld des Verkehrslebens erwerben kann, am wenigsten eine Behörde, deren Mitglieder nicht in der Schule des Lebens gebildet, sondern in den Schreibstuben grossgezogen worden sind. Wenn man täglich sieht, wie in viel einfacheren Dingen die Beamten fehlgehen, so darf man sich über grossartige Missgriffe derselben auf diesem Felde nicht wundern.« — Noch weniger, als bei inländischen Gesellschaften, wird in dem Aufsatz dann weiter ausgeführt, sei es möglich, die Solidität bei ausländischen Gesellschaften zu prüfen. Mit der unbeschränkten Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Preussen befürwortet der Verfasser dann zugleich die Beseitigung der allgemeinen Bestimmung des Gewerbegesetzes, wonach juristische Personen des Auslandes für ihren Gewerbebetrieb im Inlande einer ministeriellen Erlaubniss bedürfen. Dem Aufsatze ist ein förmlicher Gesetzentwurf beigefügt, demzufolge an Stelle der Vorprüfung und fortlaufenden Aufsicht der Behörden eine solche Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und der Geschäftsergebnisse treten soll, welche dem Publikum nach Ansicht des Verfassers die Möglichkeit des eigenen Urtheils über die Vertrauenswürdigkeit einer Versicherungsanstalt gewährt.

Mit dieser reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete der allgemeinen Versicherungsgesetzgebung verband das Ministerium gleiche

Bestrebungen in Bezug auf das besondere Gebiet der Feuerversicherungsgesetzgebung. Fast sämmtliche 32 in Preussen bestehenden öffentlichen Sozietäten erhielten in dieser Zeit entweder ganz neue Reglements oder den Fortschritten des Versicherungswesens in den letzten Jahrzehnten entsprechende Novellen zu denselben. Monopole und Versicherungszwang hatten den Sozietäten in Preussen durchweg niemals zugestanden; eine Ausnahme machten jetzt noch die Sozietäten der Städte Berlin, Breslau, Stettin, Thorn, sowie die Hohenzollernschen Lande und die Provinz Posen. Der letzteren Sozietät Monopol wurde jetzt aufgehoben, die Beseitigung der übrigen Monopole wenigstens angeregt. Aus den neueren Reglements wurden auch alle jene Bestimmungen aus den 30er Jahren fortgelassen, welche den Sozietäten ein gewisses polizeiliches Aufsichtsrecht über die Privatgesellschaften in Betreff der Versicherungssumme gaben. Dagegen suchte das Ministerium die Konkurrenzfähigkeit der Sozietäten in jeder Weise durch Verbesserung ihrer geschäftlichen Grundlagen zu heben. In den neuen Reglements wurden die Gefahrenklassen vermehrt, die Tarifsätze in ein richtigeres Verhältniss gebracht, Rückversicherungen gestattet und endlich auch die Annahme von Mobiliarversicherungen zugelassen. Auf letztere sollten jedoch die Privilegien der Sozietäten — Verwendung der öffentlichen Beamten, Portofreiheit, exekutivische Einziehung der Beiträge u. dgl. — keine Anwendung finden. Die Versicherungssumme der Sozietäten blieb in Folge aller dieser Maassnahmen jetzt in einem dem ungeheuren Wachsthum der gesammten Versicherungssumme nahezu entsprechenden Steigen begriffen. Von 1855 bis 1858 war die Versicherungssumme der Sozietäten von 1090 auf 1245 Millionen Thaler, also um 155 Millionen gestiegen; von 1858 bis 1861 betrug die Vermehrung der Versicherungssumme 178, von 1861 bis 1864, also in dem Zeitraum, in welchen die meisten Reformen fallen, sogar 235 Millionen Thaler. Das Verhältniss der Versicherungssumme der Sozietäten zur Versicherungssumme sämmtlicher Versicherungsanstalten betrug 1861 34.9, 1862 34, 1863 34.3, 1864 33.9 Prozent.

In Bezug auf das Privatfeuerversicherungswesen waren bereits unter dem 27. Mai 1861 die Regierungen und Handelskammern aufgefordert worden, über etwa wünschenswerth erscheinende Abänderungen des Gesetzes in Betreff der Mobiliarfeuerversicherung vom 8. Mai 1837 sich gutachtlich zu äussern. Wir lesen am Schlusse dieses ministeriellen Rundschreibens:

»Es ist ein unverkennbares Bedürfniss, aus der Vielfältigkeit und

Verschiedenheit der Reglementsvorschriften über die allgemeine Befugniss der Immobiliar-Versicherungsnahme zu einer einheitlichen Behandlung dieses an und für sich zu einer wesentlich gleichartigen Auffassung und Ordnung geeigneten Gegenstandes zu gelangen und es spricht für sich selbst, die Immobiliar-Versicherung möglichst denselben Gesichtspunkten und Bestimmungen zu unterwerfen.« Sodann heisst es noch: »Die Frage wegen der Konkurrenz der öffentlichen und Privat-Immobiliar-Versicherungsgesellschaften bleibt an dieser Stelle ausser Betracht; es ist jedoch als leitender Gesichtspunkt anzunehmen, dass die Beseitigung der bisherigen Einschränkungen des Geschäftsbetriebes der Privatgesellschaften bezweckt wird.« Insbesondere wird in diesem Rundschreiben bei Anführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes von 1837 der Zweifel aufgeworfen, ob die polizeiliche Unbedenklichkeitserklärung in Betreff der Höhe der Versicherungssumme vor Aushändigung der Police sowie das Einspruchsrecht der Polizei gegen Auszahlung einer zu hohen Brandentschädigung sich »ebenso ausführbar, wie wirksam, nützlich und nothwendig« erwiesen habe. Gegen die Unbedenklichkeitserklärung, heisst es in dem Rundschreiben, »ist verschiedentlich angeregt worden, dass einmal die nachträgliche Anzeige der geschehenen Versicherung an Stelle der vorgängigen genüge und dass einer zu hohen Brandentschädigung in dem eigenen Interesse der Versicherungsanstalten ein ausreichendes Gegengewicht gegeben sei.«

Eine zugleich mit den Berichten der Regierungen hierüber gesammelte, in der Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. 1863, S. 92, veröffentlichte Statistik, betreffend die Wirkungen der polizeilichen Aufsicht über die Abschlüsse der Versicherungen ergab darauf, dass im Jahre 1860 in Preussen zusammen 343,445 Policen, beziehentlich Prolongationsscheine den Polizeibehörden eingereicht worden waren. Im Durchschnitt der letzten Jahre hatte die Polizei nur in 1176 Fällen eine Ermässigung der Versicherungssumme verfügt. Um also durchschnittlich in 300 Fällen einmal eine Ermässigung zu verfügen, war in den übrigen 299 Fällen der Abschluss der Police unnöthig aufgehalten worden. — Im Herbst 1863 hörten alle solche Mittheilungen über gesetzgeberische Arbeiten im Ministerium des Innern auf, die neue Aera für das Versicherungswesen hatte ihr Ende erreicht. Schon im Frühjahr 1862 war Graf Schwerin als Minister des Innern durch v. Jagow ersetzt worden; letzterer hatte im Herbst 1862 das Portefeuille an den gegenwärtigen Minister des Innern Grafen zu Eulenburg abgegeben.

Jetzt im Herbst 1863 trat auch in der Person des Versicherungsdezernenten im Ministerium ein Wechsel ein; der Geh. Regierungsrath Jakobi, welcher seit dem Jahre 1859 dies Dezernat inne gehabt hatte, wurde aus politischen, damals in der Oeffentlichkeit vielfach besprochenen Gründen an die Regierung zu Liegnitz versetzt. Sein Nachfolger wurde der Geh. Oberregierungsrath Noah, dem jüngere Kräfte in raschem Wechsel als Hülfsarbeiter zur Seite standen.

Der eingetretene Stillstand in der legislatorischen Thätigkeit des Ministeriums machte sich bald darauf auch positiv in sehr nachtheiliger Weise bemerkbar. Durch ein Erkenntniss des Obertribunals vom 25. Februar 1863 war die rechtliche Fortexistenz eines in dem Hausirregulativ von 1824 enthaltenen Verbotes, Versicherungen im Umherziehen aufzusuchen, wieder in Erinnerung gebracht worden. In Versicherungskreisen entstand dadurch eine lebhafte Beunruhigung, da gerade die neuere Entwickelung zu dieser Betriebsweise im Umherziehen mit Nothwendigkeit hindrängte. Zur Zeit, als noch wenige Gesellschaften vorhanden waren und diese thatsächlich ein Monopol besassen, brauchten die Agenten allerdings nicht die Versicherungsnehmer aufzusuchen, sondern konnten abwarten, bis diese sich in ihrem Komtoir einfanden. Jetzt aber zwang die wachsende Konkurrenz die Gesellschaften insbesondere, den bis dahin grösstentheils noch unversicherten sogen. kleinen Leuten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese Klasse aber ist vielfach theils zu sorglos, theils mit den Einrichtungen des Versicherungswesens zu wenig bekannt, um den Agenten aufzusuchen. Man versichert seine Mobilien gegen Feuersgefahr, seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden nur, wenn Einem der Agent unmittelbar in's Haus kommt und ebendaselbst gleich alle Schreibereien abmacht. Dieses Aufsuchen der Versicherungen erheischt aber ganz besondere Eigenschaften und ist darum nicht gerade Jedermanns Sache. Fanden die zahlreichen Gesellschaften daher an einem Orte nicht eine dazu geeignete Persönlichkeit, so musste man den Agenten im Nachbarort dazu bestimmen, diesen Ort von Zeit zu Zeit zu bereisen. Dazu war noch ein anderes Moment gekommen. Für die Vermittlung besonders gefährlicher Versicherungen, wie z. B. der Versicherung von Fabriketablissements gegen Feuersgefahr, genügten die gewöhnlichen Agenten überhaupt nicht mehr; hierzu bedient man sich jetzt besonderer, für die einzelnen Fabrikationszweige, wie Zuckerraffinerien, Mühlwerke u. dgl., besonders geschulter Reiseinspektoren. Darin lag auch noch in anderer Weise ein Fortschritt. Je mehr die Versicherungsabschlüsse besonderen technischen

Beamten anvertraut und die bisherigen Agenten auf das rein kaufmännische Geschäft des Prämieneinkassirens beschränkt wurden — die Regulirung irgend erheblicher Schäden war schon längst auf die Reiseinspektoren übergegangen — um so sorgfältiger konnten die Policebedingungen dem einzelnen Fall angepasst, um so angemessener konnte die Versicherungssumme bestimmt werden. — Man hatte die polizeiliche Kontrolle der Ueberversicherung beim Feuerversicherungswesen 1837 hauptsächlich damit zu rechtfertigen gesucht, dass die Agenten durch ihre nach Höhe der Prämieneinnahme sich richtende Provision ein Interesse an der Ueberversicherung besässen. Wurde nun die Prämieneinkassirung und der Abschluss der Versicherung mehr und mehr verschiedenen Personen übertragen, so fiel dieser Grund fort; der durch das Umherziehen sich unmittelbarer gestaltende Verkehr mit dem Versicherungsnehmer ermöglichte es zugleich, den bei Emanation des Gesetzes von 1837, wie oben erwähnt, bedeutungsvollen Irrthum des Publikums über die Bedeutung der Versicherungssumme für die Schadensvergütung, nöthigenfalls gleich bei Berechnung der Versicherungssumme zu beseitigen. So eindringlich und so wiederholt aber alle solche Argumente dem Ministerium seit 1864 bis jetzt von Versicherungsgesellschaften, Handelskammern und zuletzt im Februar d. J. vom Abgeordnetenhause selbst vorgeführt wurden, so lehnte dasselbe es doch beharrlich ab, auf eine Aufhebung des alten Hausirverbots einzugehen. Die Versicherungsgesellschaften, hiess es kurzweg, hätten durch Befreiung der Agentur von der Konzessionspflicht genug Spielraum erhalten; denselben noch zu erweitern liege keine Veranlassung vor. Noch im Jahre 1863 hatte in den erwähnten Aufsätzen der statistischen Zeitschrift der damalige Dezernent im Ministerium ausgesprochen, »kein denkender Mensch werde jetzt noch eine Rückkehr in die Unerfindlichkeiten der früheren Gesetzgebung und Verwaltungspraxis auch nur für möglich halten.« Er spottet einer Zeit, in welcher man die Versicherungsagenten mit argwöhnischen Blicken betrachtete. »Diese Verführer der Menschheit, welche gleich den in Schafspelzen versteckten Wölfen »»hausirend«« umherziehen, um durch Feuerversicherung zum Brandfrevel, durch Lebensversicherung zum Selbstmorde und zur Seelenkäuferei, durch Hypothekenversicherung zum Schuldenmachen zu verleiten suchen und welche mindestens der Vorwurf trifft, dass sie das Volk durch Gewöhnung an neue Bedürfnisse, welche die gute alte Zeit nicht kannte, in seiner konservativen Ruhe stören.« Schon im Jahre 1866 aber bot sich dem allzuvertrauensvollen Verfasser

die Gelegenheit, im Amtsblatt seines neuen Wohnorts einen Steckbrief des Kreisgerichts gegen einen Versicherungsinspektor zu lesen, der das Verbrechen begangen hatte, »hausirend« zur Lebensversicherung zu ermuntern.

Die um ihr Gutachten in dieser Hausirfrage angegangenen Bezirksregierungen hatten in überwiegender Majorität (19 gegen 8), übereinstimmend mit dem Ministerium, sich für Aufrechterhaltung des Hausirverbots ausgesprochen. Auf die Argumente in diesen Gutachten lässt einigermaassen eine Rede schliessen, welche der Präsident einer Bezirksregierung als Abgeordneter jüngst über dieses Thema gegen den Antrag Michaelis auf Aufhebung des Hausirverbots gehalten hat. Herr von Nordenflycht setzte unter dem Beifall vieler Landräthe im Abgeordnetenhause auseinander, wie »das Gewerbe des Umherziehens nicht mehr innerhalb der natürlichen Schranken der volkswirthschaftlichen Freiheit liege«, die Sittlichkeit des Volkes nicht fördere und die polizeiliche Kontrolle erschwere. Allerdings, sagte Herr von Nordenflycht, ist es schwer, in den verkehrsärmsten Gegenden Agenten zu finden, aber »die verkehrsärmsten Gegenden sind auch diejenigen, in welchen die polizeiliche Kontrolle meistens fehlt« und »was ist denn das Mobiliar in diesen verkehrsärmsten Gegenden in der Regel werth?« Nicht undeutlich liess der Herr Regierungspräsident auch in seiner Rede durchblicken, dass das Versicherungswesen überhaupt, das heisst die Möglichkeit, »das Unglück, welches dich wirthschaftlich treffen kann, nicht allein zu tragen, sondern auf die Schultern anderer, auf die der Gesammtheit abzuwälzen«, kaum noch innerhalb der natürlichen Schranken der volkswirthschaftlichen Freiheit liege.

Der Widerstand der Regierung gegen die Aufhebung des Hausirverbots und die praktische Durchführung desselben wird wesentlich gestützt durch die öffentlichen Sozietäten und die Landräthe und Polizeiverwalter, welche als deren Agenten fungiren. Ihre amtliche Stellung bringt sie so vielfach mit dem Publikum in Berührung, dass sie für die Sozietät des »Umherziehens« allerdings entbehren können; dagegen will man bemerkt haben, dass sie das »Umherziehen« der Agenten von konkurrirenden Privatgesellschaften mit besonderem Eifer in Jahreszeiten, wo der Austritt aus der Sozietät zulässig ist, als Polizeibeamte verfolgen.

Ueberhaupt mehren sich, seitdem die Tendenz des Ministeriums, die Beschränkungen der Privatgesellschaften zu beseitigen, sich nicht mehr geltend macht, wieder die Klagen der Gesellschaften über Vexationen, welche sie von Polizeibeamten, in der Doppelstellung von

Sozietätsagenten bei Prüfung der Versicherungssumme und Ausstellung des Unbedenklichkeitsattestes zu erdulden haben; man erzählt insbesondere, die Landräthe und Bürgermeister entnähmen als Polizeibeamte aus ihren Registern den Ablaufstermin der Policen und suchten dann als Sozietätsbeamte deren Erneuerung bei Privatgesellschaften zu hintertreiben.

Wie bereits erwähnt, hatte man den Sozietäten neuerdings gestattet, auch Mobiliarversicherungen anzunehmen, jedoch ihnen verboten, sich zur Vermittlung dabei öffentlicher Beamten zu bedienen. Man hoffte dadurch die Sozietäten zu veranlassen, von der Verwendung öffentlicher Beamten für ihre Geschäfte überhaupt Abstand zu nehmen. Die der Erhaltung ihrer Privilegien nunmehr wieder günstigere Stimmung im Ministerium scheint das Gegentheil veranlasst zu haben; die Privatgesellschaften klagen, dass die Mobiliarversicherungen nur der Form nach von dritten Personen, z. B. von niederen Büreaubeamten, in Wahrheit aber von den Landräthen und Bürgermeistern ebenso wie die Immobiliarversicherungen besorgt würden.

Zum Stillstand in der Gesetzgebung ist in den letzten Jahren nun auch ein Stillstand in der Zulassung ausländischer Gesellschaften gekommen. Es hat volle drei Jahre gedauert, bis im September 1866 mit der Helvetia wieder eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Actien in Preussen zugelassen wurde. Statt der Bedürfnisserörterung soll jetzt ein im Ministerium entworfener Prüfungsmesser der Solidität, ein Normalstatut, die Grenzsperre bewirken. In Bezug auf Höhe der Einzahlung, Absonderung der Fonds für verschiedene Versicherungsbranchen, Abrechnungsweise, Organisationskonto, Abschreibung der Einrichtungskosten, sollen in diesem nirgend veröffentlichten Schema Prinzipien aufgestellt sein, welche zwar nicht alle vor einer volkswirthschaftlichen Kritik bestehen möchten, deren Beachtung aber selbst von allen im Auslande längst bestehenden Gesellschaften als Bedingung für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Preussen hingestellt wird. Als Kuriosum amtlicher Bevormundung erzählte die statistische Zeitschrift 1863 in dem mehrerwähnten Aufsatze des damaligen Dezernenten von einer Sterbelade, welche bereits 500 Jahre bestand, als es ihrem jüngsten Vormunde einfiel, den Beweis ihrer Lebensfähigkeit durch kostspielige Gutachten namhafter Sachverständiger zu verlangen. Wir wurden daran unwillkürlich erinnert, als wir jüngst in einem Versicherungsblatte die Notiz lasen, der 1710 gegründeten englischen Versicherungsgesellschaft Sun, welche in Londen jährlich mehr an Steuern

zahlt, als das eingezahlte Kapital mancher preussischen Actiengesellschaft beträgt, sei der Eintritt in Preussen versagt worden, weil ihre Statuten in das Berliner Prokrustesbett absolut nicht hineingepasst hätten.

Aus seiner dem Fortschritt abgeneigten Haltung hat sich das Ministerium des Innern in Betreff des Versicherungswesens auch nicht durch die Ereignisse des vorigen Jahres, die Erwerbung grosser Landestheile für Preussen, bringen lassen. Nirgends waren diese Erwerbungen freudiger begrüsst worden, als gerade in der Versicherungswelt. In Hannover und Nassau hatte man die Bedürfnisserörterung bei Zulassung fremder Versicherungsanstalten bis zur Monopolisirung weniger Gesellschaften getrieben; der Eintritt in den Mitgenuss dieses Monopols war an die Entrichtung bedeutender Abgaben an sog. gemeinnützige Fonds geknüpft gewesen. Andere deutsche Regierungen hatten gegen diese Ausbeutung des Hoheitsrechtes das Mittel der Retorsion zur Anwendung gebracht und so war beispielsweise in Preussen der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt und der Wiesbadener Feuerversicherungsgesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe versagt worden. Jetzt, hoffte man, werde diese gegenseitige Grenzsperre fallen und die an einem Orte des alten oder neuen Preussens domizilirten Gesellschaften ihr Geschäft ohne Weiteres durch das ganze Königreich betreiben dürfen. Der Frankfurter Lotterie wurden die Segnungen der Annexion allerdings rasch zu Theil, dem Absatz ihrer Loose setzte man im ganzen Umfang des Königreichs kein Hinderniss mehr entgegen; für die Versicherungsanstalten aber erwiesen ähnliche Erwartungen sich als mindestens verfrüht. Bis vor wenige Wochen hat man den alten Zustand völlig unverändert gelassen, und selbst jetzt hält man noch daran fest, dass eine Erweiterung des Geschäftsgebietes für eine Anstalt nicht unmittelbar aus der Annexion folge, sondern von einer besonderen Erweiterung der Konzession abhängig sei. Hinter dieser Schranke hat man auch noch die Barriere der Agenturkonzession aufrechterhalten, obwohl dieselbe jetzt vor Einführung der preussischen Verfassung in jene Landestheile, wie so manches Andere, dort im Wege einer einfachen Königlichen Verordnung hätte beseitigt werden können. Den neuen Provinzen ist also bisher nicht einmal das bescheidene Maass der den alten Provinzen seit 1861 gewährten Versicherungsfreiheit zu Theil geworden. Im ehemaligen Kurhessen und Nassau bedürfen daher die Feuerversicherungsagenten, im ehemaligen Hannover sowie in den ehemals hessen-darmstädtischen, hessen-hom-

burgischen und bayerischen Landestheilen Versicherungsagenten aller Art einer Konzession. In Kurhessen wird die jederzeit widerrufliche Konzession nur auf drei Jahre ertheilt und sind für die Ertheilung an Gebühren von jedem Hauptagenten 3½—30 Thlr., von jedem Unteragenten 15 Sgr. zu entrichten. Die Behörden in Nassau erheben für die Konzessionirung eines Hauptagenten 50 Fl. und für die eines Spezial-Agenten 20 Fl. Stempelgebühr. Neben diesem dem Grade nach verschiedenen Konzessionssystem besitzen Kurhessen und Nassau mit dem Monopol für Immobiliarversicherung ausgestattete Landesfeuer-Societäten. Auch die einzelnen Bezirke von Hannover haben ihre besonderen öffentlichen Societäten, doch besteht ein Monopol derselben nur noch für die Landdrostei Osnabrück, das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land. Die ehemals bayerischen und hessischen Landestheile sind noch jetzt dem Monopol der in der Pfalz und in Darmstadt domizilirten Sozietäten unterworfen. In Frankfurt am Main dagegen herrscht die vollständigste Versicherungsfreiheit; selbst Actiengesellschaften bedürfen zu ihrer Errichtung hier keiner Konzession und der Polizei steht in Bezug auf den Abschluss von Feuerversicherungspolicen, die Regulirung von Brandschäden keinerlei Befugniss zu. Derselben Freiheit erfreut sich Schleswig-Holstein, nur dass hier die Landesfeuer-Sozietät ein Monopol für Immobiliarversicherung besitzt.

Das Bild einer so verschiedenartigen Versicherungsgesetzgebung gewinnt noch an Buntartigkeit, wenn wir nun hinaus über die preussischen Grenzen in die einundzwanzig Kleinstaaten blicken, welche mit Preussen zusammen jetzt den norddeutschen Bund bilden. Völlige Versicherungsfreiheit, wie sie in Frankfurt a. M. besteht, kennt nur Lübeck. In Bremen wird die Versicherungsfreiheit nur beschränkt durch die Verpflichtung, der Feuerversicherungssumme von Immobilien die Abschätzung obrigkeitlich bestellter Taxatoren zum Grunde zu legen. In Hamburg macht nur das Monopol und Zwangsrecht öffentlicher Feuersozietäten von der Versicherungsfreiheit eine Ausnahme. Die Konzessionspflicht für ausländische Gesellschaften, welche nicht Feuerversicherungsgeschäfte betreiben, ist aufgehoben im Königreich Sachsen, in Altenburg und Oldenburg, sowie was die Hagelversicherung wenigstens betrifft, auch in den beiden Mecklenburg und in Lippe-Detmold.

In Hessen-Darmstadt, Braunschweig, sowie in den übrigen Herzogthümern und Fürstenthümern dagegen steht das Konzessionswesen, in Betreff sowohl der Gesellschaften als der Agenten, in üppigster Blüthe. Die Zahl der Konzessionen, welche eine Versicherungsgesellschaft,

namentlich eine Feuerversicherungsgesellschaft bedarf, um in diesen beschränkten Gebieten ihr Geschäft zu organisiren, lässt sich daher auch annähernd nicht berechnen. Wir haben oben das Urtheil des früheren Dezernenten im preussischen Ministerium über die Befähigung der Behörden zur Beurtheilung der nach dem Gesetze die Konzession bedingenden Verhältnisse wiedergegeben. Wenn schon der sachverständige und erfahrene Beamte eines Grossstaates solche Zweifel in diese Befähigung setzt, was soll man da von Behörden in solchen Kleinstaaten denken, wo doch nicht entfernt die Rede sein kann von einer Erfahrung, »welche die Behörden sich durch die fortwährende Beschäftigung mit diesem Gegenstande erwerben.« Fast scheint es auch, als ob hier das ganze Konzessionswesen lediglich fiskalischen Zwecken diente. Die Behörden in den Kleinstaaten lassen sich Abgaben und Gebühren entrichten, als wenn sie die Erlaubniss zur Ausbeutung neu entdeckter Goldgruben ertheilen könnten. So beansprucht Anhalt, dass der Agent sein Geschäft »anständig und reell« betreibe, belastet ihn aber mit 2 Thlr. 10 Sgr. Konzessionsgebühr, einer Gewerbesteuer und einer Abgabe von $\frac{1}{10}$ p. M. der Feuerversicherungs-Prämien zur Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten. In Lippe-Detmold kostet die Bestätigung eines Agenten, wenn die Agentur erst neu errichtet wird, 6 Thlr., und wenn in derselben ein Personenwechsel stattfindet, $1\frac{2}{3}$ Thlr. Die beiden Mecklenburg benutzen die Feuerversicherungsgesellschaften in sinniger Weise zur Heranziehung fremden Kapitals für ihr kapitalbedürftiges Land; jeder Agent muss daselbst 3—500 Thlr. Kaution hinterlegen. Schwarzburg-Rudolstadt begnügt sich mit 5% der Feuerversicherungsprämien; und für die Ertheilung der Agentur-Konzession beansprucht es nur 4—8 Thlr., wenn der Agent sich ausserdem verpflichtet, 2 Thlr. für das dortige Waisenhaus zu spenden. Schwarzburg-Sondershausen fasste die Sache grossartiger an; es richtete im Jahre 1864 ein Rundschreiben an die deutschen Versicherungsgesellschaften, worin dieselben aufgefordert wurden, »um die Weitläufigkeiten des mit der Besteuerung nothwendigen Verfahrens zu vermeiden, für gemeinnützige Zwecke eine dem Geschäftsbetriebe im Fürstenthum angemessene namhafte Summe zu überweisen.« Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensches Ministerium erhielt aber in Folge dessen so spitze Antwortschreiben — eine Gesellschaft rechnete dem Ministerium vor, wie ihre ganze Einnahme aus dero Staaten sich jährlich auf netto 20 Sgr. belaufe — dass es öffentlich erklärte, von der beabsichtigten Besteuerung »vor der Hand« Abstand genommen zu haben. Selbst die Aus-

stellung der polizeilichen Unbedenklichkeitserklärung für Feuerversicherungs-Policen, welche in Preussen kosten- und stempelfrei geschieht, wird in den meisten Kleinstaaten zu einer Einnahmequelle gemacht. In Braunschweig kostet dieses Attest 5—9 Ggr., in Lippe-Detmold 10 Sgr. bis 1 Thlr., in Sachsen $\frac{1}{6}$ p. M. der Versicherungssumme bis zu 4 Thlr. Maximum u. s. w.

Abgesehen von der in den Kleinstaaten besonders kultivirten Besteuerung des Versicherungswesens finden wir hier die Gesetze und Verordnungen der grösseren Nachbarstaaten über das Versicherungswesen oft mit einer Treue kopirt, welche bei dem Unterschied des Territoriums mehr der Komik als ernster Kritik Stoff liefert. So verbieten Reuss älterer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Muster des preussischen Gesetzes von 1837 die Feuerversicherungsnahme für Mobilien unmittelbar im »Auslande«, wiewohl hier dieses Ausland fast überall zu Fuss bequem erreichbar ist. So verbieten auch Sachsen-Weimar und Lippe-Schaumburg den Agenten das Aufsuchen von Versicherungen im Umherziehen, obwohl doch innerhalb der betreffenden Grenzen kaum von einem Umherziehen, höchstens nur von einem Spazieren die Rede sein kann. Preussen und Sachsen verpflichten die ausländischen Gesellschaften, den Versicherungsnehmern gegenüber vor ihren Gerichten Recht zu nehmen. Dasselbe thun alles Ernstes auch Meiningen, Altenburg, Anhalt, Koburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss jüngere Linie und Lippe-Detmold, obwohl keines von ihnen ein eigenthümliches Recht oder eigene Gerichte in drei Instanzen besitzt. Das ausländische Forum würde hier in den meisten Fällen noch lange nicht so weit sein, als das Forum eines Rheinpreussen, welcher sein Recht gegen eine Versicherungsanstalt im Gebiete des Allgemeinen Landrechts suchen muss. Die genannten Staatchen verlangen aber auch, dass die Policen der Gesellschaft von einem im »Inlande« domizilirten Agenten gezeichnet werden, obwohl in ihren Haupt- und Residenzstädten die zu dieser Funktion eines Generalagenten qualifizirten Leute in entsprechender Anzahl sich gar nicht vorfinden. Aber auch wenn sie sich fänden, würde das geringe Maass ihrer Geschäfte sie nicht veranlassen können, ein solches Amt auch nur anzunehmen. Praktisch hat diese Bestimmung daher zur Folge, dass der wirkliche Generalagent, welcher vielleicht in Erfurt oder Münster domizilirt ist, in jedem benachbarten Kleinstaat sich einen billigen Strohmann hält, welcher die von ihm visirten Policen zeichnet und sich verpflichtet, erforderlichen Falles für die Gesellschaft vor

Gericht Klagen anzunehmen. Wie sehr dies den Geschäftsgang erschwert und die Versicherung namentlich für die sogen. kleinen Leute vertheuert, liegt auf der Hand. — Die neue Bundesverfassung ändert an diesen Verhältnissen durch ihren Artikel über das Indigenat nicht das Mindeste; dieser Artikel verpflichtet, deutsche Ausländer wie Inländer zu behandeln, in dieser Art der Behandlung, bis zur Unterwerfung unter die inländischen Gerichte durchgeführt, liegt aber hier gerade der Grund der Beschwerde der Versicherungsgesellschaften. — Ganz besonders hat unter der Kleinstaaterei die Entwicklung des Immobiliar-Versicherungswesens gelitten. Es haben nämlich Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Altenburg, Koburg, Schleswig-Holstein, Anhalt, Braunschweig, Nassau, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Hamburg, Hohenzollern, ein jedes seine besondere Sozietät, oft sogar mehrere Sozietäten, sammt und sonders mit Monopol und Zwangsrecht ausgestattet. Alle diese Anstalten haben noch überwiegend den Charakter der auf Brandsteuern der Hausbesitzer gegründeten Unterstützungsanstalten des vorigen Jahrhunderts beibehalten. Ihre Reglements datiren sogar noch vielfach aus dieser Zeit: so gilt beispielsweise für Sachsen-Altenburg das Reglement von 1776, für Schleswig-Holstein noch die Feuerkassen-Ordnung von 1759. Der Charakter der Beiträge als Brandsteuern zeigt sich noch deutlich darin, dass vielfach die ehemals steuerfreien Gebäude, beispielsweise in Schleswig-Holstein, Lippe-Schaumburg und Hannover die Gebäude adliger Güter, vom Beitrittszwange befreit sind. Dem Charakter einer Brandsteuer entsprechend ist ferner bei Bemessung des Beitragsverhältnisses von einer Ausmessung der Brandgefahr der verschiedenen Gebäude so gut wie gar nicht die Rede. Kurhessen, Sachsen-Altenburg, Schleswig-Holstein kennen überhaupt gar keine Gefahrenklassen, Braunschweig hat zwei Beitragssätze, andere haben vier Klassen u. s. w. Der niedrigere Feuerkassenbeitrag vermag daher hier nur in wenigen Fällen dem Besitzer einen Anreiz zu bieten, seinen feuergefährlichen Baulichkeiten eine minder gefährliche Einrichtung zu geben. Indem die verhältnissmässig hohen Prämien der besseren Gebäude die zu niedrigen Beiträge der gefährlicheren Risiken übertragen, kommen insbesondere die grossen Fabriketablissements sehr gut fort. In der Schrift des Direktors einer angesehenen Privatgesellschaft darüber finden wir diese einem Schutzzoll ähnliche Subvention, auf Kosten der minder gefährlichen Gebäudeklassen, für eine bei der Braunschweiger Landessozietät versicherte Zuckerfabrik auf jährlich 862 Thlr. berechnet. Das

irrationelle Prämiensystem dieser Sozietäten macht es anderen Versicherungs-Anstalten unmöglich, einen Theil ihrer Versicherungssumme in Rückdeckung zu nehmen; gleichwohl sind die Sozietäten durch ihre Statuten verpflichtet, auch solche Risiken ganz zu versichern, bei denen die Versicherungssumme die Höhe der gesammten ordentlichen Prämieneinnahme eines Jahres weit übersteigt.*)

Während das Versicherungskapital auch der jüngsten Privatfeuerversicherungs-Anstalt kaum unter 100 Millionen Thaler beträgt, finden wir »Landessozietäten« von nur 10—30 Millionen Thaler Versicherungssumme; die Lippe-Schaumburger Sozietät hat gar nur 5 Millionen Thaler Versicherungssumme. Im freien Staat Hamburg giebt es Sozietäten mit Zwangsversicherung, besonders für die Stadt und für das platte Land, und auf dem letzteren wieder besonders für den Billwärder und den Ochsenwärder. Letztere Anstalt ist allerdings insofern auch Mobiliarversicherungs-Anstalt, als sie zugleich das Meublement und die Bibliothek des dortigen Predigers, des Küsters und des Organisten versichert. In Koburg haben ebenso die Dorfgemeinden des Amtes Sonnenfeld ihre besondere für diesen Bezirk monopolisirte Sozietät. — Die Möglichkeit, dass sich ein solches Unwesen in den Kleinstaaten trotz der grossen Entwickelung des deutschen Feuerversicherungswesens im Allgemeinen bis jetzt forterhalten konnte, erklärt sich nur aus dem in den Kleinstaaten herrschenden Cliquenwesen, welches an der Fortexistenz der Sozietäten in ihrer alten Form persönlich auf das stärkste interessirt ist. Den herrschenden Beamtenfamilien bieten die Sozietäten manche bequeme und einträgliche Nebeneinkünfte, auch wohl in den Direktorposten Versorgungsstellen. Die neuerlich zu einem gewissen Einfluss in den Kleinstaaten gelangten Industriellen, welche unter anderen Umständen die geborenen Reformatoren solcher Anstalten sein würden, haben der billigen Beitragssätze wegen, zu denen die Sozietäten ihre gefährlichen Risiken versichern, ein starkes Interesse an der Aufrechthaltung des Monopols. Was kümmert sie die Möglichkeit eines Bankerotts der Sozietätskasse? — der Staat, d. h. die Gesammtheit der

*) Dabei giebt es Reglements, welche selbst über den wirklichen Werth eines Gebäudes hinaus Schadensersatz zusichern, also förmlich Prämien auf Brandstiftungen aussetzen. Das neu revidirte Reglement der Anhalt'schen Sozietät beispielsweise verspricht Schadenersatz nach dem „vollen Werth des baulichen Zustandes", berücksichtigt also gar nicht, dass dieser Werth oft, wie z. B. bei entbehrlich gewordenen Wirthschaftsgebäuden, tief unter dem wirklichen Gebrauchswerth stehen kann.

Steuerzahler, hat ja fast überall die Verpflichtung, mit zinsfreien Vorschüssen der Sozietät im Nothfall zu Hülfe zu kommen. Allerdings leidet die grosse Mehrzahl der Gebäudebesitzer unter diesen Zuständen, aber der Ausschluss jeder Konkurrenz bei der Immobiliarversicherung hindert dieselben, sich durch Vergleichung ein klares Urtheil in diesen Dingen zu bilden. Regt sich wirklich einmal eine Opposition, so wird sie des Mangels an Anhänglichkeit für die altehrwürdigen Institutionen und berechtigten Eigenthümlichkeiten des engeren Vaterlandes bezüchtigt, die Hypothekengläubiger werden durch Vorstellungen über die Chikanen, welchen sie bei der »zügellosen Gewinnsucht der Actiengesellschaften« ausgesetzt seien, geängstigt und in Ermangelung sachverständiger Führung schläft der reformatorische Eifer bald wieder ein und Alles bleibt beim Alten.

Bei dem Studium dieser Dinge hält es schwer, sich stets bewusst zu bleiben, dass Alles dies im siebenten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts noch ernste Wirklichkeit ist, man glaubt eher Episoden aus einem im Flachsenfingen'schen vor Zeiten spielenden Roman zu lesen. Doch die kleinsten Kleinstaaten und das, was sich hier aus alten Zeiten konservirt hat, bieten im Versicherungswesen nicht immer das Wunderlichste. Schenken wir, um dies darzuthun, noch unsere besondere Beachtung der Behandlung, welche das Privatfeuerversicherungswesen in den beiden grössten Kleinstaaten des neuen Bundes, im Königreich Sachsen und im Grossherzogthum Hessen zu erdulden hat! Wir haben in beiden Gebieten es nicht mit alt überkommenen, einmal ehrwürdig gewesenen Gesetzen und Einrichtungen, sondern mit den modernsten Erfindungen moderner Büreaukratie und moderner Fiskalität zu thun.

Im Königreich *Sachsen* waren Ende der 50er und Anfangs der 60er Jahre auffallend viele Ortsbrände vorgekommen und der Staat hatte der monopolisirten Landesbrandkasse grosse Vorschüsse leisten müssen. An diesem Unheil konnte, so erwog man, nur die der Privat-Industrie überlassene Mobiliarversicherung die Schuld tragen. Das Beste sei, meinte man anfangs, diese Privat-Industrie ganz zu kassiren und auch die Mobiliarversicherung der Landessozietät zu übertragen. Statt ihr aber so ein rasches Ende zu machen, erfand man schliesslich eine Behandlungsmethode für die Privatversicherung, welche, konsequent durchgeführt, denselben Zweck, nur langsamer und schmerzhafter, erreichen muss. Man machte also ein neues Gesetz und dazu eine 82 Paragraphen lange Ausführungsverordnung und jeder Agent wurde

eidesstattlich verpflichtet, alles das zu befolgen, was hierin enthalten war. Was einst die Kamptz' und Rochow's in Preussen zur Beseitigung der »allzugrossen Ungebundenheit« der Mobiliar-Feuerversicherung ersannen, das findet nun hier sich in der vollendetsten Vollendung durchgeführt. Alles im Versicherungsbetriebe muss in Dresden genehmigt werden, nicht nur die Gesellschaft und der Agent, sondern auch die Statuten, die Versicherungsbedingungen, die Prämientarife und die Agentur-Instruktionen. Ein Duplikat jeder Police ist der Polizei und ein alphabetisches Register sämmtlicher laufenden Versicherungen alljährlich nach Dresden abzuliefern. Wehe der Gesellschaft, welche etwa, durch die letzten grossen Brände gewarnt, Mobiliar unter Stroh- oder Schindeldachung oder zu feuergefährlichen Gewerben gehörige Gegenstände nur zu bestimmten die Feuergefährlichkeit mindernden Bedingungen oder zu höheren Prämiensätzen versichern wollte! Die Eigensinnige wird von Gesetzeswegen bei Strafe der Konzessionsentziehung gezwungen, solche Sachen bis zu 5 % ihrer laufenden Versicherungssumme »gegen die geordnete Prämie« in Versicherung zu nehmen. Die preussische Gesetzgebung liess den Gesellschaften wenigstens die Möglichkeit offen, in den Policebedingungen sich gegen gemeingefährliche Präsumtionen des allgemeinen Landrechts oder gegen Irrthümer des Publikums zu schützen. Das neue sächsische Gesetz erhebt solche gemeingefährlichen Präsumtionen und Irrthümer zu zwingenden, die Autonomie der Vertragschliessenden beschränkenden Rechtsnormen. Man machte die Ueberversicherung erst gefährlich, indem man sie als gleichbedeutend mit dem Recht auf einen übermässigen Schadensersatz hinstellte. Die Versicherungssumme soll nach dem neuen Gesetz maassgebend sein für den Schadensersatz, vorbehaltlich eines von der Versicherungsanstalt nachzuweisenden Irrthums oder Betrugs. Wenn die Gesellschaft etwa verdächtigen Brandbeschädigten gegenüber versuchen wollte, sich aus dieser Scylla durch Einreden und andere nicht die Höhe des Schadensersatzes betreffenden Policebedingungen zu retten, so läuft sie Gefahr, in die Charybdis einer auf Anrufen des Brandbeschädigten von der Polizei angeordneten »ordnungsmässigen Schädenregulirung« zu gerathen. Alle Gefahren, welche das Gesetz dergestalt aus der Ueberversicherung geschaffen, zu beseitigen, hiesse indess der Polizei trotz der ihr verliehenen grossen Machtbefugnisse doch zu viel zumuthen. Da muss ihr denn in etwa der Strafrichter zu Hülfe kommen. Jeder Versicherungsagent soll deshalb, wo eine Ueberversicherung konstatirt wird, dafür ohne Weiteres bestraft

werden, es sei denn, er reinige sich durch den Nachweis, dass die Ueberversicherung ohne sein Wissen und ohne seine Mitwirkung stattgefunden habe. Unglücklicherweise reizt nun aber gerade diese Bestimmung wiederum den Agenten, die Feststellung der Versicherungssumme lediglich dem »Wissen und der Mitwirkung« der Polizei zu überlassen. So schafft der Gesetzgeber der Polizei, die Polizei dem Strafrichter, der Strafrichter wieder der Polizei und die Polizei wieder dem Gesetzgeber neue Arbeit und mit der Arbeit wird die Verwirrung immer grösser und erscheint bald so gross, dass das Einstellen des Geschäftsbetriebs in Sachsen den Gesellschaften trotz der hier seiner Zeit aufgewandten Organisationskosten noch als das kleinere Uebel erscheint. — Ganz geheuer muss es der sächsichen Kammer allerdings schon bei Erlass dieses vom 23. August 1862 datirten Gesetzes nicht gewesen sein; sie genehmigte den Entwurf damals en bloc, jedoch mit dem Vorbehalt, dass das Gesetz der nächsten Session zur Revision wieder vorgelegt werde. Letzteres ist nun trotz aller Beschwerden und Proteste sämmtlicher in Sachsen thätigen Versicherungsgesellschaften bisher nicht geschehen, so dass Aller Augen auch hier auf die Erlösung durch den neuen Bund warten.

Demselben Hoffen und Harren begegnen wir bei den im Grossherzogthum *Hessen* thätigen Feuerversicherungsgesellschaften; diese leiden unter einer Fiskalität der dortigen Regierung, welche, obwohl modernen Ursprungs, doch vielfach an Sitten und Gebräuche eines Ritterthums erinnert, dessen gebrochene Burgen warnend sich noch heute in den Fluthen des Rheins spiegeln. Hannover, Nassau, Hessen-Homburg, Bayern und Hessen-Darmstadt waren die deutschen Länder, wo man die Versicherungsgesellschaften ohne Gesetz und Recht und gegen den Willen der Landstände zu Beiträgen für sogenannte »gemeinnützige Fonds« presste, d. h. für Zwecke besteuerte, für welche entweder die Stände den Regierungen keine Mittel bewilligten oder welche überhaupt vor der Oeffentlichkeit verborgen gehalten werden mussten. In Hannover, Nassau und Hessen-Homburg hat dieses Regierungssystem sein Ende bereits gefunden, in Hessen-Darmstadt besteht es noch in voller Blüthe. Als noch im Mai dieses Jahres die dortige zweite Kammer auf die endliche Beseitigung drang, vertröstete die Regierung sie auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Bundesgesetzes über das Versicherungswesen. — Die erwähnten »gemeinnützigen Fonds« sind in der That eine Ausgeburt aus der Verbindung des modernen Absolutismus mit der Monopolsucht moderner Grossindustrie. In den Statuten einer der ältesten deutschen Feuer-

versicherungs-Gesellschaften findet sich eine Bestimmung, wonach diese Gesellschaft die Hälfte ihres Reingewinns zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss. Diese anscheinend nur von allgemeiner Menschenliebe diktirte Bestimmung ist zuerst die Handhabe geworden, das Monopol-Interesse der Gesellschaften mit der Fiskalität der Regierungen in Einklang zu bringen. Die erwähnte Gesellschaft, deren langjähriger Direktor schon ebenso thätig bei Erlass des die ausländische Konkurrenz ausschliessenden preussischen Gesetzes von 1837 wie später bei der »Koalition« mitwirkte, bot nämlich bereitwilligst den Regierungen die Hälfte des in ihren Territorien verdienten Reingewinns zu eigener Verwendung für »gemeinnützige Zwecke« an. Dadurch wurde die betreffende Regierung zum Mindesten Mitinteressentin an dem Geschäft der Gesellschaft und kam damit für die Bedürfnisserörterung über die Zulassung neuer Gesellschaften in eine der Erweiternng der Konkurrenz nicht eben günstige Stimmung. Jede neu zugelassene Gesellschaft konnte ja dem Verdienst der alten Gesellschaft und damit auch der Einnahme der Regierung aus demselben Abbruch thun. Wo die erwähnte alte Gesellschaft diesem Eigeninteresse der Regierung nicht allzufest vertraute, hängte sie ihrer Freigebigkeit für die gemeinnützigen Fonds der Regierung die ausdrückliche Klausel an, dass jede Zuwendung an die Regierung von dem Augenblick an aufhöre, mit welchem eine »ausländische« Gesellschaft ohne die Uebernahme einer gleichen Verpflichtung zum Geschäftsbetrieb zugelassen werde. So verlangt denn Bayern noch heute von jeder nichtbayerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche dort zum Geschäftsbetriebe zugelassen sein will, die Abgabe der Hälfte des Reingewinns an die Regierung. Die preussische Regierung bestraft diese Anmuthung Bayerns an preussische Gesellschaften mit der Nichtzulassung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zur Geschäftsbranche der Lebensversicherung in Preussen. Dasselbe Prinzip hat nun in Hessen-Darmstadt eine besonders charakteristische Modifikation erhalten. Mit der Bewerbung jener alten Gesellschaft um die Konzession hierselbst fiel der Erlass einer Verordnung zusammen, welche den Abschluss einer jeden Mobiliarversicherung von einer höchst umständlichen, kostspieligen und langwierigen Vorprüfung der Versicherungssumme Seitens der Polizeibehörde abhängig machte. Unsere Gesellschaft bedang sich nun als Gegenleistung für ihre Freigebigkeit von der hessen-darmstädtischen Regierung aus, nicht etwa, dass diese Verordnung allgemein modifizirt werde, sondern, dass sie von den Hauptstadien dieses Prüfungsverfahrens

für ihre Versicherungsabschlüsse dispensirt werde. Sie versprach dafür noch ausserdem irgend einem Geheimenrath in Darmstadt eine Gratifikation von jährlich 400 Fl. zu zahlen; derselbe sollte dann, um jene Dispensationen äusserlich zu rechtfertigen, unter dem Titel eines »Spezialdirektors« nominell die besondere Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft führen.*)

So blieb es nun sechszehn Jahre in Hessen-Darmstadt, bis im Jahre 1851 noch zwei andere Gesellschaften ihre Spezialdirektoren à 400 Fl. in Darmstadt nachsuchten und gegen Zusicherung von 7½ % ihrer Bruttoprämien-Einnahme an den gemeinnützigen Fonds der Regierung ebenfalls derselben Dispensationen wie jene alte Gesellschaft theilhaftig wurden. Vom Jahre 1859 ab zahlte demgemäss auch die letztere statt des halben Reingewinns 7½ % der Bruttoprämien-Einnahme an die Regierung. Bis Ende 1864 hatte jene alte privilegirte Gesellschaft zusammen 230,367 Fl. und die beiden später privilegirten zusammen 66,352 Fl. an die Grossherzogliche Regierung entrichtet. Es war ihnen durch ihre Privilegien freilich auch gelungen, zusammen eine Versicherungssumme von 160 Mill. Fl. (die Immobiliarversicherung ist bekanntlich für die Landessozietät monopolisirt) im Grossherzogthum zu erwerben. Die Hälfte dieser Versicherungssumme kam auf die ältest-privilegirte Gesellschaft. Die Regierung hatte sich aus diesen Einnahmen bis Ende 1865 einen aparten kleinen Staatsschatz im Betrage von 123,496 Fl. angesammelt. Den nicht in diesen Schatz geflossenen Theil der Einnahmen, sowie die Zinsen des Bestandes, hatte theils das Kriegsministerium für militärische (!) Zwecke (64,411 Fl.), theils das Ministerium des Innern für »öffentliche und gemeinnützige Zwecke« (144,718 Fl.) verausgabt. Die militärischen Zwecke finden wir in den Veröffentlichungen des Regierungsblattes darüber nicht näher spezialisirt; man sagt, das Geld sei grösstentheils einem Offizierkasino zu Gute gekommen. Vom Ministerium des Innern dagegen haben aus jenem Fonds laut der veröffentlichten Nachweisung Verwendungen für die verschiedenartigsten, der Feuerversicherung durchaus fremden Dinge stattgefunden, so für Civildienerwittwen, entlassene Sträflinge, gering besoldete Schullehrer, Fohlenweiden, Strickschulen, Herausgabe eines »harmonischen Alphabets«, gemeinnützige Reisen, arme Blinde, arme Auswanderer, arme Lehrjungen, gemeinnützige Schriften u. s. w. Für

*) Solche „Spezialdirektoren" à 400 Fl. hat man auch für die im Grossherzogthum konzessionirten Banken eingeführt.

Feuerlöschwesen hat man aus dem Fonds im Ganzen nur 960 Fl. im Laufe der Jahre verwandt. — Im hessischen Landtage sind diese Dinge wiederholt, seit 1863 in jeder Session, zur Sprache gebracht worden; schon das Interesse der Versicherungsnehmer im Lande drängte entschieden zu einer Erleichterung der Konkurrenz den privilegirten Gesellschaften gegenüber. Man bezeichnete im Landtage das Verfahren der Regierung, welches die Erhebung einer Auflage ohne Genehmigung der Stände in sich schliesse, als ebenso verfassungswidrig wie dem Interesse des Landes zuwiderlaufend. Zugleich, führte man aus, werde das Ansehen der Beamten untergraben, welche von den Geldern Vortheil ziehen, man rufe den Glauben an die Verkäuflichkeit der Berechtigungen ins Leben und verdränge im Lande das Vertrauen in die Lauterkeit und Gerechtigkeit der Behörden. Man wies auch darauf hin, dass eben wegen dieser Monopolisirung gewisser Gesellschaften in Hessen-Darmstadt die seit 1864 in Mainz gebildete inländische Feuerversicherungs-Gesellschaft »Moguntia« zum Geschäftsbetriebe weder in Preussen noch in Bayern zugelassen werde.

Noch am 21. Mai d. J. resolvirte die zweite Kammer, dass man die mit den betreffenden Gesellschaften geschlossenen Abkommen nur unter der Voraussetzung anerkenne, dass die ganze Frage der Besteuerung in gleichmässiger Behandlung der Gesellschaften auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt und noch diesem Landtage eine Vorlage gemacht werde, sowie dass jede Bestellung von remunerirten Aufsichtsbeamten über solche Gesellschaften aufzuheben und demnach keine weiteren Besoldungen zu Lasten der Einnahmen von Versicherungsgesellschaften zu genehmigen seien. Wie bereits Eingangs bemerkt, vertröstete die Grossherzogliche Regierung in Erwiderung darauf die Kammer, dass ein allgemeines Bundes-Versicherungsgesetz diesen Uebelständen abhelfen werde. Hätten wir uns nicht auch in inländischen Versicherungs-Angelegenheiten über die Passivität des preussischen Ministeriums des Innern lebhaft zu beklagen, man könnte der Regierung Vorwürfe darüber machen, dass sie nicht im vorigen Jahre bei Gelegenheit des Friedensschlusses die Grossherzogliche Regierung gezwungen hat, zugleich mit vielen anderen weit untergeordneteren Klagen auch den Beschwerden der preussischen nichtprivilegirten Gesellschaften über die Behandlung bei Abschlüssen von Versicherungen abzuhelfen.

Allerdings rühmt sich die Grossherzogliche Regierung, das polizeiliche Prüfungsverfahren in Betreff der Versicherungssumme, welchem

die nicht privilegirten Gesellschaften unterworfen sind, vor einigen Jahren wesentlich vereinfacht zu haben, gleichwohl setzt sich dieses Verfahren auch nach dieser Vereinfachung noch aus folgenden Prozeduren zusammen:

a) der Versicherungsnehmer muss dem Bürgermeister eine Anzeige machen, dass er Mobilien versichern lassen will;
b) nachdem der Bürgermeister ermittelt, dass die Mobilien unzweifelhaftes Eigenthum des zu Versichernden sind, lässt er dieselben durch zwei für den Bezirk bestellte Experten unter seiner Mitwirkung als Urkundspersonen abschätzen;
c) der Bürgermeister theilt die Abschätzung dem zu Versichernden zur Erklärung mit, ob er sie anerkenne oder kontradiktorische Abschätzung verlange;
d) der Bürgermeister legt nach Empfang zustimmender Erklärung zu dieser Abschätzung den Eigenthümern der zwei zunächst gelegenen Häuser, und wenn der zu Versichernde Miether ist, dem Hauseigenthümer zur Erklärung über etwaige Anstände binnen 14 Tagen dieselbe vor;
e) nach Ablauf dieser 14 Tage theilt der Bürgermeister oder Beigeordnete die Akten der Verwaltungsbehörde (Kreisamt) zur Veranlassung etwaiger Remedur oder Vervollständigung mit;
f) die Verwaltungsbehörde ertheilt die Genehmigung zur Versicherung und benachrichtigt hiervon den Agenten;
g) dieser entwirft nun die Police und legt sie der Verwaltungsbehörde zur Verfügung vor;
h) diese visirte Police wird dem Versicherten vom Agenten zugestellt;
i) auf Vorzeigung der Police gestattet der Bürgermeister den Anschlag des Plakates.

Diese sich durch mehrere Wochen, oft gar durch Monate hinziehende Prozedur verursacht dem Versicherungsnehmer folgende Kosten: an Tagegeldern der beiden Taxatoren an ihrem Wohnorte 4 Fl., sonst 6—10 Fl.; Gebühren des Bürgermeisters 30 Kr. bis 2 Fl.; Gebühren des Polizeidieners 18—36 Kr.; Stempel 36 Kr. Rechnet man für gewöhnliche Mobiliarversicherungen eine Prämie von 1 p. M., so ergiebt sich, dass bei einer Versicherungssumme von weniger als 6000 Fl. diese Polizeispesen höher kommen als der jährliche Prämienbetrag. Die drei privilegirten Gesellschaften dagegen sind ebenso von dem kostspieligen Taxverfahren wie von der Provokation der Nachbarn befreit, auch ist

es den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, ihre Anträge so schleunig zu erledigen, dass eine Piece nie länger als zwei Tage auf einem Büreau liegen bleibt.

Mit dieser Skizze hessen-darmstädtischer Staatspraxis wären wir an der Mainlinie, der Grenze des neuen Bundes, angelangt, oder haben dieselbe, insofern dieses Grossherzogthum zu den diplomatischen Zwitterschöpfungen gehört, selbst schon überschritten. Wenn wir nun noch einen kurzen Blick auf die Versicherungsgesetzgebung Badens, Württembergs und Bayerns werfen, so geschieht dies schon um darzuthun, wie auch in dieser Beziehung Nord- und Süddeutschland zusammengehören, sowohl was die Gleichartigkeit als was die Reformbedürftigkeit ihrer Gesetzgebungen betrifft.

Das Konzessionssystem herrscht hier aller Orten für Gesellschaften und für Agenten, Baden insofern ausgenommen, als es hier nur auf Feuerversicherungs-Anstalten Anwendung findet. Bis vor wenigen Jahren wurde auch die Bedürfnissfrage überall mit grosser Strenge geprüft. Bayern verlangt noch jetzt, dass ausländische Gesellschaften auch die Genehmigung ihrer Versicherungsbedingungen nachsuchen. In Bayern müssen ausländische Versicherungsgesellschaften aller Art, in Baden ausländische Feuerversicherungs-Anstalten der Regierung Kaution stellen. Bayern hat auch das Hausiren der Versicherungs-Agenten verboten. Auf eine deshalb im Herbst 1864 an das Ministerium gerichtete Interpellation der zweiten Kammer antwortete dasselbe: »Das Hausiren der Agenten dürfe zwar bei der Sorglosigkeit der Bauern das Versichern fördern, aber in neuester Zeit hätten einzelne Agenten ihre Stellung zur Verdächtigung und Herabsetzung von Konkurrenten missbraucht.« In Baden wurden noch am 6. Dezember 1866 die Bediensteten der Generalagenten, namentlich die sogenannten Inspektoren verwarnt, Versicherungen zu vermitteln und abzuschliessen.

Die Versicherung der Immobilien gegen Feuersgefahr ist in Bayern, Württemberg und Baden den Landessozietäten vorbehalten; bei Mobiliarversicherungen bedarf es überall der polizeilichen Genehmigung zur Aushändigung der Police. In Baden wird letztere in den Sitzungen des Gemeinderaths und zwar erst dann ertheilt, wenn den Hauseigenthümern oder Nachbarn die Höhe der Versicherungssumme mitgetheilt und binnen einer gewissen Zeit Seitens derselben kein Einspruch erhoben worden ist. Den Bezirksagenten ist eine Buchführung auferlegt, welcher dieselben in dieser Umständlichkeit kaum gewachsen sind. Von der Fiskalität der süddeutschen Staaten haben wir bereits oben

ein Beispiel kennen gelernt in dem Verlangen Bayerns, die Hälfte des Reingewinns ausländischer Feuerversicherungsgesellschaften für seinen gemeinnützigen Fonds zu beziehen.

Ueberall in Süddeutschland hat man die Ertheilung der Agentur-Konzession und die Genehmigung zur Aushändigung von Feuerversicherungs-Policen an hohe Sporteln geknüpft. In Baden ist für eine General-Agentur eine Gebühr von 20—50 Fl., für eine einfache Agentur eine solche von 5—20 Fl. zu zahlen; für die Policengenehmigung hat man hier 33—69 Kr., in Württemberg 12—60 Kr. zu entrichten.

II.

Fachmänner des Versicherungswesens haben ihre Wünsche in Betreff einer Reform der Gesetzgebung wohl in den Erlass eines allgemeinen Versicherungsgesetzes zusammengefasst, welches allen Mängeln der Gegenwart abhelfen, alle Normen der Zukunft enthalten müsste. Ein solcher Akt der Gesetzgebung wäre aber eine wahre Herkulesarbeit.

Das gegenwärtig in den 22 Bundesstaaten geltende Versicherungsrecht findet sich zerstreut in Hunderten von Gesetzen, Reglements und Verordnungen, die theilweise nicht blos Versicherungsrecht, sondern auch allgemeines Gewerbe-, Privat- oder Finanzrecht enthalten. Diesen Wust auf einen grossen Haufen zu sammeln, zu sortiren, aus dem vielen Unvernünftigen das wenige Vernünftige zu lesen und dann im Einzelnen zu bestimmen, wie viel tausend Paragraphen ganz aufzuheben und welche neue Fassung den übrigbleibenden zu geben ist, dies wäre ein Unternehmen, weit schwieriger als es seiner Zeit die Reinigung des Augiasstalles war. Die Regierungen würden mit Vorarbeiten, Rundfragen u. s. w. kaum fertig werden, zumal ja unter ihnen auch über das Prinzip dessen, was von den geltenden Bestimmungen aufgehoben und was erhalten werden soll, in vielen Punkten nichts weniger als Uebereinstimmung vorausgesetzt werden darf. Bis diese Arbeit vollendet wäre, würde man aber in den Einzelstaaten die Beseitigung auch der ärgsten Uebelstände unter Hinweis auf das grosse deutsche Zukunftsgesetz ablehnen, worin man ja in Preussen und Hessen den Anfang schon gemacht hat. Wenn dann vielleicht nach Jahren der Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze fertig geworden wäre, dann beschäftigen vielleicht den Reichstag oder die Ministerien politisch wichtigere Dinge, oder es sind durch einen Ministerwechsel inzwischen Ansichten maass-

gebend geworden, welche den Entwurf entweder für zu freisinnig oder, was uns wahrscheinlicher scheint, für zu büreaukratisch halten und deshalb wieder eine Umarbeitung des Entwurfs nothwendig machen. Hätte man in Preussen 1861 die Beseitigung der Agenturkonzessionen und anderer Konzessionen bis zum Erlass einer neuen allgemeinen Gewerbeordnung verschoben, diese Konzessionsquälerei würde sicherlich noch heute fortgesetzt.

Die Versicherungsmänner mögen daher sich vorläufig begnügen, wenn ihnen die Bundesgesetzgebung gewisse Grundrechte gewährt, welche alle entgegenstehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Partikulargesetzgebung aufheben und der zukünftigen Partikulargesetzgebung — denn eine solche ist ja durch die Verfassung keineswegs ausgeschlossen — bestimmte Marksteine setzen. Die Partikulargesetzgebung wird dann genöthigt, sofort klarzustellen, was von ihren gegenwärtig geltenden Bestimmungen durch diese Grundrechte aufgehoben ist und was noch Fortbestand hat. Diese Sichtung führt von selbst auch zu einer Revision des noch Fortbestehenden, denn die Konsequenz der erwähnten Grundrechte zwingt zur Aufhebung mancher durch dieselben nicht unmittelbar beseitigten Bestimmungen. Ist diese Arbeit einigermaassen vollführt, so wird es für die Bundesgewalt später ein Leichtes sein, die noch übrige Gesetzgebung der Einzelstaaten so vollständig zusammenzufassen, wie es das Interesse der Einheit erfordert. —

Nehmen wir die gegenwärtigen Regierungen, wie sie sind, so werden wir auch darauf verzichten müssen, die bezeichnete Magna Charta des Versicherungswesens schon vollständig aus der ersten Session des Reichtages hervorgehen zu sehen. Mit dieser ersten Session dürfen wir zufrieden sein, wenn sie nur folgende Dinge vollbringt:

erstens die Wirkung der Vielstaaterei wenigstens in Betreff des Konzessionswesens einigermaassen beseitigt und in dieser Beziehung ein einheitliches Geschäftsgebiet herstellt,

zweitens den Fortschritt der Gesetzgebung Preussens im Jahre 1861 zum Gemeingut des ganzen Bundes macht, sowohl was die Beseitigung der Bedürfnisserörterung, als was die Freiheit des Agenturgewerbes anbelangt,

drittens die besonderen Besteuerungen des Versicherungsbetriebes beseitigt, soweit sie polizeilichen Zwecken dienend der Beaufsichtigung des Bundes unterliegen,

viertens aus der Agenturfreiheit die nothwendige Konsequenz für die Hausirfreiheit zieht.

Eine sich hierauf beschränkende Gesetzesvorlage würde ungefähr also lauten:

1. Jede innerhalb des Bundes domizilirte und jede für das Königreich Preussen zum Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungsanstalt ist berechtigt, im ganzen Umfang des Bundesgebietes ihr Geschäft unmittelbar und durch stehende oder reisende Agenten zu betreiben, ohne dass es der weiteren Erlaubniss einer Behörde, einer Genehmigung oder Hinterlegung der Statuten, allgemeinen Policebedingungen, Prämientarife, Geschäftsinstruktionen und dergl., der Entrichtung von Konzessionsgebühren, Hinterlegung von Kautionen an oder bei einer Behörde irgendwie bedarf.

2. Die Erörterung der Bedürfnissfrage soll fortan bei der Zulassung von Versicherungsgesellschaften aller Art nicht mehr eintreten.

3. Die Vermittelung von Versicherungen für eine zum Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungsanstalt ist jeder Person gestattet, welche nach den allgemeinen Gesetzen zum Gewerbebetriebe berechtigt ist. Diese Berechtigung schliesst auch das Aufsuchen von Versicherungen im Umherziehen in sich. Es darf insbesondere der Betrieb eines solchen Agenturgewerbes weder von einer polizeilichen Erlaubniss, noch von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, auch nicht mit höheren Steuern, als der stehende Betrieb anderer Kommissionsgeschäfte, belastet werden.

4. Insofern nach einzelnen Landesgesetzen der Geschäftsbetrieb von Agenten, der Abschluss von Versicherungsanträgen oder die Schadenregulirungen einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen, darf das Maass dieser Beaufsichtigung nicht von dem Domizil der Versicherungsanstalten, noch von der Entrichtung von Abgaben oder der Verwendung gewisser Summen für bestimmte Zwecke Seitens der Versicherungsanstalten abhängig gemacht werden. Gebühren und Taxen dürfen von den Polizeibehörden für die Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht beansprucht werden; auch die Kosten einer von der Polizei verlangten Abschätzung der Versicherungsgegenstände sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Ueber diese sehr mässigen Grundrechte hinaus dürfen wir die Gewährung weiterer Freiheiten für das Versicherungswesen nur in dem Maasse hoffen, wie in das Preussische Ministerium des Innern der reformatorische Geist der Jahre 1859—63 wieder einzieht und die im Herbst 1863 zurückgelegten Gesetzentwürfe aus der reponirten Registratur wieder hervorgeholt werden; von den Regierungen

der Kleinstaaten im norddeutschen Bunde, die freien Städte vielleicht ausgenommen, darf man alles Andere eher annehmen, als die Neigung, über das von Preussen beliebte Maass der Versicherungsfreiheit hinauszugehen, wohl gar Preussen im Bundesrath zu Gunsten der Versicherungsfreiheit zu majorisiren. Wenngleich hiernach die folgenden Erörterungen für den Augenblick kaum mehr als die Formulirung frommer Wünsche darstellen, so wollen wir es uns dennoch nicht versagen, in Kürze die drei Richtungen zu markiren, in welchen der Versicherungsfreiheit die Bahn noch weiter gebrochen werden muss, soll anders die Entwicklung des Versicherungswesens mit den sich steigernden Anforderungen des neueren Wirthschaftslebens an dasselbe gleichen Schritt halten können. — In allen drei Richtungen, der Beseitigung des Konzessionswesens, dem Wegfall der besonderen Polizeiaufsicht über das Privatfeuerversicherungswesen und der Aufhebung der Monopole, Zwangsrechte und Privilegien der öffentlichen Sozietäten, darf man, scheint uns, noch ein gut Stück radikaler zu Werke gehen, als es die damalige neue Versicherungsnorm in Preussen anscheinend beabsichtigte. — Der in der statistischen Zeitschrift 1863 veröffentlichte Gesetzesentwurf wollte das Konzessionswesen — abgesehen von der Ertheilung von Korporationsrechten — zwar beseitigen, dagegen sämmtlichen Versicherungsanstalten gewisse gesetzlich geregelte Bedingungen für den Geschäftsbetrieb auferlegen. «Für den Versicherungsbetrieb», heisst es in den Motiven, «ist die Vertrauenswürdigkeit mehr wie für jedes andere Geschäft eine unerlässliche Voraussetzung. Die Versicherungsgeschäfte — namentlich einer Lebensversicherungsanstalt — sind in ihrer letzten Wirkung mehr oder minder langzielig; für die gegenwärtigen Leistungen der Versicherten werden zum grossen Theil nach Jahren, ja nach Jahrzehnten Gegenleistungen der Versicherungsgeber erwartet.» — Die Bürgschaft zu Gunsten des Publikums für eine dem entsprechende Vertrauenswürdigkeit soll nun nach dem Gesetzentwurf darin bestehen, dass die Gesellschaften verpflichtet werden, ihre Statuten zur Einsicht von Jedermann bei der Behörde zu hinterlegen und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem von einem sachverständigen Regierungs-Zentralorgane aufgestellten Schema einzurichten und der Behörde zur Veröffentlichung in amtlichen Blättern alljährlich einzureichen. Die Regierung erhält die Befugniss, die Geschäftsführung einer Versicherungsanstalt durch Einsicht in ihre Bücher etc. prüfen zu lassen, das Ergebniss der Untersuchung öffentlich bekannt zu machen, beziehungs-

weise bei dem Ergebniss der Insolvenz die Auflösung der Versicherungsanstalt bei Gericht zu beantragen. —

Denselben Vorschlägen für die Gesetzgebung begegnen wir auch in einem von dem Direktor des Preuss. statistischen Büreaus Herrn Dr. Engel 1863 an den internationalen statistischen Kongress zu Berlin erstatteten Vorbericht, die Versicherungsstatistik betreffend. Es heisst darin u. A.: »Gerade weil das Versicherungswesen in allen seinen Branchen die Möglichkeit in sich schliesst, mit gut gruppirten Zahlen zu blenden und die wahre Situation der Versicherungsgeber zu verbergen, müssen dergleichen Kautelen der Freiheit des Versicherungswesens gegenüber gefordert werden.» Als Beispiel einer solchen Beaufsichtigung wird dann in dem Vorbericht auf die in New-York und anderen Staaten der Union bestehenden, von sachverständigen Superintendenten verwalteten Insurance-Departments hingewiesen. Der internationale statistische Kongress lehnte es damals entschieden ab, auf diese seines Erachtens aus dem Bereich der Statistik fallenden Fragen eine Antwort zu ertheilen, der Kongress wollte nicht einmal in Bezug auf Erhebungen zu rein statistischen Zwecken dem Staate den Versicherungsanstalten gegenüber ein Zwangsrecht zugestehen.

Gleichwohl finden wir die Bedingungen des preussischen Gesetzentwurfes für die Konzessionsfreiheit auch 1865 in die Resolutionen mitaufgenommen, welche dem Handelstage zu Frankfurt a. M. in Betreff einer Reform des Versicherungswesens von seinem ständigen Ausschuss unterbreitet wurden. Das Plenum des Handelstages hat den Resolutionen sogar im Allgemeinen — zu einer sachlichen Debatte kam es der Kürze der Zeit wegen nicht — seine Zustimmung ertheilt. Prüfen wir daher die Bedingungen, an welche der preussische Gesetzentwurf die Konzessionsfreiheit knüpfen will, etwas genauer! — Die dafür angerufene Autorität der amerikanischen Union zunächst kann heute wohl kaum mehr in Betracht kommen; in Amerika hält man gegenwärtig solche Beschränkungen der Versicherungsfreiheit schon für bei Weitem nicht mehr ausreichend, sondern trägt sich, entsprechend der ganzen Abirrung der dortigen auf Schutzzölle, Zwangspapiergeld, Wuchergesetze und Staatsbanken gerichteten Wirthschaftspolitik, mit dem Plane, für die Versicherungsanstalten gegen bestimmte von ihnen zu leistende Sicherheiten die Staatsgarantie in aller Form einzuführen. Gehen wir nun auf die theoretische Motivirung jener im preussischen Gesetzentwurfe aufgestellten Bedingungen für die Konzessionsfreiheit näher ein, so scheint uns das besondere Erforderniss einer Vertrauenswürdigkeit für

die Versicherungsgesellschaften mindestens ebenso wie auf den langzieligen Wirkungen ihrer Geschäfte auch auf dem Umstande zu beruhen, dass diese Geschäfte in den Policen nicht so juristisch bestimmt formulirt werden und formulirt werden können, wie es bei einfachen Kauf-, Darlehns- und Miethsgeschäften in den betreffenden Vertragsurkunden der Fall ist. Die Versicherungsgesellschaften können sich nicht gegen jede Art des Betruges durch besondere Kautelen schützen, sie suchen daher in gewissen Dingen z. B. in Bezug auf das Recht zur Aufhebung der Versicherung, den Nachweis des Schadenersatzes, sich allgemeiner Handhaben gegen einen vom Versicherungsnehmer versuchten Betrug zu verschaffen. Dies bedingt unleugbar beim Publikum das Vertrauen, dass die Gesellschaft einen solchen Spielraum für ihre Willkür nur gegen Betrugsversuche, nicht auch zu Chikanen redlicher Versicherungsnehmer benutzen werde. Mit Recht beurtheilt daher das Publikum die Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft thatsächlich in erster Reihe danach, wie die Gesellschaft sich bei Schadenregulirungen zu benehmen pflegt; Zahlen kommen hierbei nur insoweit in Betracht, als der Geschäftsumfang oder das Alter der Gesellschaft ebenso eine gewisse Präsumtion für diese Vertrauenswürdigkeit abgeben können, wie die Persönlichkeit der Gesellschaftsagenten oder Direktoren. —

Den Beweis dieser Art der Vertrauenswürdigkeit zu erleichtern, liegt aber ganz ausser der Möglichkeit eines Gesetzes, der Entwurf muss sich daher auf das Streben beschränken, dem Publikum das Urtheil über die Zahlungsfähigkeit, nicht auch über die Zahlungswilligkeit einer Versicherungsanstalt zu erleichtern. Er gründet nun das Erforderniss dieser Vertrauenswürdigkeit auf die langzieligen Wirkungen des Versicherungsgeschäfts, kann aber gleichwohl dem Publikum die Möglichkeit eines Urtheils nur über die gegenwärtige nicht auch über die zukünftige Zahlungsfähigkeit bieten. Was nützt es uns nun, zu wissen, dass so und soviel Prämienreserve wirklich vorhanden ist, wenn es sich unserer Beurtheilung vollständig entzieht, welches Maass von Gefahren diesen Prämienreserven gegenüber steht. Die Versicherungssumme allein giebt dafür keinen Anhalt, denn wir müssten das Maass der Feuergefährlichkeit der übernommenen Risiken, beziehungsweise den Gesundheitszustand der versicherten Leben kennen, um die Angemessenheit der Prämien in ihrem Verhältniss zur laufenden Versicherungssumme beurtheilen zu können. Eine Vertrauenswürdigkeit in dieser Beziehung vermag uns nicht einmal die Veröffentlichung sämmtlicher Geschäftsbücher der Gesellschaft darzuthun, das Publikum kann auf dieselben einen Schluss

nur bauen, indem es von einzelnen Versicherungsabschlüssen der Gesellschaft in seiner nächsten Nähe Notiz nimmt. Wir sehen also, das, was der Gesetzentwurf uns bieten kann, hat in Bezug auf das Urtheil über die Vertrauenswürdigkeit einer Gesellschaft nur eine ganz untergeordnete, fast nebensächliche Bedeutung.

In dieser untergeordneten Wirksamkeit aber ist die Vermittelung des Gesetzgebers theils lästig und überflüssig, theils überflüssig und schädlich. Lästig und überflüssig sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfes für die sämmtlichen Krankenkassen, Sterbeladen, Viehversicherungsvereine und ähnliche von der Gesammtheit der Interessenten unmittelbar persönlich verwalteten Versicherungsanstalten. Ueber die Zahlungsfähigkeit solcher Vereine brauchen die Interessenten nicht erst aus dem Amtsblatt sich Bescheid zu holen; die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse in demselben würde namentlich für kleine Vereine nur eine höchst kostspielige Formalität darstellen. Ueberflüssig und schädlich sind die Bedingungen des Entwurfes in Betreff der grösseren Versicherungsanstalten, namentlich was Feuer- und Lebensversicherung betrifft. Ueberflüssig, weil diese Anstalten schon durch die Konkurrenz gezwungen werden, ihre Geschäftsergebnisse soweit zu publiziren, wie das Publikum auf diese Publikation Werth legt. Das im Entwurf vorgesehene Zwangsschema für die Publikationen würde dieselben allerdings vielleicht für die allgemeine Statistik brauchbarer machen, vielleicht aber auch der Behörde zur Handhabe dienen — man denke nur an das bei dem Preussischen Ministerium gegenwärtig so verpönte Organisationskonto — eine materielle Einwirkung auf die Rechnungsabschlüsse und damit auf den Geschäftsbetrieb selbst zu üben. Nicht nur überflüssig sondern geradezu schädlich erscheint aber die Vermittlung von Behörden, weil die Publikationen dadurch eine gewisse amtliche Autorität, einen gewissen öffentlichen Glauben für sich erhalten. Die Gesellschaften kennen ihr an Polizeiautorität und Polizeieinmischung gewöhntes deutsches Publikum recht wohl; wie sie jetzt schon niemals unterlassen, in den veröffentlichten Berichten über ihre Generalversammlungen die Anwesenheit eines Regierungskommissars zu erwähnen, werden sie dann ihre Rechnungsabschlüsse mit dem Hinweis auf die von der Regierung im Amtsblatt veranstaltete Publikation derselben veröffentlichen. Ein Theil des Publikums, dem das Wesen einer Versicherungsanstalt weniger klar ist, gewöhnt sich dann vielleicht die Vertrauenswürdigkeit einer Gesellschaft mehr nach solchen Abschlüssen zu beurtheilen, als mit Rücksicht auf die dabei in Betracht

kommenden oben erwähnten anderen Momente zu rechtfertigen ist, ein anderer Theil des Publikums hält vielleicht sogar den Abschluss selbst deshalb, weil er im Amtsblatt gestanden hat, für ganz untrüglich. Dem letzteren Theil des Publikums giebt die Befugniss der Regierung, die Richtigkeit der Veröffentlichungen amtlich zu untersuchen, für seine Meinung auch einen gewissen Anhalt. In den Motiven heisst es allerdings, dass ein solches Einschreiten der Regierung nur für besondere Ausnahmefälle vorauszusetzen sei, wenn gewichtige Bedenken gegen die Sicherheit und gegen die Wahrhaftigkeit der Anstalt vorliegen. Selbst für solche besondere Ausnahmefälle bietet aber die Befugniss der Regierung, einzuschreiten, keine besondere Garantie, denn die Regierung besitzt zur Kenntnissnahme solcher gewichtigen Bedenken keine Wege, welche nicht auch dem nächstbetheiligten Publikum zugänglich wären. Es verhält sich nach alledem mit der Aufstellung solcher Bedingungen des Geschäftsbetriebes in diesem Gesetzentwurfe kaum anders, wie mit dem Konzessionswesen, welches der Entwurf beseitigen will: man verspricht dem Publikum Etwas, was man zu erfüllen doch nicht entfernt im Stande ist, man entwöhnt das Publikum der eigenen Verantwortung und schadet ihm zehnfach mehr, als man ihm nutzt. —

Auch eine besondere Bedingung des Gesetzentwurfs für den Geschäftsbetrieb ausländischer Gesellschaften vermögen wir von diesem Tadel nicht auszunehmen. Die ausländischen Gesellschaften sollen nämlich gehalten sein, wegen aller aus Versicherungsanträgen des inländischen Geschäfts entstehenden Verbindlichkeiten auf Verlangen der Gegenpartei vor dem Gericht des Ortes entweder der inländischen Hauptniederlassung oder derjenigen Agentur, durch welche die Versicherung vermittelt ist, Recht zu nehmen. Eine solche Bestimmung lockt aber das Publikum vielleicht an, Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen, ohne dass sie ihm einen reellen Schutz denselben gegenüber zu bieten im Stande ist; denn wenn auch der Ausländer sich der Rechtsprechung des inländischen Gerichts unterwirft, so bleibt doch die Befolgung dieses Rechtspruches, wo nicht besondere Staatsverträge ein Anderes bestimmen, seinem freien Willen gänzlich überlassen. Soweit das Publikum aber dennoch auf solche Rechtsprechung Werth legt, darf man erwarten, dass die ausländischen Gesellschaften schon im Konkurrenzinteresse seinen Wünschen durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Policebedingungen entgegenkommen. — Auch in diesem Punkt vermissen wir in dem Gesetzentwurf die volle Kon-

sequenz, eine solche Beschränkung passt gewiss nicht zu dem in den Motiven des Entwurfs proklamirten Grundsatz: Der Inländer hat am *Allerwenigsten* rücksichtlich der ausländischen Unternehmungen einen Anspruch auf eine vormundschaftliche Vertretung des Staates.

Ebensowenig wie der Gesetzentwurf der neuen Aera, die Aufhebung des Konzessionswesens betreffend, können die Absichten des damaligen Ministeriums in Bezug auf die Feuerversicherungsgesetzgebung — soweit sie aus den veröffentlichten Vorarbeiten zu Gesetzentwürfen sich erkennen lassen — den Anforderungen einer praktisch-vernünftigen, konsequenten Wirthschaftspolitik völlig genügen. Was zunächst die besondere Polizeiaufsicht über das Privatfeuerversicherungswesen anbelangt, so beabsichtigte man nur das Einspruchsrecht der Polizei in Betreff der Schadensregulirung und die Einholung der Unbedenklichkeitserklärung in Betreff der Versicherungssumme aufzuheben, wobei man noch an Stelle der letzteren in Betreff der versicherten Summe eine Anzeigepflicht einführen wollte. Ziehen wir indess aus obiger unserer Darstellung der geltenden Gesetzgebung die volle Konsequenz, so ist jede Notiznahme einer Ueberversicherung Seitens der Polizei oder des Strafrichters vom Uebel. Eine Ueberversicherung ist, wie dort nachgewiesen, nicht an und für sich, sondern nur dann gefährlich, wenn man sich über die Bedeutung der Versicherungssumme irrt und dieselbe für mehr als das Maximum ansieht, bis zu welchem der wirklich nachgewiesene Schaden von der Versicherungsanstalt vergütet wird. Die Gesetzgebung selbst ist allerdings, wie wir gesehen haben, vielfach von diesem Irrthum ausgegangen; jetzt aber, wo die Gesellschaften in ihren die Wirkung solcher Gesetzesbestimmungen ausschliessenden Policebedingungen diesen Irrthum möglichst zu korrigiren suchen, erzeugt die Gesetzgebung ihn nur wieder von Neuem, indem sie die Ueberversicherung polizeilich und strafrechtlich als den Anfang eines Versuchs zur Brandstiftung oder zum Betruge bei Geltendmachung der Schadenersatzforderung verfolgt. Mag dieser Irrthum aber auch ohnehin noch mehrfach im Publikum stecken, jedenfalls haben die Gesellschaften selbst das nächste und stärkste Interesse, auf seine Beseitigung hinzuwirken, und ihre Agenten demgemäss zu instruiren und zu kontrolliren. Setzt man dagegen zu diesem Zweck den ganzen Apparat der Präventivpolizei in Bewegung, so macht man bei den übertriebenen Vorstellungen, welche von der Leistungsfähigkeit unserer Polizei vielfach noch verbreitet sind, die Gesellschaften sorglos und lässig in der Wahrnehmung ihres Eigeninteresses. Muss der

Agent jede Versicherungsumme von der Polizei genehmigen lassen oder derselben anzeigen, so deckt er seine Verantwortung der Gesellschaft gegenüber gern mit der Duldung der hohen Versicherungssumme seitens der Polizei, beruhigt sich damit wohl auch in seinem eigenen Gewissen. Die Polizei vermag aber hier so wenig, wie beim Konzessionswesen die Aufgabe, welche sie sich gestellt hat, zu erfüllen. Nur in den einfachsten und unbedenklichsten Fällen ist sie im Stande, sich über die Angemessenheit der Versicherungssumme bei Abschluss der Police ein Urtheil zu bilden; nun gar die Fortdauer der Angemessenheit im Auge zu behalten, befindet sie sich bei Mobiliarversicherungen, der raschen Abnutzung und dem raschen Wechsel der Versicherungsgegenstände zufolge ganz und gar nicht in der Lage. Welche Belästigung des Geschäftsbetriebes liegt aber nicht schon in der Pflicht, den Abschluss jeder Versicherung der Polizei anzuzeigen! Woher kommt es, dass trotz der grossen Konkurrenz gegenwärtig das Mobiliar der sogenannten kleinen Leute durchweg — man kann sich bei Anregung der Versicherung in einem Handwerker- oder Arbeiterverein leicht davon überzeugen — noch unversichert ist? Gewiss nicht zum geringsten Theil daher, dass die Besorgung solcher Polizeiformalitäten bei kleinen Versicherungen für den Agenten sich nicht mehr bezahlt macht, dass hier eine Grenze ist, wo die Polizeikontrolle das Versicherungsgeschäft vollständig unmöglich macht. Und doch ist die Versicherung von Mobiliar, welches der Eigenthümer Stück für Stück aus seinem Arbeitsverdienst sich hat ersparen müssen und desshalb besonders werth hält, anerkanntermaassen das solideste und desshalb polizeilich unbedenklichste Geschäft. — Die Beseitigung der Polizeikontrolle der Versicherungssumme gehört mit dazu, die deutsche Polizei von einer Scheinthätigkeit, einem Büreauformalismus zu befreien, welcher sie von der Erfüllung ihres eigentlichen Berufes nur abzieht. In der Vervollkommnung der Feuerlöschanstalten, der Bereithaltung kundiger Mannschaften zur sofortigen Löschung von Feuersbrünsten sowie zur Nachspürung der Brandursachen, überhaupt in der Ausbildung einer eigentlichen Kriminalpolizei bietet sich thätigen Beamten ein ganz anderes, viel dankbareres und leider noch durchweg unbebautes Feld der Wirksamkeit dar. Wenden wir uns vom Privatfeuerversicherungswesen den öffentlichen Feuerversicherungssozietäten zu, so können wir dem nicht beistimmen, die Aufhebung ihrer Monopole und Privilegien von der Autonomie der nächsten Interessenten, dem Willen der Vertretung des betreffenden Communalverbandes oder des

betreffenden Staates abhängen zu lassen. Für das Feuerversicherungswesen muss zur möglichsten Uebertragung und Ausgleichung der Schäden ganz Deutschland ein offenes Geschäftsgebiet sein, mit der Abschliessung eines Winkels leidet nicht nur dieser Winkel, sondern die Entwickelung des Versicherungswesens im ganzen übrigen Deutschland. Mobiliarversicherung und Immobilienversicherung gehören überdies naturgemäss zusammen: wie darf man daher sich wundern, wenn bei Entziehung des halben Geschäfts in einem Territorium durch Monopolisirung die freigebliebene Hälfte des Geschäftes, die Mobiliarversicherung, von Privatanstalten oder deren Agenten nicht in einer den Wünschen des Publikums entsprechenden Weise betrieben wird? — Abgesehen von Monopolen wird für die möglichste Schonung der Privilegien der Sozietäten von sonst vorurtheilsfreien Männern wohl angeführt: die Sozietäten seien der Hort der Versicherung für den kleinen Mann, erst mit dem letzten Strohdach höre die letzte öffentliche Feuerversicherungsanstalt auf, ein Bedürfniss zu sein. Man führt dann weiter aus, Privatgesellschaften nähmen solche Versicherungen entweder gar nicht oder nur gegen unerschwingliche Prämiensätze; die Sozietäten empfingen daher in den genannten Privilegien nur eine billige Entschädigung für die wohlfeile Versicherung solcher gefährlicher Risiken. Diese gefühlvolle Sorgfalt für die Conservirung der Strohdächer kontrastirt eigenthümlich mit gewissen Bestimmungen der Feuerpolizeiordnungen, welche den Behörden die Beseitigung der Strohdächer dringend zur Aufgabe machen und beispielsweise jede Dachreparatur an die vorherige Genehmigung des Landraths knüpfen. Die Polizei überlasse nach jeder Richtung die Strohdächer der freien volkswirthschaftlichen Entwickelung, die Konkurrenz der Privatgesellschaften würde hier ebenso wie bei der Versicherung gefährlicher Fabrikanstalten, Laboratorien, Pulvermühlen u. dgl. besser als irgend eine Behörde es vermag, sowohl das volkswirthschaftliche Interesse der Versicherung als die Anforderungen der Feuerpolizei zu befriedigen verstehen. Soll aber einmal die Versicherung der Strohdächer durchaus als Theil der öffentlichen Armenpflege betrachtet werden, so besorge man dieselbe auch in der Form dieser Armenpflege und entnehme daraus nicht den Vorwand, die volkswirthschaftlichen Naturgesetze durch Verleihung von Vorrechten an besondere Gesellschaften zu stören. Eine Berechnung der von preussischen Sozietäten auf Strohdächer gezahlten Brandschäden einerseits und der den Sozietäten aus ihren Privilegien erwachsenden Vortheile andererseits, dürfte übrigens den

Beweis führen, dass die Sozietäten bei ihren angeblichen Samariterdiensten, ihre direkte Vergütung in der Prämieneinnahme daraus ganz ungerechnet, nichts weniger als ein schlechtes Geschäft machen. — Mit dem Aufhören der Vorrechte der Sozietäten muss dann selbstverständlich auch jede gesetzliche Verpflichtung zur Uebernahme bestimmter Versicherungen, sowie bei den, einem Communalverbande angehörenden Sozietäten jede besondere Staatsaufsicht in Wegfall kommen.

Berlin, im Juli 1867.

Der Antheil der Weststaaten Nordamerika's an dem Welt-Getreidehandel.

Von

Dr. Heinrich Janke.

(Mit Benutzung englischer Quellen.)

Wer in unserer Epoche des rasch sich entwickelnden Netzes der Communikationsmittel bestrebt ist, den Bewegungen des Weltverkehrs stets zu folgen, der muss seine Augen nach allen Weltrichtungen hin offen halten, denn mit einer Raschheit, wie in keinem früheren Zeitalter, entwickeln sich neue Verkehrsströmungen, die den Verhältnissen des Verkehrs und der Vertheilung der Produktion in wenigen Jahren eine ganz neue Gestalt geben. Gerade dem jetzigen Jahre ist die Ausführung einer Verkehrseinrichtung von der grössten Tragweite beschieden, wir meinen die Herstellung eines regelmässigen Postenlaufs und einer bestimmt geordneten Verkehrsverbindung vom westlichen Europa bis über das stille Meer, in zwei grossen Linien, welche von China ausgehend in Japan Station macht, dann auf der unermesslichen Meeresfläche der jenseitigen Halbkugel die hervorragenderen Inselgruppen berührt und dadurch mit in den Verkehr aufnimmt, und endlich in Kalifornien und der Halbinsel von Panama ausläuft, von wo ab danach wieder die Packetpostverbindung in unmittelbarem Anschluss theils nach New-York, theils aber auch direkt herüber nach England und den norddeutschen Hafenplätzen weiterführt. Nur ein paar Jahre wird es ferner dauern, und es wird die direkte Eisenbahnverbindung zwischen San Franzisko in Kalifornien und Newyork vollendet hergestellt sein, welche in beinahe gerader Linie den Kontinent des nördlichen Amerika durchschneidet, und es wird dadurch der Verkehr der Staaten und Inseln des stillen Ozeans in noch unmittelbarere und engere Beziehung mit Europa gebracht werden.

Es darf danach nicht verwundern, wenn wir in Folge solcher Erleichterung der Verkehrsmittel eine Reihe von Staaten in den Welthandel plötzlich eintreten und oft sich sofort in Achtung gebietender Weise betheiligen sehen, von denen man noch vor wenig Jahren kaum Notiz nahm, und wenn Himmelsstriche gegenwärtig mit einer massenhaften Produktion gerade der allgemein begehrten Lebensbedürfnisse in den Welthandel eintreten, welche noch bis in die letzten Jahre hin völlig unbekannt oder doch ohne Bedeutung geblieben waren. Vornehmlich sind es die für die menschliche Bekleidung so nothwendige Wolle und Baumwolle, und ferner die für den Lebensunterhalt aller Menschen erforderten Cerealien, welche diese neuen Länder auf den Weltmarkt bringen. Wie umfangreich die Wollproduktion in von Jahr zu Jahr sich steigernder Zunahme ist, und welche verschiedenen Gegenden auf unserer Erde in neuester Zeit ihre erzielten Wollen auf den Weltwollmarkt Englands regelmässig senden, und wie auch die Qualität dieser Wollen eine besondere Achtung erheischt, da sie sich stätig verbessert, das haben wir in einem früheren Werke ausführlich zu beschreiben Veranlassung genommen.*)

Es ist ferner aber ebenso bekannt, dass die Baumwolle, welche bisher im südlichen Nordamerika vornehmlich kultivirt worden war, seit dem amerikanischen Kriege in Ostindien und Aegypten eine schnell und mächtig emporblühende Konkurrenz gefunden hat. Jetzt soll uns in Bezug auf den Getreidehandel und namentlich den Weizenhandel unserer Erde speziell der Antheil beschäftigen, welchen die seit wenigen Jahrzehnten erst bevölkerten Weststaaten von den Vereinigten Staaten Nordamerika's daran nehmen. Die Produktion dieser neu kultivirten Länder ist seit kaum einem Jahrzehnt bereits eine so ausserordentlich umfangreiche geworden, und die jährliche Vermehrung der erzeugten Cerealien entwickelt sich bei ihnen in einer so ungeheuerlichen Progression, dass der Einfluss dieser Produktion unter gewissen Eventualitäten, welche wir noch näher kennen lernen werden, den ganzen Welt-Weizenhandel zu erschüttern und die Produktion in den alten Staaten wesentlich zu alteriren, ja zum Theil in Frage zu stellen im Stande sein kann. Auch Deutschland führt alljährlich beträchtliche Weizenmengen nach dem englischen Weltmarkte aus, und es kann deshalb für unseren einheimischen Produktenhandel nicht anders als von wesent-

*) Die Wollproduktion unsrer Erde und die Zukunft der deutschen Schafzucht. Breslau 1864 bei J. U. Kern.

licher Bedeutung sein, dass im fernen Westen von Nordamerika ihm eine mächtige Konkurrenz erwächst, welche nothwendig auf die Preise einen entscheidenden und für den deutschen Export verhängnissvollen Einfluss mit der Zeit üben muss.

Indem wir somit jetzt eine Schilderung der nordamerikanischen Weststaaten geben, müssen wir vorweg die Unterscheidung aufstellen, welche zwischen den sogenannten alten oder Oststaaten und den neuen oder Weststaaten in den Vereinigten Staaten gemacht wird. Zu jenen gehören Neu-England mit Einschluss der Staaten New-Hampshire, Maine, Massachusetts, Vermont, Connecticut und Rhodes Island, und ferner die Staaten New-York, New-Jersey, Kentucky, Virginien, Pennsylvanien, Tennessee und die Südstaaten von Columbia. Zu den Weststaaten werden dagegen Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Missouri, Wisconsin und noch verschiedene neuere Staaten, Distrikte und Territorien gezählt, welche letzteren indess zur Zeit noch keine hinlänglichen Einwohnermengen besitzen, um Produkte für den Exporthandel anzubauen.

Was nun zunächst jene alten Staaten anlangt, so haben dieselben zwar in früheren Zeiten einen freilich niemals sehr bedeutenden Betrag von Weizen zum Zweck der Ausfuhr erzeugt, sie haben jedoch schon jetzt längst aufgehört, Getreide auszuführen, hängen im Gegentheil in sehr ausgedehntem und von Jahr zu Jahr sich steigerndem Maasse gerade wegen ihres Bedarfs an Cerealien von den westlichen Staaten ab. Namentlich produziren die Neu-England-Staaten jährlich kaum den auf zwei Monate für ihre starke Bevölkerung benöthigten Vorrath, und beziehen deshalb ihren Bedarf an Weizenmehl für die fehlenden Monate vom Westen her. Ebenso erzeugt der Staat von New-York kaum etwa die Hälfte von dem Bedarf seiner Bevölkerung, und die Stadt New-York würde Hunger zu leiden haben, wenn sie nicht andere Hülfsquellen als ihren eigenen Staat für ihren Getreidebedarf besässe. Die gleiche Verminderung in der Produktion sowohl von Weizen wie von den anderen Erzeugnissen des Pflanzen- und Thierreichs charakterisirt auch die sämmtlichen übrigen östlichen Staaten, ja es gilt dasselbe sogar auch von den neueren Staaten von Ohio, Missouri, Indiana, Illinois u. s. w., welche trotz ihres jugendlichen Bestehens doch gegenwärtig kaum noch zwei Drittel ihrer früheren Produktion an Cerealien hervorbringen. Der Grund für dieses Sinken in der Getreideproduktion in beinahe allen den genannten Ländern, die unter Kultur gebracht worden, ist einleuchtend genug und wird

von allen amerikanischen Schriftstellern, welche dieses Thema berühren, auch unverhohlen eingestanden. Es ist nämlich die naturgemässe Folge der systematischen Bodenausraubung, indem die wichtigsten Cerealien, wie Weizen oder Mais, ununterbrochen und so lange hinter einander fort angepflanzt werden, als irgend nur der geringste Gewinn noch daraus zu ziehen ist. Gerade dieses so höchst verderblich für die Zukunft wirkende System wird in einem solchen Umfange und so rücksichtslos hauptsächlich in den Neu-England-Staaten betrieben, dass ein beträchtliches Gebiet von Länderstrecken, die früher und noch vor gar nicht so langer Zeit reichliche und gute Körnererträge aller Art gebracht hatten, jetzt gar nicht mehr für Getreidefrüchte benutzt werden kann. Wie tief in der Zeit liegend dabei dieses Bodenausraubungssystem im heutigen Nordamerika ist, das beweist der Umstand, dass es jetzt ganz allgemein unter den jungen Landwirthen üblich ist, dass sie erst das von ihren Vätern überkommene Land möglichst gründlich aussaugen und es dann losschlagen, so gut es geht, um darauf sich nach den Weststaaten zu begeben, wo man von dem schönsten Boden für einen Dollar (1 Thlr. 12 Sgr. 10$\frac{3}{10}$ Pf.) anderthalb Morgen noch jederzeit haben kann, auf welchem noch dazu kein Ausroden von Holz nöthig ist, weil kein solches da ist, und welcher überdies von allen Steinen oder Wurzeln so vollständig frei ist, dass der Pflug meilenweit, ohne irgend auf Hindernisse zu stossen, die Flächen zu bearbeiten vermag. Ja, so bequem ist der Anbau von diesen Prairieländern, dass ein einzelner Mann, blos mit einem Paar Knaben, Wirthschaften im Umfange von 240 bis 300 Morgen zu bearbeiten vermag, und dass er dabei ausserdem noch von den dazu gehörigen Wiesenflächen von häufig weit über hundert Morgen Umfang die Ernten mit zu besorgen pflegt. So darf es denn auch nicht wundern, wenn wir von Trollope, welcher im Jahre 1861 Illinois bereiste, erzählen hören, dass ein einziger Besitzer dort 15,000 Morgen Mais in einer Fläche angebaut hatte! und dazu hatte er dieses Land für nur einen Dollar pro anderthalb Morgen erworben. — Der ganze Boden in dieser Region besteht bis auf eine Tiefe von acht, ja zehn Fuss herab aus einem reichen vegetabilen Humus, den die Pflugschar mit grösster Leichtigkeit durchfurcht. Es ist gebräuchlich, dass eine Reihe von Jahren hindurch hinter einander erst beständig Mais angebaut wird, so lange, bis allmälig der Boden die hinreichende Solidität erlangt hat, um Weizen darauf zu säen, von welchem dann die Ernte 9 bis 13 Scheffel auf den Morgen zu betragen pflegt.

Unsere Ausführung über die Verschlechterung des Bodens in den älteren Staaten findet ihre Bestätigung durch die verschiedenen amerikanischen Schriftsteller, wie Jay, Morrill u. s. w., welche über dieses Thema geschrieben haben. So klagt der Amerikaner Wells in dem Jahrbuche der amerikanischen Landwirthschaft pro 1857 »über die erschreckende Bodenentwerthung» in ganz Neu-England und den andren Staaten längs des atlantischen Oceans, die sich sogar bis in die neuen Staaten Ohio, Wisconsin und Indiana hinein erstreckt. Ganz in der gleichen Weise spricht Morrill im Vereinigten Staaten-Kongress bei Gelegenheit der Einbringung eines hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlags es aus, dass der Ackerbau in rapider Weise in jedem Staate der Union im Abnehmen begriffen sei, dass die Quantität der Produktion zu der Morgenzahl des kultivirten Landes in gar keinem Verhältnisse stehe, und dass über eine weite ausgedehnte Fläche hin verschiedene von grade den allernützlichsten Getreidearten bereits kulturunfähig zu werden anfangen. — Und diese Thatsache, sagt Jay wieder bei andrer Gelegenheit, tritt nicht allein in den Weizengegenden von Neu-England und andren Theilen des Nordens, sondern auch in den Tabaksplantagen Virginiens und den Baumwollenfeldern des Südens zu Tage*).

»In Indiana«, sagt eine Mittheilung in dem Jahrbuch der amerikanischen Landwirthschaft weiter**), »bringen die Uferränderstriche, welche früher 27 Scheffel Mais pro Morgen ernten liessen, jetzt nur noch 18 Scheffel als Jahresernte hervor, und in Wisconsin wird neuerdings sogar nicht mehr als die Hälfte von den Erträgen erzielt, welche noch vor zwölf Jahren gewonnen worden sind.«

Gleichwohl ist kein Grund zu der Befürchtung, dass die Hülfsquellen der Landwirthschaft in Amerika je versiegen sollten, denn es ist dort fruchtbares Land in Masse da, welches noch erst der Kultur erschlossen zu werden harrt, und welches weder in Hinsicht der zu seiner Urbarmachung erforderlichen Bearbeitung noch zu seinem Ankaufe irgend welche nennenswerthe Kosten verursacht, und dies ist vornehmlich der Umstand, welcher die landwirthschaftliche Bevölkerung aus den östlichen Staaten nach den Prairien des Westens in so erstaunlichen Mengen hinzieht.

---

*) Jay's Address. p. 54.

**) Year Book of American Agriculture, p. 216.

Damit nun aber unsere Leser sich eine Vorstellung von dem Umfange der verschiedenen Staaten Nordamerika's machen, wollen wir kurz folgende darauf bezügliche Notizen hier mittheilen.

Das gesammte Areal der Vereinigten Staaten umfasst 2,916,166 englische Quadratmeilen oder 1,891,946,240 Acres (zu etwa anderthalb Morgen). Ein Dreizehntel dieser Bodenfläche ist unter Kultur gebracht, nämlich 145,534,526 Acres, während von der übrigen Landfläche ein Achtel, nämlich 218,306,489 Acres, zwar in Besitz genommen, aber noch nicht kultivirt sind. Dies ergiebt als Gesammtbetrag des in Besitz genommenen Landes 363,836,015 Acres, so dass also 1,528,110,225 Acres noch nicht okkupirten Landes verbleiben. Dabei betrug die ländliche Bevölkerung zwei und zwei Fünftel Millionen männliche Seelen oder einen Mann auf je 157 okkupirte Acres, bezüglich auf je 60 Acres in Kultur genommenen Landes. Das in Besitz genommene Land ist ferner wieder in 1,449,075 einzelne Besitzungen im Durchschnittsumfange von etwa 250 Acres oder 100 Acres schon kultivirten und 150 unkultivirten Bodens getheilt.

Von diesem Areal umfasst das Mississippithal 1,217,542 englische Quadratmeilen oder 779,226,880 Acres von einem sehr reichen und fruchtbaren Boden, der, nach seinem Umfange zu urtheilen, gehörig in Kultur gebracht, im Stande wäre, eine Bevölkerung von hundert Millionen mit Leichtigkeit zu ernähren. Gegenwärtig ist indessen nur ein sehr kleiner Theil davon angebaut. Die Hauptgegend aber, nach welcher sich in neuester Zeit die Einwanderung massenhaft hinzieht, ist die Nordwest-Region mit 112,649 englischen Quadratmeilen oder 72,095,360 Acres. Aus dieser Gegend kommt die enorme Getreidemenge her, welche das östliche Nordamerika und Europa mit Cerealien versorgt. Auch hier ist der Boden durchgängig von erster Qualität, er bedarf keines Ausrodens von Waldungen, und seine Kultivirung ist eine so leichte, dass die Bearbeitung beinahe spielend verrichtet wird.

Es ist schwer zu sagen, wieviel von diesem Lande im jetzigen Augenblicke angebaut ist, allein so viel steht fest, dass gerade diese Region erstaunlich schnell sich mit Ansiedlern bevölkert, und dass ein jedes einzelne Jahr das Exportvermögen dieser Staaten erheblich vergrössert. So kann es denn auch keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass diese Weststaaten für die nächste Zukunft die grosse Bestimmung haben, die jederzeit übervolle Kornkammer zu bilden, welche sowohl den Osten von den Vereinigten Staaten Nordamerika's als auch ebenso

die Nationen des westlichen Europa's mit dem ihnen fehlenden Bedarf an Weizen und Weizenmehl zu versorgen hat.

Die Staaten, in denen diese Produkte erzielt werden, nämlich Ohio, Indiana, Missouri, Illinois, Jowa, Wisconsin und Michigan haben sämmtlich einen einzigen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt ihres Ueberflusses zur Aufnahme aller Produkte, dies ist die in mächtigstem Aufschwunge begriffene junge Weltstadt Chicago, auf das günstigste auf einer Landzunge zwischen dem Michigan-See und dem Flusse gleichen Namens gelegen.

Unter den genannten Staaten sind Illinois und Indiana zur Zeit die fruchtbarsten in der ganzen Union, und so kann es nicht fehlen, dass gerade sie beide sich überraschend schnell mit einer ebenso betriebsamen wie beharrlich in ihrer Erwerbsthätigkeit ausdauernden Bevölkerung anfüllen, wie denn die Flut der Auswanderung sich schon seit vielen Jahren in dieser Richtung entleert hat. Trotzdem ist, wie wir kennen lernten, noch für weitere zahlreiche Millionen Raum im Ueberfluss vorhanden. Folgendes war der jüngste Stand der Bevölkerung der sogenannten »Binnensee-Staaten« (wie sie mit besonderer Rücksicht auf den Ausfuhrweg der erzeugten Produkte durch alle die zahlreichen Binnenseeen bis hin zum atlantischen Ozean genannt werden), wobei zugleich der Flächenumfang des kultivirten Landes für jeden einzelnen Staat in Acres zu anderthalb Morgen mit angegeben werden soll.

Es besassen:	Bevölkerung:	Kultivirtes Land:
der Staat Ohio	2,339,511	12,665,587 Acres,
- - Michigan	749,113	3,419,861 -
- - Indiana	1,350,428	8,161,717 -
- - Illinois	1,711,951	18,251,478 -
- - Missouri	1,182,012	6,246,871 -
- - Jowa	674,918	3,780,258 -
- - Wisconsin . . .	775,881	3,746,036 -
- - Minnesota . . .	172,123	554,897 -
- - Kansas	107,206	372,855 -
Summa	9,063,143	57,199,560 Acres.

Wiewohl nun sehr bedeutende Quantitäten an Weizen und Hafer in diesen Staaten gewonnen werden, so bleibt doch der Mais immer die Hauptfrucht, die für diesen jungfräulichen Boden ganz ausnehmend sich eignet. Gleiches ist mit allen Mittelstaaten der Fall, wo der Mais

die allgemein beliebte Frucht ist. Der in der ganzen Union gewonnene Mais ist auf zwei Drittel Tausend Millionen Scheffel im Jahre 1866 berechnet worden. Der Mais bildet mithin nicht blos den Haupt- und Stapel-Artikel unter allen Cerealien, sondern er macht auch die Haupt-Getreidenahrung von Mensch und Vieh in ganz Amerika aus. Und so gross ist der Ueberfluss des Ernteertrags davon für den Morgen in diesen Nordweststaaten, dass zu Zeiten der Preis des Mais dermaassen niedrig sich stellt, dass er das Enthülsen der Kolben und Körner nicht verlohnt, ja er wird häufig dann zu Brennmaterial als das billigste Feuerungsmittel verbraucht, welches zu haben ist. So bestätigt Trollope, dass diese Getreideart, welche zum Unterschiede von den übrigen Cerealien technisch dort zu Lande »corn« genannt wird, meistentheils dem Rindvieh und den Schweinen vorgelegt zu werden pflegt, und dass dies Verfahren sich als weit vortheilhafter erweist, als wenn es von den Anbauern direkt auf den Markt gebracht würde. Denn je zwei Drittel Scheffel Mais lassen je zehn Pfund Schweinefleisch bei diesen Thieren anlegen, welches für 20 Pfennige pro Pfund verkauft wird, also den Scheffel Mais mit 25 Sgr. bezahlt macht, während bei dem Transporte nach dem Markte in Chicago die Transportkosten dorthin und dann wieder zurück bei einer selbst nur einigermaassen grösseren Entfernung den Werth der Ladung vollständig verschlingen. Es kommt übrigens gar nicht so selten vor, dass der Scheffel Mais an Ort und Stelle auf den Farmen mit 5½ Sgr. bezahlt wird!

Wenden wir uns nach dieser Vorbetrachtung jetzt zu dem Handelssystem, durch welches die Erzeugnisse jener West- und Nordweststaaten auf den Weltmarkt hingeführt werden, so ist eben Chicago der Hauptverschiffungsplatz aller Produkte des Westens. Vermöge seiner Lage am Michigansee beherrscht es zugleich den Eriesee, an welchem wieder der Hafen von Buffalo an der Spitze des Eriekanals den Haupt-Zwischen-Stapelplatz bildet. Die Entwickelung der Stadt Chicago ist eines der erstaunlichsten Beispiele von dem unüberwindlichen Erwerbsfleiss und Geschäftstalente der amerikanischen Nation. Die folgende Uebersicht der Zunahme der Bevölkerung dieses beginnenden Weltplatzes ist geeignet, ein Bild von seinem Aufschwunge zu gewähren.

Es betrug die Einwohnerzahl von Chicago

im Jahre	1830	70 Seelen,
- -	1840	4852 -
- -	1843	7580 -

im Jahre 1844	10,864	Seelen,
- - 1846	14,169	-
- - 1848	20,023	-
- - 1850	29,962	-
- - 1852	38,738	-
- - 1855	60,625	-
- - 1860	110,973	-
- - 1862	138,835	-
- - 1863	160,000	-
- - 1864	178,900	-
- - 1865	200,000	-

Alle auf den Handel bezüglichen Angelegenheiten dieser Stadt stehen unter der besonderen Leitung einer Handelskammer (Board of Trade), welche aus vierzehn Hundert von den tonangebenden Kaufleuten, Banquiers, Geschäftsherrn etc. gebildet wird, aus deren Mitte sieben Inspektoren für die verschiedenen Ausfuhrartikel, wie Getreide, Lebensmittel, Fische, Weizenmehl etc., und ein Wiegemeister gewählt werden. Von diesen verschiedenen Vorstehern werden alle Waaren von jedweder Art geprüft und ihre Beschaffenheit jedesmal genau registrirt. Eine geringe Taxe von einigen Cents (zu fünf Pfennigen) wird hierfür von jedem Eigenthümer der Waaren bei deren Eintreten in die Stadt entrichtet. Das zum Export bestimmte Schweinefleisch und Rindfleisch muss ferner in eine bestimmte Anzahl von Stücken zertheilt und in bestimmt vorgeschriebener Weise in aus Eichendauben gemachten Kisten verpackt werden. Das Getreide aller Art dagegen wird so wie es ist nach Chicago gebracht und ebenso unverpackt verschifft. Die Speicherräume zu dessen Aufnahme bestehen aus siebzehn grossen Magazinen, welche im Ganzen 6,703,000 Scheffel aufzunehmen im Stande sind, doch wird ein beträchtlicher Theil davon vermittelst besonders hierfür eingerichteter sogenannter Elevatoren unmittelbar aus den Transportwagen oder Kähnen, die das Getreide heranführten, auf die Schiffe zum Weitertransport verladen. Um einen Begriff von der grossen Getreidemenge zu geben, welche in dieser Weise jährlich von Chicago verführt wird, wollen wir die Ausfuhr von der Campagne 1865 bis 1866 hier wiedergeben. Dieselbe betrug aber:

Weizenmehl . . .	1,523,876	Fässer,
Weizen	5,399,312	Scheffel,
Mais	16,819,017	-
Hafer	7,065,374	-

Roggen	681,480 Scheffel,
Gerste	430,060 -

Die Gesammtmenge beläuft sich hiernach auf mehr als drei und dreissig Millionen Scheffel Getreide, welches indessen in diesem letzten Jahre in seiner Qualität sich gegen die früheren Jahre erheblich verringert hat. Alle ländlichen Erzeugnisse werden theils per Eisenbahn, theils in Kähnen zu Fluss und durch den Illinois- und Michigan-Kanal nach Chicago gebracht, und ein so bedeutender Knotenpunkt für erstere ist diese Stadt schon jetzt geworden, dass elf grosse Eisenbahnlinien in Chicago ausmünden, während die Zahl der Fahrzeuge aller Art, welche die Produkte und Güter auf dem Wasserwege dorthin brachten, im Jahre 1865 allein 904 betrug, mit einer Ladungsfähigkeit von 228,215 Tonnen (zu zwanzig Zentnern). Im Jahre 1863 betrug ferner die Zahl der an dem Verkehre auf den gedachten Binnenseeen betheiligten Schiffsgefässe 1869 mit 470,034 Tonnen. Den Hauptausgangspunkt für alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse bildet die Stadt Buffalo an der Spitze des Eriekanals, von wo dieselben dann bis Troya gehen. Dort vereinigt sich der Eriekanal mit dem Hudsonfluss und dieser führt die Produkte wieder bis nach New-York hin.

Was nun die Preise der Cerealien in Chicago betrifft, so galt nach den Marktberichten der Sommerweizen und zwar der englische Bushel oder zwei Drittel Scheffel — 10.58 Metzen — für die Jahre 1864 bis 1865 und 1865 bis 1866, für die erste Zeitperiode am 31. März, ehe noch die Schifffahrt eröffnet war, 1 Dollar 2½ Cents*) und am 15. Juli, zur Zeit, wo die Schifffahrt auf dem Höhepunkte stand, 2 Dollar 20½ Cents, und ebenso im jüngsten Jahre anfänglich 1 Dollar 2 Cents am 1. April v. J. und 1 Dollar 51 Cents am 16. September v. J. Dies waren indessen die äussersten Preise, und man kann als Durchschnittspreise für die beste Weizenqualität für die Jahre 1864—65 und 1865—66 bezüglich 1 Dollar 57⅛ Cents oder 2 Thlr. 5½ Sgr. und 1 Dollar 27 Cents oder 1 Thlr. 22¾ Sgr. annehmen, wobei der Dollar zum Goldpreise berechnet ist und alle Lagerkosten eingeschlossen sind. Alle späteren Transportspesen treffen den Käufer oder werden auf das Getreide geschlagen, sofern es auf Kosten des Eigenthümers zu Schiffe versandt wird. Die folgenden, dem offiziellen Berichte entnommenen Zahlen

---

*) Der amerikanische Dollar à 1 Thlr. 12 Sgr. 10³/₁₀ Pf. hat 100 Cents à 5⁷/₅₀ Pfennige.

werden dazu dienen, den Fortschritt und die gegenwärtige Ausdehnung des Produktenhandels von Chicago zu veranschaulichen.

Das erste Jahr, in welchem überhaupt Getreide von Chicago her ausgeführt wurde, war das Jahr 1838, wo nur 52 Scheffel Weizen verschifft worden sind. Bis zum Jahre 1847 wurde auch kein anderes Getreide als Weizen exportirt. Im Jahre 1848 betrug die Ausfuhr schon 1,524,000 Scheffel Weizen, 337,640 Scheffel Mais und 43,520 Scheffel Hafer, Alles in Allem 1,945,160 Scheffel. Im Jahre 1858 war die Verschiffung von Produkten bereits auf 7,272,832 Scheffel Weizen, 4,995,475 Scheffel Mais und 998,756 Scheffel Hafer und ausserdem noch 84,672 Scheffel Roggen und 5046 Scheffel Gerste gestiegen, also zusammen auf 13,356,781 Scheffel. Endlich hat sich in der Periode 1865—66 diese Ausfuhr auf 10,478,899 Scheffel Weizen, 16,819,017 Scheffel Mais, 7,065,374 Scheffel Hafer, 681,470 Scheffel Roggen, 430,059 Scheffel Gerste, im Ganzen somit auf 56,432,616 Scheffel erhöht.

Dabei war indessen die letztjährige Verschiffung von Weizen, Mehl und Mais aus Chicago keineswegs eine von den ihrem Gewichte nach schwersten. Es hatten vielmehr die Ernteverluste bei dem Winterweizen in der letzten Saison 1865—66 einen namhaften Heruntergang sowohl in den Einnahmen wie in der Ausfuhr dieser Getreideart hervorgerufen, was bei der in Folge des Krieges mit den Südstaaten erhöhten Nachfrage einen Preisheraufgang hervorrief, welcher am 15. Juli 1866 bis auf 2 Dollar 20 Cents oder 3 Thlr. 2 Sgr. pro Bushel zu zwei Drittel Scheffel in Chicago sich erhob und sich volle zehn Wochen lang über 2 Dollar forterhielt. Wenn man diese Preise mit den gleichzeitig in England und den andern Staaten von Europa herrschenden Preisen vergleicht, so wird es erklärlich, dass keine Verschiffungen von Weizen oder Weizenmehl dorthin ausgeführt werden konnten. Allein solche Preise gehören zu den Ausnahmen, und sie dürfen keineswegs etwa als die Regel hingestellt werden. Zur richtigen Würdigung des Preisverhältnisses müssen wir den Weizen von den Magazinen Chicago's ab bis nach New-York und Europa hin verfolgen, um den Ersatzpreis zu erfahren, welcher am Ziele der Reise dafür bezahlt werden muss. Folgendes sind nach Trollope die Auslagen, welche für den Bushel, d. i. zwei Drittel Scheffel Mais verursacht werden, für welchen der Landwirth selber nur 10 Cents oder 4 Sgr. 2 Pf. ursprünglich gezahlt erhalten hatte.

	Cents	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Kostenpreis des Mais . .	10 Cents oder	— Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
Fracht vom Gute bis Chicago .	10 -	- — -	4 -	2 -
Lagergeld in Chicago	2 -	- — -	— -	10 -
Fracht bis Buffalo	22 -	- — -	9 -	2 -
Gebühr für den Elevator dort und Kanalfracht bis New-York	19 -	- — -	8 -	— -
Uebergang in New-York bis aufs Schiff	3 -	- — -	1 -	3 -
Seefracht nach Europa . . .	23 -	- — -	9 -	10 -
Zusammen	89 Cents oder	1 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.

für zwei Drittel Scheffel oder 1 Thlr. 20 Sgr. für den Scheffel. — Dies war noch der Spesensatz vom Jahre 1861. Seitdem ist aber der Preis für den Mais selbst erheblich gestiegen und hat in der Periode 1865—66 den Durchschnittssatz von $54\frac{7}{10}$ Cents oder 23 Sgr. pro Bushel von der besten Qualität, also 1 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. für den Scheffel erreicht.

Die Spesen für den Weizen sind dieselben, wie für den Mais, weil beide ohne Säcke offen verschifft werden.

Mit den Eisenbahnen dagegen wird der erheblich höheren Transportkosten für die unverpackte Beförderung halber nur äusserst wenig Getreide spedirt, und nur das Mehl, das jederzeit in Fässern versendet wird, geht im Winter, während der Eriekanal des Eises halber unpassirbar ist, also etwa von Ende November ab, per Bahn. Die Fracht für Mehl zu Wasser bis hin nach New-York beläuft sich zwischen 70 Cents oder 1 Thlr. zu Ende Juni bis zu 1 Dollar 60 Cents oder 2 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. am 28. April und 2 Dollar oder 2 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. am 28. November, was also den Durchschnittssatz von 1 Dollar $14\frac{2}{3}$ Cents während der einunddreissig Wochen, wo die Schifffahrt dauert, oder 1 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. ausmacht.

Der Weizen, welcher in Chicago verladen wird, passirt zunächst den Michigan und Huronensee in ihrer ganzen Länge, geht dann in den Eriesee über, an dessen Spitze und nicht sehr weit von den berühmten Niagarafällen entfernt Buffalo liegt. Ausserdem nimmt Buffalo aber auch die Schiffsladungen von den ländlichen Produkten aller Art von den Seehäfen Milwaukie, Racine, Grandhaven, Sarnia, Detroit, Toledo, Cleveland u. s. w. her auf.

Hier werden nun die Güter von den Seefahrzeugen auf für die Kanalfahrt eingerichtete Fahrzeuge umgeladen, da dieselben jetzt weiter durch den Eriesee in den Hudsonfluss und auf diesem bis nach der

Stadt New-York zu gehen haben. Hier ist es, wo der Welland-Kanal die Halbinsel durchschneidet, welche den Erie- und Ontariosee trennt. Dieser Kanal vermag Schiffe von 500 Tonnen (à 20 Zentner) Fracht aufzunehmen und wird voraussichtlich in Zukunft von besonderer Wichtigkeit durch seine Vermittelung der direkten Verbindung zwischen den Weststaaten und Europa werden, wie wir bald näher kennen lernen werden.

Die Stadt Buffalo hat sonach einen umfangreichen Transitohandel; weit über vierzig Millionen Scheffel Getreide aller Art passiren jährlich durch seine Elevatoren, mittelst deren das Getreide auf die Kanalfahrzeuge übergeladen und dann weiter spedirt wird, letzteres indessen immer nur in den sogenannten »offenen« Monaten, so lange der Kanal nicht zugefroren ist, also in der Zeit von Anfangs April ab bis zu Ende November hin, oder acht Monate hindurch. Während dieser Zeit bietet die Stadt ein Bild der angestrengtesten Thätigkeit dar, indem die Elevatoren Tag und Nacht arbeiten, um die wöchentlich beinahe $1\frac{1}{3}$ Millionen Scheffel ausmachenden Getreidemengen überzuladen. Schon jetzt hat es sich überzeugend herausgestellt, dass der Eriekanal nachgerade bei weitem zu enge wird, um die beständig zunehmenden Produktenmassen weiter zu befördern, die sich auf ihm anhäufen, und diese Frage der Verbreiterung der Schifffahrtsstrasse oder der Beschaffung eines anderen, womöglich kürzeren und weniger beschwerlichen Transportweges bildet deshalb für die Geschäftswelt der Weststaaten den Gegenstand der eifrigsten Erwägung. Schon vor einigen Jahren hatte man, um diesem Uebelstande abzuhelfen, den Kanal bedeutend erweitert, allein der grossartige Aufschwung des Handels hat auch diesen vergrösserten Kanal inzwischen längst wieder überholt, und die Klagen über den Aufenthalt beim Passiren der Schleusen vermehren sich von Jahr zu Jahr. Augenzeugen erzählen, dass die Reihe von Schiffsgefässen, welche hintereinander auf ihr Darankommen zum Durchpassiren durch die Schleusen warten, bisweilen acht volle englische ($1\frac{3}{4}$ deutsche) Meilen lang ist, und dass hierbei nur zu oft ein voller Monat Aufenthalt veranlasst wird, bis das letzte Fahrzeug aus solcher langen Reihe zum Durchpassiren gelangt. Das ist ein Uebelstand, der bei der in den Weststaaten immer mehr anwachsenden Bevölkerung und Produktion immer fühlbarer wird.

Die Eisenbahnen können dem Uebel nicht abhelfen, weil sie die Waaren zu sehr vertheuern würden, überdies einen Kanal an Leistungsfähigkeit nicht erreichen können.

Wir sind jetzt in unserer Darstellung bei dem wichtigsten Theile der Frage in Betreff des Exportvermögens der Weststaaten angelangt, nämlich bei der Erörterung der Leichtigkeit und Billigkeit des Transports der Cerealien vom fernen Westen hin zu den Seehäfen des östlichen Nordamerika's und von da weiter nach Europa. Es hat diese Frage als eine Lebensfrage schon seit geraumen Jahren die Aufmerksamkeit sowohl der Kaufleute wie des gesammten landwirthschaftlichen Publikums der Weststaaten lebhaft beschäftigt. Bei der Thatsache, dass der Kulturfortschritt in Nordamerika beständig weiter von den östlichen oder verschiffenden Staaten weg und nach dem fernen Westen hin sich entfernt, liegt es auf der Hand, dass falls eben nicht ein billigerer Transportweg für die Bodenerzeugnisse hergestellt wird, die vermehrte Hervorbringung dieser letzteren zum Zwecke der Versendung herüber nach Europa geradezu vergeblich oder vielmehr die Inangriffnahme immer neuen jungfräulichen Bodens unmöglich wird. Einen recht treffenden Beweis hierfür liefern die letzten drei Jahre, während welcher die Verladungen von Weizen und von Mehl nach England im Zusammenhalte mit den drei vorhergegangenen Jahren kaum der Rede werth gewesen sind. Nach den amtlichen Berichten des englischen Handelsamts (Board of Trade) hat die Einfuhr von Weizen und Mehl von den Vereinigten Staaten für die Jahre 1865 und 1866 in Quartern (zu 5 preuss. Scheffeln 4.65 Metzen) betragen:

im Jahre		Quarters		Quarters		Quarters
1865	Weizen	274,777	Mehl	73,362	Summa	348,139,
1866	-	148,299	-	40,226	-	188,455.

Ebenso betrug die Gesammtmenge von dem verschifften Weizen und Mehl in den Vereinigten Staaten in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1865 nur 218,462 Quarters und sie war ebenso niedrig im Jahre 1866. Doch waren die Preise verhältnissmässig höher in Nordamerika selbst als in England und Frankreich.

So fangen denn also die amerikanischen Landwirthe an, die Wirkung ihres Bodenausraubungssystems handgreiflich zu erleiden, welches sie gleichmässig in den alten wie jetzt auch in den neuen Staaten durchzuführen für gut finden. Die Erschöpfung der Bodenflächen nämlich, je weiter sie vorschreitet, treibt auch zugleich die Anbauer immer ferner und ferner von den die Produkte verschiffenden Häfen ab, und die natürliche Folge hiervon ist wieder, dass die Transportkosten für die Bodenerzeugnisse bis zu ihnen hin in immer grösserem Verhältnisse sich erhöhen, ja dass die Möglichkeit des Transportes überhaupt

in Frage gestellt zu werden beginnt. Diese Gefahren hat kürzlich Dr. Brainard in einer Sitzung des Handelsamts (Board of Commerce) von Illinois und Michigan schlagend dargestellt. »Hier finden wir weite Felder«, so führt er aus, »auf denen das Getreide verfault und das Vieh zum Abweiden der Ernten aufgetrieben wird. Ja, man verbraucht das Korn als Feuerungsmaterial, während in Europa Mangel an demselben Getreide ist.«

Der Verbrauch des Mais zu Feuerungszwecken ist in der That keineswegs etwas ungewöhnliches. Denn Holz giebt es in den Prairien zum Brennen nicht; und wenn der Mais nur 5½ bis 6¼ Sgr. pro Scheffel gilt, so lohnt er ja das Enthülsen nicht, und er ist deshalb in den Kolben, so wie er ist, die billigste Feuerung. Ganz in gleicher Weise wird er auch dem Rindvieh und den Schweinen in den Kolben gegeben, indem eine Karre voll Mais auf den Viehhof gebracht und dort offen hingeschüttet wird, so dass nun die Thiere beliebig davon fressen können. Der bereits erwähnte Trollope erzählt, dass wenn beim Aufladen des Weizens, wie so häufig geschieht, hin und wieder ein Scheffel auf der Erde verstreut wird, man sich gar nicht erst die Mühe nimmt ihn etwa zusammenzufegen und aufzunehmen.

Um den eben angedeuteten Gefahren zu begegnen, haben einige Kaufleute aus Chicago und der Umgegend den Versuch gemacht, ein Gesetz im Kongresse der Vereinigten Staaten durchzubringen, das die Herstellung eines schiffbaren Kanals vom Mississippifluss aus direkt bis zum atlantischen Ozean bezweckte. Es leuchtet ein, dass eine derartige direkte Verbindung sofort und für immer die Nothwendigkeit der kostspieligen Passage durch die Binnenseeen und der späteren Umladung des Getreides in Buffalo beseitigen und ein Frachtersparniss von 11¼ bis 15 Sgr. pro Scheffel zu Wege bringen würde. Allein im Kongresse drangen die Abgeordneten der Nordstaaten, besonders Pennsylvaniens, mit ihrem Antrage auf Verwerfung dieser Gesetzesvorlage durch, und es ist vorläufig keine Aussicht vorhanden, diesen Plan durchzusetzen. Bei der offenbaren Unzulänglichkeit aber des Transportweges durch den Eriekanal selbst für die gegenwärtige Produktion und der grossen Kostspieligkeit dieses Transportes, welche die Einnahmen der Landwirthe bei irgend reichlichen Ernten auf ein Minimum herabdrückt, haben die Interessenten in den Weststaaten einen andern Weg neuerdings ins Auge gefasst — das britische Kanada soll ihnen jetzt den Abzug gewähren, den ihnen die eigene Gesetzgebung versagt.

Die Fahrt nämlich durch den erwähnten Welland-Kanal soll dies ermöglichen, indem dieser den Erie- mit dem Ontariosee oberhalb der Niagarafälle verbindet und Schiffe mit bis zu 500 Tonnen Last zu befördern vermag, worauf dann die Fahrzeuge längs des Rideau-Kanals bis nach dem Ottawafluss hin geleitet werden, der sie weiter dem St. Lorenzstrome unterhalb Montreal zuführt und so die Stromschnellen umgeht. Schon sind mehrere Getreideladungen auf dieser Route nach Europa befördert worden, und die Bewohner von Britisch Kanada haben bereits die Idee in Erwägung gezogen, diese Kanäle, die ursprünglich zum Zwecke der Umgehung der Fälle errichtet worden sind, zu erweitern. Allein die plötzliche Aufhebung des Reciprocitätsvertrages zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten hat die Ausführung dieses Plans wieder unterbrochen. Noch hoffen zwar die Kaufleute in den Weststaaten, die Kanadier hierzu zu vermögen, doch fürchten diese letzteren nicht zu Unrecht, dass diese Durchfahrt die Konzession involviren würde, in Britisch Kanada Fuss zu fassen, eine Konzession, welche die Amerikaner nur zu gut verstehen würden zu ihrem politischen Vortheil nachhaltig auszubeuten.

Jedenfalls ist aber so viel gewiss, dass jedweder derartige Plan, gleichviel ob durch Kanada und mittelst des St. Lorenzflusses, oder mit Hülfe einer Kanalverbindung innerhalb der Vereinigten Staaten die Passage zu erwirken, in durchgreifender Weise durchgeführt werden muss, weil er die zukünftige unermessliche Ausdehnung zu berücksichtigen haben wird, welche den Prairieländern der Nordweststaaten in ihrer Kulturzunahme so nahe bevorsteht, und welche eine enorme Erhöhung in der Hervorbringung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nothwendig bedingt. Bei richtiger Ausführung dieses Transportweges unterliegt es keinem Zweifel, dass aus dem einen Drittelhundert Millionen Scheffel Getreide, welche jetzt jährlich die Elevatoren von Buffalo passiren, binnen nicht zu langer Zeit schon zwei Drittelhundert Millionen Scheffel und noch mehr werden dürften, während die Verminderung in den Transportspesen auf 11¼ bis 15 Sgr. für den Scheffel die amerikanischen Landwirthe in den Stand setzen würde, die europäischen Produktenmärkte mit ihren Erzeugnissen zu überschwemmen, und damit namentlich die englischen Märkte zu gefährden, auf denen die Produzenten in Folge ihrer bei weitem kostspieligeren Produktion geradezu in die Unmöglichkeit versetzt würden, gegen diese Konkurrenz aufzukommen. So lange indessen die Nordweststaaten eben diese Schwierigkeit einer billigeren Passage zum atlantischen Meere nicht

überwunden haben, muss ihre erhöhte Cerealienproduktion völlig einflusslos bleiben. Je weiter nach Westen hin sich der Bodenanbau ausdehnt, desto grösser werden immer die Spesen werden, um das Getreide bis hin nach der östlichen Meeresküste zu schaffen. Je grösser gleichzeitig die zum Verkauf ausgebotenen Mengen sein werden, um so niedriger muss sich ihr Preis am Produktionsorte gestalten. Derselbe droht unter so bewandten Umständen schliesslich auf längere Dauer bis unter die Herstellungskosten herunterzusinken. Vorübergehend ist schon der Weizen in Chicago bis auf 15 Sgr. für den Scheffel herabgegangen, in Folge dessen dann eben auf ganzen Feldern die Ernten verfaulen durften und dem Vieh, so wie sie waren, zum Futter Preis gegeben werden konnten.

Kein Grundsatz ist für Handel und Produktion von so allgemeiner Anwendbarkeit, als die einfache Maxime, dass während Nachfrage und Angebot es sind, welche den Preis regeln, so andererseits der Preis wieder die Produktion beherrscht und regelt. Für die landwirthschaftliche Produktion ist die Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses das allererste Ziel, die Erzielung eines Ueberschusses zum Zweck der Ausfuhr ist immer nur etwas Accidentielles, von der Handelskonjunktur Abhängiges, und diese muss mit Nothwendigkeit von zwei Hauptumständen abhängen, nämlich erstens von dem Vorhandensein einer Nachfrage nach dem erzeugten Produkte überhaupt, dann aber zweitens von dem Preise, welcher jederzeit mit den Erzeugungskosten in Verhältniss zu stehen hat. Wo entweder die Nachfrage aufhört oder der für das erzielte Produkt gezahlte Preis den Produzenten für seine Herstellungskosten nicht bezahlt macht, da muss die fernerweite Produktion eines Artikels in der Höhe dieses Ueberschusses eingestellt werden, so dass sie sich fortan nur auf die Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses zu beschränken genöthigt ist.

Unter den Herstellungskosten spielt der Preis der Arbeit die Hauptrolle. Der erfahrene Forscher über diese Verhältnisse, Russell, berichtet, dass der ländliche Arbeiter in Chicago zwischen anderthalb Thaler bis zu einem und zwei Drittel Thaler pro Tag bezahlt wird, während im Mississippistaate die irländischen Arbeiter zwei Thaler täglich verdienen, und wir glauben nicht unrichtig zu greifen, wenn wir als Durchschnittspreis für alle die einzelnen Staaten anderthalb Thaler pro Tag oder circa 450 Thaler pro Jahr annehmen. Danach dürfen wir uns aber weder über den geringen Umfang der auf die

Bodenkultur in diesen Staaten verwendeten Arbeit, noch über geringe Produktion im Verhältniss zur bebauten Fläche überrascht finden.

Wir erfahren nämlich, dass der Gesammtbetrag des angebauten Bodens sich auf etwa 145,500,000 Acres zu anderthalb Morgen beläuft, und dass die gesammte Quantität des auf dieser enormen Fläche jährlich gewonnenen Weizens nur zwölf und eine halbe Million englische Quarters (zu circa 5¼ Scheffel) oder je einen Quarter auf je achtzehn Morgen angebauten Landes ausmacht, und das vollends bei einer Bewohnerzahl von dreissig Millionen Menschen! Wir dürfen uns, wie gesagt, nicht über diese geringe Produktion wundern, wenn wir eben den Umstand richtig in die Berechnung ziehen, dass auf je dreihundert Morgen angebauten Landes an Arbeitskraft nicht mehr als je 1⅔ Mann entfallen. So war es noch im Jahre 1850. Seitdem hat aber dies Verhältniss sich noch ungünstiger gestaltet. Der Amerikaner Jay hat nachgewiesen, dass im Jahre 1840 das Verhältniss der mit der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung 77.4 Prozent betrug, dass dasselbe aber im Jahre 1850 bis auf 44.69 Prozent von der Gesammteinwohnerzahl herabgegangen war, und es ist wohl berechtigter Grund zu der Annahme vorhanden, dass dies Verhältniss seitdem sich noch mehr reduzirt hat, zumal seit dem letzten Bürgerkriege. Jay berechnet ferner den Durchschnittsertrag an Weizen von allen Staaten Nordamerika's auf etwa 4 Scheffel und eine Metze auf den Morgen, und an Mais und Hafer bezüglich 8 Scheffel zwei und eine halbe oder drei und eine halbe Metze, sowie an Erbsen, Bohnen u. dergl. 3 Scheffel u. s. f., und es ist eine beachtenswerthe Wahrnehmung, welche dieser begabte Schriftsteller konstatirt, dass im Jahre 1840 sich die ganze Weizenernte im New-York-Staate auf acht ein Sechstel Millionen Scheffel belaufen hatte, dass sie dagegen im Jahre 1855 nur noch sechs Millionen betrug, was eine Verminderung der Produktion um volle 25 Prozent ergiebt, indess der Maisertrag in der gleichen Zeitperiode von 6⅔ Millionen bis auf 13⅓ Millionen sich erhöht hatte. Die Gesammternte an Weizen im Jahre 1850 betrug in allen Vereinigten Staaten 67 Millionen Scheffel. Jay schreibt die Ursache dieser Verminderung in den Durchschnittserträgen sowohl im Staate New-York wie in den übrigen Vereinigten Staaten hauptsächlich drei Umständen zu, nämlich zunächst den Verheerungen durch verschiedenerlei Insekten, sodann den Krankheiten der Getreidepflanze selbst und endlich der Verschlechterung des Bodens, und zwar ist dieser letztere Umstand nicht etwa blos von destruktiver Wirkung an und für sich, sondern indem er die Krankheiten

der Pflanze hervorruft, befördert er damit zugleich die Verbreitung jener parasitischen Insekten.

Gerade die Insekten haben seit den letzten Jahren in erschrecklicher Ausdehnung ihre Verwüstungen sowohl in den alten wie in den neuen Staaten vervielfacht, und es steht dabei zu fürchten, dass sie in immer grösserem Umfange sich schädlich erweisen werden.

Wir sind jetzt am Ziele der uns vorgestellten Aufgabe angelangt. Als die Hindernisse, welche dem Eintreten der nordamerikanischen Weststaaten in die Konkurrenz des grossen Welt-Getreidemarktes sich entgegenstellen, hatten wir folgende drei kennen gelernt.

Erstens: Das beständige Weitervorschreiten des Bodenanbau's nach dem Nordwesten zu und sonach in direkt entgegengesetzter Richtung von den Einschiffungsplätzen weg, wodurch die Spesen und die Schwierigkeiten des Transportes der Produkte von Schritt zu Schritt vergrössert werden.

Zweitens: Die fortgesetzte systematische Verschlechterung des Grund und Bodens, welche als die natürliche Folge des in Nordamerika herrschenden Bodenausraubungssystems zum Vorschein kommt, weil man die gleichen Getreidepflanzen, so lange als sie irgend noch den geringsten Gewinn ergeben, Jahr aus Jahr ein immer aufeinander anzubauen gewohnt ist.

Drittens endlich das Unzulängliche und die Kostspieligkeit zugleich, mit welcher die gegenwärtigen Beförderungswege für den Transport der erzielten Produkte von der Stelle, wo sie angebaut werden, ab bis nach dem Seehafen des atlantischen Ozeans hin, zu kämpfen haben. Die Folge dieses Umstandes ist, dass es nicht allein geradezu unmöglich wird, eine erheblich grössere Produktion, als die gegenwärtige es ist, nach den Einschiffungsplätzen hinzuschaffen, sondern dass überdies auch die Transportspesen dermassen sich erhöhen, dass dadurch die Gesammtkosten der Produkte weit über die Preise an den maassgebenden europäischen Getreidemärkten heraufgeschraubt werden. Eine Weizenausfuhr nach Europa wird hierdurch so lange unmöglich, als nicht die europäischen Preise ausnahmsweise hoch stehen.

Eine so klare Einsicht die scharfblickenden amerikanischen Kaufleute in den Weststaaten von dieser Lage der Dinge haben, so sind sie zur Zeit ausser Stande, dagegen eine Abhülfe zu finden. Recht bezeichnend spricht diese Situation ein jüngster Bericht des Handelsamts (Board of Commerce) in Chicago aus, indem darin Folgendes hervorgehoben wird: »Der grosse Mangel Chicago's ist und bleibt ein

breiter, tiefer und bequemer Schifffahrtskanal zur Verbindung zwischen den grossen Binnenseen und dem atlantischen Ozean, welcher derartig geräumig sein muss, dass es auch den grössten Schiffen gestattet wird, direkt von Chicago aus bis nach Montreal und selbst bis nach Liverpool hin zu fahren.« Eine solche Wasserstrasse soll nach der Ansicht des Komité's durch Britisch Kanada hindurch in der Weise sich herrichten lassen, dass zunächst der Ottawa-Schiffkanal bis zu zwölf Fuss Tiefe des Wasserstandes und mit einem Kostenaufwande von 12,057,080 Dollars angelegt wird, indem vermittelst dieser Route die Stadt Montreal um über hundert deutsche Meilen der Stadt Chicago näher gebracht wird als New-York und gleichzeitig in Folge dessen die Entfernung Chicago's von Liverpool um weit über 160 Meilen verringert würde, sodann aber hauptsächlich noch durch die Verbreiterung der bestehen-Schleusen in den kanadischen Kanälen. Die gesammte Entfernung von Chicago bis nach Montreal beträgt nämlich auf dieser Route 260 deutsche Meilen (1260 engl. Meilen), also über 30 deutsche (152 engl.) Meilen weniger als der Weg durch den Newyorker- und Erie-Kanal nach dem Staate New-York zur Zeit beträgt, und es würden überdies dadurch auch noch die grossen Umstände und Kosten für die Ueberschiffung der Produkte erspart werden.

Freilich war dieser letzte Bericht abgestattet, ehe noch die Wiederaufhebung des Reciprocitäts-Vertrages zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten durchgegangen war, und in der That hatten die Kanadier bereits damit begonnen, die Schleusen in ihren Kanälen zu erweitern. Allein die Aufhebung des gedachten Staatsvertrages und vollends die neue Uebereinkunft, wonach jede Macht nur ein Kriegsschiff auf den Binnenseen zu halten befugt bleiben soll, haben die Regierung in Britisch Kanada dazu bewogen, die erwähnten Kanalerweiterungen vorläufig zu suspendiren. Ob aber diese Kanal-Arbeiten bei dem gegenwärtigen Stande der politischen Beziehungen zwischen England und den Vereinigten Staaten grosse Aussicht haben, wieder aufgenommen zu werden, das kann wohl nur die spätere Zukunft entscheiden. Grossbritannien würde durch die Herrichtung dieser neuen Wasserverbindung in seiner Weizenproduktion auf das allerempfindlichste betroffen werden, die Engländer fürchten, dass dann ihre einheimische Landwirthschaft geradezu vernichtet werden müsse, dadurch, dass der Preis des Weizens um 2 bis 2⅔ Thlr. für den Quarter (à 5¼ Scheffel) herabgedrückt würde. Soviel würde nämlich die Transportkosten-Ersparniss zwischen den beiden Routen via St. Lorenzstrom

und der alten Fahrstrasse durch den Eriekanal und New-York bis nach Liverpool und London betragen.

So lange aber für die Zuführung der Cerealienproduktion in den nordamerikanischen Weststaaten diese Hemmnisse und Beschwerlichkeiten des Transports fortbestehen, so lange werden auf den englischen Märkten, welche den Welt-Getreidemarkt repräsentiren, und soweit das westliche Europa dabei in Betracht kommt, die Vereinigten Staaten fortfahren, sich mit Russland in die Versorgung zu theilen. Denn auch die Bodenkultur und Getreideproduktion der südlichen Provinzen Russlands mit Einschluss der Donaufürstenthümer, Galiziens und überhaupt der polnischen Provinzen ist heutzutage in beständiger Zunahme begriffen, und es versorgen diese Länder den Westen Europa's mit von Jahr zu Jahr wachsenden Massen von Weizen zu erheblich geringeren Preisen, als die westlichen Staaten von Nordamerika ihn zur Zeit zu liefern im Stande sind.*)

Für jetzt ist die Situation eine derartige, dass für die nordamerikanischen Weststaaten Alles einem Exporthandel derselben entgegensteht, auf der andern Seite aber wieder für die Provinzen Süd-Russlands und die Donau-Uferstaaten Alles zu Gunsten ihres Ausfuhrhandels sich stellt. Und so lange die Amerikaner nicht im Stande sind, die Transportkosten für ihre Produkte zu reduziren und eine bessere Kultivirungsweise für jene Staaten einzuführen, welche sich im Bereiche der östlichen Seeküsten Amerika's befinden, lässt sich behaupten, dass für sie der Weizenbau zu Exportzwecken nach dem Welt-Getreidemarkte in England so ziemlich ohne Nutzen bleibt.

Namslau, im Juli 1867.

---

*) Diese Getreideausfuhr aus Süd-Russland und besonders Bessarabien, aus den Donaufürstenthümern, Galizien und Polen hat gegenwärtig ihren Hauptstapelplatz in Krakau, wohin das Getreide auf die Weise gelangt, dass es bis nach Nowo-Szelika, der russischen Grenzstation dicht bei Czernowitz in der Bukowina, per Axe hingeschafft, dort aber von der Eisenbahn aufgenommen und bis nach Krakau hingeführt wird. Von hier aus nimmt es den Weg per Bahn theils nach Hamburg, theils nach Amsterdam, um dann weiter nach England verschifft zu werden. Ein anderer Theil des südrussischen Getreides nimmt aber auch den Seeweg von Galacz oder den Häfen des schwarzen Meeres aus durch das Mittelländische Meer bis hin nach England.

Carey's System

Von

Wilhelm Wackernagel.

H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Vom Verfasser autorisirte und mit Zusätzen ergänzte deutsche Ausgabe von *Carl Adler,* Dr. jur. München 1866.

Die *Grundlagen der Socialwissenschaft* von *H. C. Carey*, deutsch mit Autorisation des Verfassers unter Mitwirkung von *H. Unterwald,* Dr. med. herausgegeben von *Carl Adler,* Dr. jur., mit einem Vorwort von *Max Wirth.* Drei Bände. München 1863.

Das *Carey'sche System* der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft soll nach dem Vorworte des Herausgebers in Deutschland »mit aussergewöhnlicher Wärme und rascher Würdigung« aufgenommen worden sein. Es mag der Werth dieser Behauptung dahingestellt bleiben; bei den Anstrengungen, welche etliche Anhänger Carey's machen, um dessen Lehren in Deutschland Eingang zu verschaffen, wird es sicherlich auch an Adepten nicht fehlen, die dem »System« gewonnen werden, zumal dasselbe unsern Schutzzöllnern eine philosophische Verklärung ihres, im Allgemeinen doch nur von den engherzigsten Interessen diktirten Standpunktes in Aussicht stellt. Die »Grundlagen der Socialwissenschaft«, welche in einer deutschen Uebersetzung bereits im Jahre 1863 erschienen, waren zu breit angelegt, um im grösseren Publikum Lust zum Studium des »Systems« zu wecken; diesem Mangel ist durch das »Lehrbuch« einigermassen abgeholfen worden, obgleich auch diesem noch eine grosse Schwerfälligkeit und zahlreiche Wiederholungen anhaften, so dass das Carey'sche System eigentlich noch Desjenigen harrt, der es dem deutschen Publikum in propagandistischer Form vorführen soll. Die ermüdende Breite der Carey'schen Ausführungen ist nämlich keineswegs eine zufällige Eigenthümlichkeit der stilistischen Darstellung Carey's, die bei einer

Uebersetzung seiner Werke in fremde Sprachen ohne Weiteres abgestreift werden könnte; dieselbe haftet mit Nothwendigkeit dem schwerfälligen Apparate an, welchen Carey in Gang gesetzt hat, um das Urtheil *seines* Publikums für sein System zu gewinnen. Vergessen wir es ja nicht, Carey hat für ein *amerikanisches* Publikum geschrieben, welches in seinen geistigen Anlagen ganz anders geartet ist als das *deutsche* Publikum; nur wenn man diesen Umstand stets im Sinne behält, kann man in Carey's Argumentationen Vieles begreiflich finden, was sonst uns nur ein Lächeln entlocken würde. Carey kennt sein Publikum wie nur irgend Einer; er hat ihm alle seine Schwächen abgelauscht und dieselben mit feinem Verständniss für seine Zwecke auszubeuten gewusst. Mit der Würde der deutschen »Wissenschaft« sind diese halb an einen Backwood-Advokaten, halb an einen Methodisten-Prediger erinnernden »Beweise« für die Wahrheit des Systems aber schlechthin unvereinbar und die Anhänger der Carey'schen Lehren würden im Interesse der Verbreitung derselben wirklich gut daran thun, das »System« von diesem wilden Gestrüpp recht gründlich zu säubern. Nicht grössere Schonung dürften jene »philosophisch« sein sollenden Betrachtungen incl. der dieselben illustrirenden schematischen Zeichnungen verdienen, mit denen Carey die Darstellung seines Systems durchflicht; dieselben nehmen in einem »social-wissenschaftlichen« Werke heutigen Tages sich ebenso seltsam aus, wie wenn etwa ein Physiologe die Ergebnisse seiner, mittelst des Mikroskops und der chemischen Analyse geführten Forschungen durch Reflexionen im Geiste der weiland »Naturphilosophie« in ein »System« hineinzuquälen versuchte. Auch ohne durch Carey daran erinnert zu werden, weiss das deutsche Publikum es längst, dass die in Deutschland abgewelkten philosophischen »Systeme« noch hier und da die Schulen des Auslandes beherrschen und dort denselben nachtheiligen Einfluss üben, unter dem die deutsche Wissenschaft so lange dahinkümmerte. Es hat in Deutschland des geistigen Ringens einer ganzen Generation bedurft, um die Naturwissenschaften von der Herrschaft der naturphilosophischen »Systeme« zu erlösen und statt ihrer die sogenannte *naturwissenschaftliche Methode* als die allein berechtigte Form der Forschung zur Anerkennung zu bringen; auch die Socialwissenschaft kann ihre weitere Entwickelung nur von Forschungen nach derselben Methode erwarten d. h. von *Forschungen, welche von den Wirkungen zu den Ursachen aufsteigen*, und nicht von Systemen, welche, von einem *höchsten Zweck*, von einer beweislos

hingestellten Idee als Grundgedanken ausgehend, die zur Zeit bekannten Thatsachen mit kritischen Glossen erläutern; die einen cum laude in das »System« einreihen, die anderen als Abirrungen davon der Schlechtigkeit und Perversität des Menschen aufbürden, für welche das »System«, die sich selbst entwickelnde Idee, keine Verantwortlichkeit trage. Carey's Ausführungen lesen sich stellenweise fast so, als wären sie in den Zwanziger Jahren von einem der Naturphilosophie beflissenen Autor geschrieben worden; Carey kommt mit dieser Manier in Deutschland zum Glück gerade ein Menschenalter zu spät, um für die Gesellschaftswissenschaft eine ähnliche Periode der Verirrung herbeizuführen, wie sie bei uns die Naturwissenschaften haben durchmachen müssen. Es kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, einzelne Partien des Carey'schen Werkes zeugen von einem grossen Scharfsinn des Verfassers und zugleich für seinen Fleiss bei der Erforschung thatsächlicher Zustände; genau dasselbe lässt sich auch den Männern nachrühmen, welche ihrer Zeit die eifrigsten Vertreter naturphilosophischer Ideen waren; auch *sie* haben die Wissenschaft durch ihre *praktischen* Arbeiten gefördert. Wir haben es hier aber nicht mit einer Biographie Carey's zu thun, in welcher alle Seiten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit zu würdigen wären, sondern einzig und allein mit dem Carey'schen *System* und mit dem Zusammenhang, in welchen Carey die Resultate seiner Untersuchungen mit diesem System gesetzt hat.

Das *Wesen des Carey'schen Systems* besteht wie das aller »Systeme« nun darin, dass Carey aus dem herrschenden Grundgedanken, der treibenden Idee heraus die einzelne Erscheinung, als eine logisch nothwendige Folge im Wege des dialektischen Prozesses zu entwickeln sich — den Anschein giebt, während bei genauerem Zusehn sich zeigt, dass er — wie alle diejenigen, welche dergleichen »Systeme« aufstellten — weiter Nichts thut, als die historisch gegebenen Thatsachen unter Ignorirung dessen, was nicht in das System passt, einseitig unter den Grundgedanken und seine logischen Konsequenzen subsumiren. Von dieser Vorarbeit wird vor der Welt stets fein geschwiegen, um, wenn das System vollendet dasteht, mit grossem Pomp anzukündigen: »Seht, hier ist der herrschende Grundgedanke; schaut her, wie sich Alles von selbst daraus entwickelt.« Diese Art der Systemschöpfung ist nachgerade so bekannt geworden, dass sie Männer der Wissenschaft nicht mehr zu täuschen vermag; nichtsdestoweniger giebt es aber immer noch sogenannte »Gebildete« genug, welche,

namentlich, wenn sie in dem »System« eine Beschönigung ihrer eigenen Anschauungen oder wohl gar eine philosophische Verklärung ihrer egoistischen Interessen finden, auf seine und seines Schöpfers Unfehlbarkeit zu schwören bereit sind. Auch für den Tagesbedarf der Kathedervorträge ist Nichts trefflicher als so ein fertig hingestelltes »System«; die eigene geistige Schöpferkraft kann sich daran ja immerhin in sinnigen Auslegungen und geistreichen Verbesserungen offenbaren und der Schüler kann, was er vernommen, in seiner Mappe dann Schwarz auf Weiss getrost nach Hause tragen, um nach etlichen Jahren, wie dies vor Kurzem im preussischen Abgeordnetenhause recht drastisch sich machte, seinem Lehrer ins Gesicht zu sagen, dass er — der Lehrer nämlich — von dem, was er vorgetragen, eigentlich sehr wenig verstehe und dass am goldenen Baume des Lebens ganz andere Früchte reiften als die verstäubten Atrappen, die vom Katheder aus im Auditorium herumgereicht würden. Mit einem Worte: »Systeme« vermögen heutzutage bei uns Niemand mehr zu imponiren, der überhaupt auf ein eigenes Urtheil Anspruch macht. In *Amerika* ist nun aber mit seltenen Ausnahmen der echt wissenschaftliche Geist noch nicht zum Durchbruch gelangt. Der auf den unmittelbarsten praktischen Vortheil gerichtete Sinn des Amerikaners fühlt sich von abstrakt wissenschaftlichen Forschungen, die keinen praktischen Nutzen versprechen, wenig angezogen; er fasst zwar sehr scharf jede Seite einer Thatsache auf, der ein solcher Nutzen sich abgewinnen lässt; er ist dafür aber auch um so eher geneigt, hinsichtlich alles Uebrigen bequeme Gleichgültigkeit walten zu lassen. Wo es die gesellschaftliche Gewohnheit mit sich bringt, über gewisse Dinge, die mit einem bestimmten Geschäft nicht zusammenhängen, ein Urtheil zu besitzen, da schliesst er sich gern dem Ausspruch einer einmal anerkannten Autorität an; in Betreff der Beweisführung giebt er sich dieser Autorität gegenüber sehr leicht zufrieden, zumal wenn das Ergebniss so wie so seinen »practical views« entspricht; ein blosses Plausibelmachen reicht da vollständig aus. Und auf ein solches *Plausibelmachen* laufen denn auch alle Carey'schen Ausführungen hinaus; von einer geschlossenen Argumentation ist da nirgend die Rede. An vielen Stellen gelangt Carey einfach durch ein vages Hin- und Herreden, unter emphatischer Berufung auf die »göttliche Weltordnung«, von Prämissen, die an und für sich oft auch nicht einmal stichhaltig sind, zu Folgerungen, deren gerades Gegentheil man mit derselben Leichtigkeit aus denselben Voraussetzungen ableiten könnte, wenn man die Phrasen

nur ein klein wenig anders gruppirte und die »göttliche Weltordnung« in einem andern Sinn als Zeugen aufriefe. Dieses stete Hereinziehen dunkler theologischer oder, besser gesagt, theosophischer Phrasen ist charakteristisch für den Vollblut-Amerikaner, der, von einer Art religiöser Weihe angehaucht, die neue Welt mit einer ganz besonderen göttlichen Kulturmission betraut glaubt und sein Volk für das auserlesene Rüstzeug Gottes hält. Wie die Physiko-Theologie des vorigen Jahrhunderts aus dem Bau des Fliegenauges oder aus der Muskulatur der Seidenraupe ihrer Komplikation wegen einen »Beweis für die Existenz Gottes« führen wollte und umgekehrt in naturwissenschaftliche Werken, die durchaus nicht bloss zu frommbeschaulichen Zwecken abgefasst waren, erbauliche Betrachtungen über die Wunder der göttlichen Allmacht eingestreut wurden, so sucht Carey sein amerikanisches Publikum namentlich auch von der *religiösen* Seite aus für sein System zu interessiren, indem er sich an zahlreichen Stellen direkt auf die »göttliche Weltordnung« bezieht, die leider aller Orten durch den sündhaften Eigennutz der Menschen, vor Allem John Bull's, der ihm als Ausbund menschlicher Schlechtigkeit gilt, gestört worden sei und nun durch s e i n System erst zum wahren und klaren Verständniss gelange und bei allseitiger Anerkennung und Befolgung desselben auch wieder in ihrer ursprünglichen Güte und Schönheit leuchten werde. Carey wird denn auch ganz in dem angedeuteten Sinne von seinen eifrigeren Anhängern als der »Messias der Socialwissenschaft« gefeiert, der die Wechsler aus dem Tempel verjage. Es ist ein eigen Ding, wenn ein Mann der Wissenschaft zur Unterstützung seiner Ansichten fort und fort die *göttliche Weltordnung* anruft, da ihm mit Fug erwidert werden mag: beweise uns erst, dass es in dem Sinne, wie Du sie Dir denkst, eine solche göttliche Weltordnung giebt und dass sie gerade Dir allein offenbart worden ist. Mit Phrasen wie: »Es ist die Bestimmung der Erde oder der Menschheit, dass u. s. w.« lässt sich wohl Jemand, der an irgend welche Bestimmung der Art ohnehin bereits glaubt, Etwas leidlich plausibel machen; ein *wissenschaftlicher Beweis* lässt sich damit aber nimmer führen. Was *wissen* wir überhaupt von der schliesslichen »Bestimmung« der Erde und der Menschheit auf ihr? Phantasiren lässt sich darüber gar Vieles und Mannigfaltiges, nur darf man dergleichen eschatologischen Phantasieen keinen wissenschaftlichen Werth oder wohl gar eine Beweiskraft ex post beimessen. Warum soll es z. B. die »Bestimmung« eines jeden, irgend einmal vom Menschen okkupirten Fleckens Erde sein, nun fort

und fort bis an das Ende der Tage zu einer Stätte menschlicher Kulturentwicklung zu dienen? Es ist dieses nämlich die praktische Aufgabe, welche nach Carey von der Menschheit im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung zu erfüllen ist; aus diesem mit der Majestät eines göttlichen Gebotes bekleideten Postulate leitet Carey die Berechtigung seines ganzen Systemes her; aus ihm quillt die treibende Kraft, welche seinen Ideen innewohnt. Nach einer kontradictorischen Erörterung über diesen tiefsten Grundgedanken des Systems sucht man aber bei Carey vergebens; er glaubt an denselben wie an ein religiöses Dogma, denn er betrachtet die *örtliche und nationale Stetigkeit der Kulturentwicklung* als einen wesentlichen Theil der göttlichen Weltordnung, wobei er vermuthlich von der Erwägung ausgeht, dass nach der biblischen Tradition die Zerstörung der nationalen Kulturstätten als die härteste göttliche Strafe über ein Volk verhängt wird, um dasselbe für seine Auflehnung wider Gottes Ordnung zu züchtigen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier in eine Erörterung darüber einzutreten, ob es mit dem Begriff einer göttlichen Weltordnung vereinbar ist, von dem Menschen vermöge seiner sogenannten sittlichen Freiheit fort und fort durchbrochen und dann stets erst durch einen, in Strafen sich vollziehenden göttlichen Richterspruch wieder in integrum restituirt zu werden. Halten wir uns einfach an das, *was geschehen ist*, lehrt uns da nicht die Geschichte der Menschheit, wie die Geschichte der Erde, dass das, was Carey als ein zu erfüllendes Postulat hinstellt, niemals und an keiner Stelle seine Erfüllung gefunden hat? Weite Länder, in denen Jahrhunderte hindurch eine hochentwickelte Kultur ihre Stätte gefunden hatte, sind später der Verödung anheimgefallen; der Urwald baute über dem Grabe ganzer Völker seine grünen Hallen auf; der Sand der Wüste deckte die stolzen Trümmer von Niniveh und die Denkmäler alter königlicher Pracht in dem Wunderlande des Nil; die Spinne hängte ihr Netz auf in den Palästen von Persepolis; die Säulen unter denen Athen's Staatsmänner, Dichter und Philosophen einst wandelten, ein Volk, in welchem die Kultur seiner Zeit zur schönsten Blüthe entwickelt war, sie wurden von rohen Barbarenhänden zertrümmert, um zu Kalk und Asche gebrannt zu werden. Bald in diesem Lande, bald in jenem schwang sich die Kultur zu ihrem zeitweiligen Höhenpunkte hinan; nirgend hat sie das Postulat örtlicher und nationaler Stetigkeit erfüllt; *nur in Bezug auf die gesammte Menschheit* kann man sie als eine *immanente* betrachten. Warum soll nun,

wenn man sich einmal auf den religiösen Standpunkt stellt, der Niedergang des einen Volkes nicht ebensogut ein Theil der göttlichen Weltordnung und die ihm darin angewiesene Bestimmung sein, wie der Aufschwung und die Blüthe eines andern? Wie es für jedes Wesen eine der Zeit nach beschränkte Entwickelung giebt und nur die Gattung sich durch eine scheinbar endlose Kette von Individuen fortsetzt, bis auch sie, wenn ihre Lebensbedingungen sich allmälig einengen, abstirbt und schliesslich erlischt, so hat auch jedes Volk als solches nur eine zeitlich beschränkte Kulturentwickelung, mag deren Umfang gleich nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden zählen, und nur die Menschheit als Ganzes scheint nach unsrer endlichen Auffassung keine zeitliche Grenze ihrer Fortentwicklung finden zu können; aber sie »scheint« es auch nur, denn Nichts berechtigt uns zu der Annahme, dass diese unsre Erde für alle Zeiten zu einer Stätte menschlicher Kultur tauglich sein wird; hat sie doch ungezählte Jahrtausende hindurch ihre Sonnenbahn beschrieben, ehe auf ihr »die Zeit des Menschen« gekommen war. Warum soll nicht dereinst diese Zeit für sie vorüber sein, wie die Zeit der organischen Entwickelung überhaupt? Kein System und keine Forschung giebt uns über das »Wohin« Auskunft, welchem die Entwicklung der Menschheit zustrebt; wir können nur für die nächste Zukunft, bei dem schnellen Gang, welchen diese Entwickelung angenommen hat, nicht einmal auf ein Jahrhundert hinaus vage Vermuthungen anstellen. Indem Carey also von einer, der Erde und der Menschheit gewordenen »Bestimmung« als etwas a priori Feststehendem spricht und diese Bestimmung darin findet, dass jeder Fleck Erde für alle Zukunft zu einer bleibenden Stätte menschlicher Kultur gemacht werde, trägt er damit in die Grundlage seines Systems jenen fundamentalen Irrthum hinein, aus welchem alle Fehler seines Systems sich herleiten.

Die Geschichte der Menschheit zeigt uns nirgend jenen Gang der Kulturentwicklung, welchen Carey als die Signatur der göttlichen Weltordnung bezeichnet; denn entweder lehrt sie uns *ausgelebte* Kulturformen kennen — und dann muss Carey nach seiner Auffassung eine Störung der ordnungsmässigen Entwickelung bei dem betreffenden Volke durch das Ueberwuchern unlauterer Leidenschaften, welche schliesslich den Nationalcharakter verderben, annehmen; oder aber es ist die Geschichte unsrer *eigenen* Kulturentwicklung — und dann ist Carey nicht in der Lage, daraus Beweise für sein System zu entnehmen, da ja erst die Zukunft zeigen könnte, ob etwa unsre moderne Kultur jene Stetigkeit besitzt, welche Carey als Postulat hinstellt. Die

geschichtlichen Betrachtungen Carey's nehmen daher fast ohne Ausnahme folgenden Verlauf: nach einer kurzen Geschichtserzählung wird der schliessliche Verfall und Untergang der betreffenden nationalen Kulturform konstatirt und dann, ohne erst lange in eine Untersuchung der eigenthümlichen Umstände des besonderen Falles einzutreten, der Grund dafür darin gesucht, dass von jenem Volke das der göttlichen Weltordnung widerstreitende System der *Centralisation* und *nicht* das derselben entsprechende System der *Association* befolgt worden sei. Durch die Aufstellung dieses Antagonismus — denn die Association hat sich als Remedur gegen die krankhafte Kulturform der Centralisation zunächst in einer *Decentralisation* zu offenbaren — vollzieht Carey aus dem mystischen Dunkel seiner göttlichen Weltordnung heraus den ersten Schritt auf das Gebiet handgreiflicher historischer Zustände. Die Geschichte zeigt uns neben dem, der gesammten Menschheit immanenten, Fortschritt der Kultur einen örtlichen und zeitlichen Verfall, ja den völligen Untergang abgelebter Kulturformen. Es ist die Aufgabe des Geschichtsforschers im Einzelnen die Ursachen nachzuweisen, welche hier den Fortschritt, dort den Niedergang der Kultur zur Folge hatten; schwerlich kann man aber behaupten, dass diese Untersuchung auch nur in Betreff der Länder und Völker, welche uns besonders interessiren, da sich unsere eigene Kulturentwicklung in sinnfälliger Abhängigkeit von denselben befindet, bis jetzt in einer Weise geführt worden sei, welche die Akten zu schliessen und ein endgültiges Urtheil zu fällen erlaubte; die Ansichten der einzelnen Forscher laufen in dieser Beziehung oft noch sehr weit auseinander. Am allerwenigsten aber kann Carey darauf Anspruch machen, dass das deutsche Publikum ihm ein besonderes Verständniss kulturgeschichtlicher Verhältnisse zutraue. Wer z. B. über die weltgeschichtliche Bedeutung unsrer grossen Karolingerkönige, wer über das innere Wesen des Feudalsystems, wer über den religiös-mystischen Zug des Mittelalters, der in den Kreuzzügen einen, für unsere heutige Auffassung so abenteuerlichen Ausdruck gewann, nichts Besseres als dergleichen fade Trivialitäten, wie Carey auf S. 154 seines Lehrbuchs*)

*) „Ueber tausend Jahre hindurch war Frankreich bestrebt, die Associationskraft unter den verschiedenen Nationen der Welt zu vernichten, wie dies die Geschichte der Niederlande, Deutschlands, Spaniens und Italiens, Indiens, und Egyptens beweist. Das Trachten dieses Landes ging darauf aus, die Handelsmaschinerie zu vermehren und die Kraft zur Aufrechthaltung des Verkehrs zu vernichten. Die Schwerter waren im Ueber-

zu Tage zu fördern weiss, der mag sich einen andern Markt für den Absatz seiner Ansichten suchen. Nicht dadurch verstehen und begreifen wir die Geschichte, dass wir von einem bestimmten Standpunkte aus die Erzählung der Thatsachen mit absprechenden oder anerkennenden Bemerkungen begleiten, sondern dadurch, dass wir, so weit unsere Kenntniss der thatsächlichen Zustände nur irgend reicht, von der Wirkung zur näheren und von dieser zur entfernteren Ursache uns hinzufinden versuchen; jedenfalls werden wir dabei nicht in den Fehler Carey's verfallen, dass wir, wie ihm dies so oft passirt, Ursache und Wirkung mit einander verwechseln.

Jedem Niedergang der Kultur, den die Geschichte verzeichnet hat, ist selbstverständlich einmal ein Aufschwung vorhergegangen und dieser Aufschwung ist wohl stets durch einen Gesellschaftszustand charakterisirt gewesen, in welchem sich an bestimmten Stellen grössere Bevölkerungszentren gebildet und zu der, im übrigen Lande zerstreut wohnenden, Bevölkerung in einen gewissen Gegensatz der Interessen versetzt hatten. Diese mit dem Kulturfortschritte, wie die Geschichte lehrt, stets verbundene *Tendenz zur Zentralisation*, welche durch denselben hervorgerufen wird und ihn dann wieder ihrerseits fördert, wird

---

fluss vorhanden, die Spaten selten; die Kriegsschiffe waren zahlreich, während die Strassen schlecht und die Canäle etwas Unbekanntes waren. Die Lager wuchsen, wie die Dörfer verfielen, und die Edelleute wurden zahlreicher, während die Ackerer verschwanden.

„Pipin und Carl der Grosse suchten Ruhm in Italien und Deutschland und hinterliessen ihren Nachfolgern ein Reich, das sich gegen einige normännische Seeräuber nicht zu vertheidigen vermochte, und dessen Könige nicht im Stande waren, die Räuberhäuptlinge, von welchen sie umringt waren, im Zaume zu halten. Das sociale System fiel in einen Zustand der Anarchie, dem die Schriftsteller den pomphaften Titel „Feudalsystem" beigelegt haben.

„Die Bevölkerung und der Reichthum wuchsen inzwischen langsam und brachten eine allmälige Annäherung zur Wiederherstellung einer Centralgewalt, um welche sich die Gesellschaft regelmässig drehen konnte, die aber wie in Spanien das Verlangen hegte, die so gewonnene Macht zur Verhinderung jeder Entwicklung der socialen Bewegung im Auslande zu missbrauchen. Ludwig IX. vergeudete den Reichthum seines Königreiches im Orient; seine Nachfolger fielen in das Gebiet ihrer Nachbarn ein, plünderten die Städte und erschlugen die Einwohner. Da aber dieses stete Haschen nach Ruhm innere Schwäche zur Folge hatte, wiederholten englische Heere auf dem Boden von Frankreich die Scenen der Verwüstung, welche die Franzosen selbst im Ausland verübt hatten, eroberten die Hauptstadt und schrieben dem Volke Gesetze vor."

nun von Carey als die *Ursache für den Verfall der Kultur* in der Machtsphäre des betreffenden Volkes angeschuldigt. Die Logik dieses Schlusses ist schwer begreiflich, man müsste dann z. B. auch das Wachsthum und die Blüthe einer Pflanze als die Ursache ihres Absterbens bezeichnen und überhaupt jede Thätigkeit eines lebenden Wesens als die Ursache seines schliesslichen Todes anklagen. In dem Sinne, in welchem wir von uns sagen können, dass wir mit jedem Athemzuge dem Tode entgegenstreben, kann man dann freilich auch von den Fortschritten eines Volkes in der Kultur sagen, dass sie dasselbe seinem Verfall entgegenführen und, da die Bildung grösserer Bevölkerungszentren als besonderer Brennpunkte des Kulturlebens zur schnelleren Entwickelung desselben wohl am meisten beiträgt, ist dann freilich auch die Tendenz zur Zentralisation als kräftigstes Förderungsmittel der Kultur zugleich die Hauptursache für den Verfall derselben. Das Volk lebt sich in der Zentralisation eben schneller aus. Es ist z. B. möglich, dass ohne die Anregung, welche die Perserkriege dem atheniensischen Volke zur Bethätigung seiner glänzenden Eigenschaften boten, *Athen's* politische Geschichte sich über einen längeren Zeitraum, als der in den Annalen verzeichnete, ausgedehnt hätte; schwerlich würde dann aber die Geschichte der menschlichen Kultur mit so stolzer Freude, wie es gegenwärtig der Fall ist, bei diesem zur reichsten Blüthe entfalteten, leider so kurzlebigen Gemeinwesen verweilen. Das Wachsthum und die Macht Athen's nach den Perserkriegen wird von Carey aber aus der Tendenz zur Zentralisation erklärt, welche für das atheniensische Volk in dem Verhältniss zu seinen Bundesgenossen maassgebend gewesen sei, und als ihren naturnothwendigen Gegensatz den Widerwillen der Letzteren gegen die atheniensische Hegemonie und schliesslich den peloponnesischen Krieg hervorgerufen habe, der darauf seinerseits den Niedergang Griechenlands und den Verfall der hellenischen Kultur zur Folge hatte: und so wird dann die »Zentralisation« für etwas verantwortlich gemacht, was wohl sämmtliche Geschichtsforscher gerade umgekehrt der politischen Zerrissenheit des griechischen Volkes zur Last legen. — Aehnlich sucht Carey den Verfall *Rom's* und des römischen Reiches aus der von Rom geübten politischen »Zentralisation« herzuleiten, während die Geschichte schwerlich viel von Rom zu melden gehabt hätte, wenn dasselbe nicht durch die Unterwerfung des Erdkreises sich zugleich zu einem vermittelnden Zentrum der Kultur für das Abendland emporgeschwungen hätte.

Es würde zu weit führen, die Einseitigkeit der Carey'schen Betrachtungen

noch an anderen Beispielen zu konstatiren; uns interessirt vielmehr die Art und Weise, wie Carey für sein, gleichsam als einen Erfahrungssatz aus der Geschichte herübergenommenes Gesetz einen dialektischen Beweis zu führen sucht. Die Zentralisation muss nach Carey nämlich *mit innerer Nothwendigkeit* zum Verfall der Kultur und zur Verödung in den ihr unterworfenen Ländern führen, da mit den Bodenprodukten, welche der Zentralstätte zum Unterhalt der in ihr zusammengedrängten Bevölkerungsmassen zugeführt werden müssen, dem Boden fort und fort die, zur Entwickelung der Vegetation nothwendigen Mineralstoffe entnommen werden, ohne jemals dahin zurückzukehren. Im Anschluss an die von Justus v. Liebig aufgestellte »Mineraltheorie« erblickt Carey in der sogenannten *Bodenerschöpfung* eine nothwendige Folge der Zentralisation; das Zentrum saugt den Boden der zu seiner Alimentation herangezogenen Länder aus und giebt dieselben der Verödung anheim. Es kann nicht bestritten werden, dass dieser Nachtheil in Wirklichkeit besteht; um ihn zu heben, bedarf es aber durchaus nicht erst einer Dezentralisation der Bevölkerung, sondern nur der Zurückführung oder Ersetzung jener Mineralstoffe, die der nach ihnen sich erhebenden Nachfrage wegen zugleich einen bestimmten Werth als Handelswaare erhalten. Liebig, welcher, wie er auch in seinen »chemischen Briefen« hervorhebt, mit Carey in lebhaftem Ideenaustausch gestanden hat, kommt selber keineswegs zu den Folgerungen Carey's; er bekennt sich sogar mit Emphase zum Freihandelsprinzip; er verlangt vom Staate nur dahin eine Intervention, dass derselbe durch gesetzliche Maassregeln dem Verluste jener werthvollen Bodenbestandtheile (durch Verschwemmung derselben in die Wasserläufe und aus diesen in das Meer) vorbeuge. Der von Carey gegen die Zentralisation erhobene Vorwurf ist um so weniger begründet, als er in loyaler Weise gar nicht einmal gegen diese, sondern nur gegen gewisse ökonomische Einrichtungen erhoben werden kann, die auch in dezentralisirten Ländern bestehen und deren Beseitigung die Zentralisation wenigstens nicht entgegensteht. Es ist richtig, dass *Rom* durch seine Kloaken Millionen Zentner Phosphorsäure und Kalisalze in das Meer geschüttet hat, welche aus Latium und aus Sicilien in Form von Brotstoffen oder von Schlachtvieh ausgeführt worden sind, und dass heutigen Tages *London* dasselbe in Bezug auf England, Nordamerika und alle diejenigen Länder thut, aus denen es seine drei Millionen Einwohner alimentirt; es ist richtig, dass in diesen Ländern, wenn sie fort und fort Brotstoffe und Schlachtvieh exportiren, mit der Zeit der Boden sich an den, zur Pflanzenernährung

nothwendigen Mineralstoffen erschöpfen wird; falsch ist nur *der* Schluss, dass an dieser Bodenerschöpfung die von Rom in Bezug auf den damaligen Orbis terrarum geübte politische und die von London und England (nach Carey's übertriebener Auffassung) in Bezug auf die ganze heutige Welt geübte merkantile »*Zentralisation*« Schuld sei. Die Schuld trägt nur die fortgesetzte Ausfuhr von Korn und Vieh, — um bei diesen einfachen Sammelbegriffen stehen zu bleiben — *ohne dass* für eine *Ersetzung* der dem Boden damit entnommenen Mineralstoffe Sorge getragen worden ist, und zwar weil man bis auf die neueste Zeit die physiologischen Vorgänge bei dem Wachsthum der Pflanzen nicht kannte und also auch über die Bedingungen, von denen dasselbe abhängt, sich in *Unwissenheit* befand. Ein Land, das heute von seinem Korn und Vieh verkauft, *muss wissen*, dass es damit einen Theil seines Bodenkapitals weggiebt; und muss entweder den Preis so stellen, dass in demselben zugleich eine Rückvergütung liegt, welche den Ankauf von Dungstoffen ihm wirthschaftlich ermöglicht, oder es muss, wenn es nicht in der Lage ist den Preis zu machen, sich mit der sukzessiven Entwerthung des Bodens zufrieden geben, oder es muss endlich die Bevölkerung ihre Lebensgewohnheiten, ihren Standard of Life, herabstimmen; sie muss, um den Export der Rohstoffe zu vermindern, auf den Consum von auswärts importirter Waaren verzichten und sich statt ihrer mit einheimischen Surrogaten begnügen.*) Die von Carey als Gespenst hingemalte »Bodenerschöpfung« ist in keinem Falle als eine nothwendige Folge der »Zentralisation« zu betrachten, und damit fallen

*) *Oder* endlich die Bevölkerung muss aus den Ueberschüssen ihres Betriebes so viel *Kapital* ansammeln, dass intensive, die Bodenkräfte kompensirende, durch Wiedereinfuhr von Dünger unterstützte Betriebsformen möglich werden und die industrielle Thätigkeit, welche das Entstehen einer intensiven Landwirthschaft unterstützt, von selber entsteht. Gerade diese Entwickelung, welche durch das System des Zollschutzes, — d. h. das System der künstlichen Verminderung der kapitalbildenden Wirthschaftsüberschüsse und der Vorenthaltung der für eine produktivere Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft nöthigen Werkzeuge und Vorräthe — hinausgeschoben und verlangsamt wird, ist das, was wir Kulturentwickelung nennen. Die Schwierigkeit des Ersatzes der dem Boden entzogenen Mineralstoffe beruht lediglich in der Kostspieligkeit des Transports. Während Carey durch sein System den Export der Bodenprodukte nicht verhindern, sondern höchstens verlangsamen kann, verhindert er durch Unterdrückung des Handels die Verwohlfeilerung des Transports, durch welche allein dem Boden das wieder zugeführt werden kann, was er bei Beginn der Entwickelung an Mineralstoffen nothwendig einbüssen musste. Red.

auch alle aus derselben abgeleiteten weiteren Anklagen zusammen. Carey entwickelt nämlich nun weiter, dass in Folge der Bodenerschöpfung die Bevölkerung der erschöpften Länder verarme; die am schlechtesten situirte Klasse werde natürlich zuerst dem Pauperismus verfallen; sie werde sich auf ihrem Besitzthum nicht mehr halten können und die Folge davon werde die Bildung eines ländlichen Proletariats und andererseits die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen weniger grosser Grundherren sein; das ländliche Proletariat werde dann auf die Städte drängen, dort durch das massenhafte Angebot von Arbeitskräften die Löhne drücken und damit die Zersetzung der Gesellschaft auch unter der städtischen Bevölkerung einleiten. Mit einem Worte: die Zentralisation treibt nach Carey die Unterschiede zwischen der besitzenden und der besitzlosen Klasse auf die Spitze und führt schliesslich eine vollständige *Zersetzung der Gesellschaft* herbei, welche zu einem steten Wechsel der Staatsform durch innere Umwälzungen und schliesslich zum Despotismus, zur Entvölkerung und zum Untergang der nationalen Kultur führt. Dass derartige Erscheinungen oftmals die *Zentralisation begleitet* haben, ist nicht zu läugnen; sie zeigen sich aber genau *ebenso* in *dezentralisirten* Ländern. Es ist eine geschichtliche Thatsache, dass die grossen römischen Grundbesitzer ihre Latifundien derartig bewirthschaften liessen, dass die ländliche Bevölkerung Italiens schliesslich fast nur aus einem ärmlichen Kolonat bestand und zum grossen Theil auch heute noch daraus besteht, da aus solchen Latifundien später im Mittelalter die feudalen Baronieen gebildet wurden; es ist ebenso eine Thatsache, dass der grösste Theil des Grundbesitzes in Grossbritannien und Irland Eigenthum von einigen tausend Familien ist. Diese Vertheilung des Grundeigenthums in Italien und auf den britischen Inseln ist aber durchaus nicht etwa eine Folge der in ihnen geübten oder von ihnen ausgehenden »Zentralisation«. Die kolossalen Reichthümer, welche in dem alten Rom schliesslich bei einigen hundert Familien sich ansammelten und die Zusammenbringung so grosser Güterkomplexe ermöglichten, waren die Beute und der Tribut, welchen das römische Volk den von ihm besiegten und unterworfenen Nationen abdrang, und dass diese sich nicht gleichmässig über das römische Volk vertheilten, war eine Folge der eigenthümlichen Wehrverfassung Rom's, welche die Kriegspflicht zu der drückendsten Last für den minder begüterten Bürger machte und dadurch seine schliessliche Verarmung herbeiführte, während jeder Krieg — siegreich waren sie ja, so lange Rom's Macht wuchs, fast alle — für die, durch Be-

sitz und Einfluss zur Magistratur qualifizirten Familien in den besiegten und zu römischen Provinzen unterworfenen Reichen stets neue Quellen der Bereicherung schuf. Rom ging politisch unter nicht an der Tendenz zur Zentralisation, sondern diese Zentralisation war ihrerseits eine Folge derselben *Eroberungspolitik*, welche so wie so im Laufe der Zeit die römische Gesellschaft auflösen musste. In England steht die Vertheilung des Grundbesitzes ausser jedem Zusammenhang mit der Tendenz zur »Zentralisation«, welche letztere Carey darin erblickt, dass England als die beherrschende Macht des Welthandels diesem seine Bahnen, und zwar in spezifisch englischem Interesse, vorzuschreiben sucht und, nach Carey's Auffassung, ähnlich wie das alte Rom durch die Gewalt der Waffen, durch die schlaue List seiner Handelspolitik die von ihm abhängigen Länder ausbeutet. Die Vertheilung des Grundbesitzes in England hängt auf's Innigste mit dessen früherer *Feudal*verfassung zusammen und Niemand wird wohl von der letzteren behaupten können, dass sie aus der Tendenz zur *Zentralisation* heraus sich entwickelt habe. Das Feudalsystem ist vielmehr gerade umgekehrt aus der Tendenz zur Dezentralisation hervorgegangen, um in einem okkupirten Lande, dessen Unwegsamkeit die Leitung der Verwaltung von einer Centralstelle aus im Einzelnen faktisch unmöglich macht, einen gewissen staatlichen Zusammenhang und eine Art staatlicher Ordnung, wenn auch nur in sehr loser Weise, zu begründen und aufrecht zu erhalten. Das Feudalsystem *ist* gerade jenes System »lokaler Zentra«, welches Carey dem System der Zentralisation von *einer* Zentralstelle aus gegenüberstellt; die Zeit der Feudalherrschaft *ist* gerade jene Zeit der *lokalen Assoziation* gewesen, welche Carey als das dereinst am Ende der menschlichen Entwickelung uns winkende goldene Zeitalter schildert. Die Fronhöfe des Mittelalters sind, wie in einem früheren Bande dieser Zeitschrift geschildert worden ist, jene sich selbst genügenden wirthschaftlichen Einheiten, in denen nach Carey's Ansicht ein in gesunder Entwickelung begriffenes Land seine wirthschaftliche Existenz zu suchen hat. In solchen dezentralisirten Ländern herrscht indessen durchaus nicht etwa jene Tendenz zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Unterschiede, welche Carey für die schönste Frucht seines Systems erklärt. Betrachten wir z. B. die Zustände in unserem dezentralisirten Mecklenburg, in welchem der Begriff der Staatseinheit noch kaum gedämmert hat, so wird sich der Abstand, der dort zwischen einem Knecht, welcher »kein Hüsung« erhalten kann, und dem hochgebornen Grafen besteht, der sich und die Seinigen mit allem Komfort des Lebens um-

giebt, kaum geringer herausstellen als derjenige, welchen Carey zwischen einem exmittirten Pächter der schottischen Highlands und der Herzogin von Sutherland etwa so grell zu koloriren weiss. Böhmen, Ungarn, Polen, Russland können schwerlich zentralisirte Länder genannt werden; schon der Mangel an ausreichenden Verkehrsstrassen hat dort bisher eine Zentralisation nicht aufkommen lassen; es herrscht in einzelnen derselben stellenweise sogar die blühendste Autonomie, die sich zu Zeiten fast bis zu völliger Gesetzlosigkeit emanzipirt, und doch finden wir gerade in diesen Ländern die weitgedehntesten Latifundien, auf denen eine spärliche, zum Theil erst seit wenigen Jahren aus den Fesseln der Leibeigenschaft befreite Bevölkerung ihr kärgliches Dasein fristet. Wir haben es hier eben mit historisch überkommenen Zuständen zu thun, deren Verständniss man nur durch ein eingehendes Studium der Landesgeschichte gewinnen kann und die sich nicht mit einigen vagen Redensarten und salbungsvollen Moralpredigten über die verderblichen Folgen der »Zentralisation« abfertigen lassen.

Der Kampf, welchen Carey gegen die »Zentralisation« führt, löst sich, wie im Vorhergehenden gezeigt worden ist, in eine Reihe von Angriffen auf thatsächliche Zustände auf, die zum Theil, als historisch abgeschlossen, einer längst vergangenen Zeit, einer untergegangenen Kulturperiode angehören, und die da, wo sie heutigen Tages noch herrschen, das Residuum eines Entwickelungszustandes der europäischen Gesellschaft sind, in welchem ein der Zentralisation geradezu entgegengesetztes System, das Feudalsystem, sich, wie man bei seiner allgemeinen Verbreitung annehmen muss, als die einzig mögliche Form staatlichen Zusammenlebens entwickelt hatte. Jene so tief geklüfteten und scheinbar unübersteiglichen Unterschiede in der Gesellschaft, die ja von keiner Seite geläugnet werden, sind keineswegs, wie Carey seine amerikanischen Leser glauben machen will, die Folgen irgend welcher politischen oder merkantilen *Zentralisation;* in der ernsten Drohung, welche in ihrer unvermittelten Fortdauer, ja unversöhnten Feindschaft für die friedliche Fortentwickelung unserer modernen Kultur liegt, kann Carey nur, indem er die thatsächlichen Verhältnisse missverständlich auffasst, die rächende Hand Gottes für den Abfall der Völker von der göttlichen Weltordnung zu dem, von sündigem Eigennutz und frevelhafter Herrschsucht eingegebenen System der Zentralisation erblicken. Die sozialen Unterschiede sind bei den Völkern des heutigen Europa die nothwendigen Folgen, welche die mit Waffengewalt herbeigeführte Okkupation des Grund und Bodens für die gesellschaftliche Gliederung

dieser Völker nach sich ziehen musste; in dem bewaffneten Frieden, welcher die Signatur des Mittelalters war, zerbröckelten allmälig die Zwischenstufen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhang nach unten und oben hin vermittelten, und dadurch entstand jene schroffe Kluft, welche allmälig wieder auszufüllen, der von Carey so arg geschmähte *Handel* von Volk zu Volk rastlos arbeitet, indem er Denen, welchen Gelegenheit und Mittel fehlen, um Grund und Boden zu erwerben und damit aus der eigenen Scholle die zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Existenz nothwendige Kraft zu schöpfen, auf dem Weltmarkte einen lohnenden Erwerb durch den Absatz ihrer industriellen Erzeugnisse erschliesst. Nur in *den* Ländern, in welchen eine auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse berechnete Gewerbthätigkeit sich entwickelt hat, ist im Wege friedlichen Erwerbes der Aufbau einer Gesellschaft zwischen dem grossen Grundbesitz und der so zu sagen besitzlosen Klasse möglich, welche letztere nicht durch Industrie und Handel erst geschaffen worden ist, sondern vielmehr von deren Ausbreitung und Gedeihen allein eine Aufbesserung ihrer Lage, die Möglichkeit, zu Besitz zu gelangen, erhoffen kann. Steht es nun fest, dass ein Land, um aus der Stagnation mittelalterlicher Zustände herauszukommen, sich zur Schaffung einer exportfähigen Industrie erheben muss, so liegt für den, der an die »erziehende Kraft« der Schutzzölle glaubt, auch der Gedanke nahe, dass, wie Carey es will, ein solches strebsames Land sich zunächst *gegen den Import fremder Industrieerzeugnisse* abzuschliessen habe, um dadurch sich zuvörderst zur Schaffung einer solchen Industrie zu kräftigen, und dass mithin das *Schutzzoll-* oder *Schutzsystem* für jedes Land eine nothwendige Phase seiner wirthschaftlichen Entwickelung sei. Dieser Gedanke ist denn auch, nach Elimination aller auf Unkenntniss und Missverständniss beruhenden Ideen über die, in einer angeblichen »Zentralisation« wurzelnden Ursachen des heutigen krankhaften Gesellschaftszustandes, der *praktische Kern* des ganzen Carey'schen Systems. Die Ausführungen Carey's in dieser Hinsicht knüpfen einmal an die, von Liebig zur Anerkennung gebrachte Lehre von der *Bodenerschöpfung* an und spitzen sich schliesslich nach dieser Richtung zu einer Variation des sogenannten *Merkantilsystems* zu; andererseits gehen sie von einer *eigenthümlichen Definition des Begriffes der Produktion* aus und wenden sich gegen den, mit dem Handel unzertrennlich verbundenen Verbrauch nationaler Arbeitskraft zu angeblich »unproduktiven« *Transportleistungen*, den das Carey'sche System auf »*produktive*« Zwecke verwendet wissen will.

Carey ist, von dem praktischen Standpunkte der Interessen eines bestimmten Landes aus, *gegen jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Bodens*, die Stoffe enthalten, welche in dieser oder anderer Form zur Ernährung des Menschen dienen können, wenn derselben nicht eine entsprechende *Einfuhr anderer Erzeugnisse gegenübersteht*, durch welche dem Boden wiederum ein Ersatz für die ihm entnommenen Stoffe zugeführt wird. Dies wird nun im Allgemeinen nicht der Fall sein können, obgleich sich Ausnahmen denken lassen. Es kann ein Land z. B. seiner bergigen Beschaffenheit wegen sich zum Ackerbau wenig eignen, dagegen vortreffliche Weiden und einen starken Waldbestand besitzen und, während es an Brotfrucht Mangel leidet, Vieh und Produkte der Viehzucht, Holz und Erzeugnisse der Waldindustrie im Ueberschuss hervorbringen; ein benachbartes, mit ebenem Boden begabtes Land mag Korn, mehr als es bedarf, gewinnen, dagegen z. B. wenig Wiesenwachs und nur geringe Forsten besitzen. Zwischen diesen beiden Ländern ist dann in Bezug auf die genannten Produkte ein Austausch möglich, wie derselbe nach Carey allein rationell ist; es wird dabei eine Bewegung der Bodenbestandtheile stattfinden, die weder auf der einen, noch auf der anderen Seite der Grenze eine wesentliche Veränderung in der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens oder wohl gar eine Bodenerschöpfung zur Folge hat. Wenn dagegen ein Land Baumwolle und Tabak und daneben Brotstoffe und Fleischwaaren ausführt und dagegen Kattune, Eisenfabrikate, Modeartikel (zum Theil von hohem Preise für wenig materielle Substanz) einführt, so ist dies nach Carey eine, die dauernden Interessen des Landes gefährdende Handelsbewegung, welcher thunlichst vorgebeugt werden muss, ne quid detrimenti res publica capiat. Die Folge eines solchen Exports bei einem derartigen Import wird nämlich unzweifelhaft die sein, dass der Boden sich langsam aber sicher an denjenigen Stoffen erschöpft, durch welche die Erzeugung von Baumwolle, Tabak, Weizen und (bei der Ausfuhr in Schweinefleisch transsubstantiirtem) Mais bedingt ist, und mit deren Schwinden der Boden für jene Kulturen untauglich wird. Carey steht bei der Nutzanwendung, welche er aus derartigen Betrachtungen zieht, durchaus unter der Form des *Merkantilsystems;* nur legt er der Bilanz einen anderen Werthmesser als die alten Merkantilisten zu Grunde. Diese waren für das Schutzsystem, damit das *Edelmetall* im Lande bleibe und der heimische Verkehr nicht unter dem Mangel an Gold- und Silbermünzen leide; nach dieser Richtung schweifen nun Carey's Besorgnisse gerade nicht, er hat über die Statik der Edel-

metalle überhaupt ganz eigene Vorstellungen, auf welche später zurückzukommen sein wird. Carey macht zum Maasse des Werthes sub specie aeterno den *Gehalt jeder Waare an den die Fruchtbarkeit des Bodens bedingenden Mineralstoffen, und zieht darnach die Bilanz der Aus- und Einfuhr.* Es lässt sich nicht läugnen, dass durch diesen Gedanken das Merkantilsystem eine neue Befruchtung im Geiste der neuesten wissenschaftlichen Entdeckungen erfahren hat, wenn sich andererseits auch kaum erwarten lässt, dass eine solche Befruchtung lebensfähige Keime zu wecken vermag. Es ist klar, dass ein *Land*, welches seine Handelsbilanz so zu regeln vermöchte, wie dies Carey als Ideal vorschwebt, in seiner Bodenfruchtbarkeit keine Verminderung erleiden würde, bis auf das, was die Natur selber durch den Lauf der Gewässer ins Meer entführt und was aus dem Meere etwa nicht wiedergewonnen werden könnte. Etwas anders stellt sich die Frage nach den Zuständen, welche die *Gesellschaft* in einem solchen Lande aus sich entwickeln würde. Auch in einem Lande, welches durch den Austausch seiner Produkte mit denen anderer Länder keine Verminderung seiner Bodenfruchtbarkeit erleidet, ist der Vermehrung der Bevölkerung eine bestimmte *Grenze* gesteckt; diese Grenze kann nur dadurch weiter hinausgeschoben werden, dass das betreffende Land zum Export von Industrieerzeugnissen übergeht, um dafür aus andern Ländern ein Aequivalent an Nahrungsstoffen einzuführen, d. h. dass seine Bevölkerung sich theilweise mit fremden Bodenerzeugnissen alimentirt und damit in Bahnen einlenkt, welche Carey als verderbenbringend für die derartig exploitirten Länder aus tiefster Seele verabscheut. Die Vermehrung der Bevölkerung hat ihre Grenzen; sie ist in einem, auf den Konsum seiner eigenen Bodenerzeugnisse angewiesenen Lande abhängig von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, die ihrerseits aber auch eine begrenzte ist; die »unerschöpfliche Naturkraft des Bodens« ist längst in das Reich der Sage verwiesen; auch Carey glaubt an dieselbe nicht mehr. Wir wissen, dass auf der gesammten Erde zwischen den organogenen Elementen in der Atmosphäre, der Bodenkrume, der Pflanzen- und der Thierwelt ein Zustand des stabilen Gleichgewichts besteht, der durch den natürlichen Kreislauf des Stoffwechsels sich stets aufs Neue wiederherstellt. Aus dem grossen, der ganzen Erde gemeinsamen Lebensmeere der Luft kann jedes einzelne Land nur so viel in seinen organischen Lebensschatz hinüberführen, als es vermittelst des chemischen Apparates, der in seiner Bodenkrume arbeitet und der sich für jeden Kubikfuss Boden in so und so vielen Grammen

Kali, Phosphorsäure u. s. w. berechnet, sich zu appropriiren vermag. Das organische Appropriationsvermögen eines Landes d. h. seine natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mithin beschränkt, und da der Kreislauf des Stoffwechsels von der Erde durch Pflanze und Thier zum Menschen und wieder zur Erde, wie sehr er auch durch einen intensiven Wirthschaftsbetrieb beschleunigt werden mag, zu irgend einer gegebenen Zeit doch stets nur einen *Theil* des organisirten Stoffes in Menschenform zu verkörpern im Stande ist, so ist damit auch die Zahl der nebeneinander möglichen menschlichen Existenzen begreiflich in eine Grenze gewiesen, obwohl sich nicht absehen lässt, ob diese Grenze jemals für die ganze Erde erreicht werden wird, da die Annäherung an dieselbe in einem bestimmt begrenzten Lande, welches sich nicht exportfähig zu machen vermag, von Gesellschaftszuständen begleitet zu sein pflegt, die zum Theil auf gewaltsame Weise einen Rückgang der Bevölkerung zur Folge haben. Carey's System kann demnach, aus dem Gesichtspunkte seiner praktischen Durchführung, nur den Zweck haben, in Ländern, welche noch im Stande sind, einen Theil ihrer Bodenerzeugnisse und damit ihres Bodens auszuführen, die zeitliche Erreichung jener Grenze *in eine fernere Zukunft hinauszuschieben*, indem, durch einen Eingriff des Staates in das freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte, ein Theil der Bevölkerung dazu veranlasst wird, die Ausbeutung des Bodens lässiger zu betreiben, weil die Ausbeutung von Industriemonopolen ihr grössere Vortheile zu Wege bringt. Aus diesem Gesichtspunkte bekämpft Carey auch das Freihandelsprinzip, weil es ein Land, welches sich in der eben geschilderten Lage befindet, zur schnelleren Ausbeutung seines Bodens verleitet, indem die ländliche Bevölkerung es vorzieht, durch den Verkauf von Bodenerzeugnissen ins Ausland sich die Mittel zum Ankauf fremder Industrieprodukte zu verschaffen, statt unter dem Zwange einer künstlichen Vertheuerung der letzteren zur Begründung einer eigenen Industrie überzugehen. Es ist klar, dass in einem solchen, von der fremden Industrie exploitirten Lande die mehrerwähnte Grenze zeitlich näher gerückt werden muss; bevor sie aber erreicht wird, wird sich, wie Carey ganz richtig entwickelt, durch die Abstossung von Auswanderern eine Reaktion einstellen, oder das Land, welches mit der Ausfuhr seines Bodens begonnen hat, wird mit der Ausfuhr seiner Menschen enden. Carey hat absichtlich eine so schneidende Formulirung dieses Satzes gewählt, damit ein besonderer Schrecken von ihm ausgehe; für den unbefangenen Beobachter hat dieser Schrecken aber nichts zu sagen. Es ist

erstens gar nicht abzusehen, warum in dieser »Ausfuhr von Menschen« etwas gar so Betrübendes liegen soll, da diese Menschen ja nicht etwa als Sklaven, als »Waare« auf den Weltmarkt kommen, um dort konsumirt zu werden, sondern von der Noth, dieser Lehrmeisterin der Menschheit, dazu mehr oder weniger gedrängt, die alte Heimath verlassen, um sich in einem andern Lande eine neue Heimath zu begründen und dort Keime der Kultur zu verbreiten. Vollends schwindet aber der Schrecken, wenn man in Betracht zieht, dass ja auch diejenigen Länder, welche keine Bodenerzeugnisse ausführen, sondern sogar mit fremden Bodenerzeugnissen sich alimentiren, fort und fort Auswanderer abstossen oder, um mit Carey zu reden, Menschen exportiren. Hat ein Land, so zu sagen, noch einen Ueberschuss an Bodenfruchtbarkeit, so hat Carey's System eben keine andere Wirkung, als dass es die Entwickelung des Landes zurückhält und den Grund und Boden, insofern sein Werth nach seiner Produktion bemessen wird, entwerthet, so dass er stellenweise sogar nicht einmal die Kosten seiner Bewirthschaftung aufzubringen vermag, wie die öde liegenden Ländereien in Oesterreich, Russland, Spanien dies vergegenwärtigen. Ein Land, welches Carey's Rathschläge befolgt, bevor sich seine Bevölkerungszahl jener Grenze nähert, die der Grenze der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entspricht, wird allerdings das Eine erreichen, dass es das Wachsthum seiner Bevölkerung verlangsamt, zugleich aber auch das Andere, dass es seine Bevölkerung in ihrer grossen Mehrheit auf einer niederen Stufe der Kultur zurückhält und ausserdem zu innerem Unfrieden anstiftet. Denn — und hier schlägt die humane Absicht Carey's in ihr Gegenheil um — in der konkreten Wirklichkeit besteht jenes »Land«, mit welchem sich, so lange es sich nur um den abstrakten Begriff handelt, als einer, in ihren Interessen untheilbaren Einheit dialektisch gar leicht operiren lässt, aus einer grossen Anzahl kleinerer Bodenabschnitte, von denen jeder einzelne seine ganz besondern Interessen hat, welche denen anderer Landestheile oft geradezu entgegenlaufen. Und je grösser jenes »Land« ist, dessen Handelspolitik in Frage steht, um so mannigfacher und verwickelter werden auch die Sonderinteressen seiner einzelnen Landestheile sein, die doch alle den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Carey's System würde aus dem, von ihm so stark betonten Gesichtspunkte der Interessenversöhnung immer nur dann seinen Zweck erfüllen können, wenn es von einem Lande adoptirt würde, das bei überall gleicher Zugänglichkeit für den Transport in seinen Bodenverhältnissen ziemlich gleichmässig

beschaffen wäre; es muss seinen Zweck um so eher verfehlen, je grösser und in sich verschiedener geartet das Land ist, auf welches es Anwendung finden soll. Gerade die *Schutzzoll*-Politik, die schliesslich doch immer die praktische Verwirklichung der Carey'schen Ideen ist, erfordert ausserdem die von Carey so sehr verabscheute *Zentralisation* der Staatsgewalt. In allen Ländern, in denen wie in der nordamerikanischen Union oder wie im österreichischen Kaiserstaat die einzelnen Landestheile sehr verschiedene Interessen haben, sind gerade die Schutzzöllner die eifrigsten Zentralisten und die interessirtesten Gegner der Dezentralisation und Autonomie, da sie stets fürchten müssen, dass die einzelnen Landestheile auch in Bezug auf Zoll- und Handelsfragen von ihrer »Autonomie« oder »Souverainetät« den ihren Interessen zusagenden Gebrauch machen und dadurch die Interessen der industriellen Landestheile, welche in der Ausbeutung eines möglichst grossen innern Marktes unter Abwehr der fremden Konkurrenz bestehen, beeinträchtigen werden. Dergleichen Vortheile lassen sich aber nur durch den Anschluss an und den Einfluss auf eine starke Zentralgewalt fördern. Ungarn steht in Bezug auf den Austausch seiner Produkte zu den böhmischen Industriebezirken oder zu Vorarlberg doch genau in dem gleichen Verhältniss wie zu England oder Belgien; ob der ungarische Weizen und das ungarische Vieh da oder dort konsumirt werden, ist für die Bodenfruchtbarkeit Ungarns völlig gleichgültig; nicht gleichgültig ist es aber für Ungarn, ob es für dieselbe Menge Weizen und Vieh eine kleinere oder grössere Menge an Industrieprodukten eintauscht; es wird im erstern Fall d. h. so lange Oesterreich eine Schutzzollpolitik befolgt, auf das Erheblichste in seinen Interessen benachtheiligt. Die *internationale* Ausbeutung eines Landes, welche die Folge des Freihandels ist, trifft im Carey'schen Sinne doch nur die *Zukunft des Landes*, insofern sie dessen Bodenfruchtbarkeit mindert; die Ausbeutung aber, welche *innerhalb* eines Staates in Folge von Schutzzöllen stattfindet, trifft *ausserdem noch den gegenwärtigen Entwickelungszustand der Bevölkerung* in den exploitirten Landestheilen und zwar wird diese Benachtheiligung um so bitterer empfunden werden, als man sehr wohl weiss, wer sich durch diese Ausbeutung direkt bereichert und deswegen nach politischer Herrschaft strebt. In ähnlicher Weise stehen sich auch innerhalb der nordamerikanischen Union die Interessen der einzelnen Staaten gegenüber; der Sezessionskrieg hat nicht bloss in der Sklavenfrage seine Entstehung gehabt, diese ist nur akzessorisch aufzufassen und durch die Aufhebung der Sklaverei

inzwischen beseitigt; es herrschen vielmehr zwischen den einzelnen Staaten der Union, wie dies bei einem Klima, welches von Maine bis Louisiana alle Zonen umfasst, sich ganz von selbst versteht, die schroffsten Gegensätze der wirthschaftlichen Interessen. Nur in dem *freien* Spiel aller Kräfte könnten dieselben ihre Versöhnung finden, nie aber unter einem, nicht ohne Einfluss der Carey'schen Ideen zur höchsten Intensität entwickelten Schutzzollsystem, welches freilich nur von einer starken Zentralgewalt durchgeführt werden kann. Der Tarifkrieg, welcher beginnen wird, sobald die Vertreter der südlichen Staaten wieder im Kongresse sitzen und sich mit den Vertretern der westlichen Staaten gegen ihre gemeinsame Ausbeutung durch die industriellen Staaten verbünden werden, wird darüber bald Aufschluss geben. Die Ausbeutung des Bodens durch die Baumwollenkultur bleibt natürlich genau dieselbe, ob das Eisen zu den Maschinen aus Pennsylvanien oder aus Schottland, die Gespinnste und Gewebe zu der Kleidung aus Massachusetts oder Manchester bezogen werden. Wenn Carey's System den Carolina's, Georgien, Louisiana in Wahrheit helfen soll, so müssen diese Staaten eben eine Zollgruppe für sich bilden, um — so denkt sich dies Carey wenigstens — die Eisenerze ihres eigenen Bodens zu verwerthen, aus diesem Eisen ihre Maschinen selber zu bauen, auf diesen Maschinen ihre Baumwolle selber zu verspinnen und zu verweben und schliesslich diese Gespinnste und Gewebe auch selber zu *verbrauchen*, um nicht die darin enthaltenen Bodenbestandtheile auf Nimmerwiedersehen in die Fremde zu schicken. Carey's System auf den *ganzen* Umfang der nordamerikanischen Union angewendet, bedeutet unter dem Gesichtspunkt der *Bodenerschöpfung* schliesslich nichts Anderes, wie ein ganz Europa umfassendes Handels- und Zollsystem bedeuten würde, denn Norwegen's Klima ist dem von Maine gleich zu setzen, die Prairien zwischen dem Mississippi und den Rocky mountains den Steppen Russlands und die südlichen Staaten der Union liefern sogar Produkte, die in Spanien, Sizilien und Griechenland doch nur höchst kärglich gewonnen werden könnten. Unter dem Gesichtspunkte der *industriellen Ausbeutung* gewährt Carey's System den Industriebezirken in den nördlichen Staaten der Union dagegen einen konkurrenzfreien Markt, während die verschiedenen Industriebezirke in den einzelnen europäischen Staaten sich gegenseitig auf einem freien europäischen Weltmarkt Konkurrenz machen würden. Die einzelnen Staaten der Union sind also unter der Herrschaft eines Schutzzollsystems gegen die Folge, welche Carey von ihrem *Boden* abwenden will, nicht besser

geschützt, als die europäischen Staaten es wären, wenn sie unter sich die unbedingteste Freihandelspolitik befolgten; nur in Bezug auf Amerika und Europa würde für die Alteration der Bodenfruchtbarkeit eine Schranke gezogen werden können; insofern taucht auch hier das spezifisch *amerikanische* Interesse wiederum als das leitende Motiv für Carey empor. Für uns in Europa hat das Carey'sche System, was die von ihm bezweckte Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in ihrer Integrität betrifft, keine praktische Bedeutung mehr; für die nordamerikanische Union hat es diese nur insofern, wenn man dieselbe als ein, durch den Gegensatz zu Europa beherrschtes Staatsganze, d. h. unter einem vorübergehenden Gesichtspunkt zusammenfasst, was ein »System« nicht thun darf. Die Union ist ja ausserdem ein Komplex einzelner Staaten, die in ihrer weiteren Entwickelung unter sich ähnliche Gegensätze herausbilden müssen, wie dieselben gegenwärtig zwischen den verschiedenen Staaten unseres Welttheils herrschen, und da wird also auch unter einem, die ganze Union umfassenden »Schutzzollsystem« dieselbe Alteration der Bodenfruchtbarkeit angebahnt, welche Carey etwa wegen der Handelsbeziehungen Englands zu Portugal, Italien und der Türkei als Folge des Freihandelsprinzips für Europa herleitet. Kurz es wird der von Carey vorgegebene Zweck in keiner Weise erreicht; es wird vielmehr — und es kann auch gar nicht anders sein, da es sich um Verhältnisse handelt, die unter der Herrschaft von *Naturgesetzen* stehen — jedes Land, gleichviel ob es nach dem einen oder andern System seine Verkehrsbeziehungen regelt, schliesslich bei einer »Grenze« anlangen, wo eine Vermehrung der Bevölkerung von der natürlichen Bodenfruchtbarkeit nicht mehr getragen wird und daher, so lange und so weit dies möglich ist, von Aussen her sich alimentiren muss. Dies wird im Allgemeinen durch den Import von fremden Bodenprodukten geschehen, wenn nicht vielleicht ein Theil der Bevölkerung periodisch auswandert, um einen Erwerb in der Fremde suchend, für einen Theil des Jahres die Heimath zu entlasten. So lange es noch Länder mit überschüssiger Bodenfruchtbarkeit giebt, ist auf diese Weise der *lokalen* Vermehrung der Bevölkerung keine andere Grenze gezogen als die mit dem Zusammenleben grösserer Menschenmassen sich steigernde Schwierigkeit, dem Wohnungsbedürfnisse in zweckentsprechender Weise zu genügen, die sich indessen durch Verbesserung in den Transportmethoden wiederum bedeutend mildern lässt.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, bei Gelegenheit einer Besprechung des Carey'schen Systems die in demselben eine neue Be-

gründung suchende Theorie der Schutzzölle in erschöpfender Vollständigkeit abzuhandeln; es sollte vielmehr nur gezeigt werden, wie die *neue* Eigenschaft, welche Carey dieser Theorie abgewonnen zu haben glaubt, eine Panacee gegen die »Bodenerschöpfung« zu sein, in keiner Weise dazu geeignet ist, das Vertrauen zu der heilkräftigen Wirksamkeit der Schutzzölle neu zu beleben.*)

. Carey hat mit der Darstellung seines Systems, das er im begrifflichen Gegensatz zu den Systemen der neueren englischen Nationalökonomen aufzufassen liebt, auch eine Widerlegung der *Ricardo*'schen Theorie von der *Bodenrente* verbunden. Es ist dieses Thema indessen schon sehr oft behandelt und auch in dieser Zeitschrift bereits die Ansicht Ricardo's und seiner Anhänger von der Entstehung der Bodenrente kritisch beleuchtet worden, so dass hier einige kurze Bemerkungen über den Zusammenhang dieser Frage mit dem Carey'schen »System« genügen dürften. Dass Grundstücke verschiedener Art, sobald sie zum Gegenstand eines Handels werden, verschiedene Preise haben, ist eine Thatsache; dieselbe bleibt bestehen, gleichviel ob man mit *Ricardo* annimmt, dass bei der Urbarmachung eines Landes *zuerst* der *bessere* Boden bebaut worden ist, oder ob man mit *Carey* annimmt, dass der Anbau sich *zuerst* auf den *schlechteren* Boden erstreckt habe. Beide

---

*) Dünger ist ebenso wenig der *alleinige* Reichthum wie Gold; eine kompensirende Landwirthschaft wird nicht durch Zollschutz erkünstelt oder erzwungen, sie entsteht nur, wenn der Volkshaushalt *Kapital*, d. h. Reichthum in allen denjenigen Formen ansammelt, in welchen er die Produktion erleichtert, die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft erhöht. Unter dieser Voraussetzung entsteht auch von selbst neben der Landwirthschaft die industrielle Thätigkeit, wofern nur dem menschlichen Gewerbefleiss Werkzeuge und Vorräthe, in welcher Form und Art er dieselben auch bedürfen möge, nicht durch ein missgünstiges Zollsystem vorenthalten werden. Indem Carey durch sein Schutzsystem die landwirthschaftlichen Distrikte in der Verwerthung ihrer Erzeugnisse behindert und die industriellen Bezirke in Produktionszweige hetzt, welche geringere Ueberschüsse geben und deshalb der durch den Zollschutz vermittelten Zuschüsse aus den anderweitigen Ueberschüssen des Volkshaushalts bedürfen, *verlangsamt* er die für einen nachhaltigen landwirthschaftlichen Betrieb nothwendige *Kapital*bildung im Allgemeinen, und ganz besonders in den zu Gunsten der industriellen ausgebeuteten landwirthschaftlichen Distrikten, und verhindert gerade in diesen das Aufkommen einer den intensiven, kompensirenden Betrieb unterstützenden Industriethätigkeit. So konservirt er künstlich ein die Bodenkräfte ausraubendes System der Landwirthschaft und befördert das Uebel, gegen welches er ankämpfen will.

Anmerk. d. Red.

Hypothesen erklären aber jene Thatsache in keiner Weise; sie widerlegen sich beide gegenseitig auch nicht sowohl, als sie vielmehr beide neben einander bestehen und erst dadurch, dass man sie mit einer Reihe anderer Erscheinungen in den richtigen Zusammenhang bringt, zur Erklärung des *Ursprungs vom Bodenwerth* dienen. Carey irrt, indem er eine Thatsache, die unter gewissen Verhältnissen sich zu wiederholen pflegt, verallgemeinert und mit dem Charakter eines *Kulturgesetzes* bekleidet. Um zwischen besserem und schlechterem Boden zu unterscheiden, muss überhaupt erst ein bestimmter Maassstab für das Urtheil über die Bodengüte vorhanden sein; dieser Maassstab wird, je nach dem Gesammtzustande des Landes und der Bevölkerung ein sehr verschiedener sein. Der Boden, welchen Carey heute für den besseren erklärt, ist dies nur deswegen, weil er bei dem heutigen Zustande des Ackerbaus, des Maschinenwesens, unserer Kenntnisse von den Kräften und Stoffen, die im Boden thätig sind, unserer gesammten Verkehrsverhältnisse die höheren Erträge giebt; er war zu einer anderen Zeit der schlechtere Boden, weil die damaligen Verhältnisse seine Ausbeutung im heutigen Sinne nicht gestatteten, sondern nur sehr kärgliche Nebennutzungen von ihm ziehen liessen. Wo heute goldene Weizenfelder sich dehnen, wo auf schwerem Boden zuckerreiche Rübenernten erzielt werden, wo auf Marschen die kräftigsten Rinder fettgegräst werden, da breitete sich einst der Schlick des Vorlandes aus, auf welchem mit Lebensgefahr einige von der Ebbe zurückgebliebene Fische und Schalthiere aufgelesen wurden, oder staute sich zwischen verworrenem Dickicht das Wasser zahlloser fauler Flussarme und bot nur einigen armen Fischerdörfern kärgliche Gelegenheit zum Erwerb und um so reichere zur Entstehung von Fiebern und anderen Krankheiten. Zu jener Zeit waren die Kooge der Nordseeküste, waren die Bruche an der Oder und Warthe der »schlechtere Boden«; erst die auf ihre Gewinnung für die Kultur verwandte *Arbeit* gab ihnen den höheren Werth, den sie jetzt haben. »Besserer« und »schlechterer Boden« sind also höchst relative Begriffe; es ist für das spätere Urtheil über den Bodenwerth vollkommen gleichgültig, wie früher unter anderen Verhältnissen die Schätzung ausgefallen ist.

So lange auf einen Boden noch *keine, in ihren Früchten fortzeugende Arbeit verwandt* worden ist, hat derselbe überhaupt noch *keinen Werth*. In dem Bottomland des Ohio zeugen zahlreiche Erdbauten dafür, dass dort einst ein mächtiger Volksstamm seine Sitze gehabt und den Boden gebaut hat; er ist verschwunden, seine Arbeit

verschwand mit ihm und mit ihr auch der Werth, den der Boden durch dieselbe erhalten hatte. So ist es überall gewesen, wo der Boden aus früherer Kultur dem sich selbst regelnden Spiel der Naturkräfte wieder anheimfiel; erst die neue Okkupation schuf einen neuen Bodenwerth.

Carey's Hypothese ist aber auch noch aus einem andern Grunde nicht zur Basis einer Lehre vom Ursprung des Bodenwerths geeignet; sie entspricht nämlich in der Mehrzahl der Fälle nicht dem thatsächlichen Hergang. Carey weist ihre Geltung nur nach für solchen Boden, welcher von einem, bereits auf der Kulturstufe des Ackerbaues stehenden Volke oder dem abgestossenen Bruchtheile eines solchen »kolonisirt« worden ist. Sollte *alles* Land *kolonisirt* worden sein? Gewiss nicht, obgleich Carey bei seiner Bibelgläubigkeit, wie sich aus seinem ganzen Ideengange herausstellt, der Annahme einer sogenannten »Kulturstrahlung« huldigt d. h. annimmt, es habe sich von *einem* bestimmten Punkte aus die Kultur durch die Interpolation bestimmter örtlicher Kulturstätten strahlenartig verbreitet und gleichzeitig in nationalen Eigenthümlichkeiten differenzirt. Diese Hypothese ist aber durch nichts erwiesen; im Gegentheil zeigen uns die sich täglich mehrenden und gegenseitig ergänzenden Ergebnisse der über die Urgeschichte des Menschengeschlechts angestellten Forschungen, dass die an den verschiedensten Stätten sesshaften Stämme, von deren Namen keine Sage, noch Geschichte meldet, sondern die gleich der Flora und Fauna der Urwelt, nur aus den Resten, die von ihnen und ihrem Haushalt in der Erde eingeschlossen sind, studirt werden können, überall ziemlich gleich geartete Kulturstufen durchgemacht haben, die unter dem Namen der Steinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit bekannt sind. Die Wissenschaft vermag mit der Hypothese eines transzendenten Schöpfungsaktes, die den Menschen mit bestimmten Kulturanlagen plötzlich in unbegreiflicher Weise auf der Erde erscheinen lässt, absolut gar nichts anzufangen; dagegen erschliesst sich derselben ein reiches Feld geistiger Arbeit, wenn sie den Menschen als ein organisches Wesen auffasst, welches im naturgesetzlichen Zusammenhang mit den übrigen Organismen, durch die »natürliche Züchtung«, wie Darwin dies nennt, allmälig sich vervollkommnet und dadurch gegen die ihm zunächst stehenden Thiergattungen immer weiter und weiter differenzirt hat. Die Differenzirung des Menschengeschlechts ist nach dieser durchaus unpräjudizirlichen Annahme im Allgemeinen eine *autochthone* gewesen d. h. sie ist gleichzeitig und unabhängig von einander erfolgt und durch die Bodenverhältnisse bedingt gewesen. Wo gleiche Ursachen

bestehen, da finden auch gleiche Wirkungen statt, so dass eine gleichartige Entwickelung der Kultur durchaus nicht eine sukzessive Uebertragung derselben von Ort zu Ort, sondern nur gleichartige Verhältnisse zwischen dem Menschen und seiner ihn bedingenden Umgebung voraussetzt. Eine solche *natürliche* Auffassung ist freilich Carey ein Gräuel; nichtsdestoweniger dürfte sie in den wissenschaftlich gebildeten Kreisen Europa's mehr Freunde zählen als die Hypothese der Kulturstrahlung. Die neuesten Forschungen über die Anfänge der Kultur haben nun gelehrt, dass zu einer Zeit, die sich nicht weiter genauer bestimmen lässt, über ganz Europa zerstreut Menschengeschlechter gelebt haben, welche in ziemlich gleichartigen Kulturzuständen sich befanden; dieselben haben *Ackerbau* getrieben, wie die Ueberreste von Getreide beweisen, die man in den »Pfahlbauten« findet; sie haben aber gerade diejenigen Plätze zu ihren Siedelungen auserwählt, in deren Nähe nach Carey's Hypothesen der Ackerbau zu allerletzt den Boden in Besitz nimmt; von Sümpfen umgebene Seen und Wasserläufe. Der Ackerbau tritt nämlich gar nicht in dem Sinne, wie Carey ausführt, als eine besondere »Kulturstufe«, er tritt *accidentiell* auf. Ein Stamm oder Volk geht nicht in Folge plötzlicher Intuition oder Aufnahme eines Kulturkeimes von Aussen her zum Ackerbau über und legt dann, nach der Carey'schen Theorie, den schlechteren Boden in Aecker um; wie etwa Schiller die Ceres klagend über den Verlust der Proserpina umherschweifen und die goldenen Körner unter die Völker vertheilen lässt, um sie dadurch an mildere Sitten zu gewöhnen. Der Ackerbau findet sich ganz allmählig ein; hier wird ein Stück Weideland umgebrochen, dort ein Waldgrund gerodet, wo das Hirtenleben oder die Jagd einen Ruhepunkt gewährt; von einem wählerischen Suchen kann da immer nur innerhalb eines kleinen Bodenabschnittes die Rede sein und jedenfalls wird da nicht der — nach den heutigen agronomischen Kenntnissen — schlechtere Boden sondern der — nach den damaligen Verhältnissen — bessere Boden gewählt, der Boden der bei der geringsten Arbeit die höchsten Erträge gewährt. Dies wird weder ein fetter Marschboden sein, der erst dem Inundationsgebiete des Meeres oder der Ströme abgewonnen und durch Deichanlagen geschützt werden muss, noch Bruchland, welches entwässert und gerodet werden muss, noch aber auch dürre Sandschollen, die erst durch die, von der Zentralisation der Bevölkerung gebotene Gelegenheit zu massenhafter Düngerzufuhr ihren Bau lohnen; es wird, was man »Mittelboden« nennt, sein. Der höhere Werth des später in Kultur genommenen

»guten Bodens« steckt in den Resultaten der *Arbeit*, welche Generationen hindurch verrichtet werden musste, um an die Kultivirung dieses Bodens überhaupt erst herantreten zu können. Wenn Marsch- und Bruchboden per Morgen so und so viel mehr scheffeln wie Geest- und Höhenboden, so wird ceteris paribus für den Morgen des ersteren Bodens auch der entsprechend höhere Preis bezahlt werden; dass aber überhaupt dieser Boden Werth hat, kommt doch nur von der Arbeit her, welche nothwendig verrichtet werden musste, um ihn aus Unland in Ackerland zu verwandeln, und in dem Werthe dieser lohnenden Arbeit steckt wieder ein gut Theil Werth der von Geschlecht zu Geschlecht sich fortsetzenden allgemeinen Arbeit der Kultur, deren Niederschlag ein thatsächlicher Zustand ist, welcher dergleichen Meliorationsarbeiten auszuführen gestattet. Mit einem Worte, der *Bodenwerth* ist kein blosses Facit agronomischer Berechnungen über die Prozente Kali und Phosphorsäure, welche in der Bodenkrume enthalten und zur Pflanzenernährung liquidirbar sind; er ist *vielmehr bedingt durch den gesammten Kulturzustand des Landes und Volkes*, innerhalb dessen Bereich die betreffende Bodenparzelle liegt, weil dadurch die Verwerthung derselben resp. ihrer Erzeugnisse bedingt ist. Der Bodenwerth kann schliesslich überhaupt nicht so einseitig aufgefasst werden, wie Carey dies thut; seine ganze Hypothese von der Priorität der Kultur des schlechten Bodens passt gar nicht auf Boden, der in diesem Sinne einer »Kultur« nicht unterliegt und dennoch einen, oft sehr hohen Werth hat. Der Werth eines Waldareals kann nicht nach den Kubikfussen Holz berechnet werden, die auf demselben wachsen, sondern nur nach den Erträgen, welche die Verwerthung dieser Hölzer abwirft. Der schönste Wald ist werthlos, so lange Niemand da ist, der sein Holz u. s. w. kaufen mag; erst wenn die Kultur rings umher Stätten menschlichen Gewerbefleisses schafft, wenn sie Strassen baut, auf denen die Abfuhr der Waldprodukte ermöglicht wird, erst dann beginnt der Wald Werth zu erhalten. Auf Grund und Boden, in welchem Steine, Kohlen, Erze u. s. w. gewonnen werden, passt die Carey'sche Hypothese noch weit weniger, und am allerwenigsten auf Grund und Boden, der als *Bauplatz* verwerthet wird; hier ist die bessere oder schlechtere Bodenbeschaffenheit nur ein ganz untergeordnetes Moment bei der Beurtheilung des Bodenwerthes; hier entscheidet die Lage d. h. die Beziehung des Grundstücks zu den zeitweilig maassgebenden Verkehrs- und Kulturverhältnissen. —

Für die Grundanschauung des Carey'schen Systems ist indessen,

nach dem eigenen Zeugniss seiner Anhänger, der Gegensatz zur Ricardo'schen Lehre von der Bodenrente nicht so überaus wichtig. Ricardo's Lehre ist im wesentlichen durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Bodenbesitzes in England hervorgerufen worden, deren Entstehung sie indessen ebenso wenig erklärt, wie dies die Annahme einer übertriebenen »Zentralisation« vermag, welcher Carey die Schuld dafür beimisst. Historisch gegebene Verhältnisse lassen sich durch derartige abstrakte allgemeine Betrachtungen niemals erklären, sondern nur durch ein eingehendes Studium der Geschichte des betreffenden Landes und Volkes dem Verständniss näher bringen. Wenn Carey übrigens von der »Unterthänigkeit«, von der »Knechtschaft des Menschen gegenüber dem Grund und Boden« spricht, welche die Folge davon wäre, dass man den Malthus'schen und Ricardo'schen Lehren Einfluss auf die Leitung der Völkergeschicke verstatte, so schiesst er in zwei Beziehungen über das Ziel hinaus. Der Mensch wird erstlich immer »abhängig von Grund und Boden« bleiben, weil in demselben die naturgesetzlichen Bedingungen seiner Existenz wurzeln; gerade der von Carey so hart verdammte *Handel* ist es, welcher diese Abhängigkeit dadurch mildert, dass er die Existenzbasis des einzelnen Menschen mehr und mehr erweitert und den glebae adscriptus in einen Weltbürger umwandelt. Was auch Carey nicht ändern kann, ist ferner, dass mit der Zeit in jedem Lande ein Zustand eintritt, wo die einzelne Familie nicht mehr beanspruchen kann, aus den Erträgen des eigenen Grund und Bodens die Mittel zu ihrer Existenz zu ziehen, ja zum Theil selbst nicht einmal mehr beanspruchen kann, auf eigenem Grund und Boden ein Hauswesen zu besitzen, wo sich im Volke eine grundbesitzende Klasse abhebt und zu den übrigen Schichten in einen Gegensatz der Interessen tritt. Carey hat zur Abwendung der Gefahren, die aus einer steigenden Spannung dieses Gegensatzes der menschlichen Gesellschaft drohen, keinen andern Rath, als: immer besseren Boden in Kultur zu nehmen. Es ist dies leicht gesagt, aber schwer gethan in Ländern, wo dies schon längst geschehen ist. Sonst findet Carey nur noch Trost bei der successiven Abnahme des Bevölkerungswachsthums, welche er von der steigenden Kultur erwartet und die er durch Einführung des Schutzzollsystems zu beschleunigen gedenkt. Auf diese Panacee für die Leiden der Menschheit kommt nämlich Carey am Schlusse aller seiner Ausführungen zurück, so dass man unwillkürlich zu der Annahme sich hingedrängt sieht, diese Ausführungen, wie weit sie auch

ausholen, hätten überhaupt keinen andern Zweck als den: die Einführung des Schutzzollsystems plausibel zu machen.

Die zweite Gruppe der Carey'schen Argumentationen, die schliesslich zu derselben Summa sich schliesst, bewegt sich weniger im Anschluss an thatsächliche Verhältnisse, als sie vielmehr mit der dialektischen Entwickelung der in der Volkswirthschaftslehre herkömmlichen »Begriffe« zusammenhängt. Carey hat nämlich, wie dies bei den Systematikern so Sitte ist, auch den Versuch zu einer besonderen *Werththeorie* gemacht. Ob es überhaupt möglich ist, den »Werth« begrifflich zu definiren, kann bezweifelt werden; bis jetzt ist wenigstens noch keine Definition des »Werthes« gegeben worden, die nicht sofort der Kritik erlegen wäre. Nach unserer unmaassgeblichen Ansicht ist der »Werth« auch gar kein Begriff, sondern er ist ein in der äussern Form des Begriffes sich aussprechendes *Urtheil,* und deswegen mit der ganzen Subjektivität eines solchen behaftet, sobald es sich um einzelne oder seltene Fälle handelt; erst die oftmalige, täglich und aller Orten stattfindende Wiederholung löst das Urtheil des Werthes äusserlich von seinem subjektiven Ursprung los und erhebt es dadurch scheinbar in die logische Allgemeinheit des Begriffes. Das Urtheil des Werthes steht in dieser Beziehung auf derselben Stufe wie das Urtheil der Schönheit etwa. Man kann aus diesen Gründen nach unserer Ansicht keine Definition des »Werthes« geben; man würde darin stets nur einen der vielen und verschiedenen Gesichtspunkte wiedergeben, die bei dem Urtheil maassgebend sind. Wenn z. B. die »Seltenheit« in dem Begriffe des Werthes ausgedrückt gefunden wird, so setzt eine solche Definition einen Zustand der Gesellschaft voraus, in welchem der Besitz seltener Dinge gesucht wird, um dadurch entweder, wenn besonderer Kraftaufwand oder besondere Kühnheit zur Erlangung gehört, den Besitz dieser Eigenschaften zu bekunden, oder wenn die Erlangung mit besonders kunstfertiger oder mühseliger Arbeit verknüpft ist, zu zeigen, dass man die Mittel besitzt, solche Arbeit sich dienstbar zu machen u. s. w.; die Seltenheit ist nur eine der äussern Formen, in welche unter Umständen das Urtheil des Werthes sich fasst, und zwar gerade diejenige, die am meisten die Spuren des subjektiven Ursprungs dieses Urtheils an sich trägt. Lassen wir jedoch die Kritik anderer Begriffsdefinitionen und wenden wir uns zu der Formel, welche *Carey* für den Werth aufgestellt hat. Werth ist nach ihm das *Maass des Widerstandes, den die Natur der Erlangung der Befriedigungsmittel für die menschlichen Bedürfnisse entgegensetzt;* er zeigt die

Hindernisse an, welche sich den Bemühungen des Menschen nach Befriedigung seiner Bedürfnisse entgegenstellen; das Maass des Werthes liegt also in der Summe der Mittel, die zur jedesmaligen Aneignung desselben aufgewendet werden müssen. Diese Definition ist in dem, was sie giebt, richtig; sie ist aber einseitig, weil sie eben nur eine »Definition« ist und andere Gesichtspunkte, nach welchen das Urtheil des Werthes gefällt wird, ausser Betracht lässt. Carey will mit seiner Definition sagen — und er führt dieses sehr weitläufig aus — dass *nicht* die *Produktionskosten*, sondern die *Reproduktionskosten* in Ansatz gebracht werden müssen, wenn man den Werth in einem Aequivalente von Leistungen ausdrücken will. Nicht die Mittel, welche die Herstellung resp. Erlangung eines Gegenstandes gekostet *hat*, sind maassgebend für seinen jeweiligen Werth, sondern die Mittel, welche deren Herstellung resp. Erlangung unter den jeweiligen Verhältnissen kosten *würden*. Was vor zwanzig oder zehn Jahren, wo die Industrie noch nicht so weit vorgeschritten war wie heut, 30 Thaler gekostet hat, ist heute nicht mehr diese 30 Thaler, sondern vielleicht nur noch 10 Thaler werth, weil seine Herstellung heute nur noch 10 Thaler kostet. Carey findet von dieser Definition aus — und sie ist deswegen von ihm wohl auch so formulirt worden — sehr leicht den Uebergang zu seiner Lehre von der *Harmonie der Interessen*, die in der Regel dem Franzosen *Bastiat* zugeschrieben wird und — auf eine literarische Erörterung der Prioritätsfrage kommt es hier nicht an — durch diesen jedenfalls in Europa zuerst zur Geltung gebracht worden ist. Nach dieser Richtung hin werden wir uns später mit der Entwickelung der Definition zu beschäftigen haben. Vorher jedoch soll der Fehler aufgedeckt werden, welcher auch dieser Definition des Werthes anhaftet. Carey hat bei seiner Definition Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse im Auge, die sich unter Aufwendung bestimmter Kosten produziren und also auch, wenn sie in Abgang gekommen sind, durch Gegenstände, die den beabsichtigten Zweck in gleicher Weise erfüllen, ersetzen d. h. in der herkömmlichen Sprache ausgedrückt — *reproduziren* lassen. Auf solche, aber auch nur auf solche Gegenstände passt die Carey'sche Definition, denn bei dieser handelt es sich in Wirklichkeit nur um die, bei Aufwendung der Kosten, jeder Zeit mögliche Ueberwindung der Hindernisse, welche die Natur der Erlangung jener Gegenstände entgegensetzt. Bei Gegenständen, die sich nicht nach Willkühr produziren noch reproduziren lassen, lässt uns die Carey'sche Definition in Stich. Für den Werth eines Gemäldes von Raphael, Holbein oder

van Dyck ist nicht die »Frage nach den Kosten« maassgebend, welche die Produktion oder Reproduktion verursacht hat resp. verursachen würde; wer ein solches Gemälde weggiebt, der ist gar nicht in der Lage es sich aufs Neue reproduziren zu lassen; er muss also für den Werth desselben einen ganz anderen Maassstab in Anwendung bringen und diesen Maassstab findet er in der Konkurrenz der Nachfrage. Ganz unabhängig von der »Frage nach den Kosten« giebt es also eine schwankende Skala der Werthe, die sich durch das *Verhältniss von Angebot und Nachfrage* regulirt, und letztere finden wieder ihre Regelung in den gesammten Kulturverhältnissen, ob beispielsweise der Kunstsinn nach einer bestimmten Richtung hin stärker oder schwächer entwickelt ist, ob er gerade in denjenigen Gesellschaftsschichten seine Stätte aufgeschlagen hat, welche über die reichsten Mittel verfügen, weil erst dann der Konkurrenz der Nachfrage der weiteste Spielraum geöffnet ist u. s. w. Sehen wir aber selbst von derartigen exklusiven »Befriedigungsmitteln« ab, die nicht dem täglichen Bedürfniss der Menge dienen, und halten wir uns an realere Bedürfnisse; wonach richtet sich der *Werth eines Grundstücks?* Niemand kann, wenn er den Worten nicht jedes Glied ausrenken will, von der Produktion und Reproduktion eines bestimmten Grundstücks und von den Kosten derselben sprechen und doch haben bestimmte Grundstücke einen sehr bestimmten »Werth«. Ist es nicht wieder das Verhältniss von Angebot und Nachfrage, welches die Regelung des Werthes mit sich führt? Vor zehn Jahren hat Jemand ein Stück Acker- oder Gartenland draussen weit hinter den letzten Häusern gekauft; inzwischen hat der steigende Verkehr zur Anlage einer neuen Eisenbahn geführt, deren Bahnhof inmitten jener früher so öden Gegend zu stehen gekommen ist; ringsum steigen mächtige Gebäude aus dem Boden; der Werth der Grundstücke geht rasch in die Höhe und jene Parzelle, die vielleicht mit 600 Thalern bezahlt worden ist, findet jetzt zu 10—12,000 Thlrn. Nachfrage. Wie will Carey diesen Hergang mit seiner Definition des Werthes in Verbindung bringen? Wie will er von ihm aus den Uebergang zu seiner »Harmonie der Interessen« finden?

Carey's Definition geht demnach von einer *einseitigen* Auffassung aus; sie übersieht vollständig das Bedürfniss, die Nachfrage; er hat wohl auch nur um deswegen eine besondere Werththeorie aufgestellt, weil er seiner Lehre von der Harmonie der Interessen einen systemgerechten Unterbau geben wollte; er ist mit seiner Definition des »Werthes« aber auch nicht weiter gekommen als seine Vorgänger und —

als seine Nachfolger in dieser Richtung kommen werden. Bei dem Scharfsinn, welcher gerade auf diese Partie der Volkswirthschaftslehre seit langer Zeit verwandt worden ist, wäre, so sollte man wenigstens annehmen können, die richtige *Definition* des Werthes schon längst gegeben worden, wenn es nämlich überhaupt einen *Begriff* des Werthes gäbe. Nach unserer Ansicht giebt es einen solchen nicht, sondern ein, unter der Herrschaft des Ortes und der Zeit stehendes, seinem Ursprung nach subjektives und nur durch seine Wiederholung in zahllosen gleichartigen Fällen mit der äussern Form des Begriffs bekleidetes *Urtheil* des Werthes, welches sich als solches enthüllt, sobald man jene äussere Form entfaltet, um die Wesenheit des Werthes zu erkennen. Carey giebt, während er eine Definition des Werthes hinzustellen scheint, eigentlich nichts als eine Anweisung darüber, wie Jemand sich jeder Zeit über seine Vermögenslage ein richtiges Urtheil zu bilden vermag, indem er an dem Buchungswerth gewisser Vermögensobjekte *Abschreibungen* vorzunehmen hat, der Kaufmann an seinem Waarenlager, der Fabrikant an seinen Maschinen u. s. w., weil inzwischen jene Waaren sich billiger haben herstellen lassen und diese Maschinen durch neue Erfindungen und Verbesserungen in ihrem Werthe vermindert worden sind. Es findet nun allerdings eine beständige Werthverminderung derjenigen Gegenstände statt, welche sich in solchen Mengen produziren und reproduziren lassen, dass jeder Nachfrage genügt werden kann; dieselbe ist übrigens nicht in dem »Preise« ausgedrückt, den der Markt macht, sondern in der grösseren Leichtigkeit, sich den Besitz und Genuss der betreffenden Befriedigungsmittel zu verschaffen. Es kann bei hohen Marktpreisen dem Einzelnen oft leichter sein, sich die Mittel zu seinem Auskommen und Behagen zu verschaffen als bei billigeren Preisen, weil der Werth seiner Leistung in Arbeit im Verhältniss noch höher gestiegen ist als der Werth der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendigen Gegenstände. Dies wird sogar die allgemeine Regel sein, wenn die Produktion ohne Störung von Jahr zu Jahr an der Vermehrung der Vorräthe arbeitet, wenn das »Kapital« sich nach und nach in solcher Menge ansammelt, dass es *sich selber* Konkurrenz zu machen beginnt. Diese *successive Entwerthung des Kapitals gegenüber der Arbeit* ist es nun, in welcher die *Interessenharmonie* Carey's (resp. Bastiat's) ihre thatsächliche Grundlage findet. Carey drückt dies so aus, dass der *Antheil*, welchen das Kapital von dem Gesammtertrage der mit seiner Hülfe produzirenden Arbeit erhält, *relativ abnimmt*, während derselbe Antheil an und für

sich betrachtet, steigt und zwar dieses, weil eben jener Gesammtbetrag selber sich in hohem Grade steigert. Der Krämer muss sein kleines Kapital mit hohem Gewinnst umschlagen, der Grosshändler verdient am meisten, wenn er sich bei dem einzelnen Geschäft mit einem relativ geringen Gewinn begnügt und statt dessen seinen Geschäftsbetrieb ausdehnt. Man kann die Interessenharmonie Carey's wohl nur im Grossen und Ganzen als richtig gelten lassen; sie erleidet bei ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall mancherlei Modifikationen. Im Uebrigen ist dieses ganze volkswirthschaftliche »Gesetz« von Carey aufgestellt worden (1837—40), ehe er daran dachte sein »System« in der Gestalt, wie es uns heut geboten wird, zu entwickeln; es ist zudem in der Form, welche ihm Bastiat gegeben hat, von der neuen volkswirthschaftlichen Schule angenommen worden, die sich sonst nicht gerade dem Carey'schen »System« anschliessen dürfte, und also auch nicht als integrirender Bestandtheil des letzteren aufzufassen.

Die Definition, welche Carey vom »Werthe« giebt, führt ihn, nach einer andern Richtung hin, zu einer ganz eigenthümlichen Auffassung vom *Verhältniss der Produktion und Konsumtion und der Vermittelung Beider.* Carey fasst den Werth einseitig unter dem Gesichtspunkte der Kostenfrage der Produktion auf; er produzirt freilich niemals zu theuer, weil er nach seinem »System« die Konsumenten zur Abnahme *zwingt.* Hätte er das Verhältniss von Angebot und Nachfrage nicht allzu sehr aus den Augen gelassen, so würde er sich nicht über die Thatsache haben hinwegsetzen können, dass der Werth erst durch die *Nachfrage* entsteht und dass in dieser ebenso gut ein bestimmendes Moment für das Urtheil des Werthes enthalten ist, wie in der Kostenfrage. Wer in Petersburg oder Stockholm eine Orange essen will, der stellt sich nicht die Frage, wie theuer ihm die Reproduktion einer solchen, nachdem er dieselbe verzehrt hat, zu stehen kommen würde, sondern der sagt sich ganz einfach, so viel will ich für die Befriedigung meines Appetites ausgeben und mit dieser limitirten Nachfrage geht er auf den Markt und kauft sich die betreffende Orange, wenn sie zu diesem Werthe zu haben ist. Der »Werth« der Orangen in Petersburg oder Stockholm richtet sich also nicht allein nach der Kostenfrage, sondern ganz wesentlich nach der Nachfrage; ist diese nicht vorhanden oder in Aussicht, so wird Niemand Orangen von Messina nach Stockholm oder Petersburg beziehen. Wer ein Messer besitzt, der berechnet sich dessen Werth nicht nach den Kosten, welche ihm die Herstellung desselben verursachen würde — es möchte ihm

sonst sehr theuer zu stehen kommen — sondern nach dem Preise, den die betreffende Messersorte an seinem Platze hat; wenn ihm nun ein Messerschmied einen zu hohen Preis abforderte und dies damit motiviren wollte, dass er seine Messer nicht billiger herstellen könne, so würde er vermuthlich nach einer andern Bezugsquelle sich umsehen und in einer Eisenwaarenhandlung ein Sheffielder oder Solinger Messer kaufen. Dieser Einfluss der Nachfrage d. h. der *Konsumtion* auf die Abmessung des »Werthes« passt nun aber gar nicht in das Carey'sche System hinein; das praktische Ergebniss desselben, der »Schutzzoll«, steht von vorn herein fest und das Schutzzollsystem antwortet eben den Maassstab des »Werthes« dem *Produzenten* aus; der Konsument wird mit seinen Klagen über Vertheuerung des Marktes zurückgewiesen; er *soll* keinen Einfluss auf die Bestimmung des »Werthes« haben. Carey vertröstet die Konsumenten einmal damit, dass in Folge des Gesetzes der Interessenharmonie allmälig eine allgemeine Werthverminderung und damit eine leichtere Zugänglichkeit der von ihnen augenblicklich für zu theuer gehaltenen Befriedigungsmittel erfolgen werde; er verweist sie andererseits auf die, unter der Herrschaft seines Systemes ausserdem eintretende Hebung auch ihrer Produktion, weil die in erster Reihe begünstigten Produzenten ihrerseits um so konsumtionsfähiger würden und dadurch auch ihre, nun wieder als Produzenten profitirenden Konsumenten in zweiter Reihe ihre früheren Mehrausgaben einbringen könnten. Kurz Carey lässt schliesslich jeden, qua Produzent, mehr verdienen, als er qua Konsument mehr hat verausgaben müssen. Wenn diese Schraube ohne Ende wirklich bei jeder Anziehung alle Schichten der Gesellschaft gleichmässig höbe, so dass der Abstand zwischen ihnen unverändert bliebe, so hiesse das schon alles Mögliche geleistet; so glatt, wie sich Carey dies in seinem Schema über die Proportionen, in welchen Kapital und Arbeit sich an dem Gesammtertrage der Produktionen theilen, berechnet, macht sich die Sache in Wirklichkeit indessen nicht. Es sind aus schutzzöllnerischen Staaten zwar Beispiele genug bekannt, dass eine Anzahl von Fabrikanten, wenn die Werthbestimmung in ihre Hand gelegt war, zu grossem Reichthum gelangt sind, dass sich aber der Wohlstand der Bevölkerung im Grossen und Ganzen in gleicher Weise gehoben habe, ist weniger bekannt geworden. Wo die »Kostenfrage« der Produktion in erster Linie maassgebend ist, da hat der Produzent eben nicht das grosse Interesse, möglichst billig zu produziren; es ist ihm ja auch für seine theuren Fabrikate der Absatz vom Staate gesichert; wo dagegen die

Nachfrage der Konsumtion ihr entscheidendes Wort spricht und deshalb einen offenen Markt begehrt, um möglichst billig einzukaufen, da muss der Produzent entweder aufhören zu produziren oder die »Kostenfrage« in billigerer Weise zu lösen suchen. Jedenfalls gelangen mehr Befriedigungsmittel zur Konsumtion wenn der Konsument direkt auf die Werthbestimmung einen wesentlichen Einfluss hat — und dies ist eben nur auf dem *offenen Markt* der Fall, welchen der Freihandel zwischen allen Völkern der Erde errichten will — als wenn der Konsument erst darauf warten soll, bis die, ihm als Produzent bei geschlossenem Markte zufliessenden Vortheile sich zu einer gesteigerten Konsumtionsfähigkeit konsolidirt haben.

Carey ist gegen den offenen Markt der Nationen, weil derselbe nach ihm dazu verleitet, der Billigkeit der Befriedigungsmittel wegen, die er gewährt, *einen grossen Theil produktiver Arbeit in einer* — nach seiner Auffassung — *unproduktiven Weise zu konsumiren.* Jede Arbeit, die auf den *Transport* und die denselben vermittelnden und leitenden Thätigkeiten d. h. auf den *Handel*, verwendet wird, ist nach Carey in *unproduktiver* Weise verwendet worden; sie hat nach Carey keine neuen Werthe geschaffen, sondern nur vorhandene Werthe vernichtet. Es hängt diese seltsame Anschauung vom Wesen des Handels (trade) d. h. der Thätigkeit, welche den *internationalen* Waarenaustausch vermittelt, theils mit der Maxime, dass jeder Anlass zur Bodenerschöpfung fern zu halten sei, theils mit der Werththeorie und der in dieser verschlossenen Auffassung Carey's von dem Wesen der Produktion und dem, was »produktive Arbeit« sein soll, zusammen. Nach Carey's Werththeorie kann der Werth eines Befriedigungsmittels, nachdem es die Form erhalten hat, in welcher es konsumirt wird, an sich nicht weiter erhöht werden d. h. es kann, ohne dass gleichzeitig andere Werthe konsumirt und in dem höheren Marktpreise der Waare nicht sowohl ersetzt als vielmehr nur in ihrem Verluste konstatirt werden, keine Waare vom Orte ihrer Erzeugung nach dem Orte ihres Verbrauchs übertragen werden. Das Heu, welches die Pferde fressen, die einen Frachtwagen ziehen, hätte viel produktiver zur Auffütterung eines Hauptes Rindvieh dienen können; die Arbeitskraft des Fuhrmanns, welcher den Wagen geleitet, hätte weit produktiver bei der Bestellung eines Ackers Verwendung finden können; die Kohlen, die die Dampfer verbrauchen, welche die Waaren über den Ozean fahren, hätten viel produktiver ausgenutzt werden können, wenn sie unter dem Dampfkessel einer Spinnerei oder eines Walzwerks verheizt worden wären;

alle jene Tausende von Menschen, die auf den Schiffen, in den Docks, in den Komptoirs der betreffenden Handlungshäuser u. s. w. ihre Beschäftigung finden, sie arbeiten *unproduktiv*, denn sie erzeugen keine neuen Werthe, sie vermitteln nur die Vernichtung vorhandener Werthe, um deren Aequivalent nebst darauf geschlagenen Spesen von den Konsumenten einzuziehen und so auf Kosten der Gesammtheit zu leben. Dies ist Carey's Auffassung vom Wesen des internationalen Handels; dieselbe ist, wie man sieht, eine höchst tendentiöse und einzig und allein dazu bestimmt, gegen die Erleichterung der internationalen Handelsbeziehungen zu Gunsten schutzzöllnerischer Interessen Propaganda zu machen. Denn, wenn Carey's Auffassung die richtige wäre, so passt Alles Dieses genau ebenso auf den *Binnenhandel* oder den *Verkehr*, wie die Uebersetzer das Carey'sche »commerce« wiedergeben. Ob die betreffende Konsumtion von Werthen bei Transporten zwischen Cöln und Mainz oder zwischen Mainz und Strassburg geschieht, ob zwischen Boston und New-Orleans oder zwischen Liverpool und New-York ist vollkommen gleichgültig; nach Carey ist sie indessen in dem einen Fall produktiv, in dem andern unproduktiv, weil in dem ersteren der Transport keine politische Grenze überschreitet resp. von einem inländischen Hafen nach dem andern stattfindet, in dem andern dagegen an einer Zollstätte passirt resp. zwischen einem ausländischen und einem inländischen Hafen geschieht. Die politische Begrenzung der einzelnen Staaten zieht durch die Deduktionen Carey's einen Strich, der einer vollkommenen Desavouirung gleichkommt. Wollte nämlich Carey seinen Feldzug gegen die Unproduktivität, ja Gemeinschädlichkeit — die durch amerikanische Derbheit sich auszeichnenden Epitheta mag man bei Carey selber nachlesen — des Transports und des Handels, qua intellektuellen Urhebers dieser Werthvergeudung, auf den Verkehr im *Innern* eines Staates ausdehnen, so würde er sich selber ad absurdum führen. Er widmet deswegen dem »commerce«, dem Verkehr, anerkennende Worte, und bezüchtigt sogar den Handelsstand, dass er, um beim »Handel« desto mehr zu verdienen, durch allerlei Machinationen die Anstalten zur Förderung des »Verkehrs«, die Anlage von Strassen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. zu *hemmen* suche. Bei uns ist von derartigen Umtrieben nichts bekannt geworden; im Gegentheil zeugen die Berichte unserer Handelskammern von dem lebhaftesten Verlangen nach Verbesserung und Vermehrung der inneren Verkehrswege; unsere Seeplätze machen darin keine Ausnahme von den Binnenplätzen. Alle diese Tiraden Carey's haben für unsere europäischen Verhältnisse

keinen Sinn; ob für Amerika, darüber überlassen wir Kundigeren das Urtheil. Trotz des Wohlwollens, welches Carey dem Binnenverkehr widmet, der die Produktion wecke und belebe, ist und bleibt doch sein Ideal ein Zustand, »in welchem der Konsument so dicht als möglich neben dem Produzenten wohnt«, weil dann für Transporte nur ein Minimum von Werthen zur unproduktiven Verwendung nothwendig ist. Dieses Ideal ist schliesslich nichts anderes als die sich selbst genügende Wirthschaft d. h. ein von der Entwickelung der Menschheit längst überwundener Zustand. Ob die Entwickelung der Menschheit eine solche Idylle in Perspektive genommen hat, muss billig bezweifelt werden.

Noch paradoxer als die Gegnerschaft Carey's zum Handel ist die Theorie, die er mit Hülfe sehr gelehrt klingender Ausdrücke aus der Hydrostatik und Hydrodynamik über die *Bewegung der Kapitalien* aufgestellt hat. Carey's Satz ist der folgende: »*Die Kapitalien strömen nach den Orten des geringsten Zinsfusses hin.*« Carey verwechselt — und darin liegt der ganze »Mystizismus« oder vielmehr das Unlogische dieses Satzes — einfach die Ursache mit der Wirkung. In England ist der Zinsfuss nur deswegen so niedrig, weil sich dort so viel Kapital angehäuft hat, welches nun, eine produktive Anlage suchend, einander Konkurrenz macht. Wir sehen deshalb englisches Kapital in auswärtige Unternehmungen abfliessen, nicht aber fremdes Kapital der *produktiven* Anlage wegen in England placiren. Die fremden Kapitalien, welche bei der englischen Bank deponirt werden, suchen dort nur in vorsichtiger Weise Sicherheit gegen bedrohliche Eventualitäten in der Heimath. Mit dem Credo quia absurdum est werden die Anhänger Carey's in Deutschland schlechte Geschäfte machen. — In dieselbe Kategorie gehört endlich die paradoxe Behauptung Carey's, dass der *Gebrauch der Banknoten und ähnlicher Werthzeichen nicht die Edelmetalle aus dem betreffenden Lande treibe.* Es mag den Freunden des Carey'schen Systems überlassen bleiben, hinter diesem Satz, den auch sie, in seiner abstrakten Allgemeinheit aufgefasst, für »insipide« erklären, das tiefe Geheimniss einer ganz neuen Weise der volkswirthschaftlichen Anschauung, der »organischen«, zu wittern. Die deutsche Volkswirthschaftslehre ist nicht dazu verpflichtet, jede solche Behauptung, die in einem wunderlichen Gewande sich breit macht, namentlich wo die damit verknüpfte Tendenz so durchsichtig ist, als die Verkörperung eines tiefen Geheimnisses zu bewundern. Zur Probe der Carey'schen Beweisführung für die beiden paradoxen Dogmen mag hier

bemerkt sein, dass (Cap. 24, § 3) Carey Folgendes niederschreibt: »Die edlen Metalle strömen beständig nach dem nördlichen und mittleren Europa, nach Dänemark und Schweden (!), Oesterreich (!) und Belgien, besonders aber nach Norddeutschland, das jetzt so rasch an Zivilisation vorschreitet (sehr freundlich bemerkt). Diese Länder (!) führen ebenso wie Frankreich beträchtliche Quantitäten von Rohmaterialien ein und diesen folgen immer Gold und Silber nach (!).« In Schweden und Oesterreich wird man sich gewiss wundern, zu vernehmen, dass man in Amerika sie als Länder preist, wohin Gold und Silber der Einfuhr von Rohmaterialien nachfolgen! — Noch ergötzlicher sind die Ausführungen Carey's in Betreff der Notenfrage. *Weil* nach den italienischen und holländischen Handelsplätzen, in denen zuerst Banken begründet wurden, das Geld hinströmte, *deswegen* soll der Gebrauch der Banknoten nicht die Austreibung des Geldes befördern! In Cap. 25, § 2 giebt Carey der Regierung der Vereinigten Staaten ziemlich deutlich den Rath, dem Nothstand der Union durch eine Suspendirung der in Gold lautenden Zahlungsverbindlichkeiten an die auswärtigen Staatsgläubiger abzuhelfen; er sagt: »Wäre es jetzt möglich anzukündigen, dass die Goldausfuhr vermöge irgend einer Aenderung der Politik sistirt sei (wie fein ausgedrückt) und der Ertrag von Kalifornien zurückgehalten werde, so würde das Geld auf einmal reichlich und billig werden, die Zirkulation würde wieder aufleben und im ganzen Lande würde Wohlfahrt herrschen.« — Man sieht, was sich Alles aus dem Carey'schen »System« für lehrreiche Nutzanwendungen ziehen lassen. Doch mag es an diesen wenigen Beispielen genug sein. Wir ziehen die Summa.

Alles, was das Carey'sche System für die Praxis an die Hand giebt, ist schon dagewesen. Carey sucht — und das halten wir für seinen Hauptzweck — nur nach neuen Gründen für die Aufrechterhaltung der, von der Entwickelung der europäischen Gesellschaft längst überholten schutzzöllnerischen Maxime und, wie dies immer bei der Vertheidigung einer verlorenen Sache zu gehen pflegt, ist Carey nicht sehr delikat in der Wahl seiner Mittel. Seinem amerikanischen Publikum sucht er beizukommen, indem er es dessen durch den Bürgerkrieg mächtig angefachte Antipathieen gegen das englische Mutterland schürt. Der wissenschaftliche Apparat der Carey'schen Ausführungen ist nach deutschen Begriffen ziemlich schwach; dieselben können sich, was die Diskussion spezieller Fragen der Volkswirthschaft betrifft, in keiner Weise mit den Leistungen unserer Autoritäten messen. Die

falschen Theorieen, die Carey zu widerlegen versucht, haben bereits vor ihm in gründlicher Weise ihre Widerlegung gefunden und sind heute längst ihres Einflusses beraubt; die neue Lehre von der Interessenharmonie verdient dagegen vollkommen die Anerkennung, welche sie sich durch Bastiat's Schrift in Europa erworben hat. Trotz seiner Mängel ist Carey's Werk werth des Studiums; es ist das vollständigste Organon der Volkswirthschaftslehre, welches in der neuesten Zeit erschienen ist, und als ein Versuch, diese Wissenschaft auf amerikanischem Boden in nationaler Weise neu zu gestalten, auch von einem allgemeineren Interesse.

Berlin, im September 1867.

Die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris.

Von

Julius Faucher.

Das Austellungswesen ist noch lange nicht bei seiner letzten Form angekommen. Es hat sich zwar jetzt, in Anknüpfung an die vierte grosse Weltausstellung in Paris, ein Gefühl Bahn gebrochen, hauptsächlich wegen ihrer Kostspieligkeit, als sei das Ende erreicht, und darüber hinaus werde es nun nichts mehr geben. Wir legen indess nicht das geringste Gewicht auf diese Redensart. Wir haben sie schon 1851 im Krystallpallast im Hydepark vernommen; sie ward 1855 in Paris wiederholt, und 1861 in London war ihr erst gar nicht zu entgehen. Und doch lag jedesmal der Beweis vor, dass diejenigen, die das vorige Mal so gesprochen, schlechte Propheten gewesen waren. Die Wahrheit ist, dass, wie wir schon an anderer Stelle gesagt haben, die erste internationale Ausstellung des Jahres 1851 in London ein Vorgang von grösserer Tragweite war, als man selbst damals, in England selbst, trotz der gehobenen Stimmung, welche der Durchbruch der freihändlerischen Ueberzeugung mit den endlosen Kultur-Perspectiven, die er eröffnet hatte, und für die man in dieser ersten Weltvereinigung nach einer sinnlich wahrnehmbaren Darstellung suchte, abzuschätzen vermochte. Es ist, wie sich jetzt schon deutlich erkennen lässt, durch die Weltausstellungen und ihre Satelliten, die nationalen und provinzialen Ausstellungen, dem Zeitbedürfniss in gar vielen Richtungen genügt worden, von denen man sich damals noch nicht träumen liess, dass sie im Zeitbedürfnisse steckten. Beginnen wir mit dem Geringfügigeren. Unsere alten *Volksfeste* sind uns verloren gegangen, und aller Ecken und Enden sind wir mit der Grossziehung neuer Volks-

feste beschäftigt. Die Erwähnung der Sänger-, Turner- und Schützenfeste in Deutschland, der tausendjährigen Städtegründungs-Jubiläen, zu welchen die Gelegenheit jetzt in jedem Jahrzehnt wachsen wird, bis gar die Jahre herankommen, welche den Regierungsjahren Kaiser Heinrichs des Ersten eine Eins auf der linken Seite hinzufügen, selbst die Wanderversammlungen der Fachgenossen, bei welchen mehr als die Hälfte des Gewichts in der festlichen Seite zu suchen ist, sind für unser eigenes Land Beweis genug. Es gehen aber in England, Frankreich, Italien und Skandinavien, in Belgien, Holland und der Schweiz ganz parallele Dinge vor sich, und die grössten politischen Stürme vermögen nichts mehr daran zu ändern. Die Erklärung ist sehr einfach. Das Eisenbahnsystem und die wirthschaftliche Bewegungsfreiheit haben den materiellen Kulturverband überall mächtig erweitert und das dadurch in *räumlicher Beziehung* erweiterte Bedürfniss der persönlichen Bekanntschaft, die er nicht entbehren kann, macht Versammlungen, zu denen ein Zusammenströmen aus grösserem Kreise stattfindet, als Gelegenheiten zur Anknüpfung lehrreicher und nützlicher Bekanntschaften, nicht blos zu fesselnden Zielpunkten für Reiseausflüge, sondern auch zu solchen, bei denen in einer grossen Zahl der Fälle dem Reiseausfluge eine reproduktive Seite abzugewinnen ist. Auch die Industrieausstellungen sind Volksfeste von der überall in der Bildung begriffenen Art, und zwar diejenigen, bei welchen die Anknüpfung persönlicher Bekanntschaften, an welche sich die reproduktive Geschäftsverbindung hier unmittelbar anschliesst, die allergrösste Rolle spielt.

In diesem unmittelbaren Anschluss der Geschäftsverbindung wurzelt die *zweite* Seite der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Industrieausstellungen, bei welcher der Zusammenhang mit älteren Institutionen eben so wenig fehlt, als bei ihrer festlichen Seite. Unsere alten *Messen* sind im Untergange begriffen; in den Industrieausstellungen entstehen neue und zeitgemässere. Auch in den Messen, wie der Name zeigt, knüpfte sich das Geschäft ursprünglich an ein Volksfest, an ein religiöses. Im Messgeschäfte rang das überall lokal eingepferchte Gewerbe der verflossenen vier Jahrhunderte nach der Erweiterung der Sphäre der Arbeitstheilung, an dem einen Punkte mit grösserem, am anderen mit geringerem Erfolge, je nachdem sonstige Umstände dem Konzentrirungsversuche des Geschäfts zu Hülfe kamen. Dieses Durcharbeiten volkswirthschaftlicher Nothwendigkeiten, welches zuletzt aller Schwierigkeiten Herr wird, lässt sich auch sonst noch in der Kulturgeschichte an vielen Punkten verfolgen. Der Drang nach Erweiterung der Sphäre

der Arbeitstheilung wenigstens innerhalb eines Staatsgebietes bildet auch eine Hauptgrundlage für das Wachsthum der Landeshauptstädte, denn in diesen spielen ja heutzutage die Hof- und Staatsausgaben, die in der Stadt selbst gemacht werden, neben dem Erwerbe der Industrie und des Handels, nur eine sehr unbedeutende Rolle. Industrie und Handel sprangen in diesen Städten empor, weil sie sich auf die Stütze der persönlichen Beziehungen und Berührungen lehnen konnten, welche die politische Konzentration in der Hauptstadt für das ganze Land herbeiführte.

Diesen hochwichtigen Beruf der Messen und Hauptstädte nehmen auch die Industrieausstellungen auf, und zwar in freierer Form, so dass die Nothwendigkeit der langen Arbeit des Herkommens, welche bis jetzt nur bestimmten Orten und bestimmten Zeitpunkten zu Gute kam, wegfällt. Wahl des Orts und der Zeit ist in den Industrieausstellungen frei geworden, ist hauptsächlich abhängig vom Muthe der Auslage und dem Verständniss für die Sache, das sich an irgend einem Orte findet. Und damit ist die Möglichkeit ewigen Platzwechsels gegeben, bei dem die Wirkung natürlich viel schneller und energischer wird, als sie je bei geographischer Gebundenheit der für Konzentration des Geschäfts und Ausdehnung der Sphäre der Arbeitstheilung bisher thätigen Institutionen werden konnte. Zur fixirten Messe, zur fixirten Hauptstadt muss jeder gehen; aber zur wandernden Industrieausstellung geht man nicht blos, man kann sie auch herbeirufen.

Doch wir kommen noch zu viel höheren Gesichtspunkten, sobald wir die *internationalen* Ausstellungen im Besonderen ins Auge fassen. Eine internationale Industrieausstellung ist eine Zollfreistätte, ein temporärer *Freihafen*, und muss es sein, wenn sie zu Stande kommen soll. Auch darin schliesst sich die neue Schöpfung an Vorhandenes an, welches wiederum im Kampfe gegen unendliche Hindernisse und Gefahren aus der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit hervorging. Der Welthandel, der Mechanismus der internationalen Arbeitstheilung, in welcher die Kultur vom Staate, das heisst von der Gewalt und vom Irrthum, frei wird und ihre uneinnehmbare Sicherheitsburg findet, ist gar nicht anders möglich als in Zollfreistätten und am besten solchen, die gleich eine Stadt für sich bilden, in Freihäfen. Wäre dem nicht so, so gäbe es keine zollfreien Lagerstätten und keine Freihäfen; wer aber aus Unkenntniss der Lebensbedingungen des *unternehmenden* Handels an diese Nothwendigkeit zu glauben sich weigert, der versuche doch einmal eine internationale Industrieausstellung ohne Zollfreiheit zu

Stande zu bringen, und wenn er findet, dass er es nicht kann, dann überlege er sich, ob Handel möglich ist, ohne dass Waare *gezeigt* wird, und ob sein Versuch nicht daran scheiterte, dass man auf das Zeigen der Waare — die Rolle der Industrieausstellung — keinen Zoll legen kann.

Die Industrieausstellungen gehören also zu den *wandernden Volksfesten*, welche die Neuzeit für ihr Bedürfniss schuf, und stehen sogar an der Spitze derselben; sie fungiren zugleich als *wandernde Messen*, auf denen die Zahl der Geschäftsabschlüsse in gewaltiger Proportion zunimmt, und sind endlich, so weit es internationale Ausstellungen sind, *wandernde Freihäfen*, auf denen die ganze Welt sich aus der Anschauung Kenntniss ihres Gesammtkulturzustandes verschafft, so wie dessen, was der internationale Handel zu thun hat, um am besten für sich selbst und für seine Kunden zu sorgen, und wo sie zugleich lernt, was die Gesetzgebung *nicht* zu thun hat. Die internationalen Industrieausstellungen sind Brütestätten des volkswirthschaftlichen Gedankens, wie kein anderer Platz. Sie klären ihn, sie erwärmen ihn, sie heben ihn hoch empor über dem verwirrten Durcheinander der Tagespolitik, und werden dadurch zu geschmückten Riesentempeln, der Kultur, als dem wahren Verbande der Menschen, geheiligt. Es war *Eifersucht*, welche in die berüchtigte Encyclica des armen, alten, verwirrt gewordenen Pio Nono die Verfluchung der Nationalökonomie als des Hauptfeindes hineingebracht hat.

Man darf daher nicht besorgen, dass ein, in der Kulturgeschichte so tief wurzelnder, Vorgang im Kostenpunkte die Sackgasse finden wird, die ihn zum Stillstand bringt. Hat es diesmal dem gastgebenden Staate und seinen Gästen, den andern Staaten, zu viel gekostet, nun so wird man es das nächste Mal eben billiger machen. Oder man wird es klüger einrichten, so dass die Last mehr nach dem Grundsatz: »Leistung für Gegenleistung« sich vertheilt. Was die Aussteller betrifft, so ist die Zahl derjenigen, welche blos Opfer zu bringen hatten, jedesmal kleiner gewesen, als das vorige Mal. Denn diejenigen, für welche dabei nichts herauskömmt, werden es auf die Dauer müde und bleiben weg; dann haben aber auch die Handelsverträge gerade für die internationalen Ausstellungen das zur Folge gehabt, dass die Möglichkeit Geschäftsgewinn auf denselben zu finden, namhaft gewachsen ist, und für diejenigen, die weggeblieben sind, ist eine viel grössere Zahl neuer gekommen. An den Ausstellern braucht man am allerwenigsten zu verzweifeln.

Es ist freilich wahr, dass die, aus dem Interesse der Aussteller sich ergebende, Zukunftsperspektive vorzugsweise den Charakter der Ausstellungen als *Messen* in den Vordergrund treten lässt. Der ihnen ursprünglich zugewiesene Zweck, wirthschaftlich belehrend zu wirken, scheint dabei in Gefahr zu gerathen, zur Nebensache zu werden. Ein Bewusstsein dieser Gefahr, geschöpft aus vergleichender Beobachtung vorzüglich der vier grossen Weltausstellungen, ist denn auch wirklich schon zum Durchbruch gekommen, und auf der gegenwärtigen pariser Ausstellung ist man besonders französischerseits darauf bedacht gewesen, für den alten Zweck neue Grundlagen zu schaffen.

Zunächst ist in dieser Beziehung die Ausstellung des französischen Kolonialministeriums hervorzuheben, welche für denjenigen, der ein wirthschaftliches Bild von einer oder der andern französischen Kolonie, vorzüglich Algier's, gewinnen will, kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Er findet die natürliche und die politische und wirthschaftliche Geographie des Landes in Landkarten und statistischen Tabellen niedergelegt, und für Punkte, wo die Okular-Anschauung von besonderem Interesse, tritt die photographische Darstellung hinzu. Die geologische Formation des Landes ist durch Proben vollständig vertreten; eben so die Flora und Fauna, so weit sie wirthschaftlicher Verwendung unterliegen. Dann folgen die landesüblichen Werkzeuge, welche zur Verarbeitung der mineralischen, vegetabilischen und thierischen Stoffe dienen. Aber, damit nicht genug, ist auch noch die Art und Weise, *wie* sie gebraucht werden, dargestellt, durch Arbeiter des Landes, welche mit ihrem Gewerbe vor den Augen des Publikums beschäftigt sind. Nun erst, und auf diese Weise verständlich gemacht, folgt die Ausstellung der fertigen Waare.

Es liegt auf der Hand, dass einer solchen Auffassung der Aufgabe der Industrieausstellungen nur durch eine politische Verwaltung und nur in kleinerem Rahmen genügt werden kann; auch würde sie zur Verschwendung werden, wo es sich nicht gerade, wie im vorliegenden Falle, um einzelne Gebiete handelt, die sich in ihrer Natur, ihrer Wirthschaft und Technik von der grossen europäischen Kulturwelt namhaft unterscheiden, zugleich aber, in Folge politischer und kommerzieller Verknüpfung, ein besonderes Interesse für dieselbe haben. Vollständigkeit wird da zum Ueberfluss, wo man die Ausstellung nicht braucht, weil man die Kenntniss schon im täglichen Leben erworben haben muss. Da reicht es offenbar aus, nur das lokal Besondere, das

Neue, und dasjenige auszustellen, in welchem sich Wetteifer bethätigt, oder was durch den Vergleich lehrreich wird.

Ein anderer Versuch, den Nachdruck auf den Belehrungszweck zu legen, ist die sogenannte Darstellung der Geschichte der Arbeit in der innersten Ellipse des Ausstellungsgebäudes.

Abgesehen von den kulturgeschichtlichen Studien, zu denen sie Gelegenheit giebt, sind es die Fingerzeige für das Gewerbe, die ihr ihren Werth verleihen. Und es lässt sich nicht bezweifeln, dass sie, wenigstens so weit es die *Kunstgewerbe* betrifft, geeignet ist, sehr lehrreichen Einfluss auszuüben. Unser Kunstgeschmack ist eklektisch und wird es, mit Nothwendigkeit, von Jahrhundert zu Jahrhundert in erhöhtem Maasse. Wir können keinen Styl mehr schaffen, der ein Bestehen für sich in Anspruch nehmen kann. Es ist kein Grund vorhanden, darüber zu klagen. Die Kultur ist dazu zu gross und zu mannigfaltig geworden. Der Eklektizismus ist eben der Ausdruck ihrer langen Geschichte, ihrer breiten Grundlage und der hohen Spitze mit weiter Umschau des tolerant gewordenen Geistes, zu der sie in ihrem Mittelpunkte emporragt. Die Alleinherrschaft eines Styls, natürlich stets in lokal beschränkten Grenzen, gehörte der partikularistischen Periode der Kultur an, in welcher jeder selbständige Theil der kultivirten Welt sich nicht als Theil, sondern als das Ganze, oder wenigstens als der das Ganze zu unterwerfen und zu absorbiren habe, betrachtete. In Frankreich hat diese Auffassung, welche zuerst in Deutschland, und zwar in Norddeutschland verschwand, bis zur Revolution herab gedauert, und bis dahin hat es darum auch in Frankreich einen Styl gegeben. Das jetzige Jahrhundert weiss nichts mehr davon. Es giebt noch nationale Style genug, doch solche, die den Anspruch auf Alleinherrschaft irgendwie erheben können, giebt es in der christlichen Welt nicht mehr. Die Völkerschlacht bei Leipzig hat dem, zusammen mit dem Traume einer französischen Weltherrschaft, ein Ende gemacht.

Wir sind also auf die Kunstschätze der Vergangenheit, als immer wichtiger werdendes Material für unsere eigenen Kompositionen, angewiesen. Das Studium derselben wird nie erschöpft werden, so wenig, als das der Geschichte selbst, oder der Literatur-Denkmale. Wo man auch noch so sehr zum Verständniss durchgedrungen zu sein vermeint, muss man doch darauf gefasst sein, dass spätere Geschlechter noch anderes und tieferes aus den Formen herauslesen und zur Anwendung bringen werden. Das wichtige und wirksame in den Formen der Vergangenheit enthüllt sich nicht am einzelnen Stück, sondern erst aus

dem Vergleiche vieler Stücke und unzweifelhaft ist die geschichtliche Reihenfolge der Formen, unter begleitender Ordnung nach der nationalen Vertheilung, das aller lehrreichste.

Aber auf einer vorübergehenden Industrieausstellung ist doch offenbar dafür nicht der beste Platz. Für das Sammeln der historischen Gegenstände selbst, sowie für ihr Studium, ist Zeit nöthig; beides, eben weil es sich um unerschöpfliche Aufgaben handelt, darf gar nicht aufhören. Also sind hier eine *bleibende* Organisation und eine *bleibende* Stätte an ihrer Stelle. Das *Gewerbemuseum*, zu welchem das Industrieausstellungswesen längst den Anstoss gab, und in dessen Verbreitung über die grösseren Städte jetzt ein neuer Schwung hineingekommen, ist diese bleibende Stätte.

Den bedeutsamsten Versuch, neben der sich von selbst bahnbrechenden Bedeutung der Industrieausstellungen als Volksfeste, Messen und temporäre Zollfreistätten, ihren Beruf direkter wirthschaftlicher Belehrung und Förderung zn wahren, hat man aber, auf der Pariser Ausstellung, in der zehnten Gruppe zu suchen, diesmal zwar noch einer unfertigen und ziemlich verwirrten Schöpfung, in der man aber französischerseits wenigstens versucht hat, den Weg für künftige Industrieausstellungen vorzuzeichnen.

Der Ursprung dieses besonderen Theils der Pariser Ausstellung ist zuerst in dem Gedanken des Prinzen Albert von England zu suchen, das Zusammenströmen der Menschenmassen zur ersten Weltausstellung im Hydepark in London dazu zu benutzen, um eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen anzuregen, und an einem, nach seinem Plane erbauten, Hause zu zeigen, wie er sich, bei möglich geringsten Kosten, Wohnungen eingerichtet dachte, in denen doch zugleich auf Pflege der Gesundheit der Bewohner und auf Schutz eines abgeschlossenen und sittlichen Familienlebens Bedacht genommen sei, und die auch ein geordnetes und billiges Wirthschaften möglich machten. Der Versuch des Prinzen erregte nicht geringes Aufsehen, fand, in der Art der Ausführung, viel Beifall, der sich, von Seiten des Geschworenengerichts der Ausstellung, in einer Prämiirung ausdrückte, und hat auch wirklich, in ausgedehnter Weise, die Anregung gegeben, die der Prinz wünschte. Auf der Pariser Ausstellung des Jahres 1855 machte die Kaiserin der Franzosen einen ähnlichen Versuch. Es war ihr aufgefallen, als einer Fremden, die sich etwas in der Welt umgesehen hatte, und eben nicht als Fürstin gereist war, dass das Haus- und Küchengeräth für die unbemittelteren Schichten des französischen

Volks ausserordentlich primitiv, mangelhaft und unpraktisch war. Sie sorgte daher für eine Sammlung, in der Ausstellung, von billigem, für kleine Wirthschaften besonders passendem, Haus- und Küchengeräth. Dies hat, nach allgemeinem Zeugniss, sehr stark in Frankreich gewirkt. So weit die Wirkung die arbeitenden Klassen nicht unmittelbar erreichte, also z. B. bei der ländlichen Bevölkerung, ward sie durch die Vermittelung der Damen aus den reicheren Gesellschaftsklassen, deren Einfluss gerade auf dem Lande in Frankreich immer noch ein sehr starker, und die sich an der Bemühung der Kaiserin ein Beispiel nahmen, dort hin getragen.

Auf diese Vorgänge gestützt, hat man sich in der diesjährigen Ausstellung weiter gewagt. Aus dem vereinzelten Versuche des Prinzen Albert ist eine Einladung an das Publikum der ganzen Welt — Souveräne, Privatleute, Gesellschaften, Behörden, wer es auch sein möge — geworden, die auf den verschiedensten Punkten stattfindenden Bemühungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse, so wie auch den gegenwärtigen Zustand der Wohnungen bei den verschiedenen Nationen, entweder durch Spezimina in voller Grösse, wo möglich mit den Bewohnern darin, oder durch Modelle und Zeichnungen, oder doch durch Beschreibungen und statistische Zusammenstellungen, zur Anschauung und Kenntniss des Publikums zu bringen, das in Paris zusammenströmen würde. Dieser 93. Klasse der Ausstellungsgegenstände entsprechend, ist eine 93. Klasse des internationalen Geschwornen-Preisgerichts gebildet worden, deren Mitgliedern die Pflicht auferlegt wurde, eine streng prinzipielle Beurtheilung vorzunehmen, und in ihrem Berichte die Grundsätze zu entwickeln nach denen sie verfahren hätten. Jene Gallerie der Kaiserin des Jahres 1855 ist ebenfalls zu einer besonderen Klasse der Ausstellungsgegenstände, mit entsprechender Klasse des Geschworenengerichts erweitert worden, und auch hierzu die Einladung an das Publikum im allgemeinen erfolgt, in Frankreich selbst die Handelskammern der Fabrikstädte aber noch besonders aufgefordert worden, mit Kollektiv-Anstrengungen einzutreten, so weit das Interesse oder der Ehrgeiz einzelner Aussteller zur Vervollständigung der Ausstellung in dieser Klasse nicht ausreiche. Diese 91. Klasse der Ausstellung, welche in der französischen Abtheilung, in welcher augenscheinlich allein Verständniss für die Absicht obgewaltet hatte, eine besondere Ausstellung in der Ausstellung bildete, ist aber nicht auf Haus- und Küchengeräth beschränkt geblieben. Auch Kleidung und Nahrung sind diesmal hinzugefügt worden. Eine Empfindung, dass

man es in der Kleidung des Volks mit utilitarischen Rücksichten allein nicht zu thun habe, sondern hier auf geschichtlichen Boden gerathe, auf dem der Freiheit der Erfindung und Verbesserung gewisse Grenzen gezogen seien, ist dann ferner Veranlassung geworden, zur Darstellung der bestehenden Volkstrachten, so weit dieselben von der allgemeinen europäischen Kleidung abweichen, ebenfalls in einer besonderen Klasse der Ausstellung, der 92sten, mit entsprechender Klasse des Geschwornengerichts, zu welcher, französischerseits, namhafte Maler als Preisrichter herangezogen waren, einzuladen.

So weit können die, die zehnte Gruppe bildenden, Klassen als eine Erweiterung des Gedankens aufgefasst werden, welcher den vereinzelten Versuchen des Prinzen Albert und der Kaiserin Eugenie zu Grunde lag. Die Lust der Franzosen, in das Ausstellungswesen etwas ganz neues hineinzutragen, ist aber hierbei nicht stehen geblieben. Will man sich, auf den Ausstellungen, nicht blos um die Entfaltung des Gewerbefleisses, wie er dem Bedürfniss, im freien Wetteifer der Einzelnen, entgegen zu kommen versucht, bekümmern und sich nicht damit begnügen, den Wetteifer der Einzelnen durch Erregung des nationalen Wetteifers noch mehr anzuspornen, will man soziale Aufgaben, Aufgaben der Gesellschaft, die, *als solche,* über sich selber nachdenkt, in den Kreis des Ausstellungswesens hineinziehen, so ist kein Grund, bei den Bemühungen stehen zu bleiben, welche die Fürsorge für die Familienwirthschaft der rath- und hülfsbedürftigen Bevölkerungsschichten zum Ziele haben; dann empfehlen sich, neben der Wirthschaft, vor allem die Erziehung und die Arbeit der Aufmerksamkeit, neben dem Hause die Schule und die Werkstatt.

Dieser Erwägung Folge gebend, hat man auch zur Darstellung der, in den verschiedenen Theilen der zivilisirten Welt gebräuchlichen Erziehungsformen und Mittel, so wie der Arbeitsformen in der Werkstatt und derjenigen Leistungen eingeladen, welche von einzelnen, selbständig produzirenden, Arbeitern, oder von der Arbeit in der Familie ausgehen. Hierdurch wurden den drei schon erwähnten vier weitere Klassen von Ausstellungsgegenständen nebst entsprechenden Abtheilungen des Geschwornenpreisgerichts hinzugefügt, und die *zehnte Gruppe,* die namhafteste Eigenthümlichkeit der diesjährigen Weltausstellung, weist demgemäss eine Gliederung in folgende sieben Klassen auf: Klasse 89 die Volksschule für Kinder; Klasse 90 Unterrichtsanstalten für Gewerkslehrlinge und erwachsene Mitglieder der handarbeitenden Bevölkerungsschicht; Klasse 91 Hausrath, Kleidung und

Nahrung für die arbeitenden Klassen; Klasse 92 die überlieferten Volkstrachten; Klasse 93 Wohnungen für die arbeitenden Klassen; Klasse 94 Erzeugnisse der Arbeit selbständig produzirender Arbeiter und der Arbeit in der Familie; Klasse 95 Darstellung der Arbeitsformen in der Werkstatt.

Dass auch hier noch ein blosser Anfang vorliegt, der viel prinzipieller ausgebildet werden muss, wenn ihm weitere Folge gegeben werden soll, zeigt schon die Unbestimmtheit der Definitionen. Vor allem ist es der englisch-französische, nach Deutschland nur verschleppte, im Volksbewusstsein aber keineswegs wurzelnde, Begriff der »arbeitenden Klasse«, der gar nicht zu brauchen ist. Es ist ein Ausdruck, den man sich ausserdem, als eine Unverschämtheit, sowohl derjenigen, welche ihn von anderen, als derjenigen, welche ihn von sich selbst gebrauchen, niemals gefallen lassen sollte, und der eigentlich, als Aufhetzung einer Klasse der Bevölkerug gegen die andere, unter das Strafrecht fällt. Unbrauchbar aber ist er hier erst recht, weil er in jeder der Klassen, für welche er angewendet ist etwas anderes bedeuten soll. In der Klasse 94, wo er in Verbindung mit der Bezeichnung selbständig (ouvrier chef de métier) auftritt, lässt er sich insofern noch hören, als es sich hier wirklich um Arbeit als solche handelt; auch in der Klasse 90, in der es sich um die Erziehung zur Arbeit und die geistige Ausbildung während dem, dem Erwerbe gewidmeten, Abschnitte des Lebens handelt, kann man ihn, unter der Bedingung, dass ihm die grösstmögliche Tragweite gegeben werde, so dass z. B. die Bildungsvereine junger Kaufleute und dergleichen mehr nicht ausgeschlossen sind, allenfalls noch zulassen. Aber was soll er in den Klassen 91 und 93 bedeuten? Schlechte Wohnungen, schlechter Hausrath, schlechte Kleidung und schlechte Nahrung haben doch nicht zur Voraussetzung, dass der, bei dem sie sich finden, *arbeitet?* Was gemeint ist, ist Hebung der niedrigsten Lebensform im Volke, des standard of life. Die Franzosen mussten selber zugeben, dass in ihrem Lande die allerniedrigste bei der besitzenden Klasse und zwar bei der grundbesitzenden vorkomme, und dass es in ihrem Lande zugleich Arbeiter, Handarbeiter, ohne alles Kapital und ohne alle Gehülfen schaffend, gebe, welche — wir kommen später an einen solchen Fall — 30,000 Frcs. jährlich verdienten, durch nichts, als durch die eigene Arbeit.

Ferner ist das Durcheinander von Darstellung dessen, was gebräuchlich und dessen was wünschenswerth, und der Anstrengungen, die für das letztere gemacht sind, ein Durcheinander der Anordnung,

welches in den Köpfen der Aussteller wie in den Köpfen der Geschworenen heillose Verwirrung angerichtet hat, offenbar nur durch scharfe Trennung des ethnographischen Theils der Ausstellungen, der ja seinen Werth hat und jedenfalls nicht das schwächste Anziehungsmittel auf denselben bildet, von demjenigen Theile derselben zu beseitigen, der zur Anregung wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Verbesserungen dienen soll.

Dies soll keine erschöpfende Aufzählung der Mängel sein, welche die Organisation der zehnten Gruppe aufweist. Es sind nur die beiden, die sich schon auf den ersten Blick offenbaren. Ihre Anführung soll darauf vorbereiten, dass man bei den Mittheilungen aus der Ausstellung selbst, so wie aus dem Verfahren der Geschworenen, die uns im Interesse der Zukunft zweckmässig erscheinen, neben dem bemerkenswerthen, auf welches aufmerksam zu machen ist, auch viel konfuses Zeug zu erwarten hat.

Es liegt so, dass wir selbst, fast mehr als irgend jemand sonst, in der Lage sind, von dem, was auf dem Gebiet der zehnten Gruppe vor sich gegangen ist, ein Bild entwerfen zu können. Wir hatten die Vertretung des norddeutschen Bundesstaats im internationalen Preisgericht als Mitglied der Klasse 93 übernommen. Diese, die Klasse für die Wohnungen und die Klasse 89, für den Elementarschulunterricht, waren die einzigen der zehnten Gruppe, in welchen der norddeutsche Bundesstaat durch Geschworene vertreten war. Es war aber im allgemeinen, damit es in keiner Klasse an Information aus eingeborener Quelle über das, was die verschiedenen Nationen ausgestellt hatten, mangle, die Einrichtung getroffen, dass entweder die nationalen Kommissaren einen Delegirten, der nur Auskunft zu geben hatte, auch in solche Klassen des Preisgerichts schicken konnten, in welchen ihre Nation durch keinen Geschworenen vertreten war, oder dass die Klasse selbst, wenn es ihr nöthig und passend erschiene, und sie jemand fand, der dazu willig war, aus der nicht vertretenen Nation einen Beisitzer, dem sie Stimmrecht gab, in ihre Reihen aufnehmen konnte. Diese Einrichtung führte uns als Beisitzer in die Klasse 90 und als Delegirten in die Klassen 91, 92, 94 und 95, an welchen letzteren die Aussteller des norddeutschen Bundesstaats entweder nur sehr unbedeutend, oder, indem ihnen vorzugsweise die praktische Wichtigkeit der Klasse 91 entgangen war, sich gar nicht betheiligt hatten. Es war ferner den Berathungen und Beschlüssen der Klassen nur ein vorläufiger Charakter beigelegt. Die Hauptentscheidung ruhte bei dem

Geschworenengericht der Gruppe, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden und Berichterstattern der Klassen, dessen Thätigkeit begann, nachdem die Klassen die ihrige zu Ende geführt hatten. Da wir, als Klassenvorsitzender, auch in dieses eintraten, so hat sich die ganze Geschworenenberathung in der zehnten Gruppe, nur die Klassenberathung der Klasse 89 ausgenommen, in unserer Gegenwart vollzogen. Denn das letzte Wort, welches beim grossen Rathe des ganzen Preisgerichts lag, bezog sich nur auf die Uebereinstimmung, welche zwischen der Zahl der ausgesetzten Prämien und den Forderungen der verschiedenen Klassen und Gruppen herzustellen war.

Welche Schwierigkeiten die Pflicht in sich birgt, zwischen Leistungen abzuwägen, die eine Förderung des Gemeinwohls zum Ziele haben, möge zuerst die Klassenberathung der Klasse 93 darthun. Die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, unter welchem das Urtheil zu fällen ist, war schon vor dem Anfang der Berathung in der Zusammensetzung der Klasse selbst zum Ausdruck gekommen. Es war festgesetzt, dass der Stamm der Klasse durch Frankreich mit zwei Geschworenen und durch England und Norddeutschland mit je einem Geschworenen zu bilden sei. Frankreich hatte ein Mitglied des Staatsraths, welches in der Lage war, über die Leistungen des Kaisers auf dem Gebiet der Wohnungsfrage detaillirte Auskunft geben zu können, aber auf eigene Sachverständigkeit keinerlei Anspruch machte, und einen Regierungs-Zivil-Ingenieur, dem die Sorge für die Wege, Kanäle u. s. w. eines stark von Arbeitern bevölkerten Theiles von Paris obliegt, zu Geschworenen ernannt; England hatte ein namhaftes, der Aristokratie angehöriges, Parlamentsmitglied abgeordnet, welches sich mit »sozialen Fragen« im allgemeinen zu beschäftigen pflegt, Norddeutschland hatte eine ausschliesslich auf volkswirthschaftlichem Gebiete sachverständige Vertretung vorgezogen. Die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte kam aber zu noch schärferem Ausdruck bei der Vervollständigung des Gerichts durch Beisitzer. Die Franzosen schlugen einen französischen Architekten und einen Physiker, Mitglied der Pariser Sternwarte, vor. Englischerseits ward als Beisitzer der bekannte Herr Edwin Chadwick herangezogen, welcher im Auftrage des englischen Handelsamtes im Jahre 1842 den ersten epochemachenden Bericht über den Zustand der englischen Arbeiterwohnungen in den ländlichen Distrikten abgefasst hat und dessen Name und Thätigkeit seitdem vorzugsweise mit den gesetzlichen und privaten Bestrebungen verknüpft gewesen ist, gegen die Verwendung gesundheitswidrigen, Krankheitsstoffe absorbirenden, Baumaterials und gegen

mangelhafte oder falsche Ventilation anzukämpfen. Wir selber machten von unserem Vorschlagsrechte Gebrauch, um Oesterreich, welches in dieser Klasse ziemlich ausgedehnt, aber allerdings nicht sehr siegreich, ausgestellt hatte, zu einer Vertretung zu verhelfen, und zogen einen österreichischen, vom Kommissariat empfohlenen, Arzt heran, der zugleich den Vortheil bot, die Verhältnisse in Frankreich und England zu kennen, und gut englisch und französisch zu sprechen, der sich auch, wie viele Aerzte in neuerer Zeit, mit der Frage schon eingehender beschäftigt hatte.

Das war bunte Gesellschaft, in der sich jeder, sich selbst überlassen, eigentlich etwas ganz anderes bei der Frage dachte, so dass es voraussichtlich eine Zeit lang währen musste, ehe einer den andern verstand. Um die Ueberwindung dieser Anfangsschwierigkeit stand es um so misslicher, als, wie gewöhnlich, sämmtliche Franzosen kein Englisch, und die Engländer kein Französisch konnten. Die beiden Deutschen mussten daher die Dolmetscher spielen. Diejenigen Franzosen und Engländer, die dies lesen werden, trifft es ja nicht; aber ist es nicht wirklich Zeit, dass sie ihren Landsleuten zu Gemüthe führen, ob es sich wirklich mit ihrer nationalen Würde verträgt, dass sie, selbst bei solchen Gelegenheiten, sich unserem Lächeln aussetzen müssen weil sie uns einzugestehen haben, dass sie, ohne uns, einer den andern nicht verstehen würden, während sie es bei uns fast als selbstverständlich voraussetzen, dass wir, ausser unserer eigenen, auch noch ihre beiden Sprachen sprechen können?

Gleich in der ersten Berathung indess, welche sich um die Grundlagen für das Urtheil drehte, ward so viel festgestellt, dass es eine ganze Reihe solcher Grundlagen gäbe, dass möglich unzweideutige Formeln für dieselben zu finden seien, dass der Vergleich unter jedem einzelnen Gesichtspunkte für sich vorzunehmen, und sein Resultat in Form von Zahlen zum Ausdruck zu bringen sei, dass das Werthverhältniss der verschiedenen Urtheilsgrundlagen oder Gesichtspunkte ebenfalls durch Zahlen auszudrücken sei, welche zu den Vergleichszahlen des einzelnen Gesichtspunktes als Multiplikationsfaktoren hinzuzutreten hätten, und dass die Summe der Produkte dem Konkurrenten seine Stelle anzuweisen habe. Ohne eine solche, streng mathematische, Gliederung war auch nicht daran zu denken, der Verwirrung vorzubeugen. Es wurden ferner, wie ebenfalls unerlässlich nöthig, die Maxima der Vergleichszahlen innerhalb der Rubrik für den besonderen Gesichtspunkt, und der Multiplikationsfaktoren für die verschiedenen Rubriken festgesetzt.

Die grösste Schwierigkeit bot die genaue Formulirung der Gesichtspunkte. Eine Wohnung muss der Gesundheit nicht nachtheilig sein, muss sittliches Familienleben möglich machen, es muss sich darin möglich billig, und mit möglich wenig Opfer an Zeit und Mühe wirthschaften lassen — das alles lässt sich noch verhältnissmässig leicht definiren, aber wie steht es um die Konstruktionskosten und den unvermeidlichen Einfluss des verschiedenen Baustellenpreises an verschiedenen Stellen auf den horizontalen Querschnitt der Wohnung, und auf das ganze System, nach welchem die Wohnungen zusammengelegt werden können? Und wie steht es um die sehr wesentlichen Unterschiede, welche das Klima nothwendig macht? Man kann doch nicht ein Haus, welches für das Land bestimmt ist, und bei dessen horizontaler Ausdehnung keine Rücksicht auf einen Baustellenpreis, von dem dort nicht die Rede sein kann, mit einem andern vergleichen, welches für Lagen in Paris bestimmt ist, in welchen 300 Francs für das Quadratmeter der Baustelle zu zahlen ist? Man kann doch eben so wenig ein Haus, für welches die Ziegel aus dem Erdreich, auf welchem es steht, mit Steinkohle, die wenig Ruthen davon entfernt aus dem Schachte emporsteigt, gebrannt sind, und für dessen Bau billige Arbeitskraft verwendet ist, einem solchen gegenüberstellen, zu welchem das Baumaterial Tagereisen weit herbeizuführen war, und dessen Errichtung durch Arbeitskräfte geschah, die auf theurem Markte zu ernähren sind, also hohen Lohnsatz kosten? Man kann doch, ferner, nicht dieselbe Anforderung kubischen Raumes an ein Haus stellen, welches für südliche Lagen gebaut ist, in welcher ein kurzer und milder Winter die Kaminheitzung empfiehlt, d. h. das System kleinerer Räume und permanenter Ventilation, wie auf welcher im Norden bestanden werden muss, wo die einmalige Heitzung grosser Kachelöfen nur unterbrochene Ventilation zulässt, deren Unvollkommenheit durch die Luftmassen grosser Zimmer zu ersetzen ist?

Es kommen aber bei der Wohnungsfrage noch viel feinere Rücksichten zur Geltung. Was hilft es, Häuser und Wohnungen der aller vollendetsten und den materiellen Vorbedingungen der Oertlichkeit genau angepassten Form zu erfinden und herzustellen, wenn die betheiligten Bevölkerungsklassen, entweder weil ihren Gewohnheiten Gewalt angethan wird, oder weil ihre Indolenz, der Reform gegenüber, durch das blosse Angebot verbesserten Wohngelassses nicht zu brechen ist, nicht hineinziehen wollen? Auch die Wohnungsfrage hat, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, wie die Kleidungsfrage, ihre

historische Seite. Kontraste, gegenüber der Sitte der Nachbarschaft, und plötzliche Uebergänge, stossen häufig stärker zurück, als die Verbesserung, welche sie bringen, anzieht. Nicht jede Art nachbarlicher Gruppirung der Wohnungen verschiedener Gesellschaftsklassen ist überall gleich leicht und vortheilhaft angebracht; hier ist Neigung vorhanden, das Gleiche zum Gleichen, dort das Ungleiche zum Ungleichen zu gesellen; hier wirkt wirklich das eine gut, das andere schädlich, dort umgekehrt.

Dann kömmt das Verhältniss der Wohnung zur Werkstatt und zum Verkaufsgeschäft in Betracht; der besondere Beruf hat seinen Einfluss auf ihre nothwendige Einrichtung, und Gedrängtheit und Verstreutheit der Lage bedingen verschiedene Vorkehr für das Bedürfniss der wirthschaftlichen Thätigkeit in der Wohnung.

Endlich — da die Berücksichtigung des persönlichen Verdienstes um die Sache dem Preisgericht ausdrücklich aufgegeben war — war der Unterschied des Verdienstes nicht ausser Acht zu lassen, wenn hier der Besitzer eines Bergwerks in öder Gegend Häuser gebaut hatte, die er bauen *musste*, wenn er Arbeiter haben wollte, die er zugleich aber auch, da sie die seinen blieben, und die Miether keine Wahl hatten, ziemlich so bauen konnte wie ihm gefiel, und wenn dort Anstrengungen gemacht worden sind, eingerissene Unsitte in der Wohnungsform durch Beispiel und Unternehmung zu bekämpfen, welche kein anderer Wunsch diktirt hat, als der Wunsch, die Kultur im Allgemeinen zu fördern, und welche Muth, Verstand und Vertrauen auf die Zukunft zur Grundlage haben.

Man wird zugestehen müssen, dass es nicht leicht war, für die zuletzt aufgezählte Reihenfolge von Rücksichten eine Formulirung zu finden, welche ein im richtigen Verhältniss gegliedertes und, in Folge dess, im Schlussresultat gerechtes Urtheil möglich machte. Man kam zuletzt überein, den Rubriken der Rücksicht auf die Gesundheit, der Rücksicht auf die sittliche Seite des Familienlebens, der Rücksicht auf die Erleichterung der wirthschaftlichen Thätigkeit in der Familie, und der Rücksicht auf die technische Lösung der Aufgabe, mit den möglich geringsten Kostenaufwande das möglich beste zu leisten, noch zwei andere Rubriken hinzuzufügen, durch deren eine die spezielle Form des lokalen Bedürfnisses, und durch deren andere die speziellen Schwierigkeiten, die in jedem einzelnen Falle zu überwinden gewesen waren, in die Rechnung hineingebracht wurden. Die Rücksicht auf das persönliche Verdienst, welches in der Leistung steckte, konnte

nebenher für sich genommen werden, in Folge der Bestimmung in der Instruktion des Preisgerichts, dass für die Mitarbeiterschaft an einer prämiirten Leistung noch eine besondere — persönliche — Prämiirung zulässig sei.

Die Prüfung und Erörterung, zu welcher man, nach solcher Feststellung des Schema, überging, und welche ganz präzedenzlos war, ward mit fortwährend steigendem Interesse aller Betheiligten geführt, welche, ohne Ausnahme, sich dabei selbst erst klar wurden, was für eine gewaltige und was für eine feine Frage sie vor sich hatten, und dürfte den Beginn eines ganz neuen Zweiges geistiger Thätigkeit im Schoosse der europäischen Kulturwelt gebildet haben, der fortan zu den Aufgaben der Zeit gehören wird. Dass Franzose, Engländer und Deutscher dabei zu einem, eine solche Mannigfaltigkeit der Punkte berührenden, Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Bildungselementen im allgemeinen kamen; dass Baumeister, Ingenieur, Physiker, Arzt, Volkswirth und Moralphilosoph dabei gezwungen waren, einander nah zu treten, und einer auf den andern zu hören — Vorgänge, so präzedenzlos, wie der Inhalt der Berathung selbst — konnte die Bedeutung dieses Beginns einer ganz neuen Gedankenthätigkeit und den Reiz der Erörterung nur erhöhen.

Die erste wichtige Entscheidung, zu der es kam, war die, dass der Rücksicht auf die zu überwindenden Schwierigkeiten der Vorrang vor allen übrigen gebühre, dass der Widerstand der Gewohnheiten die grösste Schwierigkeit allgemeiner Natur sei, unter den speziellen Schwierigkeiten aber das Wachsthum des Baustellenpreises, welches das Wachsthum der Städte ohne Zusammenhang mit dem Wachsthum des durchschnittlichen Einkommens in denselben begleite, an der Spitze stehe. Jene allgemeine Schwierigkeit kam, mit ihrem ganzen Gewichte, vorzüglich in den in London und Paris gemachten Erfahrungen zur Darstellung; die spezielle illustrirten die Pariser Wohnungsreformversuche in solcher Weise, dass von einer Meinungsverschiedenheit über ihre Bedeutsamkeit gar nicht die Rede sein konnte. Siegreiche Mittel um den Widerstand der Gewohnheit zu brechen, und Durchführung des Guten in volkreichen Städten, empfahlen sich also zur Prämiirung in erster Linie, und das Uebereinkommen war bald erzielt, dass grosse Preise und goldene Denkmünzen für solche Leistung ausschliesslich zu reserviren seien.

Demnächst ergab die Untersuchung der Anforderungen, welche unter den Rücksichten auf die Gesundheit, auf die sittliche Seite des Familienlebens und auf die wirthschaftliche Thätigkeit in der Familie

an die Wohnung zu stellen seien, dass nur diejenige Wohnung, welche aus einem ganzen Hause bestehe, allen dreien vollständig genügen könne. Auch hier kam es zu dem Uebereinkommen, grosse Preise und goldene Denkmünzen ausschliesslich für ganze Häuser zu reserviren. Es ward ferner dabei als zweifellos festgestellt, dass ein Haus aus *zwei* Geschossen sowohl dem eingeschössigem als dem mehr geschössigen vorzuziehen sei, dass es unterkellert sein müsste, aber der Keller nur für die Aufbewahrung von Vorräthen eingerichtet sein dürfe, und dass die Schlafzimmer in das obere, ganze oder halbe, Geschoss zu verlegen seien.

Auf die Festsetzung der Geschosszahl und der damit verknüpften Nebenbedingungen war vor Allem die medizinische Erfahrung von Einfluss. Sonderbarer, und zur Vorsicht in all dergleichen Urtheilen mahnender, Weise, hatte sie früher für das Gegentheil, für möglich grosse Stockwerkzahl, zu sprechen geschienen. Denn in grossen Städten mit hohen Häusern hatte sich als ganz feststehend herausgestellt, dass die Zahl derjenigen Krankheitsfälle, bei denen Zusammenhang mit dem Zustand der Wohnung zu vermuthen ist, vom untersten Geschoss nach oben zu *abnimmt*. Natürlich war es kurzsichtig genug, sich dadurch täuschen zu lassen, aber so lange man nicht genauer zugesehen hatte, liess sich der im übrigen nahe liegende Einwand, dass die oberen Stockwerke an den Krankheiten der unteren schuld seien, immerhin noch, als blosse Vermuthung, vorläufig zurückweisen. Dass der Einwand nicht mehr blosse Vermuthung ist, trug zu obiger Festsetzung bei. Aerzte, die gescheut genug gewesen sind, die ihnen vorgekommenen Fälle nicht blos nach der Nummer des Stockwerks *von unten an gezählt* sondern auch nach dessen Nummer *von oben an gezählt* zu vermerken, haben sich, in sprechender Uebereinstimmung, den Beweis verschafft, dass die Zahl der Fälle nicht so sehr im umgekehrten Verhältniss zur ersten, *als im geraden Verhältniss zur zweiten steht.* Der Werth der Medizinalstatistik kömmt täglich mehr zur Anerkennung, aber ein grosser Theil dieser Anerkennung besteht bisher im Wort statt in der That. Das verdienstvolle Beispiel einiger namhaften englischen und französischen Aerzte, ihr Krankenbuch zum brauchbaren Anhalt für statistische Ermittelung aller Art zu machen, hat unter den übrigen Aerzten, besonders unter den deutschen, bei weitem nicht genug Nachahmung gefunden. Kein Arzt sollte, schon im Interesse seiner eigenen Wissenschaft, in dieser Beziehung die geringe Mühe, die nöthig ist, scheuen. Je mehr Umstände er vermerkt, je mehr Ru-

briken er anlegt, desto besser, sei die Vermuthung, die ihn auf den Umstand aufmerksam macht, auch noch so vage. Von dem Krankenbuch des einzelnen Arztes sind freilich nur Fingerzeige zu erwarten, aber der Fingerzeig, der sich in vielen Krankenbüchern wiederholen wird, wird dadurch allmälig die Gestalt eines Beweises annehmen. Jene Beobachtung, zum Beispiel, dass die Zahl der Krankheitsfälle, welche auf die Wohnung als die Brütestätte der Krankheit hinweisen, nicht, wie man anfangs aus ungeschickter Aufzeichnung schloss, mit der Stellenzahl des Geschosses, vom Boden an gerechnet, *abnimmt*, sondern mit seiner Stellenzahl vom First an gerechnet, *zunimmt*, was ganz etwas anderes ist, reicht für sichere praktische Anwendung noch lange nicht aus. Aus welchen besonderen Gründen ist das Geschoss, über dem viele andere aufgethürmt sind, so gefährlich? Eine grosse Anzahl solcher Gründe ist denkbar und das wahre auf dem medizinalstatistischem Wege nur erreichbar, wenn sowohl in Betreff der Krankheit als der besondern baulichen Umstände genauer unterschieden und weiteres zusammengestellt wird. Das, woran man hauptsächlich gedacht, das Sacken der absorbirten Stoffe in den senkrechten Aufmauerungen, vielleicht durch Cementschichten in der Tiefe, die das Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem Boden verhindern sollten, aber nun auch abschliessend wirken, erst recht zur Wirkung gebracht, ist nicht die einzige, medizinal beachtbare Folge der Stockwerksthümung. Um nur eins zu erwähnen, folgt auch, *wenn die Strasse nicht breit genug*, Verkümmerung des Lichts. Die Ventilation der Strasse selbst ist ferner nicht ohne Einfluss auf die Ventilation der Wohnung. Und so geht es fort. Es ist nur zu wünschen, dass der, nun in Paris gegebene Anstoss zu medizinalstatistischem Fleiss in dieser Beziehung auch über die französische Grenze hinaus wirken möge.

Genau an das medizinische Urtheil schloss sich, bei dem erwähnten Punkte, das volkswirthschaftliche. Dasselbe Haus, unterkellert, aber ohne andere Benutzung des Kellers, als zur Aufbewahrung von Vorräthen, welches durch die Bauart selbst zu erzwingen ist, die Tageswohnung im Erdgeschoss, die Nachtwohnung in einem einzigen, darüber liegenden Stockwerk, empfahl sich auch volkswirthschaftlich als diejenige Form der Wohnung, der vor allen andern der Vorrang gebühre, und für welche die höchsten Preise ausschliesslich zu reserviren seien. In erster Linie wirkte dabei die Rücksicht, im allgemeinen Interesse, auf die Nothwendigkeit des Kampfes gegen den krankhaften Theil des Wachsthums des Baustellenpreises in den Städten, welchen die Stock-

werksthürmung, nebst ihren Auswüchsen der Keller- und Dachwohnung, ursprünglich erzeugt durch die Einschnürung der Städte in Mauern, dann Sitte geworden, herbeigeführt hat. Es lässt sich mit Befriedigung konstatiren, dass die im Preisgerichte vertretene Berufsmannigfaltigkeit und die Schwierigkeit einer theoretischen Erörterung im dreisprachigen Kreise keine Hindernisse waren, die Anwendung des volkswirthschaftlichen Fundamentalsatzes, dass die Bewegungen des Angebots und der Nachfrage die Preise regeln, auf den Baustellenpreis, in der besondern Gestalt, welche der Satz hierfür annimmt, zum erschöpfenden Verständniss zu bringen, welches nicht blos in den Beschlüssen, sondern auch in einem freudigen Erstaunen seinen Ausdruck fand, dass eine Wissenschaft, der man ausserhalb ihrer engsten Bekennerschaar nur zu leicht geneigt ist, den Charakter einer blossen Meinungsdisziplin beizulegen, in Wirklichkeit so stahlharte Grundlagen für das praktische Urtheil zu beschaffen vermag. Dass das Angebot des Bodens für den Zweck des Städtebau's, welches auf den ersten Blick unbegrenzt erscheint, in seiner Ausdehnung durch die *Form* der Nachfrage selbst bestimmt werde, ergab zuerst der von selbst einleuchtende negative Beweis, dass sonst gar keine Einschränkung der Ausdehnung des Angebots vorhanden sei, und es demgemäss niemals zur Erhebung des Baustellenpreises über den landwirthschaftlichen Werth des Bodens habe kommen können. Nachdem dieser negative Beweis, mit seiner ganzen Kraft, die Aufmerksamkeit geweckt, und den Ursachen und dem Prozess der Städtebildung zugelenkt hatte, als deren Geheimniss sich das Interesse und die wirksame Stärke der Transportkostenersparniss bei der gegenseitigen Hülfe durch die Arbeitstheilung mit Leichtigkeit enthüllte, traten, im scharfen Umriss, die *Bedürfniss-Faktoren* der Nachfrage nach Baugrund vor den Blick, das Bedürfniss der Annäherung an den Stadtmittelpunkt so zu sagen als Attraction, das Bedürfniss geräumigen Wohnungsgelasses, ohne Beschwer der Treppen, ohne die Unbehaglichkeit der Theilung des Hauses mit andern, ohne Aufopferung des Hofraumes, des Gartens, so zu sagen als Repulsion, die erste begrenzt durch die Ausbildung der binnenstädtischen Kommunikationsmittel, welche die Nähe zu ersetzen vermögen, die zweite begrenzt durch die Fügsamkeit der Bevölkerung, wie sie Zwang, Noth oder Faulheit in Form der Gewohnheit herbeigeführt haben, in schlechtere Wohnungsverhältnisse, als nöthig gewesen wären. Die attraktive wie die repulsive, die zentripetale wie die zentrifugale, Kraft setzen sich für jede einzelne Stadt zu einer bestimmten *Gewohnheitsnachfrage* zusammen, welche der Ausdehnung

des Bodens, die ihr gegenüber als Angebot steht, *selber* die Grenzen steckt, die enger oder weiter, je nachdem die Grenzen der zentripetalen und der zentrifugalen Kraft, die erste eine innere, die zweite eine äussere Grenze, enger oder weiter gesteckt sind. Mit dem so durch *ihre* Bedürfniss-Faktoren begrenzten Angebot hat die Nachfrage zu rechnen. Für die Rechnung der Nachfrage mit dem Angebot entscheidet das Bedürfniss nicht allein, sondern auch die Zahlungsfähigkeit, die, für die bestimmte Ausgabe vorhandene, Zahlungsfähigkeit. Sie wird zur Grenze der Nachfrage, wo ein wachsendes Bedürfniss einem festen Angebot gegenübersteht; wo also, wie mit dem Baugrunde in Städten mit wachsender Bevölkerung, und diese bilden die Regel, der Fall, ein durch die *Form* der Nachfrage begrenztes Angebot, einer *wachsenden Ausdehnung* der Nachfrage gegenübersteht, erhebt sich der Baustellenpreis bis zur Grenze, welche die Zahlungsfähigkeit absteckt, beläuft sich, für die Gesammtheit des Baugrundes auf dieselbe Summe, auf Heller und Pfennig, gleichviel ob die Gewohnheitsnachfrage ein grösseres oder kleineres Gebiet als mögliches Stadtgebiet aus der landwirthschaftlichen Urbebauung herausgeschnitten hat.

In Städten, deren Bevölkerung lässig in Ausbildung der binnenstädtischen Kommunikationsmittel ist, in denen die Kommunikationsmittel z. B. dem Anbau folgen, statt ihm vorauszueilen, die Attraktivkraft des Mittelpunktes also von überwiegender Wirkung ist, und in denen der Bevölkerung, ferner, der Sinn für ein straffes und stolzes Familienleben abgeht, der sich keine Verkümmerung der Wohnung gefallen lässt, und das kasernenartige Zusammenleben mit andern unter demselben Dache verabscheut, in solchen Städten kömmt es dazu, dass eine, in fünf bis sechs Stockwerken übereinandergeschichtete, in Hinterhäuser, Keller und Dachwohnungen hinausgedrängte Bevölkerung, trotz ihrer Einschränkung, gerade eben so viel für den so kleinen Baugrund Kaufgeld oder Zins zu zahlen hat, als die auf weitern Raum, in eignen Häusern, auf ebner Erde, zwischen Gärten sitzende, Licht, Luft, Unabhängigkeit und Familienfrieden geniessende, gleich grosse Bevölkerung einer andern Stadt, welche sich gegen solches Wohnen als eine Schand- und Schmutzwirthschaft sträubt, dafür aber die Strassen gut dränirt und pflastert, noch ehe die Häuser da sind, geschehe es nun durch die Kommune, oder, was wahrscheinlicher und besser, durch Privat-Unternehmung, für Fahrgelegenheiten sorgt, und durch energische Unternehmung des Lokalgeschäfts die Schwierigkeit der grösseren Entfernungen zu überwinden weiss. Von den *über einander* sitzenden

Miethern verzinst jeder die ganze, unter ihm schon drei- oder viermal verzinste, Baustelle noch einmal nach dem Satze, der herauskömmt, wenn der Baugrund nur eine Schicht von Familien zu tragen hat. Von den nebeneinander sitzenden, welche nur die Strasse und brunnenartig dunkle, die Ironie im Namen tragende, Lichthöfe, und im übrigen nur Flur und Brandmauer trennt, bezahlt jeder so viel für die Quadratruthe Wohnungsfläche, als sie dort, bei gleich grosser Bevölkerung kostet, wo zu jeder Quadratruthe Wohnungsfläche eine Quadratruthe Wirthschaftshof und ein Paar Quadratruthen Garten, im Preise eingeschlossen, gehören.

Neben schwungvoller Thätigkeit in Herstellung von Kommunikationen, welche dem Anbau vorausgehen, und welche die eigentliche, sehr grossen Gewinn abzuwerfen geeignete, Aufgabe der Baustellen-Parzellirungs-Gesellschaften, wie sich deren jetzt durch unsere Entwickelungen angestossen mehrere in Deutschland, vorzüglich in Hamburg und Berlin, konstituirt haben, bilden,*) dieser Brechung der Attraktivkraft des Mittelpunktes, ist also Förderung der in der Wohnungssitte wurzelnden Repulsivkraft der Weg zur Rettung aus der Wohnungsverkümmerung, welche, als eine ächte Krankheit des Gesellschaftskörpers, zunimmt, wenn sie nicht eingedämmt und Umkehr herbeigeführt wird. In diesem Interesse empfiehlt es sich also, für die Bewegung der Wohnungssitte, als Endziel eine Form des Hauses hinzustellen, welche, in der Beseitigung der Stockwerksthürmung, bis an die äusserste Grenze geht. Diese ist aber nicht das Haus, welches nur aus einem Erdgeschosse besteht, eben weil für die Schlafzimmer hygienisch die Lage über dem Erdgeschoss, wegen der grösseren Sicherheit gegen Nässe im Mauerwerk sich empfiehlt, für Wohnzimmer, in denen *nicht* geschlafen wird, aber es ohne bedenkliche Folge bleibt, wenn ihnen zugemuthet wird, dass die Nachtwohnung enthaltende Stockwerk zu tragen. Dagegen hielt das volkswirthschaftliche, gleich dem medizini-

*) *Anmerkung.* So hat, in Berlin, die Diskontogesellschaft Albrechtshof parzellirt und mit dem fertigen Strassenbau versehen; Karstens und Genossen parzelliren so das Gut Lichterfelde, 1¼ Meile vor dem Potsdamer Thor. Parzellirungs- *und* Villabaugesellschaften sind die Gesellschaft „West-Ende“, welche schon einen grossen Theil ihres gewaltigen Areals, 1¼ Meile vor dem Brandenburger Thor, mit Chaussirung, Baumpflanzung, Wasserleitung, mit Springbrunnen u. s. w. versehen hat, während die Kommune Berlin Strassen, die mit himmelhohen dichtbevölkerten Häusern besetzt sind, ohne Pflaster, Gas und Entwässerung, oft Jahre lang in Schmutz verkommen lässt; ferner die „Thiergartenvillabaugesellschaft“, die das Terrain hinter dem zoologischen Garten in Angriff genommen hat, die Gesellschaft „Wilhemshöhe“, die auf dem Tempelhofer Berg operirt u. s. w.

schen, Urtheil mit desto grösserer Strenge an der Nothwendigkeit fest, dass nun aber auch wirklich das Erdgeschoss *nur* für die Tageswohnung und das darüber liegende Geschoss, für welches sich aus *diesem* Grunde die Form des Halbgeschosses empfiehlt, *nur* für die Nachtwohnung eingerichtet sein dürfe, so wie, dass Keller und Bodengelass durch ihre Form die Möglichkeit der Benutzung zur Tages- wie zur Nachtwohnung ausschliessen müssten. Es ist, unsererseits, nicht wohl thunlich, an dieser Stelle die Darlegung der Grundsätze, von welchen das Preisgericht ausging, fortlaufend mit den gefällten Urtheilen selbst zu illustriren, weil nämlich der, unter Redaktion des Senator Michel Chevalier der französischen Regierung erstattete, Gesammtbericht über die Ausstellung und die gefällten Urtheile, in welchem der auf die Klasse 93 bezügliche Abschnitt von einem der französischen Geschwornen und uns selbst verfasst ist, der Veröffentlichung noch entgegensieht; es lässt sich aber jetzt so viel bemerken, dass durch eine so fein zugespitzte Anforderung der Ueberlegung der Aussteller keineswegs zu viel zugemuthet war, wie denn die, vom Architekten Müller in Paris entworfenen, und von der Mühlhausener Gesellschaft ausgestellten Häuser, dieser Anforderung genau, und zwar mit bewiesenem Bewusstsein, entsprachen. Denn sowohl der Keller, als das Bodengelass fanden sich, indem die Höhe zum Aufrechtstehen und das nöthige Licht mangelte, auch hinzugefügt war, was durchaus nicht in demselben Raum mit dem wachenden oder schlafenden Menschen passt, für die Benutzung als Tag- oder als Nachtwohnung, die Arbeitsstätte unter dem Begriff der Tagwohnung eingeschlossen, mit grosser Ueberlegung und Konsequenz, untauglich gemacht.

Für die strenge Scheidung der Tag- und Nachtwohnung in zwei Geschossen, die übereinander liegen, zeigten sich aber noch andere, hauptsächlich dem Kreise des volkswirthschaftlichen Urtheils angehörige, Gründe, die den Beschluss verstärkten, an dieser Form des Hauses bei der Konkurrenz um die höchsten Preise festzuhalten.

Die Scheidung in zwei Stockwerke hat zunächst zur Folge, dass der Flächenraum der Nachtwohnung und der Flächenraum der Tagwohnung *ganz gleich gross* werden. Auch der Mediziner schaltet hier ein, dass dieselbe Menschenzahl in derselben Zeit, bei gleicher Ventilation, auf denselben Rauminhalt von Luft verwiesen ist, dass daher zwei Geschosse mit gleichem Flächenraum, deren Höheunterschied — der eines Vollgeschosses und eines Halb- oder vielmehr Zweidrittelgeschosses — ungefähr dem Unterschied der Dauer der wachenden Zeit

von der schlafenden Zeit entspricht, wenn das eine für den Tag, das andere für die Nacht bestimmt ist, sich dem hygienischen Bedürfniss wunderbar genau anschliessen. Für die *Minimalgrössen* der Tag- und der Nachtwohnung besteht auch er daher auf gleichen Flächenraum bei demjenigen Höheverhältniss, welches die Tag- und die Nachtwohnung, die Wohnung des stehenden und sitzenden und die Wohnung des liegenden Menschen, in ihrem natürlichen Unterschiede charakterisirt. Der Volkswirth kann sich der Beobachtung aber doch nicht entzogen haben, dass der Verfall des Familienlebens entweder mit der Verkümmerung der Tagwohnung oder der Verkümmerung der Nachtwohnung beginnt. Die lüderliche Hütte wird ganz und gar zur Schlafstelle; im lüderlichen Schloss wird auch in den Schlafzimmern getrunken und getanzt. Die Milchschwester der Gemeinheit, die Gemüthlichkeit, muss den Namen zu Beiden hergeben. Das Eindringen der Tagwohnung in das Gebiet der Nachtwohnung hat Unwirthschaftlichkeit und Unsittlichkeit, das Eindringen der Nachtwohnung in die Tagwohnung Unhäuslichkeit und Unreinlichkeit zur Folge. Die Gleichheit der Ansprüche beider lässt sich, ohne Gefahr, nicht stören. Die Einrichtung für den wachenden und die Einrichtung für den schlafenden Menschen sind gleichförmig auszudehnen, bei steigendem Wohlstand, und, damit es geschehen kann, müssen sie schon im Keime gleichwerthig sein. Die Ausdehnung aber ist nicht blos eine Ausdehnung der Linien, sondern auch eine Ausdehnung der Mannigfaltigkeit der Einrichtung. Die Nachtwohnung ist ja nicht darauf beschränkt, Herberge des Bettes und des Waschtisches zu sein. Zum Waschtisch tritt, mit steigender Kultur und Wohlhabenheit, unablässig neue Vorkehr für das Bedürfniss, die Person in gesundem, reinlichem und vorstellbarem Zustande zu erhalten, und diejenige Art der Vorräthe, die diesem Bedürfniss zu dienen bestimmt ist, und viel anderer Vorrath noch daneben, hat in der Nachtwohnung, wo er entweder am meisten zur Hand ist, oder des Schutzes nicht entbehrt, zur Stunde, wenn der Schutz am meisten nöthig, seine rechte Stelle. Bei der Scheidung der Tagwohnung und der Nachtwohnung nach zwei Geschossen unterstützt es die zuletzt berührte Verwendung der Nachtwohnung, dass sich diese von der Tagwohnung aus, nicht aber mit gleicher Sicherheit die Tagwohnung von der Nachtwohnung aus, bewachen lässt.

Die Scheidung der Nachtwohnung und der Tagwohnung nach zwei Geschossen hat ferner zur Folge, dass jeder Verkehr zwischen beiden die Ueberwindung einer Treppe verlangt. Das ist ein Grund, weshalb

Widerwillen dagegen empfunden wird. Aber gerade dieser Widerwillen bildet die zweite Rücksicht, welche die Einrichtung wirthschaftlich empfiehlt. Eine Kluft zwischen der Tagwohnung und der Nachtwohnung ist ein Mittel, ihre gefährliche Vermischung zu erschweren, deren Ausdruck in der Kleidung z. B. der Schlafrock und die Pantoffeln sind. Das sind schauerliche Institute, deren Abwesenheit wirthschaftlich thatkräftige Völker von schlaffem Gesindel unterscheidet. Das preussische Volk, als Soldat, verwirft die Schlaffheit, auch in dem Ausdruck, den sie in der Kleidung findet, wie kein anderes; wenn es als Arbeiter thun wird, wie es als Soldat thut, wird es auch als Arbeiter leisten, was es als Soldat leistet — dass es dies jetzt schon thue, lässt sich nicht sagen. Da ist ihm das englische Volk, welches das Schlafzimmer streng vom Wohnzimmer sondert, und den Schlafrock und die Pantoffeln nicht kennt, überlegen. Das Hinderniss der Treppe bewirkt, dass die Hausbewohner sich gleich des Morgens, wenn sie die Nachtwohnung mit der Tagwohnung wechseln, für den ganzen Tag fertig machen, als Gewohnheit, von Kindesbeinen auf, und dass, soweit es wegen des Gegensatzes der Arbeitszeit und der Ruhezeit am Tage nicht geschehen kann, sie auch diese beiden Abtheilungen des Tages strenger scheiden lernen, und, wenn sie es für den zweiten Theil noch einmal thun, es desto gründlicher thun.

So weit reichten die Bedingungen, deren Erfüllung als Vorbedingung für die Konkurrenz um die grossen Preise und goldenen Denkmünzen von vorn herein festgesetzt wurde, indem für das persönliche Verdienst eine davon unabhängige Beurtheilung vorbehalten blieb.

Den übrigen Rücksichten blieb ihr Einfluss innerhalb dieser, im Voraus vollzogenen, Klassifikation. Medizinisch spielte dabei zunächst die Ventilation die grösste Rolle.

Hier war gleich von vorn herein eine, von englischer Seite hineingetragene, Fundamentalfrage die Vorlage. Um ein gewünschtes Maass der Lufterneuerung zu Stande zu bringen, giebt es zwei Wege. Man kann den Raum so gross machen, dass eine täglich einmalige, aber vollständige Lufterneuerung für eine gegebene Bewohnerzahl des Raumes das für den Tag nöthige Maass unverdorbener Luft liefert, welche, bei vollständigem Abschluss, sich dann natürlich fortwährend verschlechtert, bis sie unbrauchbar aber auch unnöthig geworden ist, oder man kann in den Raum, der vorläufig von gleicher Grösse sein soll, unablässig so viel Luft herein, und so viel hinauslassen, als unablässig gebraucht und verdorben wird. Wenn dann die Voraussetzung

die ist, dass das Mittel zur Lufterneuerung die im Raume selbst erzeugte Wärme bildet, deren Maass mit dem der Luftverderbniss Hand in Hand gehen soll, so ist eine, zwar langsamer aber *ebenfalls beständig zunehmende*, die vollständige Lüftung nur in grösseren Zwischenräumen nothwendig machende, Luftverderbniss die Folge.*) Wird aber von der im Raume selbst erzeugten Wärme als Mittel zur Lufterneuerung Abstand genommen, wird z. B. zur mechanischen Ventilation — etwa durch den Dampfstrahl oder die Pumpe — gegriffen, oder bleibt die Luftverderbniss, wie bei der Heitzung der Fall, hinter dem Maasse der im Zimmer erzeugten Wärme, welche als Mittel zur Lufterneuerung gebraucht wird, zurück, mit einem Worte, findet eine Lufterneuerung statt, die über die Luftverderbniss hinausgeht, so wird die einmalige Erneuerung überflüssig und die Grösse des Raumes gleichgültig, denn sei er so klein, wie er will, so kann doch fortlaufend Luft genug er-

---

*) *Anmerkung.* Die Lufterneuerung zerfällt in zwei Vorgänge, in die Luftentweichung und in die Luftzuführung. Die zugeführte Luft ist vollständig unverdorben, aber die entweichende ist eine Mischung verdorbener und unverdorbener, in dem Verhältniss, in welchem sie im Raume gemischt sind, und nicht etwa verdorbener allein. Denn die verdorbene Luft verbreitet sich, vor ihrer Entweichung, als Beimischung der unverdorbenen, über den ganzen Raum; es *kann* nur gemischte entweichen. Das Schwereverhältniss der Kohlensäure zur atmosphärischen Luft, da die Entweichung nur oben vor sich gehen kann, macht das Verhältniss sogar noch ungünstiger. In Folge dessen bildet das Quantum verdorbener Luft im Raume eine zunehmende vermischte, das der unverdorbenen, eine abnehmende *geometrische* Reihe, welche zwar niemals auf Null kömmt, sich dem Verschwinden aber bis in's praktisch unterschiedlose nähert. Bedeute r die Grösse des Raumes und z die Anzahl der, vom Widerstand in ihrer Grösse bestimmten, Zeiteinheiten, den Prozess stossweise gedacht, welche im *geschlossenen* Raume die ganze Luft verderben lassen würden, so ist das allgemeine Glied der abnehmenden geometrischen Reihe unverdorbener Luft im selbstthätig gelüfteten Raum $r\left(\frac{z-1}{z}\right)^{n-1}$ und das der verdorbenen natürlich $r-r\left(\frac{z-1}{z}\right)^{n-1}$. Sei ferner $\frac{mr}{z}$ das Minimum unverdorbener Luft, bei welchem der Raum noch bewohnbar bleibt, so dass, im geschlossenen Raume, die Unbewohnbarkeit nach einem Zeitraume eintritt, der in $z-m$ seinen Ausdruck findet, so ergiebt sich der Zeitraum, in welchem die Unbewohnbarkeit auch bei der Lüftung eintritt aus der Gleichung $\left(\frac{z-1}{z}\right)^{x} = \frac{m}{z}$ und dieser genügt $x = \frac{\log z - \log m}{\log z - \log (z-1)}$ welches also den gesuchten Zeitraum ausdrückt. Der Werth dieses Bruchs, der unter allen Umständen grösser als $z-m$ ist, hängt von der Grösse von z ab, in welcher Zahl das Verhältniss des Luftverbrauchs zum Raume zum Ausdruck kömmt, aber auch der hemmende Einfluss der Grösse des Raumes auf den Prozentsatz verdorbener Luft, welche der entweichenden beigemischt ist. Der Werth wächst also langsamer als r, weil z langsamer wächst, als r.

neuert werden, um so viel verdorbene zu entfernen, als fortlaufend erzeugt wird.

Es giebt nun Wohnungsräume, bei denen einerseits eine einmalige vollständige Lufterneuerung nicht wohl zulässig, und bei denen zugleich das Interesse obwaltet, sie so klein, als möglich, herstellen zu können — die Zellen der Strafgefangenen in Zellengefängnissen. Hier führte also die Noth auf das System ganz kleiner Räume mit starker Ventilation, zu welchem in England auch ausserdem im Privathause die gewaltige ventilatorische Wirkung des unablässig brennenden Steinkohlenfeuers im Kamin — mit dem die Holzfeuer und Holzkohlenfeuer in den Kaminen südlicher Länder nicht zu vergleichen sind — den Weg wies.

Englischerseits ward nun als offiziell in den Gefängnissen ermittelte Erfahrung konstatirt, dass, bei ausreichend starker kontinuirlicher Lufterneuerung, die hygienische Gefahr des kleinen Raumes, die, bei Gefangenen, auch im Bewegungsmangel zu suchen ist, dem indess eine rein vegetabilische Kost einen Theil der Schädlichkeit benehmen soll, geradezu auf Null reduzirt werde. Seit man stark ventilire, habe sich die durchschnittliche Lebensdauer der Gefangenen zu solcher Höhe gehoben, dass sie geradezu in der ganzen Welt die besten Kunden für die Lebensversicherungsanstalten abgeben würden.

Es handle sich daher, medizinisch, in der Wohnungsfrage *gar nicht* um kostspielige Grösse der Räume, sondern lediglich um das Maass der gesicherten Lufterneuerung. Dieses Maass auf der erforderlichen Höhe zu halten, biete aber, wo es sich nicht gerade um Gefangene handle, keine Schwierigkeit, und mache es nicht nöthig, zur mechanischen Ventilation, die im Privathaushalt selbstverständlich wegfallen muss, zu greifen. Denn man brauche nur, im Sommer, *neben* der einmaligen und vollständigen, in der Häufigkeit ihrer Wiederholung der Raumgrösse angepassten, zugleich die kontinuirliche, nur durch die im Raume erzeugte Wärme bewerkstelligte, Ventilation in Anwendung zu bringen im Winter aber *mit Hülfe der Heitzung* kontinuirlich zu lüften und könne so stets das Uebergewicht der Lufterneuerung über die Luftverderbniss leicht herbeiführen. Es müsse nur jeder Raum der Wohnung durch Oeffnungen geeigneten Maasses, oder die stellbar seien, Luft unten zulassen, und oben ablassen, das letztere jedenfalls, und für alles nöthige sei gesorgt.

Aber wie dann, wo, wie im nordöstlichen Europa, die *nur* einmalige Lufterneuerung mit einer *nur* einmaligen Heitzung, welche die Brennstoffersparniss gebietet, in engster Verbindung steht? Und wie steht es um den Rheumatismus, den ein einseitiger kälterer Luftstrom erzeugt,

da man doch die Zulassung der äusseren Luft nicht von allen Seiten zugleich bewerkstelligen kann?

Die erste Frage hat sich *nicht* endgültig beantworten lassen, und dadurch ist der Ventilationsfrage derjenige Einfluss auf die allgemeine Entscheidung nicht geworden, der englischerseits für sie in Anspruch genommen wurde. Man konnte sich der Betrachtung nicht entziehen, dass sich mit der Heitzungsart nicht nach Belieben umspringen lasse; aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Geographie und den Nothwendigkeiten des inneren Zusammenhangs der nationalen Haushaltsform ergaben sich gar zu gewichtige Gründe dagegen. Der Rubrik der Anpassung an das besondere Bedürfniss blieb es daher überlassen den Unterschied des Werthes einer zugleich kontinuirlichen und einer täglich nur einmaligen Ventilation zwischen solchen Fällen auszugleichen, für welche der Unterschied des Klima's, der wirthschaftlichen Geographie und der gewohnten Wirthschaftsform in ihrem Zusammenhange es rechtfertigt.

Dagegen wehrte man sich englischerseits aufs äusserste gegen das aufgetauchte Bedenken, dass eine kontinuirliche Ventilation die Gefahr des Rheumatismus in sich berge. Die in diesem Punkte sehr ausgedehnte englische Erfahrung weiss nichts davon, auch bei der stärksten Ventilation. Im Gegentheil, gerade die Kontinuirlichkeit scheine eine Abhärtung zu erzeugen, welche vor diesem Leiden, das noch eine ganz dunkle Stelle in der Pathologie bildet, überhaupt schützt. Wirklich nachweisbar sei nicht die Wirkung des einseitigen, sondern nur die des zugleich einseitigen und *zugleich intermittirenden* Luftstromes. Nicht durch Ventilationsöffnungen oder deren spontanen Ersatz, die Fugen der Thüren und Fenster, schleiche der Rheumatismus in das Zimmer; offen, mit der Klinke in der Hand, durch die Thüre selber, trete er ein, sein Opfer nur einmal anhauchend. Und auch wo ihn kontinuirliche Ventilation erzeugt habe, sei es nur deswegen geschehen, weil das Opfer sich arglos, in raschem Wechsel, einmal ausserhalb einmal innerhalb eines Luftstroms an seiner konzentrirtesten Stelle, der Eingangsöffnung nahe, versetzt habe. Die Franzosen und die Deutschen hätten die schlechte Sitte, sich nahe an das Fenster zu setzen, um hinaussehen zu können, was die Engländer niemals thäten, die sich daher auch gar nichts daraus machten, wenn ihre Fenster schlecht schlössen; es, im Gegentheil, liebten.

Damit war zugleich eine andere Frage zur Entscheidung gestellt, die Frage des Hausflur's, zuerst in ihrer hygienischen Seite, an die sich dann auch die wirthschaftliche schloss.

Der Ausdruck mag, im ersten Augenblick, etwas befremdliches haben, thut aber schon seine Dienste in der Verdeutlichung dessen, um das es sich handelt; ein Hausflur ist, in vielfacher Beziehung, *eine Schleuse.*

Er ist zunächst eine Ventilationsschleuse für diejenige Ventilation, für welche das Oeffnen der Thüren sorgt. Der kreisende Wechsel der Hausluft mit der Aussenluft, der bei der Oeffnung der Hausthür stattfindet, und mit dem Wärmeunterschied beider an Schnelligkeit und demzufolge im Resultat zunimmt, wird durch den Flur gebrochen, in *zwei* Vorgänge zerlegt, zwischen denen sich das Verhältniss der Intensität regeln lässt. Im Ganzen reduzirt er, bei gleicher Ventilation durch Thüröffnung, welche bei der doppelten Zahl der Thürbewegungen herauskömmt, den etwaigen gefährlichen Einfluss, den nicht die Zahl, sondern die Intensität des Luftwechsels bedingt, auf die Hälfte. Bei der gleichen Zahl wird freilich auch die Hälfte der Ventilation der geopfert, aber wo auf diese nicht gerechnet wird, kann daraus kein Bedenken erwachsen.

Weil er Ventilationsschleuse ist, ist er ferner auch Wärmeschleuse. Hier tritt zur hygienischen Verwerthung des Flurs die wirthschaftliche. Sie gewinnt verstärktes Gewicht in Ländern, in welchen die einmalige Heitzung mit Aufspeicherung der Wärme im Kachelofen im Gebrauch ist. Für diese war der Flur unter allen Umständen zu vertheidigen. Zu der Zahl, welche ihm der hygienische Werth unter der betreffenden Rubrik sichert, so wie derjenigen, die den ja überall stattfindenden wirthschaftlichen Gewinn aus der Wärmeersparniss vertritt, musste hier noch diejenige kommen, welche die Anpassung an das besondere Bedürfniss schon um desswillen forderte, weil durch dieselbe vielleicht eine Benachtheiligung auszugleichen war, die in andern Rubriken der, durch Anlage eines Flurs vertheuerte, Bau, oder die Aufopferung anderer Räumlichkeiten zu Gunsten des Flurs herbeiführen konnte.

Er ist, endlich — und hier gewinnt der Ausdruck allerdings wohl den seltsamsten Anstrich — eine Menschenschleuse. Dass man Fremde in ein Haus erst in zwei Stationen, oder eben nur zur Hälfte, hereinlässt, ist eine Einrichtung, welche unzweifelhaft ihre doppelte Seite hat. Sie kann dem Sporne zur Ordnung und Reinlichkeit in der Wirthschaft, welchen der Blick des Fremden bildet, Abbruch thun; bei gewissen Nationen und gewissen Bevölkerungsschichten geschieht das gewiss. Aber im Ganzen hält der Flur diejenigen Besucher ja doch nicht ab, deren Blick am meisten gescheut wird. Und es hat schon seinen mo-

ralischen Werth, wenn die Familie *nicht* überrascht werden kann. Aus der Verschämtheit erwächst der Ehrgeiz; aus der Unverschämtheit das Gegentheil. Wo man sich fürchtet, überrascht zu werden, sorgt man erst recht dafür, dass die Ueberraschung nichts schade. Auch dass Personen, mit denen keine andere Berührung, als im Alltagsgeschäft stattfindet, gar nicht Gelegenheit bekommen, die Familie zu belauschen, birgt weit mehr moralischen Gewinn, als Schaden in sich. Es tödtet den Vergifter des Nachbarlebens, den Stadtklatsch.

Es zeigte sich nun, dass der Flur, in England und, bei den Neubauten, in einem grossen Theile Norddeutschlands, fast niemals fehlt, auch im kleinsten Hause nicht, welches nur von einer Familie bewohnt wird. Anders in Frankreich und im Süden überhaupt. Dort geht es auf dem Lande, auch bei Neubauten, unmittelbar in die Küche hinein, in Städten in das Wohn- und Speisezimmer. Dort spielen aber auch, bei der Länge des Sommers und der Gewohnheit, den grössten Theil des Tages im Freien zuzubringen, welche sich vorzüglich die Franzosen auch bei rauherem Wetter nicht nehmen lassen, Ventilation und Wärmeersparniss nicht dieselbe Rolle wie im Norden. Die arbeitende Klasse kennt im Süden Frankreichs durchaus kein Feuer, als das Küchenfeuer, und selbst dieses fällt ganze Zeiträume hindurch fort, indem sich das Volk mit kalter Küche begnügt. Darauf war also eben so gut Rücksicht zu nehmen, als auf die Unerlässlichkeit des Flurs in den Ländern der Kachelofenheitzung; die Rubrik für die Anpassung an das besondere Bedürfniss hatte hier die Ausgleichung im umgekehrten Sinne zu übernehmen. Die Häuser der *beiden* französischen Aussteller, welche goldene Denkmünzen davon getragen haben, ermangeln des Flures. Er konnte eben so wenig zur unerlässlichen Bedingung gemacht werden, als die kontinuirliche Ventilation. Denn auch für die Einwirkung auf das Familienleben stellt sich die Sache im Süden, der halb im Freien lebt, anders als im Norden. Der Abschluss ist, mit oder ohne Flur, nicht vorhanden, und die ganze Sitte darauf nicht eingerichtet.

So weit der Flur wegfällt, steht man vor jener Wahl, die Stadt und Land im Süden scheidet, ob der Hauseingang in die Küche oder in das Wohnzimmer zu verlegen ist. Damit gelangen wir zu den Einzelheiten der inneren Wohnungseinrichtung, wovon, bei der Fortsetzung dieses Ueberblicks über die Thätigkeit der zehnten Gruppe, im Nächsten.

Berlin, im Oktober 1867.

Bücherschau.

Freie Advokatur, die erste Forderung aller Justizreform in Preussen. Von Dr. Rudolf Gneist. Berlin, Julius Springer. 1867.

Wenn der volkswirthschaftliche Kongress in Weimar in Betreff der Freigebung der Advokatur erklärte: „es liegen volkswirthschaftliche Gründe nicht vor, für das Geschäft der Vertretung in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbefreiheit zu machen“ — so kann man diese Erklärung von einer übertriebenen Bescheidenheit nicht freisprechen. Die Negation blos der *volkswirthschaftlichen* Gründe lässt die unvolkswirthschaftlichen Vorwände, wenn sie nur ein anderes Kleid anziehen, wieder zu, und die blosse Negation derselben giebt dem Schlusse Raum, dass volkswirthschaftliche Gründe, welche die Freiheit der Advokatur positiv fordern, nicht vorliegen. Entschuldigen mag man jenen wenig besagenden Beschluss dadurch, dass die Berathung in die letzte Sitzung fiel, wo ja, bei der damals gewohnheitsmässig überlasteten Tagesordnung, ein bethlehemitischer Kindermord vor sich zu gehen pflegte. Aber besser wäre eine Vertagung der Frage gewesen. Denn es liegen nicht nur volkswirthschaftliche Gründe vor, die Freiheit der Advokatur zu fordern, — die politische Entwickelung, im Verfassungsstaat wie in der Selbstverwaltung, fordert die Bundesgenossenschaft der Volkswirthschaft, um in der Befreiung der Advokatur nicht nur die „erste Grundlage der Justizreform“ zu legen, sondern eine der unentbehrlichsten Voraussetzungen für die Entwickelung des freien Verfassungsstaates zu schaffen. Aus der Feder eines ausgezeichneten Juristen und Staatsmannes, eines gründlichen Kenners der öffentlichen Verhältnisse in Preussen wie im Auslande, namentlich in dem Lande, wo die Institutionen der Freiheit und Selbstverwaltung sich nach den ihnen innewohnenden Gesetzen entwickeln konnten — liegt eine beredte Schrift zu Gunsten der freien Advokatur vor uns, welche alle Seiten der Frage beleuchtet, auch die volkswirthschaftlichen, und gerade diese mit einer Unbefangenheit und Schärfe, wie wir sie bei dem juristischen Fachmanne doppelt zu schätzen wissen. Es giebt Bücher, die eine historische Bedeutung dadurch gewinnen, dass

sie der Entwickelung des öffentlichen Bewusstseins einen plötzlichen zu rascher That treibenden Impuls geben, indem sie in einer Partie der angewandten Staatswissenschaft, die bisher gern umgangen wurde, durch rücksichtsloses Klarlegen des Wahren und Falschen einen Jeden zwingen Farbe zu bekennen, wo er früher sich in Grau zu hüllen liebte. Dieses Buch ist geeignet eine solche Bedeutung zu gewinnen, und zugleich über den Bereich seines unmittelbaren Gegenstandes hinaus, die gegenseitige Stellung der politischen Parteien zu klären. In Gneist's Munde und Schrift ist die „freie Advokatur" keine Redensart, die gefällt, weil was von Freiheit darin vorkommt, sondern eine plastisch sich aufbauende Institution, die Grundlage eines wirklich unabhängigen Richterstandes, von dem wir, wie Gneist glänzend nachweist, seit Zerstörung des Einzelrichterthums und der kollegialen Verfassung nur noch einen die Sinne täuschenden und die staatliche Entwickelung ernstlich gefährdenden Schein haben. Wenn wir im Folgenden einige Stellen, welche namentlich die Anwendung volkswirthschaftlicher Grundsätze auf die Frage illustriren, aus der Schrift hierhersetzen, so wollen wir den Lesern, die sich hiermit vielleicht gern begnügen möchten, bemerken, dass wir hierdurch eben nur unserm Programm Genüge thun, dass die Schrift selbst nicht verauszugt werden kann und Seite für Seite gelesen werden muss.

„*Das Bedürfniss*", heisst es S. 58 ff., „*des rechtsuchenden Publikums muss an erster Stelle über die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft entscheiden.* Um diese wirklichen Bedürfnisse zu würdigen, muss man ausserhalb des beamteten Kreises sich dessen vergewissern, was die Schichten der Bevölkerung an Rechtsrath und Beistand heutigen Tages nöthig haben. Man muss auch in dem übrigen Deutschland, auch in dem weiteren Kreise der europäischen Kulturländer sich umsehen, was die Rechtsanwaltschaft für die heutige Gesellschaft leisten kann und wirklich leistet.

„Dabei ist vorweg anzuerkennen, dass der rechtskundige Beirath noch *überwiegender für ausserprozessualische* Verhältnisse erfordert wird als für die Prozessführung. Nur für die Amtsanschauung erscheint der Anwalt zunächst als Gehülfe des Richters zur Ermittelung der prozessualischen Wahrheit: viel allgemeiner ist das Bedürfniss des Beistandes um Prozesse zu *verhüten*, um das Publikum vor Schaden, die Rechtsverhältnisse vor Verwirrung und Verdunkelung zu bewahren, welche in der Mehrzahl der Fälle weniger aus bösem Willen, als aus Rechtsunkunde entstehen. Vor zwei Menschenaltern konnte ein Gesetzgeber wirklich noch daran denken, die in dem ländlichen Leben und dem Kleinverkehr der Städte vorkommenden Rechtskollisionen unmittelbar durch die Autorität des Richteramts zu schlichten, und diese patriarchalische Thätigkeit mag auch in Gottes Namen fortdauern, soweit das Amt des Einzelrichters reicht. Aber das, was damals die Regel war, ist es unter heutigen Verhältnissen nicht mehr.

Die Gewerbefreiheit, der Handel und Wandel des heutigen Bauern, die unermesslich multiplizirten Wechselbeziehungen des Verkehrs, die fungible Natur der Güter und der menschlichen Arbeit ergeben heutigen Tages *zehn*, und in den Sammelpunkten der industriellen Gesellschaft *hundert* mögliche Rechtsverletzungen, an der Stelle, wo ein halbes Jahrhundert früher nur *eine* stand. Gewerb- und Handeltreibende, Unternehmer und Arbeiter bedürfen, um sich vor Schaden zu hüten, heutigen Tages des rechtlichen Rathes an so zahlreichen Punkten, dass nur ein leicht zugängliches, stets bereites Personal, nicht aber die geschlossene Rechtsanwaltschaft mit ihren kurz gemessenen Sprechstunden dem Bedürfniss genügen kann. — Das Publikum war daher genöthigt sich selbst zu helfen. Neben der Rechtsanwaltschaft entstand das Personal der Winkelkonsulenten, welches in dieser überwuchernden Gestalt immer das nächste Produkt des numerus clausus ist. In Berlin berechnet man neben einer Rechtsanwaltschaft von 59 Personen für Stadt- und Kreisgericht, 300—400 Winkeladvokaten, von denen das kleine Publikum diejenige Berathung empfängt, welche die Rechtsanwaltschaft zu gewähren nicht ausreicht. Die Zeiten, in welchen jene Leute mit zünftigem Eifer als Bönhasen verfolgt wurden, sind vorüber. Justiz- und Polizeibehörden scheinen in stiller Uebereinkunft anzuerkennen, dass das unzünftige Nebenpersonal unentbehrlich geworden. Ob es aber wirklich ein Segen für den Kleinverkehr ist, ein so gestelltes Zwischenpersonal zu pflegen, welches keine einzige der Garantien darbietet, welche den Sachwalterstand umgeben? Will man wirklich, um nur für respektable Leute eine recht behäbige Anwaltschaft zu haben, die Masse der kleinen Leute in immer wachsendem Maasse an diese Winkeladvokatur verweisen?

„Dem Bedürfniss der Konsulenz zunächst steht das der rechtskundigen Hand *zur Aufnahme von Verträgen und Testamenten.* Es ist unglaublich, bis zu welchem Maasse der Sorglosigkeit unser Publikum bei Rechtsgeschäften verfährt, von welchen das Wohl und Wehe der Familie, das Schicksal des ganzen Vermögens abhängt. Unbekümmert um das Gesetz werden Sozietätsverträge, Entreprisekontrakte, Vollmachtsaufträge, Testamentsentwürfe etc. etc. bald mündlich, bald nach eigner Konzeption, bald nach Rathschlägen eines juristischen Pfuschers vorgenommen. Nur der kleinste Theil dieses Verkehrs kommt zur Entscheidung der Gerichte. In der Mehrzahl der Fälle verlaufen die verpfuschten Geschäfte ohne Streit durch die verständige Nachgiebigkeit der Parteien. Die segensreiche Vorschrift der Gesetze über die Nothwendigkeit der schriftlichen Form hat ihren Zweck immer nur halb erreichen können wegen Mangels eines präsenten Rechtsraths. Zum nicht geringen Theil ist auch die sogenannte milde Praxis der Gerichte, welche die Formvorschriften überall durchlöchert, durch jenen Mangel herbeigeführt. In Folge der schweren Zu-

gänglichkeit hat sich unser Publikum des Beiraths instrumentirender Rechtsverständiger zu bedienen niemals recht gewöhnt.

„Ein weiteres Gebiet, welches bei uns den rechtsverständigen Händen entzogen ist, bildet die *Vermittelung der Grundstückskäufe, der Hypotheken, der grossen Geschäfte des Real- und Personalkredits* überhaupt. Die Klagen über Schwierigkeit des Hypothekenverkehrs sind zum Theil auch veranlasst durch die Entwöhnung von jeder rechtsverständigen soliden Vermittlung. In deutschen Ländern, in welchen die Advokatur einem natürlicheren Entwickelungsgange gefolgt ist, bilden die wichtigeren, oft auch die unwichtigsten Geschäfte dieser Art eine der Advokatur zukommende Branche: bei uns fallen sie den gewandten, aber unsoliden Händen der Agenten und Kommissionäre zu. Wie viele von den Geschäften, welche jetzt von vielen Hundert Agenten und Kommissionären Berlins vermittelt werden, einer in freier Konkurrenz thätigen Advokatur zufallen würden, lässt sich einigermaassen durch eine Vergleichung Mecklenburgs u. a. vermuthen: sie würden wahrscheinlich allein hinreichen, der heutigen Zahl der Rechtsanwalte ein genügendes Einkommen zu gewähren. Unzweifelhaft aber würde das Publikum sich besser befinden, auch wenn die Gebühren eines zuverlässigen Anwalts sich höher belaufen sollten als die Provisionen der Kommissionäre, was noch zu bezweifeln ist. Die preussische Gesetzgebung hat natürlich an diese und verwandte Geschäfte *gedacht*. Durch die geringe Zahl der Justizkommissarien und die weitgreifende Amtsthätigkeit der Gerichte sind diese Berufszweige indessen niemals zu einer lebendigen Entwickelung gekommen.

„Im Gegensatze dazu hat sich in England die freie Anwaltschaft zu der vollständigen Stellung des „*juristischen Beichtvaters*“ der Familie entwickelt. Es ist dagegen wirthschaftlich Nichts zu erinnern, dass der Geschäftsmann die Anwaltsgebühr ein für alle Mal als einen Theil der Geschäfts- und Vermögensverwaltungskosten rechnet. Es ist rechtlich Nichts dagegen zu erinnern; denn wenn einmal das patriarchalische Verhältniss in dem Rechtsverkehr aufhört, geziemt es sich, dass der freie Mann vorsichtig nach den Gesetzen seines Landes frage und handele. Die Missbräuche in England entstehen nur aus der niedrigen Bildungsstufe und dem rein kaufmännischen Geiste der Anwaltschaft. Bei uns ist dieselbe Entwickelung im Gange auf dem breiten Boden der Agenten und Kommissionäre: es handelt sich nur noch darum, sie in die solidere Bahn der Advokatur zu leiten.

„Gehen wir von der ausserprozessualischen Seite zu den Gebieten des schon *beginnenden Rechtsstreits* über, so ist ein starkbeschäftigter Anwalt in heutigen Verhältnissen nicht im Stande, die *Informationseinziehung* in vollem Umfang selbst zu leiten. Zur Zeit der A. G.-O. hatte der Landmann, wenn er zu Markte kam, ebenso wie der städtische Geschäftsmann

noch Zeit, um sich nach der Geschäftsstunde des Anwalts zu erkundigen und nöthigenfalls zwei Stunden zu antichambriren. Heute ist in dem grösseren Verkehre die Zeit wirklich zu theuer für den Klienten, um sich den Sprechstunden der Anwaltschaft anzupassen. In England und Frankreich hilft man sich durch Assoziirung der unteren Anwaltschaft, in Folge deren die Büreaus in den Stunden der Geschäftswelt offen sind: bei uns sind die gewöhnlichen Anwalts-Büreaus unzureichend für dies Geschäft, welches selbst in kleinen Prozessen Rechtskenntniss voraussetzt. Die angesehenen Rechtsanwalte helfen sich durch Engagement entlassener Justizbeamten, ehemaliger Referendarien etc. als Büreauchefs. Aber auch aktive Gerichtsassessoren und Referendarien werden in Form von Substitution oder Assistenz, theils unter Gestatten der Gerichte, theils auch unter der Hand dabei verwendet. In grösseren Städten übernimmt die Winkelkonsulenz einen grossen Theil dieser Handreichungen, welche in anderen Ländern der niederen Anwaltschaft zufallen. Statt dieses unklaren, nicht selten verfänglichen Verhältnisses ist es gewiss naturgemässer, dass im System der freien Konkurrenz die jüngere Klasse der Praxis suchenden Advokaten den älteren und angeseheneren Assistenz leiste, und in dieser Stellung Erfahrungen und Kundschaft erwerbe. In der englischen Advokatur hat sich dies Assistenzverhältniss der jüngeren in der ehrenhaftesten Weise entwickelt; in der unteren Anwaltschaft durch Assoziirung. Es liegt darin ein naturgemässes Verhältniss, zu welchem auch in Gebieten des gemeinen Rechtes, namentlich in grösseren Handelsstädten, die Anfänge vorhanden sind. Ueberall sachgemäss hat sich dies Assistenzverhältniss unter den Aerzten der grossen Städte ausgebildet. An den Zentralpunkten des Rechtsverkehres wird sich die Praxis in Zukunft auf diesem Wege helfen, sobald die pedantischen Schranken beseitigt sind, welche gegenwärtig der *Amts*charakter der Advokatur zieht.

Aber auch in dem *eigentlichen Geschäft der Prozessführung* vor Gericht ist die mögliche und bessere Stellung der Advokatur eine andere, als wir sie gewohnt sind. Die kollegialischen Gerichte sind nicht dazu bestimmt, die ganze Masse der Privatrechtsstreitigkeiten amtlich zum Austrag zu bringen in Aktenwagen voll Entscheidungen mit species facti und Entscheidungsgründen. Diese massenhafte Thätigkeit durch *Urtheils*sprechung gehört mehr in das Gebiet der Einzelrichter, soweit wie der persönliche Verkehr zwischen Parteien und Richtern noch reicht. Die Entscheidungen der Kollegialgerichte beschränken sich mit der Fortbildung der Gesellschaft mehr auf den Gesichtspunkt der Exemplifikation. Bei abnehmender Zahl der Entscheidungen sollen sie intensiver arbeiten, um in wohl erwogenen Urtheilen die im Verkehre auftauchenden neuen Rechtsfragen zu entscheiden und Präzedenzen für Tausende analoger Fälle zu bilden, welche dann das Geschäftsleben stillschweigend normiren. Eine Anzahl von bösen

Schuldnern und chicanirenden Parteien wird die Prozesse freilich stets bis zum letzten Stadium durchtreiben, um dem Gegner das Leben zu erschweren. Aber in der Mehrzahl der Fälle stellt sich mit fortschreitender Zivilisation das richtige Verhältniss stillschweigend her. Die *Mehrzahl* der keimenden Prozesse wird schon bei der Einleitung durch Korrespondenz der Advokaten erledigt, oder die Parteien machen nach formulirtem status causae ihre Sache nach der Rechtsmeinung ihrer Anwalte, oder nach eingeholtem Gutachten angesehener Advokaten ab. In England ist dies Verhältniss am sichtbarsten. Nach der Justizstatistik von 1864 wurden von 100,042 bei den Reichsgerichten angemeldeten Klagen beinahe *drei Viertheile* aussergerichtlich erledigt; nur bei 27,034 wurde ein Einspruch angemeldet. Auch von diesen Sachen wurden nur 3519 wegen thatsächlicher Streitpunkte zur Verhandlung mit einer Ziviljury verwiesen, davon aber wiederum beinahe die Hälfte zurückgezogen oder aufgegeben. Dasselbe Verhältniss dauert fort, nachdem jetzt die Gerichtsgebühren sehr ermässigt und die Prozessformen sehr vereinfacht sind. Auch in Frankreich nimmt die Zahl der kontradiktorischen Entscheidungen alljährlich nicht zu, sondern im Verhältniss zu der Bevölkerung ab. Von so *massenhaften* Urtheilen der Zivilgerichte, wie sie die preussische Justizstatistik nachweist, haben jene Länder niemals eine Vorstellung gehabt. Es ist dies das sichtbarste Erzeugniss der Ueberladung mit *Amts*thätigkeit, an welcher die preussische Justiz noch immer leidet. Es verschwinden damit aber auch Karrenladungen von gerichtlicher Büreauarbeit, welche bei uns ein Personal von mehr als 11,000 Büreaubeamten und hungernden Schreibern erfordern.

„So massenhaft in allen diesen Beziehungen das Bedürfniss des rechtskundigen Raths hervortritt, so ist doch noch eine Seite übrig, welche beinahe ebenso schwer wiegt: *das Bedürfniss der Kriminalrechtspflege.* Das Jahr 1849 hat den rheinisch-französischen Strafprozess auf die älteren Landestheile übertragen. Wie fehlerhaft auch Vieles daran sein mag, so würden doch die Schattenseiten mehr in den Hintergrund, die Lichtseiten in den Vordergrund getreten sein, wenn eine freie Advokatur so wie in Frankreich und England diese Prozessformen belebt, und die ungleich vertheilten Parteirechte durch die Tüchtigkeit der Vertheidigung ausgeglichen hätte. Es soll nicht geleugnet werden, dass entschiedene Talente für den Beruf des Vertheidigers auch bei uns vorhanden sind, wie sich dies nach der Bildungsstufe unserer Juristen von selbst versteht. Parteien, welche im Stande sind, einen ausgezeichneten Anwalt für das *Ausnahms*geschäft einer Defension zu gewinnen und zu honoriren, können meistens mit den Leistungen zufrieden sein. Worauf es hier aber ankommt, ist der Durchschnittszustand, und dieser ist ein kläglicher, deutscher Gerichte nicht würdiger. Der kleine Kreis der auf die Zivilpraxis angewiesenen Rechtsanwalte kann nicht gezwungen werden, jede Defension zu übernehmen, die

ihnen ein Angeklagter von ebenso zweifelhafter Unschuld wie Zahlungsfähigkeit zu offeriren beliebt. Es entsteht daher in der geschlossenen Advokatur ein Reihedienst der Offizialdefensoren, der leider, wie alle Reihedienste „um Gottes Willen“ versehen wird. Oft führen nicht nur Gerichts-Assessoren, sondern auch Referendarien die Offizialvertheidigung.

„Gemeinschaftlich allen Zweigen der Strafrechtspflege ist endlich die Stellung der *Staatsanwaltschaft* nach französischem Muster und ihr starkes Uebergewicht in der Parteistellung. Die Hauptstreitfrage mag hier dahin gestellt bleiben. Aber *der* Pflicht hätte sich der Gesetzgeber nicht entziehen sollen, mit jenem Stück französischer Büreaukratie wenigstens auch die freie, bereite, schlagfertige französische Advokatur zu übertragen. Einer so gestellten Staatsanwaltschaft gegenüber durfte man die Vertheidigung nicht einer monopolisirten Advokatur als ein Werk „um Gottes Willen“ überlassen. Statt diese Pflicht nachzuholen, hat der beschränkte Gesichtspunkt des Gesetzgebers von 1852 den Kreis der als Vertheidiger zulässigen Personen noch nach Kräften eingeengt, als ob wir an einem Ueberfluss litten!

„*Diese Gesammtverhältnisse bestimmen das Bedürfniss der Zahl der Rechtsanwalte in ganz anderer Weise als vor 100 Jahren.* Unter heutigen Verhältnissen ist die Zentralstelle der Justizverwaltung völlig ausser Stande, das örtliche Bedürfniss des Publikums zu bemessen. Sie könnte sich dabei allenfalls an die Gutachten der Obergerichte und der Ortsgerichte binden. Aber auch diese Justizstellen haben keinen Beruf, das Bedürfniss des Publikums zu messen. Es ist sogar behauptet worden, die Gerichtskollegien seien *nie* geneigt, eine neue Konkurrenz für die Rechtsanwalte, welche sie einmal haben, zu befürworten. Woher soll aber auch der Maassstab dafür kommen? Das amtliche Leben kann dem Richter sagen, in wieviel Prozessen des letzten Geschäftsjahrs die Parteien durch Anwalte vertreten waren. Die Anwalte selbst könnten, wenn sie wollen, sich über den delikaten Punkt aussprechen, wieviel ihre Praxis im letzten Jahre eingetragen habe. Aber ein endgültiges Urtheil über das Bedürfniss des Publikums nach rechtlicher Berathung vermag weder der Richter noch der Advokat des Orts abzugeben. Beide können zuletzt nur die Prozesstabellen zur Hand nehmen, und aus dieser Zahl ihre Vermuthungen machen. Es ist das aber gerade so weise, als wenn etwa eine Medizinalbehörde die Aerzte vertheilen wollte nach der Zahl der Todten in jedem Kreise, während es doch auf das Bedürfniss der Lebendigen ankommt. Was beweist die Zahl der Prozesse für das viel umfangreichere sonstige Bedürfniss? Wenn heute bei einem Kreisgericht drei Advokaten eine Mittelpraxis haben, kann man deshalb leugnen, dass bei freier Konkurrenz nicht sechs Advokaten ein reichliches Auskommen haben würden, wenn eben die Konkurrenz zugänglichere, eifrigere, geschicktere Rechtsanwalte an

diese Stelle setzen würde? Möglich sogar, dass auch die drei bisherigen Rechtsanwalte sich künftig besser stehen, wenn ihnen drei jüngere Konkurrenten zur Seite treten, zu grösserem Eifer anspornen, das Publikum an rechtskundigen Beistand gewöhnen. Braucht man diese Erfahrungen in einem Lande zu demonstriren, welches den Uebergang vom Zunftzwang in die Gewerbefreiheit vollständig durchgemacht hat? Beweise führen, wo die ärztliche Praxis unter unseren Augen täglich das richtige Verhältniss bezeugt? Die einfache Wahrheit ist auch an dieser Stelle, dass für alle Einrichtungen, die dem Bedürfniss des Publikums bestimmt sind, auch nur die Nachfrage das Maass der Dinge zu finden weiss. Die *Erfahrung* allein kann in jeder Richtung über diese Frage entscheiden. Unter unserm bestehenden System sind aber keine Erfahrungen zu sammeln über die Vorzüge der freien Advokatur. Von Erfahrungen sollte man erst sprechen, nachdem man sich sorgfältig in Ländern umgesehen, in welchen das andere System das praktisch bestehende ist.

„In *England* ist die höhere Klasse der Advokatur ebenso wie die niedere Anwaltschaft in vollkommen freier Konkurrenz seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts in viel bedeutenderem Maasse gewachsen als die Bevölkerung, in Folge der Entwickelung der industriellen Gesellschaft. Das Personal von 17,119 auf eine Bevölkerung von 21,200,000 ergiebt eine Verhältnisszahl von 1 : 1240 Einwohner."

Nachdem der Verfasser die entsprechende Verhältnisszahl für Frankreich und andere Länder ermittelt, schliesst er:

„Der Zusammenhang mit der Entwickelung der Gesellschaft ist nicht zu verkennen in der progressiven Tabelle: England = 1 : 1240, Frankreich = 1 : 1970, Belgien = 1 : 2700, Sachsen = 1 : 2600 u. s. w. Dagegen steht unser preussisches Gebiet mit 1 : 12,000 Einw.

„*Zu dem Bedürfniss des rechtsuchenden Publikums tritt die für die Zukunft eben so bedeutungsvolle politische Rücksicht, nach welcher die freie Advokatur nichts Geringeres bedeutet als eine Vorbedingung für alle Selbständigkeit des Gemeindelebens, des Selfgovernment, des konstitutionellen Verfassungslebens im grössten Maassstab.* Es wird auch hier zweckmässig sein, den Gang der Dinge von unten nach oben zu verfolgen.

„Wir streben nach einer *Selbständigkeit des Staatsbürgerthums*, die als ein unüberwindlicher Zug durch die mitteleuropäische Gesellschaft hindurch geht. Diese Selbständigkeit kann in dem heutigen Staatsleben nur bedeuten: die freie Bewegung des Bürgers innerhalb *gesetzlicher* Schranken. Die Umbildung, welche in Frankreich aus der ehrwürdigen Idee des konstitutionellen Rechtsstaats einen demokratischen Polizeistaat gemacht hat, scheint für Deutschland wenigstens einer Mittelbildung Platz zu lassen. Nicht souveräne Majoritätsbeschlüsse von Landes-, Kreis-, Stadt- und Dorfparlamenten, sondern die *gesetzliche* Regelung der Staatshoheitsrechte wird

auch in Deutschland die politische und persönliche Freiheit begründen. Dafür kann aber nicht auf die Zukunftsgesetzgebung allein verwiesen werden, welche das bestehende Verwaltungsrecht nur schrittweise umzubilden vermag: sondern *mit den bestehenden Gesetzen* muss das persönliche Recht des Einzelnen gegen Willkür der Administration geschützt werden.

„Wie ist das aber möglich mit den üblen Gewohnheiten unserer Bevölkerung, welche die Vorstellung von einer nothwendigen Gesetzeskunde lediglich auf das Gebiet der Gerichte beschränkt? Der verständigere Theil des Publikums sagt sich wohl, dass er rechtskundigen Rath braucht, bevor er einen Streit über Mein und Dein beginnt, oder wenn er in die Lage kommt, sich gegen eine Anklage zu vertheidigen. Das ganze Gebiet der Verwaltung aber, d. h. des öffentlichen Rechts, ist grundsätzlich und gewohnheitsmässig der Quacksalberei und der Winkelkonsulenz preisgegeben. Unser Publikum denkt kaum an die Möglichkeit, bei Beschwerden über Polizeimaassregeln, Steuerverhältnisse, in Gemeindeangelegenheiten etc. einen Sachwalter anzugehen, und folgeweise bleibt auch unsere Advokatur mit ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen dem öffentlichen Recht fremd. Erträglich mag es damit noch gehen, wo ein patriarchalisches Verhältniss in der Lokalverwaltung herrscht, wo die Leute auf kürzestem Wege dem Ortsbeamten, oder seinem Vorgesetzten, oder womöglich dem obersten Chef ihre Beschwerden mündlich oder in selbststilisirten Vorstellungen vortragen. Wo aber dies Verhältniss aufhört, werden Verwaltungsbeschwerden durch Schreiber der verschiedenen Büreaus, durch entlassene Büreau- oder untere Verwaltungsbeamte, durch Schulmeister, Winkelkonsulenten und Konzipienten je nach Geschmack und Gelegenheit angebracht. Landräthen, örtlichen Polizei- und Steuerbehörden sind diese Anwalte ziemlich bekannt, oft lästig und verdriesslich. Im Ganzen und Grossen ist indessen das Beamtenthum mit der Dürftigkeit dieser Leistungen ebenso leidlich zufrieden gestellt, wie der beamtete Richter mit den Leistungen der Vertheidigung. Die beamtete Obrigkeit wünscht nicht eben dringend sachverständigen Rath für den Unterthanen.

„Ist es denn aber möglich jemals aus Zuständen, in welchen der Beamte das lebendige Gesetz ist, herauszukommen, wenn die Masse der Bevölkerung den Staatshoheitsrechten gegenüber stets in einem Halbdunkel, nur auf den Rath pfuscherhafter Subalternen der Justiz- und Verwaltungspraxis angewiesen bleiben soll? in Verhältnissen, die für das Leben des Volkes doch ebenso wichtig sind, wie alles das, was zum Entscheidungskreise unserer Gerichte gehört? Sicherlich ist ein Zustand vermeintlich „politischer Bildung“ nicht beneidenswerth, in welchem das zeitunglesende Publikum ein sicheres Urtheil über äussere und innere Politik, über Verfassungsfragen, über alle Reformfragen der Gesetzgebung zu haben glaubt, während von dem Hochgebildeten bis zu dem Ungebildeten herab jede zu-

verlässige Kenntniss fehlt über die Steuerverhältnisse, über die rechtlichen Grenzen der Polizeigewalt, über alle Beziehungen der Gewerbe-, Sicherheits-' Wohlfahrtspolizei, über Alles, was den Einzelnen in seinem täglichen Lebensberuf unmittelbar angeht. Wer dies bezweifeln möchte, der frage doch einmal in unsern öffentlichen Lokalen den räsonnirenden Politiker von Fach, ob derselbe eine zuverlässige Kenntniss auch nur von denjenigen Polizei- und Steuergesetzen hat, welche seinen Lebenskreis unmittelbar angehen. An der Unerfahrenheit in allen Dingen, die den Menschen zunächst angehen, wird es ihm klar werden, woher der tiefe Widerspruch zwischen den phantasiereichen, politischen Theorien und der kleinmüthigen, unbeständigen Praxis dieser „allgemeinen Meinung" kommt. Die Zugänglichkeit aller Mittel, durch welche sich der Schein eines eigenen Urtheils über die *grossen* Verhältnisse des Staats gewinnen lässt, verdeckt den Mangel der praktischen Einsicht in die nächstliegende Wirklichkeit des Staats. Die heutige Gesellschaft mit ihrem wachsenden Wohlstand, mit den erleichterten Mitteln der Vorbildung und Mittheilung, mit der grossen Leichtigkeit Durchschnittsworte und Phrasen über öffentliche Dinge sich anzueignen, hat diesen leichtfertigen Dilettantismus zum Grundtypus gemacht, welcher sogar vornehm auf die solidere Bildung herabsieht, welche mancher Städter und Landmann durch praktische Ausübung von öffentlichen Pflichten wirklich noch erwirbt. Diese Vorwürfe treffen aber keineswegs die unteren Klassen vorzugsweise. Im Gegentheil: die hochgebildeten, die vornehmen, die gelehrten Klassen Deutschlands sind schon seit dem 18. Jahrhundert kräftig vorangegangen in luftigen Staatstheorien neben kindlicher Unerfahrenheit über alles das, was zu einem wirklichen Staat gehört. Das mögliche Maass der bürgerlichen Selbständigkeit bestimmt sich aber stets durch die *praktische* Intelligenz und durch den *Charakter* der besitzenden und erwerbenden Klassen gegenüber dem berufsmässigen Beamtenthum. Es ist ein Irrthum zu glauben, dass das Publikum der Bier- und Weinbänke in der Lebhaftigkeit seines Räsonnements die heranziehende persönliche oder politische Freiheit verkünde. Dies Publikum wird bei seinen Konflikten mit der obrigkeitlichen Gewalt allenfalls von den eigenen Fäusten einen sachgemässen Gebrauch machen, um aber auf gesetzmässigen Wegen das persönliche Recht gegen den Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu wahren, ist es meistens übel berathen. Wenn man das Gesammtpersonal dieser Anwaltschaft, die Landrathsschreiber, Privatsekretäre, Konzipienten, Winkelkonsulenten, Schulmeister einer Provinz einmal versammeln und sich offen sagen wollte: diese Versammlung ist die praktische Anwaltschaft unseres öffentlichen Rechts, dies ist die Elitetruppe, mit welcher wir eine wohlgeschulte, einheitlich gestaltete, noch immer von einem starken Korpsgeist beseelte Büreaukratie zu besiegen gedenken, so wird man sich weiter sagen müssen, dass dies Ziel in Deutschland noch ziemlich fern liegt. Der

schöne Grundsatz Stein's: „die Nation müsse gewöhnt werden selbst ihre Angelegenheit zu betreiben und sich nicht allein auf besoldete Beamte zu verlassen, welche sie in ihrer Vormundschaft halten", verlangt zu seiner Verwirklichung doch wohl ein anderes Personal.

„Der erste Schritt über diese Zustände hinaus ist, dem Privatmann wenigstens eine rechtskundige Berathung unabhängig von dem Kreise des Staatsbeamtenthums zu verschaffen. Eine Stufe weiter hinauf ist die freie Advokatur die *nothwendige Vorbedingung der Selbstverwaltung in den Gebieten des Kreises und der analogen Stadtverwaltung" u. s. w.*

— 2 —

Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, nebst einer Charakteristik der *Englischen, Französischen und Preussischen Bank.* Von Ph. Geyer. München 1867. Fleischmann.

„Vestigia deserere ausus" — mit diesem Motto schickt der Verf. seine zweite Schrift über das Bankwesen in die Welt, welche unmittelbar auf der ersten („Banken und Krisen") weiterbaut. Wir haben die erste, welche mit der noch grösseren Prätension, — „eine Lösung der Bankfrage zu geben", welche „nicht mehr bestritten werden könne", also die absolute Wahrheit enthülle — auftrat, bereits im XI. Bande dieser Zeitschrift besprochen. Wir könnten uns im Grunde darauf beschränken lediglich auf diese Besprechung zu verweisen, da der Verfasser wenigstens seine eigenen vestigia nicht verlassen hat. Aber es ist von Interesse, zu verfolgen, wie bei der grössten Sorgfalt der Beobachtung und dem grössten Scharfsinn der Schlussfolgerung die üble Methode, mit willkürlich definirten *Begriffen* zu *rechnen,* dennoch schliesslich die Folgerungen aus den sorgfältigsten Beobachtungen in eine abenteuerliche Verwirrung bringt. Der Verfasser kündigt in seiner Vorrede an, dass in dieser Schrift „ein Weg der Forschung und der Darstellung betreten sei, der an Aufmerksamkeit und Geduld der Leser mannigfache Ansprüche stelle, weil er, bevor er zur Erklärung der Thatsachen in ihrem allgemeinen und gegenseitigen Zusammenhang führe, eine ganz genaue Darlegung derselben im Einzelnen verlange." Richtig ist dieser Weg ganz gewiss, aber der Verfasser wird auf demselben, so lange nicht die falschen Wegweiser seiner Begriffe ihn auf Abwege führen, die Fusstapfen sehr vieler tüchtiger Vorgänger finden, und es ist eine seltsame Grille, diese Methode als eine ganz besonders langweilige aber dafür auch gründliche erst in Scene zu setzen. Ohne Zweifel ist die Beobachtung wichtig und folgenreich, dass die Bewegungen der Baarvorräthe der Banken nicht blos von den internationalen Edelmetallströmungen, sondern auch von dem in seinem Umfange wechselnden Bedarf nach Zahlungsmitteln, welche über kleinere Abschnitte als den geringsten Notenabschnitt lauten, abhängig sind. Aber auch bei dieser in der Vorrede besonders her-

vorgehobenen Untersuchung bewegt der Verfasser sich keineswegs auf einem Gebiete, das noch kein menschlicher Fuss betreten hat, und wenn bei ihm an die Stelle des „nicht blos, sondern auch" zunächst ein „weniger als", und zuletzt sogar ein „nicht, sondern" tritt, so ist dies eine Einseitigkeit, zu der schon Viele sich unter ähnlichen Verhältnissen haben verleiten lassen, indem sie eine von ihnen genauer beobachtete Ursache als die alleinige auffassten. Eigenthümlich freilich sind die Schlussfolgerungen, zu welchen der Verfasser meistens an der Hand willkürlicher Begriffsbestimmungen gelangt, indem er mit ihnen operirt, als bezeichnete das von ihm anders definirte Wort dennoch dasselbe, was es nach der traditionellen wissenschaftlichen Nomenklatur bezeichnet. Wenn der Verfasser unter „Kapital" absolut nur „Geldkapital" oder „erspartes Geld" verstanden wissen will, so ist das ein Mittel, sich selbst Irrthümern auszusetzen und sich andern schwer verständlich zu machen, aber nach dem Grundsatze „beneficia non obtruduntur" muss man ihm seinen Willen lassen. Wenn er dagegen mit diesem willkürlich eingeengten und verschieften Kapitalbegriffe Bresche in die Zinstheorie legen will, so scheitert er einfach daran, dass sich sein Kapitalbegriff für den traditionellen Kapitalbegriff durchaus nicht substituiren lässt.

Auf diesen dem Leser eigensinnig zugemutheten Kapitalbegriff sind nun unglücklicherweise die dem Verfasser eigenthümlichen Theorien grossentheils gebaut, und indem wir ihn darauf aufmerksam machen, dass er auch bei dem Weitergehen auf dem Boden dieser Theorien „vestigia" hätte entdecken können, aber solche, welche abschrecken, wollen wir von seinem Motto wenigstens Abschied nehmen.

Das, was der Verfasser „Kapital" nennt, ist, so weit sein Begriff überhaupt auf ein Ding der Wirklichkeit passt, *Kasse*. Wenn er also von Kapitalerzeugung durch Emission ungedeckter Banknoten spricht, so meint er die Erzeugung von Umsatzmitteln, welche im Verkehr als Kasse deshalb gebucht werden, weil jeder Einzelne voraussetzt, dass er sie jederzeit zu Zahlungen verwenden oder gegen das allgemein gültige Metallgeld umsetzen könne. Wenn er nun weiter sagt, die Emission von Banknoten sei eine künstliche „Kapital"-Erzeugung, die Inumlaufsetzung von Wechseln nicht, so hat er in seinem Sinne Recht, denn Wechsel sind nicht Kasse. Unrichtig aber ist der diametrale Gegensatz, in welchen er darauf hin Wechsel und Banknote setzt. Nur im Wege der Banknotenemission, meint er, *erzeugt* der Kredit „Kapital", in allen anderen Fällen könne der Kredit nichts anderes bezwecken, als ein bereits vorhandenes „Kapital" zur Verfügung stellen. Dass durch die Notenemission ebenso wenig wie durch Wechsel neues Kapital im gewöhnlichen Sinne geschaffen, sondern lediglich vorhandenes Kapital bestimmten Personen zur Verfügung gestellt wird, ist an und für sich klar. Aber selbst wenn der Verfasser hier „Kapital" wieder im Sinne von „Geldkapital" gebraucht hat, ist diese Behauptung

unrichtig, denn der Wechsel stellt nicht *bereit liegendes* Geld zur Verfügung, sondern Geld, von welchem der Acceptant *hofft*, dass es am Tage der Fälligkeit bei ihm bereit liegen werde, und wenn die im Wechselverkehr oder n gegenseitiger Abrechnung stehenden Personen zusammen einen weit kleineren Kassenvorrath halten, als der Gesammtumfang ihrer laufenden Verbindlichkeiten beträgt, so bewirken Wechsel und Abrechnungssystem, dass mit demselben Kassenbestand eine grössere Summe von Umsätzen vermittelt werden kann, d. h. sie vermehren die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kasse, sie ersparen Geld — genau wie die Banknote, die auch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Kassenvorraths der Bank, auf den sie eine Sichtanweisung ist, bildet. Wie der Verfasser zu der S. 311 näher erläuterten Ansicht gekommen ist, dass für den Wechsel während seines Umlaufs das Geld, mit dem er honorirt werden muss, stets bereit liegen müsse, vermögen wir nicht abzusehen. Allerdings müssen alle Personen, welche am Wechselverkehr betheiligt sind, wenn sie richtig Buch führen, immer einen Kassenvorrath bereit liegen haben, der dem Risiko der laufenden Giri und den terminweise fällig werdenden Summen entspricht. Aber nicht einmal dieses Kassehalten geschieht in dem nothwendigen Umfange, noch weniger hält jeder Acceptant von dem Tage an, wo der auf ihn gezogene Wechsel in Umlauf gesetzt wird, die Deckung baar bereit. Irgendwo muss das Geld, mit welchem der Wechsel später honorirt wird, freilich sein, aber da wo es ist, versieht es Dienste des Umsatzes und der Kasse, während gleichzeitig der Wechsel Dienste des Umsatzes versieht.

In Betreff des Satzes „le papier chasse le numéraire“ macht der Verfasser eine Distinktion, welche geradezu zur Spielerei wird. „Es ist wohl zu bemerken“, sagt er S. 25, „dass gerade in diesem Punkt zwischen der ungedeckten Note und dem uneinlösbaren Papiergeld ein grosser Unterschied besteht. Das uneinlösbare Papier treibt nämlich das Metall in dessen Eigenschaft als *Geld* aus dem Lande. Denn jede Vermehrung des Papierumlaufs ist identisch mit einer Steigerung des Staatskonsums, und diese hat in allen Fällen eine entsprechende Vertheuerung der inländischen und einen entsprechenden Mehrbedarf an ausländischen Erzeugnissen zur Folge. Unter dem Einflusse des vermehrten Papierumlaufs muss also der Stand der Wechselkurse und Handelsbilanzen ungünstiger werden; der Waaren*import* wird den Waaren*export* zu überwiegen beginnen oder auch ein bereits bestehendes Uebergewicht noch weiter verstärken. Das Metall geht demnach hier zum unmittelbaren Zweck der Zahlung d. h. in seiner Eigenschaft als *Geld* über die Grenze. Die ungedeckte Note aber pflegt zunächst zur Erweiterung der Produktion zu dienen, und diese kann, je nachdem der Markt für ihre Erzeugnisse im Aus- oder im Inlande liegt, ebensowohl die Waarenausfuhr wie die Waareneinfuhr zum Ueberwiegen bringen. Die ungedeckte Note ist also im Stande, das Metall in seiner

Eigenschaft als Geld ins Land ebensowohl hereinzuziehen, als es aus demselben hinauszutreiben, und in dieser Beziehung besteht zwischen den Wirkungen, die ihre Zirkulation, und zwischen jenen, die — caeteris paribus — ein rein metallischer Geldumlauf zur Folge haben würde, nicht der mindeste Unterschied.

„Dafür hat aber der ungedeckte Notenumlauf die unvermeidliche Folge, dass er das Metall in seiner Eigenschaft als *Kapital* vertreibt, vorausgesetzt, dass die durch die ungedeckte Note hervorgebrachte Kapitalvermehrung überhaupt gross genug ist, um auf den Zinsfuss eines Landes in fühlbarer Weise einwirken zu können. Ist letzteres wirklich der Fall, so wird das Kapital, insoweit nicht andere Verhältnisse, z. B. mangelnde Rechtssicherheit, Unkenntniss der auswärtigen Verhältnisse und dergleichen hindernd entgegenstehen, im Ausland Verwendung und Anlage suchen und zu dem Behuf in metallischer Form emigriren.“ —

Ob das Edelmetall als „Geld“ oder als „Kapital“ über die Grenze geht, ist gleichgültig, da es einen Pass zur Auswanderung nicht braucht. Dass aber die ungedeckte Note zunächst „zur Erweiterung der Produktion“ diene, ist nicht zuzugeben. Sie vermehrt die Anweisungen auf die vorhandenen Vorräthe dadurch, dass sie in eine Hand Kasse bringt, wo sie sonst nicht sein würde. Sie bewirkt also, dass diese Hand eine Quote der vorhandenen Vorräthe kaufen kann, und dass dieselbe eine Nachfrage bildet, was ohne die ungedeckte Note beides nicht der Fall gewesen wäre. Sie bringt also eine Quote der Vorräthe in andere Hände, als wohin dieselben sonst gekommen sein würden und erhöht durch gesteigerte Nachfrage die in Geld ausgedrückten Preise Ob die Vorräthe in den Händen, in welche sie ohne die Note gekommen sein würden, nicht eben so rasch produktiv verbraucht sein würden, kann man gar nicht wissen, sicher ist nur, dass die Steigerung der Preise so lange zum Import von Vorräthen und zum Export von Kasse anreizt, bis das internationale Preisgleichgewicht wieder hergestellt ist. Durch die vermehrte Einfuhr gewinnt die Produktion allerdings an zu verarbeitenden Vorräthen, dagegen verliert sie durch Ersatz der metallischen durch papierene Zirkulation an Sicherheit und an metallischen Reserven für Deckung etwa aus anderen Gründen gestörter Handelsbilanz. Sobald der Verlust an Sicherheit grösser wird als der Gewinn an Vorrath, beginnt der Notenumlauf ungesund zu werden. Dass die Note erst das Medium des Zinsfusses bedürfe um das Edelmetall zu vertreiben, ist eine willkürliche Annahme.

Der Verfasser, der hierdurch die Emission ungedeckter Noten ausser *unmittelbarer* Verbindung mit den internationalen Edelmetallströmungen gesetzt zu haben glaubt, sucht nach einem anderen Merkzeichen für den gesunden und ungesunden Notenumlauf und kommt nun zu einer eigenthümlichen Konstruktion des Currency-Prinzips. „Das Alpha und Omega

der Bankfrage“, sagt er S. 150 ff., „liegt im Nachweis und in der genauen Kenntniss des *Zusammenhangs, der zwischen der Bank- und zwischen der Produktionsthätigkeit* besteht. Auf diesen Zusammenhang haben wir schon in früheren Schriften aufmerksam gemacht und gezeigt, dass jede unnatürliche Kapitalvermehrung von einer ebenso unnatürlichen Produktionserweiterung begleitet sein muss. Diese Behauptung suchten wir zunächst auf das Fundamentalgesetz alles wirthschaftlichen Daseins zu stützen, nämlich auf den Satz, dass sich ohne Arbeit und ohne reelle Leistung Niemand in wirthschaftlicher Weise zu bereichern vermag. Dieser Satz würde aber aufhören, eine Wahrheit zu sein, wenn sich die eine oder die andere Nation die Vortheile, die ein grosser Kapital-Reichthum und ein billiger Zinsfuss bietet, durch blosse Vervielfältigung der ungedeckten Noten ebenso gut, wie durch reelle Arbeit zu verschaffen im Stande wäre. Schon deswegen, sagten wir, müsse angenommen werden, dass die Natur der künstlichen Kapitalbildung gewisse enggezogene und unüberschreitbare Grenzen setzte. Um diese Grenze zu finden, brachten wir zunächst die Thatsache in Erinnerung, dass die Konsumtion ganz andern Gesetzen folgt, als die Produktion. Denn würden sich Konsum und Produktion nach gleichen Gesetzen bewegen und würde also der Konsum seiner Menge nach in demselben Maasse steigen oder fallen, in welchem auch die Produktion zu wachsen oder abzunehmen pflegt, so würde die Möglichkeit einer Ueberproduktion schlechterdings nicht denkbar sein. Die Ueberproduktionen existiren aber faktisch; folglich werde auch — schlossen wir — der Konsum von Gesetzen regiert, die von denen der Produktion offenbar verschieden seien. Nun sei es aber in der That eine bekannte Wahrheit, dass der Konsum nicht mit der *Masse*, sondern dass er mit der *Billigkeit* der Produktion zuzunehmen pflege. Die Billigkeit der Produktion ergebe sich jedoch aus der Ausbildung und Vervollkommnung der *Arbeit*, während die Billigkeit des *Kapitals* auf die Billigkeit der (Einzel-) Produkte einen für den Konsum kaum merkbaren Einfluss übe. Denn man begreife, dass es auf den Preis eines Kleides oder eines Paar Schuhe von geringem Einfluss sei, ob der Fabrikant oder der Handwerksmeister sein Betriebskapital zu drei, zu vier oder zu fünf Prozent verzinse, dass hingegen, wenn die Erfindung einer Maschine die Produktion dieser Dinge um die Hälfte erleichtert, abgekürzt oder vereinfacht habe, natürlich auch im Preis des betreffenden Produkts eine bedeutende Aenderung eintreten müsse. „Alles das — fuhren wir fort — sind unbestreitbare Wahrheiten. Was folgt aber aus diesen Wahrheiten? Hieraus folgt, dass eine fortwährende oder ungemessene künstliche Kapitalerzeugung zwar die *Masse*, aber nicht auch die *Billigkeit* der Produktion, d. h. nicht auch die *Konsumtion* bedeutend vermehrt, dass sie folglich eine *Ueberproduktion* und eine wirthschaftliche Katastrophe hervorrufen muss, in der das Plus der Produktion, welches

den wahren Bedarf überschreitet, oder mit anderen Worten, in der das künstliche Uebermaass des Kapitals seine Vernichtung durch sich selber findet." Wir zeigten dann weiter, wie für das Vorhandensein des zur richtigen Produktionserweiterung nöthigen Geldkapitals schon von Natur aus vorgesorgt ist. Denn welcher Produktionszweig sei einer Erweiterung überhaupt fähig? Offenbar nur derjenige, aus dessen Leistungen noch ein Reingewinn und noch ein Geldkapital sich herausschlagen lasse. Je höher dieser Reingewinn, um so weniger habe die Produktion den Konsum überholt, und um so mehr müsse sie einer verstärkten Konkurrenz und einer Erweiterung bedürftig sein. Um so massenhafter sei aber auch gleichzeitig die Kapitalbildung gewesen, so dass also nur diejenige Produktionserweiterung die richtige und die dem wahren Bedürfniss entsprechende sei, die sich in demselben Verhältniss vollziehe, wie die Vermehrung des *natürlichen* Geldkapitals. Die natürliche Kapitalmenge bilde daher die Grenze der gesunden Produktion und das künstliche Geldkapital könne nur insoweit unschädlich und nützlich sein, als es den müssig liegenden Theil des natürlichen vertritt. *Sobald aber mehr künstliches Kapital in Thätigkeit trete, als natürliches müssig liege, so müsse eine Ueberproduktion und mit ihr eine Krisis entstehen.*"

„Nach dem Currency-Prinzip muss *jede* umlaufende Note ihre *volle* metallische Deckung haben. Diese volle Deckung braucht aber nicht gerade in den Bankgewölben selber zu liegen. Sie kann sich auch *ausserhalb* der Banken und in den *Privatkassen* befinden. Man hat also für jede beliebige Zeit zunächst den Betrag derjenigen Noten zu suchen, die nicht von der *Bank selber* gedeckt worden sind. Diesen Betrag findet man bekanntlich durch einfache Subtraction des jeweiligen Baarvorraths vom gesammten Notenumlauf. Sodann wird nur noch zu eruiren sein, ob mit dieser (bankseitig) ungedeckten Notenmenge der Betrag des im Lande oder in den Privatkassen müssigliegenden Geldkapitals im Gleichgewicht steht. Letzteren in runder Summe zu bestimmen, ist nun zwar unmöglich. Denn niemals werden wir wissen können, ob zu dieser oder jener Zeit gerade 10, oder 20, oder 30 Millionen bei den Privaten müssig liegen. Den *absoluten* Betrag der müssigliegenden Geldkapitalien brauchen wir aber gar nicht zu kennen. Vielmehr genügt es schon, wenn wir nur mit Sicherheit angeben können, ob die müssige Kapitalmenge von einer Zeit zur andern zu- oder abgenommen hat, und dies lässt sich mit grösster Zuverlässigkeit aus den Bewegungen der *(Privat-) Depositen* entnehmen. Denn die Depositen sind bekanntlich nichts Anderes, als müssige Kapitalien, die von ihren Besitzern, da diese im Augenblick keine geeignete Verwendung für sie wissen, den Banken zur Benutzung übergeben werden. Fliessen also die Depositen den Banken sehr reichlich zu, so ist dies ein Zeichen, dass die Kapitalvorräthe des Landes jetzt wenig Beschäftigung finden, und dass

also die Geldkapitalien in vermehrter Menge müssig liegen. Weisen aber die Depositen eine Abnahme auf, so wird dies aus denselben Gründen auf eine *Verminderung* der müssigen Geldvorräthe hinweisen müssen.

„Hieraus ergiebt sich nun folgende Regel:

„Man dividire den jeweiligen Betrag der (bankseitig) ungedeckten Noten durch den der (Privat-) Depositen. Zeigt sich dann, dass dieser Quotient von einer Zeit zur andern grösser wird, so ist natürlich der Zähler, d. h. der ungedeckte Notenbetrag stärker gewachsen als der Nenner, d. h. stärker, als der müssige Kapitalvorrath. Der Geldumlauf müsste sich also in dem Fall erweitert, er müsste sich dem Zustand der „Fälschung" genähert haben, oder wenn bereits eine Fälschung vorhanden war, so müsste er noch weiter in ihr vorgerückt sein. Eben deshalb müssen auch die Waarenpreise, sowie der allgemeine Stand der Geschäftsthätigkeit eine gleichzeitige Steigerung zeigen. Wenn hingegen obiger Quotient von einer Zeit zur andern kleiner wird, so werden gleichzeitig auch die Waarenpreise und der Produktionsstand gesunken sein müssen."

Wir haben dieser Theorie gegenüber zwei Fragen gesondert zu betrachten. Erstens die der „Ueberproduktion." An eine *allgemeine* Ueberproduktion wird der Verf. doch wohl nicht denken. Dieselbe ist, wie wir dem Verf. schon früher entgegenhielten, entweder unmöglich oder mit dem Kulturfortschritt identisch. Also an eine partielle. Dies ist so zu verstehen, dass durch die ungedeckte Notenemission nicht so ganz im Allgemeinen die Produktion erweitert wird, sondern, dass diejenigen Gewerbetreibenden, denen die Bank die willkürlich erzeugte Kasse giebt, von den vorhandenen Vorräthen mehr in Besitz und Verarbeitung bringen können, als sonst der Fall sein würde, dass *sie* also mehr und dass dafür *andere*, denen sie die Vorräthe vorweggekauft haben, weniger produziren. Sind nun diese durch die Bank mit künstlichen Kaufmitteln versehenen Personen die Industriellen im Gegensatz zu den Landwirthen, oder die Grosshändler im Gegensatz zu den Industriellen, oder Industrielle, die lombardfähige Vorräthe haben, im Gegensatz zu Industriellen, deren Vorräthe nicht lombardfähig sind, so kann es sein, dass die Industrie, oder eine gewisse Industrie mehr Vorräthe erzeugt, als sie gleichzeitig absetzen kann, der Grosshandel mehr Vorräthe herauschleppt als der Konsum gleichzeitig bedarf. Hier ist dann allerdings eine Störung des Gleichgewichts der Produktion durch partielle Ueberproduktion. Aber dies ist doch immer nur ein Theil der Erscheinungen einer durch Ueberemission veranlassten Krise. Es ist nicht blos Kasse in die Hände bestimmter Personen gebracht, es ist überhaupt die vorhandene Kasse künstlich vermehrt, hieraus entsteht künstliche Preiserhöhung, künstliche Speicherung, Edelmetallabfluss u. s. w., auch wenn eine Bevorzugung einzelner Klassen bei der ersten Notenemission, also eine partielle Ueberproduktion, nicht stattgefunden hätte. Die Einwirkung der künstlich erzeugten Kasse auf die

Preise und ihre Folgen hat der Verfasser ganz ausser Acht gelassen. Ebenso hat er bei seiner Entwickelung der verschiedenen Gesetze, nach denen Produktion und Konsumtion sich bewegen, ausser Acht gelassen, dass die nicht von den Produktionskosten, sondern von Angebot und Nachfrage abhängigen *Preise* diese Gesetze in *Einklang* bringen, indem sie entweder auf die Erzeugung fördernd oder beschränkend zurück-, oder auf den Verbrauch einengend oder ausdehnend weiter wirken. Die Störung wird herbeigeführt, indem die künstliche Erzeugung von Kasse zu Gunsten gewisser Produzenten diese in den Stand setzt zu importiren oder zu produziren, *ohne zu verkaufen*, indem sie also die Regulirung der Produktion, welche die Preise sonst von selbst herbeiführen, durch Unterstützung der *Speicherung* zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Preisen, zu denen die produzirten Vorräthe nicht entsprechend abgesetzt und verbraucht werden können, ausser Thätigkeit setzt.

Nun aber zweitens das angebliche Gesetz, dass so viel künstliches „Kapital“ erzeugt werden könne, wie „natürliches“ müssig liegt. Mit andern Worten: die Notenemission der Banken eines Landes darf so gross sein wie die eigenen Baarvorräthe der Banken und die Baarvorräthe der Privaten zusammengenommen. Denn unter „müssig liegenden Kapitalien“ scheint der Verfasser die Baar- oder Kassenvorräthe zu verstehen. Das ist aber ein radikaler Irrthum. Die Kassenvorräthe bilden nur zu einem Theile müssiges Kapital, so weit nämlich, als sie durch Realisirung von Vorräthen oder Leistungen entstanden sind, und, *ohne* als Reserve für laufende Verpflichtungen zu dienen, der neuen Verwendung durch Kauf noch harren. So weit aber, als die Kassenvorräthe die nothwendige Reserve für laufende Verpflichtungen und täglich entstehende Ausgaben — die Grundlage des Kredits und der Macht vortheilhaftesten Ankaufs — bilden, sind sie *arbeitendes*, mit Wucherzinsen arbeitendes *Kapital*. Das nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise im „Umlauf“ befindliche Geld befindet sich stets zu einem geringen Theile gerade auf der Wanderung, im Transporte, es bildet vielmehr der grossen Masse nach *Kassenvorrath*. Eben so viel Noten ausgeben, als in den Privatkassen im Lande Metallgeld vorhanden ist, das heisst also dem Effekte nach die Kassenvorräthe verdoppeln, und, da niemand mehr Kasse hält, als er muss, so würde durch Verdoppelung der Kassenvorräthe allgemeine Kauflust, Steigerung der Preise, Vermehrung des Imports und Abfluss der überflüssigen Kassenvorräthe in Gestalt edler Metalle erfolgen. — So weit aber, als die Geldvorräthe im Lande *realisirtes Kapital* bilden, welches *neuer Verwendung wartet*, so weit mag es ohne Störung der Preisverhältnisse durch ungedeckte Noten im Verkehr ersetzt werden; es müsste nur die Sicherheit vorhanden sein, dass, sobald jene Kassenbestände in Thätigkeit treten, die Noten auch eingezogen werden.

Was aber die Rechnung angeht, durch welche der Verf. die Solidität

des Notenumlaufs messen will, so hat er ausserdem ganz übersehen, dass die „Depositen“ nur zu einem Theile der Bank anvertraute eigene Kassenvorräthe sind, dass sie zu einem grossen Theile aus Guthaben bestehen können, welche die Banken ihren Kunden auf Kredit eröffnet haben, und dass sie zu diesem Theile genau ebenso *künstlich fabrizirte Kasse* sind, wie die Noten selbst. So weit die Depositen Kassenvorräthe sind, würde Divisor und Dividendus in gleichem Verhältniss wachsen, der Quotient also derselbe bleiben, und *dennoch* gleichzeitig eine Ueberemission haben stattfinden können, welche erst später, wenn Edelmetalle von der Bank geholt und zu dem Zwecke die Kassenvorräthe vermindert werden, also wenn die nachtheilige Folge sich vollzieht, durch eine Vergrösserung des Quotienten zur Erscheinung kommen würde. So weit aber, als die Depositen in eröffneten Krediten bestehen, würde eine verhältnissmässige Steigerung des Divisors, also eine Verminderung des Quotienten, dennoch eine übermässige Erzeugung fiktiver Kasse im Wege des Kredits bedeuten.

Ist hiernach sowohl das Gesetz, auf welchem der Maassstab beruht, als auch der Maassstab falsch, so können die Versuche, aus der Geschichte der Banken und Krisen die Richtigkeit des Maassstabes rechnungsmässig zu beweisen, nur als eine statistische Spielerei betrachtet werden, welche eine scheinbare Bestätigung herausrechnet, weil die Perioden, aus denen die Durchschnittszahlen berechnet wurden, so und nicht anders gegriffen wurden und die vielfältig verwickelten Ursachen, aus denen diese Gestaltung der Ziffern hervorging, so und nicht anders liegen.

Wäre aber das Gesetz, wie der Verfasser es aufstellt, richtig, so müsste er uns doch sagen, wie die Banken es nun anfangen sollen, dass die, von ihm zugelassene, ungedeckte Notenemission nicht eine ungesunde Ausdehnung erlange. Die Praxis regelt den Notenumlauf durch den beweglichen Diskont, indem sie durch Erhöhung desselben zu bewirken sucht, dass mehr Kredite zurückgezahlt, als gleichzeitig neu genommen werden, und umgekehrt. Der Verfasser *verwirft* aber den beweglichen Diskont. „Die Behauptung“, sagt er S. 218, „dass die Beweglichkeit des Diskonts als die natürliche und nothwendige Folge des wechselnden Verhältnisses zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage figurire, wäre nur in dem Fall richtig, wenn wir uns hinsichtlich der Kapitalbenutzung auf die *von der Natur d. h. auf die durch Arbeit* geschaffenen Kapitalmengen beschränkten. Denn da die natürliche Kapitalmenge nicht jederzeit nach Willkür vermehrt werden kann, so würde sich die Beweglichkeit des Diskonts in diesem Fall allerdings von selber verstehen. Hier müsste wirklich in demselben Maasse, in welchem die disponible Kapitalmasse jeweils geringer würde, auch der Miethpreis der Kapitalien steigen. Es ist aber nicht minder klar, dass dieser Grund auf die Verhältnisse, wie sie thatsächlich liegen, gar nicht passt, weil wir eben neben den natürlichen *auch*

noch künstliche Kapitalmengen benutzen, und weil es durchaus in unsere Gewalt gegeben ist, diese künstlichen Kapitalien *bis zu einer Masse zu vermehren, die für die Nachfrage geradezu unerschöpflich ist.*“

Hier sieht man, wie der Verfasser sich in dem Netze seines eigenen willkürlich aufgestellten Kapitalbegriffes fängt. Diejenigen, welche auf den Diskont die Gesetze von Angebot und Nachfrage anwenden, verstehen unter Kapital „die von der Natur, d. h. durch die Arbeit geschaffenen Kapitalmengen“, bei Fragen des Diskonts insbesondere die Vorräthe, welche als Ueberschüsse der Erzeugung über den Verbrauch der neuen Produktion dienen. Der Verfasser glaubt sie nun dadurch ad absurdum zu führen, dass er seinen Kapitalbegriff, wonach Kapital gleichbedeutend ist mit Geld, natürlichem und künstlichem, dem ihrigen substituirt, und triumphirend fragt: wie kann man von einem beschränkten Kapitalangebot reden, da wir doch so viel Noten ausgeben können, wie wir wollen! Er merkt gar nicht, dass dieser logische Taschenspielerstreich auf einer petitio principii beruht. Inzwischen bangt ihm doch vor seinen eigenen Konsequenzen, und er fürchtet den Einwand, dass gerade die Krisen das Gegentheil der Unerschöpflichkeit der Kassefabrikation beweisen. Diesem Einwande begegnet er durch die Lehre von der geeigneten Stückelung, auf welche er sich viel zu Gute zu thun scheint. Ihr betreibt, sagt er, die Fabrikation von künstlichem Kapital nur zu ungeschickt. Wer heisst Euch so dumm sein, in die Stückelung der Noten mit 5 £, 50 Fr. und 10 Thlr. abzuschliessen? Geht bis 1 £, 5 Fr. und 1 Thlr., geht bis zum Abschnitt der kleinsten Kurantmünze herab, so werdet Ihr die Unerschöpflichkeit schon merken! Eure Baarvorräthe werden nur angegriffen, weil die Leute Eure Noten nicht bei Lohn- und anderen kleinen Zahlungen brauchen können. Macht Eure Noten hierzu brauchbar und Eure Baarvorräthe werden anschwellen und gegen jeden Angriff sicher sein! — Es ist richtig, die von dem Verfasser so genannte „ungeeignete Stückelung“ der Noten bildet eines von den Momenten, welche die Absorptionsfähigkeit des Verkehrs für Noten einschränken, und der Bedarf nach kleinem zerstückelten Gelde erzeugt periodische Rückströmungen der Noten, die sich dann gegen Metallgeld umzusetzen suchen. Diese eine Ursache von Rückströmungen würde durch kleine Notenapoints, etwa bis zu 5 Sgr. herab, vermieden werden. Dafür würde aber durch den Reiz, der hierin für Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs liegt, um so unwiderstehlicher eine andere Ursache des Rückstroms in Thätigkeit gesetzt werden: der *Metallabfluss nach dem Auslande* in Folge künstlicher Steigerung der Preise, und aus diesem würde eine neue Ursache des Rückstromes, das *Misstrauen* erwachsen, und Bankerott und Krise würden den Kommentar zu der „Unerschöpflichkeit des Kapitalangebots“ liefern.

Auch der andere Grund für die Beweglichkeit des Diskonts, „dass die

Diskontoerhöhungen die heilsame Kraft besässen, die Produktion in ihrem Aufschwunge zügeln und von allzugrossen Ausschreitungen zurückhalten zu können", ist nach dem Verfasser grundfalsch, auch er „verstösst", wie der Verfasser es in seiner kräftigen Sprache ausdrückt, „gegen die Logik wie gegen die Thatsachen." „Die Ueberproduktionen pflegen also durch einen hohen Diskontsatz ebenso wenig moderirt, wie durch einen tiefen Diskontsatz gesteigert zu werden. Und wie sollte dies auch möglich sein? Wollte man annehmen, dass der hohe Diskont den *Konsum* beschränke, so wäre dies schon von vorneherein falsch, weil, wie schon früher bemerkt, die Billigkeit des Kapitals für den Preis der *einzelnen* Waare d. h. der Waare *im Detail* von verschwindend geringer Bedeutung wäre. Ueberdies würde durch eine derartige Verminderung des Komsums die Ueberproduktion selbstverständlicher Weise nur vermehrt und niemals vermindert werden können. — Man könnte freilich auch die Sache in der Art sich denken, dass der hohe Diskont die Industrie, die er bedrückt, sogleich *im Grosshandel* von den Märkten verdrängt, was allerdings nicht nur möglich wäre, sondern was auch wirklich schon mehrfach geschehen ist. Aber abgesehen von dem Umstand, dass die Landesbank, die dieses thäte, der Produktion ihres Landes einen ganz schlechten Dienst erwiese, weil eben die Ueberproduktion durch derartige Marktverluste wieder nur vermehrt und nie vermindert werden kann, so wäre hierzu noch ausserdem nöthig, dass die verschiedenen Landesbanken hinsichtlich ihres Diskontsatzes von einander unabhängig wären. Bis jetzt war es aber in der Regel der Fall, dass diejenige Landesbank, die mit der Diskontsteigerung den Anfang machte, alle anderen Banken nach sich zog. In demselben Maasse, in welchem das Kapital für die Industrie in England theuerer wird, pflegt es sich in der Regel auch in Frankreich, in Preussen etc zu vertheuern, so dass von einem in dieser Weise zu bewerkstelligenden Marktverlust bei Ueberproduktionen keine Rede sein kann."

Diese Deduktion schweift in's Weite und ignorirt das Naheliegende. Die Diskontoerhöhung erhöht die Produktions- resp. Handelskosten Derjenigen, welche mit geborgtem Kapital arbeiten, vermindert also für diese die Möglichkeit Profit zu erzielen, veranlasst sie also die wenigst einträglichen Geschäfte, welche auf kreditirtes Kapital basirt sind, einzustellen bezüglich zu unterlassen, zwingt zur Liquidation vieler auf den Kredit basirten Geschäfte, bringt zurückgehaltene Vorräthe auf den Markt u. s. w. Sie beschränkt also nicht die Produktion im Allgemeinen, sondern die Produktion mit erborgten Mitteln, und gerade darin beruht ihre heilende Kraft nicht gegenüber einer allgemeinen Ueberproduktion — die ein Widerspruch in sich ist — sondern einer Ueberspekulation auf Grund übermässiger Ausnutzung des Kredits und der Kassefabrikation. Alles dies ist die einfachste Folge der fundamentalen Gesetze der Volkswirthschaft Der Verfasser hält es

nicht für nöthig, dies zu widerlegen, er zieht es vor sich in einen Kampf mit Windmühlen einzulassen. —

Auf die praktischen Vorschläge des Verfassers, die auf eine einheitliche Emissionsbank hinauslaufen mit unerschöpflichen Mitteln, kleinstgestückelten Noten und der Verpflichtung im Bankdepartement einen vierprozentigen Diskontosatz innezuhalten, brauchen wir hiernach nicht weiter einzugehen.

Die Einwendung, welche der Verf. gegen die statistische Darstellung der Entwickelung des ungedeckten Notenumlaufs der Preussischen Bank in Bd. X dieser Zeitschrift, S. 100, und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen erhebt, beruht auf dem Irrthum, dass der Verf. etwas ganz Anderes statistisch dargestellt zu sehen glaubt, als hat dargestellt werden sollen. Es handelt sich dort nicht um eine Darstellung der momentanen Einwirkungen der Krisen auf die Verhältnisse der Preussischen Bank, sondern um eine Darstellung des Entwickelungsganges der Preussischen Bank und der Natur ihrer Noten, der sich nur durch Aufstellung der Jahresdurchschnitte klar zur Erscheinung bringen lässt. Im Durchschnitt des Jahres 1857 war das Verhältniss des Notenumlaufs zu dem jährlichen Kasseneingange allerdings günstiger, als im Durchschnitt des Jahres 1864. Das hindert nicht, dass es unmittelbar vor dem Höhepunkt der Krise so ungünstig war, wie es im Laufe des Jahres 1864 nie gewesen ist. Aus jener Statistik folgt, dass, wenn 1864 eine ähnliche Krise eingetreten wäre, wie 1867, die Lage der Bank in höherem Grade gefährdet gewesen sein würde. — 2 —

Denkschrift über die wirthschaftlichen Assoziationen und sozialen Koalitionen. Nelte, Böltje u. Co. Berlin 1867.

Eine Skizze eines Reaktionsfeldzuges gegen die wirthschaftliche Freiheit, welche der anonyme Verfasser, mit nicht geringem Grade der Geschicktheit, in so nüchterne und harmlose Formen, als dafür nur möglich, zu kleiden gesucht hat. Fast macht es den Eindruck, als sei diese „Denkschrift“ *vorher* für die Beeinflussung und den Privatgebrauch irgend eines Staatsmannes von besonders wichtiger Stellung geschrieben, und als habe sich der Verfasser *darum* Zwang anlegen müssen. Ganz ist es ihm aber nicht gelungen, eine Unterströmung von Bosheit zu verhüllen, welche die ganze Arbeit trägt, und die nach gescheiterten Anstrengungen unter offener Fahne und erfahrener Geringschätzung schmeckt, wie sie sich Diejenigen zuzuziehen pflegen, welche sich in der wissenschaftlichen Welt dadurch bemerklich zu machen suchen, dass sie durch persönliche Angriffe die Namen der Angegriffenen zu ihrer Reklame machen. Nach erfolgter Zähmung und Fügung in die gehörige Form, seien sie veranlasst, durch was es sei, ist kein Grund mehr vorhanden, Erörterung zurückzuweisen und auch anzuerkennen, so weit Anspruch auf Anerkennung da ist. Der Verf.

beginnt seinen Feldzug mit einer Minenarbeit. Er versucht den Boden unter den, von Herrn Schultze-Delitzsch angeregten, und ursprünglich französischen und englischen Vorbildern nachgeahmten, wirthschaftlichen Genossenschaften zu unterhöhlen. Es muss zugestanden werden, dass er einen ganz brauchbaren Anhalt dafür in der Ueberschätzung hat, deren sich die zu erwartende Wirkung dieser Genossenschaften von Seiten derjenigen Enthusiasten für dieselben erfreut, deren Charakteranlagen kaum andern Enthusiasmus zulässt, als wo ihr Glaube eine Radikalkur für alle Schäden der Welt auf einmal und in kürzester Frist sieht. Ein solcher Glaube hat einst, in Paris, die ersten derartigen Genossenschaften in's Leben gerufen, spielte auch in England, wo der Arbeiterstand schon nüchterner zu denken pflegt, ursprünglich seine Rolle, hatte aber mit dem gemeinschaftlichen Ledereinkauf gegen baar der Delitzscher Schuhmachermeister in Leipzig, mit dem das deutsche Genossenschaftswesen begann, nicht das geringste zu schaffen. Von vorn herein haben die deutschen Genossenschaften keine andere Aufgabe verfolgt, als das Korrektiv zu bilden für die, theils durch die Schwäche des Verkehrs, theils durch seine gesetzliche Behinderung herbeigeführten Versäumnisse, deren er sich dem kleineren Gewerbtreibenden als Produzenten und dem Arbeiterstande als Konsumenten gegenüber schuldig machte, so wie in der Produktiv-Assoziation einen Maassstab des Arbeitslohnes zu gewinnen, der den Lohnstreitigkeiten ein Ende zu machen bestimmt sei. Auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Nürnberg im Jahre 1865, auf welchem einige jüngere Mitglieder der Freihandelspartei, wohl gereizt durch den falschen, für die Genossenschaften selbst gefährlichen, Nimbus, mit welchem jener unreife Enthusiasmus sie zu bekleiden versucht hat, vorzugsweise die Thätigkeit der Konsumvereine derselben Kritik unterwarfen, die auch der Verfasser der Denkschrift den Lehren des Adam Smith entlehnt, beantwortete Herr Schultze-Delitzsch selbst den Angriff mit der unzweideutigen Erklärung, dass, so weit das freie getheilte Geschäft seine Aufgabe zweckdienlich löse, für eine genossenschaftliche Thätigkeit *kein Platz sei.* Man kann nicht schärfer betonen, dass die Genossenschaften nicht die Aussicht und auch nicht den Zweck haben, die naturwüchsige, d. h. durch die Bemühungen des Einzelnen für seinen Unterhalt herbeigeführte, Organisation des Geschäfts zu verdrängen, sondern nur zu ergänzen.

Der Verfasser der Denkschrift sagt: „Der Grundgedanke der Konsumvereine verstösst gegen das Prinzip der Geschäftstheilung. Die Vermittelung des Vertriebes geschieht durch Beamte des Vereins, vielleicht gar durch Dilettanten. Es handelt sich um den Einkauf so verschiedener Gegenstände, wie sie bei der natürlichen Organisation der untersten Stufe des Kleinhandels niemals in einem und demselben Geschäft ausser auf den noch sehr wenig entwickelten Standpunkten der Volkswirthschaft, beisammen

gefunden werden möchten. Die Niederlage des Konsumvereins muss, wenn sie ihrem Zwecke in allen Beziehungen entsprechen soll, nicht etwa blos eine Speisekammer im Grossen, sondern eine Vereinigung der heterogensten Waaren vorstellen. Sie muss eine ganze Reihe von Geschäftszweigen kombiniren, sie muss Fleisch, Fleischwaaren, Brod, Mehl, sogenannte Vorkostwaaren, dann wohl auch Butter und Käse, sowie Zucker, Kaffee, Reis und andere sogenannte Kolonialwaaren, endlich vielleicht auch Tabak und Zigarren bereit halten. Wollte man gegen die Häufung von Artikeln, deren Anzahl durch die angeführten kennzeichnenden Kategorien sicherlich nur höchst unvollkommen angedeutet ist, den Einwand machen, dass auch innerhalb der Konsumvereine eine Sonderung vorauszusehen sei, so würde ein sehr erheblicher Gegeneinwand Platz greifen. Es ist bereits eine Last, einem einzigen Konsumvereine anzugehören. Die Kontrole des einkaufenden Mandatars, sowie überhaupt die Theilnahme an den General-Versammlungen dürfte sich eher für Leute eignen, die für ihre Mussestunden keine Verwendung zu finden wissen, als für Arbeiter, die mit ihrer Zeit zu geizen haben. Nun denke man sich die Nothwendigkeit, Mitglied eines halben Dutzend verschiedener Konsumvereine zu werden und dann vielleicht gar unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten dieser sämmtlichen Vereine zu haften. Es liegt auf der Hand, dass in dieser Richtung keine Gestaltungen denkbar sind, die einer wirklich beschäftigten Klasse Nutzen zu gewähren vermöchten.

„Dagegen ist es sehr wohl zu begreifen, dass Konsumvereine, die sich in ihren Kombinationen beschränken, bei denjenigen Gesellschaftskategorien, in einem gewissen Maasse Anklang finden, welche ohnedies mit hinreichenden Mitteln zu grösseren Einkäufen versehen sind und in der Assoziation die ihnen bereits wohlbekannten Vortheile nur noch zu vermehren und zugleich Gelegenheit zur Ausfüllung ihrer Mussestunden suchen. In dieser Art scheinen sich die fraglichen Einrichtungen sogar in der übrigens für dieselben äusserst ungünstigen Atmosphäre grosser Städte Beifall zu verschaffen, namentlich wenn sie die Ladenhaltung mit der Markenausgabe, d. h. mit der Ausgabe von Anweisungen auf Kaufleute vertauschen. Durch die letztere Formation zeigt sich nun aber auch recht eigentlich, wie die Konsumvereine, denen die Ladenhaltung wesentlich ist, gerade am wenigsten da am Ort sind, wo die Geschäftstheilung am meisten vorgeschritten ist. Je mehr man sich den Gebieten unvollkommener Verzweigung oder Ausbildung des Kleinhandels nähert, um so grösser werden die Aussichten für die Konsumvereine sein. Diese Assoziationen gehören mithin in die Gesellschaft der rudimentären Gebilde; weit entfernt, dass sie eine höhere Formation des Verkehrsgetriebes bezeichneten, gehören sie vielmehr in die Nachbarschaft verhältnissmässig unentwickelter Zustände."

Genau so. Und an dieser Stelle sind sie nicht wenig nützlich, gerade

wie auch die Marken-Konsumvereine der wohlhabenderen Klasse in den grossen Städten, die nicht durch Gründung eines Konkurrenzgeschäftes, sondern durch gemeinschaftliche Bevorzugung des willigsten und ehrlichsten Lieferanten die Produktion zu zwingen suchen, das Bedürfniss der Konsumtion zu berücksichtigen, wiederholt ein wohlthätiges Korrektiv für geschäftliche Verirrung gebildet haben, wie sie da vorzukommen pflegt, wo die Natur der Waare zur Fälschung und Verschlechterung lockt. Längst haben sich, ohne Verknüpfung mit dem organisirten Genossenschaftswesen, die Gasverbraucher in den englischen Städten gegen das kurzsichtige Verfahren dortiger Gasgesellschaften zu wehren verstanden, und haben sich in den Städten Norddeutschlands, im Anschluss an die geselligen Klubs Weinverbrauchervereine ausgebildet, welche der Unsolidität des Weinhandels erfolgreich entgegengetreten sind. Bald ist es die Natur der Waare, bald die des Platzes, bald der Zeit- und Kenntnissmangel der kaufenden Bevölkerungsschicht, welche die Gefahr erzeugt, dass der Sporn der Konkurrenz der Verlockung zum ungerechtfertigten Gewinn gegenüber nicht ausreicht. Und dann ist es nur natürlich, dass die Bequemlichkeit des „Jeder für sich“ geopfert und durch das, Anstrengung nöthig machende, „Alle für einen und einer für Alle“ so lange ersetzt wird, bis die Lektion gewirkt hat.

So weit hat der Verfasser der „Denkschrift“ richtig kritisirt, die Kritik der wirthschaftlichen Freiheitslehre selbst entlehnend, und hat nur fälschlich angeklagt, da wenigstens Herr Schultze-Delitzsch, wie jene unzweideutige Erklärung zeigt, mit dem Glauben, dass in den Genossenschaften eine neue Gesellschaftsordnung emporwachse, nichts zu schaffen hat. Die Kritik und die Anklage zusammen sollten eine Denunziation sein, dass Herr Schultze-Delitzsch Unbedeutendes für Bedeutendes ausgebe; jetzt kommt die umgekehrte, dass er Bedeutendes für Unbedeutendes ausgebe — der Staatsmann soll auf alle Fälle gepackt werden. Sollte alles beides nichts geholfen haben, so wird sich der Verfasser wohl eingestehen müssen, dass er seine Sichtung der Zeitlage noch einmal vornehmen muss.

Jetzt denunzirt er folgendermaassen: „Man würde die Konsumvereine also abstrakt und ohne Rücksicht auf die wirklichen Thatsachen beurtheilen, wenn man die Intentionen der Begründer derselben blos im Rahmen wirthschaftlicher Zwecke suchen wollte. Im Gegentheil ist von Seiten der Förderer der Konsumvereine geradezu ausgesprochen worden, dass die General-Versammlungen derselben die Aufgabe hätten, neben dem materiellen auch dem geistigen Konsum dienstbar zu werden. In welcher Weise dieser geistige Konsum zu verstehen ist, bekundet deutlich genug der Umstand, dass das Streben nach der Beschaffung eigener Vereinslokale den ausgesprochenen Zweck hat, den Bildungsvorträgen, die für die Erziehung des konsumvereinlichen Publikums in Aussicht genommen werden, eine bequeme

Stätte zu bereiten. Was aber die in dieser Richtung angestrebte Bildung zu bedeuten habe, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen im gesammten Bereich der auf sogenannte Selbsthülfe gerichteten Bemühungen nicht mehr zweifelhaft sein. Die Konsumvereine sowie die übrigen sogenannten Genossenschaften sollen — dies ist das unverkennbare, in ihrem thatsächlichen Verhalten ausgesprochene Ziel — den Anknüpfungspunkt für die Vorbereitung derjenigen Ideen geben, welche in der Richtung der vom Industrialismus unserer Tage über und gegen den Staat gehegten und gepflegten Parteiansichten belegen sind. Namentlich ist es die Souveränetät der rein wirthschaftlichen Seite der Gesellschaft, was dem Publikum und eventuell, so weit sich in dieser Richtung Theilnehmer finden, auch den Arbeitern annehmbar gemacht werden soll."

Wollte der Himmel, dem wäre so! Ach nein, die Konsumvereine sind keine Freihändlervereine; darüber kann sich der Verfasser beruhigen. Wie kann er auch das nur zu glauben behaupten, da er ja selber erläutert, dass so weit ein prinzipieller Anspruch für sie erhoben wird, dieser die Lehre verletzt, welche dem „Industrialismus unserer Tage" zu Grunde liegt. Noch einmal und schlimmer thut er Herrn Schultze-Delitzsch Unrecht. Er hat ihn offenbar mit andern Leuten verwechselt, welche nur anerkannt haben, dass gegen das Genossenschaftswesen, so weit es sonst nichts unternimmt, als nachzuhelfen, wo die Maschinerie der Arbeitstheilung versagt, nichts einzuwenden ist.

Den Vorschussvereinen, die auf genossenschaftlichem Wege entstanden sind, gegenüber, fehlt dem Verfasser der „Denkschrift" die Waffe, welche er gegen die Komsumvereine, nachdem er ihnen Prätensionen beigelegt, die dem Urheber eben so fremd sind, als der ungeheuren Mehrzahl der Mitglieder, der Rüstkammer der volkswirthschaftlichen Wissenschaft entlehnt. Hier sieht er sich genöthigt, damit zu beginnen, ihnen sowohl volkswirthschaftliche Korrektheit als grössere Erheblichkeit zuzugestehen. Desto nackter ist er genöthigt, die Bosheit und Absichtlichkeit zu Tage treten zu lassen, welche seinem ganzen Angriff gegen das Genossenschaftswesen zu Grunde liegt. Es ist aus guten Gründen, dass wir ihn bei seinem Minirwerke scharf beobachten, und das Publikum darauf aufmerksam machen. Für die Rechnung, die er sich gemacht hat, gab es einst einen realen Halt, und könnte ihn möglicherweise wieder geben. In der Leidenschaftlichkeit der politischen Kämpfe während der Zeit, die mit der Gründung des norddeutschen Bundesstaats ihren Abschluss erreicht hat, ist so etwas vorgekommen, wie Versuche der Regierungspartei, was sie für Klassenhetzerei hielt durch Klassenhetzerei zu erwidern — ein Ausfluss der grossen Unreife, in welcher sich noch unser ganzes politisches Leben befindet — und es ist sogar die Regierungsmaschine selbst dazu von einzelnen Zeloten

missbraucht worden. Es ist Ursach zu dem Glauben vorhanden, dass dies schon jetzt bereut wird, und wahrscheinlich in Bälde noch viel mehr bereut *werden* wird, für welche Prophezeiung uns der Verfasser der „Denkschrift" selbst den nöthigen Anhalt liefern soll. Aber es ist doch gut, wenn man Denjenigen, die für solche Hetzerei sich als Werkzeug anbieten, auf die Finger sieht und wir bitten deshalb den Leser um Verzeihung, wenn wir mit Zitaten aus einer Schrift fortfahren, deren Bedeutung durchaus nicht in ihrem wissenschaftlichen Inhalt, sondern in den Zeitumständen, in der List, mit der ihre Benutzung versucht wird, in der wirklichen Schärfe des psychologischen Urtheils, so weit es die gefahrdrohenden Gemüthsbewegungen im Schoosse der Masse betrifft, und schliesslich in dem sehr dankenswerthen Selbstverrath besteht, welchen hier die Spekulation auf den Krankheitsstoff der Zeit begeht, trotz ihrer List, ohne eine Ahnung davon zu haben.

Der Verfasser der Denkschrift sagt: „Weniger unerheblich als die Konsumvereine sind die auf sogenannter Selbsthülfe beruhenden Vorschuss-vereine. Sie sind das einzige, einigermaassen der volkswirthschaftlichen Beachtung würdige Mittel, auf welches die sogenannte Genossenschafts-Bewegung als auf eine Art von Errungenschaft mit einigem Anstand hinweisen kann. Sie sind aber zugleich gar nicht mehr, selbst nicht der vagen Möglichkeit und dem Scheine nach, Einrichtungen für den Arbeiterstand. Sie haben den kleinen Geschäftsbetrieb zur Grundlage und die Bedürfnisse des kleinen Kapitals zum Ausgangspunkt. Ihre Basis ist eine Summe kleiner Geschäfte, deren jedes ein gewisses Maass von umlaufendem Kapital bedarf und sich durch Vermittelung des Kredits dienstbar zu machen wünscht. Das einzelne kleine Geschäft oder Gewerbe ist offenbar weniger kreditfähig als eine grössere Anzahl solcher Geschäfte. Die Zufälligkeiten, welche mit Rücksicht auf den einzelnen Fall bedenklich sind, lassen sich mit Rücksicht auf eine grössere Anzahl von Fällen in Rechnung bringen. Dasselbe Prinzip, dem zufolge jede Kreditgewährung in grösserem Umfange nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung verfahren kann, macht auch in dem bestimmten Falle der Vorschussvereine das Risiko des Kreditgebers um des blossen Umstandes der Häufung der Schuldner willen geringer. Hierzu kommt nun aber noch, dass die Einschiebung des Vereins als eines organischen Mittelgliedes zwischen den Schuldnern und den Gläubigern noch eine besondere Garantie der geregelten Erfüllung der Verbindlichkeiten darbietet. So weit nun die hier fraglichen Vorschussvereine nur den oben bezeichneten Eigenschaften entsprechen, sind sie Nichts als Krediteinrichtungen, wie sie auch sonst vielfältig vorkommen, und unterscheiden sich von analogen Instituten durch den Bereich ihrer Wirksamkeit. Indessen ist die thatsächliche Gestaltung dieser Einrichtungen weit entfernt, das einfache Prinzip der Vermittelung des umlaufenden Kredits in einer bestimmten

Gesellschaftssphäre zur Anwendung zu bringen. Die Vorschussvereine haben ihre Grundlage, eine Summe von kleinen Geschäften, dadurch befestigen zu müssen geglaubt, dass sie zwischen diesen Geschäften ein künstliches Band der Solidarität einführten. Auf diese Weise ist aus der blossen Summe ein Ganzes geworden, in welchem jeder Bestandtheil für das Verhalten aller übrigen einstehen und nöthigenfalls für alle Forderungen an den Verein und noch dazu möglicherweise ganz isolirt einzutreten hat. Unter dem höchst wahrscheinlich vielen Elementen des betheiligten Publikums nicht in seiner ganzen Tragweite verständlichen Namen der Solidarhaft verbirgt sich ein Stück falsch verstandenen Sozialismus und es dürfte die Behauptung der Begründer und Leiter der Vorschussvereine, dass das Lebensprinzip dieser Institutionen geradezu die solidarische Haftbarkeit aller Vereinsmitglieder sei, der volkswirthschaftlichen Kritik gegenüber kein günstiges Vorurtheil begründen. Die Solidarhaft bedeutet in den Vorschussvereinen unbeschränkte persönliche Haftbarkeit für alle Forderungen an den Verein, ohne Rücksicht auf die übrigen Mitglieder. Nur dadurch, dass dem Gläubiger des Vereins die Möglichkeit eröffnet wird, sich eventuell bei einem beliebigen Mitglied Befriedigung zu schaffen, sollen die thatsächlich beschafften Kredite zu erlangen gewesen sein. Wenn irgend Etwas, so beweist dieser Umstand, für die ungünstigen Bedingungen unter denen die fraglichen Krediteinrichtungen Platz greifen. Die Kapitalinteressen haben sich in ihnen Organe geschaffen, durch deren Beschaffenheit vor Aller Augen dargelegt wird, was sogenannte Selbsthülfe in dieser Richtung sei und um welchen Preis der Kredit erkauft werde. Wenn wirklich das erdenklich grösste Maass der Haftbarkeit das Lebensprinzip dieser Institutionen ist, dann wird sich unter kritischen Verhältnissen zeigen müssen, ob die missverstandene Berufung auf das Schlagwort der Solidarität den praktischen Gefahren zu begegnen vermögen werde."

Zunächst hat Herr Schultze-Delitzsch die genossenschaftlichen Vorschussvereine nirgends, wie er auch nicht gekonnt hätte, als Einrichtungen für den sogenannten — um die Phraseologie der „Denkschrift" zu gebrauchen — Arbeiterstand empfohlen. Er hat sie — und mit Recht — als Vertheidigungsmittel des selbständigen kleineren Gewerbes bezeichnet, welches bei unserem fast ganz monopolisirten, in den wenigen Ausnahmen äusserst beschränkten, Bankwesen *künstlich* gegen das grössere, Bankkredit benutzende, Gewerbe in Nachtheil gebracht, und dadurch in seiner Existenz bedroht ist. Es ist sein ganz spezielles Verdienst, zuerst, in prinzipieller Weise, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass in der gewerblichen Konkurrenz es nicht der Unterschied der *eigenen* im Geschäfte arbeitenden Kapitalien sei, der Wind und Sonne ungleich vertheile, sondern der Umstand, ob die *fremden*, in demselben arbeitenden Kapitalien ihm in Form des *Baargeldkredits* oder des *Waarenkredits* zufliessen, weil der Gewerb-

treibende, bei dem letzteren von vorn herein unter dem Nachtheil eines vertheuerten *Einkaufs*, dem wichtigsten Theile jedes Geschäfts, und zu welchem die Verzinsung, selbst die höchst übliche, aufgenommener Baargeldkapitalien erfahrungsmässig in keinem Verhältnisse stehe, in die Konkurrenz eintrete.

Dann aber wird der Verfasser bei dem Angriff auf die Solidarhaft, die Herr Schultze-Delitzsch ganz mit Recht als das Lebensprinzip dieser Institutionen bezeichnet, und welche es sein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst ist, gegen den Verständnissmangel der eigenen Anhänger, und gegen die Schwindelgeister,. die auf der Lauer lagen, um denselben auszubeuten, ohne Rücksicht auf Beifall oder Missfallen, vertheidigt und geschützt zu haben, zu einem köstlichen Konterfei einer sich windenden Schlange, die nach der Stelle sucht, wo sie ihren Giftzahn hineindrücken kann, und keine findet. Nachdem er selber hat erläutern müssen, wie es nur durch die Solidarhaft möglich werde, demjenigen, der als Einzelner kreditlos ist, Kredit zu verschaffen, und so zur Ausgleichung des Vermögensunterschiedes im Gewerbe beizutragen, beweist ihm plötzlich der Umstand, dass die Solidarhaft dies leistet, nur für die „ungünstigen Bedingungen, unter denen diese Krediteinrichtungen Platz greifen.“ Wohin er steuert, zeigt sich alsbald, indem es ihm erst gezeigt werden muss, ob die Vorschussvereine mit ihrer „missverstandenen Solidarhaft unter kritischen Verhältnissen praktischen Gefahren zu begegnen vermögen.“ Was sie bekanntlich, bei den wiederholten Krisen, die Handel und Gewerbe seit ihrem Bestehen durchgemacht, sehr kräftig gethan haben, während grosse, von Gesellschaftsbanken ohne Solidarhaft gestützte, Geschäfte, zum Theil mit den Banken selbst, elend zusammenbrachen. Mag indess weiter zweifeln, wer will; er wird dann eben den Vorschussvereinen kein Geld anvertrauen. Aber wähne man nicht, dass der Verfasser dieser „Denkschrift“, wenn man ihn nur machen lassen will, die Vorschussvereine so leichten Kaufs durchzulassen meint. Freilich, im nächsten wird die Denkschrift ganz „Denkschrift“; denn für die Veröffentlichung ist doch das folgende, dessen Beseitigung vor dem Druck vielleicht nur vergessen ward, nicht geschrieben? Man lese und denke nach: „Bis jetzt sind die Regungen, welche innerhalb der Kreise der Vorschussvereine selbst die Bedenklichkeiten der Solidarhaft hervorkehren wollten, noch immer beschwichtigt worden. *Es fragt sich jedoch, ob eine gehörige Aufklärung des interessirten Publikums, namentlich wenn sie durch fühlbare Thatsachen unterstützt werden sollte, nicht geeignet sein dürfte, die im eigentlichen Sinne des Wortes prekäre und zweischneidige Natur der in Rede stehenden Kredite ausser Zweifel zu setzen.*“

Etwas gewissenloseres ist uns seit lange nicht vorgekommen. Mühsam, sich eine Spareinlage abdarbend, wider Gewohnheit sich zur Pünktlichkeit

erziehend, der Zanksucht und des Misstrauens in der Brust, die den Schwachen kennzeichnen und seine Schwäche erzeugen, Herr werdend, hat eine viertel Million kleiner deutscher Gewerbetreibender es durchzusetzen gewusst, dass sie sich vom Wucher des Waarenkredits befreit und, Kaufleuten gleich, Baargeldkredit erobert haben, der, in der Gesammtheit der Vorschussvereine, ungefähr das zwei und ein halbfache der Spareinlage beträgt. Dieser Baargeldkredit, — geschützt zuerst durch die Spareinlage, die in weit günstigerem Verhältniss zur Summe der Verpflichtungen steht, als je das eigene Vermögen *grosser* Banken zu den Verpflichtungen derselben gestanden hat; dann durch die Haftung Aller für Einen und Jedes für Alle, welche, im geschlossenen Kreise benachbarter Gewerbetreibenden, die zum Theil Konkurrenten sind, denselben Anruf des Ehrgefühls bildet, der im Schlagwort der kaufmännischen Ehre, der Ehre der Firma, die wahre Grundlage des internationalen Handels bildet, bei dessen Krediten es nichts hilft, nach dem Vermögen zu fragen, oder die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, — besteht meist aus Kapitalien, welche sich in kleinen Städten in den Händen von Leuten angesammelt haben, welche sich selber aus Dürftigkeit durch Fleiss und Sparsamkeit emporarbeiteten, für welche die hypothekarische Veranlagung nicht passt, weil sie ihr Kapital, zu klein für reines Rentnerkapital, in verfügbarer Form bereit liegen haben müssen, um günstige Gelegenheiten zur Verwendung im eigenen Betrieb wahrnehmen zu können — Kapitalien, von denen früher ein grosser Theil, in Folge der Weltunerfahrenheit der Besitzer, an Schwindler und Betrüger verloren ging, in deren Händen er zerrann. Die Gläubiger haben Vertrauen; die Schuldner haben es bisher gerechtfertigt, und ein Anonymus wagt es, sei es wem es sei, der preussischen Staatsregierung oder dem deutschen Publikum zu insinuiren, man könne den ganzen segensreichen Vorgang, an welchen jetzt das Wohl und Weh so vieler Tausende, ja Hunderttausende geknüpft ist, leicht stören, wenn man das betheiligte Publikum, nämlich die Gläubiger der Vereine, nur „gehörig aufklären" und die Aufklärung durch „fühlbare Thatsachen" unterstützen wollte? Und das alles blos um den politischen Einfluss des Hrn. Schultze-Delitzsch zu brechen? Oder den Staat vor dem Angriff derjenigen zu retten, die den „Nachdruck auf die wirthschaftliche Seite der Gesellschaft legen?"

Die wahren Gründe der Wuth des Verfassers gegen die Solidarhaft enthüllen sich erst später, wenn sein Geheimniss, welches er übrigens unausgesprochen lässt — *Staatsindustrie* — seine schlecht verhüllte Gestalt in der Perspektive zeigt. Natürlich, zu einer solchen ist Handels- und Gewerbebetrieb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit ein geraderer Weg, als Handels- und Gewerbebetrieb durch Gesellschaften mit *unbeschränkter* Haftbarkeit. In Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit und Anonymität der Theilhaber regiert die *Direktion* mehr oder weniger;

Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit sind Republiken, in denen Delegirte unter unablässiger und argwöhnischer Wachsamkeit aller übrigen die Geschäfte führen. Der Verfasser der Denkschrift weiss das recht gut; er sagt: „Vom Standpunkt der Volkswirthschaftslehre ist die unbeschränkte Haftbarkeit nur unter gewissen sehr eng zu begränzenden Voraussetzungen zu rechtfertigen. Wer unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen für die Chancen einer Unternehmung einstehen soll, muss an derselben auch aktiv im vollsten Maasse betheiligt sein. Wo eine solche unmittelbar geschäftsleitende und entscheidende Betheiligung nicht möglich ist und wo daher der Haftende eine verhältnissmässig passive Rolle spielen muss, da ist die auf den Umfang der Geschäftseinlage beschränkte Haftbarkeit am Platz. Nun versteht es sich von selbst, dass überall wo eine grössere Anzahl von Personen nur in der Form einer gelegentlich beschliessenden Generalversammlung mitwirken kann, die Grundlage einer unbegränzten Verantwortlichkeit von selbst in Wegfall kommt. Das Prinzip der aktienmässigen Betheiligung ist unter dieser Voraussetzung das natürliche und von der modernen Entwickelung sanktionirte. Der Einzelne muss wissen, in wie weit er durch die Leitung eines Unternehmens oder Geschäftes, an dessen unmittelbarer Führung er keinen Antheil hat, verantwortlich werden könne. Die beschränkte Verantwortlichkeit ist der Art der Betheiligung entsprechend. Dieser Grundsatz wird von der neuen Volkswirthschaftslehre auch noch ganz speziell für den Bereich des gesellschaftlichen Bankgeschäftes (und zwar ohne Rücksicht auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Notenausgabe) zur Geltung gebracht und es ist daher einigermaassen überraschend, die Vorschussvereine in dieser Beziehung mit der modernen Theorie und Praxis in Widerspruch zu finden." Den Beweis der *Unvermeidlichkeit* der unbeschränkten Haftbarkeit, den er anzutreten versucht, hat er sich aber doch etwas zu leicht gemacht. Die neue Volkswirthschaftslehre soll diese Grundsätze aufgestellt haben? *Welche* neue Volkswirthschaftslehre? Wenn er die Freigebung der Bildung anonymer Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit in England meint, wo man sich vor zehn Jahren allerdings dazu bequemte, hätte er wissen sollen, dass dies theilweis unter Zwang geschehen, weil die englische Gewerbefreiheit, welche für den Auswärtigen so gut wie für den Einheimischen gilt, es unmöglich machte, französische Aktiengesellschaften von dem Geschäftsboden fern zu halten, der für englische bis dahin verschlossen war, und theilweis im Vertrauen, dass Aktiengesellschaften, welche durch keine parlamentarische Sanktion mit besonderer Kreditfähigkeit bekleidet wären, schliesslich weniger Schaden anzurichten im Stande sein würden, als gesetzlich sanktionirte. In alle dem steckte wahrlich keine hohe Meinung von dem Werthe und der Zukunft anonymer Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, sondern das gerade Gegentheil. Und am allerwenigsten hat man grossen Segen von der Aus-

dehnung der beschränkten Haftbarkeit auf das Bankwesen erwartet, würde auch jetzt schwer enttäuscht sein, hätte man es gethan, wozu ja blos an die Verwandlung des Hauses Gurney in eine Aktiengesellschaft zu erinnern ist, die sehr bald Bankerott — rundweg betrügerischen — machte, und zahllose kleine Rentner, Wittwen und Waisen dem Elend preis gab. Die *neue* Volkswirthschaft kann nichts anderes sagen, als dass Aktiengesellschaften überhaupt gefährliches Pflaster sind, so weit die unbeschränkte Haftbarkeit der Theilhaber nicht durch sichtbaren und greifbaren *Immobiliarbesitz*, wie also Eisenbahngesellschaften, Baugesellschaften u. s. w. ihn aufweisen, ersetzt wird. *Da* ist ihr wahres Feld; überall anderswo — können sie ehrlich geführt werden, haben aber einen verhängnissvollen Zug in sich, eben weil Kunststücke, wie die des Ankaufs und der Beleihung der eigenen Aktien es möglich machen, sich in Brüte- und Zufluchtsstätten des Betruges oder Schwindels zu verwandeln. Wie steht es doch jetzt um die grosse Gesellschaft, welche, dem Staate den Weg bahnend, die Vorsehung für die ganze Industrie spielen zu wollen sich vermass, um den Credit mobilier in Paris? Herr Pereire liegt auf den Knieen und fleht um Gnade; die deutschen Genossenschaften, aber, haben das Gesetz erobert, das der Verfasser der Denkschrift ihnen missgönnt, und rüsten sich aller Enden zu erhöhter Thätigkeit.

Ein anderer Angriff auf die Vorschussvereine ist der inhaltleerste von allen. Er dreht sich um den Punkt des Zinsfusses, zu dem sie ausleihen. Die Denkschrift sagt: „Der Kredit, den die Vorschussvereine gewähren, ist ein bankmässiger und zeichnet sich durchaus nicht durch die Niedrigkeit des Zinsfusses aus. Man sollte erwarten, dass die solidarische Haftbarkeit doch wenigstens den Erfolg haben könnte, die sich im Zinssatz ausdrückende Bedingung und die Prämie für die ausserordentliche Sicherheit zu ermässigen. Allein es ist den eigenen Angaben der Förderer der Sache zufolge unter Voraussetzung solidarischer Haftung nicht einmal möglich, zu dem marktgängigen bankmässigen Zinsfuss Kredit zu gewähren. Diese Thatsache würde nichts Bedenkliches haben, wenn es sich um geschäftsmässig eingerichtete Banken und nicht um Institute handelte, in denen die Kunden selbst solidarisch haften. So aber liegt in ihr eine stillschweigende Hinweisung auf das Missverhältniss zwischen Aufwand und Erfolg. Der Gewinn entspricht nicht dem Einsatz und der zum Theil dilettantische Charakter der Verwaltung, der nichts desto weniger geschäftsmässige Salarirung erfordert, trägt wohl auch ansehnlich zu jenem Missverhältniss bei."

Man weiss nicht, *will* der Verfasser, der doch sonst durchaus kein ununterrichteter Mann ist, die Wahrheit verschweigen? Denn weshalb führt er sonst nicht an, dass der Ueberschuss des genommenen über den gewährten Zins, nach Abzug der mit der äussersten Einschränkung normirten Verwaltungskosten, nichts weiter ist als *Spareinlage*, freilich nicht für den

Einzelnen, der den Kredit nimmt, sondern für die Gesammtheit, vertheilt nach dem Verhältniss der Sparantheile und bestimmt, diese so lange zu erhöhen, bis die Aufnahme fremden Kapitals gar nicht mehr nöthig ist, bis die Genossenschaft mit ihrem eigenen Vermögen arbeitet. Der *wirklich* von den Gewerbtreibenden, die sich zu einem Vorschussvereine zusammenthun, getragene Zinsfuss, ist derjenige, den die Genossenschaft für das *von ihr aufgenommene* Kapital zahlt, und der ist stets sehr wenig verschieden vom Bankdiskonto, nur erhöht um die Verwaltungskosten, die mit dem Umfang der Geschäfte beständig abnehmen.

Die Denkschrift richtet sich endlich auch gegen die Produktivgenossenschaften, und hier hat sie, wenn ihnen die Bedeutung beigelegt werden sollte, irgend wie mehr als Thermometer des Arbeitslohns zu sein, deren Weitzen alsbald blüht, wenn ein geringer Lohn gezahlt wird, als die Verhältnisse rechtfertigen, die aber auf ein Minimum der Ausdehnung beschränkt werden, wenn der richtige Lohn, die richtige Arbeitszeit, die richtigen Arbeitsbedingungen, wie sie der Fortschritt des Wohlstands ermöglicht hat, zum Durchbruch kam, unzweifelhaft festeren Boden unter den Füssen.

Sobald man der Produktivgenossenschaft die Bedeutung beilegt, dass sie die Aufgabe habe, die Unternehmung des Einzelnen, der als Arbeitgeber den Geschäftsverlust auf sich nimmt, sich aber auch dafür durch den Geschäftsgewinn deckt, in allen Zweigen, und in jedem Zweige vollständig, zu verdrängen, setzt man sich allerdings, in der Mehrzahl der Fälle, dem Vorwurfe aus, das Unvollkommnere statt des Vollkommneren einsetzen zu wollen. Der Verfasser der Denkschrift hat *recht*, wenn er sagt: „Je ungleichartiger die Bestandtheile und je mannigfaltiger die Stufen der Ueber- und Unterordnung einer in grossen Dimensionen betriebenen Geschäftsthätigkeit sind, um so weniger wird an eine genossenschaftliche Leitung gedacht werden können. Nur wo sich die Gesammtheit der zusammenwirkenden Funktionen sehr wenig gliedert und differenzirt, wo also eine einfache Nebenordnung und Häufung von Operationen die hauptsächliche Grundlage des Geschäftsbetriebes bildet und übrigens für die übergreifende Leitung in verhältnissmässig einfacher Weise gesorgt werden kann, da dürfte die Form der Produktivgenossenschaft nicht ohne alle Chancen des Bestehens wenigstens gedacht werden können. Uebrigens versteht es sich aber von selbst, dass die natürliche Organisation eines sich in grossen Dimensionen ausbildenden Geschäftsbetriebes stets nur von einer zentralen Initiative ausgeht, welche die geeigneten Elemente assimilirt, während die von der Peripherie her erfolgenden Regungen nur faktisch ausfallen können. Die Produktivassoziation müsste, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollte, in wirthschaftlicher Hinsicht genau zu einem solchen Gebilde führen, wie es sich in jedem grossen Etablissement darstellt. Sie müsste ein Geschäftsregiment schaffen, welches über die zusammenwirkenden Bestandtheile mit

Energie zu herrschen vermöchte. Diese Aufgabe aber ist unlösbar, sobald man von vornherein entgegengesetzte Dinge will und für dieselbe geschäftliche Aktion einen doppelten Schwerpunkt aufzufinden sucht. Die verwickeltsten Formen der Theilnahme an diesem Geschäftsregiment würden das unmögliche Problem, welches die natürlichen Trennungen konfundirt wissen will, nicht lösen können. In derselben Person würde ein widerstreitendes Interesse fixirt werden. Das Bestreben, die Unterredung zu unterhalten und sich ihr unter Umständen zu entziehen, würde wunderliche Kollisionen mit sich bringen. Die Frage nach dem eigentlichen Träger des Geschäftsinteresses würde sich gar nicht entschieden beantworten lassen. Zwei Interessen, nämlich dasjenige zu konsumiren und dasjenige, den Geschäftsumfang zu erweitern, würden vergeblich nach einem Wege suchen sich mit einander auszugleichen. Was ausnahmsweise zur Wirklichkeit werden und sich unter dem Einfluss ganz besonderer Motive am Leben erhalten kann, ist kein Beweisstück für die allgemeine Möglichkeit.“ Aber was berechtigt ihn, anzunehmen, dass die deutschen Produktivgenossenschaften nach Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Industrie streben? Etwa der Umstand, dass es Mitglieder in ihrem Schoosse giebt, die davon träumen? Er kann doch nur den Geist, der dem ganzen Genossenschaftswesen zu Grunde liegt, darüber entscheiden lassen. Er hat es aber ganz richtig entdeckt, dass sich dieser in Widerspruch mit sich selbst setzen würde, wenn er solche Zwecke verfolge. Er sagt unter anderm: „Gerade dadurch, dass die sogenannten Genossenschaften die Produktivassoziation als ihr letztes Ziel hinstellen, gerathen sie mit der Verherrlichung der von ihnen bisher vertretenen Gebilde in Widerspruch. Dasselbe kleine Gewerbe, welches in der Form eine Summe von Geschäften, deren Inhaber unbeschränkt und beliebig haften müssen, in Vorschuss-, Rohstoff- und Magazin-Vereinen gleichsam als ein loser Haufen den Kredit anstrebt, den der einheitlich konzentrirte Geschäftsbetrieb voraus hat, eben dasselbe kleine Gewerbe bekennt durch das Streben nach der Produktivassoziation die Unumgänglichkeit einer eigentlichen Konzentrirung. Das lockere Aggregat von Geschäften, welches sich vorläufig mit dem theuren Kredit der Vorschuss-Vereine begnügt, strebt sichtlich über seine eigene Form hinaus und will zu einem Mechanismus einheitlicher Geschäftsleitung werden. Die Produktivassoziation bildet in dieser Richtung das Ideal, dem freilich in der Wirklichkeit nur so geringfügige Thatsachen entsprechen, dass es nicht diese Thatsachen, sondern nur die Ideen und die an dieselben geknüpften Ideologien sein können, welche eine Erörterung des Ganzen in Aussicht genommenen Gebildes nöthig machen.“ Warum zieht er nicht vor anzunehmen, dass die Urheber des Genossenschaftswesens *nicht* geneigt sind, sich in solchen Widerspruch mit sich selbst zu bringen, und der Produktivgenossenschaft, wie allen übrigen Genossenschaften, keine andere Rolle

anweisen, als die eines Heilverfahrens, welches nur da einzutreten hat, wo die Gewalt der Trägheit, die im wirthschaftlichen Leben ihre Bedeutung hat, sich einer, durch die Geschäftslage gerechtfertigten, Lohnerhöhung, entgegenstemmt, oder eine Werkstattsordnung aufrecht erhält, die dem Zeitgeist widerstrebt, oder wo die Schwäche der Unternehmung der Einzelnen, und der Mangel an Kapital in ihrer Hand, gegenüber den wirklichen Aussichten des Geschäfts, es wünschenswerth erscheinen lassen, und es zugleich anlockend machen, dass die Ersparniss und Unternehmung der Masse, die damit zugleich für ihre Beschäftigung und ihren Lohn sorgt, die Pflichtvernachlässigung der Unternehmung des Einzelnen wieder gut macht?

Allüberall hat das Genossenschaftswesen Lücken in dem Wirthschaftsgetriebe wirklich vorgefunden, welches aus dem freien Tausch und der Arbeitstheilung erwächst, und dem die regelmässige Fürsorge für die Subsistenz der Menschen obliegt. Diese Lücken bemüht es sich auszufüllen, und auf dieser Bemühung, *und auf weiter nichts*, steht es; es ist kein wirthschaftlicher Fortschritt, es ist nur Ausgleichung seiner etwanigen Ungleichmässigkeiten. Diese Ausgleichung, deren Mangel bei uns in Deutschland empfindlicher war, als irgend wo sonst, weil bei uns die Gesetzgebung die Ungleichmässigkeit verschärft hat, *hat gefehlt.* Die Genossenschaften haben zur rechten Zeit das Rechte geleistet, und wenn in der Zukunft ihr Gewicht sich auch *nicht* vergrössern sollte — von den Vorschussvereinen kann man, bei unserer heillosen Bankgesetzgebung dreist voraussagen, dass ihnen noch eine lange Zeit des Wachsthums bevorsteht — wenn sie, im Gegentheil, abnehmen sollten, würde ihnen doch das Verdienst bleiben, Schwung in den Fortschritt der geschäftlichen Organisation gebracht, und damit sich selber überflüssig gemacht zu haben.

Dass sie, daneben, in weiten Schichten der Bevölkerung, Sparkraft geweckt, Pünktlichkeit und kaufmännisches Ehrgefühl ausgebildet, und so auch die Kreditfähigkeit unter dem Volke erweitert haben, und damit fortfahren, ist doch wahrlich auch eine Leistung? Freilich, dem Verfasser der Denkschrift, der offenbar mit demjenigen Maassstabe misst, mit dem Geldsummen in Mährchen, Romanen und — Weltverbesserungsplänen gemessen zu werden pflegen, scheint sie sehr unerheblich. Er sagt: „Nach einer Anfangs dieses Jahres (1866) veröffentlichten Angabe des Hrn. Schultze wären die in Deutschland bestehenden Vereine der fraglichen Gattung auf etwa 1300 mit circa 300,000 Mitgliedern zu veranschlagen. Bei ungefähr 4½ Millionen eigenem Kapital, welches aus Einlagen und Gewinn-Zuschreibungen herrührt, wirthschaften diese Vereine beinahe mit dem Vierfachen dieses Betrages von entliehenen Geldern. Das fremde Kapital beträgt also in runder Summe achtzig Prozent der überhaupt verfügbaren Fonds. Berechnet man das eigene Kapital für den Kopf, so stellt sich als

Durchschnitt für jedes Vereinsmitglied ein Antheil im Betrage von fünfzehn heraus. Das leihweise aufgenommene Kapital beträgt hiernach pro Mitglied sechszig und mithin der ganze verfügbare Fonds fünfundsiebenzig. Die Summe der dem letzten Jahresbericht zufolge für jetzt als innerhalb eines Jahres fallend zu veranschlagenden Geschäfte wird auf 60 Millionen angegeben, beträgt also pro Kopf 200. Hierzu erwäge man, dass ungefähr vier Fünftel aller in Frage kommenden genossenschaftlichen Gebilde Vorschussvereine sind, sodass also nur ein einziges Fünftel für die übrigen Kategorieen (Konsumvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivassoziationen) zu verrechnen bleibt. Dieses Fünftel mag sich, nach dem letzten Jahresbericht zu schliessen, gegenwärtig zwischen den Konsumvereinen und den anderen genannten, ausser den Vorschussvereinen noch fraglichen Kategorieen ziemlich gleich vertheilen, so dass nicht ganz zehn Prozent aller Vereine Konsumvereine sind und etwas mehr als zehn Prozent den übrigen Formationen angehören. Die Anzahl der Produktivassoziationen, nämlich 28, ergiebt nur zwei Prozent aller Vereine und kann noch nicht einmal als maassgebend betrachtet werden, da die unbedeutendsten Unternehmungen registrirt sind. Das schliessliche Urtheil über alle in Rede stehenden Gebilde lässt sich in Anbetracht der angegebenen quantitativen Verhältnisse sehr wohl auf die Durchschnittsgrössen gründen. Die letzteren müssen nämlich auch als annähernd für die Vorschussvereine gültig angenommen werden, da es sich ja bei diesen speziellen Formationen um vier Fünftel aller Vereine handelt. Man kann mithin behaupten, dass der thatsächliche Erfolg des ganzen Genossenschaftswesens dahin ausläuft, jedes Mitglied durchschnittlich zu einem Kapitalisten bis auf die Höhe von fünfzehn Thalern und ausserdem zu einem Disponenten über sechszig Thaler fremden Kapitals zu machen, wobei der wiederholt gewährte Kredit jährlich den Durchschnittssatz von 200 Thalern nicht übersteigt."

Nun, ist das nichts? „Fünfzehn Thälerchen, sechszig Thälerchen, zweihundert Thälerchen", sagte in Engels Timm der Bürger, der im Armenhause endigte; der es aber zu etwas brachte, hatte immer „fünfzehn blanke harte Thaler, volle zweihundert schwere Thaler" gesagt. Was? Dreimalhundert Tausend deutsche Handwerker haben jeder fünfzehn Thaler Eigenthum und sechszig Thaler Kredit mehr, als sie vorher hatten, und das soll *nichts* sein? Vier und eine halbe Million Nationalkapital *mehr* ist eine Bagatelle? Anderthalb Millionen Paar Stiefeln, oder drei Millionen Hemden, oder dreihundert Tausend Tuchröcke, oder fünf Tausend Häuser für je eine Familie, oder für drei Tage Brod für die ganze Bevölkerung des Bundesstaats ist der Rede nicht werth? Sähe man nur nicht zu gut, wo es juckt! Man kann es nun einmal Herrn Schultze-Delitzsch nicht abstreiten, dass er diese vier und eine halbe Millionen geschaffen hat. Versucht der Neid eines andern Sozialreformers ihn herabzuziehen, so setzt

sich ein solcher der Frage aus: tadeln ist leichter, als besser machen; zunächst wo sind Deine vier und eine halbe Millionen? Wie ist darüber hinweg zu kommen? Man behandelt die Summe eben als eine Bagatelle. Ein anderer desselben Gelichters, weniger geistvoll, als der, mit dem wir jetzt zu thun haben, aber ein gut Theil frecher, hat sich noch anders zu helfen versucht. „Schultze hat vier und eine halbe Millionen *geschaffen,* das bekomme ich nicht fertig, und es sollte mir auch einfallen, so viel Mühe auf den ganzen Kram zu verwenden! — ich werde aber hundert Millionen *fordern.*" So hat er zu sich selbst gesagt. „Fordern ist zwar nicht schaffen, dafür sind's aber auch *hundert* Millionen, gegen nur vier und eine halbe. Ich weiss wohl, die hundert Millionen sind zwar nicht zu bekommen, aber darum handelt es sich ja auch gar nicht. Es handelt sich ja nur darum, die Dummköpfe glauben zu machen, dass sie mit den vier und einer halben Millionen um ihr gutes Recht betrogen werden sollen, und für die Faulpelze, welche nicht arbeiten wollen, den Entschuldigungsgrund zu beschaffen, dass solche lumpige vier und eine halbe Millionen, fünfzehn Thaler auf den Kopf an Eigenthum, und zwanzig Millionen, sechszig Thaler auf den Kopf an Kredit, der Mühe ja nicht werth seien!

Nach dieser Minirarbeit rückt der Verfasser der Denkschrift, zu den *Koalitionen* übergehend, seinem unausgesprochenen letzten Ziele um ein gutes Theil näher. Wir gestehen ihm ohne weiteres zu, dass seinem Vorgehen auf dem Gebiete der Koalitionsfrage eine Fülle der feinsten psychologischen Beobachtungen zu Grunde liegt. Vor allem hat er der „Arbeiterbewegung" ihre, ihr selbst unbewussten, Geheimnisse abzulauschen verstanden, zeigt auch, wem es angeht, wie sich mit dieser Bewegung fertig werden lässt, und wie sie sich für ganz etwas anderes gebrauchen lässt. Nur wird er gut thun, bei solchen Kunststücken das Schicksal des Künstlers nicht zu vergessen, der dem Phalaris seinen Stier gefertigt hatte. Ein kleiner Vorgeschmack dieser Gefahr — zur Erinnerung — kann ihm nur dienlich sein. Es kömmt oft vor, dass man benutzen will und selbst benutzt wird; dass, zum Beispiel, zwei oder drei Spekulanten auf intellektuelle und moralische Schwächen in der Volksmasse der eine gegen den andern benutzt werden.

Die Koalitionen sind dem Verfasser der Denkschrift nicht blos eine grosse Thatsache, sondern auch eine Thatsache, deren Berechtigung der Gang der kulturgeschichtlichen Entwickelung mit Nothwendigkeit herbeiführen musste, mit der fortan zu rechnen ist, und die geradezu die Grundlage für einen ganz neuen, nicht durch Revolution, sondern hauptsächlich von oben her und höchst allmälig, auf dem Wege historischer Rechtsbildung, auszuführenden Staats- und Gesellschaftsbau zu bilden haben. Neben dem öffentlichen Recht, dem peinlichen Recht, dem bürgerlichen oder Eigenthumsrecht wächst, in seiner Vorstellung, hier im Massenbewusstsein, dort

in wirklichen Anfängen, die im polizeilichen Gewande auftreten, ein *Arbeiterrecht* empor, unvermeidlich herbeigeführt durch die unablässige Vergrösserung der Verhältnisse der Werkstätten. Die Koalitionen hier, der Staat dort, sind die organisirten Kräfte, die sich zu seiner Herstellung einander in die Hände zu arbeiten haben.

Doch der Verfasser der Denkschrift hat ein Recht auf seine eigenen Worte: er sagt: „Die Koalition würde also zunächst in die Gestaltung von zwei für das Wohl des Lohnarbeiters entscheidenden Festsetzungen eingreifen. Sie würden ihr Gewicht in die Schaale werfen, sowohl wenn es sich um Bestimmung des Geldbetrages der Löhne, als wenn es sich um Regulirung der Arbeitszeit und um Bildung zweckmässiger Gewohnheiten in dieser Richtung handelte. Nicht nur der Widerstand, den die Koalitionen in beiden Beziehungen ungleich wirksamer als der Einzelne leisten, sondern auch die positive Fortbildung, für welche sie in vielen Fällen die Initiative zu ergreifen haben, müssen mit besonderer Rücksicht auf die Gestaltung des Arbeitsrechtes in Anschlag gebracht werden. Eine natürliche Ausbildung des Arbeiterrechtes ist namentlich in der Sphäre des Fabrikarbeiterthums fernerhin gar nicht mehr denkbar, wenn von einer Theilnahme der Koalitionen abgesehen wird.“

Und dann: „Je grösser die Dimensionen des Fabrikbetriebes werden, um so weniger kann der Staat gleichgültig bleiben, wenn sich das industrielle Regiment innerhalb der Etablissements völlig einseitig entwickelt. Es ist daher ganz unvermeidlich, dass früher oder später die von den Unternehmern geübte Privatpolizei einige regelnde und ordnende Antriebe von Seiten einer Instanz erfahre, welche die Aufgabe hat, die verhältnissmässige Anarchie der Privatwillküren, durch ein allgemein verbindliches Recht zu ersetzen. Nicht blos die Fabrikordnungen, sondern der Gesammtverkehr der Lohnarbeiter mit dem Geschäftsinhaber sowie überhaupt alle nach aussen und mit dem Gemeinwohl in Beziehung stehenden Verhältnisse, werden wenigstens theilweise Gegenstand staatlicher Kontrole und Einwirkung werden müssen. Die Gesetzgebung hat sich bereits genöthigt gesehen, Garantieen gegen eine gemeinschädliche und ungerechte Ausbeutung der kindlichen Arbeitskräfte zu schaffen. Sie hat auch bezüglich der Verwendung des weiblichen Geschlechtes an Regulirung der Arbeitszeit denken müssen. Sie wird mit sich jedem Schritt, den die gegenwärtige Entwickelung der industriellen Verhältnisse vorwärts thut, immer mehr genöthigt sehen, ihre Einmischung auszudehnen und kann schon jetzt die Ausbildung einer in allen Richtungen verzweigten Schutzgewalt als das schliessliche Ziel absehen. Den ersten natürlichen Anknüpfungspunkt zu dieser Einmischung werden nun aber die Koalitionen darbieten, ohne dass hierbei von einer Willkür auf der einen oder anderen Seite die Rede sein könnte. Die verhältnissmässige Ordnungslosigkeit und Anarchie, welche in den noch sehr

rohen Gebilden der modernen Industrieherrschaft nicht überraschen darf, findet in dem rein oppositionellen Verhalten der Arbeiterkoalitionen eben nur einen Ausdruck, wird aber nicht etwa erst mit der Thätigkeit dieser Koalitionen geschaffen."

Unsere Grossindustrie, der es zunächst an den Leib gehen soll, wird gut thun, sich zu merken, was ihr bevorsteht. Es muss jetzt schon begriffen sein, dass man in derartigen Einbläsereien nicht blos müssiges und einflussloses Philosophengeschreibsel vor sich hat. Als dies geschrieben wurde, *vor dem letzten Kriege*, der freilich für's erste einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, war es praktisch gefährlich genug, und ähnliche ernste Lagen können wieder kommen. Wenn die Grossindustrie sich diesmal noch geschützt fand, ist es wahrlich nicht ihr Verdienst gewesen und noch ist keine Besserung der wahrhaft kindischen Hülflosigkeit zu merken, mit welcher die, von der Unternehmung getragene Schicht der Gesellschaft, mit mehr als einem Damoklesschwert über ihrem Haupte, in den Tag hineinlebt, zufrieden sich blähen zu können unter den Nachbarn, so lange es geht, und unfähig den Gedanken zu fassen, dass es anders werden könnte, „weil es ja wider Recht und Vernunft und gar zu schrecklich wäre." Das Eigenthum steht *nicht* auf dem Staatsschutz, in welchem es gar plötzlich wohl auch den Bock entdecken könnte, der ihm zum Gärtner gesetzt ist, sondern auf der Selbstvertheidigung, die es aus der *ihm selbst* beigelegten Macht zu ziehen versteht. Wo es an dieser fehlt, fordert es die Beutelust heraus, welche entweder als Angreifer oder als Beschützer ihre Abfindung zu erpressen sucht, sogar, wie wir sehen, im vorher abgekarteten Spiele.

Der Verfasser der Denkschrift, der dabei noch keineswegs Alles eingesteht, was er im Sinne hat, lässt, bei seiner Forderung der Staatsintervention zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, die Grossindustrie über die beiden wichtigsten Punkte durchaus nicht im Zweifel; es ist ihm ganz sonnenklar, dass der Staat nur definitive Entscheidungen, die ausgeführt werden *müssen*, fällen darf, und dass der *Lohnsatz* in das Gebiet dieser Entscheidungen fällt. Man lese und beherzige es: „Denkt man sich an der Stelle eines blossen Kampfes der Koalitionen der Arbeiter und Unternehmer ein mehr geordnetes Verfahren, bei welchem die Organe der Staatsregierung eine entscheidende Rolle spielen, so fallen alle Bedenken fort, die sich sonst unvermeidlich an die angedeutete Art von wirthschaftlicher Anarchie knüpfen. Eine Hauptvoraussetzung des Bestandes einer solchen Ordnung würde aber in dem entscheidenden Charakter der staatlichen Einwirkung zu suchen seien. Es dürfte dem Ansehen der staatlichen Organe wenig entsprechen, eine blos berathende Rolle zu spielen. Der Staat muss entweder auf eine Einwirkung seiner Verwaltung gänzlich verzichten, oder er muss derselben in bestimmten Richtungen eine in letzter Instanz ent-

scheidende Stimme führen. Nun erscheint es allerdings, im Hinblick auf einige in der modernen Anschauungsweise vorherrschende Ansichten über die Lohnbestimmung als bedenklich, dem Staate in dieser Richtung irgend einen entscheidenden Einfluss vindiciren zu wollen. Indessen dürfte eine nähere Erwägung des wahren Charakters und der ganzen Bedeutung der Lohnfrage zu dem Ergebniss führen, dass eine regelnde Einmischung in diese Angelegenheit für die Zukunft eben so berechtigt sein könne, als es bisher die staatliche Bestimmung der Zolltarife gewesen ist.

„Die ganz einseitig unter dem Einfluss der Unternehmer ausgebildete politische Oekonomie hat über die Bedeutung der Steigeruugen des Arbeiterlohnes Ansichten aufgestellt, die den Bestrebungen der Koalition durchaus ungünstig sind. Die Höhe des Arbeitslohnes ist in dem Kreise der Ueberlieferungen der britischen Theorieen regelmässig aus dem Standpunkt des Privatunternehmers, dagegen fast gar nicht in ihren volkswirthschaftlichen Folgen veranschlagt worden. Der Grundsatz, den Geldpreis der Arbeit möglichst niederzuhalten, ist nichts weiter, als der Ausdruck einer sehr natürlichen Unternehmerpraxis. Selbstverständlich wird dieser Grundsatz für die Privatwirthschaft stets Giltigkeit behalten, und gerade um der Unvermeidlichkeit dieses Umstandes willen muss ein Gegengewicht geschaffen werden, welches die Gefahren des erwähnten einseitigen Prinzips beseitigt. So lange eine Volkswirthschaft das Regime der einseitigen Lohnauferlegung festhält, kann sie gewisse Dimensionen nicht überschreiten. Sie befindet sich in einer ähnlichen Lage wie in denjenigen Epochen, in welchen die Veränderung der Verhältnisse die Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich bringt."

„Eine Lohnerhöhung kann offenbar nur innerhalb der natürlichen, wirthschaftlichen Schranken statthaben. Jedoch hängen die in dieser Beziehung fraglichen Grenzbestimmungen zu einem wesentlichen Theil von der Lohnhöhe selbst ab. Die Dimensionen der Produktion unterliegen einer allmäligen Erweiterung und die letztere ist selbst wiederum auf die Lohnbewegung zurückzuführen. Unter allen Ursachen, welche die Menge der wirthschaftlichen Erzeugnisse vermehren, dürfte es keinen mächtigeren Einfluss geben als denjenigen, welcher auf einer Steigerung der einheimischen Nachfrage beruht. Nun wird der innere Markt einer Nationalwirthschaft nicht etwa blos durch die Volksvermehrung, sondern auch wesentlich dadurch vergrössert, dass die Masse der Konsumenten in den Stand gesetzt wird, das Gesammtquantum der Nachfrage zu steigern. Die Nachfrage ist der natürliche Antrieb zur Produktion. Sie spielt in der Bestimmung der Dimensionen des Volkswirthschaftsbetriebes mindestens eine eben so wesentliche Rolle, als die Summe der verfügbaren Produktivkräfte. Ja, sie hat sogar vor den regulativen Wirkungen des möglichen Angebots eine sehr erhebliche Eigenschaft voraus. Sie ist nämlich das gleichsam drän-

gende Motiv, während die produktive Thätigkeit selbst und mithin auch das Angebot zu einem wesentlichen Theile als abgeleitete Wirkung betrachtet werden muss. Der Ursprung der Nöthigung zu einem der Grösse oder der Art nach veränderten Volkswirthschaftsbetrieb ist in der spannenden Kraft der unbefriedigten Bedürfnisse zu suchen. Hemmt man die Geltendmachung der letzteren in künstlicher Weise durch Aufrechthaltung einer unzweckmässig gewordenen sozialen Herrschaftsform, so bannt man hierdurch zugleich den einheimischen Markt und mit ihm den beträchtlichsten Theil der Produktion in unnatürliche Schranken. Innerhalb gewisser Grenzen, oder mit anderen Worten, unterhalb eines Maximum ist jeder Groschen, welchen der Lohnarbeiter mehr erhält, ein Gewinn für die gesammte Volkswirthschaft. Dieser Groschen repräsentirt nicht blos ein Plus in dem Geldbetrage der Produktionskosten, sondern auch eine Vermehrung der Einnahmen der Produzenten in den verschiedensten Richtungen. Die Hauptmasse des Absatzes gehört dem einheimischen Markte an, und es wird mithin durch die Lohnerhöhungen, welche allgemein Platz greifen, eine erhebliche Veränderung der Bedingungen herbeigeführt, unter denen der Kreislauf von Produktion und Konsumtion der wichtigsten Artikel statt hat."

Wenn du mir einen Thaler giebst, so kaufe ich dir dafür etwas ab! — Das ist nun freilich der fadenscheinige Kunstgriff, der von jeher zur Rechtfertigung alles gesetzlichen Raubes hat herhalten müssen, aber aus der Feder dieses Mannes kommend, der seine psychologische Berechnung durchaus nicht ungeschickt angelegt, und sich vorläufig nur im Zeitpunkte vergriffen hat, und dem es, allem Vermuthen nach, gar nicht darauf ankömmt, ob es Unsinn ist, was er geltend macht, oder nicht, wenn es nur wirksam ist, darf die Fadenscheinigkeit des gebrauchten Mittels nicht hindern, ihm als Theil eines, im übrigen durchdachten, Planes, Aufmerksamkeit zu schenken. Man wird gleich mehr von diesem Plane zu erkennen vermögen. Der Text fährt fort: „Wäre, wie von manchen Seiten in Widerspruch mit den Thatsachen behauptet wird, die Lohnerhöhung eine blos nominelle, so dass sie nur den Geldmaassstab aller Erzeugnisse änderte, dann würde allerdings von einer Erweiterung der Dimensionen des Marktes und von einer besseren Fürsorge für die Bedürfnisse nicht die Rede sein können. Indessen ist jene Vorstellung, der zufolge sich gleichsam nur der Geldfuss des Austausches ändern, die von dem wirthschaftlichen Kreislauf umgetriebenen Produktenmassen aber dieselben bleiben sollen, als mit den wirklichen Vorgängen unvereinbar abzuweisen. Innerhalb gewisser Grenzen bringt eine vermehrte Nachfrage, die sich dauernd über das ganze Gebiet eines Volkswirthschaftsbetriebes erstreckt, auch stets ein vermehrtes Angebot mit sich, und zwar in einer solchen Weise, dass die Steigerung des Angebots die der Nachfrage überholt. Eine Aenderung der Preise der verschiedenen Erzeugnisse darf bei diesem Hergang nicht überraschen. *Ver-*

glichen mit den Fabrikaten werden die Bodenprodukte gerade dann verhältnissmässig hohe Preise erzielen, wenn jener natürlichen Tendenz zur Konsumtion, die sich in den Bemühungen um höhere Arbeitslöhne bekundet, kein künstlicher Widerstand entgegengesetzt wird. Obwohl es ganz unvermeidlich und übrigens auch gar nicht bedenklich ist, dass durchgreifende Preissteigerungen statthaben, so können dieselben doch thatsächlich in einem weiteren Umfange und für eine längere Dauer gar nicht eintreten, ohne dass zugleich die Beziehung derselben zum Arbeitslohne für den Arbeiter Nutzen brächte. Die Lohnerhöhungen müssen in gewissen Richtungen auch Preiserhöhungen im Gefolge haben, allein der Arbeiter wird demnach mit seinem gesteigerten Lohn auch eine grössere Kaufkraft besitzen, weil das Maass, in welchem die Lebensbedürfnisse theurer bezahlt werden müssen, den Zuwachs des Lohneinkommens nicht erreicht."

Hier haben wir, in der unterstrichenen Stelle, die *Bundesgenossen* bezeichnet, auf welche es der Verfasser neben der Regierung angelegt hat, nämlich die Klasse der Grundbesitzer, zu der die Regierung ja ohnehin Neigung hat, und deren voraussichtlich wachsender parlamentarischer Einfluss im modernen parlamentarischen Staate für so grossartige Rekonstruktionen für die ganze bürgerliche Gesellschaft nicht mehr zu entbehren ist. Es ist zwar nicht wahr, dass erzwungene Erhöhung des Arbeitslohns eine Steigerung des Preises der Bodenprodukte zur Folge hat; sie erzeugt nur Bankerutte und vermehrt die Zahl der Unbeschäftigten; Preise liegen ausserhalb ihres Einflusses. Aber was verschlägt das, wenn es nur geglaubt wird?

Wir müssen aber, zur Warnung des betheiligten Publikums, dem Verfasser der Denkschrift noch mehr in das Detail des Feldzugplanes folgen, für dessen unüberlegte, wahrscheinlich durch Missstimmung über versagte Anerkennung herbeigeführte, Veröffentlichung man ihm gerade jetzt nur Dank wissen kann. Die Feststellung des Arbeitslohns durch die Regierung soll auf folgende Weise allmählig herbeigeführt werden:

„Mit demselben Recht, mit welchem unter Umständen der Umlauf von Werthzeichen durch staatliche Festsetzung gewährleistet wird, kann offenbar auch der Trägheit der Zirkulation der Arbeitskräfte nachgeholfen werden. Wenn man sich bisher darauf beschränkt hat, den aus einer allgemeinen Geschäftskrisis entstehenden Verlegenheiten der Unternehmer durch finanzielle Maassregeln abzuhelfen, so dürfte diese Zurückhaltung in dem gegenwärtigen Rechtsbewusstsein nicht mehr zureichende Begründung finden können. Die Gesammtheit der Lohnarbeiter möchte vielmehr den Anspruch erheben können, fernerhin nicht mehr hinter den Interessen der Unternehmer zurückstehen zu müssen. Eine derartige Forderung schliesst aber mindestens die Meinung ein, dass der Staat die Leiter der Industrie veranlasse, selbst Maassregeln für die Aufrechthaltung der Ge-

schäftsthätigkeit zu ergreifen. Letztere Form wäre die gelindeste Einleitung einer die Arbeitskrisen betreffenden Kontrole. Falls die bestehenden Organe der Industrie und des Handels eine solche Aufgabe als über ihre Kräfte hinausreichend zurückweisen, würde die direkte Einmischung, und zwar zunächst in Form der Anweisung, zur Arbeitsfortführung gerechtfertigt sein. Ein Etablissement, welches Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern beschäftigt, kann nicht ausschliesslich aus dem Standpunkte des Privatrechtes betrachtet werden. An ihm hat der Staat ein ähnliches Interesse wie an der Familie und deren Ordnung. Je mehr sich daher die Industrie zentralisirt, um so mehr verliert sie den rein privaten Charakter und wird zum Gegenstand staatlicher Kontrole. Die massenhafte Entlassung von Arbeitern ist so bedenklicher Natur, dass eine Regierung, welche die soziale Ordnung nicht willkürlichen Störungen preisgeben will, allermindestens eine formale Regelung dieses Aktes eintreten lassen muss. Die plötzlichen Geschäfts - Einschränkungen von Seiten der Unternehmer sind Maassregeln, in denen sich der Mangel der Rücksichtsnahme auf den Arbeiterstand und eines Arbeiterrechtes nur zu deutlich bekundet. Eine Verpflichtung der grösseren Etablissements (ganz abgesehen von den speziellen Verträgen mit den Arbeitern und von den dispositiven Kündigungsfristen des Gesetzes) die in Aussicht stehenden Betriebseinschränkungen eine bestimmte Zeit vor deren Eintritt bekannt zu machen, würde den materiellen Interessen der Arbeit eine nicht unbeträchtliche Unterstützung gewähren. Die grossen Unternehmer und Kapitalisten kommen hierdurch in die Lage, bei ihren Arrangements nicht blos ihren Gewinn, sondern auch, wenn auch nur zu einem kleinen Theile, die Empfänger des Arbeitslohnes bedenken zu müssen. Die Errichtung einer derartigen Garantie ist aber offenbar nur eine Konsequenz der sich immer mehr Bahn brechenden Anschauungsweise, der zufolge die centralisirten Wirthschafts-Einrichtungen als Institutionen von öffentlichem Interesse betrachtet werden. Mit der Einmischung des Staates in die gesellschaftliche Industrieherrschaft wird nichts wesentlich Anderes zu bezwecken sein, als was bereits durch die bisher geübten Formen der Intervention bezüglich des Creditumlaufes unternommen worden ist. Die Banken bilden einen Bestandtheil des zur Ordnung der industriellen und Handelsangelegenheiten dienenden Apparats. Findet nun der Staat in dieser Richtung Veranlassung, Verwaltungsakte zu vollziehen und dafür zu sorgen, dass die Unternehmer Mittel erhalten, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch für die Interessen der Arbeit eintreten, und, wie dort den massenhaften Banknoten, so hier den Nothständen des Arbeitsmangels direkt vorzubeugen suchen soll.

„Im Zusammenhange mit den angedeuteten ausserordentlichen Maassregeln, *die selbstverständlich nur bei Gelegenheit einer sehr kritischen Ge-*

staltung der Verhältnisse zu ergreifen, dann aber dauernd festzuhalten sein würden, bildet nun die Lohnfrage eine verhältnissmässig leicht zu regulirende Angelegenheit. Sobald überhaupt erst ein Recht der Einmischung des Staates in die den Arbeiterstand betreffenden Verhältnisse der Industrie in irgend einer Richtung zur Ausübung gelangt ist, wird eine Ueberwachung der Lohnverhältnisse und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Lohnregulirung nicht mehr als ein unberechtigter Eingriff erscheinen. Indem sich die volkswirthschaftliche Erheblichkeit der Lohnfestsetzungen immer deutlicher herausstellt, wird auch die Abneigung schwinden, welche bisher auf der rein individuellen Regulirung bestanden und jedes öffentliche Interesse fern gehalten hat. Offenbar kann jedoch der ganze Umfang von Einrichtungen, welche die industrielle Ordnung theils vervollkommnen, theils aber auch erst begründen sollen, nur theilweise und zwar je nach Bedürfniss zur Verwirklichung gelangen. Nur in solchen Richtungen, in welchen bereits ein intensives Bedürfniss zu entschiedenem Ausdruck gelangt und in dem Bewusstsein der Massen lebendig geworden ist, kann die Initiative der Staatsgewalt von Nutzen sein. Eine Verzeichnung des Systems von Maassregeln, die etwa eine Art von Abschluss der im Interesse des Arbeiterstandes nöthigen Reformen repräsentiren würden, wäre nicht nur ein müssiges Unternehmen, sondern würde auch den Fingerzeigen vorgreifen, die nach den ersten Schritten von Seiten der Praxis selbst zu gewärtigen sind. Es wird daher ausschliesslich auf die genaue Bestimmung dieser ersten Schritte ankommen und in dieser Beziehung wird das Verhalten zu den Koalitionsgebilden das entscheidende Moment bilden.

„Um jedoch den ganzen Ernst der künftig unvermeidlichen Staatseinmischung nicht zu unterschätzen, möchte den vorherrschenden Parteiauffassungen gegenüber zu bedenken sein, dass die Intervention auf dem Arbeitsmarkt keine isolirte Maassregel bleiben würde und dass in einer anderen Richtung bereits hinreichende Gründe gegeben sind, den Umfang der Staatskontrole auszudehnen. Die so zu sagen gesellschaftlichen Finanzen haben in den Händen von Privaten einen Grad von Zentralisation erfahren, der offenbar geeignet ist, über ihren rein privatwirthschaftichen Charakter ernste Zweifel aufkommen zu lassen. Wenn blosse Privatgeschäfte im Stande sind, durch Bankerote allgemeinere Verkehrsstockungen zu erzeugen und wenn sich die in solchen Fällen engagirten Summen so hoch belaufen, dass sie den Betrag ansehnlicher Bruchtheile des ganzen Staatsbudgets erreichen, so möchte die Einmischung des Staates, und namentlich die Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes sehr wohl zu rechtfertigen sein. Der Unterschied, der darin liegt, dass in den Fällen der bereits bestehenden Kontrole Aktiengesellschaften und nicht Einzelne oder gewöhnliche Sozietäten die Geschäftsinhaber sind, kann für die Dauer in der

Hauptsache nicht maassgebend bleiben. Die entscheidende Frage wird sich auf den Umfang der Macht, von welcher die allgemeinen Störungen ausgehen, richten müssen, und das einfache hierbei zur Anwendung kommende Prinzip wird die Verhinderung einer den öffentlichen Interessen gefährlichen Steigerung der Privatwillkür sein. Die Ordnung des gesellschaftlichen Kreditsystems ist eine Aufgabe, die gerade an demjenigen äussersten Ende des volkswirthschaftlichen Getriebes gestellt wird, welches von der Sphäre der unmittelbaren Arbeitsregulirung am weitesten entfernt ist. Hieraus folgt, dass sich die Staatsintervention gerade an den zwei entlegensten Extremen des wirthschaftlichen Lebens indicirt findet. Dieser Umstand darf jedoch nicht überraschen, denn was zwischen jenen beiden äussersten Gebieten in der Mitte liegt, wird in indirekter Weise durch die an den äussersten Gränzen statthabenden Arrangements ohne Weiteres mit regulirt. Die Thatsache jedoch, dass in Rücksicht auf Kreditoperationen der angedeuteten Art der Staat in Mitleidenschaft gezogen wird, und die Aussicht, dass er auch früher oder später zur Mitthätigkeit Grund finden dürfte, sind Umstände, die offenbar für das allgemeine Prinzip einer wohlbegränzten Einmischung zeugen und namentlich die Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht mehr als einen isolirten und prinziplosen Eingriff der Staatswillkür zu betrachten erlauben."

Der Rest der Entwickelung ist der Art und Weise gewidmet, wie einerseits die Handelskammern, als Vertreter und Leiter der Unternehmung, andererseits die Koalitionen — natürlich deren Vorstände — als Vertreter und Leiter der Arbeitsinteressen, in Beziehung zur Regierungsmaschinerie zu setzen, und schrittweise zu Behörden auszubilden sind, eingefügt in den neuen, den sozialen Staat, der sich genau an die Berufsgliederung anzuschliessen hat, und in welchem sich dann die Regierung zur Vorsehung und Allmacht erhebt, wie sie etwa die Kirche träumt. —

Der Verfasser der Denkschrift ist ein dem gewöhnlichen Schlage der Sozialisten — der revolutionären wie der reaktionären, die er beide zu benutzen gedenkt — unendlich überlegener Mann. Er hat ganz Recht; soll die bestehende bürgerliche Gesellschaft mit Erfolg in ihren Grundlagen unterwühlt werden, so geht es auf die Weise, die er vorschlägt, am besten, und wenn man sich darauf einliesse, genösse er noch obenein den Triumph, jeden einzelnen Berufsstand, ihn bei seinen Vorurtheilen packend, vom Staatsmann und Rittergutsbesitzer beginnend, und beim Handarbeiter endend, den angegriffenen Stand der nach kaufmännischen Prinzipien verfahrenden Unternehmer allein ausgenommen, zur Zerstörung des eigenen Wohlstandes und zur Vernichtung der eigenen Freiheit selbst in Thätigkeit versetzt zu haben. Während er schrieb, und zwar schrieb, was ihm nicht im entferntesten einfällt, selber zu glauben, hat ihm ein solcher Triumph vorgeschwebt, und seine Einbildungskraft hat sich heimlich im Voraus daran

geweidet. Worin ist das Geheimniss einer solchen Lust an der Zerstörung zu suchen? Er soll es uns selbst erzählen. Er sagt in einem Schlusswort: „Um die Tragweite der eigentlich sozialen Genossenschaften anzudeuten, sei neben den übrigen Zweigen der industriellen Lohnarbeit noch speziell auf die literarische Lohnarbeit hingewiesen. Genossenschaftliche Vereinigungen im Bereich der letzteren würden vielleicht im Stande sein, die bedenkliche Erniedrigung dieser Sphäre allmälig gegen eine soziale Position vertauschbar zu machen, welche nicht nothwendig mit der Neigung zur Korruption behaftet ist. Namentlich würde sich in dieser Richtung indirekt auf die Presse einwirken und der mit der Literaten-Sklaverei verbundenen Korruption einigermaassen steuern lassen. Der völlige Mangel eines Rückhalts und die unbedingte Unterwerfung unter die Gebote der Kapitalinteressen machen die Handwerks-Literaten zu einer Klasse, die für bestimmte politische und gesellschaftliche Parteizwecke weit leichter verfügbar ist, als die gewöhnlichen Arbeitermassen. Da der Gegensatz von Arbeit und Kapital wohl nirgend entschiedener ausgeprägt werden dürfte, als gerade in dem Gebiete der literarischen Thätigkeit, so möchte die Spannung des hier vorhandenen natürlichen Widerstreites der einzige Weg sein, die in dieser Sphäre am meisten erforderliche öffentliche Kontrole einzuleiten und den Punkt zu gewinnen, in welchem die Hebel zur Disziplinirung der literarischen Agitationen angefertigt werden könnten. Die Einführung von Prüfungen, so wie überhaupt die Festsetzung von Vorbedingungen der Ausübung gemeingefährlicher Zweige des literarischen Gewerbes würde auch erst in gehörigem Umfange möglich sein, sobald die literarischen Arbeiter von den Unternehmern gesondert und in sozialen Genossenschaften zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Interessen vereinigt wären. Sorgt der Staat, wenn auch nur indirekt, für die Interessen der literarischen Handwerker und beschützt er dieselben gegen einen Druck, mit welchem moralische Verantwortlichkeit der betroffenen Personen unerträglich ist, so kann er auch auf eine bessere Haltung der Presse und Literatur rechnen." De te fabulam ipse narravisti! So schlimm steht es aber um die litterarische Lohnarbeit nicht, wenn sie nur, sich bescheidend, eben Arbeit zu sein und nicht Staatskunst spielen zu wollen, ihr Schifflein ruhig dem Strome des wirthschaftlichen Fortschritts, den die Freiheit bringt, und der den Lohn auf Kosten des Unternehmergewinns beständig erhöht, anvertrauen will. Denkschriften für Staatsmänner sind Loose in einer Lotterie mit vielen Nieten; Aufsätze für Wissbegierige, wenn sie danach sind, lohnt nicht blos der Verleger, sondern zuletzt auch die dankbare Gesellschaft.

— 1 —

Ueber ein deutsches Bürgerrecht. Von Theodor Landgraff. Leipzig, Hinrichs. 1867.

Wer je in ernsthafter Weise den Versuch gemacht hat, die Ursachen zu erforschen, welche das deutsche Volk im wirthschaftlichen Aufschwung hinter dem englischen und dem französischen Volk zurückbleiben liessen, der ist auch schliesslich bei der Erkenntniss angelangt, dass der Mangel der Freizügigkeit, wenigstens innerhalb der Gränzen des Zollvereins, in neuerer Zeit die Hauptrolle dabei gespielt hat. Zugleich bestätigt die Ausnahme, das exceptionelle Wachsthum in Wohlstand und Bevölkerung des *preussischen* Staats, trotz der ungünstigen Bodenverhältnisse, die den grössten Theil seines älteren Areals kennzeichnen, trotz seiner schwereren Steuerlast, trotz der Naturalleistungen für das Heer, die Regel. Das grössere Maass der Freizügigkeit in Preussen hat das Alles aufgewogen. Das Schriftchen des Herrn Theodor Landgraff geht von dieser berechtigten Ueberzeugung aus, und mahnt den deutschen Bund zu ungesäumter reformirender Thätigkeit, so weit sich die Kompetenz der Bundesgesetzgebung dazu nur strecken lässt. Besonders Beachtenswerthes scheint uns der Verfasser in Betreff zweier speziellen Fälle zu äussern. Der erste ist der der höheren Berufsklassen. Er sagt: „Die höheren Berufsklassen, wie Aerzte, Apotheker, Ingenieure, Baumeister, Bergmänner, Privatlehrer unterliegen vielfachen Beschränkungen und sind an Prüfungen und den Besitz anderer Erfordernisse gebunden. Die Richtung der Zeit geht unleugbar dahin, diese Berufskreise ebenfalls frei zu machen und den Regulator der Konkurrenz auch bei ihnen in Anwendung zu bringen. Die Regelung dieser Verhältnisse greift inzwischen in das Einzelstaatswesen zu tief ein und der Bund wird sie deshalb kaum in die Hand nehmen können. So gut er indess zur Durchführung des Reichsbürgerrechts seinen Staaten die Beschränkung auflegt, dass ein in dem einen Bundesstaat berechtigter Ingenieur u. s. w. auch in dem andern Bundesstaat zuzulassen ist, so gut kann er wenigstens vorschreiben, dass in Bezug auf die Angehörigen der Südstaaten der gleiche Grundsatz gilt. Die allgemeine Gleichberechtigung verlangt Ausdehnung der Erleichterungen, welche die niedern Gewerbe heut zu Tage erfahren, auf die höhern Gewerbe, damit für sie die Freizügigkeit nicht bloss theoretisches Recht ohne praktischen Werth bleibt. Die ziemlich gleichen Verhältnisse der deutschen Staaten berechtigen zu der Annahme, dass der in Preussen geprüfte Apotheker nicht minder tüchtig ist als sein süddeutscher Kollege, abgesehen davon, dass der Glaube an die Unentbehrlichkeit der Prüfungen mit ihrer theils erfolgten, theils bevorstehenden Abschaffung bei den niedern Gewerben erschüttert ist. Welche Wichtigkeit das deutsche Bürgerrecht für die betheiligten Berufskreise erlangt, braucht nicht dargelegt zu werden.“ Der andere der der Ausweisung ausländischer Verbrecher. Er sagt mit Recht: „Die Landesverweisung ist,

ob sie als Zusatzstrafe oder polizeiliche Maassregel verhängt wird, das Mittel, den Staat von Ausländern zweideutigen oder schlechten Rufs zu befreien. Vom allgemeinen Standpunkt lässt sich gegen ihren Gebrauch nichts einwenden; in Deutschland schadet sie aber namentlich in Gränzgegenden ohne Zweifel. Bei der willkürlichen Natur unserer Binnengränzen sehen sich Landstriche von ihrem natürlichen Mittelpunkt politisch getrennt, während die Errichtung der Gränzsteine selbstverständlich an den wirthschaftlichen Wechselbeziehungen wenig oder nichts ändert: wo die Staatsgewalten nicht geradezu hemmend einschreiten, spottet der Verkehr der Landesgränzen und Hoheitsrechte. Man denke sich nun, welchen Einfluss der energische Gebrauch der Landesverweisung in solchen Gegenden ausübt! Die ohnehin der Zeitrichtung widerstrebende Maassregel trifft am schwersten freilich den, über welchen sie verhängt und dem oft sicherer Erwerb oder leichte Arbeitsgelegenheit abgeschnitten wird, aber ihre Nachwirkungen spüren die Heimathsgemeinden und die Behörden, denn wie viele Verwiesene brechen nicht die Landesverweisung, verfallen neuer Strafe und werden zu ungeregeltem Leben oder Verbrechen gedrängt! Ist die bis ins Widerwärtige sich steigernde Antipathie der Gränzbevölkerungen so unerklärlich und verdammlich, wenn man an die Belästigungen und Benachtheiligungen, die durch das Hin- und Herschieben der niederen Volksklasse entstehen, denkt? Wird die grosse Menge, die sich an die Wirkungen hält, ohne nach den Ursachen zu fragen, nicht förmlich genöthigt, den Missstand im Nachbarstaat überhaupt zu suchen? Wir haben uns gefreut, als in Deutschland die Zollbarrieren fielen, und würdigen den nationalen Gewinn, der hieraus entsprang; aber es ist Zeit, nun auch eine Barriere wie die Landesverweisung niederzureissen und eine Einrichtung zu beseitigen, die den Partikularismus in einer seiner schlimmsten Formen zur Erscheinung bringt.

„Eine radikale Reform, welche Deutsche wie Inländer nur der Verweisung aus einem Bezirk oder einer Provinz unterwirft, ist nicht sofort ausführbar, da sie von Aenderungen des Strafensystems abhängt. Allein die Praxis kann durch sparsameren Gebrauch der Maassregel, Beschränkung auf bestimmte Zeit, Befolgung milderer Grundsätze bei Wiederaufhebungsgesuchen einen Theil der vorhandenen Missstände abstellen und den Uebergang zur Abschaffung der Maassregel vermitteln. Aufgabe der Oberbehörden ist es, bei den Unterbehörden durch Erlassung geeigneter Normativbestimmungen zeitgemässer Auffassung Eingang zu verschaffen."

— 1 —

Die Steuern in Schleswig-Holstein und das preussische Steuersystem. Hamburg, Nolte. 1867.

Das Schriftchen ist ursprünglich in Form von Aufsätzen in der Kieler

Zeitung erschienen, welche nur den Schluss „unter dem Drucke der gesetzlich nicht bestehenden Zensur nicht aufnehmen zu dürfen geglaubt hat.“ Das ist Sache der Kieler Zeitung; was gegen den Abdruck von irgend einer Seite einzuwenden gewesen wäre, können wir nicht begreifen, denn der Schrift ist nicht abzusprechen, dass sie von Anfang bis zu Ende streng sachlich gehalten, und nur geeignet ist, zur Information der preussischen Finanzbeamten beizutragen. Die blosse gelegentliche Erwähnung, dass der Verfasser die schleswig-holsteinische Verfassung als zu Recht bestehend betrachtet, würde doch mit keinem Artikel des preussischen Strafrechts in Konflikt gerathen. Der Verfasser remonstrirt hauptsächlich gegen die Verordnung vom 28. April, nach der Kompensation für die neuen Steuern in einer Herabsetzung der schleswig-holsteinischen Grundsteuer gesucht werden soll. An Staatsgrundsteuern zu rütteln, wie wir leider in Preussen, aus mangelndem Verständniss der liberalen Partei für die Natur der Staatsgrundsteuern und die praktischen Folgen ihrer Veränderung gethan haben, taugt überhaupt nichts; und es gar für einen neuerworbenen Landestheil, dessen Verhältnisse erst genauer zu untersuchen sind, zu thun, ist allerdings ein Missgriff. Nach der Ansicht des Verfassers solle die Besteuerung des Grund und Bodens, der mit der Last gekauft sei, bleiben, was sie bisher gewesen ist; der Ueberschuss aber, den sie über die Belastung altpreussischer Landestheile von gleichem wirthschaftlichen Gewicht hinaus, bietet, zur Verwendung innerhalb der Provinz zurückbehalten werden. Das ist eine Ansicht, die wir nur billigen können, und gegen die wahrscheinlich auch die Grundbesitzer, denen ja alle provinziale und kommunale Verwendung von Steuererträgen, im Werthe des Grund und Bodens, zu gute kömmt, was bei der Verwendung durch den Staat *nicht* oder nur sehr theilweise der Fall ist, nichts einzuwenden haben werden. — 1 —

Die Heeresorganisation und Kriegführung nach den Berechtigungen der Gegenwart. Von Julius v. Wickede, Grossh. Mecklenbg. Rittmeister a. D. Jena. H. Costenoble. 1867.

Der Verfasser führt über seine Berechtigung, ein Urtheil in der Frage zu fällen, folgendes an: „Wir selbst haben aus dem Studium der Heeresorganisation und Kriegführung seit zwanzig Jahren die Hauptbeschäftigung unseres Lebens gemacht. Und zwar beschränkten wir uns nicht blos auf die Theorie, sondern suchten Krieg und Krieger auch so viel als nur irgend möglich in der allergrössten Nähe zu sehen. Aus diesem Grunde wohnten wir, theils als Volontairoffizier, theils aber auch nur als Augenzeuge und Berichterstatter im Hauptquartier, 1848 bis 1850 den Kämpfen in Schleswig-Holstein, Baden und theilweise auch in Italien bei, waren 1851 längere Zeit bei den französischen Truppen in Algerien, 1853 bis 1854 im türkischen

und dann im alliirten Heere im Orient, 1860 und 1861 bei den italienischen Truppen, 1864 in Schleswig-Holstein und jetzt 1866 bei den preussischen Armeen in Oesterreich. So glauben wir nicht allein Vieles studirt, sondern auch gar Manches gesehen zu haben, und hoffen dadurch unseren Lesern immerhin Einiges, was vielleicht Interesse für sie haben dürfte, bieten zu können.“ Das lässt sich allerdings hören. Das Resultat seiner Erfahrungen ist, soweit es die Heeresorganisation betrifft, dass, als Grundlage derselben, die allgemeine Wehrpflicht nach dem *preussischen* Muster allen sonstigen Formen weit voranstehe, dass Werbung (England), Aushebung nach der wirthschaftlichen Bequemlichkeit der Gemeinden (Russland, theilweis Oesterreich), allgemeine Gestellungspflicht mit Stellvertretung (Frankreich und die Mehrzahl der europäischen Staaten) oder wohl gar Volkswehren oder Freischaaren, weder ein solches Material für die Truppenkörper noch einen solchen Geist innerhalb derselben zu liefern vermögen. Für die Erzielung eines tüchtigen Offizierkorps legt er ein Hauptgewicht auf eine, durch Prüfungen genau festzustellende, allgemeine Vorbildung, sieht ein gewisses Kontingent berufsmässig ausgebildeter Offiziere als unerlässlich an, hält aber deren Mischung auch in den Cadres des stehenden Heeres mit nicht berufsmässigen Offizieren, die aus dem freiwilligen Dienst hervorgingen, wie sie Preussen im letzten Kriege anwandte, für einen sehr glücklichen Griff. Die Kriegführung betreffend, macht er hauptsächlich auf die zuerst in Frankreich ausgebildete, mehr individuelle Fechtweise aufmerksam, welche auch Preussen, die Erfahrungen des Krimkrieges beherzigend, noch zu rechter Zeit sich angeeignet habe. Im Ganzen stellt er Preussen und Frankreich als allen andern Staaten militärisch unendlich überlegen dar, in Preussen dabei auf die Bildung, in Frankreich auf das, dem dortigen Beförderungssystem zu dankende, militärische Ehrgefühl, besonders des Unteroffizierstandes das Hauptgewicht legend. Für Russland sieht er eine militärische Zukunft noch offen, für Oesterreich nicht. Dem Material des türkischen Heeres legt er keineswegs geringen Werth bei, und sieht den Grund seiner Schwäche hauptsächlich im Offiziersmangel. Die Engländer erscheinen ihm, bei aller Tapferkeit und Körperkraft, fast als die allerungeschicktesten Soldaten, mitsammt ihren Offizieren. Den süddeutschen Truppen wirft er eine Verbummelung vor, welche sie ganz ausserhalb des Anrechts auf Beachtung bringe. Seine Ansichten über die speziellen Waffen gehören nicht vor unser Forum. Die Schrift ist populär gehalten, nicht blos für den Fachleser bestimmt und entwickelt viel gesunden Menschenverstand. Einige der erwähnten Urtheile dürften zu rasch sein. Neben der Erfahrung der letzten zwanzig Jahre bleibt die Geschichte im Grossen zu befragen. Er hat es in einer Einleitung, mit Gustav Adolph beginnend, gethan, aber unvollständig. An den Kriegen ist ihre politische und psychische Seite nicht zu übersehen. Für jede lebensfähige Nation giebt es Umstände,

unter denen sie militärisch das höchste leistet, sagte Wellington, der es selber bewiesen hatte. — 1 —

Études sur la réforme judicaire.

Examen critique du *rapport de la commission* chargée par l'Empereur de préparer la révision du Code de Procédure en matière de *justice commerciale* et concluant à la *suppression des tribunaux de commerce. Plan de reconstitution.* Par *V. H Sévène.*

Der Verfasser bekämpft mit Wärme und Geschick die Ansichten der am 11. Januar 1865 ernannten Kaiserl. russischen Kommission, deren Aufgabe es war, eine Reformirung der in Russland bestehenden Handelsgerichte anzubahnen, und die sich für Unterdrückung der Handelsgerichte ausgesprochen hat. Für diese ihre Ansicht hat die Kommission in ihrem im Auszuge beigefügten Berichte, zwei Hauptgründe hingestellt. Der erste ist: die Handelsgerichte hätten eine ungenügende Wirksamkeit, da *jetzt* schon viele zu ihrer Kompetenz gehörende Rechtsstreitigkeiten ihnen entzogen und der Zivil-Gerichtsbarkeit überlassen wären; der zweite: ihr Prozess-Verfahren sei ein zu verwickeltes und stehe dem in Russland *neu* eingeführten Zivil-Prozess-Verfahren gegenüber zurück. Weiter stellt die Kommission als Nebengründe die Behauptung auf, dass die Handelsgerichte bisher höchst mittelmässige Resultate geliefert hätten und auch die Raumverhältnisse des so weiten russischen Reiches auf ihre Thätigkeit hindernd einwirkten.

Der Verfasser erkennt die ungenügende Ausdehnung der Kompetenz der Handelsgerichte an, verneint jedoch entschieden die Nothwendigkeit der Aufhebung derselben und Uebertragung ihrer Kompetenzen an die Zivil-Gerichte. Auf den alten Rechtsgrundsatz fussend, dass jeder von seinen Standesgenossen gerichtet werden soll, befürwortet er Erhaltung aber durchgreifende Reform der Handelsgerichte. Im Weiteren weist er die oben angeführten Nebengründe der Kommission dadurch zurück, dass er sagt, die Mittelmässigkeit der Resultate beruhe auf der bisherigen ungenügenden Organisation der Handelsgerichte und die Raumverhältnisse des russischen Reiches böten den Zivilgerichten ja ganz dieselben Schwierigkeiten, wie den Handelsgerichten.

Als Grundsätze für die von ihm vorgeschlagene Reorganisation stellt er folgende vier Punkte auf:

1. Man gebe den Handelsgerichten alle die Verbesserungen, deren sie überhaupt fähig sind.
2. Man vereinfache das ganze Prozessverfahren.
3. Man hebe die Fesseln auf, die einem in Handelssachen nothwendigen schleunigen Verfahren entgegenstehen.
4. Man statte den Gerichtshof mit der ihm nothwendigen Würde aus.

Seine positiven Vorschläge sind sehr detaillirt und laufen im Wesentlichen

darauf hinaus, unter einem Juristen als Präsidenten die Handelsgerichte aus zwei im See- und Handelsrechte akademisch ausgebildeten Assessoren und vier kaufmännischen Richtern, zur Hälfte vom Börsencomité, zur Hälfte von der kaufmännischen Korporation gewählt, zusammen zu setzten. Zugleich schlägt er die Bildung von Handelskammern vor und behandelt im Anhange die Frage der kaufmännischen Jury.

Die Argumentation der „Kommission“, welche für die Abschaffung der Handelsgerichte plaidirt, weil sie reformbedürftig seien, macht den Eindruck, als habe es gegolten, eine vorgefasste Meinung plausibel zu machen. Der Verfasser unterwirft dieselbe einer vernichtenden Kritik. Wir ersehen daraus, dass es in Russland ebenso zünftlerische Juristen giebt wie bei uns. Ein wesentlicheres Interesse knüpft sich indess für uns an den *internationalen* Gesichtspunkt, den der Verfasser in der Frage der Handelsgerichte in den Vordergrund stellt.

Der wirthschaftliche Hauptzweck der Handelsgerichte besteht darin, die im Handel engagirten Interessen unabhängig zu stellen von der vielleicht mangelhaften Entwickelung der Rechtsanschauungen und Rechtsformen im übrigen Kulturleben der Nation, und durch diese Exemption dem Handel die seinen Interessen und Anschauungen entsprechende *Rechtssicherheit* zu geben. Die Frage hat also nicht nur eine nationale Seite — weil der Handel nicht ohne Rechtssicherheit floriren kann, sondern vor allem eine *internationale*, weil die Entwickelung internationaler Handelsbeziehungen wesentlich abhängig ist von der Rechtssicherheit des Handels in jedem betheiligten Lande, und von der Zuversicht, dass die zur gerichtlichen Kontestation kommenden Beziehungen nach den kosmopolitischen, für alle Nationen der Hauptsache nach gleichen Rechtsanschauungen des Handels beurtheilt werden. Durch die Rechtsunsicherheit in Russland ist bisher dem russischen Handel ebenso geschadet worden wie durch den Tarif. Die Frage der Aufhebung der Handelsgerichte in Russland ist also auch für unseren gesammten Handelsstand von höchstem Interesse und auch wohl dazu angethan, dass die Regierung ihr ihre Aufmerksamkeit widmet. — 6 —

Considérations mathématiques sur la théorie de l'impot. Par M. G. Fauveau, ancien élève de l'école polytechnique. Paris, Gauthier-Villars. 1864.

Wie aus dem Inhalte der vier Bogen starken Schrift hervorgeht und im Vorwort ausdrücklich bemerkt wird, beabsichtigt der Verfasser keineswegs, das „beste Steuersystem“ aufzusuchen; er will lediglich vor Augen führen, welches die *Hypothesen* sind, die als Grundlage für die verschiedenen Systeme der Besteuerung dienen können und welches die mathematischen Konsequenzen einer jeden von ihnen. Demnach theilt der Verfasser

die erste Hälfte seiner Abhandlung in verschiedene Rubriken ein und behandelt die Steuerfrage unter der Voraussetzung 1. dass man annimmt: Jedermann schulde der Gesellschaft was er gewinnt mit dem gesellschaftlichen Schutz, oder proportional diesem; 2. dass man davon ausgeht: Jeder müsse dafür aufkommen, was es der Gesellschaft kostet, ihn insbesondere zu beschützen; 3. dass man es für richtig hält: ein Jeder müsse aus dem gesellschaftlichen Schutz einen gleichen moralischen Nutzen ziehen und 4. dass man sagt: das Jedermann aufgelegte moralische Opfer müsse proportional dem moralischen Vortheil sein, welchen er aus dem gesellschaftlichen Schutz zieht. In einem 5. Paragraphen spricht er von dem Theil der Steuern, welcher bestimmt ist, solche Ausgaben für das öffentliche Wohl zu bestreiten, die nicht dem gesellschaftlichen Schutz gelten und im Paragraph 6 wird von den Steuern unter der Hypothese gesprochen, wo man annimmt, dass die Gesellschaft Jedem ein *gleiches* moralisches Opfer auflegen soll. Er nennt dies letztere System: „Système dans lequel la résistance à la perception est un *minimum*." Die Behandlung des Themas is, wie schon der Titel ankündigt, eine mathematische; doch wird die algebraische Rechnung nur in umfangreich beigefügten Noten angewendet, so dass auch ein der höheren Mathematik Unkundiger dem Verfasser ohne Schwierigkeit folgen kann. Die Frage, ob wir den vom Verfasser eingeschlagenen Weg überhaupt billigen, können wir nicht schlechthin mit „Ja" beantworten. Vorläufig steckt die nationalökonomische Nomenclatur noch so voll Worten, mit welchen sich die abweichendsten Begriffe verbinden, dass es keineswegs zu empfehlen ist, für dergleichen Ausdrücke, wie z. B.: „le capital que l'individu possède *sans* la protection sociale", „le même capital *avec* la protection sociale etc." Buchstaben zu setzen und sie in eine Rechnung einzuführen. — Verfasser ruft selbst am Schlusse seiner Abhandlung aus: „Wie schwer sind die schönen, unzweifelhaften Theorien anzuwenden!" — In die Verlegenheit, so klagen zu müssen, kämen wir nicht, oder doch weit seltener, wenn wir bei den Beobachtungen, die wir unseren Theorien zu Grunde legen, sorgfältiger verführen, wenn wir nicht Worten, wie „Werth", „Kapital" u. a., die stets nur Zeichen für Unbekannte wie x, y in der Gleichung sind — deren Bedeutung in *jedem speziellen Falle* erst gefunden sein will — eine *allgemeine Definition* glaubten beilegen zu können und so auf begriffslose Phantome Systeme bauen wollten! — Aus den im 1. Theile des Schriftchens angestellten Calcülen werden vom Verfasser folgende Schlüsse gezogen:

„1) Dass die Steuer für Revenüen von gleicher Natur progressiv sein soll, oder zum *Mindesten* proportional (der Grösse des Besteuerungsobjekts).

2) Dass die Revenüen, welche direkt durch die Arbeit hervorgebracht werden, verhältnissmässig geringer belastet werden sollen, als Kapital-Revenüen."

Verfasser giebt dazu folgende Erläuterungen:

„Es ist nöthig, hier zu konstatiren, dass dieser zweite Zustand in fast allen Ländern theilweis ausgeführt ist; sei es durch den guten Willen des Gesetzgebers, sei es durch die Schwierigkeit der direkten Besteuerung der beweglichen Werthe. (Soll wohl heissen: Güter).

„Erleichterung der Lasten, welche die Arbeiter schwer bedrücken, ist überdies eine Arbeit, welche heutzutage alle guten Regierungen unternommen haben; sie ist in demselben Geiste in welchem Frankreich das letzte Gesetz über die Gewerbesteuer verfasst hat; das ist auch der Grund, warum in den Ländern, wo eine allgemeine Steuer auf dem Einkommen ruht, die Kapitaleinkünfte stärker besteuert sind, als die Arbeitslöhne.

„Diese glücklichen Tendenzen vollständig konstatirend, rückerinnern wir uns gleichwohl, dass es immerhin noch ansehnlich auf dieser Seite — für das Wohl der arbeitenden Klassen — zu thun giebt."

Nach diesen Bemerkungen geht der Verfasser, jene Hypothesen festhaltend, mit denen er sich in der ersten Abtheilung beschäftigte, zu der Erörterung über, wie die Steuer auf jeder Klasse der Staatsbürger lasten soll; denn, meint er, es folge nicht, dass die Steuer, um gerecht zu sein, von vorn herein umgelegt werden müsse, nach dem gefundenen Gesetz.

„Jeder, in der That — fährt er fort — trachtet danach, vermöge der gesellschaftlichen Ausgleichungen, einen Theil der Abgaben, die er bezahlt, auf Andere abzuwälzen. Derjenige z. B., der Eisen kauft, muss dem Kaufmanne einen Theil Steuer bezahlen für das Eisen, er muss ihm einen Theil seiner Gewerbesteuer zurückerstatten, einen Theil seiner beweglichen Steuer, einen Theil der Steuern die auf die Getränke, auf die Kleider des Produzenten gelegt sind. Wie variirt der Antheil an der Steuer, welcher definitiv von Jedermann getragen wird, wenn die erste Anlage, welche stattgefunden, einem bekannten Gesetze folgte? Wie richtet man die Steuer ein bei der ersten Austheilung, damit sie gerecht sei in der Definitive?"

Mit diesen Fragen geht Verfasser zum zweiten Theile seiner Abhandlung über, der von der Vertheilung (Diffusion) der Steuer handelt. Er spricht in einem § 1 von der Vertheilung der Steuer bei der ursprünglichen Belastung der unbeweglichen Güter mit derselben; im folgenden § von der Vertheilung beim ursprünglichen Veranlagen auf die beweglichen Güter; in einem § 3 über den Einfluss des Verhältnisses bei der *ersten* Austheilung auf das Verhältniss bei ihrer schliesslichen Vertheilung und im vierten und letzten § von den Veränderungen, welche die Steuer in dem Verhältniss der Werthe hervorruft.

Wie der erste Theil veranschaulicht, wie schwer es ist — um nicht zu sagen unmöglich — zu ergründen, welches der Theil Steuer sei, den Jeder für die Rechtspflege zahlen muss, so zeigt der zweite Theil, wie

sehr die Schwierigkeit sich noch vermehrt in Folge der Vertheilung der Steuer und in Folge abgeleiteter Wirkungen.

Das an mehr als einer Stelle unser volles Interesse in Anspruch nehmende Schriftchen schliesst mit folgendem, hübschen Vergleich: „L'esprit humain marche vers la perfection comme une courbe vers son asymptote: il en approche de plus en plus, mais ne pourra jamais y atteindre.“ Also: die Vollendung ist die Asymptote des Fortschritts, dessen Bahn eine Hyperbel ist. — 6 —

Ein Wort zur gegenwärtigen handelspolitischen Frage der Stadt Hamburg. Von C. W. A. Schön. Hamburg. Otto Meissner & Behre. 1867.

Ueberschriftlich bezeichnete, circa zwei Bogen umfassende Broschüre stellt sich die verdienstliche Aufgabe, abzumahnen von leidenschaftlicher, kritikloser Parteinahme für die Erhaltung der Freihafenstellung Hamburgs um in der Kürze die Gründe darzulegen, welche dringend für Eintritt in den Zollverein sprechen. Des Verfassers Anschauung von der Sachlage und seine Beweisführungen verdienen schon deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil derselbe einer Firma angehört, die zu den bedeutendsten und geachtetsten in Hamburg zählt; in noch höherem Grade aber, weil sie klar durchdacht sind. Wir gehen daher auf den Inhalt etwas näher ein und begegnen in der Einleitung folgenden in Hamburg gewiss beherzigenswerthen Bemerkungen:

„Bisher war in der grossen Menge unserer maassgebenden Bevölkerung die Frage, ob Anschluss oder Ausschluss vom Zollverein, noch immer nicht spruchreif. Sieht man aber, wie aus kleinen Anfängen die erstere Ansicht täglich mehr zur Geltung gelangt; sieht man, wie das übrige Deutschland in dieser Frage denkt; überlegt man, wie furchtbar drückend und hoch die finanziellen Opfer werden müssen, welche eine unumschränkte Freihafenstellung uns auferlegen wird, so muss selbst derjenige, welcher handelspolitisch auf dem absoluten Particularismus besteht, einsehen, dass dieser Zustand auf die *Dauer* unerträglich ist. Weiter aber — kann es politisch richtig, kann es auch nur vernünftig sein, denjenigen Grossstaat, auf dessen Machtsphäre wir in jeder Beziehung angewiesen sind, — kann es uns angemessen erscheinen, ganz Deutschland aufzureizen, es gleichsam herauszufordern? Deutschland zeigt entschieden den guten Willen, seiner ersten, für den Import und Erport unserer Nation so wichtigen Handelsstadt diejenigen Verkehrserleichterungen zu gewähren, welche für die ungetrübte Erhaltung *sämmtlicher* Geschäftszweige unseres Handels und unserer Schifffahrt nothwendig sind. Die nationale Regierung, welche gegenwärtig Deutschlands Geschicke lenkt, befindet sich auf der Höhe der Intelligenz, sie würde uns daher bei einem Anschluss an den Zollverein *heute* noch alle diejenigen Vortheile einräumen können, auf welche wir beim augenblicklichen Stadium

der Sachlage ein begründetes Anrecht haben; stellt sich aber für uns über kurz oder lang die Nothwendigkeit heraus, uns doch einmal dem Zollverein anschliessen zu müssen und zwar nachdem unsere, freiwillig angenommene, isolirte Stellung den Handel erst um diejenigen Zweige verkürzt hat, welche beim Ausschluss aus dem Zollverein nothwendig von hier fort und in andere Kanäle geleitet werden müssen; sind unsere Steuern erst in dem Maasse für die Begüterten und wohlhabenden Mittelklassen gestiegen, wie die Steuerkraft der Gesammtbevölkerung abgenommen hat, sind wir alsdann gezwungen, als Bittsteller zu erscheinen, *dann* dürfte es nicht in *einer*, dann dürfte es fast in *jeder* Beziehung für uns *„zu spät“* sein! Das Zollvereinsparlament, der Zollvereinsbund würde, ohne ein schweres Unrecht gegen alle übrigen deutschen Häfen zu begehen, uns später schwerlich jene Vortheile noch gewähren können.“

Nur wer überzeugt sei, — fährt Verfasser fort — dass keine Zugeständnisse vom Zollvereinsbund zu erhalten seien, der habe das Recht, dann aber auch die volle sittliche Pflicht, die Sonderstellung anzuempfehlen. Da jedoch zu einer solchen Annahme die Anhaltspunkte gänzlich fehlen, so sei es dringend Zeit für die Hamburger, sich der eingehendsten Prüfung ihrer Interessen mit Eifer hinzugeben. Verfasser erläutert, wie die geographische Lage und geschichtliche Entwickelung früher Hamburg auf die Freihafenstellung anwiesen und wie die handelspolitische Unfertigkeit der deutschen Binnenstaaten mit ihren Spezialzöllen und die Herrschaft jetzt veralteter Handelsverkehrszustände dieselben begünstigten. Der Geist der Neuzeit hat aber in diesen Verhältnissen grossartige Veränderungen hervorgerufen und Hamburg konnte davon nicht unberührt bleiben. „Wir sehen dann auch schon — sagt der Verfasser — den Ausfall vieler früher wichtiger Geschäftszweige und dürfen uns nicht dadurch in Sorglosigkeit wiegen lassen, dass die Ziffer unseres Gesammthandels scheinbar zugenommen hat.“

Die in Hamburg vorherrschende Abneigung gegen den Zollvereinstarif ist nach des Verfassers Meinung eine übertriebene und wird vielfach durch ungenügende Bekanntschaft mit den Zollvereinspositionen herbeigeführt. Er mag darin nicht Unrecht haben; wenigstens spricht für seine Behauptung die Thatsache, dass in einer unlängst abgehaltenen Versammlung ein hamburger Tischlermeister eine donnernde Rede gegen den Anschluss hielt, weil er meinte, dass er alsdann seine ausländischen Hölzer verzollen müsste. Glücklicher Weise war Jemand gegenwärtig, der ihn eines Bessern belehrte. — Aber immerhin scheint es nur zu begründet, wenn die Hamburger gegen den Zollvereinstarif, *wie er jetzt ist*, Widerwillen an den Tag legen. Wir sind in dieser Hinsicht weniger optimistisch als der Verfasser und glauben, dass der Eintritt Hamburgs in den Zollverein jedenfalls erfolgen müsste auf Grund einer *Tarifreform*, wie die vom jüngsten volkswirthschaftlichen

Kongress empfohlene. Hörten wir doch bei dieser Gelegenheit einen namhaften hamburger Kaufmann zu einem hervorragenden Kongressmitgliede sagen: „„Unser Haus tritt mit aller Kraft ein für den Freihafen; aber wenn das deutsche Zollparlament die Tarifreform durchsetzt, die Sie heute empfohlen haben, wenn demnach nur noch einige wenige, finanziell-einträgliche Tarifpositionen übrig bleiben, so haben auch wir gegen den Eintritt unserer Vaterstadt in den Zollverein Nichts mehr einzuwenden.““

Jene Abneigung gegen den Zollverein wird ferner, nach dem Verfasser, durch die Annahme hervorgerufen, dass die sog. „Zollplackereien“ bei dem Eintritt Hamburgs grösser werden würden als bisher. Er sucht nachzuweisen, dass dieselben, im Gegentheile, bei Erhaltung der Sonderstellung ganz unerträglich werden müssten. Wir wissen nicht, ob wir ihm darin vollständig beipflichten dürfen; wohl aber steht so viel fest, dass auch die Zollabfertigung und Verwaltung gegenüber den Anforderungen eines beschleunigten und gesteigerten Verkehrs einer durchgreifenden Verbesserung dringend bedarf. Bekanntlich hat der Kongress auf Antrag Hargreaves ebenfalls einen dahin zielenden Antrag angenommen.

Verfasser ermittelt weiter, wie sich das Verhältniss für die übrigen Geschäftsbranchen der Beibehaltung des Freihafensystems gegenüber herausstellen müsste und findet, dass das inländische (hamburgische) *Kommissionsgeschäft* (die sog. „zweite Hand“) mit den Jahren genöthigt sein würde, nach Altona überzusiedeln, dass die *Gewerbtreibenden* vorziehend, für einen Markt von 35 Millionen Menschen, als für einen solchen von 300,000 Menschen zu arbeiten ebenso verfahren dürften; dass der *Fremdenverkehr* — besonders wenn das von Preussen in Aussicht genommene Projekt einer schleunigen und bequemen Kommunikationsverbindung zwischen Altona und Harburg zur Effektuirung kommen sollte — auch sich mehr nach Altona ziehen würde und dass, schliesslich, nach alle dem das jetzt noch werthvolle Grundeigenthum von Tag zu Tag mehr seiner Entwerthung entgegen schreiten müsste.

Endlich wird der Schwierigkeiten gedacht, die es haben würde, das Aversum aufzubringen, welches Hamburg für Bewilligung der Sonderstellung dem Zollvereinsbund jährlich zu zahlen hätte und das bislang in nautischer Beziehung über die Elbe bis zur Nordsee geübte *Hoheits-* und *Oberaufsichtsrecht* auch fernerhin ungestört ausüben zu können, ohne dessen Beibehaltung Hamburgs Freihafenstellung überhaupt undenkbar sei.

Wir bedauern, dass dem Herrn Verfasser die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Kongresses bei Abfassung des Schriftchens noch nicht vorlagen, welche ihm, wie wir gezeigt haben, verschiedene höchst wichtige Anknüpfungspunkte geboten hätten. Noch mag hier der Hinweis auf Marseille Platz finden, mit welchem der Verfasser seine Mahnung: Was du doch einmal thun musst, das thue bald und freiwillig! bekräftigt:

„Der bedeutende Hafenplatz Marseille liefert uns ein warnendes Beispiel. Dieser, seiner günstigen geographischen Lage nach noch weit mehr, als Hamburg, zum Freihafen geeignete Hafenplatz, wurde auf eignes Ansuchen zu einem solchen erklärt; nach Verlauf weniger Jahre jedoch sah sich die Stadt, da sich die gehofften Vortheile ihrer exclusiven Stellung in keiner Weise verwirklichten, in die absolute Nothwendigkeit versetzt, ihre Wiederaufnahme in den Zollverband des Mutterlandes dringend nachzusuchen.“ — 6 —

Ditmar, der deutsche Zollverein, ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. Erster Band, Geschichte und Organisation des Zollvereins. Zweite Auflage. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1867.

Der Herr Verfasser hat seinem Werke den Titel „Handbuch“ gegeben und damit wohl sagen wollen, dass es keine kritisch-systematische Verarbeitung der bestehenden Zollvereins-Verfassung, sondern mehr nur eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze, Reglements und Staatsverträge sein soll, deren Inhalt sich etwa unter der Bezeichnung Zollvereinsrecht zusammenfassen lässt. Das Werk ist denn auch nichts weiter, als eine solche übersichtliche Zusammenstellung und hat als solche, wie man zu sagen pflegt, wenig oder gar keinen wissenschaftlichen Werth. Allein praktischen Werth für die im Titel aufgeführten Personen hat dies Handbuch allerdings und Alles, was wirklich praktisch ist, d. h. was uns das Zurechtfinden in den realen Lebensverhältnissen erleichtert, dient schliesslich auch der Wissenschaft und der Wissenschaft, die wir hier vertreten, ganz besonders. Es ist für unsere Geschäftsleute ganz unmöglich, ja selbst für die Zoll- und Steuerbeamten schon eine starke Zumuthung, sich durch alle die Druckbogen durchzuarbeiten, auf denen die Lebensgeschichte des Zollvereins verzeichnet steht, denn es sind im Laufe der Zeit einige hundert dieser Druckbogen geworden. Da hat sich denn der Verfasser, der durch seine amtliche Stellung, wie es scheint, auf diese Schwierigkeiten vielfach hingewiesen worden ist, der Mühe unterzogen, das jetzt noch Wissenswerthe zusammen zu stellen und auf einige wenige Druckbogen zu konzentriren. Und dabei ist mit ebenso richtigem kritischem Blick, wie mit Gewissenhaftigkeit verfahren worden, so dass derjenige, der ernstlich Belehrung sucht, sie auch wirklich findet. Nach einer kurzen Geschichte der Entstehung des Zollvereins und seiner allmäligen Entwickelung wird zunächst der Inhalt der Zollvereinsverträge, es werden also die Grundsätze dargestellt, welche die Vereinsstaaten zur Erreichung ihres Zweckes verabredet haben; hieran schliesst sich eine Aufzählung der wichtigsten Handelsverträge, welche der Zollverein mit anderen Staaten abgeschlossen hat nebst kurzer Inhaltangabe der wesentlichsten Bestimmungen dieser Verträge;

dann folgen Darstellungen des Zolltarifs, des Zollgesetzes, der Zollordnung, der Zoll-Strafgesetzgebung und — was besonders dankenswerth ist — der Reglements für die Zoll- und Steuerbeamten und endlich werden auch noch die für die Erhebung der Uebergangsabgaben und für die Besteuerung des Rübenzuckers, Branntweins, Biers und Tabaks getroffenen Bestimmungen aufgeführt. Der Verfasser schliesst sich in seiner Darstellung genau an den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Erlasse an und hätte hierbei vielleicht etwas weniger ängstlich verfahren, also vielleicht hier und da eine vervollständigende oder auch wohl kritische Bemerkung einschalten können. Wenn er also z. B. anführt, dass die bestehenden Zollbegünstigungen einzelner Messplätze nicht weiter ausgedehnt werden sollen, so hätte er wohl auch zugleich sagen können, für welche Messplätze zur Zeit noch solche Zollbegünstigungen bestehen. Doch wollen wir hierauf nicht allzuviel Gewicht legen. Der zweite Band soll die Gesetze, Verordnungen, Verträge sowie die Dienstanweisnngen und Entscheidungen der Behörden, soweit sie noch erforderlich sind, enthalten und ist zu wünschen, dass dieser zweite Band, der erst die volle Sicherheit der Anwendung für den Geschäftsmann ermöglicht, nicht allzulange auf sich warten lässt, obwohl andererseits nicht verkannt werden kann, dass es gerade im gegenwärtigen Augenblicke schwer halten wird, hierbei die richtige Auswahl zu treffen. Eine kurze Darstellung der Veränderungen, welche durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Verträge mit den süddeutschen Staaten in der Organisation des Zollvereins inzwischen eingetreten sind, wird dem zweiten Band wohl nachträglich auch noch beigefügt werden müssen. — 7 —

Die Berliner Börse vom 1. Juni bis 1. Oktober 1867.

Von

J. Schweitzer.

Berlin, 1. Oktober. Die Börse unterlag in den letzten drei Monaten so vielen äusseren Einflüssen, dass sie kaum zu dem Bewusstsein einer gewissen Selbständigkeit kommen konnte, und doch ist in den Augen der Spekulanten die letztere eine unerlässliche Vorbedingung für steigende Kurse, weil sie von der Ansicht geleitet werden, dass sie „Hausse machen" können. Mehrere in diesem Sinne unternommene Versuche scheiterten an der Macht der äusseren Beeinflussung, weil diese mit der Schwäche des Kapital-Zuflusses Hand in Hand ging und auf diese Weise Verhältnisse gegen die Hausse-Spekulation im Felde standen, welche sich als unbesiegbar erwiesen haben. Ich will in Nachstehendem zunächst jene äussere Beeinflussung schildern, muss aber einige Worte über die Berliner Börse und deren Stellung vorausschicken.

Die unmittelbare Verbindung der Berliner Börse mit ihren Schwestern an den Haupthandelsplätzen stützt sich in erster Linie auf einen Wechselverkehr, welcher denjenigen vieler anderen Plätze und namentlich Hamburgs bei Weitem überholt hat. In zweiter Linie ist die Arbitrage ein bedeutender Faktor, Berlin steht in Arbitrage mit Petersburg, Wien, Paris, London, Frankfurt a. M. und mehreren anderen Plätzen. So bedeutend die Arbitrage zwischen Berlin und Petersburg auch sein mag, so entbehrt doch die Petersburger Börse einer sog. „Ton angebenden Stellung"; eine solche besitzt zunächst *Wien*, erst in zweiter Linie Paris; letzterer Platz tritt dominirend in den Vordergrund, wenn *politische* Verhältnisse bestimmend sind.

Die *Wiener Börse* hatte wiederholt Gründe, verstimmt zu sein; sie waren fast durchaus finanzieller Natur und entsprangen aus der sich immer weiter entwickelnden finanziellen Zerrüttung, denen der Kaiserstaat unterliegt. Im Juli legte der Finanzminister Ritter v. Becke dem Reichsrathe ein Exposé vor, welches das Anerkenntniss einer vollen und ungeschmink-

ten Offenheit verdient, aber die Börsen waren gerade deshalb überrascht, weil sie sich, ungeachtet ihnen die Wahrheit nicht fremd war, in einer nicht gerechtfertigten Sicherheit gewiegt hatten. Das Exposé sprach offen aus, dass Oesterreich, als es 1865 in Paris ein Silberanlehen abgeschlossen, vor der Alternative gestanden habe, sich den drückendsten Bedingungen zu unterwerfen, oder sich bankerut zu erklären. Es gestand weiter eine so gespannte Belastung mit Steuern zu, dass dieselben bereits das National-vermögen angreifen. Es verhehlte nicht, dass Oesterreich seine Ressourcen erschöpft habe und nur aus einer Neugestaltung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse neue Kräfte ziehen könne. Herr v. Becke musste aber zu gleicher Zeit zugestehen, dass eine solche Neugestaltung sehr viel Zeit erfordert und während derselben, da die Ausgaben für Militär und Staats-schulden nicht zu reduziren seien, das Defizit einen chronischen Charakter behalten werde. Diesem Exposé folgte eine vernichtende Kritik in einem Berichte des Finanzausschusses, welcher mit wenigen Worten darlegte, dass, nach Deckung der Ausgaben für Militär und Staatsschuld, von der Nettoeinnahme nur 24,971,000 fl. für alle anderen Bedürfnisse des Staates bleiben. Der Bericht betont ferner den Mangel bestimmter Vorschläge Seitens des Finanzministers, ohne jedoch selbst mit solchen hervorzutreten. Diese beiden Aktenstücke sind ein Ereigniss in der Geschichte Oesterreichs; sie bilden die Einleitung zu den sog. Ausgleichsverhandlungen, welche den Zweck hatten, den Antheil jeder Reichshälfte an den Staatsausgaben fest-zustellen. Die ungarischen Mitglieder traten sofort mit dem Anspruch hervor, Ungarn dürfe nur eine Last auf sich nehmen, welche es zu tragen im Stande sei. Da aber nach dem Ausspruch des Herrn v. Becke bereits eine Ueberbelastung bestanden hatte, so fiel, wenn den Forderungen der Ungarn nachgegeben wurde, der cisleithanischen Reichshälfte ein so grosser Antheil zur Last, dass sich die *Ueberbelastung* auf dieser Seite bedeutend steigern musste. Diese Verhandlungen waren wiederholt auf dem Punkte zu scheitern, bis endlich auf Vermittelung des Herrn v. Beust ein Abkom-men aufgestellt wurde, welches die Garantie der gesammten Staatsschuld der cisleithanischen Reichshälfte zuschob, diese mit 70 Proz. der Aus-gaben bedachte, während den Ungarn nur etwa 30 Proz. zufielen. Die Börse konnte von diesen Verhältnissen nicht sehr erbaut sein; die Periode der Verhandlungen war eine Zeit der Unruhe, der Abschluss derselben rief aber eine Baisse hervor, die nahe an eine Panique streifte, weil sich vom Misstrauen diktirte Gerüchte verbreiteten, nach denen das in den Ausgleichs-Verhandlungen entstandene Projekt einer Unifikation der Staatsschuld und die beabsichtigte Suspension der Schuldentilgung eine Beeinträchtigung der von den Staats-Gläubigern erworbenen Rechte veranlassen würde.

Inzwischen entwickelten sich auch in Frankreich Verhältnisse, welche nichts weniger als der Hausse förderlich waren. Der Credit Mobilier stand

plötzlich am Rande des Abgrundes; „plötzlich“ in den Augen der Börse, welche einst die Gründung dieser Anstalt als eine Errungenschaft von nicht zu schätzendem Werthe begrüsst hatte. Auf die Gründe des Sturzes einzugehen, würde zu weit führen, ich will deshalb nur bemerken, dass man in Paris zu der Ueberzeugung gelangte, dass der Credit Mobilier längst bankerut war, als das Gouvernement seine Genehmigung zu einer Erhöhung des Aktienkapitals von 60 auf 120 Millionen Franken gegeben hatte. Mit dem Credit Mobilier mussten auch die von ihm patronisirten Institute fallen, besonders die Société Immobilière, deren Aufgabe es war, die vom Herrn Haussmann in Paris auf Kosten der Steuerzahler ausgeführten Verschönerungsbauten auch auf andere Städte zu übertragen. Der Fall dieser Gesellschaft hätte aber viele Arbeiter brodlos gemacht, die Regierung intervenirte, und gewährte dem Credit Mobilier aus der Bankkasse einen Vorschuss von 37½ Millionen Franken, mit denen zunächst die Société Immobilière über dem Wasser gehalten werden sollte. Keine Börse ist so reich wie die Pariser an Papieren, auf welche weder Zinsen noch Dividenden gezahlt werden. Kein Wunder, dass das Publikum sich der Börse immer mehr entfremdete und sich die Portefeuilles der Institute mit entwertheten Effekten füllten, weil die Leiter glaubten, wenn sie durch Rückkäufe die Kurse zu halten suchten, werde das Publikum aufs Neue zum Kaufen verführt werden. Inzwischen stieg auch die politische Beunruhigung, die französische Presse schlug fortwährend Allarm, die Luxemburger und Schleswigsche Frage kamen auf die Tagesordnung, in beiden sah sich die Napoleonische Politik zum Rückzuge gezwungen; die Unzufriedenheit über die innere Politik gewann immer mehr Raum; die Weizen- und Mehlpreise erreichten eine Höhe, wie nicht seit sehr langer Zeit; genug, es vereinigten sich verschiedene Verhältnisse, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Börse bleiben konnten. Die Pariser Börse, welche in früheren Zeiten fast immer der Hausse eine kräftige Stütze geboten hatte, eignete sich nach und nach eine so pessimistische Anschauung der Verhältnisse an, dass sie fast ohne Unterbrechung nur der Baisse Dienste leistete. Nach einer statistischen Aufstellung, welche vielleicht etwas zu hohe Schätzungen enthält, aber doch einen Maassstab zur Beurtheilung der Verhältnisse bietet, wurden von 1855 bis 1865 ca. 8264½ Millionen Franken französisches Kapital im Auslande angelegt, davon 2521 in Italien, 1213 in Spanien und 201 Mill. in Mexiko.

Berlin sah sich auf diese Weise von zwei Seiten, von Wien und Paris, ungünstig beeinflusst, ohne selbst die an diesen Plätzen in Fluss gekommene pessimistische Anschauung der Verhältnisse zu theilen. Die Contermine operirte hier immer nur mit grosser Zurückhaltung, während die entgegengesetzte Partei ihre Position mit eiserner Konsequenz aufrecht erhielt. Sie glaubte an die Aufrechthaltung des Friedens, die Macht des Geldüberflusses und an die Kraft ihres eigenen Willens, sie sah sich aber getäuscht,

weil der ungünstige Einfluss der Wiener und Pariser Börse stärker war, als dieser Willen und sich der Kapitalszufluss auf ein Minimum reducirte.

Der Kapitalszufluss blieb schwach, die Nachwirkungen des Krieges machten sich nicht weniger in allen Verkehrsverhältnissen geltend, wie die politische Beunruhigung, welche aus dem Glauben entsprang, dass die Neugestaltung Deutschlands, gegenüber der Eifersucht Frankreichs, noch die Feuerprobe eines Krieges bestehen müsse. Auch die Höhe der Getreidepreise wirkte ungünstig auf die Sparfähigkeit. Die Zähigkeit, mit welcher die Hausseposition aufrecht gehalten wurde, gegenüber den geschilderten Verhältnissen, rief eine Geschäftsstille hervor, welche den grössten Theil der vier Monate ausfüllte, über welche ich zu berichten habe. Die glänzenden Eisenbahn-Emissionen blieben wirkungslos, ja noch mehr, sie konnten einen Kursrückgang nicht aufhalten, weil die Spekulation sie zum Ausgangspunkte ihrer Operationen genommen hatte und es in der Regel in dem Moment an Käufern fehlte, in welchem sie zu realisiren versuchte. Der Eisenbahnaktienmarkt hatte am meisten von der Geschäftsstille zu leiden, weil demselben nicht die Arbitrage zur Seite stand; während das Geschäft an demselben früher einen bedeutenden Bruchtheil des gesammten Börsenverkehrs bildete, sank dasselbe zu einem „Kleinkram" herab. Unbedeutende Verkaufsaufträge liessen sich oft nur mit bedeutenden Opfern realisiren, denn die Spekulation zeigte keine Neigung, ihre Engagements zu erweitern. Der Schwäche des Kapitalszuflusses erlagen auch andere Papiere, Staatsfonds, Pfand- und Rentenbriefe, Prioritäten u. s. w. Diese Schwäche machte sich um so mehr geltend, weil das Kapital zu viele Kanäle bewässern sollte, es suchte Anlage in russischen und österreichischen Eisenbahn-Prioritäten, in den Stammprioritätsaktien mehrerer Eisenbahnen, welche neben ihrer festen Verzinsung noch die Anwartschaft auf eine Dividende gewähren. In Amerikanern war die Anlage bedeutend schwächer, weil die Nachrichten aus Amerika beunruhigten, ungeachtet die Gerüchte von einer beabsichtigten Umwandlung der Verzinsung der Bonds statt in Gold, in Papier, nur der Politik des Präsidenten Johnson und den beginnenden Wahlmanövern entsprungen waren und keine Aussicht auf Erfolg hatten. Die geschwächte Anlage in diesen Papieren verhinderte aber keineswegs, dass Europa neuerdings grosse Posten amerikanischer Bonds aufgenommen hat, doch wird von denselben auf Berlin nur ein kleiner Theil kommen, weil hier nur der 1862er Jahrgang courant ist, während England auch die seither ins Werk gesetzten Emissionen aufgenommen hat.

Dieser Darstellung, aus welcher die ungünstige Lage des Börsenverkehrs hervorgeht, habe ich nur noch wenig hinzuzufügen. Die Verhältnisse, unter denen die Börse leidet, sind nicht vorübergehenden Charakters, Oesterreichs Finanzlage sieht weit mehr einer ferneren Zerrüttung, als einer Konsolidirung entgegen. Die Pariser Börse bleibt dem Einflusse der

im Innern Frankreichs steigenden Unzufriedenheit und der durch die kaiserliche Politik hervorgerufenen Beunruhigung unterworfen. Ob der Kaiser dem durch diese Verhältnisse begründeten Siechthum der industriellen und kommerziellen Thätigkeit durch ein bestimmt formulirtes, mit Garantieen ausgestattetes, Friedensprogramm ein Ende machen wird, bleibt offene Frage, von deren Beantwortung auch die Zukunft der Börse abhängt,

Es wurden notirt:

	1. Oktober.	1. Juli.
Preussische Fonds.		
5 pzt. Anleihen	102¾	103½
4½ „ „	97⅛	98
4 „ „	89⅞	90⅞
Staatsschuldscheine	83¼	85
Pfandbriefe.		
3½ pzt. Ostpreussen	78¼	79¼
4 „ neue Posener	86	88½
Rentenbriefe.		
4 pzt. Pommersche	90½	91¼
4 „ Schlesische	90½	90½
Prioritäten.		
3½ pzt. Bergisch-Märkische	77	77½
4 „ Köln-Mindener V. Emission	83⅛	84
Oberschlesische F.	93⅝	94⅝
Eisenbahn-Aktien.		
Bergisch-Märkische	142¾	145¼
Köln-Mindener	141	142½
Oberschlesische A. und C.	194	193
Rheinische	116	117
Oesterreichische Effekten.		
Oesterreichische Staatsbahn-Aktien	126¾	125½
„ Südbahn- „	97¾	104¼
„ 1860er Loose	70½	71¼
„ Kredit-Aktien	71⅛	75¼
Amerikaner	75⅞	77½
Italienische Rente	48¼	50½

Die oben erwähnte Schwäche des Kapitalszuflusses stand im engsten Zusammenhange mit den hohen Getreidepreisen und der darniederliegenden industriellen Thätigkeit. Die letztere leidet unter der Unsicherheit der politischen Verhältnisse und dem Ausfall des Exports, welcher namentlich nach Amerika besteht. An der Kalamität der Baumwollen-Industrie hatte auch die Lage des Baumwollenmarktes einen bedeutenden Antheil; der fast ununterbrochene Rückgang der Preise an demselben begründete eine Unsicherheit, welche sich auch auf die Fabrikation übertrug. Man notirte in Liverpool:

	Middl. New-Orleans.	Fein Dhollerah.	Bengal.
am 1. Juli	11¼ d.	8¾ d.	7 d.
am 2. Oktober	9 d.	6¼ „	5¾. d.

Die Gründe des Rückganges liegen offenbar in einer Unterschätzung

der Vorräthe baumwollener Waaren, einer Ueberschätzung des Bedarfs und in dem geschwächten Absatz von Fabrikaten nach Ostindien und anderen überseeischen Ländern; ferner in dem durch das Weichen der Preise erzeugten Misstrauen, welches im September starke Realisationen veranlasste. Weiter wirkten die Schätzungen der neuen Ernte in Amerika, welche bis 2½ Mill. Ballen stiegen. Vom 1. bis 4. Oktober ist ein weiterer bedeutender Preisrückgang, sowohl für Baumwolle als auch für baumwollene Garne und Stoffe, eingetreten.

Am Kolonialwaarenmarkte haben sich die Preise theilweise befestigt, namentlich für Zucker und Reis, welche sogar steigende Notirungen erzielten. Zucker, weil die Ernten vom Kolonial- und Rübenzucker ungünstig sind; Reis in Verbindung mit den steigenden Getreidepreisen. Auch für einige andere Artikel hat sich neuerdings eine bessere Haltung entwickelt, denn die zweite Hand, deren Vorräthe erschöpft waren, musste stärker kaufend an den Markt treten. Rübenzucker nimmt jetzt auch in England eine hervorragende Rolle ein. Dagegen leidet das Wollgeschäft unter dem Mangel an Export nach Amerika und den starken Zufuhren aus den Kolonien. In England stieg die Einfuhr von Kolonial- und ostindischen Wollen von 107,226,923 Pfd. in 1863 auf 155,899,325 Pfd. in 1866 und für 1867 liegt eine weitere Zunahme vor. Der Verbrauch von Wolle in England hob sich von 1863 bis 1866 ebenfalls von 99,154,319 Pfd. auf 153,081,807 Pfd., wahrscheinlich liegt aber auch hier eine Ueberproduktion wollener Waaren und in Folge desselben ein Rückgang des Verbrauchs vor, welcher die Preise des Rohmaterials gedrückt hat, besonders der in der Einfuhr von Kolonialwollen ziemlich stark vertretenen fehlerhaften Quantitäten. Es hat sich ferner eine gewisse Wechselwirkung zwischen den Preisen der Baumwolle und Wolle entwickelt. Noch will ich des *Petroleums* als eines Artikels gedenken, welcher von Einfluss auf die deutsche Landwirthschaft ist, weil der in grossem Maassstabe steigende Konsum desselben die Preise des Rüböls und also auch der Oelsaaten beeinflusst. Nach der „New-Yorker Handelszeitung“ wurden aus den Vereinigten Staaten vom 1. Januar bis 7. September exportirt:

1867:	Gallons	41,590,031.
1866:	„	39,518,427.
1865:	„	12,536,485.
1864:	„	21,838,566.

Die Steigerung des Konsums in den Vereinigten Staaten wird für 1866 gegen das Vorjahr auf ca. 30 Proz. geschätzt.

Der wichtigste Faktor der wirthschaftlichen Verhältnisse sind die Getreidepreise, welche eine ganz exorbitante Höhe erreicht haben. Ich stelle zunächst folgende Notirungen zusammen. Man notirte in Berlin am 1. Oktober:

		Weizen. pro 2100 Pfd.	Roggen. pro 2000 Pfd.	Gerste. pro 1750 Pfd.	Hafer. pro 1200 Pfd.
1867:	Thlr.	86—106	71—74	47—54	28—31½
1866:	„	60—78	50½—51	40—48	24—27
1865:	„	48—67	43—44	29—34	22—27
1864:	„	48—58	32¼—33¼	27—34	22—24½

Diese Zahlen sind genügend, um die schon eingetretene „Theuerung“ anzudeuten. Die Gründe liegen in dem bedeutenden Minus der Vorräthe, mit welchem die meisten europäischen Staaten in die neue Ernte-Saison eingetreten sind. Besonders leidet Frankreich unter demselben; die Regierung hatte zur Beruhigung des Landes Berichte über die Ernte-Aussichten veröffentlicht, welche nicht allein einen starken Preisdruck übten, sondern auch die Eigner von Vorräthen zum Verkauf derselben veranlassten. Die Ernte blieb dort und in England bedeutend hinter den gehegten Erwartungen zurück, es bedürfen aber nicht allein diese Länder, sondern auch Spanien, Portugal, Belgien und die Schweiz eines starken Imports. Auch die Roggenernte war in Süddeutschland, der Rheinprovinz, in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland sehr mangelhaft, während Russland von diesem Produkt wenig oder gar nichts wird abgeben können. Ostpreussen hat eine Missernte gemacht. Die Deckung des Defizits fällt auf die österreichischen Kronländer und namentlich Ungarn, Russland, einige preussische Provinzen und Amerika. Von den österreichischen Provinzen fällt Galizien aus, weil dort die Ernte mangelhaft ist. Die Exportfähigkeit Preussens ist noch nicht zu beurtheilen, der Ueberschuss Russlands wird wahrscheinlich gegen voriges Jahr zurückbleiben, derjenige der Vereinigten Staaten zwar grösser sein, aber nicht diejenige Ausdehnung haben, welche man unmittelbar nach der Ernte voraussetzte. Die Verhältnisse sind also sehr ungünstig, es wird aber wahrscheinlich eine starke Beschränkung des Konsums eintreten und sowohl diese als auch die verhältnissmässig befriedigende Kartoffelernte, einen Theil des Ausfalls an Körnern decken.

Der grosse Getreide-Export Oesterreichs und namentlich Ungarns hat auf die Valuten-Verhältnisse dieses Landes einen sehr günstigen Einfluss geübt und der Entwerthung des Papiergeldes vorläufig Schranken gesetzt. Der Export würde eine noch grössere Ausdehnung erreicht haben, wenn nicht die Leistungsfähigkeit der betreffenden österreichischen Bahnen sehr weit gegen die an dieselben gestellten Ansprüche zurück bliebe. Aber in demselben Maasse, wie die im Getreidehandel überhaupt herrschenden Verhältnisse, sind auch diese Ansprüche exzeptionell und deshalb nicht zu befriedigen. Um die Bedeutung Ungarns für alle Konsumländer zn würdigen, entnehmen wir dem „Écho de l'Agriculture“ folgende Schätzung der Produktionsfähigkeit Ungarns (mit Siebenbürgen, Rumänien, Kroatien und des Uferlandes):

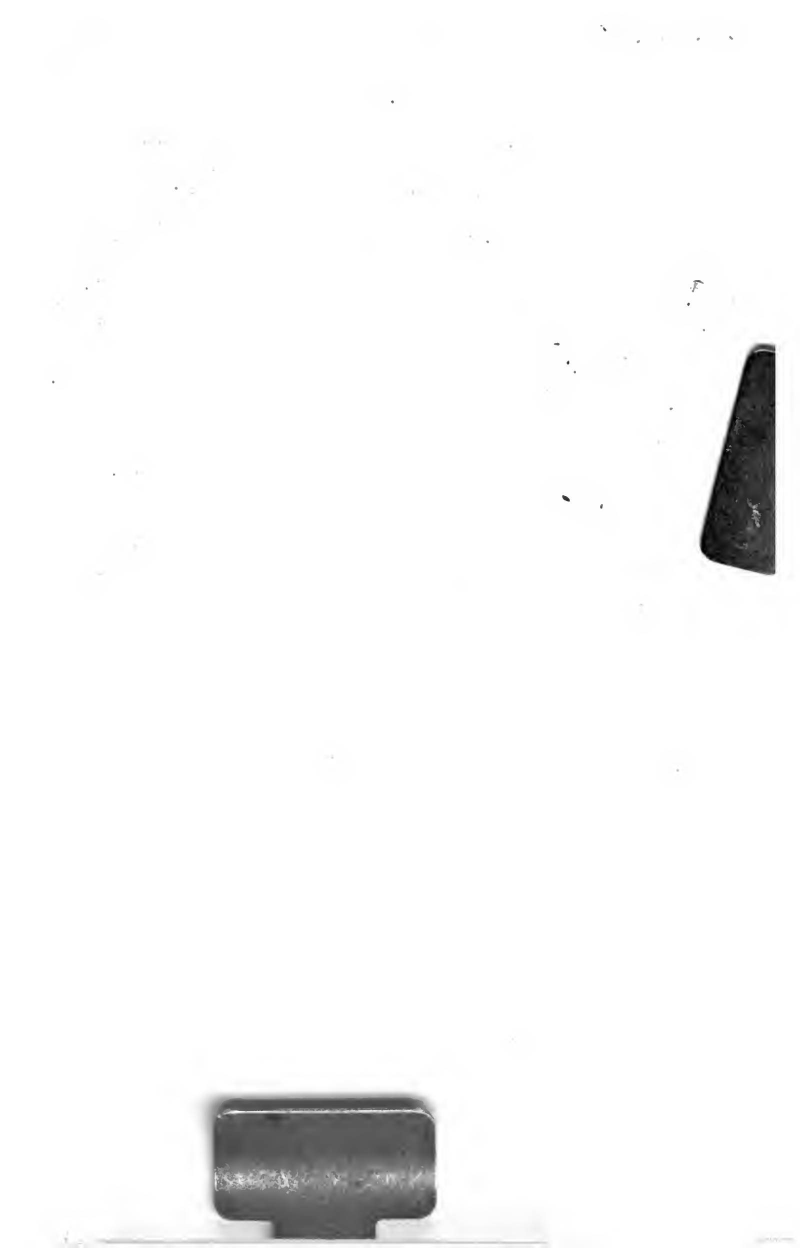
Weizen	17,500,000	Hect.
Mengkorn (Weizen und Roggen)	10,100,000	„
Roggen	17,500,000	„
Mais	23,400,000	„
Gerste	12,300,000	„
Hafer	22,200,000	„
Rapps und Rübsen	620,000	„
Trockene Gemüse	1,230,000	„

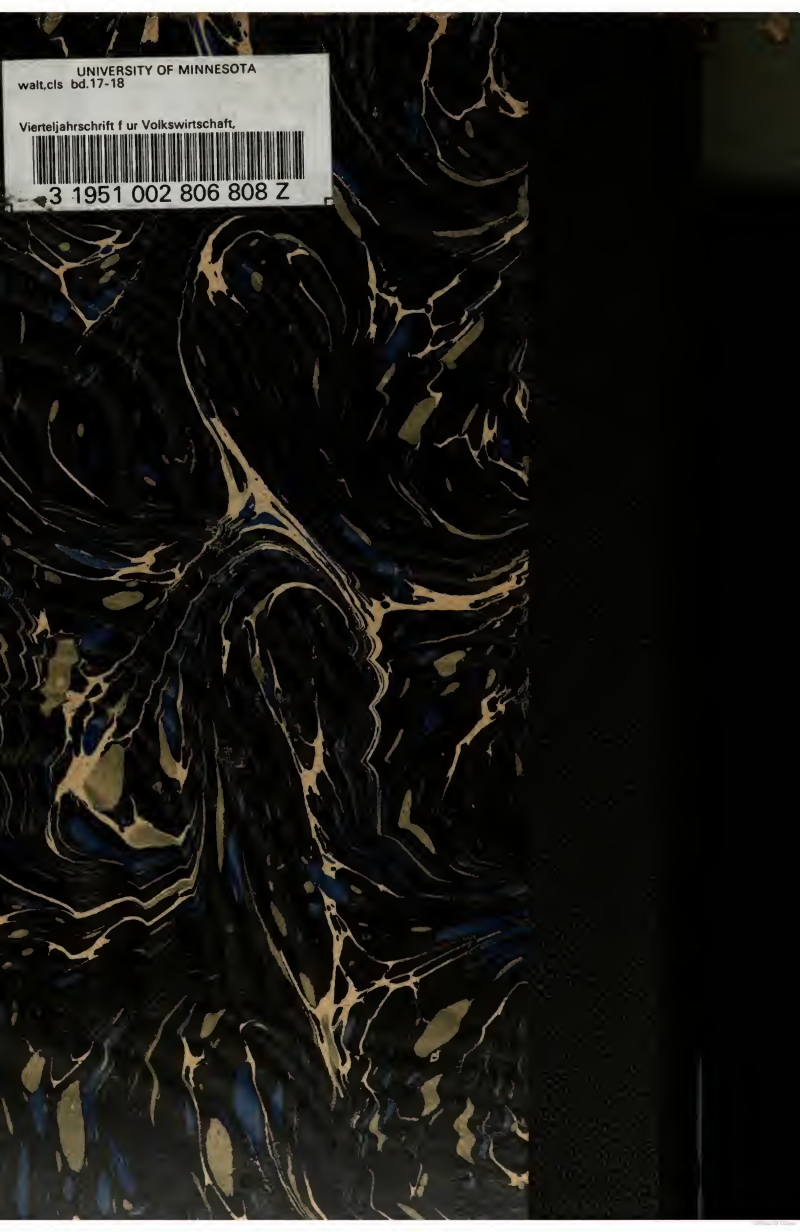
Die Produktionsfähigkeit der beiden wichtigsten Brodfrüchte, Weizen und Roggen würde hiernach je ca. 31 Millionen Scheffel betragen.

Zum Schlusse noch einige Worte über den *Geldmarkt*; die Stockung auf industriellem und kommerziellem Gebiete; die Beschränkung der Geschäfte meist auf die nicht des Kredits bedürftigen Kreise hat überall einen ungewöhnlichen Ueberfluss geschaffen. Derselbe machte sich durch Anhäufung der Metallvorräthe in den grossen Banken in erhöhtem Maasse geltend. Die schwankende Valuta in den Vereinigten Staaten und Italien drängte dort das Gold in solchem Maasse ausser Landes und nach England und Frankreich, dass sowohl in der englischen Bank, als auch in der Bank von Frankreich der Metallvorrath eine ungewöhnliche Höhe erreichte. Diesen Verhältnissen entsprechend, fixirten sich die Diskontosätze ungewöhnlich niedrig, bei der preussischen Bank auf 4 Proz., gegen 8 bis 5 in 1866 und 4 bis 6 Proz. in 1865, bei der englischen Bank auf 2½ bis 2 Proz., gegen 10 bis 4 Proz. in 1866 und 3 bis 4½ Proz. in 1865, bei der Bank von Frankreich auf 2½ Proz., gegen 4 bis 3 Proz. in 1866 und 3 Proz. in 1865. Im Privatverkehr fiel der Diskonto in Berlin auf 2¼, in London auf 1¼ Prozent.

Die allgemeinen Verkehrsverhältnisse bedürfen eines kräftigen Impulses, um wieder in eine normale Entwickelung eintreten zu können, alle Zweige leiden unter dem Drucke der politischen Unsicherheit, welche in Verbindung mit den hohen Lebensmittelpreisen überall hin lähmend wirkt und das Misstrauen aufrecht erhält, welches durch die im Mai v. J. in England ausgebrochene Finanzkrisis hervorgerufen worden ist. Diese Verhältnisse wirken auch auf die Fähigkeit des Sparens und die Kapitals-Ansammlung. Auch die Landwirthschaft, welche allein von den hohen Getreidepreisen Nutzen zieht, kann im Allgemeinen kaum zur Kapitals-Ansammlung schreiten, einerseits weil zwei wichtige landwirthschaftliche Produkte Wolle und Oelsaaten unter dem Einflusse der oben erwähnten Konkurrenz der Kolonialwollen und des Petroleums gedrückt sind, andererseits weil die Landwirthschaft die Wirkungen einer Kapitalsnoth auszugleichen hat, welche theils die Wuchergesetze, theils der hohe Ankaufspreis der Güter in den Vorjahren veranlasst haben.

Druck von G. Bernstein in Berlin.




UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls bd.17-18
Vierteljahrschrift f ur Volkswirtschaft,
3 1951 002 806 808 Z